Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1935)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 6. August 1935.

Herr Grossrat!

Der Beginn der Herbstsession des Grossen Rates ist vom Unterzeichneten im Einverständnis mit dem Regierungsrat angesetzt worden auf Montag, den 2. September 1935. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 1/4 Uhr, im Rathaus zu Bern zur ersten Sitzung dieser Session einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Verfassungsänderung:

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung durch Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates (Bestellung einer Kommission).

Dekretsentwürfe:

- 1. Dekret betreffend Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde Buchen.
- 2. Dekret betreffend die Umschreibung der Kirchgemeinden Thurnen und Riggisberg.
- 3. Dekret betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 und 16. November 1927 betreffend die Veranlagung der Einkommenssteuer.
- 4. Dekret betreffend die Unterstützung schwer belasteter Gemeinden aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe.

- 5. Dekret betreffend die Erhöhung des Staatsbeitrages an die Lehrerversicherungskasse.
- 6. Dekret betreffend die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters zur Beurteilung von Verwaltungsstreitigkeiten (Bestellung einer Kommission).
- 7. Dekret betreffend Abänderung des kantonalen Hülfskasse-Dekretes (Bestellung einer Kommission.)
- 8. Dekret betreffend die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den Primarund Mittelschulen (Bestellung einer Kommission).

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

- 1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
- 2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 30. Juni 1935.
- 3. Staatsverwaltungsbericht 1934.

Polizeidirektion:

- 1. Einbürgerungen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion:

- 1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
- 2. Staatsrechnung 1934.
- 3. Nachkredite 1934.

Justizdirektion:

- 1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
- 2. Justizbeschwerden.

Bau- und Eisenbahndirektion:

- 1. Strassen- und andere Bauten, insbesondere
 - a) Stauwehr Nidau; Kreditbewilligung.
 - b) Bern; Neubau des Staatsarchivs.
 - c) Kantonales Frauenspital; Ausbau.
 - d) Technikum Burgdorf; Umbau der Heizungsanlage und Instandstellungsarbeiten.
 - e) Amthaus Schlosswil; Umbau.

- f) Hagneck-Kanal; Erhöhung der Hochwasserdämme.
- g) Zufahrtslinie S.B.B. Wyler Hauptbahnhof.
- 2. Eisenbahngeschäfte.

Direktion des Innern:

Bericht über Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit und Bewilligung von Krediten.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

- 1. Motion des Herrn Schneiter betreffend Einführung einer Umsatzsteuer auf Warenhäusern, ähnlichen Grossbetrieben und Filialgeschäften.
- 2. Motionen der Mehrheit der Kommission für die Vorberatung des Gesetzes über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt:
 - a) betreffend Einführung einer Materialzentrale;
 - b) betreffend Zusammenlegung von Amtsbezirken;
 - c) betreffend Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates;
 - d) Einführung des Stimmzwanges.
- 3. Motion des Herrn Bouchat betreffend die Hilfeleistung an Kleinmeister und die Heimarbeit in der Uhrenindustrie.
- 4. Motion des Herrn Dr. A. Meier betreffend Weiterführung der Hilfsaktion für die Kleinindustriellen der Uhrenindustrie.
- 5. Motion des Herrn Dr. A. Meier betreffend authentische Interpretation des Begriffes «Gebäude» im Steuerwesen.
- 6. Motion des Herrn Flück betreffend Hauptrevision der Grundsteuerschatzung.
- 7. Einfache Anfrage des Herrn Mülchi betreffend Entlassung bernischer Arbeiter im Kanton Solothurn.
- 8. Einfache Anfrage des Herrn A. Schneider (Ersigen) betreffend Herabsetzung der Kostgelder an hauswirtschaftlichen Schulen.
- 9. Einfache Anfrage des Herrn Schlappach betreffend Beitragsleistung an das Arbeitslager in Eriz.
- 10. Einfache Anfrage des Herrn H. Müller betreffend Stückgüterverkehr der «Asto» auf der S. B. B. Linie Bern-Olten.
- 11. Einfache Anfrage des Herrn Grimm betreffend nationalsozialistische Umtriebe in der Schweiz und Einfluss des neuen deutschen Wehrgesetzes auf eingebürgerte ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

- 1. Ein Mitglied der Justizkommission an Stelle des zurücktretenden Herrn W. Martig.
- 2. Der Verwalter der Hypothekarkasse, infolge Ablaufes der Amtsdauer.
- 3. Ein Ersatzmann des Verwaltungsgerichtes, an Stelle des zum Mitglied gewählten Herrn Dr. E. v. Wurstemberger.

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

- 1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
- 2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 30. Juni 1935.
- 3. Direktionsgeschäfte.
- 4. Staatsverwaltungsbericht.

Die Wahlen werden angesetzt auf den Mittwoch der zweiten Sessionswoche.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident: K. Ilg.

Erste Sitzung.

Montag, den 2. September 1935,

nachmittags 21/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ilg.

Der Namensaufruf verzeigt 213 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Bouverat, Cueni, Bühler, Frölich, Gnägi, Rollier, Steiger, Stucki (Ins), Theurillat, Ueltschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Chételat, Imhof, Krebs, Romy.

Präsident. Herr Staatsschreiber Schneider befindet sich während der ersten Sessionswoche im Militärdienst. Herr Dr. Küpfer wird ihn vertreten.

Des weitern entschuldigt sich wegen Krankheit Herr Stucki (Ins), Stimmenzähler. Als Ersatz wird vorgeschlagen Herr Hofer. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung durch Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 15 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde Buchen.

Bereit.

Dekret betreffend Umschreibung der Kirchgemeinden Thurnen und Riggisberg.

Bereit.

Dekret betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 und 16. November 1927 betreffend die Veranlagung der Einkommenssteuer.

Bereit.

Dekret betreffend die Unterstützung schwer belasteter Gemeinden aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe.

Bereit.

Dekret betreffend die Erhöhung des Staatsbeitrages an die Lehrerversicherungskasse.

Wird an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Dekret betreffend die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters zur Beurteilung von Verwaltungsstreitigkeiten.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist ein Ausführungsdekret zum Gesetz vom 30. Juni. Es liegt gegenwärtig vor dem Regierungsrat und wird noch in dieser Session ausgeteilt werden. Ich beantrage Ihnen, einstweilen eine Kommission von 7 Mitgliedern zu bestellen. (Zustimmung.)

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend Abänderung des kantonalen Hülfskasse-Dekretes.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schlage Ihnen vor, jetzt die Kommission einzusetzen, damit dieses Dekret im November behandelt werden kann. Ich beantrage, 11 Mitglieder vorzusehen. (Zustimmung.)

Präsident. Wenn man damit einverstanden ist, wird das Bureau mit der Bestellung der Kommission beauftragt. (Zustimmung.)

Dekret betreffend die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn keine neuen Rechtsvorkehren getroffen werden, würde der bisherige, für die Jahre 1934 und 1935 beschlossene Lohnabbau dahinfallen. Wir sehen deshalb vor, die bezüglichen Beschlüsse um 2 Jahre zu verlänägern.

Der Regierungsrat hat dieses Dekret durchbesprochen. Es kann noch in dieser Session ausgeteilt und im November behandelt werden.

Ich beantrage Ihnen, jetzt die Kommission einzusetzen. Sollte man nicht vielleicht die gleiche Kommission mit der Behandlung dieses Geschäftes beauftragen, welche die Hülfskassendekrete behandelt?

Präsident. Wenn der Rat damit einverstanden ist, wird das Bureau hier ebenfalls eine Kommission von 11 Mitgliedern vorsehen; es wird sich dann schlüssig machen, ob eventuell die gleichen Mitglieder hineinzuwählen sind, wie in die Kommission für das Dekret Nr. 7 des Einladungszirkulars. (Zustimmung.)

Dekret betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Doppelbesteuerungsvertrag zwischen dem Kt. St. Gallen und der Republik Oesterreich vom 24. Oktober 1927.

Wird an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Auf heute angesetzt.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 30. Juni 1935.

Auf heute angesetzt.

Staatsverwaltungsbericht 1934.

Auf heute angesetzt.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen. Bereit.

Staatsrechnung 1934.

Bereit.

Nachkredite 1934.

Bereit.

Erteilung des Enteignungsrechtes. Bereit.

Justizbeschwerden.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Strassen- und andere Bauten.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Alle Geschäfte bezüglich Arbeitsbeschaffung, die Kreditbegehren in sich schliessen, werden, entsprechend einem Auftrage der Geschäftsprüfungskommission, noch einmal auf das Vorhandensein der im Finanzausgleichsgesetz vorgeschriebenen Grundsätze geprüft. Sie können nach nochmaliger Behandlung durch die Regierung und die Staatswirtschaftskommission zu Beginn der nächsten Woche behandelt werden.

M. Strahm, président de la Commission d'économie publique. La situation, en ce qui concerne ces travaux, du ressort de la Direction cantonale des travaux publics, est telle que vient de la dépeindre M. le directeur, rapporteur du Conseilexécutif.

La Commission d'économie publique a examiné ces projets en tant qu'ils ressortissent soit à la Direction des travaux publics, soit à la Direction de l'intérieur en ce qui concerne les mesures prises pour lutter contre le chômage. Par contre, la question de la couverture financière de ces différents projets, ainsi que du projet d'arrêté formant la conclusion du rapport qui traite de la lutte contre le chômage, fera encore l'objet d'une nouvelle étude au sein de la Commission d'économie publique. En outre, notre Commission a émis le vœu que, pour les deux principaux projets (écluses de Nidau et reconstruction des archives de l'Etat), le Grand Conseil soit saisi d'un message spécial, comportant des indications plus complètes que celles con-tenues dans la simple résolution figurant sur la feuille des «Affaires de Directions» que vous avez en mains. De la sorte, une fois que nous serons saisis des propositions de la Direction des finances concernant la couverture financière, ces projets pourront être examinés par le Grand Conseil et les décisions y relatives pourront être prises au cours de la présente session.

Auf die zweite Sessionswoche angesetzt.

Eisenbahngeschäfte.

Auf die zweite Sessionswoche angesetzt.

Bereit.

<u>'</u>	2. Septen
Bericht über Massnahmen zur Prung der Arbeitslosigkeit und Illigung von Krediten.	Milde- Bewil-
Auf die zweite Sessionswoche angesetzt	•
Waldankäufe und -verkäufe	9.
Keine.	
Bodenverbesserungen und Alp anlagen.	weg-
Bereit.	
Beiträge an Spitäler.	
Keine.	
Motionen, Interpellationen un fache Anfragen.	d ein-
Motion Schneiter.	
Bereit.	
Motionen der Mehrheit der Komm für die Vorberatung des Gesetz die Wiederherstellung des fina len Gleichgewichtes im Staat halt. (Einzeln zu behandeln.)	es über ınziel-
 a) betreffend Einführung einer Material b) betreffend Zusammenlegung von Anken. 	
Bereit.	
c) betreffend Herabsetzung der Mitgledes Grossen Rates.	iederzahl
$\Lambda { m bgesetzt.}$	
d) Einführung des Stimmzwanges.	
Bereit.	
Motion Bouchat. Bereit.	
Motionen Dr. Meier.	
Bereit.	Ą

Einfache Anfrage Mülchi.
Bereit.

——

Einfache Anfrage Schneider (Ersigen).
Bereit.

——

Einfache Anfrage Schlappach.
Bereit.

——

Einfache Anfrage Müller(Herzogenbuchsee).
Bereit.

——

Einfache Anfrage Grimm.

Wahlen.

Präsident. Ich teile mit, dass Herr Strahm seine Demission als Präsident der Staatswirtschaftskommission eingereicht hat. Er wünscht, dass die Ersatzwahl noch in dieser Session vorgenommen wird. Das wird möglich sein. Ich teile das schon jetzt mit.

Ich nehme an, dass die Wahlen am Mittwoch der nächsten Woche stattfinden werden.

Auf die zweite Sessionswoche angesetzt.

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Berichtes des Regierungsrates tritt neu in den Rat ein (die Aenderung ist im vorstehenden Namensaufruf bereits berücksichtigt): an Stelle des demissionierenden Herrn Martig, Fürsprecher in Burgdorf:

Herr Adolf Mathys, Maschinist, Willadingen bei Koppigen.

Herr Grossrat Mathys legt das Gelübde ab.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 30. Juni 1935.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle

Motion Flück.

Bereit.

über die Volksabstimmung vom 30. Juni 1935 beurkundet:

Das Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt ist mit 39,504 gegen 20,986 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 185, die der ungültigen 120.

Von den 207,106 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 60,847 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rate sind sie in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt Ver-Stimm-An-Leer und Amtsbezirke berechtigte nehmende werfende ungültig 5,522 1,101 Aarberg . . 485 7 9,095 2,259 901 12 Aarwangen . Bern . . . 47,058 9,464 3,683 75 Biel 12,067 2,075 1,119 16 3,948 3 Büren . 912 366 12 Burgdorf . 9,725 2,124 1,106 6,806 12 Courtelary 1,395 620 Delsberg. 5,382 784 927 19 2,113 228 Erlach. 434 5 Fraubrunnen. 4,559 1,253 530 7 2,458 8 Freibergen . 446 465 2 Frutigen . 3,800 627 156 8,741 1,909 5 Interlaken 6481,642 1,099 19 Konolfingen. 9,387 2,669 255 308 3Laufen Laupen 2,742 482 329 3 Münster 6,754 983827 18 129 1,179 143 Neuenstadt . 4,391 8 1,106 486 Nidau . Oberhasli. 2,071 416 102 3 1,222 Pruntrut . 6,863 22 915 1,656 256 67 Saanen Schwarzenburg 2,778 332215 5 Seftigen . . 6,008 1,136 609 4 7,086 Signau. 2 702 880 Ob.-Simmental 2,132 494132 7 Nd.-Simmental 3,867 887 244 Thun . . 1,259 13,578 2,840 13 7,187 Trachselwald 6 7891,085 Wangen . . 5,484 1,357 745 9 Militär . Zusammen 207,106 39,504 20,986 305

Verkauf der Pfarrhausbesitzung Herzogenbuchsee und Pfrundloskauf,

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat hat sich mit der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee über den Verkauf des Pfarrhauses in Herzogenbuchsee geeinigt. Die beiden Pfarrhäuser, die zusammengebaut sind und somit eigentlich nur ein einziges Gebäude bilden, liegen an der sehr verkehrsreichen Bern-Zürich-Strasse, ja sie stehen sogar etwas in die Strasse vor. Es ist aus dem letztgenannten Grunde schon oft sogar der Wunsch geäussert worden, diese Pfarrhäuser sollten beseitigt werden. Dieser Plan ist aber aufgegeben worden, da dort ohnedies einmal eine Umgangsstrasse wird gebaut werden müssen.

Es ist nun einleuchtend, dass ein so grosser Verkehr in unmittelbarer Nähe nicht gerade geeignet ist, die ruhige Arbeit der Pfarrer zu fördern. Ja, sie klagen sogar, dass sie in ihren tiefsinnigen Ueberlegungen gestört würden. Schon seit einigen Jahren vermehrten sich diese Klagen der Pfarrherren, die von der Kirchgemeinde an uns weitergeleitet worden sind. Schon seit Jahren sind wir denn auch mit der Kirchgemeinde in langwierige Unterhandlungen eingetreten.

Selbstverständlich können wir diese Pfarrhäuser nicht einfach unbenutzt stehen lassen. Wir können deshalb die dortigen Pfarrer nicht von den Mietverträgen, die sie mit der Finanzdirektion abgeschlossen haben, befreien, solange nicht eine andere Lösung gefunden worden ist.

Die Lösung, die jetzt vereinbart worden ist, betrachten wir als eine glückliche. Die Einwohnergemeinde kauft das Pfarrhaus (Doppelhaus) für 100,000 Fr. Sie will es dann umbauen zu einem Gemeindehaus. Das Gebäude ist für diesen Zweck schon der zentralen Lage wegen sehr geeignet. Der Umbau wird jedenfalls viel weniger kosten als ein Neubau.

Angesichts einer Grundsteuerschatzung von 85,000 Fr. scheint uns der Kaufpreis von 100,000 Franken, auf dem man sich schlussendlich geeinigt hatte, als angemessen.

Selbstverständlich haben wir an diese Veräusserungen Bedingungen knüpfen müssen, nämlich, dass diese 100,000 Fr. für den Bau neuer Pfarrhäuser verwendet werden. Diese 100,000 Fr. sind an die Kirchgemeinde zu überweisen, welche sich wiederum verpflichtet, zwei neue Pfarrhäuser zu erstellen. Wir geben der Kirchgemeinde dazu noch 30,000 Franken. Die Kirchgemeinde erhält also im ganzen 130,000 Fr. Demgegenüber muss uns die Kirchgemeinde für alle Zukunft von allen Lasten für die Erstellung und den Unterhalt von Pfarrhäusern befreien. Das ganze bedeutet also auch einen Loskauf des Staates von diesen Lasten.

Ich glaube, angesichts dieser Umstände werden wir nicht gegen das Gebot Moses verstossen, das da heisst: «Behalte, was du hast!» Im übrigen bleibt ja alles in öffentlicher Hand.

Ich empfehle also Zustimmung.

Winzenried, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem Grossen Rate, dieses Geschäft zu genehmigen. Das dürfen wir umso eher, als das

eigentlich für den Staat ein gutes Geschäft ist. Er wäre ja verpflichtet, diese Pfarrhäuser, die renovationsbedürftig sind, wieder instandzustellen und richtig auszubauen. Das würde wesentlich mehr als diese 30,000 Fr. kosten. Der Staat wird ferner von seinen diesbezüglichen Verpflichtungen für die Zukunft enthoben sein.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich möchte Ihnen auch empfehlen, diesem Geschäfte zuzustimmen. Es sollen für die beiden Pfarrherren in Herzogenbuchsee etwas gefreutere Verhältnisse geschaffen werden als sie bisher bestanden haben. Mit Recht können wir stolz sein auf die im allgemeinen sehr hübschen Pfarrhäuser im Kanton Bern, die in der Regel an einem sehr ruhigen Orte, meist in der Nähe der Kirche liegen. In Herzogenbuchsee aber stehen die Pfarrhäuser an der denkbar verkehrsreichsten Strasse. Jeder Bürger versteht deshalb die Klagen der Pfarrherren, es sei zu unruhig.

Auch sonst sind diese Pfarrhäuser nicht gerade für den gegenwärtigen Zweck geeignet. Sie sind ein ehemaliges Kloster. Es ist deshalb begreiflich, dass diese Gebäude nicht mehr dem entsprechen, was man heute von einer Pfarrherrenwohnung erwarten kann.

Mit Recht ist gesagt worden, die getroffene Lösung sei eine recht glückliche. Es haben ihr denn auch die Kirchgemeinde und die Einwohnergemeinde bereits einstimmig zugestimmt. Ich empfehle also Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

- 1. Der von Notar Hunziker in Herzogenbuchsee verurkundete Kaufvertrag vom 11. Juli 1935 wird genehmigt. Der Staat verkauft danach der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee die Pfrunddomäne Herzogenbuchsee im Halte von 57,36 Aren und das sogenannte Kappelifeld im Halte von 32,92 Aren, bei einer gesamten Grundsteuerschatzung von 85,440 Fr., zum Preise von 100,000 Fr.
- 2. Dieser Kaufpreis von 100,000 Fr. plus eine einmalige Entschädigung von 30,000 Fr. für die Ablösung der Unterhaltspflicht der Pfarrgebäude wird der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee zur Erstellung von zwei neuen Pfarrhäusern überlassen. Durch diese Leistung wird der Staat gegenüber der Kirchgemeinde jeglicher Verpflichtung in bezug auf Bau und künftigen Unterhalt der Pfarrhäuser endgültig entbunden.

Staatsverwaltungsbericht für 1934.

Bericht des Regierungspräsidiums.

Keller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte nur kurz über ein paar Punkte orientieren, die nicht im Berichte stehen, der Ihnen zugekommen ist, und einiges, was darin steht, unterstreichen.

Ende Mai 1934 hat im Regierungsrat ein Wechsel stattgefunden. Herr Dr. Merz ist ersetzt worden durch Herrn Regierungsrat Seematter. Im letzten Verwaltungsbericht sind die grossen Verdienste von Herrn alt Regierungsrat Merz gewürdigt worden. Es wäre eine Wiederholung, darauf zurückzukommen. Wir wollen an dieser Stelle lediglich noch daran erinnern und Herrn Merz für seine grossen Dienste die Hand drücken und ihm noch einen schönen Lebensabschnitt wünschen.

Wir haben bereits gesehen, dass die Forderung des Postulates Gressot vom letzten Jahre auf Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates wieder aufgegriffen worden ist und nun rechtliche Formen anzunehmen im Begriffe ist; es ist ja bereits eine Kommission bestellt worden, um die Vorlage, die zurzeit der Regierungsrat vorbereitet, durchzunehmen.

Auch das Postulat auf Herausgabe einer neuen Gesetzessammlung ist im Begriffe, verwirklicht zu werden. Die Arbeiten sind bereits im Gange. Wir werden dann etwas Rechtes erhalten.

Einen wesentlichen Teil dieses Abschnittes nimmt der Bericht über das Staatsarchiv ein. Wir werden ja voraussichtlich noch unter dem Titel von Direktionsgeschäften Gelegenheit haben, uns mit dem Staatsarchiv zu befassen, namentlich in bezug auf die hiefür notwendigen Räumlichkeiten. Für viele — und ich gehörte bis vor kurzem, wie ich gestehen muss, auch zu diesen — ist das Staatsarchiv lediglich der Ort, wo die alten Akten, die in den Bureaux nicht mehr aufbewahrt werden müssen, versorgt werden. Aber das ist nur der kleinste Teil dessen, was im Archiv aufbewahrt wird. Es ist zur Hauptsache eine gewaltige Sammlung von kulturhistorischen und geschichtlichen Dokumenten, ja geradezu eine Fundgrube für Geschichtsforscher. Ein grosser Teil des Materials ist noch gar nicht erforscht. Wir finden da z. B. ganz interessante Aktenstücke aus dem Bauernkrieg, aus der Zeit Leuenbergers, so das Turmbuch, wo die Gerichtsprotokolle enthalten sind, die sich auf diesen Handel beziehen, ebenso die Briefe, die er dem Regierungsrat geschrieben hat. Ich habe hier eine ganze Liste beispielsweise aufgezählter interessanter Aktenstücke. Allerdings ist es jetzt nicht eine gerade erfreuliche Sache, im Staatsarchiv etwas zu suchen, weil es in verschiedenen Gebäuden untergebracht

Etwas verdient jedoch noch erwähnt zu werden, was im Staatsarchiv zu finden ist, nämlich, dass die alten Berner es auch ganz gut verstanden haben, Geld möglichst günstig im Ausland, bei Staaten und Herrscherhäusern anzulegen. Sie haben dafür Hunderttausende an schönen Zinsen eingesackt. Man macht es also heute nicht zum ersten Mal so.

Wir ersehen aber aus dem Archiv auch, welch hochentwickelten kulturhistorischen Sinn die Berner gehabt haben. Das Schreiben wurde nämlich geradezu als eine Kunst aufgefasst. Es findet sich z. B. ein altes Grundstückregister, in dem die Titel jeder Gasse mit Bildseiten versehen sind, die geradezu kleine Gemälde darstellen.

Wenn Sie sich einmal die Mühe nehmen, das Staatsarchiv etwas näher anzusehen, dann werden Sie erkennen, dass da grosse Werte vorhanden sind, zu denen man Sorge tragen muss.

Wer Gelegenheit hat, etwas tiefer in unsern Staatsbetrieb hineinzusehen, wie das die Tätigkeit der Staatswirtschaftskommission ohne weiteres mit sich bringt, wird ohne weiteres erkennen, dass unsere Regierungsräte heute eine gewaltige Arbeit zu bewältigen und Probleme von allergrösster Wichtigkeit zu behandeln haben, die die Anteilnahme und intensive Mitarbeit jedes Ratsmitgliedes erfordern. Die Arbeitskraft wird sicher bei jedem Mitgliede voll in Anspruch genommen. Es ergibt sich daraus ohne weiteres die Notwendigkeit, dass alle Nebenbeschäftigungen auf ein absolutes Minimum reduziert werden müssen. Wenn wir hier der bestimmten Hoffnung Ausdruck geben, dass das der Fall sei, so haben wir sicherlich damit das ganze Bernervolk hinter uns.

Ich bin damit am Schlusse meines kurzen Berichtes über die Präsidialverwaltung angelangt. Die Staatswirtschaftskommission stellt Ihnen den Antrag, Sie möchten dem Berichte die Genehmigung erteilen, unter bester Verdankung an den Herrn Regierungspräsidenten und sein Personal.

Steinmann. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat seine Bemerkungen geschlossen mit einem Appell an die Regierung. Er sprach die Erwartung aus, dass die Nebenbeschäftigungen angesichts der grossen Inanspruchnahme des Regierungsrates auf ein Minimum beschränkt werden. Er glaubt, dass das die Auffassung der Bevölkerung des Kantons Bern sei. Das glaube ich auch.

Es ist jedoch nicht das erste Mal, dass wir hier diese Frage besprechen. Wir haben schon früher festgelegt, wie viele Mitglieder der Regierung dem Nationalrat angehören können. Dieses Nebenamt ist doch wohl eine der zeitraubendsten Neben-

beschäftigungen.

In der Bemerkung des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission vermisse ich nun die nähere Angabe, um welche Nebenbeschäftigungen es sich da handeln soll. Solche Verallgemeinerungen sind nie von gutem. Mit derartigen Bemerkungen allgemeiner Natur erweckt man im Volke den Eindruck, dass die ganze Regierung mit Nebenbeschäftigungen überladen sei, dass man offenbar im Grossen Rate zum Rechten sehen müsse, damit gewisse Mißstände beseitigt würden. Ich glaube, dass eine solche Annahme falsch wäre. Sicherlich wäre gerade auch der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission der erste, der einer solchen allgemeinen Vermutung entgegentreten würde. Ich möchte deshalb zuerst die Frage stellen, was denn die Staatswirtschaftskommission unter diesen Nebenbeschäftigungen versteht. Handelt es sich vielleicht um Nebenbeschäftigungen, die sich aus den Pflichten als Mitglieder der Bundesversammlung ergeben? Dem wäre entgegenzuhalten, dass die Zulässigkeit dieser Nebenbeschäftigungen von uns gesetzlich geregelt ist. Das Mass ist vorgeschrieben. Es sind zwei Mitglieder der Regierung im Nationalrat. Ein weiteres Mitglied sitzt im Ständerat, nämlich Herr Dr. Mouttet. Er ist aber von uns, vom Grossen Rat selbst, in den Ständerat gewählt worden. Wenn er diese Nebenbeschäftigung ausübt, so führt er nichts anderes als unsern Auftrag aus, als Standesvertreter die Interessen des Staates und der Republik Bern zu wahren. In dieser

Hinsicht wäre also jedenfalls die Kritik der Staatswirtschaftskommission nicht angezeigt.

Man könnte noch an andere Nebenbeschäftigungen denken, die der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission vielleicht im Auge gehabt hat. Ich weiss nicht, wie viele der Herren Regierungsräte und in wie weitgehendem Masse durch Militärdienste in Anspruch genommen sind. Auch wenn man das meinen sollte, wäre die Kritik, die wir soeben hörten, durchaus deplaciert. Es scheint mir doch, dass jedermann, der seine Militärdienstpflicht erfüllt, damit eine Ehrenpflicht erfüllt, ob es sich nun um den untersten oder obersten Grad handle. Wenn die Staatswirtschaftskommission das gemeint hat, so würde ich mich davon ganz entschieden distanzieren.

Sollten aber noch andere als die genannten Nebenbeschäftigungen gemeint sein, dann wäre es erst recht notwendig, ganz bestimmte und nicht bloss so vage Angaben zu machen.

Wir wollen uns von allem Anfang dagegen wehren, dass im Volke Vermutungen entstehen. Da es die Regierung selbst ist, die hier kritisiert wird, muss aus der Mitte des Rates eine Abklärung der gemachten Andeutungen verlangt werden, damit die Regierung und deren Autorität von vornherein gegen derartige unbestimmte Mutmassungen gefeit ist.

Keller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben uns in der Staatswirtschaftskommission keineswegs zu Schulmeistern des Regierungsrates aufgeworfen. Aber es fällt uns nicht ein, hier eine Katalogisierung der Nebenbeschäftigungen vorzunehmen, wie es Herr Dr. Steinmann zu verlangen scheint. Aber wir mussten jedenfalls feststellen, dass diejenigen, welche ins eidg. Parlament hineingeschickt werden, etwas wohl viel in Kommissionen usw. tätig sind. Man kann da auch mehr oder weniger tätig sein. Es kommt vor, dass man wegen dieser Nebenbeschäftigungen in Kommissionen des eidg. Parlaments die Staatswirtschaftskommission so warten lässt, dass es doch als etwas weitgehend erscheint. Schon vor 14 Tagen haben wir mit unserer Arbeit angefangen. Trotzdem können wir viele Geschäfte noch nicht vorlegen. Die ganze finanzielle Tragweite ihrer Auswirkungen muss noch untersucht werden. Bevor das geschehen ist, können wir solche Geschäfte nicht vorlegen.

Wir sind doch der Auffassung, dass, wenn einer ein Amt angenommen hat, er in erster Linie seine ganze Arbeitskraft diesem Amte zur Verfügung zu stellen hat. Das andere soll nur zulässig sein, wenn es daneben noch Platz hat. Man hat nun aber doch den Eindruck, es werde noch manches neben dem Amte besorgt, was eben daneben nicht mehr genügend Platz hat.

Wenn man soviel lavieren muss, bis man die notwendigen Sitzungen in Anwesenheit des Regierungsrats abhalten kann, dann erscheint doch eine Bemerkung nicht gar so deplaziert. Wir wollten einmal auf diesen Umstand aufmerksam machen, und zwar in einer durchaus korrekten Art und Weise, ohne irgend jemanden persönlich angreifen zu wollen.

Bösiger, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vor allem zu sagen,

dass die Regierung geschlossen, einig und stark dasteht. Wenn in einer unbestimmten Art gegen die Regierung Angriffe unternommen werden, so ist es Pflicht des Regierungspräsidenten, im Namen der Regierung dagegen aufzutreten. Es ist nicht richtig, wenn man sagen wollte, irgendein Regierungsrat besorge Nebenarbeiten im privaten Interesse. Alle Nebenarbeiten der Regierungsräte werden ebenfalls im Interesse des Staates besorgt. Wenn ein Regierungsrat Militärdienst leistet, so geschieht das in Erfüllung seiner Bürgerpflicht. Und sitzt ein Regierungsrat im Nationalrat, so ist er vom Volke dorthin geschickt worden und tut auch wieder nichts anderes als seine Pflicht. Das gleiche ist zu sagen in bezug auf die Mitgliedschaft im Ständerat.

Ich glaube also, dass wir diese Anwürfe zurückweisen müssen. Sie sind durchaus unberechtigt. Wenn man den einen oder andern Regierungsrat solcher Fehler bezichtigen will, dann soll man es tun; in dieser allgemeinen Form aber lehnen wir es ab.

Steinmann. Ich muss mit grossem Bedauern feststellen, dass die von mir verlangte und auch von der Regierung als notwendig erachtete Präzisierung nicht vorgenommen worden ist.

Ich stelle mich durchaus auf den Boden der Regierungserklärung.

Bösiger, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hätte noch so als Randbemerkung eine Mitteilung zu machen. Ich erinnere an den frühern Regierungsrat Ritschard, der einmal bei einer ähnlichen Aussprache hier im Grossen Rat gesagt hat, der Regierungsrat arbeite mit dem Gehirn, nicht mit dem Hintern.

Genehmigt.

Bericht der Justizdirektion.

Keller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie sind im Besitze des Verwaltungsberichtes. Ich möchte nicht Sachen aus demselben wiederholen, sondern bloss einige Ergänzungen oder Anregungen dazu anbringen.

Im Jahre 1909 hat eine Bereinigung unserer damaligen alten Grundbücher stattgefunden. Alle Dienstbarkeiten, und auch die Grundpfandrechte mussten neu angemeldet werden. Gestützt auf diese Anmeldungen wurde das provisorische, kantonale Grundbuch erstellt, d. h. es wurde für jede Parzelle ein provisorisches Blatt angelegt. Die Eintragungen auf diesen Blättern wurden später durch die Grundbuchverwalter, nachdem ein Einspracheverfahren darüber ergangen war, nochmals überprüft, bereinigt und mit den neuen Vorschriften des Zivilgesetzbuches in Uebereinstimmung gebracht. Von diesen so bereinigten Blättern erfolgte dann die Uebertragung ins neue, eidgenössische Grundbuch. Voraussetzung für die Anlage des eidgenössischen Grundbuches ist die Vermessung. Wir ersehen aus dem Bericht, dass die Anlage des neuen, eidgenössischen Grundbuches auch im vergangenen Jahre schöne Fortschritte gemacht hat. 5 Amts-

bezirke besitzen dasselbe vollständig. Insgesamt besteht es für 325 Gemeinden. Das eidgenössische Grundbuch ist ein gewaltiger Fortschritt in der Rechtssicherheit und Klarheit auf dem Gebiete des Grundeigentums und des Hypothekarwesens. Wir sind deshalb der Justizdirektion dankbar für ihre starken Anstrengungen, die Anlage des neuen Grundbuches vorwärtszubringen und bitten sie, auch dort, wo die Voraussetzungen für die Anlage: die Vermessung noch fehlt, alles zu tun, dass sich die betreffenden Gemeinden möglichst bald zur Erstellung von Vermessungswerken entschliessen. Der Bund leistet an diese grosse Beiträge. Sollte er diese allzu stark abbauen wollen, so müsste dagegen Stellung genommen werden, um auch denjenigen Gemeinden, die noch nicht im Besitze von Vermessungswerken sind, die Erstellung solcher zu ermöglichen. Wir sind sicher, dass unsere Justizdirektion in Verbindung mit der Baudirektion in dieser Beziehung alles tun werden, um die Beiträge auszuwirken, die die Erstellung der noch fehlenden Vermessungen ermöglichen werden.

Meine vorgehenden Ausführungen dürften Ihnen dargetan haben, dass im neuen Grundbuch eine gewaltige Summe von Arbeit und deshalb eminente Werte enthalten sind. Daraus ergibt sich wiederum die logische Folgerung, dass diese neuen Grundbücher mit aller Sorgfalt aufbewahrt werden sollten; denn würden sie zerstört, z.B. durch Feuer, so würde ihre Rekonstruierung gewaltige Aufwendungen und Kosten für den Staat zur Folge haben. Wir möchten deshalb die seinerzeit bereits aufgeworfene Frage der feuersichern Aufbewahrung der Grundbücher neuerdings aufrollen und ersuchen, ihrer Lösung alle Aufmerksamkeit zu schenken. Wir wissen, dass die Frage in vielen Fällen nicht so leicht zu lösen ist, aber das hindert nicht, dass wir uns mit ihr befassen müssen. Es stehen zu grosse Werte auf dem Spiel, als dass wir uns nicht darum kümmern dürften.

Wie Ihnen bekannt ist, hat das vom Volke angenommene Wiederherstellungsgesetz eine nicht unerhebliche Erhöhung der Staatsgebühren für Handänderungsverträge gebracht. Im Jahr 1925 wurde eine nicht unwesentliche Erhöhung der fixen Gebühren der Amtsschreibereien, d. h. der von diesen neben den Handänderungsgebühren zu beziehenden Gebühren, vorgenommen. Es erfolgte damals eine Erhöhung gegenüber den Ansätzen aus dem Jahre 1911, die möglicherweise auf die ziemlich alten, aus dem Jahre 1878 datierenden Handänderungsgebührenansätze einige Rücksicht nahm. Wir können uns dieses Gefühles z.B. bei der Ausfertigung von Schuldbriefen für das gesetzlich vorbehaltene Pfandrecht in Handänderungsverträgen nicht gut erwehren und möchten deshalb die Justizdirektion bitten, das Gebiet dieser fixen Gebühren in Verbindung mit den nunmehr erhöhten Handänderungsgebühren einer Ueberprüfung zu unterziehen. Sodann werden im Sanierungsverfahren nach den Vorschriften der Bauernhilfskasse die an die Gerichte und das Grundbuchamt zu bezahlenden Gebühren sehr empfindlich. Jeder ehrenhafte Sachwalter wird seine Gebühren für seine Arbeiten für einen schlimm in der Patsche sitzenden Schuldner auf ein Minimum herabsetzen. Hier sollte aber auch der Staat mithelfen, indem er seinen zur Mitwirkung verpflichteten Organen die Möglichkeit

gibt und sie anweist, ein äusserstes Minimum von Gebühren für ihre Verrichtungen zu beziehen.

Wenn wir uns die Uebersicht über die wesentlichsten Geschäfte der Grundbuchämter ansehen, so erkennen wir auch darin die Auswirkungen unserer Zeit. Gegenüber dem Jahre 1930 sind die Handänderungen um rund 40 Millionen und die Errichtung neuer Grundpfandrechte gar um rund 70 Millionen zurückgegangen. Anderseits sind aber auch um rund 29 Millionen weniger Pfandrechte gelöscht worden.

Anlässlich der Beratung des letztjährigen Geschäftsberichtes hat Herr Kollege Kunz die Frage aufgeworfen, es sei zu prüfen, ob nicht dort, wo Regierungsstatthalteramt und Richteramt vereinigt worden sind, wiederum eine Trennung zwischen den beiden Beamtungen zu erfolgen habe. Er hat ein bezügliches Postulat eingereicht. Das bereits früher erwähnte Wiederherstellungsgesetz hat hier Möglichkeiten geschaffen, um den Wünschen des Herrn Kollegen Kunz in gewissem Sinne Rechnung zu tragen.

Dem Zeitlauf entsprechend waren auch im vergangenen Jahre die Betreibungs- und Konkursämter noch stark beschäftigt. Auf einem Betreibungsamt des Oberlandes wurden Fälschungen und Unterschlagungen festgestellt. Ein vorher tüchtiger und zuverlässiger Angestellter liess sich durch die nicht genügende Beaufsichtigung durch seinen Chefbeamten verleiten, sich an fremden Geldern zu vergreifen. Der Totalbetrag der Unterschlagungen betrug rund 9000 Fr. Davon wurden durch die Kaution und andere Hinterlagen 5000 Fr. gedeckt. Die übrigen 4000 Fr. hofft man durch Ueberschüsse aus Porti-Ersparnissen und dergleichen allmählich wieder einzubringen. Geprüft muss jedenfalls auch die Frage werden, wie durch Anpassung und Einrichtung der Buchhaltung der gesamte Geld- und Ge-bührenauslagenverkehr besser übersehen und nachgeprüft werden kann als bisher.

Mit der Aufsicht über das Notariat nimmt es die Justizdirektion sehr ernst. Sie wird darin nicht nur von der Notariatskammer, sondern auch vom Revisionsverband bernischer Notare unterstützt. Dem letztern gehörten auf Ende 1934 244 praktiziezierende Notare an. Die übrigen rund 70 Praktikanten werden von der Justizdirektion und ihren Organen inspiziert. Dass der Revisionsverband gewissenhaft arbeitet, mag die Tatsache beweisen, dass er in den Jahren 1933/1934 zwei Mitglieder, die sich seinen Vorschriften nicht fügen wollten, ausgeschlossen hat. Beide praktizieren heute nicht mehr. Ein drittes Mitglied, das im gleichen Spittel krankte, wurde zum Austritt und zum Verzicht auf die Berufsausübungsbewilligung veranlasst. Selbstverständlich wird auch der Revisionsverband nie jeden Missbrauch verhindern können, so wenig wie dies bei den Banken mit ihren gut ausgebauten Inspektoraten möglich ist. Ganz besonders wird er nie die Klagen über verschiedene Notare wegen schleppender Geschäftserledigung zum Verstummen bringen können. Hier muss die Kundschaft selbst zum Rechten sehen helfen, indem sie ein derartiges pflichtwidriges Verhalten eines Notars der Justizdirektion zur Kenntnis bringt. Grosse Massnahmen sind dazu nicht nötig, sondern es genügt eine einfache briefliche Meldung an die Justizdirektion. Diese sorgt dann sofort für Abhilfe oder dafür, dass die Sache untersucht und geahndet wird, wenn Verfehlungen vorliegen.

Beim Abschnitt Jugendamt möchten wir vorerst auf die Pflegekinder-Aufsicht hinweisen. Diese wird ganz allgemein von Art. 26 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 statuiert. Soweit es sich um Pflegekinder handelt, die von der öffentlichen Fürsorge untergebracht sind, wird die Aufsicht durch die betreffenden Behörden und die Armeninspektoren ausgeübt. Anders ist es dagegen bei den übrigen Pflegekindern. Hier liegt die Aufsichtspflicht bei der Vormundschaftsbehörde des Aufenthaltsortes des Pflegekindes. Einige Gemeinden (zirka 100) haben bezügliche Reglemente aufgestellt. Andere Gemeinden besitzen keine solchen Reglemente und üben die Aufsicht doch aus. Es fragt sich, ob nicht auf dem ganzen Gebiete besser einige allgemeine kantonale Vorschriften aufgestellt würden, anstatt viele Gemeindereglemente. Anhand der kantonalen Vorschriften könnte dann auch eine gewisse Kontrolle ausgeübt werden, dass ihrerseits die Gemeinden die Aufsicht führen. Es braucht sich ja bei der ganzen Sache nicht um eine Polizeischnüffelei zu handeln; aber die Tatsache, dass man sich behördlicherseits um das Wohl und Wehe eines Pflegekindes bekümmert, wird den guten Pfleger freuen, beim andern die Verhältnisse möglicherweise etwas bessern und beim Kind das Gefühl auslösen, dass sich doch noch jemand um es kümmert. Wir halten deshalb dafür, dass der taktvollen Ausgestaltung und Durchführung des bestehenden Gesetzesartikels alle Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

Bei der Jugendrechtspflege können wir auch für das vergangene Jahr einen leichten Rückgang der Zahl der Angeschuldigten feststellen. Waren es im Jahre 1933 noch 739, so stellt sich die Zahl für das Jahr 1934 auf 716. Diese Tatsache wäre sehr erfreulich, wenn wir nicht anderseits feststellen müssten, dass sich die Zahl der der Aufsicht und Fürsorge der Jugendanwaltschaften Unterstehenden von 473 auf 560 gehoben hat. Wir haben also einerseits einen gewissen Rückgang der Kriminalität, anderseits aber eine Zunahme der Verwahrlosung. Es ist das eine Erscheinung, wie sie sich auch andernorts, z. B. in Zürich, zeigt. Die vormundschaftliche und armenrechtliche Versorgung hat etwas zuge-nommen. Die Not der Zeit und die mit ihr verbundene Arbeitslosigkeit wirkt hemmend auf die Aktivität der jungen Leute und lässt bei ihnen eine gewisse Gleichgültigkeit entstehen, die leicht einer Verwahrlosung die Wege ebnet und behördliches Eingreifen nötig macht.

Wir sind damit am Ende unseres Berichtes. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen einstimmig, den Verwaltungsbericht der Justizdirektion unter bester Verdankung der geleisteten Arbeit an den Vorsteher und sein gesamtes Personal zu genehmigen.

Fawer. Wir wollen mit Genugtuung konstatieren, dass in bezug auf das Notariat eine Besserung eingetreten ist und dass in letzter Zeit gegen fehlbare Notare mit aller Schärfe vorgegangen worden ist. Ich habe anlässlich des letztjährigen Verwaltungsberichtes Kritik geübt. Ich möchte deshalb auch diese Bemerkung anbringen.

Gestatten Sie mir, zum Kapitel Pflegekinder noch Stellung zu nehmen. Es ist schon wiederholt hier im Rat der Wunsch kundgegeben worden, man möchte die Pflegekinderaufsicht etwas besser organisieren. Nachdem zu diesem Punkt die Motion Schürch gestellt worden war, hatte die Justiz-, sowie die Armendirektion zu dieser Frage Stellung genommen und dabei versprochen, auf diesem Gebiete werde Wandel geschaffen werden. Nun müssen wir aber im Geschäftsbericht für das Jahr 1934 lesen:

«Angesichts der immer wieder auftauchenden Klagen erfordert das Pflegekinderwesen fortwährend besondere Aufmerksamkeit. Solange die wirksamere Gestaltung der Aufsicht über die Pflegekinder noch nicht gesetzlich geordnet ist, dringt das Jugendamt darauf, dass zum mindesten die gegenwärtig geltenden Vorschriften befolgt und dass gemeldete Mißstände genau untersucht und gegebenenfalls sofort abgestellt werden.»

Es ist also in dieser Sache noch nichts gegangen. Es ist besonders vom Gesichtspunkte der Armenpflege aus dringend notwendig, dass das einmal gehörig organisiert werde. In Zürich hat man Jugendämter und Amtsvormundschaften eingeführt. Es soll dadurch eine wesentliche Besserung eingetreten sein. Bei uns herrscht da noch ein gewisser Wirrwarr. Die einen Kinder werden von den Armenbehörden betreut, andere wieder stehen unter den Organen des Vormundschaftswesens. Eine dritte Kategorie endlich bilden jene Kinder, die von den Eltern an Pflegeplätze gebracht werden. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass gerade die Kinder dieser dritten Kategorie am meisten gefährdet sind, weil hier keine staatliche Aufsicht zum Rechten sieht. Es ist zwar eine Aufsicht vorgeschrieben. Das wird aber praktisch nicht gehandhabt. Diese Kinder werden übersehen. Es gibt häufig Fälle, wo jede Behörde sich auf die andere verlässt. Allerdings in den Städten ist das einigermassen geordnet; da haben wir auch Jugendämter und Amtsvormundschaften. Auf dem Lande dagegen müssen sich Leute im Nebenamte mit diesen Aufgaben beschäftigen, denen vielfach die erforderliche Unabhängigkeit und Sachkenntnis abgeht.

Ich möchte auf Grund dieser Ausführungen anregen, dass sich das Kant. Jugendamt dieser Sache annimmt und eine Aufsicht zu organisieren versucht. Man könnte vielleicht kleinere Amtsbezirke zusammenlegen oder bestimmte Gruppen von Gemeinden bilden, die dann ein gemeinsames Jugendamt und vielleicht auch eine gemeinsame Amtsvormundschaft unterhalten würden. Es ist schliesslich Pflicht der Behörden, es zu verhindern, dass Pflegeverhältnisse gebildet werden, die sich nachher zum Nachteile des Kindes und zuletzt auch noch anderer und der Gesamtheit auswirken.

Solche Massnahmen werden kaum grosse finanzielle Belastungen mit sich bringen. Fast in jeder Gemeinde weist das Budget einen Posten für Vormundschaftsführungen auf. Aus all diesen Posten zusammen könnte man auch etwas Rechtes machen und diese unbefriedigende Ordnung beseitigen.

Genehmigt.

Bericht der Polizeidirektion.

Marti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe nur einige wenige Bemerkungen anzubringen.

Einbürgerungen. Es ist bereits eine gewisse Erschwerung der Einbürgerungen eingetreten. Bei Ausländern wird besonders darauf geschaut, ob sie politisch nicht mehr mit der alten als mit der neuen Heimat verbunden sind. Nur wenn dem nicht so ist, wird die Einbürgerung befürwortet.

Es sind im ganzen 150 Personen wieder eingebürgert worden. Zur Hauptsache sind es Frauen,

die geborene Schweizerinnen waren.

Bewilligte Spiele und Lotterien. Die Zahl der Bewilligungen scheint der Summe nach recht hoch zu sein. Den Hauptteil von den $2^1/_2$ Millionen Franken macht die I. Serie der «Seva» mit 2 Millionen Franken aus; es verbleiben noch 500,000 Fr. Dieser Betrag ist dann nicht als gar hoch anzusehen.

Polizeikommando. Die Staatswirtschaftskommission hat das Polizeikommando einmal angesehen. Sie hatte sich speziell um die technischen Einrichtungen des Erkennungsdienstes interessiert. Wir haben den Eindruck gewonnen, dass man die Rückständigkeit auf diesem Gebiete, die vor einigen Jahren noch zu konstatieren war, zu überwinden beginnt und dass nun diese Einrichtungen modernen Anforderungen entsprechen, so dass jetzt auf neuzeitlicher, wissenschaftlicher Grundlage gearbeitet wird.

Mit diesen Bemerkungen beantrage ich Ihnen im Namen der Kommission Genehmigung des Berichtes.

Stünzi. Ich gestatte mir, auf eine Begebenheit als Beispiel hinzuweisen, die mir diesen Sommer begegnet ist. Zwar behandelt der Geschäftsbericht das Jahr 1934. Aber diese Begebenheit hätte ebenso gut im Jahre 1934 vorkommen können.

Ein älterer Mann wurde wegen Bettel aufgegriffen und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Er war schon mehrmals vorbestraft. Nach Verbüssung dieser längere Zeit dauernden Freiheitsstrafe hat man aber diesen Mann einfach wieder mittellos und ohne Arbeitsmöglichkeit auf die Strasse gestellt. Die Folge davon war, dass er kurz darauf wegen des gleichen Deliktes wieder festgenommen werden musste. Da sollte man doch andere Wege einschlagen. Von einem derartigen Fall sollte man doch vor der Freilassung die Heimat- oder Wohnsitzgemeinde in Kenntnis setzen und dafür sorgen, dass solche ältere Leute der Fürsorge überwiesen werden. Sie kommen ja sonst nirgends mehr unter, auch nicht bei der Arbeitslosenversicherung. Es sollte doch dafür gesorgt werden, dass solche Leute in ein geordnetes Verhältnis kommen, eventuell in eine Armenanstalt versetzt werden.

Sahli. Mit Genugtuung habe ich dem Bericht der Polizeidirektion entnommen, dass in bezug auf die Gefängnisse und Strafanstalten in letzter Zeit Verschiedenes gegangen ist. Ich habe verschiedene Anstalten besucht. Im Untersuchungsgefängnis Bern konnte ich z. B. feststellen, dass unter anderm die Zellen, insbesondere die Böden, verbessert worden sind. Diese haben nämlich wegen des Ungeziefers früher sehr zu wünschen übrig gelassen. Ich möchte

wünschen, dass in dieser Richtung weiter fortgeschritten werde. Bei dieser Gelegenheit frage ich den Herrn Polizeidirektor an, ob es nicht möglich wäre, im Untersuchungsgefängnis Bern die Kücheneinrichtungen zu verbessern? Sie sind nicht modern genug.

Ich habe unter anderm auch die Strafanstalt Hindelbank besucht und gesehen, dass es dort in bezug auf Schlafsäle, Aborte, Badeeinrichtungen usw. bedeutend besser geworden ist. Ich wünsche nur, dass dieser Ausbau weiterhin gefördert werde.

In Thorberg musste nicht soviel verbessert werden. Es ist dort schon in früheren Jahren Wesentliches getan worden. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch anfragen, ob es nicht möglich wäre, im nächsten Budget 4000—5000 Fr. vorzusehen, damit der Hof mit Hilfe der Sträflinge erweitert werden kann?

Ich habe mich auch unterrichten lassen über die Auswertung der Verkehrsunfälle und mir den betreffenden Apparat zeigen und erklären lassen. Es ist das ein ganz gewaltiger Vorteil für die Abklärung von Automobilunfällen, so dass so mangelhafte Aufnahmen, die die nachherige gerichtliche Tatbestandsfeststellung fast nicht mehr ermöglichen, wie sie früher nur zu häufig waren, kaum mehr vorkommen. Ich begrüsse diese Neuerung sehr und wünschte nur, dass sie noch weiteren Interessenten gezeigt werde.

In bezug auf die Hefte der berufsmässigen Chauffeure für die Kontrolle über die Arbeits- und Ruhezeit, weswegen ich seinerzeit eine Interpellation eingereicht habe, muss ich feststellen, dass da noch nicht viel gegangen ist. Wäre es nicht möglich, auf das Jahr 1936, mit der Erneuerung der Fahrscheine, ein vollständig neues Kontrollheft herauszugeben, und zwar mit Durchschlagsverfahren und für das ganze Jahr?

Wir haben aus dem Verwaltungsbericht ersehen können, dass die Einnahmen aus Motorfahrzeugen rund 100,000 Fr. mehr betragen haben als im Vorjahr. Angesichts dieses Ergebnisses könnte man sich fragen, ob nicht das Kontrollheft, wofür bisher 1 Fr. zu bezahlen war, inskünftig gratis abgegeben werden sollte.

Nach dem Berichte hat die Verkehrskommission 4 Sitzungen abgehalten. Es wäre angesichts der heutigen Entwicklung des Strassenverkehrs meines Erachtens angezeigt, wenn die Direktion die Verkehrskommission mehr einladen und befragen und sie weniger vor fertige Tatsachen stellen würde. Seit der Neubesetzung des Strassenverkehrsamtes ist z. B. die Verkehrskommission überhaupt nicht mehr einberufen worden. Ich glaube, morgen wird sie nun wieder einmal zusammentreten.

Des weitern möchte ich fragen, ob es nicht angehen würde, auch in Bern eine Einrichtung für die psychotechnische Prüfung der Chauffeure zu schaffen und dem Strassenverkehrsamt anzugliedern? Es ist für Leute aus dem Oberland z.B. eine sehr grosse Belastung, zu diesen Prüfungen bis nach Biel reisen zu müssen.

Freimüller. Ich möchte den Herrn Polizeidirektor anfragen, wie es steht mit den allfälligen Vorarbeiten betreffend die Einführung der Haftpflichtversicherung für die Radfahrer. Ich habe bereits beim letztjährigen Verwaltungsbericht namens

der Fraktion zu diesem Punkt eine Anregung angebracht. Ich möchte hervorheben, dass die Radfahrer heute im Verkehr als die gefährlichsten Strassenbenützer zu betrachten sind. Man lese nur die Berichte über die Tour de Suisse, und vergegenwärtige sich, wie diese bei der Jugend Begeisterung für das Radfahren, insbesondere für das übermässig schnelle, ausgelöst hat. Es passieren sehr viele Fahrradunfälle. Manchmal verlaufen sie sogar tötlich. Aus all diesen Erwägungen würde ich sehr begrüssen, wenn dieses Dekret bald kommt. Wenn solche schwere Unfälle oder sogar Todesfälle vorkommen und die Radfahrer, häufig mittellos, nicht versichert sind, haben die Betroffenen grossen Schaden davonzutragen. Ich möchte die Polizeidirektion und die Regierung einladen, mit den in Frage kommenden Verbänden und Interessenten in Verbindung zu treten.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Pour répondre aux diverses observations qui ont été émises, je dirai tout d'abord que la question évoquée par M. Stünzi est du ressort de la Direction de l'assistance publique, bien plus que de la Direction de la police. En vertu de ses pouvoirs, un président de tribunal peut faire enfermer un vagabond dans une maison de travail, sans que nous puissions intervenir car, ne l'oubliez pas, nous sommes sous le régime de la séparation des pouvoirs; ensuite, il y aurait lieu de voir si les autorités de l'assistance publique ne pourraient pas entreprendre des démarches afin de faire placer l'intéressé dans un établissement spécial.

M. Sahli a soulevé d'autres questions. Il s'est notamment plu à constater — et je m'en réjouis — que de notables améliorations avaient été apportées aux prisons de la ville de Berne. C'est exact. Il en a été de même à Hindelbank et j'estime que l'on devrait persévérer dans cette voie en étendant ces progrès à tous les établissements pénitentiaires de notre canton. Mais je lui ferai remarquer que l'exécution dépend surtout de la Direction des travaux publics, car elle n'est possible que grâce aux crédits mis à la disposition de cette Direction, à laquelle, d'ailleurs, nous ne manquerons pas de transmettre les vœux de l'honorable M. Sahli.

Quant au contrôle du travail des chauffeurs, M. Sahli lui-même n'ignore pas que c'est une question difficile à résoudre; on n'arrivera à exercer un contrôle efficace et régulier que si les deux parties intéressées, propriétaires de camions et chauffeurs, veulent bien y mettre toute la bonne volonté désirable et s'y prêter mieux que jusqu'à maintenant, sans quoi les difficultés signalées subsisteront. Quoi qu'il en soit, M. Sahli peut être assuré que nous ne perdons pas l'affaire de vue et que s'il est en notre pouvoir de modifier le régime actuel dans le sens indiqué par lui, encore avant le 1er janvier 1936, nous n'y manquerons pas.

En ce qui concerne la commission préconsultative sur la circulation routière, il est exact qu'elle n'a pas été convoquée ces temps derniers. Cela pour la raison que le titulaire de l'Office de la circulation routière, vous le savez, a été changé; or, c'est lui qui a la présidence de ladite commission et nous avons tenu à ce que le nouveau titulaire se mette d'abord parfaitement au courant de tout ce qui est de son ressort avant que commence, au sein de la commission, la discussion des diverses questions qui doivent y être traitées. Mais que M. Sahli se rassure, la commission sera convoquée en temps et lieu.

A M. Freimüller, qui a évoqué la question de l'assurance obligatoire des cyclistes, je dirai qu'elle a fait l'objet de deux projets — un projet de décret et un projet de loi - élaborés par les soins de la Direction de la police, prêts l'un et l'autre et en instance actuellement devant le Conseil-exécutif. On examine présentement lequel a le plus de chances de doubler le cap du Grand Conseil; personellement, j'ai l'impression que ce serait le projet de décret, tandis que M. le directeur de la justice, lui, pencherait plutôt pour le projet de loi. En tout état de cause, nous sommes d'accord pour considérer qu'il importe de faire quelque chose dans ce domaine, et nous pensons être en mesure de présenter dans une prochaine session des propositions concrètes à l'agrément du Grand Conseil.

Genehmigt.

Bericht der Kirchendirektion.

M. Brahier, rapporteur de la Commission d'économie publique. Je n'ai guère d'observations à présenter en ce qui concerne le chapitre des cultes. Comme il convient, le travail de la Direction des cultes s'accomplit sans heurt et en silence.

Pendant l'exercice 1934, il ne s'est passé rien de saillant qui ne soit indiqué dans le rapport que vous avez en mains. En conséquence, et pour gagner du temps, je m'abstiendrai d'analyser avec vous les chapitres de ce rapport. Je vous dirai cependant que l'administration des cultes occupe, à côté de M. le Directeur, qui est en même temps notre ministre de la Justice, un demi-secrétaire et un demi-employé, c'est-à-dire que ces deux fonctionnaires de la Justice consacrent la moitié de leur temps à l'administration des cultes; ce qui peut s'appeler une règle de trois très simplifiée!

A relever également que par le système de réduction de salaires, une économie de 202,631 fr. 30 sur les dépenses a pu être réalisée en regard des sommes budgétées pour 1934.

On doit enfin reconnaître que les relations de la Direction des cultes avec les pasteurs, les curés et tous les organes de nos cultes sont empreintes de la plus franche courtoisie, et il est permis de soupçonner que le bel entregent que possède à un si haut degré notre Directeur des cultes ne doit pas être étranger à ce fait.

En terminant et tout en recommandant, au nom de la Commission d'économie publique, le rapport de gestion des cultes à l'approbation du Grand Conseil, qu'il me soit permis de remercier et de féliciter M. le Directeur pour la manière à la fois discrète et distinguée dont il s'acquitte de sa tâche à la tête de cette administration.

Genehmigt.

Bericht der Unterrichtsdirektion.

M. Monnier, rapporteur de la Commission d'économie publique. La commission a procédé à son inspection annuelle et elle a discuté, avec M. le Directeur de l'instruction publique, certaines questions qui nous paraissent revêtir actuellement une importance toute particulière.

Il en est ainsi notamment en ce qui concerne la pléthore d'instituteurs et d'institutrices que l'on peut constater dans l'ensemble du canton et surtout dans le Jura, où l'on compte une cinquantaine d'instituteurs et d'institutrices présentement sans emploi. Ces instituteurs et institutrices ont tenu dernièrement une assemblée, à l'occasion de laquelle ils ont posé un certain nombre de revendications qui ont été soumises à la Direction de l'instruction publique et qui portent sur six points différents:

1º Les intéressés voudraient que la limite d'âge pour les membres du corps enseignant fût abaissée à 60 ans, donc qu'ils fussent admis à la retraite dès l'âge de 60 ans. Cette question a déjà été évoquée ici, par voie de motion, sauf erreur, l'année passée et, en cette occasion déjà, la Direction de l'instruction publique avait signalé les difficultés qu'éprouvait la Caisse de pension à commencer le service de la retraite aux membres du corps enseignant dès l'âge de 60 ans, difficultés d'autant plus grandes qu'à l'heure actuelle déjà avec l'âge de 65 ans passés (il est même assez fréquent que des instituteurs restent en fonctions jusqu'aux approches de la septantaine) cette caisse se trouve dans une situation délicate.

2º Ces jeunes instituteurs et institutrices s'élèvent également contre le cumul des gains, en ce sens qu'ils voudraient qu'un instituteur et une institutrice mariés ne puissent plus tenir classe. Il est exact que l'on compte encore, dans certaines localités importantes comme Berne, Bienne, Delémont et d'autres encore, des ménages d'instituteurs où mari et femme sont au bénéfice d'un traitement servi par l'Etat. En ce qui concerne ces centres urbains, la Direction de l'instruction publique, sans toutefois faire aucune promesse ferme, serait, je crois, assez disposée à étudier cette revendication; en revanche, elle est d'un avis tout à fait différent pour ce qui est des localités rurales, estimant que, si l'on voulait interdire les mariages d'instituteurs et d'institutrices à la campagne, on s'exposerait à l'inconvénient de changements par trop fréquents dans le corps enseignant. Je ne puis pas me prononcer personnellement, mais je pense que les renseignements fournis par la Direction de l'instruction publique pourraient utilement être discutés par le Secrétariat des instituteurs qui dispose également de données très précises dans ce domaine.

3º L'assemblée dont il s'agit soulève également la question de la suppression pour une année des admissions à l'école normale, afin de réduire le nombre des nouveaux instituteurs. L'idée peut se discuter; au surplus, on en a fait l'expérience pratique il y a deux ans, lorsqu'on a prolongé d'un an le temps d'études des institutrices et suspendu la délivrance de nouveaux diplômes, mais, une année plus tard, la pléthore se faisait de nouveau sentir; il faut bien tenir compte aussi du fait que, si l'on supprimait complètement une année d'étude,

on bouleverserait l'organisation des séminaires d'Etat et tout le plan de travail des instituteurs.

4º Un autre point vise la création d'une caisse de chômage pour les jeunes instituteurs et institutrices; question financiere que les autorités de l'Etat, sans doute, pourraient étudier et peut-être solutionner.

5º Une cinquième question soulevée à la même assemblée concerne la création de vicariats, en ce sens que de jeunes instituteurs non pourvus d'un emploi pourraient être adjoints à des instituteurs déja âgés pour les seconder pendant un an — à des conditions modestes évidemment.

Dans l'ancienne partie du canton, on compte actuellement 81 instituteurs sans emploi définitif, dont 37 sans aucun emploi; quant aux institutrices non pourvues, elles sont au nombre de 54; mais, ici la situation est moins grave que pour les instituteurs et institutrices dans le Jura.

6º Un autre point encore qui, sauf erreur, a déjà été traité dans d'autres rapports de gestion, se réfère à la neuvième année scolaire, supprimée dans nombre de communes jurassiennes, plus de 80 localités, je crois, où le temps de scolarité obligatoire est réduit à 8 années. Nous estimons que, surtout dans une période de crise comme celle que nous traversons, il n'est pas du tout indiqué de faire sortir les jeunes gens de l'école une année plus tôt pour les voir bientôt, s'ils ne font pas d'apprentissage, lancés sur le marché du travail, au risque de grossir promptement l'armée des chômeurs; il nous semble donc, au contraire, que l'on devrait partout envisager le retour aux neuf années d'école.

De même en ce qui concerne la question de la suppression des examens de sortie, nous sommes d'avis qu'il faudrait plutôt pouvoir augmenter la durée de la scolarité, c'est-à-dire envisager une dixième année d'école, tant pour les jeunes filles que pour les jeunes gens, ce qui éviterait à nombre d'entre eux d'être à brève échéance victimes du chômage. Mais il est évident qu'une solution de ce genre supposerait nécessairement une revision de notre loi de 1894 sur l'école primaire. Je crois qu'à divers égards il pourrait être actuellement opportun de se mettre à l'œuvre dans ce sens afin d'arriver, par une revision de la loi, à une solution uniforme de la question de la scolarité dans l'ensemble du canton.

Une autre question encore, qui intéresse particulièrement le Jura et que nous avons soulevée ici, c'est celle de l'inspectorat secondaire: nous avons, dans le Jura, une situation un peu singulière, un inspecteur semi-permanent, qui est, d'autre part, maître à l'Ecole cantonale de Porrentruy. Cette situation ne donne satisfaction à personne; elle représente une solution absolument bâtarde. En effet, ce fonctionnaire, lorsqu'il tient sa classe, ne peut pas s'acquitter de sa mission d'inspecteur, si bien que les écoles secondaires du Jura n'ont que très rarement sa visite; il s'écoule jusqu'à 4 ou 5 ans sans qu'on y voie Monsieur l'inspecteur! Or, nous savons que le titulaire actuel doit prendre prochainement sa retraite et, peut-être, la Direction de l'instruction publique pourrait-elle, à cette occasion, rechercher une autre solution qui puisse donner satisfaction à nos écoles secondaires jurassiennes, en

nommant un inspecteur qui, cette fois, pourrait disposer du temps nécessaire à ces inspections.

Ces quelques remarques formulées, je me permets de recommander au Grand Conseil d'approuver le rapport ayant trait à l'instruction publique.

Graf. Der Vertreter der Staatswirtschaftskommission hat eine Frage aufgeworfen, die wir hier im Rate schon zu wiederholten Malen diskutiert haben. Nun haben wir diese ganze Sache einmal auf der Unterrichtsdirektion in einer kleinen Konferenz besprochen. Die Situation ist gründlich erörtert worden und man suchte Mittel und Wege zu finden, um aus dem Uebelstand herauszukommen. Ich glaube, wir waren im grossen und ganzen nicht weit von dem entfernt, was nun heute der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagen hat. Es wird aber immer wieder betont werden müssen, dass die Aufnahmeziffern unserer Seminarien immer noch zu hoch sind. Eine Zusammenstellung hat ergeben, dass in den letzten 7 Jahren etwa 120 Schüler zu viel als Lehrkräfte ausgebildet worden sind. Der wirkliche Ueberschuss ist selbstverständlich nicht ganz so gross, da ein Teil auswärts oder in andern Berufen Stellen gefunden hat; wieder andere haben weiterstudiert. Wir müssen aber darauf dringen, dass in Zukunft nicht mehr Lehrkräfte ausgebildet werden als notwendig sind.

Nicht das, dass einer, der aus dem Seminar kommt, sich zuerst 1—2 Jahre mit Stellvertretungen begnügen muss, bis es ihm gelingt, eine Stelle zu finden, was häufig vorkommt, ist das Ueble an der gegenwärtigen Situation, sondern die Tatsache, dass manche viele Jahre ohne Stelle sind und dann zuletzt überhaupt nicht mehr auf eine Anstellung rechnen können, währenddem wieder andere, die vielleicht vom Schicksal besonders begünstigt sind, schon sofort nach Abschluss der Ausbildung unterkommen.

Ich möchte deshalb die Unterrichtsdirektion bitten, bei den Schulkommissionen dahin zu wirken — gesetzliche Mittel stehen ja nicht zur Verfügung — dass jeweilen bei Neubesetzungen zuerst die älteren Bewerber berücksichtigt werden, so dass jeder ausgebildete Lehrer damit rechnen kann, einmal wenigstens angestellt zu werden.

Das zweite, was man auch schon erwogen hat, das ist das sogenannte Wartejahr, so dass jeder, der die Ausbildung im Seminar absolviert hat, erst nach einem Jahr wahlfähig würde und bis dann lediglich Stellvertretungen besorgen könnte. Diese Frage muss aber noch nach verschiedenen Seiten hin abgeklärt werden. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass man manchenorts noch nicht recht weiss, was man unter einem Wartejahr verstehen will.

Wir haben sowieso jährlich 40—50 Stellvertreter notwendig, so dass diese Lösung wohl schon anginge. Sie ist seinerzeit von Herrn Grossrat Neuenschwander vorgeschlagen worden. Die Unterrichtsdirektion sollte diesem Gedanken doch nähertreten. Wir hätten dann schon für nächstes Jahr die Möglichkeit, dass diejenigen, die das Seminar schon vor mehreren Jahren absolviert haben, gewählt werden könnten, und die Jungen müssten eben in Gottes Namen ein Jahr warten. Das müssten sie ja übrigens mit wenigen Ausnahmen ohnedies. Be-

grüssenswert wäre natürlich vor allen Dingen, wenn man die Altersgrenze von 70 Jahren herabsetzen könnte, sei es auf 65 oder noch besser auf 60 Jahre. Wir wissen aber, dass die Finanzen das nicht gestatten. Das wird solange nicht möglich sein, als wir für die Pensionskasse das Deckungsverfahren haben. Man darf sich schon einmal fragen, ob dieses Deckungsverfahren wirklich in diesen Krisenzeiten das Richtige sei und ob nicht zu einem andern Verfahren übergegangen werden sollte. Man wird die Finanzierungsfragen der Versicherungskassen einmal von Grund auf studieren müssen.

Borer. Es wird hier eingangs gesagt, dass die für die Frage der Hulligerschrift eingesetzte Kommission einen Beschluss gefasst habe. Man ist gegenüber der Hulligerschrift auf dem Lande ziemlich skeptisch. Wenn dann die Kinder, nachdem sie in der Primarschule die Hulligerschrift zeichnen mussten, in der Sekundarschule vielleicht wieder die andere Schrift schreiben müssen, dann können sie zuletzt gar nicht mehr recht schreiben, während man sie schliesslich doch in die Schule schickt, damit sie Schreiben lernen.

Ich ersuche den Regierungsrat um Orientierung darüber, ob nun das endlich geordnet wird.

Burren. Es freut mich, dass Herr Borer diese Frage aufrollt. Ich wollte sie auch anschneiden.

Schon letzten Frühling habe ich, und sicher auch alle meine Kollegen, von der Unterrichtsdirektion genaue Wegleitungen darüber erwartet, wie es jetzt zu halten sei. Auf meine Erkundigungen hin hat mir die Unterrichtsdirektion mitgeteilt, dass diese Wegleitungen dann bis zum Herbst herausgegeben würden. Nun müssen wir vernehmen, dass diese Sache heute noch nicht abgeklärt ist und dass die Kommission offenbar mit ihrer Arbeit nicht weiterkommt.

Zurzeit herrscht Anarchie auf dem Gebiete der Schriftausbildung. In den einen Schulen wird die Hulligerschrift gelehrt und in den andern wieder nicht. Dadurch entstehen für Kinder, die in eine andere Schule übertreten müssen, erhebliche Schwierigkeiten.

Und noch ein Umstand. An unserer Schule z. B. ist die Hulligerschrift eingeführt worden. Das stand der Schulkommission — ich betone das — selbstverständlich frei. Wenn nun aber diese Kinder nach der Primarschule in andere Schulen kommen oder in die Lehre gehen, dann wird plötzlich von ihnen verlangt, dass sie die Hulligerschrift ablegen und die übliche Schrift annehmen. Gewiss ist das Umlernen nicht gar so schwierig, wie es immer behauptet wird, aber ein Nachteil ist es doch.

Ich möchte die Unterrichtsdirektion anfragen, bis wann sie glaubt, die genannten Wegleitungen herausgeben zu können. Wenn das bis zum nächsten Herbst nicht möglich sein sollte, so hoffen wir, doch mindestens bis zum Frühling.

Glaser. Ich möchte ein Anliegen vorbringen, dessen Gegenstand zwar nicht im Staatsverwaltungsbericht behandelt ist, aber öfters die Schulbehörden beschäftigt. Wir hatten früher unsere Schüler jahrelang bei der «Helvetia» versichert.

Wir haben mit ihr nie Anstände gehabt und sind ganz gut gefahren. Als dann aber die Schuldirektion mit der Allgemeinen Versicherung einen Normalvertrag abgeschlossen hatte, in dem bedeutend billigere Ansätze vorgesehen waren, haben wir mit dieser Gesellschaft einen solchen Vertrag abgeschlossen und unsere Schüler dort versichert. Schon während der ersten Versicherungsperiode hatten wir mit dieser Gesellschaft Anstände. Es hat dann aber gegen das Ende hin gebessert, weshalb wir unseren Vertrag doch wieder erneuert haben, und zwar trotzdem für die neue Vertragsperiode die Prämien um mehr als das Doppelte erhöht wurden. Wir hofften, dass nun nach dieser Prämienerhöhung der Vertrag umso reibungsloser funktionieren werde. Dem war aber nicht so. Wir hatten im Gegenteil in letzter Zeit wieder verschiedene Scherereien. Sie waren hauptsächlich zurückzuführen auf die Vertragsbestimmung, wonach die Versicherung mit ihren Leistungen nur subsidiär einzuspringen hat. Das scheint uns eine sehr unglückliche Bestimmung zu sein. Ich möchte deshalb die Unterrichtsdirektion schon jetzt ersuchen, bei der Vertragserneuerung diesen Punkt anders zu ordnen. Wir betrachten es jedenfalls nicht als richtig, dass - trotzdem die bestehenden übrigen Versicherungen in den Formularen von den Lehrern angegeben werden müssen - bei einem Unfall die Schulbehörden oder die Eltern zuerst des langen und breiten mit den übrigen, zuerst zu belangenden Versicherungen verhandeln müssen, bevor die «Allgemeine Versicherung» einspringt. Wenn schon die «Allgemeine Versicherung» nur subsidiär haften soll, so sollte sie wenigstens selbst den Verkehr mit den dritten Versicherungen besorgen. Die Schulbehörden stehen schliesslich zu diesen in keinem Verhältnis. Gerade damit die Schulbehörden es nur mit einer Gesellschaft zu tun haben, schliesst man ja nur mit einer Gesellschaft für alle Kinder den gleichlautenden Versicherungsvertrag ab.

Sahli. Ich gestatte mir die Anfrage, ob es nicht möglich wäre, im nächsten Budget einen Posten vorzusehen für die Anschaffung eines Apparates zur Feststellung von Benzingasvergiftungen im gerichtsmedizinischen Institut. Wir sind jetzt immer noch auf das gerichts-medizinische Institut in Zürich angewiesen, um solche Feststellungen machen zu können.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir, kurz auf die gefallenen Bemerkungen zu antworten.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat einige Punkte herausgegriffen, die speziell den Jura betreffen.

Einmal hat leider die Zahl der stellenlosen Lehrer des Jura zugenommen. Diese haben sich deshalb zusammengetan und der Unterrichtsdirektion eine Eingabe eingereicht, es möge ihrer Lage Rechnung getragen werden. Die darin enthaltenen Vorschläge sind zu weitgehend, so dass wir ihnen leider nicht entsprechen können, weil uns die erforderlichen finanziellen und gesetzlichen Grundlagen dazu fehlen. So ist z. B. die Herabsetzung der Altersgrenze, wie es Herr Graf schon erwähnt hat, nicht möglich. Die Lehrerversicherungskasse ist ohne das schon sanierungsbedürftig.

Im übrigen hat mir der Direktor des Seminars für den Jura, der speziell mit den Stellvertretungen und der Stellenvermittlung betraut ist, mitgeteilt, die Verhältnisse hätten sich nun doch wieder im günstigen Sinne verschoben, so dass die Zahl der stellenlosen Lehrer etwas abgenommen habe. Im Jura haben wir es ja in der Hand, die Ausbildung so zu bremsen, dass keine stellenlosen Lehrkräfte entstehen. Im deutschen Teil geht das nicht so leicht, weil wir den privaten Seminarien nicht so ohne weiteres so etwas befehlen können; und wegen der privaten Konkurrenz können die Seminarien ihre Schülerzahl auch nicht ohne weiteres herabsetzen. — Nächstes Jahr nun wird es leider im Jura noch einen kleinen Zuwachs von stellenlosen Lehrern geben, weil wir vor drei Jahren auf dringendes Gesuch der Seminarkommission hin eine erhöhte Zahl von Schülern bewilligt haben. Statt 10 oder 8 Schüler, wie es dem Bedarf entsprochen hätte, haben wir damals 15 Schüler zugelassen. Die Seminarkommission hatte uns nämlich erklärt, es gebe so viele junge Leute, die von der Ührenmacherei nicht mehr aufgenommen, die aber im einen oder andern Falle statt dessen das Seminar besuchen möchten, selbst auf die Gefahr hin, im Anfang nach Absolvierung des Seminars stellenlos zu sein. Im folgenden Jahr sind wir aber wieder auf 10 und nachher auf 8 Schüler heruntergegangen. Wenn die Verhältnisse nicht ändern, werden wir auch in Zukunft nicht mehr als 8 Schüler aufnehmen. Diese Massnahme wird sich aber erst etwa in drei bis vier Jahren auswirken.

Auch die Frage der Einführung des 9. Schuljahres haben wir hier schon diskutiert. Bekanntlich haben die Gemeinden im Kanton Bern die Kompetenz, eine acht- oder eine neunjährige Schulzeit vorzuschreiben. Im deutschen Kantonsteil ist ganz ausnahmslos die neunjährige Schulzeit eingeführt worden. Im Jura dagegen gibt es noch zahlreiche Gemeinden, die eine achtjährige Schulzeit beschlossen haben. Wenn man den Jurassiern nun befehlen wollte, sie müssten jetzt überall die neunjährige Schulzeit einführen, so würde das eine Gesetzesänderung bedingen. Eine solche jetzt vorzuschlagen, könnten wir uns jedoch nicht entschliessen. Es würde das doch zur Folge haben, dass in manchen Gemeinden neue Klassen gebildet werden müssten, und das würde Mehrausgaben verursachen. Wenn die jurassischen Gemeinden die neunjährige Schulzeit einführen wollen, so werden wir ihnen keine Schwierigkeiten machen. Wenn sie aber erklären, sie könnten sich das in der gegenwärtigen Zeit aus finanziellen Gründen nicht leisten, so möchten wir es ihnen auch nicht befehlen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat auch das Sekundarschulinspektorat des Jura in die Diskussion gezogen. Der Jura hat natürlich nicht so viele Sekundarschulen, dass es angehen würde, für deren Inspizierung einen ständigen Beamten anzustellen. Man hat deshalb das Sekundarschulinspektoriat einem Lehrer der Kantonsschule nebenbeschäftigungsweise übertragen; er erhäalt dafür eine Entschädigung.

Nun hat Herr Grossrat Monnier erklärt, der betreffende Beamte werde nächstens als Schulinspektor demissionieren. Mir ist davon noch nichts bekannt. Ich vermute, dass hier bei Herrn Monnier der Wunsch der Vater des Gedankens ist. Er hat

ja auch schon etwas gegen diesen Schulinspektor vorgebracht. Es mag sein, dass dieser Schulinspektor, der eine volle Lehrstelle an der Kantonsschule versieht, nicht soviel herumreisen und inspizieren kann, wie es vielleicht wünschenswert sein mag. Dieses System könnte nur mit grossen Kosten geändert werden, was zurzeit nicht zu verantworten wäre. Sollte dieses Amt vakant werden, so sind wir gerne bereit, die Frage zu prüfen, ob nicht eine andere Form zweckmässiger wäre. Herr Monnier hat einen interessanten Vorschlag gemacht, den er aber heute nicht aufgegriffen hat und den ich in diesem Momente nicht behandeln kann, weil er jetzt, da noch keine Vakanz besteht, zu delikat wäre.

Herr Grossrat Graf hat über den Lehrerüberfluss gesprochen. Tatsächlich besteht heute ein Lehrerüberfluss. Ich muss aber konstatieren, dass dieser in einer Zeit eingetreten ist, die schon ziemlich weit zurückliegt und in der ich noch nicht die Ehre hatte, an diesem Posten zu stehen. Er ist schon vor dem Jahre 1928 entstanden. Damals war die Lehrerproduktion etwas zu gross. Aber man sagte sich damals, es könnte bei einer Drosselung der Ausbildung ein Lehrermangel entstehen. Niemand reklamierte in jener Zeit. Ich möchte indessen hervorheben, dass im Jahre 1929, als ich mein Amt antrat, 92 Lehrer und 138 Lehrerinnen stellenlos waren; heute aber sind es nur noch 81 Lehrer und 56 Lehrerinnen. Sie sehen also, die Zahl der unbeschäftigten Lehrkräfte ist wesentlich zurückgegangen und wird noch weiterhin zurückgehen, wenn man mit den bisherigen Massnahmen weiterfährt. Allerdings wird dem Üebelstand nicht plötzlich und radikal abgeholfen werden. Ich möchte noch bemerken, dass im heutigen Schulblatt auf 1. November nicht weniger als elf Lehrstellen ausge-schrieben sind. Eine bis zwei dieser Stellen sind vielleicht provisorisch besetzt, aber die andern sind vollständig unbesetzt. Bis dann werden keine neuen Lehrer ausgebildet sein. Es werden also nur noch etwa 70 stellenlose Lehrer sein, so dass wir dann nicht mehr so weit vom normalen Gleichgewichtszustand entfernt sein werden. Wie ich schon früher ausgeführt habe, ist eine Reserve von etwa 50 Lehrkräften für Stellvertretungen notwendig. Ich bin aber nichtsdestoweniger gerne bereit, die von Herrn Graf letztes Jahr vorgebrachten Vorschläge, die übrigens dieses Jahr in einer Konferenz wieder aufgenommen worden sind, weiterhin zu prüfen und zu trachten, auf die Schulkommissionen und Gemeinden in dem Sinne einzuwirken, dass sie sich zuerst an die ältern Bewerber halten. Ich werde an den guten Willen und die Einsicht dieser Schulbehörden appellieren. Es ist natürlich begreiflich, dass ein Kandidat, der aus der Gemeinde stammt, wo eine Stelle zu besetzen ist, mehr Aussicht hat als ein auswärtiger Kandidat, und dass die Verwandten, Bekannten und Freunde eines solchen jungen Mannes alles daran setzen, um ihn in der Gemeinde unterzubringen. Das sind Erscheinungen, die menschlich begreiflich sind und die man nicht einmal verurteilen kann. Immerhin ist es ja möglich, dass die zuständigen Schulbehörden den Wünschen der Unterrichtsdirektion Rechnung tragen werden.

Auch die Anregung betreffend das Wartejahr wollen wir nochmals prüfen, obschon zu sagen ist, dass es mit diesem Wartejahr allerlei Schwierigkeiten hat. Wenn genügend Stellvertretungsmöglichkeiten bestehen, ist dagegen nichts einzuwenden. Aber dann würde ja am bisherigen Zustand nichts geändert, denn auch ohne diese Neuerungen werden die nicht gewählten Kandidaten zu Stellvertretungen verwendet. Wenn man daneben noch besondere Vikariate einrichten wollte, ergäben sich allerhand schwer zu lösende Schwierigkeiten. Das beste wäre natürlich, man könnte die Altersgrenze um 5 Jahre herabsetzen, was aber, wie wir schon ausgeführt haben, nicht angeht.

Die Herren Borer und Burren haben das Problem der Hulligerschrift angeschnitten. Ich begreife, dass sie sich hiezu veranlasst fühlten. Ich will jedoch darüber keine langen Erörterungen mehr anbringen, sondern nur erwähnen, dass die ausserparlamentarische Kommission, die wir zur Prüfung dieser Frage ernannt haben, und die aus Vertretern aller interessierten Kreise zusammengesetzt ist, uns lange auf das Ergebnis ihrer Beratungen, auf die Schlussanträge, hat warten lassen. Wir hofften, diese Anträge schon im Frühling, für den Beginn des neuen Schuljahres, zu erhalten. Es wurde aber Juli. Jetzt können wir dann die neuen Verfügungen herausgeben. Ich habe sie bereits unterzeichnet und sie werden im amtlichen Schulblatt vom 15. September 1935 erscheinen.

Die neue, bereinigte Schrift, die ein Mittelding darstellt zwischen der jetzigen, zu sehr verschnörkelten, und der eigentlichen Hulligerschrift, wird auf Beginn des nächsten Schuljahres eingeführt werden. Bis dann haben sämtliche Lehrkräfte Gelegenheit, sich auf den Unterricht in der neuen Schrift vorzubereiten. Ich hoffe, damit ein Kapitel der Unterrichtsdirektion abschliessen zu können, das uns jahrelang beschäftigt hat und an dem wir wirklich nicht immer eitel Freude gehabt haben.

Herr Grossrat Glaser hat eine Bemerkung angebracht betreffend die Schülerversicherung. Diese ist nicht obligatorisch. Es steht in der Zuständigkeit der Gemeinde, sie einzuführen oder nicht. Die Unterrichtsdirektion sieht es aber gerne, wenn die Schülerversicherung eingeführt wird, weil dadurch alle Schwierigkeiten, die sich bei Unfällen ergeben, auf dem Wege der Versicherung beseitigt werden, ohne dass es unter Umständen zu einem langwierigen und heiklen Prozess kommt. Wir haben deshalb mit der « Allg. Versicherungsgesellschaft » Unterhandlungen gepflogen und einen Normalvertrag aufgestellt, den die Gemeinden, wenn sie es wollen, eingehen können. Zuerst standen wir mit einer auswärtigen Versicherung in Verbindung. Man hat uns dann aber gesagt, es sollte doch eine bernische Versicherung berücksichtigt werden, falls sie günstige Bedingungen zu stellen in der Lage sei. So ist denn der gerügte Vertrag zustandegekommen. Diese Versicherung sagte uns aber nach Ablauf der ersten Vertragsperiode, sie sehe sich gezwungen, die Prämien zu erhöhen, weil der Vertrag für sie einen Verlust gebracht habe. Eine Prüfung durch Fachleute hat ergeben, dass für die Versicherungsgesellschaft aus diesem Geschäft tatsächlich nichts herausgeschaut haben kann. Wir haben uns der Notwendigkeit einer Prämienerhöhung deshalb nicht verschliessen können.

Es sind uns bis jetzt über diese Sache noch keine Klagen zu Ohren gekommen; aber es ist möglich, dass bei diesen neuen Versicherungsbedingungen noch verschiedene Punkte nicht befriedigend spielen. Ich nehme also von den Mitteilungen von Herrn Grossrat Glaser Kenntnis. Wir wollen das zur Befriedigung aller Beteiligten in Ordnung zu bringen suchen.

Genehmigt.

Bericht der Armendirektion.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich beantrage Genehmigung dieses Berichtes unter Verdankung der geleisteten Arbeit an die Herren Regierungsräte, die daran gearbeitet haben und deren Personal.

Wir konstatieren, dass seit dem Jahre 1924 zum ersten Mal eine Verminderung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr zu konstatieren ist. Und zwar macht diese nicht weniger als 627,000 Fr. aus. Allerdings ist das Budget immer noch um über eine Million Franken überschritten worden. Der Bericht sagt, dass ein weiterer Rückgang kaum zu erwarten sei. Wir begreifen diesen Pessimismus angesichts des Umstandes, dass der grösste Teil dieser Ausgaben entweder gesetzlich oder dann vertraglich gebunden, ist, sowie in Anbetracht der heutigen Zeitverhältnisse. Immerhin waren wir der Meinung, es dürften die grossen finanziellen Mittel, die für Arbeitsbeschaffungen usw. zur Verfügung gestellt werden, hier auch ihre Wirkung ausüben.

Wir konstatieren des weitern, dass das letzte Jahr zirka 33,000 Personen dauernd oder vorübergehend unterstützt wurden, was etwa 5% der Bevölkerung ausmacht. In den Achtzigerjahren waren es 7–8% der Bevölkerung. Das war noch zu einer Zeit, als die Auswanderung nach Uebersee eine grosse Rolle gespielt hatte, was ja heute nicht mehr der Fall ist. Ich möchte aber aus dieser Tatsache keine weiteren Folgerungen ziehen.

Im Kanton Bern sind im Jahre 1934 vom Staat und von den Gemeinden pro Kopf der Bevölkerung 23 Fr. an Unterstützungen ausbezahlt worden. Wir haben das Gefühl, das sei wesentlich mehr als andere Kantone auszahlen. Wir dürfen auf Grund dieser Zahlen wohl sagen, dass der Kanton Bern trotz der Ausgabenverminderung seine Armenpflichten erfüllt. Wenn wir uns aber vergegenwärtigen, dass eine grosse Zahl von Gemeinden in der letzten Zeit der schlechten finanziellen Verhältnisse wegen nicht mehr in der Lage sind, Notstandsarbeiten auszuführen, dann müssen wir gewärtigen, dass dadurch die Armenrechnungen wieder grösser werden. Wir können deshalb wohl kaum die Hoffnung hegen, dass diese Ausgaben zurückgehen werden.

Diese 10 Millionen Franken, die der Kanton Bern für die Armen ausgibt, sind eine gewaltige Summe. Aber ich darf vielleicht schliessen mit dem Wort, das seinerzeit unser ehemaliger Armendirektor, Herr Regierungsrat Dürrenmatt, gesagt hat, als er erklärte: «Der Staat wird nicht zu Grunde gehen an dem, was er seinen Armen getan hat.»

Die Staatswirtschaftskommission stellt den Antrag auf Genehmigung.

Howald. Vor einem Jahre schon habe ich für die Trinkerfürsorgestellen einen Notschrei ausge-

stossen. Gestützt auf die Antwort des damaligen Armendirektors, Herrn Regierungsrat Dürrenmatt, habe ich in Form einer einfachen Anfrage das, was mich bewegte, niedergelegt. Das Resultat dieses Notschreis war, dass am 7. Mai 1935 der Regierungsrat den Beschluss gefasst hat, den Trinkerfürsorgestellen für das Jahr 1934 die Subvention um die Hälfte zu kürzen. Ich sehe mich deshalb gezwungen, diesen Notschrei noch einmal auszustossen.

Der Stand der Trinkerfürsorgestellen des Kantons Bern ist wirklich nicht glänzend. Er war es schon letztes Jahr nicht. Die Verhältnisse dieses Jahres sind nicht besser. Das Geld wächst für die Trinkerfürsorgeanstalten so wenig an den Bäumen, wie das beim Staat der Fall ist. Wir haben ausserordentliche Mühe, uns über Wasser zu halten. Ich habe schon letztes Jahr ausgeführt, wie notwendig die Arbeit der Trinkerfürsorgestellen ist und dass sie auch das Armenwesen entlasten. Ich will diese Ausführungen jetzt nicht mehr wiederholen.

Ein Beispiel mag Ihnen die Lage der Trinkerfürsorgestellen vor Augen führen. Der Trinkerfürsorger von Thun teilt mit, dass die dortige Trinkerfürsorgestelle schon vor einem Jahre gezwungen war, das Pensionsverhältnis für den Trinkerfürsorger, das vor einem Jahre begründet worden war, wieder aufzulösen. Seit dem 1. Januar 1934 haben die Fürsorgestellen keinen Rappen Lohn mehr auszahlen können. Sie hätten für das Jahr 1934 nicht einmal mehr die Reisespesen rückvergüten können. Der Trinkerfürsorger muss die Portoauslagen aus eigener Tasche bezahlen. Ferner habe der Lohn, der vorher nach unsern Begriffen ansehnlich war, auf 300 Fr. herabgesetzt werden müssen. Sie sehen aus diesen Mitteilungen, dass die Trinkerfürsorgestellen, wenigstens jene von Thun - aber ich nehme an, bei den andern werde es nicht viel anders sein — zurzeit in einer bösen Misere drin sind.

Ich möchte nun anfragen, was der Regierungsrat und die Armendirektion da zu tun gedenken.

M. Schlappach. Les communes bourgeoises ont tendance à abandonner, l'une après l'autre, l'assistance bourgeoise à la charge des communes municipales. Ainsi, je lis, page 92 du «Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne», ceci: «Au 1er janvier 1934, les communes ou corporations suivantes exerçaient l'assistance bourgeoise envers leurs ressortissants...». Suit l'énumération d'un certain nombre de communes bourgeoises parmi lesquelles Grandval. Reconvilier et Laufon-Ville qui, depuis lors, ont décidé d'abandonner l'assistance à la charge des municipalités. De même, voici 15 jours à peine, la commune bourgeoise de Tavannes a pris une semblable décision.

Or. j'estime le moment actuel particulièrement mal choisi pour un pareil geste. Je sais que c'est à la suite des mesures décidées par la Direction des affaires communales en présence de la gestion de certaines communes bourgeoises que celles-ci, dans l'espoir de réaliser des économies ont pris la décision de se décharger tout simplement des frais d'assistance sur les municipalités. Mais les communes municipales sont déjà plus que suffisamment obérées par le temps qui court et elles

se passeraient volontiers de ce supplément de charges. Par ailleurs, je n'ignore pas combien grande est la difficulté de trouver une solution qui puisse leur donner satisfaction, car lorsque nous avons traité la loi sur l'organisation communale, l'intégrité des communes bourgeoises a été entièrement respectée. Je me demande toutefois (peut-être devrais-je même poser la question sous forme de postulat, mais j'y renonce, préférant me borner à une simple demande de renseignements à l'adresse de M. le directeur de l'assistance) s'il ne conviendrait pas de reviser partiellement notre loi de 1897 sur l'assistance dans un sens qui tienne mieux compte des intérêts et des possibilités des communes municipales. Il est vrai qu'il existe dans les communes bourgeoises ce qu'on appelle le «Fonds des pauvres», mais d'autre part, il est certain qu'avec la baisse du taux de l'argent, les intérêts de ce fonds, à l'heure actuelle, sont loin de permettre aux communes municipales de faire face à tous les frais résultant de ces nouvelles charges d'assistance.

Je serais donc reconnaissant à M. le directeur de l'assistance de bien vouloir nous dire s'il entrevoit la possibilité de faire quelque chose dans ce domaine ou si véritablement on doit maintenir indéfiniment un régime qui remonte à plus de 30 ans. A cette époque-là, les communes municipales n'avaient pas des charges aussi considérables qu'actuellement, mais depuis lors de nouvelles dépenses énormes leur ont été imposées. Il me semble qu'en présence d'une pareille situation, on devrait tenir un légitime compte des contingences et des possibilités, surtout alors qu'il y a, semble-t-il, une sorte d'action concertée des communes bourgeoises pour s'affranchir de leurs charges d'assistance en les repassant aux communes municipales.

M. Gressot. M. Schlappach vient de parler au nom des autorités municipales. A mon tour je pourrais, comme membre de l'autorité de bourgeoisie de Porrentruy, faire entendre ici la voix des autorités bourgeoises.

Je crois que si les autorités bourgeoises abandonnent peu à peu l'assistance dont elles faisaient bénéficier les pauvres, cela provient surtout du fait que leur fortune qui, notamment dans le Jura, consistait spécialement en forêts, a considérablement diminué, de sorte qu'elles ne peuvent plus faire face à ces frais. Au sein du conseil de bourgeoisie de Porrentruy a précisément été mise dernièrement à l'étude l'éventualité de l'abandon de l'assistance bourgeoise et pourquoi? Si l'on voulait, à cet égard, venir en aide aux communes municipales, on pourrait agir de même à l'endroit des communes bourgeoises, car celles-ci, tenues à acquitter des impôts sur leur fortune bourgeoise, seraient dans une tout autre situation si elles étaient exemptes de cette obligation. Là pourrait être recherchée, à mon avis, la solution du problème, car, affranchies de la charge que représente pour elles l'impôt sur la fortune, les communes bourgeoises seraient peutêtre alors à même de maintenir leur assistance des pauvres, ce qui soulagerait d'autant les autorités communales. Au cas particulier, il semble que les assistés bourgeois des communes bourgeoises — qui sont loin d'être riches — se trouvent en

état d'infériorité au regard des assistés des communes municipales, pour la simple raison que les communes bourgeoises ne touchent aucun subside.

Mon intervention est la suite logique de celle de Me Schlappach. Je livre ces quelques considérations à M. le directeur de l'assistance qui peutêtre voudra bien mettre à l'étude à la fois la suggestion de Me Schlappach et la mienne.

Seematter, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Scherz, der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, hat erklärt, dass die Armenlasten im Jahre 1934 zurückgegangen seien, dass aber eine weitere Reduktion für das laufende Jahr kaum zu erwarten wäre. Er hat auf der andern Seite mit Recht ausgeführt, man dürfte von all diesen Hilfsmassnahmen für die Krisenbekämpfung und gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit erwarten, dass dadurch die Budgets des Staates und der Gemeinden entlastet würden, soweit sie das Armenwesen betreffen. Diese Ueberlegung ist auch richtig. Aber man darf nicht vergessen, dass sowohl die Zahl der Armengenössigen wächst als auch die Ausgabe für jeden einzelnen Fall, nämlich weil in bessern Zeitläufen — wir sagen gerne, in normalen - die privaten Hilfsmittel für die Armen viel reichlicher fliessen. In guten Zeiten helfen Verwandte, Nachbarn, Bekannte und andere in ausgiebigerem Masse. Ferner sind in bessern Zeiten viel mehr Arbeitsgelegenheiten vorhanden, wodurch die Armengenössigen auch da und dort etwas verdienen können. Es hat eine Zeit gegeben, da man für sehr Arme kaum mehr als einen Mietzinsuuspruch ausstellen musste. Heute ist das auch notwendig für die Lebensmittel und andere Sachen, in vermehrtem Masse auch für die Arztrechnungen.

Herr Grossrat Howald hat sich für die Trinkerfürsorgestellen eingesetzt. Er hat gefragt, was die Regierung und die Armendirektion nun zu tun gedenke. Das berührt den Alkoholzehntel. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass Herr Regierungsrat Dürrenmatt vor einem Jahr bei der Beratung des Verwaltungsberichtes erklärt hat: «Der Alkoholzehntel ist gegenwärtig eine trübe Sache.» Zu meinem Leidwesen muss ich erklären, dass dem auch in diesem Jahre so ist.

Ich will Ihnen ganz kurz die Leidensgeschichte des kantonalen Anteils am Alkoholerträgnis vor Augen führen.

Wir haben letztes Jahr aus dem Alkoholertrag vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 etwas mehr als eine Million Franken erhalten. Das machte für diese anderthalb Jahre zirka 1 Fr. 50 aus pro Kopf der Bevölkerung. Weil nun dieser Zeitabschnitt zur Hauptsache in das Jahr 1933 fällt, hat man den ganzen Betrag von 1,030,000 Fr. der Rechnung 1933 einverleibt. Der Anteil für den folgenden Zeitabschnitt vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935, wenn uns ein solcher überhaupt zukommt, wird in der Rechnung des Jahres 1935 verbucht werden müssen. Für das Jahr 1934 haben wir also eigentlich nichts aus dem Alkoholertrag eingenommen. Um nun keine Lücke in der Kontinuität des finanziellen Zuflusses bei jenen Institutionen eintreten zu lassen, die aus dem Alkoholzehntel mehr oder weniger grosse Beiträge erhalten, hat der Regierungsrat einen Kredit von 150,000 Fr. bewilligt, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass dieser Betrag innert der nächsten 10 Jahre vom Jahre 1935 hinweg zurückbezahlt werden müsse.

So stehen wir vorläufig vor der Tatsache, dass wir vom Alkoholzehntel pro 1935 noch nichts anderes haben, als dass wir also den drei in Frage kommenden Direktionen diesen Vorschuss wieder zurückvergüten müssen.

Der Geschäftsbericht und die Rechnung der Alkoholverwaltung sind abgeschlossen. Ich kenne jedoch den Abschluss noch zu wenig. Ich kenne auch nicht die Meinung der Bundesversammlung, die in den nächsten Wochen darüber entscheiden wird, ob und wieviel sie pro zweites Halbjahr 1934 / erstes Halbjahr 1935 den Kantonen abtreten will. Ich kann deshalb Herrn Grossrat Howald eine bestimmte Antwort nicht erteilen. Aber eines darf ich Herrn Grossrat Howald jedoch versichern: wir sind davon überzeugt, dass die Beiträge an die Trinkerfürsorgestellen wie auch an alle andern gemeinnützigen Institutionen, welche Beiträge aus dem Alkoholzehntel erhalten, gerechtfertigt sind. Wir sind auch bei der Armendirektion der Meinung, dass es auf irgend eine Weise möglich sein sollte, diesen Institutionen, soweit sie unter allen Umständen auf einen Beitrag angewiesen sind, auch für das Jahr 1935 einen Beitrag zu gewähren. Auf der andern Seite aber stehe ich auch nicht an, hier festzustellen, dass wir in unserer Handlungsweise durch eine Bestimmung im neuen Finanzausgleichsgesetz gebunden sind, wonach keine neuen Ausgaben beschlossen werden dürfen, ohne dass gleichzeitig auch für neue Einnahmen gesorgt wird. So ist denn die Situation gegenwärtig noch unabgeklärt. Wir werden zuwarten müssen, bis die Bundesversammlung beschlossen hat, wieviel den Kantonen vom Alkoholertrag pro 1934/1935 auszuzahlen sei. Nachher wollen wir dann sehen, ob irgend welche Mittel und Möglichkeiten bestehen, diesen Institutionen zu einem Beitrag zu verhelfen.

Herr Grossrat Schlappach hat darüber geklagt, dass jetzt so viele Burgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege zur wohnörtlichen Armenpflege übergegangen sind. Die Regierung und die Armendirektion kann dagegen in keiner Weise etwas unternehmen, da solche Vorkehren vom Gesetze ohne weiteres erlaubt werden. Wenn die Burgergemeinden ihre Armenpflege abhängen wollen, sind sie aber auch verpflichtet, aus dem Armengut der Burgergemeinde ihren Teil der Einwohnergemeinde zufliessen zu lassen. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als das Gesetz zu revidieren, wenn man da abhelfen will.

Der Wunsch nach Revision des Gesetzes ist nicht neu. Herr Grossrat Fawer hat letztes Jahr ein Postulat eingereicht, es möchte nun unverzüglich an die Revision des Armengesetzes herangetreten werden. Man wird es jedoch verständlich finden, wenn der neue Chef der Armendirektion nicht gerade als erstes an die Revision der Grundlagen der ganzen bernischen Armenpflege herantritt. Immerhin studieren wir diese Frage eingehend. Es ist auch ohne weiteres zuzugeben, dass eine Anzahl von Bestimmungen der bernischen Armengesetzgebung — das Gesetz stammt aus dem Jahre 1897 — einer Anpassung an die heutigen Verhältnisse und die jetzige eidgenössische und kantonale Ge-

setzgebung bedürfte. — Eines darf man aber nicht vergessen, wenn man eine Revision des Armengesetzes verlangt, nämlich dass mit Aufhebung der bisherigen Ordnung auch die Lastenverteilung aufgehoben wird, die bisher gegolten hat. Sie haben z. B. gehört, wie Herr Schlappach angetönt hat, es sollte irgend jemand, ich vermute, es sollte gar der Staat sein, den Einwohnergemeinden zur Tragung der Armenlasten zu Hilfe kommen. Eine Revision würde also in dieser Richtung einen bedeutenden Kampf heraufbeschwören. Sie wissen im übrigen so gut wie der Sprechende, in welcher Lage sich der Staat befindet, und zwar nicht nur jetzt, sondern auch in den kommenden Jahren, um beurteilen zu können, ob er in der Lage wäre, den Gemeinden Armenlasten abzunehmen.

Gestatten Sie mir in bezug auf den Uebergang von der burgerlichen Armenpflege zur wohnörtlichen Armenpflege noch auf einen Punkt hinzuweisen. Dieser Uebergang — jedes Jahr gibt es einige Fälle — hat das Gute, dass Burgergemeinden, die vorher auch die auswärtige Armenpflege gehabt haben, ihre Lasten abwälzen können, auf die Einwohnergemeinde für die innere Armenpflege, auf den Staat für die äussere, so dass die neue Belastung der Einwohnergemeinden nicht so gross ist, wie jene der Burgergemeinden war. Im übrigen sehe ich in dieser Entwicklung keine Gefahr, weil nur eine ganz kleine Zahl der 500 bernischen Gemeinden noch die burgerliche Armenpflege haben und somit in die Lage kommen können, die burgerliche Armenpflege auf die Einwohnergemeinden überzuwälzen.

Mit diesen Ausführungen habe ich wohl auch die Fragen von Herrn Grossrat Gressot beantwortet.

Wir arbeiten also an der Revision der Armengesetzgebung. Es muss aber hervorgehoben werden, dass jene Kantone, die ihre Armengesetze revidiert haben, Lösungen fanden, die uns durchaus nicht befriedigen können und die in finanzieller Hinsicht für die betreffenden Kantone und ihre Gemeinden geradezu eine Gefahr bedeuten. Auch in formeller Hinsicht befriedigen sie nicht. So haben neue Armengesetze die Kantone Aargau, Luzern, Waadt und Zürich. Die Waadtländer dagegen haben erst die Initiative ergriffen. Wir wollen abwarten, ob das Waadtländervolk dieses Gesetz annimmt oder nicht. Es ist jedenfalls klug noch abzuwarten, welche Erfahrungen diese Kantone mit ihren Neuerungen machen werden. Wir werden davon für die Revision der bernischen Armengesetzgebung Nutzen ziehen. Eines aber steht mir jedenfalls als dringende Pflicht vor Augen, nämlich Ihnen mitzuteilen, wie sich eine überseeische Gesandtschaft in Bern über unsere Armengesetzgebung ausgesprochen hat. Dieser Staat, der seine Armenfürsorge neu ordnen will, hat zu diesem Zweck bei etwa 30 verschiedenen europäischen und aussereuropäischen Staaten und bei verschiedenen schweizerischen Kantonen eine diesbezügliche Enquête durchgeführt. Es lagen der betreffenden Gesandtschaft über 30 Antworten vor. Auf Grund des Studiums dieses Materials teilt sie mir schriftlich und mündlich mit, dass das bernische Armengesetz, obschon mehr als 38 Jahre alt, zum allerbesten gehöre, was sie prüfen konnte. Es ist das das Urteil eines Mannes, der schon seit Jahren daran arbeitet, die Einführung eines neuen

zeitgemässen Armengesetzes in einem überseeischen Lande vorzubereiten. Ein solches Urteil darf uns doch einigermassen beruhigen.

Genehmigt.

Bericht der Sanitätsdirektion.

Winzenried, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat den Bericht über die Sanitätsdirektion ebenfalls behandelt. Er ist kurz und klar. Wir haben dazu wenig zu bemerken und empfehlen ihn zur Genehmigung.

Gestatten Sie mir nur, hier einige Feststellungen

zu machen.

Es sind folgende Erlasse beschlossen worden: Der Tarif für Medizinalpersonen, also insbesondere der Aerztetarif, ist im Einverständnis mit den betreffenden Kreisen herabgesetzt worden. Diese Massnahme wird sicherlich von weitesten Kreisen des Volkes begrüsst. Immerhin ist zu sagen, dass dieser Tarif elastisch ist wie eine Ziehharmonika. Einige Herren Spezialisten ziehen diesen Tarif jedenfalls sehr weit auseinander. Man hört im Volke ab und zu Klagen nach dieser Richtung.

Ein weiterer, und zwar ziemlich wichtiger Beschluss der Regierung führt auf 1. Januar 1936 den Verkauf von Jodsalz ein. Die Schweizerische Kropfkommission hat nach jahrelangem Studium über die zur Kropfbekämpfung geeigneten Massnahmen herausgefunden, dass eine kleine Beimischung von Jodkalium und damit dessen ständiges Einnehmen die beste Kropfbekämpfung darstelle. Es sei dringend notwendig, endlich an eine systematische Bekämpfung des Kropfes bei der Bernerbevölkerung heranzutreten. Es gebe im Kanton Bern Gegenden, wo mehr als die Hälfte der Stellungspflichtigen mit einem Kropfe behaftet seien und deshalb dienstuntauglich erklärt werden müssten.

Neben dem Jodsalz, das normalerweise abgegeben wird, kann von der Bevölkerung auf besonderes Verlangen auch nichtjodiertes, gewöhnliches

Kochsalz gekauft werden.

Eine weitere begrüssenswerte Vorschrift ist erlassen worden in bezug auf die Bewilligung zur Berufsausübung für Zahnärzte. Es wird nach dieser neuen Vorschrift nicht mehr erlaubt sein, dass Zahnärzte ihren Beruf in einem Anstellungsverhältnis bei einem Zahntechniker ausüben. Wer also eine zahnärztliche Praxis eröffnen will, muss diplomierter Zahnarzt sein. Bis jetzt haben häufig Zahntechniker eine Praxis eröffnet, unter Vorschiebung eines von ihnen angestellten, diplomierten Zahnarztes. Wenn in Zukunft ein diplomierter Zahnarzt gleichwohl ein solches Verhältnis eingeht, wird ihm die Bewilligung zur Ausübung des Berufes entzogen.

Vom letztjährigen Berichterstatter für den Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion, Herr Anliker, ist die Frage aufgeworfen worden, ob man das Dekret betreffend den Verkauf von Drogen und Arzneimitteln nicht so abändern könnte, dass es sich in abgelegenen Gegenden, namentlich in Berggegenden, etwas weniger unpraktisch und schikanös auswirken würde. Auf meine Anfrage hin hat mir der Herr

man eine Revision des Armengesetzes verlangt, so wird mit der Aufhebung der bisherigen Ordnung auch die Lastenverteilung aufgehoben, die bisher gegolten hat. Sie haben z. B. gehört, wie Herr Schlappach angetönt hat, es sollte irgend jemand, ich vermute, er meine den Staat, den Einwohnergemeinden zur Tragung der Armenlasten zu Hilfe kommen. Eine Revision würde also in dieser Richtung einen bedeutenden Kampf heraufbeschwören. Sie wissen im übrigen so gut wie der Sprechende, in welcher Lage sich der Staat befindet, und zwar nicht nur jetzt, sondern auch in den kommenden Jahren, um beurteilen zu können, ob er in der Lage wäre, den Gemeinden Armenlasten abzunehmen.

Gestatten Sie mir in bezug auf den Uebergang von der burgerlichen Armenpflege zur wohnörtlichen Armenpflege noch auf einen Punkt hinzuweisen. Dieser Uebergang — jedes Jahr gibt es einige Fälle - hat das Gute, dass Burgergemeinden, die vorher auch die auswärtige Armenpflege gehabt haben, ihre Lasten abwälzen können, auf die Einwohnergemeinde für die innere und auf den Staat für die äussere Armenpflege, so dass die neue Belastung der Einwohnergemeinden nicht so gross ist, wie jene der Burgergemeinden war. Im übrigen sehe ich in dieser Entwicklung keine Gefahr, weil nur eine ganz kleine Zahl der 500 bernischen Gemeinden die burgerliche Armenpflege haben und somit in die Lage kommen können, diese auf die Einwohnergemeinden abzuwälzen.

Mit diesen Ausführungen habe ich wohl auch die Fragen von Herrn Grossrat Gressot beantwortet.

Wir arbeiteng also an der Revision der Armengesetzgebung. Es muss aber hervorgehoben werden, dass jene Kantone, die ihre Armengesetze revidiert haben, Lösungen fanden, die uns durchaus nicht befriedigen können und die in finanzieller Hinsicht für die betreffenden Kantone und ihre Gemeinden geradezu eine Gefahr bedeuten. Auch in formeller Hinsicht befriedigen sie nicht. So haben neue Armengesetze die Kantone Aargau, Luzern, Waadt und Zürich. Die Waadtländer haben gegen das neue Armengesetz die Initiative ergriffen. (Das Referendum ist im Kanton Waadt nicht eingeführt.) Wir wollen abwarten, ob das Waadtländervolk dem Gesetz zustimmt oder nicht. Es ist jedenfalls klug, noch abzuwarten, welche Erfahrungen diese Kantone mit ihren Neuerungen machen werden. Wir werden davon für die Revision der bernischen Armengesetzgebung nur Nutzen ziehen. Eines aber erachte ich jedenfalls als Pflicht, Ihnen mitzuteilen, nämlich, wie sich eine überseeische Gesandtschaft in Bern über unsere Armengesetzgebung ausgesprochen hat. Der bezügliche Staat, der seine Armenfürsorge neu ordnen will, hat zu diesem Zweck bei etwa 30 verschiedenen europäischen und aussereuropäischen Staaten und bei verschiedenen schweizerischen Kantonen eine Enquête durchgeführt. Es lagen der Gesandtschaft über 30 Antworten vor. Auf Grund des Studiums dieses Materials teilt sie uns schriftlich und mündlich mit, dass das bernische Armengesetz, obschon mehr als 38 Jahre alt, zum allerbesten gehöre, was sie prüfen konnte. Es ist das das Urteil eines Mannes, der schon seit Jahren daran arbeitet, die Einführung eines neuen zeitgemässen Armengesetzes in einem überseeischen Lande vorzubereiten. Ein solches Urteil darf uns doch einigermassen beruhigen.

Genehmigt.

Bericht der Sanitätsdirektion.

Winzenried, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat den Bericht über die Sanitätsdirektion ebenfalls behandelt. Er ist kurz und klar. Wir haben dazu wenig zu bemerken und empfehlen ihn zur Genehmigung.

Gestatten Sie mir nur, hier einige Feststellungen zu machen.

Es sind folgende Erlasse beschlossen worden: Der Tarif für Medizinalpersonen, also insbesondere der Aerztetarif, ist im Einverständnis mit den betreffenden Kreisen herabgesetzt worden. Diese Massnahme wird sicherlich von weitesten Kreisen des Volkes begrüsst. Immerhin ist zu sagen, dass dieser Tarif elastisch ist wie eine Ziehharmonika. Einige Herren Spezialisten ziehen diesen Tarif jedenfalls sehr weit auseinander. Man hört im Volke ab und zu diesbezügliche Klagen.

Ein weiterer, und zwar ziemlich wichtiger Beschluss der Regierung führt auf 1. Januar 1936 den Verkauf von Jodsalz ein. Die Schweizerische Kropfkommission hat nach jahrelangem Studium über die zur Kropfbekämpfung geeigneten Massnahmen herausgefunden, dass eine kleine Beimischung von Jodkalium und damit dessen ständiges Einnehmen die beste Kropfbekämpfung darstelle. Es sei dringend notwendig, endlich an eine systematische Bekämpfung des Kropfes bei der Bernerbevölkerung heranzutreten. Es gebe im Kanton Bern Gegenden, wo mehr als die Hälfte der Stellungspflichtigen mit einem Kropfe behaftet seien und deshalb dienstuntauglich erklärt werden müssten.

Neben dem Jodsalz, das normalerweise abgegeben wird, kann von der Bevölkerung auf besonderes Verlangen auch nichtjodiertes, gewöhnliches Kochsalz gekauft werden.

Eine weitere begrüssenswerte Vorschrift ist erlassen worden in bezug auf die Bewilligung zur Berufsausübung für Zahnärzte. Es wird nach dieser neuen Vorschrift nicht mehr erlaubt sein, dass Zahnärzte ihren Beruf in einem Anstellungsverhältnis zu einem Zahntechniker ausüben. Wer also eine zahnärztliche Praxis eröffnen will, muss diplomierter Zahnarzt sein. Bis jetzt haben häufig Zahntechniker eine Praxis eröffnet, unter Vorschiebung eines von ihnen angestellten, diplomierten Zahnarztes. Wenn in Zukunft ein diplomierter Zahnarzt gleichwohl ein solches Verhältnis eingeht, wird ihm die Bewilligung zur Ausübung des Berufes entzogen.

Vom letztjährigen Berichterstatter für den Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion, Herr Anliker, ist die Frage aufgeworfen worden, ob man das Dekret betreffend den Verkauf von Drogen und Arzneistoffen nicht so abändern könnte, dass es sich in abgelegenen Gegenden, namentlich in Berggegenden, etwas weniger unpraktisch und schikanös auswirken würde. Auf meine Anfrage hin hat mir der Herr

Sanitätsdirektor erklärt, die Abklärung dieser Sache sei noch nicht zum Abschlusse gekommen. Er sei aber mit den massgebenden Instanzen, den Organisationen der Apotheker und Drogisten, in Verhandlungen eingetreten. Sobald eine Einigung erzielt sei, werde die Aenderung gesetzlicher Vorzieht sein der Vorzieht vorzieht sein der Vorzieht

schriften vorgenommen.

Weiter ist hervorzuheben, dass die Zahl der in Medizinalberufen tätigen Personen im Anwachsen begriffen ist. Es betrifft das Aerzte, Tierärzte und Apotheker. Nur die Zahl der Hebammen ist zurückgegangen. Der Grund liegt darin, dass diese in einzelnen Gemeinden schlecht bezahlt werden. Namentlich die Gemeindebeiträge sind auf ein Minimum herabgedrückt worden. Dieser Beruf ist deshalb nicht mehr sehr lukrativ. Ein weiterer Grund dieser Erscheinung ist der Umstand, dass sich viele Frauen zur Entbindung in das Frauenspital begeben. Daher rührt auch der zunehmende Platzmangel im Frauenspital. Wir werden deshalb noch in dieser Session eine Vorlage über die Erweiterung des Frauenspitals zu behandeln haben.

Die Tuberkulosebekämpfung befindet sich in unserm Kanton auf dem besten Wege. Die Zahl der gemeldeten Fälle ist zwar letztes Jahr gestiegen. Es ist aber zu bemerken, dass in früheren Jahren eine zuverlässige Statistik nicht geführt worden ist. Das ist jetzt erst anders geworden, seit die Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose ihre Arbeit aufgenommen hat. Diese arbeitet jetzt systematisch und alle behandelten Fälle werden registriert. Aber mit Genugtuung können wir feststellen, dass die Sterblichkeit trotz Zunahme der behandelten Fälle zurückgegangen ist. Das ist aus der Statistik des Eidg.

Gesundheitsamtes ersichtlich.

Mit der Einführung des Tuberkulosegesetzes ist nun eine Lösung gefunden worden, die es ermöglicht, Heiligenschwendi etwas zu entlasten. Im ganzen Kanton hat man verschiedene Vorstationen eingerichtet. Sobald die Tuberkulosekranken von den Aerzten hiefür gemeldet werden, kommen sie in die Vorstationen. Nachher werden dann aus diesen verschiedenen Spitälern die Leute, die es notwendig haben, ausgelesen und in Heiligenschwendi untergebracht. So konnte eine so wesentliche Entlastung von Heiligenschwendi erwirkt werden, dass jemand, den das Aerztekollegium sofort dorthin weisen will, auch sofort aufgenommen werden kann und nicht warten muss, bis ein Platz frei ist. Zudem ist mit Leysin ein Vertrag geschlossen, wonach eine bedeutende Anzahl bernischer Patienten dort untergebracht werden können. Leysin liegt gleich hoch wie Heiligenschwendi. Aus Aerztekreisen hört man, dass für die Behandlung von sogenannten chirurgischen Tuberkulosefällen noch ein Mehreres getan werden sollte. Es liegt zurzeit ein Projekt bei der Sanitäts- und bei der Baudirektion, wonach im Simmental ein Spital speziell für die Behandlung solcher Tuberkulosefälle gebaut werden sollte. Ein solcher Bau wäre sehr wünschenswert. Die gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse erlauben es jedoch nicht, jetzt an diese Sache heranzutreten. Man hat deshalb in jüngster Zeit mit Leysin einen Vertrag abgeschlossen, wonach einige Fälle dort behandelt werden können. Die Behandlung in Leysin ist sehr vorteilhaft. Die Leute müssen nicht immer liegen, sondern sie können sich auch etwas beschäftigen, z. B. mit Teppich- oder Korbflechten und dergleichen. Ich möchte Ihnen also empfehlen, den vorliegenden Bericht einstimmig zu genehmigen. Ich danke im Namen der Staatswirtschaftskommission dem Herrn Sanitätsdirektor herzlich für die aufgebrachte Mühe und die geleistete Arbeit im Dienste der Gesundheit unseres Volkes.

Gfeller. Der Abschnitt Ziff. 6, Widerhandlungen gegen das Medizinalgesetz, spricht von einer erheblichen Anzahl von Strafverfahren, die wegen Verletzung sanitärer Vorschriften durchgeführt werden mussten. Wenn man zwischen den Zeilen zu lesen versteht, so ersieht man, dass der Hauptgrund dieser so zahlreichen Strafen in den höchst unpraktischen und unglücklichen Bestimmungen betreffend den Verkauf von Arzneistoffen und pharmazeutischen Artikeln zu suchen ist. Es ist gegen diese Bestimmungen schon zu verschiedenen Malen ein Vorstoss unternommen worden. Schon vor Jahren hatte man versprochen, eine Aenderung herbeizuführen. Leider sind Aenderungen nur im ungünstigen Sinne vorgenommen worden.

Der Verkauf solcher Produkte ist in verschiedenen Tabellen geordnet. Es gibt eine Tabelle der Artikel, welche die Apotheken verkaufen dürfen, eine solche mit den Artikeln, die von den Drogisten verkauft werden dürfen und endlich eine Tabelle mit freigegebenen derartigen Artikeln. Es fällt nun auf, dass harmlose Artikel, die bisher in ländlichen Gegenden immer in kleinen Läden verkauft wurden, nun von diesen nicht mehr geführt werden dürfen. Wenn einer z. B. plötzlich vom Zahnweh befallen wird, kann er nicht mehr in seinem Dörfchen Balsam kaufen, sondern er muss, vielleicht einige Stunden weit, in die nächste grössere Ortschaft oder Stadt gehen, um so etwas zu erhalten.

Gerade in letzter Zeit sind nun bei Spezereihändlern usw. Kontrollen vorgenommen worden. Die Leute, die solche Artikel seit Menschengedenken geführt haben, sind dann bestraft worden.

Der Sprecher der Staatswirtschaftskommission hat darauf hingewiesen und gesagt, es sei noch nichts in dieser Sache zustandegekommen. Ich möchte die Sanitätsdirektion bitten, da vorwärts zu machen. In abgelegenen Gebieten besteht gegen diese unverständliche Ordnung geradezu eine Verbitterung. Diese Verordnungen mögen vielleicht in grösseren Ortschaften zweckmässig sein, für abgelegene Gebiete aber sind sie nichts anderes als eine Schikane. Dann kommen sehr oft neue Artikel auf den Markt, die in keiner dieser Tabellen aufgeführt sind.

Es wird häufig gesagt, die Freigabe solcher harmloser Artikel würde dem Kurpfuschertum Tür und Tor öffnen. Ich glaube das kaum.

Ich möchte die Frage aufwerfen, ob man nicht eine Tabelle aufstellen könnte, die nur für ländliche Gegenden gelten würde, wo keine Apotheke oder Drogerie in einiger Nähe vorhanden ist. Damit könnte man in solchen Orten den Verkauf von harmlosen Artikeln, die ja sowieso nur in Packung verkauft werden können, freigeben. So wäre es möglich, dass die Leute, welche solche Mittel nötig hätten, auch in ländlichen Gegenden in deren Besitz gelangen können und es könnte doch mancher Schikane, die die jetzige Ordnung in sich birgt, die Spitze abgebrochen werden.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Lors de la discussion du dernier rapport de gestion, nous avons déjà eu l'occasion de nous expliquer au sujet de la revision de l'ordonnance sur les pharmacies et drogueries, de même lorsque ont été discutées ici l'interpellation d'un membre du groupe socialiste et une motion qui, si je me souviens bien, émanait de M. Scherz.

Il est vrai que, depuis lors, la question n'a pas fait de progrès sensible. Voici pourquoi:

Avant de modifier cette fameuse liste où figurent les médicaments qui peuvent être vendus non seulement dans les pharmacies mais aussi dans les drogueries ou dont la vente est libre, nous avons tenu à prendre l'avis des principaux intéressés et à consulter les personnes compétentes au nombre desquelles je n'ai pas du tout la prétention de me compter. S'agissant de prendre une décision dans ce domaine, je consulte les médecins qui me renseignent sur le degré de nocivité de tels ou tels produits, peut-être inoffensifs à nos yeux mais qui cependant, d'après les gens compétents, sont nocifs et pourraient être une source de grand danger pour la santé publique si la vente en était laissée libre. C'est le cas, par exemple, de l'aspirine, qu'à l'heure actuelle on peut obtenir non seulement dans les pharmacies mais aussi — chose contraire à la loi — dans les drogueries, voire dans certains magasins d'épicerie et, j'irai même plus loin, dans des restaurants. Le grand public n'est pas éclairé sur les effets et les dangers de l'aspirine et, lorsque les droguistes ont demandé qu'elle fût comprise parmi les produits qu'ils sont autorisés à vendre, j'ai demandé l'avis de M. le professeur Bürgi; il m'a répondu que l'aspirine peut offrir de très graves dangers, qu'elle ne devrait être délivrée que dans les pharmacies et encore sur présentation d'une ordonnance médicale. Il en est de même de presque tous les autres médicaments dont on réclame la liberté de vente dans les drogueries ou dans les épiceries.

Au surplus, si nous n'avons pas encore pu établir définitivement la liste en question, cela tient précisément au fait que les principaux intéressés n'arrivent pas à se mettre d'accord: médecins, pharmaciens, droguistes, épiciers, n'arrivent pas à s'entendre et c'est moi, directeur des affaires sanitaires, qui devrais trancher ces questions d'ordre purement médical! Je ne puis pas prendre une pareille responsabilité, le souci de la santé publique me l'interdit absolument. Les pharmaciens et les dro-guistes sont toujours en discussion à propos de la liste dont il s'agit; sans doute ils ont conclu ce que nos confédérés de langue allemande nomment «Burgfriede», mais je n'ai pas encore pu leur faire comprendre qu'avant tout il faut entre eux une entente complète quant aux médicaments qu'ils pourraient vendre les uns et les autres. Il nous faudra trancher et nous ne le pourrons qu'à la lumière des directives qui nous seront fournies par les personnes compétentes.

En attendant, la population n'a pourtant pas lieu de se plaindre de la nouvelle ordonnance dont les dispositions, en ce qui concerne les épiceries, n'ont pas apporté de modifications bien sérieuses: les épiceries autorisées jusque-là à vendre certains médicaments peuvent continuer à les délivrer. Mais

j'ajoute que nous allons très probablement généraliser le droit précédemment concédé à telle ou telle épicerie en cette matière et augmenter le nombre des médicaments dont la vente sera libre. Dans les localités dépourvues de pharmacie ou de droguerie et trop éloignées des endroits où l'on peut obtenir des produits pharmaceutiques, nous organiserons des dépôts de médicaments, comme il en existe déjà dans d'autres cantons, Vaud et Fribourg, par exemple, où l'on s'en trouve fort bien. Cependant, il ne faut pas s'imaginer que ces dépôts disposeront d'un choix de médicaments comparable à celui qu'on a dans une pharmacie ou dans une droguerie: on n'y trouvera que des médicaments dont le nombre sera limité et qui seront soumis au contrôle de la pharmacie la plus proche.

C'est dire que le travail de revision entrepris est encore en cours, mais j'espère que, d'ici à la fin de l'année, il sera possible de mettre définitivement sur pied la nouvelle liste de médicaments dont la vente sera autorisée dans tels ou tels établissements. Voilà ce que j'avais à dire à ce sujet.

Quant au reste, M. le rapporteur de la Commission des travaux vous a fourni des explications qui me dispensent de renseignements complémentaires et je me bornerai à dire un mot de l'emploi généralisé du sel iodé, tant pour l'homme que pour les animaux, dans le canton de Berne; c'est d'ailleurs le point le plus saillant de la gestion des affaires sanitaires pour l'exercice écoulé. Si cette généralisation n'a pas été appliquée plus tôt, c'est précisément afin de donner au Grand Conseil l'occasion de se prononcer, car nous estimons qu'il y a là une innovation considérable apportée à nos usages. Dès le 1er janvier 1936, on pourra acheter, dans tous les débits de sel, du sel iodé ou du sel ordinaire indifféremment; mais lorsqu'un acheteur ne demandera pas expressément du sel ordinaire, c'est du sel iodé qu'on lui remettra, le prix étant du reste exactement le même. Je note, en passant, que la quantité de iode contenue dans ce sel est très minime: 5 milligrammes; elle ne peut donc, à notre avis, avoir aucun effet pernicieux. Du reste, les habitants des bords de la mer ne consomment, sauf erreur, que du sel iodé et ils ne s'en trouvent pas plus mal.

D'autre part, vous n'ignorez sans doute pas que dans une dizaine de cantons suisses on a introduit, depuis un certain nombre d'années déjà, la vente obligatoire du sel iodé, sans que personne se soit insurgé contre cette disposition; enfin, je le répète, les personnes sensibles à l'iode — il y en a — pourront toujours, sur simple demande, obtenir du sel ordinaire. Nous avons été amenés à cette innovation dans notre canton, à la demande de notre collège sanitaire qui, depuis longtemps déjà, la réclamait à titre prophylactique pour combattre plus efficacement le goître; j'en augure donc de sérieux bienfaits pour notre population où, malheureusement, cette maladie est encore assez répandue sous une forme endémique.

Telles sont, MM. les députés, les seules observations que j'avais à vous présenter à propos de notre gestion des affaires sanitaires.

Genehmigt.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Im Hinblick auf die Bedeutung der Gewinnung des russischen Absatzmarktes für die bernische industrielle und landwirtschaftliche Wirtschaft, insbesondere des Zuchtviehexports, wird der Regierungsrat vom Grossen Rat des Kantons Bern eingeladen, beim Bundesrat Schritte zu unternehmen, damit zwischen der Schweiz und Russland geregelte Handelsbeziehungen in die Wege geleitet und hierfür die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Bern, den 2. September 1935.

Giovanoli und 36 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass den langjährigen, einem dringenden Bedürfnis entsprechenden Bestrebungen auf Erstellung eines bernischen Sanatoriums für Chirurgisch-Tuberkulöse entsprochen werden sollte? Hat er nicht die Auffassung, dass hierfür das von der bernischen Liga gegen die Tuberkulose vorgeschlagene Projekt auf Stigenmaad ob Därstetten in Betracht fallen und sowohl im Interesse der Tuberkulosebekämpfung wie in demjenigen der Arbeitsbeschaffung in der allernächsten Zeit in Angriff genommen werden muss?

Bern, den 2. September 1935.

Kunz (Thun) und 16 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 53/4 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 3. September 1935,

vormittags 81/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ilg.

Der Namensaufruf verzeigt 214 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Baumgartner (Trub), Bühler, Cueni, Gnägi, Meier (Biel), Schneider (Rubigen), Schwendimann, Steiger, Stucki (Ins), Theurillat, Ueltschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Imhof.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht für 1934.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 405 hievor.)

Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen.

M. Strahm, président de la Commission d'économie publique. Le rapport de gestion de la Direction des travaux publics est contenu dans une brochure d'une vingtaine de pages, donc beaucoup moins volumineuse qu'il y a un certain nombre d'années, mais les données que l'on y trouve n'en offrent pas moins le plus vif intérêt et elles constituent un aperçu extrêmement complet de l'activité de cette administration. Cette activité, qui s'exerce dans les domaines les plus variés, présente cet avantage de tomber naturellement sous le contrôle direct tant du public que du Parlement, car ses résultats, à l'encontre de ce qui se passe pour d'autres Directions, sont visibles aux yeux de chacun.

Les points essentiels sur lesquels porte ce rapport sont les suivants: réfection et entretien des bâtiments de l'Etat, construction, réfection et entretien des routes, travaux hydrauliques (correction de cours d'eau, endiguements, etc.), et enfin, ce qui ressortit d'ailleurs à une Direction spéciale, les chemins de fer du canton de Berne.

Je n'ai pas l'intention de reprendre par le menu cet exposé: je me bornerai à relever ici tels ou tels points qui ont plus particulièrement fait l'objet de discussion au sein de la Commission d'économie publique. Le 14 octobre 1934, nous avons eu la satisfaction de voir le peuple bernois accepter la nouvelle loi sur la construction et l'entretien des routes, élaborée, vous le savez, à la suite d'un travail préparatoire de longue haleine fourni par la Direction des travaux publics et par le Grand Conseil; cette nouvelle loi, qui remplace une législation vieille d'un siècle, marquait, on peut l'affirmer, un grand

progrès dans ce domaine.

Un autre chapitre qui a également été amplement discuté à la commission est celui qui concerne l'entretien et la réfection des bâtiments de l'Etat. Nous avons constaté que les crédits afférents à ce chapitre avaient subi certaines fluctuations au cours des années: de 1,5 million en chiffre rond en 1924—1925, les dépenses ont augmenté d'année en année jusqu'en 1931 où elles ont dépassé les 4 millions pour ensuite décroître à 3,1 millions en 1932 et enfin arriver pour 1934 à 1,243,845 francs. ce qui constitue une réduction d'une importance extraordinaire. Je tenais à le relever spécialement.

Les raisons que j'indiquais au début de cet exposé font que je n'ai pas besoin de m'étendre longuement sur le chapitre de l'entretien des routes, mais je ne saurais me dispenser de signaler que la dépense effectuée, qu'il s'agisse de l'entretien, de la construction, de travaux de correction, de réaménagement, etc., s'est élevée à plus de 10 millions, exactement 10,024,260 fr. 18. Et encore ce chiffre imposant ne représente-t-il pas la totalité des dépenses, étant donné que pour certains travaux qui touchent au domaine des chemins de fer, comme les passages à niveau, on dispose du concours financier de la Confédération sous la forme de subventions spéciales, au titre de travaux de chômage.

Ainsi que j'ai eu l'occasion de le faire à la commission, je voudrais signaler à l'attention du Grand Conseil le graphique remarquablement bien conçu, figurant page 173 du rapport, et qui permet d'embrasser d'un coup d'œil l'importance et la répartition des dépenses de la Direction des travaux publics consacrées aux travaux routiers. Nous y remarquons tout d'abord que les dépenses courantes n'ont pas subi de très fortes fluctuations depuis l'année 1922, point de départ du graphique; elles accusent pour 1934 une légère diminution sur 1932. Quant à la taxe sur les automobiles, qui en 1922 avait produit 1,384,000 fr., elle a été d'un rendement croissant qui, depuis quelques années, semble cependant s'être stabilisé entre 3,8 et 4 millions. De même, la part du canton sur le produit des droits d'entrée de la benzine depuis 1929 année où le versement de la Confédération, de plus de 3 millions, comptait alors pour deux années, fournit maintenant une recette qui est de l'ordre de 1,5 million annuellement. Souhaitons que la récente augmentation du prix de la benzine n'ait pas pour conséquence, à l'encontre des pronostics de milieux automobilistes, d'affaiblir considérablement cette source de recettes indispensables au canton pour continuer dans de bonnes conditions son activité en matière de travaux routiers. Dans sa partie supérieure, le graphique nous renseigne sur l'emploi qui a été fait de l'emprunt spécial de 5 millions destiné à accélérer le réaménagement de nos routes; ces fonds se trouvent maintenant absorbés en presque totalité — jusqu'à concurrence de plus de 4,9 millions — en sorte que cette ressource mise à la disposition de la Direction des travaux publics cesse de produire ses heureux effets. D'autre part, cette administration a pu disposer, pour l'exercice 1934, d'un crédit extraordinaire de crise, au montant de 420,000 fr., ouvert ensuite de la votation populaire cantonale du 27 août 1933. A noter, pour terminer ce chapitre, que le remboursement de l'emprunt de 5 millions, à raison de 500,000 fr. par an, pèsera pendant 10 ans sur les comptes de

la Direction des travaux publics.

Si M. le directeur est d'accord, je prendrai dans ce même rapport ce qui concerne la Direction des chemins de fer. Une question surtout a retenu l'attention de notre commission: nous avons constaté avec grand regret qu'au cours de l'année 1934 (de même que durant la partie de 1935 déjà écoulée), la Confédération avait observé une passivité absolue à l'égard de l'assainissement tant des chemins de fer fédéraux que des lignes secondaires. Pour ce qui est des premiers, il peut apparaître indifférent à la Confédération de renvoyer indéfiniment les mesures indispensables pour aboutir à un assainissement financier, car que ce soit elle qui supporte les déficits des C.F.F. via administration des chemins de fer, ou que les déficits accumulés au cours des années soient comptabilisés dans ses comptes, la situation, du point de vue financier, reste la même; malheureusement, il n'en est pas ainsi sur le terrain cantonal et nous devons ardemment souhaiter que la Confédération finisse une bonne fois par prendre les mesures qui s'imposent pour réaliser l'assainissement des nombreux chemins de fer privés dont partout en Suisse et particulièrement chez nous les cantons ont pris à leur charge la construction et l'entretien, alors qu'en réalité c'est la Confédération qui eût dû s'en charger. J'émets donc le vœu — et ce faisant je pense être l'interprète du Grand Conseil unanime que les autorités fédérales fassent en sorte de donner dans un assez proche avenir une solution satisfaisante à ce problème qui prend pour nous une tournure angoissante.

Ces brèves observations formulées, je me permets de vous recommander, au nom de la Commission d'économie publique, l'approbation du rapport de gestion de la Direction des travaux publics avec remerciements à M. le directeur et à ses organes pour l'activité déployée au cours de l'exercice.

M. Voisard. Je voudrais profiter de l'occasion que m'offre la discussion du rapport de la Direction des travaux publics pour présenter deux requêtes relatives à l'exécution de travaux promis.

Je veux parler tout d'abord de l'état extrêmement défectueux de la route qui relie la gare de St-Ursanne à la ville; cette situation a d'ailleurs donné lieu déjà à certaines critiques justifiées et c'est ainsi qu'on pouvait lire dans la presse ceci:

«De la propreté s. v. p. — On s'est beaucoup plaint, cet été, du mauvais entretien de la route de la gare. Nous sommes certains qu'il n'y a guère de routes dans le Jura si mal soignées. On se demande en ville quand l'Etat de Berne songera à la mettre en état.»

Je signale le fait à l'attention de M. le directeur des travaux publics en lui demandant de bien vouloir envisager l'exécution très prochaine de la réfection d'autant plus urgente que, comme vous le savez, St-Ursanne, en été surtout, connaît une assez grande affluence de touristes.

En second lieu, il s'agit du passage à niveau du faubourg St-Germain à Porrentruy. Le rapport de la Direction des travaux publics affirme que des progrès ont été accomplis en ce qui concerne ces ouvrages. Tel n'est pas le cas cependant pour celui dont je vous parle. Bien que sa suppression soit envisagée depuis passablement de temps (souvent un ingénieur du canton se rend sur place pour étudier l'affaire), rien n'a encore été effectivement entrepris jusqu'à présent, et je prierai M. le Directeur de bien vouloir, si possible, me dire où en est actuellement la question.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Neben dem, was im gedruckten Bericht steht, habe ich nicht viel mitzuteilen. Die Bauwerke des Staates bringen unsere Tätigkeit am besten zum Ausdruck.

Die Strasse St. Ursanne-Bahnhof ist auch eines jener Projekte, das, wie viele andere Strassenprojekte, auch auf einen neuzeitlichen Ausbau wartet. Das gleiche gilt für den Niveau-Uebergang in Pruntrut. Das dahingehende Projekt, das uns vorliegt, wird verfolgt. Wir trachten darnach, mit der Bahn ein Abkommen zu treffen, um von ihr für das Dahinfallen der Bahnbewachung einen möglichst hohen Beitrag zu erhalten. Auch mit den Gemeinden sind wir in Unterhandlungen getreten, um von ihnen Beitragsleistungen zu erlangen. In diesem Zusammenhang darf ich bekannt geben, dass für das nächste Jahr vorgesehen ist, im St. Immertal die Niveauübergänge zu beseitigen. Wir beachten bei der Auswahl der auszuführenden Bauprojekte eine gewisse Grundsätzlichkeit. Einmal trachten wir darnach, in solchen Gegenden in erster Linie Bauprojekte auszuführen, wo die grösste Arbeitslosigkeit herrscht. Ferner berücksichtigen wir zuerst jene Strassen, durch deren Instandstellung der Fremdenverkehr gefördert wird. Dann berücksichtigen wir auch in erster Linie die Strassenstrecken in Ortschaften, weil an diesen Orten die grösste Summe von Interessen zu verzeichnen ist, indem dort nicht nur die Strassenbenützer ein Interesse an der Instandstellung haben, sondern auch die

Die hier angeregten Projekte St. Ursanne und Pruntrut sollen also weiter verfolgt werden. Versprechungen aber können wir keine abgeben. Das möchte ich festhalten. Wir machen immer am Ende jedes Jahres unsern Plan für das Bauprogramm des kommenden Jahres. Wir können aber nicht schon so frühzeitig vorausdisponieren. Wir wollen lieber grösser sein im Durchführen als im Abgeben von Versprechungen, die wir vielleicht dann doch nicht halten können.

Genehmigt.

Bericht der Landwirtschaftsdirektion.

M. Monnier, rapporteur de la Commission d'économie publique. Le rapporteur de la Direction de l'agriculture aurait dû vous être présenté par notre collègue M. Anliker, mais celui-ci se trouve

présentement au service militaire et, à sa place, en ma qualité de second rapporteur de la Commission d'économie publique, je me bornerai à relever les deux grandes questions qui ont plus spécialement retenu l'attention de notre commission.

Il s'agit tout d'abord du désendettement de l'agriculture. En vertu de la loi du 30 juin dernier sur le rétablissement de l'équilibre financier, la Direction de l'agriculture aura pendant 4 ans 1 million à disposition pour assurer, dans une certaine mesure au moins, cette action de désendettement. Or, nous avons voulu poser la question devant le Grand Conseil et nous estimons que l'on doit aujourd'hui pouvoir nous faire connaître dans les grandes lignes les directives dont s'inspirera la Direction de l'agriculture dans l'emploi de ce million annuel. C'est qu'en effet, aussi bien dans l'Oberland que dans le Jura, nous avons eu l'écho de pas mal de plaintes au sujet de la première action entreprise dans ce sens. Ainsi, bien des domaines agricoles assainis en 1931 ou 1932 se retrouvent maintenant dans la même situation obérée, c'est-à-dire qu'il faudrait les assainir à nouveau. Nous voulons croire qu'à l'aide des fonds mis à la disposition de la Caisse bernoise de crédit, on arrivera à des résultats plus rationnels et que les exploitations agricoles assainies cette fois le seront définitivement de manière à pouvoir travailler normalement ensuite.

Le second point qui a été amplement discuté à la commission concerne les retards apportés au paiement des subventions pour les améliorations foncières, portant à l'heure actuelle sur une somme de 110,000 fr. pour des projets déjà entièrement exécutés parfois depuis 2 ans et davantage comme certains aménagements de chemins dans l'Oberland et ailleurs; l'Etat doit le versement de ces subventions depuis 2, 3, et même 4 ans, ce qui met dans une situation singulièrement difficile les syndicats ou les communes intéressés, obligés de payer des intérêts sur ces subventions qu'ils n'ont pas touchées. Autre conséquence de ces retards, c'est que la Confédération, à son tour, ne verse pas sa part de subvention aussi longtemps que le canton n'a pas payé la sienne. De plus, au budget de 1934 et 1935, au lieu de prévoir comme précédemment 700,000 fr. pour les améliorations foncières, on a réduit les crédits à 500,000 fr., ainsi s'explique que les paiements aient été différés par un retard qui porte maintenant sur 300,000 fr. en chiffre rond, qu'il importerait de mettre à la disposition de la Direction de l'agriculture pour qu'elle puisse faire face à la situation. Il faut dire aussi que la Direction des travaux publics, qui a présenté une série de très importants travaux pour lutter contre le chômage, s'est vu attribuer la part du lion dans les 2 millions mis à disposition par la loi du 30 juin dernier. A la commission, nous avons estimé qu'avant de prendre de nouveaux engagements en ce qui concerne particulièrement la reconstruction des archives de l'Etat, il conviendrait de tenir d'abord les engagements déjà assumés par ailleurs, il faudrait donc que la Direction de l'agriculture reçoive effectivement les 300,000 fr. dont elle a besoin pour pouvoir agir normalement. C'est là une des raisons pour lesquelles nous avons prié le Gouvernement de nous apporter de nouvelles propositions touchant la répartition de ces 2 millions pour les travaux de chômage.

Pour terminer, permettez-moi d'émettre un vœu auquel je souhaite plus de succès que celui que nous avions exprimé hier au sujet de l'activité du Gouvernement — ce vœu, qui est celui de notre commission, est que l'exposition de la «Liga» recoive une subvention cantonale. Hors de la ville de Berne, on a peine à concevoir que le canton ne donne pas son appui à cette très intéressante manifestation et nous avons l'impression que si elle était organisée par la ville de Berne, alors il y a déjà quelque temps que le Gouvernement l'aurait gratifiée d'une subvention. Seulement, il s'agit d'un faubourg, d'une localité de province, comme on dit volontiers. Ce n'est pas une raison, estimons-nous, pour que nos autorités cantonales ne fassent pas un geste d'encouragement, qui est dans leur compétence, en faveur de la «Liga». A propos de la correction de la gare de Wil, on nous a fait un exposé, fort intéressant du reste, pour nous démontrer que si le canton alloue les 500,000 fr. proposés, il s'y retrouvera quand même puisque autrement il devrait les payer sous forme de secours de crise ou de chômage. Or, à la «Liga», on a versé 200,000 fr. de salaires en chiffre rond. Si l'on admet que 100,000 fr. sont allés à ces chômeurs à qui il aurait fallu sans cela donner des allocations, il est permis d'affirmer que si le canton accordait par exemple 25,000 fr. à cette exposition, il n'aurait de ce fait aucune dépense supplémentaire réelle, du fait de l'économie réalisée sur les secours. Aussi la commission s'est trouvée unanime à émettre le vœu que le Gouvernement fasse ce geste.

Ceci dit, je termine en recommandant le rapport de la Direction de l'agriculture à l'approbation du Grand Conseil, avec remerciements à M. le directeur et aux organes de son administration.

Kronenberg. Ich nehme Bezug auf die Ausführungen des Verwaltungsberichtes betreffend den Weinbau auf den Seiten 212/213. Wie aus dem Berichte hervorgeht, wird der bernische Weinbau gefördert. So sei der Weinbau in Spiez und Oberhofen am Thunersee neu aufgenommen worden. Das letzte Jahr sei die Ernte sehr ausgiebig gewesen. Dieses Jahr wird sie voraussichtlich noch grösser werden. Der Absatz des Produktes wird aus diesen und andern Gründen dieses Jahr noch schwieriger sein. Man sollte deshalb Massnahmen ergreifen, damit ein Teil der diesjährigen Ernte direkt an den Mann gebracht werden kann. Wenn ich auch mit diesem Vorschlag keineswegs neue Probleme aufrolle, so vermag ich vielleicht doch dazu beizutragen, die sich sammelnden Vorräte besser abzusetzen. Es scheint mir doch möglich zu sein, durch Propagierung des Süssweins und der bernischen Weintrauben einen Teil der Ernte abzusetzen. Man sollte darnach trachten, im Kanton Bern das einheimische Weinprodukt in erster Linie abzusetzen. Das wäre doch wohl angängig, ohne dass deswegen die Bevölkerung anderer Kantone vor den Kopf gestossen würde.

Aus diesen Gründen möchte ich der Landwirtschaftsdirektion nahelegen, in dieser Sache mit den Fachverbänden Fühlung zu nehmen, damit, falls das nicht etwa schon geschehen sein sollte, zentrale Verkaufsgenossenschaften gebildet werden, welche den Verkauf dieser Produkte in geeigneter Weise organisieren und in weitgehendem Masse zentrali-

sieren könnten. So wäre es vielleicht möglich, dem Produzenten für sein Produkt einen Mindestpreis zu sichern und zum Schutze des Konsumenten einen Höchstpreis festzusetzen, in der Weise, dass dabei gleichwohl auch dem Zwischenhändler noch ein angemessener Verdienst verbleibt.

Grünenwald. Gestatten Sie mir, zu Abschnitt XI, landwirtschaftliche Fachschulen, eine Richtigstellung anzubringen. Unter «Landwirtschaftliche Schule Brienz» heisst es: «Der Kurs war nur ungenügend besetzt. Aus den Aemtern Saanen, Oberund Niedersimmental und Frutigen erschien kein Schüler.» Ferner: «Die Notwendigkeit der Erstellung einer Alpschule in Zweisimmen wird damit nicht besonders begründet.»

Diese Ausführungen veranlassen mich, hier einige Feststellungen zu machen. So wie es hier gesagt ist, muss ich es zurückweisen. Wenn der Bericht genau sein wollte, müsste er lauten: «... dagegen wurden aus den Aemtern Saanen, Ober- und Niedersimmental, Frutigen und eventuell auch Thun die landwirtschaftlichen Schulen Rütti und Schwand im Jahre 1934 mit 15 Schülern beschickt. ... » Das gibt dann doch ein etwas anderes Bild. Aus dem Umstand, dass gerade aus diesen, von der Krise so sehr heimgesuchten Aemtern so viele Schüler nach Rütti und Schwand gesandt wurden, ergibt sich die gegenteilige Folgerung, nämlich, dass die Forderung einer Alpschule in Zweisimmen sehr begründet ist. Ich möchte deshalb den Herrn Landwirtschaftsdirektor bitten, dieses Projekt nun nicht mehr hintanzustellen. Das wäre auch eine sehr willkommene Arbeitsgelegenheit im Simmental. Es berührt einen doch sonderbar, dass auf der andern Seite so viele und recht bedeutende Arbeiten erstellt werden, währenddem diese immer wieder zurückgestellt wird. Kein einziges der zur Ausführung vorgesehenen Projekte liegt im Oberland. Das berührt uns schmerzlich, insbesondere, wenn man sieht, dass das Werk, das seinerzeit mit der Alpschule Zweisimmen zurückgestellt worden ist, nämlich das Schloss Pruntrut, heute an die Reihe kommt. Ich gönne das den Jurassiern gewiss, aber warum soll man nicht den Leuten da oben, die auch in Not sind, ebenfalls entgegenkommen?

Den tiefern Grund der Stellungnahme der Landwirtschaftsdirektion möchte ich dem Herrn Landwirtschaftsdirektor persönlich nennen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, Herr Grossrat Monnier, hat hauptsächlich zwei Fragen aufgerollt, nämlich die Frage der Entschuldung und jene der Meliorationen.

In bezug auf die Entschuldung hat die Regierung ihren Standpunkt in zwei Eingaben an die eidgenössischen Behörden niedergelegt, denn die Entschuldung ist die Fortsetzung der rechtlichen Schutzmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft. Die Kompetenz zu solcher ausserordentlicher Gesetzgebung hat nur die schweizerische Bundesversammlung. Infolgedessen müssen die Grundlagen für die kommende Entschuldung von den eidgenössischen Behörden geschaffen werden. Das Justizdepartement hat in diesen Tagen den ersten Entwurf verschickt. Es sind darin eine Reihe von Mass-

nahmen enthalten, die wir in unsern Eingaben seinerzeit vorgeschlagen haben. Ich glaube deshalb nicht, dass es zweckmässig wäre, heute schon über das Entschuldungsproblem hier im Grossen Rate zu sprechen. Sicher ist einstweilen nur, dass eine Entschuldungsaktion durchgeführt werden muss, vorerst wohl nur in einem beschränkten Gebiet. Wir haben zu diesem Zweck die drei am schwersten leidenden und vorhin von Herrn Grünenwald genannten Amtsbezirke herausgegriffen.

In bezug auf die Meliorationen muss man vielleicht, um den Zusammenhang zu haben, daran erinnern, dass da drei Dinge zu unterscheiden sind: Die Zusicherung, die Ausführung und die Zahlung.

Heute wird folgendes Verfahren durchgeführt: Die Projekte kommen zu uns. Wir prüfen sie und bewilligen sie gegebenenfalls, im Rahmen des Budgets. Daraus entstehen für den Staat Zahlungspflichten. Ich habe schon früher gesagt, dass es so einzurichten sei, dass die Zahlung möglichst kurz nach Vollendung der Arbeit angesetzt wird. Wir machen deshalb Teilabrechnungen. Wenn man fünf Jahre baut, wartet man nicht bis zum Schluss, sondern sagt: «Macht einen Abschnitt fertig» und dann wird darüber abgerechnet. Sodann erfolgt die Zahlung des Kantons und als Folge davon auch jene des Bundes. Das gestattet es den Unternehmern, mit möglichst wenig Zinsen kalkulieren zu müssen. Nun wird aber so die Zahlung des Staates vom Umstande beeinflusst, ob die Projekte mehr oder weniger schnell durchgeführt werden. Darin liegt ein Faktor der Unsicherheit. Wenn in einem Gebiet grosse Arbeitslosigkeit herrscht, wird viel schneller gearbeitet, als uns angenehm ist. So kommt es, dass die Mittel knapp werden.

Der Kanton Bern hatte z. B. im Jahre 1931 eine Summe von 2,200,000 Fr. an Meliorationsbeiträgen zugesichert, die nach ein, zwei, höchstens drei Jahren fällig werden. Parallel damit kamen die Begehren aus der Mitte des Rates, man solle im Bau nicht zurückhalten, sondern möglichst viele Arbeiten vorbereiten, gut verteilt auf alle Gebiete, damit die Arbeitslosen mit Familien möglichst nahe bei ihren Wohnorten Arbeit und Verdienst erhielten. Das hat uns dann veranlasst, einen Plan aufzustellen. Wir haben nämlich ein paar hundert Projekte auf Lager. Wir können sie aber nur in dem Masse verwirklichen, als uns dies der Umfang der im Budget gewährten Kredite gestattet. Das, worauf wir seit 1931 und heute abstellen, das sind die gemachten Zusicherungen. Es ist nun auf Grund des genannten Planes gelungen, diese Schulden auf 1,6 Millionen Franken herabzusetzen, wobei man jährlich noch für 500,000-600,000 Franken neu zusichern, mit andern Worten bauen konnte.

Im Jahre 1934 nun hat es plötzlich geheissen: Für das Budget 1935 müssen alle Beträge herabgesetzt werden. Es wurden dagegen Einwände erhoben: Das gehe nicht an auf einem Gebiete, das zugleich die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bezwecke. Vorerst hatten wir jährlich 700,000 Fr. zur Verfügung. Als dieser Betrag reduziert wurde, hatten wir schon Mühe, konnten uns aber doch einigermassen einrichten. Wir sagten den Leuten, die zu uns kamen, dass sie dann in einem Zeitpunkte dran kämen. Sie finden sich dann mit den Verhältnissen ab. Wenn aber der Kredit auf 500,000 Fr.

herabgesetzt wird, dann gibt es selbstverständlich eine Stauung. Das hat nun die Staatswirtschaftskommission ohne unser Dazutun entdeckt. Sie hat gesehen, dass wir mit den Zahlungen im Rückstand sind. Den Budgetbetrag brauchen wir ja für die Zahlungen, die Zusicherungen bilden bloss den Maßstab dessen, was man 1935 und in den folgenden Jahren wird bezahlen können.

Mein Ziel war es nun, diese Schuld auf etwa 1,3 Millionen Franken herabzudrücken, also auf den zweieinhalb bis dreifachen Betrag des budgetierten Betrages. Die grosse Zahl Projekte wird auf einen Zeitpunkt fertig werden, dass das ungefähr angehen

Nun sagt die Staatswirtschaftskommission, das seien Verpflichtungen, alte Schulden, und man solle nun die Gelegenheit wahrnehmen, um diese alten Schulden zu reduzieren, also zu zahlen, und zwar sei dies umso mehr gegeben, als wir, wie sich Herr Monnier ausgedrückt hat, mit den Zahlungen auf Ende August 1935 um 110,000 Fr. im Rückstand seien.

Herr Grossrat Scherz hat sich an Ziffer 1 der Subventionsbeschlüsse aufgehalten, welche besagen, dass die Zahlungen nach Massgabe der verfügbaren Kredite erfolgen. Selbstverständlich können wir nur

geben, was uns das Budget erlaubt.

Auf Ende August 1935 sind wir also mit 110,700 Fr. im Rückstand. Ich glaube, Herr Grossrat Monnier hat die Werke angegeben, die davon betroffen sind. Infolge der Arbeitslosigkeit haben wir mehr gebaut, so dass das Element der Ungewissheit bleibt. Wenn man nun im gleichen Tempo wie bisher weiterbauen würde, hätten wir bis Ende 1936 einen Rückstand von 298,000 Fr. Man könnte nun einwenden, bei weiterer Zurückhaltung würde sich das doch in 1—2 Jahren wieder korrigieren. Aber dann kommen immer wieder die Delegationen zu uns und sagen: Ja, ist denn unser Projekt noch nicht bereit. Wir haben nun so und solange gewartet und man hat uns das versprochen usw. Und jetzt sollen wir noch einmal warten. Das sind so die Redensarten, die man bei uns anbringt. Wenn man also diese 300,000 Franken abtragen würde, und wenn das im Verlaufe der Jahre 1935/1936 geschehen müsste, so könnte deswegen, und das möchte ich unterstreichen, nichts mehr gebaut werden. Man kann sich zu diesen Werken einstellen, wie man will, sie haben doch den Vorzug, dass sie der Wirtschaftlichkeit dienen. Es handelt sich um Wege, Güterzusammenlegungen usw. Wir pflegen alle diese Werke auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen. Sie verschaffen insbesondere im Berner Oberland und Emmental Arbeit. Heute benötigen ja nicht nur die Arbeiter Arbeitsgelegenheiten, sondern auch die Kleinbauern, deren Güter die Familie nicht mehr ernähren können. Diese Notwendigkeit können wir am besten bei der Bauernhilfskasse erkennen. Sanierungen sind eben nur für den Moment möglich. Sie ordnen nur die Folgen der Vergangenheit. Trotzdem muss für die Zukunft eine andere Ordnung gefunden werden, weil eben der Bauernhof die Familie nicht mehr erhalten kann. Es ist nicht zu vergessen, dass im ganzen Berner Oberland und in einem Teil des Emmentals in normalen Zeiten die Kleinbauern Arbeit annehmen konnten und angenommen haben. Diese Arbeitsmöglichkeiten wurden ermöglicht durch den Wald, die Hotellerie usw. Das ist nun in den letzten Jahren ausgeblieben. So ist es begreiflich, dass gerade die Gemeinden aus diesen Gebieten geltend machen, die beste Hilfe seien solche Projekte, deren Durchführung auf eine Reihe von Jahren verteilt werde, Gerade diese Arbeiten können sich den Bedürfnissen nach Arbeitsgelegenheiten anpassen. Wenn sonstwie genügend Arbeitsgelegenheiten vorhanden sind, dann werden diese Arbeiten eingestellt, und wenn ein Mangel an Arbeitsgelegenheiten besteht, dann werden sie wieder aufgenommen. Ganz anders verhält es sich natürlich im Jura, wo es das ganze Jahr hindurch an genügender Arbeitsgelegenheit fehlt. Da werden die Meliorationsarbeiten plangemäss während der ganzen Zeit durchgeführt, da die Witterung diese Arbeiten erlaubt. Wenn also diese 300,000 Fr. abgetragen sein werden, werden wir die normale Schuld von 1,3 Millionen Franken haben, und es ist offensichtlich, dass man von diesem Momente an mit dem Budgetkredit wird auskommen können. Er wird rund eine halbe Million Franken betragen, sofern der Regierungsrat und der Grosse Rat in den nächsten vier Jahren keine Aenderung vornehmen. Mit diesem Betrag wird es auch möglich sein, das jetzige Bautempo einzuhalten.

Herr Grossrat Monnier hat auch die Eingabe betreffend die Liga erwähnt. Ich habe keine Kompetenz, darüber zu sprechen. Persönlich habe ich die Ueberzeugung, dass die Regierung der Liga einen Betrag zur Verfügung stellen wird für die Durchführung der Viehausstellung. Solche kantonale Viehausstellungen kann man ja nicht alle Jahre durchführen.

Herr Grossrat Kronenberg hat den Weinbau berührt. Ich möchte bei dieser Gelegenheit hervorheben, dass man sich in allen Weinbaukantonen, es sind insbesondere die Kantone Neuenburg, Waadt und Wallis, über den Absatz der diesjährigen Ernte Sorgen macht. Wenn das Wetter anhält, wird sie noch besser sein als die Ernte des letzten Jahres. Es steht auch schon fest, dass die Produktion von Weisswein den Bedarf bei weitem überschreitet. Der Bundesrat hat deshalb bereits in Verbindung mit den Weinbauorganisationen der Westschweiz die Frage der Lagerung geprüft. Später werden dann noch die Fragen des Absatzes in Verbindung mit dem Weinimport geprüft werden. Man wird in vielen Gegenden den Uebergang von der Weisswein- auf die Rotweinproduktion an die Hand nehmen müssen. Hand in Hand damit ist auch die Frage zu prüfen, ob man nicht in vermehrtem Masse an Stelle der Weinproduktion die Produktion von alkoholfreiem Wein fördern sollte, und ob nicht in vermehrtem Masse der Verkauf von Trauben forciert werden könnte. Wir wissen, dass infolge der Arbeitslosigkeit auf andern Gebieten und seitdem man den Rebbau auch bei uns unterstützt, das Rebareal im Kanton Bern um rund 20 ha zugenommen hat. Diese landwirtschaftliche Tätigkeit beschäftigt wie keine andere eine grosse Zahl von Arbeitskräften. Die Vermehrung des Rebbaues hat also in diesem Moment an sich eine ausserordentlich günstige Wirkung. Ueber diesen ganzen Fragenkomplex hat im Bundeshaus eine Konferenz stattgefunden. Wir stehen in bezug auf den Weinbau im Kanton Bern verhältnismässig günstig da, denn die Weinbauern haben die Absatzorganisation nicht ungeschickt an die Hand genommen. Das, was Herr Kronenberg

angeregt hat, ist von der Rebgesellschaft am Bielersee bereits verwirklicht worden. Ich trachte immer darnach, alle rebwirtschaftlichen Produzenten in dieser Gesellschaft zu vereinigen, damit durch diese Vereinigung die einheitliche Propaganda organisiert werden kann. Unsere Rebbauern haben den Vorteil, dass das Kantonsgebiet gross ist. Wir geben uns in der Regierung alle Mühe, den Absatz des Berner Weins zu fördern. Auch Sie alle mögen sich bemühen — nicht etwa mehr zu trinken, aber doch dafür zu sorgen, dass wenigstens bei öffentlichen Festanlässen der Berner Wein nicht fehlt. Ich bin im übrigen bereit, mit der Rebgesellschaft alle übrigen Fragen weiter zu verfolgen, insbesondere die Frage des vermehrten Absatzes von Tafeltrauben. In gewissen Zeiten ist ja deren Konsum recht gross. Das würde es ermöglichen, auch in Jahren mit einer geringen Produktion die Kunden mit Wein zu bedienen. Das schwierigste im Weinbau ist die Unregelmässigkeit der Erträge. Wenn dann in einem schlechten Jahr das Quantum nicht ausreicht, so werden die Beziehungen mit den Kunden gestört. Wenn in guten Jahren der Ueberschuss auf den Markt für Tafeltrauben gehen kann, ist so ein Ausgleich möglich.

Die Hauptsache ist aber, wenn wir überall, wo wir hinkommen, der Berner Wein vorziehen. Und die Abstinenzvereinigungen können dem Weinbau ausserordentlich nützlich sein, wenn sie den Absatz von alkoholfreiem Wein und von Tafeltrauben zu erhöhen suchen.

Herr Grossrat Grünenwald nimmt Anstoss an der Berichterstattung über die Frequenz der Landwirtschaftsschule Brienz. Was dort steht, stimmt. Aber ich bin mit Herrn Grossrat Grünenwald damit einverstanden, dass man ganz gut sagen kann, aus den betreffenden Gebieten hätten im gleichen Zeitraum 15 Schüler die andern landwirtschaftlichen Schulen besucht. Ich bin sehr gerne bereit, mit Herrn Grossrat Grünenwald noch über diese Frage zu sprechen, namentlich über das, was er hier nicht sagen will. Ich möchte nur noch hervorheben, dass es immer Schüler geben wird, auch wenn einmal eine Alpschule in Zweisimmen bestehen sollte, die die landwirtschaftlichen Schulen Schwand Rütti besuchen werden, und zwar aus einem Grunde, der ebenso plausibel wie nüchtern ist. Die Schüler der Rütti halten zusammen. Im Simmental gibt es viele Viehzüchter, die ehemalige Rüttischüler sind. Mit dem Besuch der Schule wollen viele Beziehungen schaffen. Sie wissen, dass der Abnehmer des Viehzüchters der Bauer aus dem Flachland und den benachbarten Kantonen ist. Diese Beziehungen können sie natürlich besser schaffen in einer Schule, die auch von Leuten aus dem Flachland besucht wird. Die Beziehungen sind eben für den Viehzüchter ausserordentlich wichtig.

Lehner. Bodenverbesserungen sind sicher notwendig. Sie schaffen auch Arbeitsgelegenheiten. Wenn man aber das Verzeichnis der in Aussicht gestellten Beiträge auf Seite 213 des Verwaltungsberichts durchsieht, so trifft man auf Manches, das einen stösst. Ich begreife nicht, wieso man an Private, die finanziell sehr gut stehen, Subventionen ausbezahlen soll. Man wird mir vielleicht entgegenhalten, das seien gesetzliche Bestimmungen und daran könne man nichts ändern. Sollten aber nicht

die gesetzlichen Bestimmungen geändert werden, damit diejenigen, die es wirklich nötig haben, solche Subventionen erhalten, an Stelle derjenigen, die gut gestellt sind?

Kronenberg. Von der Propaganda der Rebgesellschaft hat man im Oberland und Emmental nicht viel gemerkt. Es wäre z. B. begrüssenswert, wenn die Konsumgenossenschaften usw. Berner Trauben statt andere verkaufen würden.

Flück. Ich möchte dem Herrn Landwirtschaftsdirektor die Frage zur Prüfung nahelegen, ob nicht auch die Erstellung von Alpspeichern subventioniert werden sollte. Das ist wichtig für die Nutzbarmachung landwirtschaftlicher Produkte. In der heutigen Zeit bedeuten auch diese kleinen Bauten für den Einzelnen eine ausserordentliche Belastung. Wenn man andere Bauten subventioniert, so wäre das auch hier gerechtfertigt.

Mathys. Bei der Siedlung Wylerrain hätte meines Erachtens aus einem gewissen Grunde der Name dazu gehört, damit man weiss, wen es angeht.

Mani. Die beiden Voten Flück und Lehner widersprechen einander. Ich möchte Herrn Lehner zu Gemüte führen, dass er gerade gegen die Tendenzen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gesprochen hat. In Gegenden, in denen man keine Korporationen hat, ist man froh darob, dass Private solche Arbeiten durchführen. Diese Leute besorgen schliesslich die Arbeiten nicht selbst; sie müssen die ortsansässigen Arbeiter berücksichtigen. Dadurch wird doch Verdienstmöglichkeit geschaffen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In bezug auf die Einwendung, es bekämen Leute Subventionen, die es gar nicht nötig hätten, liegt ein Irrtum schon in der Fragestellung. Man kann nicht sagen, der A oder der B erhalte Subventionen. Der Subventionierung liegt der Gedanke zugrunde, die Schaffung von Werken mit wirtschaftlicher Bedeutung zu unterstützen. Bei den Alpsubventionierungen z.B. befolgen wir eine andere Praxis. Da werden vor allem Alpstallbauten und Wasserleitungen subventioniert, nicht aber Winterwohnungen, was schon lange gefordert wird, was aber der Konsequenzen wegen nicht bewilligt werden kann; dazu reichen unsere Mittel nicht aus. Wir müssen die zur Verfügung stehenden Kredite so verwenden, dass das Wichtigste berücksichtigt wird.

Man berücksichtigt also bei diesen Subventionierungen nicht den Vermögensstand der Eigentümer. Massgebend ist das zu erstellende Werk und seine Bedeutung für die Allgemeinheit. Wenn man die Vermögenslage des Einzelnen berücksichtigen wollte, wie müsste man dann bei Flurgenossenschaften, wo Eigentümer mit verschieden grossem Grundbesitz und ganz ungleichem Vermögen vereinigt sind, vorgehen? Man müsste ja vorgängig der Arbeiten eine Reihe Erhebungen, die praktisch die Meliorationsarbeiten unmöglich machen würden, durchführen. Das geht nicht an.

Man kann natürlich schon sagen, einer, der recht gut situiert sei, sollte solche Subventionen nicht in Anspruch nehmen. Das sagen wir gelegentlich. Wir erklären manchmal: «Mache das doch selber, du kannst dir das erlauben.» Aber wenn einer auf der Subvention beharrt, gewähren wir sie ihm doch. Man bezahlt ja schliesslich nur einen Teil. Die Subvention soll eben einen Anreiz zur Durchführung solcher Arbeiten bilden. Für Private würde eben in abgelegenen Gegenden die Durchführung solcher Arbeiten gar nicht rentieren.

Für die Erstellung von Alpspeichern gilt, was für die Winterwohnungen zu sagen ist. Sobald uns mehr Mittel zur Verfügung stehen, bin ich bereit, auch solche Bauten zu subventionieren. Die heutigen Kredite gestatten das aber nicht. Sie ersehen aus dem Verwaltungsbericht, dass schon sehr viele Alpstallbauten für die Subventionierung angemeldet wurden. Wir kommen dort kaum durch. Wir können da unsere Praxis nicht ändern. Bis jetzt haben wir ja auch die Alpräumungen nicht subventionieren können. Aber wir helfen dafür gerne mit Arbeitslagern, die ja in abgelegene Gegenden verlegt werden. Damit kann man in gewissen Gegenden eine sehr wirksame Hilfe durchführen. Das scheint mir aber noch wichtiger zu sein als die Erstellung von Speichern. Alles, was die Produktion steigert, erlaubt eine Verbreiterung des ganzen Nährstandes.

Genehmigt.

Bericht der Forstdirektion.

M. Monnier, rapporteur de la Commission d'économie publique. Vous vous souvenez sans doute qu'au mois de mai de cette année, nous avions été saisis d'un projet de décret visant la réorganisation plus ou moins complète de la Direction des forêts. Or, ce projet a été retiré au dernier moment, avant qu'il ait pu être discuté au Grand Conseil, ceci en raison, je pense, de certaines influences ou oppositions au sein des partis ou des fractions. Nous ne pouvons sans doute guère demander maintenant à la Direction des forêts de nous soumettre un nouveau projet, mais il me semble que tôt ou tard la question doit revenir devant le Parlement et recevoir une solution. De l'avis de personnes très compétentes que j'ai consultées, il semble bien qu'un conservateur pour l'ensemble du canton et 12 forestiers d'arrondissement suffiraient aux besoins. Je ne veux pas aller si loin, mais je constate que si l'on avait par exemple 15 forestiers d'arrondissement, sans parler naturellement du conservateur cantonal, on réaliserait déjà sur ce chapitre une économie annuelle de tout près de 100,000 fr., ce qui est loin d'être négligeable. J'ai l'impression que la réorganisation qui s'impose devra devenir une réalité, sinon cette année ou l'an prochain, du moins dans un proche avenir. La commission de gestion qui en a discuté, si elle n'a pas conclu à vous proposer de reprendre le projet de décret en question a, par contre, émis le vœu que les emplois de forestiers d'arrondissement qui pourraient devenir vacants ces prochaines années ne soient repourvus qu'à titre provisoire, afin de faciliter, le moment venu, la réorganisation générale de la Direction des forêts.

J'ai eu l'occasion, au sein de la commission, de signaler un fait que je voudrais relever également ici: c'est l'attitude de la Direction de l'agriculture à l'égard de certaines communes. Ainsi, la commune jurassienne des Geneveys avait, il y a quelques années, 3 ans sauf erreur, le droit de faire une coupe de bois; elle aurait eu l'occasion de vendre ce bois à un prix de tant, inférieur de 2 fr. environ par m³ au chiffre fixé à cette époque par le forestier cantonal. Or, elle s'est vu interdire de faire cette coupe, et quelques mois plus tard l'autorité cantonale abaissait le prix non pas seulement de 2 fr. mais bien de 4 fr. par m³. Quelle a été la conséquence? C'est que la commune, n'ayant pu obtenir la recette qu'elle espérait de la vente de son bois, a dû solliciter un emprunt de 50,000 fr. auquel, tout d'abord, la Direction des affaires communales se montrait opposée. J'estime que du moment qu'une commune peut faire des recettes normales grâce à la mise en valeur de son bois, il convient de lui donner les facilités et les autorisations nécessaires, d'autant plus qu'en l'espèce il s'agissait d'une coupe régulièrement prévue. La Direction des forêts, en l'occurrence, s'est donc montrée beaucoup trop rigoureuse envers la commune des Geneveys, à qui on a — sans doute parce qu'elle n'avait pas voulu adhérer au Syndicat des producteurs ou marchands de bois — en somme, cherché chicane, en l'empêchant de vendre son bois à un prix normal. Je veux espérer que des faits semblables ne se reproduiront pas.

D'après les renseignements que nous avons recueillis, la nouvelle loi sur la pêche, entrée en vigueur cette année, donne généralement satisfaction. Les recettes provenant des patentes atteindront, d'ici à la fin de l'année, entre 55,000 et 60,000 fr., justifiant ainsi les prévisions émises au moment de l'élaboration de la loi. Comme ces recettes sont surtout affectées à la pisciculture, on peut dire que c'est toute la situation du point de vue de la pêche qui s'en trouvera améliorée et que cette législation nouvelle s'avère conforme à l'intérêt des pêcheurs. Nous avons ici une nouvelle démonstration du fait que lorsqu'on discute et que l'on se met d'accord préalablement avec les milieux intéressés, il est possible de réaliser une œuvre législative qui donne satisfaction à l'ensemble de la population.

Nous voudrions, pour terminer, émettre le vœu qu'aussi en ce qui concerne la chasse on recherche si, en prenant contact avec les intéressés, c'est-àdire les sociétés de chasseurs, il ne serait pas possible d'aboutir à une solution meilleure. Vous savez que sur ce terrain, nous avons déjà trois expériences malheureuses. Vous vous souvenez aussi que lors de la dernière votation sur la loi concernant la chasse, on avait eu recours à de grands mots pour constituer une opposition: on prétendait que l'acceptation du projet allait compromettre les droits populaires. Or, on compte dans le canton de Berne environ un millier de chasseurs sur tout près de 700,000 habitants et, dès lors, je vous demande en quoi une réglementation de la chasse un peu plus sérieuse que précédemment aurait bien pu compromettre les droits populaires!

Au bénéfice de ces quelques remarques, permettez-moi de vous recommander également l'approbation du rapport de la Direction des forêts, en remerciant M. le directeur et ses organes de leur activité. Lengacher. Ich möchte den Herrn Landwirtschaftsdirektor anfragen, ob nun wirklich der Mehrertrag aus den Jagdpatenten von 1935 als Wildschadenentschädigung ausbezahlt wird?

Im Verwaltungsbericht der Forstdirektion steht: «Trotzdem und wenn auch ein gesetzlicher Zwang zur Ausrichtung von Wildschadenvergütungen nicht besteht, sollten doch etwas mehr Kredite durch den Grossen Rat bewilligt werden.» Ich frage mich jedoch, ob das wirklich nötig ist. In einem Artikel im Grindelwaldner Anzeiger habe ich letzten Sommer gelesen, das Wild sei lange nicht mehr so schön wie früher. Das rührt hauptsächlich von der Inzucht her. Diese aber wird verursacht durch den Umstand, dass die Bannbezirke jahrelang unverändert bleiben. Sollten nicht einzelne Bannbezirke verlegt und andere aufgehoben werden? Und wo die Plage zu gross wird, sollte man einen Abschuss vornehmen.

Weiter heisst es im Verwaltungsbericht: «Die Zunahme des Wildbestandes bewirkte da und dort erhebliche Wildschäden. Immerhin sind die häufigen Reklamationen zum Teil natürlich auch auf die ungünstige Wirtschaftslage zurückzuführen.» Das stimmt auch nicht. Gegen eine solche Verdächtigung muss ich schon protestieren. Ist es etwa die Wirtschaftslage, die bewirkt, dass oft 40—50, im Herbst sogar bis 200 Gemsen beieinander sind, die fast die Existenz des Bergbauern bedrohen. Das Wild ist eben im Frühling vor den Sennen auf den Alpen. Und auch im Sommer ist es vor den Sennen auf. Es kommt nicht selten vor, dass am Morgen, wenn der Senn aufsteht, schon 40—50 Gemsen auf seiner Alp geweidet haben.

Ich möchte auch fragen, warum weniger ausbezahlt worden ist als das Budget bewilligt hat?

Im Kiental ist eine grosse Versammlung abgehalten worden, in der gegen den grossen Wildschaden energisch protestiert worden ist. Da muss doch einmal eine Aenderung eintreten.

Buri. Ich will eine Frage aufwerfen, die sowohl bei der Bau — als auch bei der Landwirtschaftsdirektion behandelt werden könnte. Die Holzproduktion hat viel zusätzliche Arbeit geschaffen. Wegen der Verwendung von anderm Brennmaterial auch in den Dörfern fällt dieser zusätzliche Verdienst immer mehr weg. Es muss einem als paradox erscheinen, dass in Waldgebieten Bauten errichtet werden, die nur mit Kohlen geheizt werden können. Wir müssen da nach neuen Wegen suchen. Das wird gegenwärtig studiert. Ich empfehle, die Oefen zur speziellen Holzfeuerung an der «Liga» anzusehen. Durch vermehrten Holzverbrauch kann auch Arbeit beschafft werden. Sie sehen ja z. B. auf Seite 248 des Berichtes, dass Kohlenbezüge von Brennholzbezügen abhängig gemacht worden sind. Aber die Privatwirtschaft geht da nicht voran. Sie geht eben den Weg der Bequemlichkeit. Bestrebungen zur Vermehrung des Holzverbrauchs sollten von der Regierung energisch unterstützt werden.

Ich weiss nicht, wie weit man mit der Holzgasfeuerung heute ist. Ich glaube, sie ist noch nicht so weit entwickelt, dass man sie schon empfehlen könnte.

Ryter. Ich konstatiere mit Befriedigung den Fortschritt in bezug auf die Entschädigung des Wild-

schadens. In früheren Jahren hatte man es immer abgelehnt, zu sagen, der Staat habe da irgendwelche Verpflichtungen. Ich stelle deshalb mit Befriedigung fest, dass der Verwaltungsbericht sagt: «Der häufig gehörte Vorwurf, der Staat beziehe aus der Jagd die Einnahmen, er sollte deshalb auch für den Schaden aufkommen, hat wohl seine Berechtigung.» Die Regierung, insbesondere die Forstdirektion steht da tatsächlich zwischen zwei Feuern. Nach den Presseäusserungen der jüngsten Zeit zu urteilen, müsste man sich bald fragen: Haben wir eigentlich neben der legalen Regierung noch eine zweite Regierung, nämlich die Naturschutzorganisationen? Bei einem solchen Verhalten muss man sich nicht wundern, wenn sich bei den Bauern eine Einstellung geltend macht, die jener der Naturschutzfreunde diametral entgegensteht. So entstehen Spannungen, die nicht zum guten führen. Der Wildbestand im Oberland ist heute durchaus zu gross. Er ist auch im Interesse des Wildbestandes zu gross, denn es wird ja auf der andern Seite im Winter gar nichts getan, um die Tiere vor den Unbilden der Natur und vor Hunger zu schützen. Ich habe z. B. letzten Winter ein Tier gefunden, das vor Erschöpfung über den Felsen fiel. Man lässt die Tiere im Winter elend zugrunde gehen.

Es wird im Bericht festgestellt, dass mehr Kredite bewilligt werden sollten. Auf der andern Seite sind aber nicht einmal die bewilligten Beträge ausbezahlt worden, nämlich nur 2045 Fr. Es sind 191 Gesuche eingereicht worden. Wenn man jedes Gesuch berücksichtigt hätte, würde es auf jedes 10 Fr. treffen. Es sind aber nicht die Hälfte der Gesuche bewilligt worden. Viele Gesuche sind jedoch nur deshalb abgelehnt worden, weil nicht der richtige Mann das Gesuch gestellt hat. Zu meinem Bedauern muss ich feststellen, dass Eigentümer von Alpen berücksichtigt worden sind, deren Eigentum gar nicht gelitten hat, während andere mit offensichtlich bedeutenden Schäden nicht entschädigt wurden. Ich möchte nur die «Rieschern» nennen. Sie hat sehr gelitten. Wenn nun die Naturschutzkommission immer und immer wieder daraufdrängt, neue Reservate und vermehrten Wildbestand zu schaffen, so soll sie auch die Mittel zur Entschädigung der Grundeigentümer zur Verfügung stellen. Im «Bund» ist letzthin der Wildschaden auf 42,000 Franken beziffert worden. Ich kann das nicht nachkontrollieren, aber ich nehme an, diese Zahl werde nicht aus der Luft gegriffen sein.

Ich möchte den Herrn Forstdirektor noch über einen andern Punkt um Auskunft fragen. In den letzten Tagen erschien im «Bund» ein Artikel, betitelt: «Der sanierte Jäger.» Es hiess da:

«Im Thurgau sanierte man spekulierende Herrenbauern, wie uns ein Landwirt geschrieben hat. Aus dem Simmental aber meldet man uns folgendes:

«Hier nur ein Beispiel (ich könnte sie vermehren: Am 13. August sah ich, wie ein mir bekannter F.W. auf dem Postbureau H. dem Posthalter 111 Fr. 25 einhändigte, mit der Bitte, diesen Betrag fürs Jagdpatent an das Regierungsstatthalteramt Wimmis einzusenden.

Am 24. August stand dann im Anzeiger für das Niedersimmental die Bewilligung der Nachlasstundung im amtlichen bäuerlichen Sanierungsverfahren gegen den obgenannten F. W., unterzeichnet von Notar Hadorn, Nationalrat, als Bevollmächtigten. Und dabei überanstrengt der Staat seine und der Steuerpflichtigen Mittel, um der Not der Bedrängten zu wehren. . . . »

Ich weiss nicht, ob es sich so verhält, wie es hier dargestellt ist. Jedenfalls möchte ich darüber Auskunft. Bei kleinen Jagdvergehen, begangen etwa durch Arbeitslose, wird die volle Strenge des Gesetzes angewendet. Wenn die Mitteilung richtig wäre, dann scheint mir eine Patenterteilung wirklich nicht gerechtfertigt.

Brändli. Es kommt häufig vor, dass Bieler Arbeitslose am obern Zihlkanal fischen. Oft kommen diese Leute deswegen mit dem Strafrichter in Berührung, weil niemand die Bestimmungen, die dort gelten, richtig kennt. Es spielen dort interkantonale Regelungen eine Rolle. Als einige Leute dort oben nach 22 Uhr abends fischten, mussten sie sich gefallen lassen, dass sie von einem 7 Mann starken Ueberfallkommando angefallen wurden, unter dem Vorwand, nach 22 Uhr dürfe dort nicht gefischt werden. Die Leute erklärten, von dem nichts gewusst zu haben und man habe ihnen sogar auf dem Polizeiposten, wo sie sich vorher noch vergewissert hätten, erklärt, dass Fischen sei da immer erlaubt. Man sollte da einmal Massnahmen treffen, damit die Fischer, die schliesslich ein Patent gelöst haben, nicht in die Falle geraten. Ich bitte den Herrn Forstdirektor, dort oben einen Anschlag mit den wichtigsten Bestimmungen anbringen zu lassen, wie das ja an andern Orten auch schon gemacht worden ist, so z. B. im «Häftli» im alten Aarelauf.

La Nicca. Ich sehe mich veranlasst, zum Naturschutzwesen doch noch einige Worte zu sagen. Herr Kollege Ryter hat sich da auf einen ganz falschen Boden gestellt. Im Kanton Bern gibt es eine Naturschutzkommission, sonst existiert aber keine kantonale Naturschutzorganisation. Das ist eine Kommission, die freiwillig und ohne nennenswerte finanzielle Unterstützung der Oeffentlichkeit arbeitet und aus Männern zusammengesetzt ist, die sich um den Schutz der Natur interessieren. Es sind zur Hauptsache Männer der Wissenschaft. Diese Kommission ist von der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Bern eingesetzt worden. Sie macht der Regierung zuweilen Vorschläge über Gegenstände, die in ihren Interessenkreis gehören und wird von der Regierung auch häufig für Begutachtungen herangezogen. Es ist ihr auch eine Zeitlang eine ganz kleine Subvention, nämlich ein Betrag von ganzen 300 Fr., gewährt worden. Die Jagdinteressenten müssen wissen, dass diese Kommission mit Jagd und Bannbezirken überhaupt nichts zu tun hat, auch der Schweiz. Naturschutzbund nicht. Diese Bannbezirke sind schon lange vor der Gründung dieser Organisationen von den eidgenössischen Behörden geschaffen worden. Diese Behörden wussten auch, warum sie diese Massnahmen getroffen hatten. Herr Ryter kennt sicherlich auch die Verhältnisse im Kanton Wallis, wo keine Bannbezirke existieren. Diese Gegend der Schweiz ist vollständig ausgeschossen und man sieht kein Gemslein mehr.

Eine andere Frage ist allerdings, ob die Bannbezirke immer den Umfang haben sollen, wie es jetzt der Fall ist, und ob es vielleicht nicht gegeben wäre, wenigstens einen Teil der Bannbezirke für die Jagd zu öffnen, wie das früher etwa der Fall war. Es ist Sache der eidgenössischen und kantonalen Behörden, das zu untersuchen.

Es kann ja schon sein, dass einzelne Naturschutzbegeisterte einen möglichst grossen Wildbestand als Hauptziel ihrer Bestrebungen erblicken. Die meisten Leute aber, die sich um den Naturschutz interessieren, sind vernünftige Männer, die nur das Beste wollen. Es sind auch Jäger dabeid Das Naturschutzbestreben hat also mit dem Wildschaden nichts zu tun.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit doch auf die Bedeutung der Naturschutzbestrebungen hinweisen. Sie sind sehr berechtigt. Wenn der Naturschutz nicht da und dort mit seinen bescheidenen Mitteln eingegriffen hätte, wäre die Natur, besonders in der Umgebung der Städte, viel mehr verarmt. Es ist schliesslich für jeden, für den Jäger wie für andere, eine Freude, auf seinen Spaziergängen schöne Blumen, Sträucher, Bäume, Vögel und besonders auch Wild zu finden. Wenn man in der Umgebung von Bern spazieren geht, so sieht man fast nur noch Krähen, Krähen und noch einmal Krähen. Beinahe alle interessanten Vögel sind verschwunden. Die Freunde des Naturschutzes möchten z. B. diese schönen und auch besonders für die Landwirtschaft nützlichen Tiere erhalten. Wollen Sie also den Naturschutz nicht verdonnern, wie es Herr Ryter getan hat, sondern helfen Sie, jeder an seiner Stelle, mit, diese Bestrebungen zu unterstützen. Das sollte überhaupt vom Staate besser unterstützt werden. Diese Subventionen sind am allermeisten beschnitten worden. 500 oder 1000 Fr. haben ja schliesslich in unserm grossen Budget praktisch gar nichts zu bedeuten. Und zu alledem will man den Naturschutz jetzt gar noch den Wildschadenersatz aufhalsen.

In bezug auf die Bannbezirke hätten wir den Wunsch vor allem nach einer grössern Zahl von Wildasylen, besonders in der Nähe der Städte und grössern Ortschaften. Es sind also weniger die grossen Bannbezirke, die wir im Auge haben, wenn diese auch notwendig sein mögen. Man müsste dann auf Spaziergängen nicht noch riskieren, von

Jägern angeschossen zu werden.

Ich gestatte mir, auch noch hinzuweisen auf ein schönes Reservat, das die Naturschutzkommission schon seit Jahrzehnten angestrebt hat, nämlich auf das Meienried-Loch. Es hat dort besonders interessante Pflanzen. Gerade um das Zustandekommen dieses kleinen Naturschutzreservates nicht zu verunmöglichen, haben wir kein Jagdverbot verlangt. Aber gerade die Bauern in der ganzen Umgebung, die Burgergemeinden, die dort interessiert sind, haben auch das Verbot der Jagd gewünscht. Selbstverständlich ist es viel idealer, wenn man dort auch das zu den Pflanzen gehörende Wild vorfindet.

Die Naturschutzkommission ist also nicht schuld an dem zu grossen Wildschaden.

Lüthi (Biel). Beim Bericht über die Forstdirektion möchte ich auf eine Frage zu sprechen kommen, die mit dem Forstwesen in Zusammenhang steht und volkswirtschaftlich von grösster Bedeutung ist. Es betrifft die Bienenzucht. Sie wissen, dass diese nur gedeihen kann, wenn im Frühjahr genügend Honigspender vorhanden sind. Im Frühling wird jeweilen das massenhafte Pflücken und

Verkaufen von Weidekätzchen verboten. Heute ist es aber so, dass ein massenhaftes Pflücken von Weidekätzchen gar nicht mehr möglich ist. Es gibt fast keine Weiden mehr. Sie sind bald alle ausgerottet. Könnte man solche nicht wieder von neuem an den Waldsäumen anpflanzen? In andern Kantonen räumt man hierfür an den Waldsäumen einen Streifen ein. Auch an den Flussufern könnte man Weiden pflanzen.

M. Voisard. Au chapitre de la chasse, nous lisons entre autres choses dans le rapport de la Direction des forêts, que les crédits pour l'indemnisation des dégâts causés par le gibier sont insuffisants, de sorte que les propriétaires lésés ne sont pas indemnisés équitablement. C'est exact et j'en veux pour preuve notamment la déclaration du maire d'une de nos petites communes jurassiennes, signalant que l'année dernière, rien que du mois de janvier au mois d'août, les renards avaient enlevé ou tué, dans la localité qu'il administre, plus de 50 poules.

En présence de cette situation — augmentation des dégâts et insuffisance des crédits à disposition — je me permets de demander à M. le directeur s'il ne pense pas que le moment serait venu de mettre également à l'étude une revision de la loi sur la chasse en y introduisant des dispositions autorisant les chasseurs à traquer le gibier nuisible.

Wyss (Bern). Der Staat hat sehr viele Waldungen, woraus jährlich bedeutende Mengen von Brennholz verkauft werden. Nun wird das Brennholz sehr oft nicht mit der Bahn, sondern auf andere Weise auf der Strasse befördert. Die Brennholztarife sind von den Bahnen so stark herabgesetzt worden, dass der Transport nicht teurer zu stehen kommt als wenn andere Beförderungsgelegenheiten benutzt werden. Da die Bahnen vom Staate unterstützt werden müssen, möchte ich den Herrn Forstdirektor bitten, bei Brennholzkäufen die Beförderung per Bahn zur Vertragsbedingung zu erheben.

Flück. Ich muss noch einmal auf die Wildschadenfrage zu sprechen kommen, und zwar hinsichtlich des Verfahrens zur Feststellung des Schadens. Es ist mir von mehreren glaubwürdigen Personen mitgeteilt worden, dass der Schaden jeweilen erst nach dem Alpaufzug festgestellt werde. In diesem Zeitpunkt kann natürlich der Schaden nicht mehr richtig festgestellt werden. Es ist der dringlichste Wunsch der betroffenen Kreise, dass der Wildschaden vor dem Alpaufzug festgestellt werde. Oft haben schon vorher ganze Rudel von 40—50 Stück die Weiden abgegrast.

Im übrigen kann ich aus eigener Erfahrung sagen, dass der Wildschaden jeweilen ein ganz bedeutender ist. Ich wohne am Fusse des Harders, an einem Orte, wo man sagt, dass sich die Füchse und Hasen gute Nacht sagen. — Seinerzeit war nämlich Pfarrer Fuchs mein Nachbar und darunter wohnte der Kunstmaler Haas. — In meinem Eigentum weiden tatsächlich Tag für Tag Wild, Füchse, Hasen, Gemse und Rehe. Es wäre mir zwar noch nie eingefallen, ein Gesuch um Vergütung des Schadens einzureichen. Gestern morgen habe ich Gelegenheit gehabt, im sogenannten Lütschentälchen auf der Alpweide ein Rudel von 60—70 Gemsen

zu beobachten. Es nimmt mich nicht wunder, wenn das die Sennen aufbringt. Es ist begreiflich, dass eine grosse Erbitterung besteht, wenn man den Schaden nicht feststellt, solange er noch feststellbar ist.

Stucki (Diemtigen). Das Votum von Herrn Ryter veranlasst mich, kurz über den im «Bund» angeführten Fall Auskunft zu geben. Es handelt sich um einen durchaus rechtschaffenen Mann aus Diemtigen. Er ist sehr fleissig. In früheren Jahren besorgte er jeweilen im Herbst und Winter Holz. Da dies später nicht mehr möglich war, löste er statt dessen jeweilen im Herbst ein Jagdpatent. Wenn überhaupt jemand mit dem Jagen etwas verdienen kann, dann war es dieser.

Nun musste dieser Eigentümer eines Bauerngutes für bedeutende Bürgschaften aufkommen. Seine Mittel erlaubten ihm nicht, diese Bürgschaftsverpflichtungen zu erfüllen. Damit die Pfandverwertung seiner Liegenschaft vermieden werden konnte, musste er die Sanierung anmelden. Nun hat er allerdings in der gleichen Zeit wieder ein Jagdpatent gelöst, was vielleicht ein Fehler war. Er dachte sich wohl lediglich, das wäre ein Nebenverdienst, den er sich dieses Jahr so gut wie in früheren Jahren sichern wolle. Er wird aber aufgefordert werden, das Patent zurückzugeben. Ich hoffe, dass damit der Fall für diesen durchaus würdigen Mann erledigt ist.

Häusler. Es ist bereits auf die Notwendigkeit des Naturschutzes aufmerksam gemacht worden. Seit Jahren steht auf dem Gürbenspitz droben eine Vogelreservation. Sie ist aber jetzt bedroht durch den Badebetrieb. Diesen Sommer kamen Familien mit Kind und Kegel und Hunden und machten sich in dieser Reservation breit. Es besteht die Gefahr, dass so alle Vögel ausziehen.

Ich möchte nun die Forstdirektion bitten, dafür zu sorgen, dass nächstes Jahr den bestehenden Verbotstafeln Nachachtung verschafft wird.

Grünenwald. Gestatten Sie mir, die verschiedenen Voten zusammenzufassen.

Vorab möchte ich über den sanierten Jäger auch meine Ansicht kundgeben. Diese Einsendung im «Bund», gross gedruckt, ist mir natürlich auch aufgefallen. Es gibt aber noch andere Zeitungen, die solche Sachen gerne gross drucken. Im übrigen würde ich es dann schon nicht gerechtfertigt finden, wenn einer, der, ohne seine Schuld, weil er anderen geholfen hat, saniert werden musste, nun nicht einmal mehr das tun dürfte, womit er etwas verdienen kann. Der Herr Vorredner hat ja ausgeführt, dass das noch einer jener wenigen sei, die mit der Jagd etwas verdienen. Es ist kein Herrenjäger, der nur des Vergnügens wegen jagen geht. Soll das Grund zu einem Vorwurf sein? Ich möchte einer solchen Auffassung denn doch entgegentreten. Ich würde mich jedenfalls energisch dagegen auflehnen, wenn die Bauernhilfskasse einen Mann wegen eines solchen Grundes nicht sanieren wollte. Herr Nationalrat Hadorn, der Sachwalter in diesem Verfahren, müsste mir sicherlich beipflichten.

Das zweite, worüber ich mich äussern will, betrifft den Naturschutz. Es scheint mir bemühend zu sein, dass sich Bestrebungen quasi gegen den

Naturschutz geltend gemacht haben. Wenigstens hätte man das meinen können. Solche Bestrebungen sind aber in Wirklichkeit nicht vorhanden, auch nicht bei der Bauernsame. Unsere Bauersleute sehen Gemsen und Rehe mit grossem Vergnügen. Aber man muss sich vergegenwärtigen, dass oft Rudel von 40-50 Stück ganze Wälder zerfressen und Weiden abgrasen, so dass die Kühe dann nicht mehr genügend Milch geben. Unter diesen Umständen muss man sich dann nicht verwundern, wenn sich die alte Rechtsüberzeugung durchsetzt: «Was auf meinem Land sich nähret, das ist auch mein.» So kommt es dann, dass man etwa unter dem Schweinefleisch auch etwa ein Stück Gemsenfleisch erhält. Nach der Auffassung der Bauern ist das unten diesen Umständen nicht gefrevelt, sondern die Ausübung eines alten, angestammten Rechtes. Wenn man den Schaden vergüten würde, hörte das auch auf.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat unter anderm auch die Frage der Revision des Jagdgesetzes aufgeworfen. Auf Grund seiner Ausführungen könnte man meinen, es sei der sofortige Erlass eines neuen Jagdgesetzes nötig.

Was sich hier zeigt, das sind die Lücken, die das Gesetz gelassen hat. Nun ist es ja richtig, dass man das Fischereigesetz durchgebracht hat, und es ist ja möglich, dass man auch mit einem Jagdgesetz Erfolg hätte. Aber man muss sich zuerst mit den Interessenten einigen, sonst ginge es dann auch, wie es zuerst mit dem Fischereigesetz gegangen ist. Vielleicht gibt es auch da eine Initiative, die den Weg zeigt.

In bezug auf die Entschädigung muss ich wieder auf die bezügliche Bestimmung des Gesetzes und die Beratungen aus dem Jahre 1920 verweisen. Im Gesetze steht deutlich, dass ein Anspruch auf Entschädigung nicht anerkannt wird, dass dagegen da, wo durch künstliche Massnahmen eine Wildansammlung veranlasst wird, eine Entschädigung gewährt werden solle. Was im Gesetze steht, das müssen wir vollziehen.

Herr Lengacher hat gesagt, es stimme nicht, dass die Zunahme der Schadenersatzforderungen auf die Krise zurückzuführen sei. Ja, ich habe das nicht erfunden. Die Leute, die solche Forderungen stellen, sagen mir das. Sie erklären: Früher haben wir das ertragen und auf uns genommen; jetzt können wir das nicht mehr selbst tragen. Eine zweckmässige und volle Entschädigung ist nur beim Revierjagdsystem möglich. Da wissen die Leute, da die Jagdbezirke in kleine Kreise aufgelöst werden, wer jagt und wer haftbar ist.

Und nun zur Schadensfestsetzung. Es geht da wie mit den Militär-Feldschäden. In den ersten Tagen erscheint der Schaden sehr groß, nach einigen Tagen aber nicht mehr in dem Masse. Wenn wir das tun wollten, was da verlangt wird, dann müssten wir mehr Wildhüter haben, was Mehrkosten verursachen würde. Das Finanzausgleichsgesetz, das wir angenommen haben, verlangt aber Vereinfachung, nicht Ausdehnung der staatlichen Verwaltung. Das alles in Berücksichtigung gezogen, stelle ich immerhin fest, dass nach meiner Auffassung denjenigen, die be-

deutenden Schaden erleiden, eine Entschädigung gewährt werden muss. Die Mittel, die uns dazu zur Verfügung stehen, sind aber durch das Budget begrenzt. Darüber aber entscheiden Sie. Der budgetierte Betrag wird restlos verwendet werden. Es hat einer der Herren gesagt, wir hätten nicht den ganzen Kredit verwendet. Wir haben im Gegenteil im Jahre 1934 noch für 345 Fr. mehr Entschädigungen bewilligt als budgetiert war. Für das laufende Jahr nun haben wir eine Aenderung vorgenommen, wonach der Schadenersatz nicht sofort festgesetzt, sondern erst am Ende des Jahres bestimmt wird, wenn alle Gesuche beieinander sind, damit eine gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Beträge möglich ist, sonst kommen jene, welche sich gegen das Ende des Jahres melden, unter Umständen zu kurz, weil der Kredit schon aufgebraucht ist oder umgekehrt.

Im übrigen wissen Sie, dass ich mich mit den Jägern in Verbindung gesetzt habe. Auf Grund der getroffenen Vereinbarung haben wir ihnen einen Beitrag abgenommen, der auch für die Entschädigung des Wildschadens verwendet werden soll. Eine Anzahl Jäger wollen aber diesen Beitrag nicht mehr bezahlen; eine gesetzliche Handhabe zur Einforderung eines solchen Beitrages aber fehlt. Ich bedaure das. Wir hätten damit den kleinen zur Verfügung stehenden Betrag etwas erhöhen können.

Wie wird der zur Verfügung stehende Betrag verteilt? Wir berücksichtigen in erster Linie die Umgebung der Bannbezirke. Bis zur zweiten Beratung des Gesetzes hat es ja geheissen, man könne nur Schäden in der Nähe von Bannbezirken entschädigen. Nun haben Sie ja gehört, dass diese Interpretation etwas ausgedehnt wird.

Für das Jahr 1935 stehen uns 4000 Fr. zur Verfügung. Mit diesem Betrag, scheint mir, kann man diejenigen Entschädigungen ausrichten, die das Gesetz gewähren will. Wir auf der Forstdirektion wären sicherlich gerne bereit, entgegenzukommen, aber der Rahmen ist ja vom Gesetze und durch die begrenzten Kredite eng gezogen. Der Betrag wird ja nicht von uns, sondern vom Grossen Rat bewilligt und wir haben nichts anderes zu tun, als diesen Betrag möglichst gerecht zu verteilen. Ich glaube, die Verteilung, die wir treffen, ist gut.

Es werden neue Gesuche um Errichtung weiterer Bannbezirke gestellt. Es ist jeweilen ein erhebendes Schauspiel, die so sehr verschiedenen Auffassungen der Jäger und der Naturschutzfreunde zu hören. Es ist wirklich schade, dass ich das jeweilen nicht auf Platten aufnehmen und ihnen hier vorspielen kann. All den gestellten Wünschen kann man eben nur mit dem Revierjagdsystem gerecht werden. Ob das vom Volke gewünscht wird, das bleibe dahingestellt. Das mögen Sie selber beurteilen,

Bannbezirke: Wir haben im Kanton Bannbezirke, die uns unterstehen, aber auch eidgenössische, zu denen wir nichts zu sagen haben. Ich bin auch der Meinung, dass in den grossen Bannbezirken von Zeit zu Zeit ein Abschuss vorgenommen werden sollte. Im Laufe der Jahre entsteht ja immer eine gewisse Degeneration des Wildes. Wann der geeignete Moment hierfür gekommen ist, das ist eine Frage der Abwägung. Wir erwägen das schon seit längerer Zeit. Aber Sie können ja je-

weilen aus der Presse ersehen, was für ein Kesseltreiben losgeht, wenn man davon spricht.

In den Verhandlungen betreffend den Wildschaden am Gurten ist nun eine Ordnung getroffen worden in Verbindung mit der Vereinigung « Wildschutz am Gurten». Diese übernimmt den Wildschaden. Er ist am Gurten wegen der vielen in den Wald einspringenden Matten ausserordentlich gross. In Gegenden mit so grossen Bannbezirken muss jemand die Verantwortung für den Wildschaden übernehmen.

Im übrigen untersuchen wir zurzeit alle diese Fragen betreffend die Bannbezirke, den Abschuss und den Wildschaden. Aber ich kann mich jetzt nicht auf irgend etwas verpflichten. Man muss zuerst alle Interessenten hören. Mein Bestreben geht dahin, soweit als möglich die sich widerstrebenden Interessen zusammenzufassen und auf einer Mittellinie zu versöhnen. Wenn wir nächstes Jahr diese Frage behandeln, wollen wir jedenfalls eine Delegation der Jäger einladen. Was in diesem Berichte steht, das anerkennen wir. Was ich aber hier höre, ist bedeutend mehr. Eine Oeffnung ganzer Bannbezirke kommt aber nicht in Frage. Vor etwa 15 Jahren hat man das Tschergistal geöffnet. Damals war man über den damaligen Massenabschuss in weiten Kreisen sehr ungehalten. Die Stimmung würde im Volke sofort umschlagen, wenn man einen Bannbezirk öffnen würde. Es kann sich höchstens um einen planmässigen Abschuss mit Wildhütern und einzelnen Jägern handeln. Schon das wird ausserordentlich viel zu diskutieren geben. Wir haben auf der Forstdirektion mit nichts soviel zu tun wie mit den Geschäften betreffend die Jagd, die Fischerei und den Naturschutz.

Herr Grossrat Ryter hat einen besondern Wildschadenfall genannt. Wenn ich mich recht erinnere, ist der Betreffende wegen Wildfrevels bestraft worden. (Ryter: Es ist so.) Dann müssen Sie diesem Mann auch beibringen, er solle nicht nur den Wildschaden anmelden, sondern auf der andern Seite auch das Jagdgesetz achten.

Herr Buri hat Fragen des Holzabsatzes gestreift. Das ist ausserordentlich wichtig. Es sind zurzeit Bestrebungen nach dieser Richtung im Gange. Die Frage des Holzgases ist noch nicht gelöst. Es hat vor allem zwei Nachteile. Einmal muss der Motor ziemlich gross sein. Denn man kann die Kraft nicht steigern, wenn Steigungen kommen. Darum muss auch der Motor übermässig gross sein, wenn man mit einer Last überall durchkommen will. Hoffen wir, dass das noch besser werde.

Von ausserordentlicher Bedeutung ist die Erstellung von Zentralheizungen mit Holzfeuerung. Das macht man bereits. An der Liga können Sie das sehen. In 24 Stunden braucht man nur zweimal anzulegen. Der Betrieb sei sogar noch etwas billiger als mit Kohle. Wenn sich das wie der bekannte Holzherd von Frutigen bewähren sollte, so wäre es für den Holzabsatz sehr nützlich.

Fischerei an der Zihl: Es bestehen dort komplizierte Grenzverhältnisse. Es scheint mir am einfachsten, wenn diese Leute den Fischerei-Aufseher kommen lassen, der darüber orientiert ist. Es ist als Vergleichsbeispiel das «Häftli» angeführt worden. Das ist aber ein Reservat und nicht mit den Verhältnissen an der Zihl zu vergleichen.

Das Kapitel Bienenzucht haben wir gestern unter dem Abschnitt Landwirtschaft erledigt. Der Herr Votant hat bewiesen, dass er ein Berner ist.

Der Ausgangspunkt hätte offenbar die Forderung auf Anpflanzung von Weiden sein sollen. Das gehört dann allerdings zur Forstdirektion. In den Wäldern ist es schwierig, Weiden anzupflanzen. Dagegen ist das wohl an den Flussufern möglich, wo sie als Uferschutz dienen. Es wird genügen, wenn diese Wünsche neuerdings bei den Bauten erwähnt werden.

Die Forderung der Naturschutzfreunde und der Jäger reiben sich natürlich. Es wird nie ganz gelingen, diese sich widersprechenden Interessen auszusöhnen. Aber es müssen doch beide nebeneinander Platz haben. Ich werde mich erneut darum bemühen, vom Naturschutzverein die endgültigen Ziele zu erfahren, damit auch die Jägerkreise genau wissen, woran sie sind. Wir haben heute im Kanton Bern wohl mehr Bannbezirke als die meisten andern Kantone. Es gibt bereits 44 Bannbezirke und Reservate. Mit der Zahl der Bannbezirke ist es aber tatsächlich nicht getan. Man muss sie auch überwachen können. Das ist ebenso wichtig. Ferner scheint mir von Bedeutung zu sein, dass man auch in Jägerkreisen die Bannbezirke anerkennt. Denn wir wissen auf Grund verschiedener Beispiele, dass immer wieder von dort aus Wild in das offene Ge-

Diese beiden Interessensphären sollten ja natürlicherweise keinen Gegensatz bilden. Heute aber ist dies der Fall. Sie müssten miteinender versöhnt

Lengacher. Es hat jemand — eben zu Unrecht - auf die Verhältnisse im Kanton Wallis hingewiesen. Ja, wir wollen doch auch nicht, dass das Wild ausgerottet wird. Aber wo es allzusehr über-

hand nimmt, muss man doch eingreifen.

Ich muss nochmals auf die Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors zurückkommen. Er hat gesagt, das Gesetz gebe keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Wildschadens. Demgegenüber muss ich wieder anführen, was ich letztes Jahr gesagt habe: Der Staat duldet keine Geissen des Bauern in seinem Besitztum, aber umgekehrt soll der Bauer die Geissen des Staates auf seinem Boden fressen lassen.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat gesagt, für 1935 seien 4000 Franken vorgesehen. Gesuche

gibt es etwa 200. Das ergibt also durchschnittlich 20 Franken pro Gesuch, was wirklich nicht viel ist. Des weitern möchte ich Ihnen folgendes vor Augen führen. Im September des letzten Jahres haben wir über diese Frage 2 Stunden diskutiert und heute sind es wiederum 13/4 Stunden. Das kostet den Staat zum mindesten 3000 Franken. Es wäre deshalb wirklich an der Zeit, diese Diskussion abzubrechen. Ich stelle darum den Antrag, es sei als Nachtragskredit ein Zuschuss von 2000 Franken zu bewilligen. Das ist noch weniger als was die Beratung kostet und so erspart der Staat zu allem noch etwas.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur noch etwas nachholen betreffend den sanierten Jäger. Ich teile die Auffassung, die auch im Vorstand der Bauernhilfskässe kundgetan wurde, dass dieser Mann während der Zeit der Sanierung nicht auf die Jagd gehen soll. Das sage ich bloss aus ganz allgemeinen Erwägungen. Der Mann soll das Patent zurückgeben.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Innern.

Bütikofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Direktion des Innern ist ja die eigentliche Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern. Wenn man den Bericht dieser Direktion des Innern durchgeht, wird es einem sofort klar, dass dieser ein Spiegelbild der Krise darstellt. Ich möchte nur einige typische Einzelheiten herausgreifen, welche den Einfluss der Krise auf die Moral einzelner Bevölkerungsschichten vor Augen führt.

Vorausgehend noch etwas anderes. Man mag sich darüber wundern, dass in dieser Zeit der Arbeitslosigkeit, des schlechten Geschäftsganges, immer noch verhältnismässig viele Ueberzeitbewilligungen erteilt werden. Die Direktion des Innern ist nur zuständig für die Bewilligung zur Ueberzeitarbeit während weniger als 20 Tagen. In den übrigen Fällen ist der Bund zuständig. Die Direktion des Innern hat solche Bewilligungen zur Haupstache nur erteilt für die Ausführung kurzfristiger Lieferungsverträge oder die Erstellung von eiligen Musterkollektionen. Stossend erscheinen einem die Strafmasse der von der Direktion des Innern ausgesprochenen Strafen wegen Umgehung gesetzlicher Bestimmungen. Ich habe mich jedenfalls sehr darüber gewundert, wie verhältnismässig milde die Gesetzesübertretungen bestraft werden. Solch milde Strafen müssen ja geradezu als Aufmunterungen zur Uebertretung des Gesetzes wirken. Die ausgefällten Bussen betragen auch für schwerste Gesetzesverletzungen bloss 50 bis 100 Franken. Schuld ist aber nicht unsere Direktion des Innern, die wohl ganz gerne strengere Strafen sehen würde, sondern die Gerichtspraxis, die sich da nach und nach herausgebildet hat. Wenn man mit diesen milden Strafen die hohen Strafen vergleicht, die z. B. wegen Umgehung des Absinthverbotes ausgesprochen werden, dann muss das schon etwas merkwürdig erscheinen.

Wie ich eingangs angetönt habe, ist eine der schlimmsten Krisenwirkungen die, dass die Geschäftsund Konkurrenzmoral der Bevölkerung in ausser-ordentlichem Masse gelitten hat. So hat z. B. die Zahl der Verletzungen des Lebensmittelpolizeigesetzes in starkem Masse zugenommen. Von 6013 Proben führten 1127 zu Beanstandungen, das sind 18,7%. Da muss man unbedingt zum Aufsehen mahnen. Wer kauft, sollte die Gewissheit haben, dass er für sein Geld das erhält, was ihm zusteht, und nicht betrogen wird. Gerade in Krisenzeiten hat es der Käufer oft schwer, sein Geld zu verdienen. Umso schwerer trifft ihn ein Betrug. 262 der Beanstandungen haben die Milch betroffen, kleine Handlungen und ähnliche Geschäfte 410, Wirtschaften und Hotels 548. Auch hier muss man zum Schluss kommen, dass die ausgefällten Strafen

zu milde sind.

Es mehren sich auch in steigendem Masse die Klagen über Ungehörigkeiten in der gegenseitigen Konkurrenz, die in steigendem Masse Mittel anwendet, welche gerade noch an der Grenze des Erlaubten liegen, zum grossen Teil, jedenfalls nach dem Urteil der Leute, die nicht in dieser Konkurrenz drin stehen, über das Mass des Erlaubten hinausgehen. Da sollte unbedingt der Hebel angesetzt werden, damit diese Zersetzung der Moral nicht weiterfrisst. Diese Erscheinungen werden sich sonst in unserm Wirtschaftskörper immer mehr schädigend auswirken.

Die Frage, wie man der Krise noch wirksamer begegnen könnte, zieht sich immer und immer wie ein roter Faden durch den ganzen Bericht der Volkswirtschaftsdirektion. Als solches Mittel kommt in erster Linie in Frage die Umstellung von Betrieben auf Gebiete, in denen bessere Beschäftigungsund Absatzmöglichkeiten bestehen. Aus dem Bericht geht hervor, dass in dieser Beziehung von Seiten der interessierten Kreise die nötigen Anstrengungen nicht gemacht werden. Man verlangt von den Arbeitnehmern auch, dass sie sich anstrengen und umstellen, um irgendwo unterzukommen. Auch im Bericht der Handels- und Gewerbekammer wird gesagt, dass eine Umstellung und Anpassung an die heute vollständig veränderten Verhältnisse unbedingt notwendig sei. Trotzdem sehen wir unter dem Kapitel «Einführung neuer Industrien», dass von den Unternehmern, hauptsächlich jenen der Uhrenindustrie, sehr geringe Anstrengungen unternommen werden, um diese Umstellung zu ermöglichen. Aber es gibt auch Ausnahmen, Fälle, in denen sich die Unternehmer mit bedeutendem Erfolg umgestellt haben. Es heisst hier im Bericht auf Seite 133: « Man ist ausserordentlich kritisch, wählerisch und nicht gewillt, auch nur ein bescheidenes Wagnis auf sich zu nehmen.» Es zeigt sich also ein gewisser Fatalismus. Man glaubt nicht mehr, dass eine Umstellung möglich wäre; man hat kein Vertrauen mehr. Es ist immer der Anfang des Endes, wenn man das Vertrauen zu sich selbst verloren hat. Auf der andern Seite wird gerade in diesem Industriezweig zu Mitteln gegriffen, die schon mehrmals Anlass zu Klagen gegeben haben. So grassiert die Heimarbeit geradezu. Die Heimarbeit mit allen ihren üblen Erscheinungen führt dazu, die Uhrenindustrie noch mehr zu schädigen. Auch hier zeigt sich eine angefaulte Moral. Es kommt z. B. vor, dass die Leute nicht nur zu unerhört billigen Löhnen, sondern mit einer Arbeitszeit von 12-14 Stunden täglich arbeiten müssen. So können dann solche Unternehmungen Schmutzkonkurrenz machen. Ja, es kam sogar vor, dass Unternehmer Heimarbeitern einen Attest für ganz oder Teil-Arbeitslosigkeit ausgestellt haben, um dann noch weniger Lohn zahlen zu müssen. Das sind recht üble Auswüchse. Wir begrüssen es daher, dass die Direktion des Innern Anstrengungen macht, um hier Wandel zu schaffen. aber nur auf eidgenössischem Boden möglich. Es ist uns aber von der Direktion des Innern zugesichert worden, dass sie alle Anstrengungen mache, um hier eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen zu erwirken und alle in der Uhrenindustrie Beschäftigten etwas besser zu schützen.

In bezug auf die Umschulung, die von der Direktion des Innern gefördert und durchgeführt wird, um Leute von überfüllten Berufen in Mangelberufe zu bringen, ist zu sagen, dass da noch ein Mehreres getan werden kann. Man fragt sich zuweilen: Nützt die Umschulung etwas, wenn nachher vielleicht auf dem neuen Gebiete auch keine wesentlich besseren Möglichkeiten bestehen? Aus dem Bericht ist jedoch zu ersehen, dass es da und dort noch aufnahmefähige Gebiete gibt. So mussten z. B. zahlreichen ausländischen Damencoiffeuren und Kürschnern Einreisebewilligungen erteilt werden, weil nicht genügend schweizerische Arbeitskräfte vorhanden waren, die auf diesen Gebieten genug ausgebildet sind.

Auch in anderer Hinsicht sind von unserer Direktion des Innern Anstrengungen gemacht worden, um die Wirtschaft zu beleben. Wir wissen, dass Bestrebungen zur Förderung des Exportes im Gange sind, dass man Stellen zur Gründung neuer Industrien geschaffen hat. Man hat Fabrikationszuschüsse gewährt und auch dazu übergegangen, Exportrisiko-Garantien zu bewilligen. Bei dieser Gelegenheit darf vielleicht hervorgehoben werden, dass die Russen-wechsel, die erst dieses Jahr fällig geworden sind, und von denen es im Bericht heisst, man müsse die Auswirkungen zunächst abwarten, prompt bezahlt wurden. Das muntert den Staat dazu auf, weitere solche Risikogarantien zu übernehmen. Ich bin zwar dahingehend unterrichtet worden, dass die Firma, der eine Exportgarantie gewährt worden war, ihre Verbindung mit Russland weiterhin aufrechterhalten werde, ohne aber indessen erneute Risikogarantien verlangen zu wollen, da die zu gewährenden Kredite nur noch kurzfristige seien.

Zum Schluss möchte ich der Direktion des Innern die Wegleitung geben — und das gilt auch für den Bericht der Baudirektion und für das Arbeitsbeschaffungsprogramm: Es ist immer und immer wieder notwendig, Arbeit zu beschaffen, Arbeit und nochmals Arbeit, um das Anfaulen der Moral in unserm Wirtschaftsleben zu verhindern. Es freut uns, konstatieren zu können, dass sowohl die Direktion des Innern wie die Baudirektion sich diesen Satz zu eigen gemacht haben. Wir hoffen, dass damit viel Not und Elend in der Wirtschaft des Kantons Bern vermieden werden kann.

Namens der Staatswirtschaftskommission ersuche ich den Rat, diesen Bericht der Direktion des Innern zu genehmigen.

Studer. Wir ersehen aus diesem sehr ausführlichen Bericht, dass die Direktion des Innern eine gewaltige Arbeit bewältigt hat.

Auf Seite 130 des Berichtes heisst es: «Zufolge der Einschränkung der Sitzungs-Kredite, musste auf weitere Kammersitzungen verzichtet werden.» Ich frage mich nun doch, ob es richtig ist, eine so bedeutende Kommission, die so wichtige Aufgaben zu erfüllen hat wegen Mangel an Sitzungsgeldern in ihrer weitern Tätigkeit zu beschränken. Wir haben Nachtragskredite zu bewilligen, die lange nicht so wichtig sind, wie das. Das sollte in Zukunft nicht mehr vorkommen.

Auf Seite 132 des Berichtes, betreffend das Kammerbureau in Biel heisst es:

«Nach dem ursprünglichen Verlosungsplan der «SEVA»-Lotterie hätten auch Uhren als Naturalprämien in die Verlosung einbezogen werden sollen. Die Uhrensektion war vom Ausschuss der Lotteriegenossenschaft beauftragt, die Uhren zu beschaffen. Die Vorarbeiten waren bereits weit vorgeschritten, als es den Anstrengungen des Zentralverbandes

der schweizerischen Uhrmacher gelang, den Plan, was die Uhren anbelangt, zu Fall zu bringen. So entging der bernischen Uhrenindustrie eine Bestellung im Werte von 300,000 Fr., die ihr in den schweren Zeiten, die sie durchlebt, doppelt willkommen gewesen wäre.»

Ist es wirklich möglich, dass so ein Uhrmacherverband es hintertreiben konnte, dass unserer Uhrmacherei dieser bedeutende Auftrag zukam? Das

ist mir nicht verständlich.

Auf Seite 140 findet sich der Bericht über das Arbeitsamt. Es ist schade, dass nicht alle Bürger den Bericht des Arbeitsamtes lesen können, um daraus zu ersehen, was es alles leistet. Wir wollen uns darüber freuen. Die Anerkennung des Volkes dürfte bei richtiger Orientierung nicht fehlen.

M. Möckli. Comme on l'a fait remarquer tout à l'heure, le rapport de la Direction de l'intérieur est toujours extrêmement intéressant et il apporte une foule d'indications, de renseignements, qui méritent tout notre intérêt. Permettez-moi quelques brèves considérations touchant l'un de ces points, évoqué également par M. le rapporteur de la commission.

A très juste raison, on proclame — et le rapport le répète — qu'il faut s'attacher constamment à créer et favoriser les occasions de travail dans le canton. Dans ces conditions, j'ose trouver incompréhensible, inconcevable, que l'étroitesse de vues, l'égoïsme, d'une association de détaillants se soient exercés au détriment de nos fabricants bernois d'horlogerie en les privant de la possibilité d'exécuter une commande de 300,000 fr. de montres destinées à la loterie de la SEVA. C'est pourtant ce qui s'est produit l'an dernier dans le Jura, où l'on avait fermement espéré pouvoir, en cette circonstance, assurer du travail pendant quelque temps à un certain nombre de nos horlogers. Or, par suite de l'opposition d'une société de détaillants, société bernoise, on a eu l'amère déception de voir l'exécution de cette commande, destinée à une loterie bernoise, échapper à l'industrie bernoise! Nous demandons à M. le représentant du gouvernement s'il estime possible, en pareille occurrence, d'intervenir énergiquement afin qu'un semblable fait ne se reproduise pas.

Je voudrais dire un mot d'une question, fort importante qui a été évoquée aussi par M. Bütikofer: celle du travail à domicile. La Direction de l'intérieur, dans son rapport, déclare que plus la dépression économique se prolonge et plus cette forme de la production devient dangereuse pour l'industrie horlogère. Evidemment elle constitue un des principaux obstacles à un redressement de l'activité dans cette branche, sinon du point de vue du dégré d'occupation, du moins en ce qui concerne surtout le maintien des prix et même dans les milieux ouvriers de l'horlogerie, certains pensent que le travail à domicile finira par amener la ruine quasi complète de cette industrie dans nos régions si l'on ne prend pas à temps des dispositions restrictives. La Direction de l'intérieur, toujours dans son rapport, dit qu'elle a envisagé (à l'intention, je suppose, des autorités fédérales) une réglementation à double effet qui mettrait l'ouvrier à l'abri de l'exploitation — je dirai, moi, l'exploitation honteuse - dont il est trop souvent la victime et qui, d'autre part empêcherait l'horlogerie de souffrir des abus inhérents à l'industrie domestique, non sans considérer toutefois que celle-ci représente une forme d'activité économique que l'on ne doit pas anéantir. Je pense me trouver d'accord avec la plupart de mes collègues en demandant à M. le directeur de l'intérieur de bien vouloir nous dire avec un peu plus de précision comment on envisage cette réglementation, afin que nous sachions à quoi nous en tenir et que nous puissions, éventuellement, faire entendre ici des opinions qui ne seront peutêtre pas tout à fait en concordance avec celle de sa Direction.

Un autre point sur lequel je tiens à attirer l'attention du Grand Conseil est l'activité de l'Office cantonal pour l'introduction de nouvelles industries. D'après le rapport de la Direction de l'intérieur, nos fabricants d'horlogerie — je parle spécialement de cette branche parce qu'il s'agit d'une matière que je connais passablement — nos fabricants d'hor-logerie, sous l'impression sans doute que la crise n'est plus aussi aiguë qu'il y a 2 ou 3 ans ne seraient plus disposés à envisager avec le même intérêt la création de fabrications nouvelles. J'admets ce raisonnement, mais il me semble que l'on devrait alors considérer sous un angle nouveau l'activité de l'office en question. A l'heure actuelle, d'après les renseignements que j'ai recueillis, cet office qui, comme vous le savez, a son siège à Bienne, est en quelque sorte une chambre d'enregistrement essentiellement : ceux qui ont conçu des idées, des projets de fabrications nouvelles et qui veulent faire étudier des propositions dans ce sens, s'adressent à l'Office cantonal pour l'introduction de nouvelles industries, lequel examine les suggestions dont il est saisi et, à son tour, se met en rapports avec l'Office cantonal du travail, ou avec l'Office fédéral des étrangers lorsqu'il s'agit d'industries étrangères, et étudie en particulier les moyens de réunir des capitaux lorsque c'est nécessaire. Limitée à cette tâche, l'activité de l'office en question me paraît trop restreinte et, quand on songe aux sommes énormes dépensées par les cantons, la Confédération et les communes pour lutter contre le chômage et secourir les sans-travail, les victimes de la crise, on est tout naturellement amené à se demander s'il ne faudrait pas s'efforcer de favoriser mieux que jusqu'à présent la création de nouvelles industries, par une action plus efficace. Je songe ici à la création d'un organisme de recherches industrielles techniques (spécialement - en ce qui concerne le Jura — dans le domaine de la métallurgie), à l'institution de laboratoires spéciaux comme on en trouve à l'étranger mais qui, autant que je sache, n'existent pas encore en Suisse. C'est une suggestion que je me permets et qui pourrait être utilisée par les pouvoirs publics, puisque chez nous l'initiative privée manque de moyens, du moins sur le terrain cantonal puisque nous ne pouvons rien sur le terrain fédéral.

La question, je le sais, est complexe et il n'est pas possible de répondre de but en blanc; je me rends bien compte aussi que la création d'un tel office exigerait des sacrifices financiers dont je ne sous-estime pas l'importance, mais enfin je crois que cette suggestion mérite d'être étudiée et que sa mise à exécution pourrait mener à de bons résultats; peut-être un semblable organisme pourraitil être adjoint à un de nos technicums, Berthoud

ou peut-être mieux encore Bienne, où les idées et les propositions rassemblées pourraient être mises au point, sous l'angle scientifique et technique, tout d'abord, en contact avec nos fabricants de la branche intéressée et finalement on aurait la possibilité de mettre sur pied quelque chose qui permettrait de récupérer, sous une autre forme, le déchet persistant dans la branche horlogère.

Je serais heureux si M. le directeur de l'intérieur voulait bien nous dire ce qu'il pense de cette

suggestion.

Brändli. Ich verweise Sie auf die Tabelle Seiten 122/3. Sie stellt die Ueberzeitbewilligungen zusammen. Ich habe bereits letztes Jahr die zu grosse Zahl von Ueberzeitbewilligungen kritisiert. Der Erfolg meiner Bemühungen war, dass die Ueberzeitbewilligungen von 132,000 Stunden im Jahre 1933 auf 201,000 Stunden im Jahre 1934 gestiegen sind. Und was noch ganz besonders überrascht, ist der Umstand, dass ein erschreckender Anteil dieser Bewilligungen auf die Uhrenindustrie entfällt. Da haben die Bewilligungen eine Steigerung von 15,000 auf 38,000 Stunden erfahren. Sie sind also um das 2¹/₂ fache gestiegen. Wenn man sich das vergegenwärtigt, dann muss man sich schon fragen: Wo stehen wir eigentlich? Ich brauche Ihnen die Tragweite dieses Verhaltens nicht zu vergegenwärtigen und will Ihnen nur zu bedenken geben, dass theoretisch, mit diesen bewilligten Ueberzeiten des letzten Jahres 80 Arbeiter während des ganzen Jahses hätten beschäftigt werden können. Wenn man bedenkt, dass diese 80 Arbeitslose ein ganzes Jahr lang nicht hätten unterstützt werden müssen, so ersieht man, dass diese Frage von Bedeutung ist. Man wird mir entgegenhalten, die Vermeidung von Ueberzeitbewilligungen sei betriebswirtschaftlich nicht möglich. Ich behaupte, mit gutem Willen ist alles möglich, namentlich in solch ausserordentlichen Zeiten. Wenn auch vielleicht einzelne Ausnahmen bewilligt werden müssen, so sollen diese doch nicht zur Regel werden. Wenn ich erneut zu dieser Frage Stellung nehme, so tue ich das mit der dringenden Bitte, hier unbedingt Abhilfe zu schaffen. Wenn das nicht möglich sein sollte, dann muss man sich überlegen, ob nicht ein anderer Weg zu beschreiten ist, vielleicht der der Motion.

M. Schlappach. Je suis également de ceux qui étudient avec prédilection le rapport de la Direction de l'intérieur, avec un intérêt tout spécial pour la question des nouvelles industries qui, à l'heure

actuelle, se présente comme suit:

Nous avons, à Bienne, un office spécialisé, placé sous la très compétente direction de M. Keller, assisté d'un personnel de bureau et doté des crédits nécessaires. Or ces crédits servent en quelques sorte uniquement à assurer le traitement du directeur et de ses employés et il n'y a plus de fonds disponibles pour pouvoir éventuellement subventionner un projet intéressant. On vient de suggérer d'adjoindre à une des écoles techniques du canton un laboratoire d'études avec mission de mettre au point des projets ou suggestions d'industries nouvelles dont la création pratique pourrait nous valoir un regain d'activité. L'idée est certainement intéressante, mais j'ai bien peur que l'on n'aille pas si loin: en effet, j'ai appris, il y a quelques jours —

et j'aimerais voir ceci infirmé ou confirmé par M. le directeur de l'intérieur — que non seulement on n'avait pas l'intention de pousser plus loin l'expérience commencée, mais qu'il était même question de supprimer l'Office de Bienne à partir de l'année prochaine; vous voyez donc que nous sommes bien loin de compte, puisqu'au lieu d'aller de l'avant on songerait à abandonner ce qui existe déjà.

Je me permettrai de faire ici une autre suggestion que je crois de nature à conduire à des résultats tangibles; c'est de chercher à assurer le subventionnement non pas seulement des projets qui ne sont encore qu'à l'état théorique, à l'état d'ébauches, mais aussi et surtout de ceux qui ont déjà reçu un commencement d'exécution, dont les promoteurs sont déjà à l'œuvre, ont commencé leur activité pratique et occupent quelque main-d'œuvre

auparavant sans emploi.

M. le directeur de l'intérieur connaît fort bien ce projet que j'ai eu l'honneur de lui soumettre personnellement et au sujet duquel, à un moment donné, il paraissait partager mes vues; il avait même fait dresser par l'Office cantonal du travail des calculs établissant le montant des prestations de chômage dont l'Etat de Berne, dans un cas concret, aurait pu être déchargé pour 60 à 70 ouvriers pendant une période de 2 ou 3 ans. Malheureusement, le Conseil-exécutif, paraît-il, n'a pas cru devoir retenir cette proposition et l'office fédéral du travail, consulté, aurait également refusé son concours à un essai qui pourtant, me semble-t-il, valait la peine d'être tenté. Quoi qu'il en soit, je me demande si M. le directeur de l'intérieur, représentant du canton aux Chambres fédérales, ne devrait pas quand même insister auprès du Conseil fédéral et présenter au besoin une motion, afin de faire comprendre qu'il est de l'intérêt non seulement d'une commune sur le territoire de laquelle une nouvelle industrie fait ses débuts, mais aussi de l'intérêt du canton et de la Confédération elle-même de soutenir un effort commencé dans cette voie afin de résorber un certain nombre de chômeurs et de leur assurer de l'occupation dans une nouvelle fabrique créée au prix de sacrifices souvent très considérables. J'en parle par expérience car je me suis attelé une fois à une affaire de ce genre mais il est probable que je ne recommencerai pas, quand je songe à l'énorme travail, aux tracas, aux démarches et aux déboires de toute sorte que cela m'a valu. Je trouve qu'en pareille circonstance il est tout à fait immoral d'exiger des sacrifices uniquement de la part de l'initiative privée et de la commune pour des créations qui, indirectement, profitent tout de même au canton et à la Confédération; or, jusqu'ici, canton et Confédération ont toujours refusé leur concours.

En tout cas, il y a là un domaine encore très insuffisamment exploré et dans lequel, avec de la ténacité, on pourrait, j'en ai la conviction, arriver à des résultats heureux. M. le directeur de l'intérieur qui est au courant des démarches déjà entreprises et qui possède toute la documentation nécessaire serait le mieux placé pour intervenir en haut lieu et faire comprendre que, pour arriver à quelque chose d'utile, il est indispensable de pouvoir compter sur la collaboration de tous les organes des pouvoirs publics, au lieu d'attendre l'issue des efforts tentés par le plus mal placé d'entre eux: la commune;

or, en fait c'est aux communes que, jusqu'à présent, on demande tout les sacrifices. Je sais bien que, lorsque les affaires étaient prospères nos fabricants étaient les premiers à dire : « L'Etat...? On n'a pas besoin de lui, qu'il nous laisse donc tranquilles!» Sans doute, mais les temps on bien changé. A temps extraordinaires, mesures extraordinaires; il est naturel qu'aujourd'hui on demande son intervention et il me semble que ce n'est pas une raison de principe que l'on peut invoquer maintenant pour refuser la collaboration des pouvoirs publics dans une question aussi grave.

Telles sont les quelques considérations que je voulais apporter ici, avec l'espoir qu'au sein du Gouvernement on n'a pas écarté définitivement l'idée de soutenir un point de vue dont, je le répète, M. le directeur de l'intérieur avait bien voulu

se montrer partisan à un moment donné.

Einladung der Liga.

Eingelangt ist folgender Brief:

« Zollikofen, den 2. September 1935.

An den Präsidenten des Grossen Rates des Kantons Bern.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Orgnisationskomitee der «Liga» erlaubt sich höflich, die Herren Mitglieder des Grossen Rates zu einer Besichtigung unserer Ausstellung auf nächsten Mittwoch, den 4. September 1935, einzuladen.

Indem wir uns der angenehmen Hoffnung hingeben, dass wir die Ehre haben werden, Sie an genanntem Tage recht zahlreich begrüssen und empfangen zu dürfen, sprechen wir Ihnen schon heute für das uns bereits bekundete grosse Interesse unseren verbindlichen Dank aus und begrüssen Sie ...»

Winzenried. Wir wollten Sie zuerst auf nächsten Dienstag einladen. Wir haben aber dann vernommen, dass sich verschiedene von Ihnen für die Pferdeausstellung sehr interessieren. Da die Pferde morgen fortkommen, haben wir es vorgezogen, Sie nun auf morgen einzuladen.

Die Umstellung hatte aber noch einen Hintergedanken. Wir hoffen, dass Sie dann später, bei der Viehausstellung noch einmal kommen werden.

der Viehausstellung, noch einmal kommen werden.
Einer der Gründe, warum wir Sie eingeladen haben, ist der Wunsch, Ihnen zu zeigen, was fleissige Hände von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft alles zu zeigen haben, welche prächtigen Produkte da zu den vorteilhaftesten Preisen angeboten werden.

Des weitern möchten wir, dass Sie gerade zu Beginn der Ausstellung kommen, um nachher im Kanton herum für die Liga etwas Propaganda machen zu können.

Wir heissen Sie herzlich willkommen.

Der Rat beschliesst, die Liga Mittwoch nachmittag zu besuchen.

Staatsverwaltungsbericht für 1934.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 421 hiervor.)

Bericht der Direktion des Innern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 433 hievor.)

Studer. Ich möchte noch eine Bemerkung anbringen zum Bericht auf Seite 132 betreffend die Bauernhilfskasse und die Hoteltreuhandstelle.

Gewiss soll man Leuten, die unverschuldet in Not geraten sind, helfen; aber das sollte denn doch nicht auf Kosten jener geschehen, die notleidend sind. Es heisst da:

«Die mit Bundeshilfe eingeleiteten Hilfsmassnahmen in Form der Bauernhilfskasse und der Hoteltreuhandstelle bezweckten, katastrophale Zusammenbrüche ganzer Erwerbsschichten aufzuhalten. Dabei hat sich erwiesen, dass die Sanierung wohl diesen Zweck erfüllen, dass dabei aber weite Gläubigerkreise, insbesondere das Gewerbe, zu Schaden kommen.»

Sie wissen ja, dass das Gewerbe selber zum grossen Teil sich in einer Notlage befindet. Man sollte bei Sanierungen schon darnach trachten, dass diese nicht auf dem Rücken derjenigen vollzogen werden, die selber in der Not sind, sonst muss man dann schliesslich auch diese sanieren.

Schneeberger (Büetigen). Schon vor einem Jahre habe ich darauf hingewiesen, wie notwendig eine Revision des Gesetzes über die Brandversicherung und des dazu gehörigen Dekretes wäre. Es ist mir darauf hin entgegengehalten worden, man hätte jetzt wichtigeres zu tun.

Ich möchte nun zu dieser Frage noch auf einen weitern Punkt hinweisen. Aus dem Bericht der Brandversicherungsanstalt entnehmen wir, wie sehr die Zahl der Brandfälle zugenommen hat. Meistens handelt es sich merkwürdigerweise um ältere Häuser, wobei die Brandursache fast immer unbekannt ist oder ein Kurzschluss sein soll. Ich glaube, man könnte diese vielen Kurzschlüsse und unbekannten Brandursachen beseitigen, wenn man nicht für ababgebrannte alte Häuser, sondern für alle abbruchreifen alten Häuser eine Versicherungssumme auszahlen würde. Es liegt eine Ungerechtigkeit darin, dass einer, der sein Haus abbrechen muss, weil es den Anforderungen der heutigen Hygiene und Sicherheit nicht mehr entspricht, und sich gezwungen sieht, ein neues Haus zu bäuen, von der Brandversicherung gar nichts erhält.

Die Durchführung meines Vorschlages würde auch Arbeitsmöglichkeiten schaffen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte ganz kurz auf die verschiedenen Voten antworten.

Zuerst will ich den Vorschlag von Herrn Schneeberger herausgreifen. Ich habe diese Sache dem Grossen Rat schon einmal vorgerechnet; möchte aber trotzdem Herrn Schneeberger bitten, nun nochmals mit mir nachzurechnen. Aus dem Berichte der Brand-

versicherungsanstalt ist zu ersehen, dass die Vermehrung des Versicherungswertes jährlich etwa 100 Millionen Franken ausmacht. Etwa die Hälfte dieses Betrages wird auf Umbauten, Verbesserungen usw., die andere auf Neubauten entfallen. Nehmen wir aber einmal nur 30 % für Umbauten usw., also 30 Millionen Franken an. Dann hätte also die Brandversicherungsanstalt etwa 30 Millionen Franken für solche Verbesserungen usw. aufzubringen. Gegenwärtig verlangen wir aber nur Prämien für die Entschädigung von Brandschäden. Sie betragen etwa 4,5 Millionen Franken per Jahr. Wenn man nun aber dem Vorschlage von Herrn Schneeberger entsprechen wollte, müsste vom Hauseigentümer eine Prämie verlangt werden, die sechsmal grösser ist als die jetzige. Frage: Wollen das die Hausbesitzer? Wenn die bernischen Hauseigentümer die Initiative ergreifen und sagen: Wir wollen die Altersversicherung für die Häuser einführen, dann wird natürlich die Brandversicherungsanstalt sofort einverstanden sein. Herr Schneeberger sagt, es sei nicht gerecht, dass man keine Entschädigung für den notwendigen Abbruch von Häusern bezahle. Die Brandversicherung ist eine Unfall-, nicht eine Lebensversicherung für Häuser. So etwas käme ja viel zu teuer zu stehen. Ich glaube, die Bauern würden da sicherlich nicht mitmachen wollen. Ich habe auch schon in anderm Zusammenhang darauf hinge-wiesen, dass die Häuser ungleich alt werden. Es ist da fast wie bei den Leuten. Die Häuser nutzen sich ungleich ab. Der Hausbesitzer, der sein Haus gut unterhalten und pflegen würde, käme gegen-über jenem, der von Anfang an eine Lotterwirt-schaft führte, in Nachteil. Wir haben wirklich keine Lust, das aufzugreifen.

Auch Herrn Dr. Brändli habe ich schon letztes Jahr Auskunft gegeben über die Verhältnisse, die uns veranlassen, eine gewisse Zahl von Ueberzeitbewilligungen zu gewähren. Wir wollen da die Praxis nicht ändern. Wir können der Industrie z. B. nicht Vorschriften machen, wie es Herr Brändli möchte. Wenn die Industrie Stossaufträge erhält, müssen wir ihr selbstverständlich Gelegenheit geben, diese zu effektuieren. Er hat gesagt, unsere Begründung sei eine Ausrede. Das ist nicht der Fall. Ich möchte Herrn Dr. Brändli bitten, auf der Direktion des Innern Einblick in die Kontrollen zu nehmen. Er wird dann sehen, um was für Fälle es sich handelt. Also: Wir wollen die Praxis nicht ändern. Jedes Gesuch wird genau untersucht. Zuerst müssen sich der Gemeinderat und der Regierungsstatthalter mit den Gesuchen befassen, und dann erst kommen sie an die Direktion des Innern. Wenn die Gemeindebehörden so ein Gesuch zur Bewilligung empfehlen, dürfen wir annehmen, dass die Sache an Ort und Stelle richtig geprüft worden ist.

Ich komme noch auf die Frage der Heimarbeit zu sprechen. Wir haben dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eine Eingabe zu dieser Frage eingereicht. Herr Grossrat Mæckli kann vom Inhalt dieser Eingabe Kenntnis nehmen.

Unsere Handels- und Gewerbekammer von Biel

schreibt darüber folgendes:

«Was das Problem der Heimarbeit in der Uhrenindustrie anbelagt, so wäre zurzeit ein Bericht darüber verfrüht. Es wird, wie Ihnen bekannt ist, vom Volkswirtschaftsdepartement geprüft. Eine erst vor einigen Wochen eingesetzte Expertenkommission ist damit betraut, das aus den Vernehmlassungen der Uhrenindustrie-Kantone (es ist da auch ein Bericht des Kantons Bern dabei) und der Fachkommissionen aufgehäufte Material zu sichten und dem Departement Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen. Der Kanton Bern stellte sich auf den Boden einer zweckentsprechenden Regulierung der Heimarbeit», und: «Es ist nicht zu zweifeln, dass er bald erneut Gelegenheit zur Stellungnahme haben wird ...» usw.

Eine andere von Herrn Schlappach aufgegriffene Anregung, nämlich die Subventionierung der Einführung neuer Industrien! Diese Forderung taucht immer wieder auf. Sie wird sehr häufig von den Besuchern auf meinem Bureau vorgebracht. Das müssen wir grundsätzlich ablehnen. Wir müssen uns hüten, mit Eifer und Fleiss neue Gebiete zu suchen, für die Subventionen ausgeschüttet werden können. Die gegenwärtige Subventionspraxis ist vielmehr wieder einzudämmen.

Was heisst das, «neue Industrien subventionieren»? Das heisst: Der Staat beginnt sich an neuen Industrien zu beteiligen. Ich würde diese Forderung begreifen, wenn sie weiter links gestellt worden wäre. Das ist ein starker Schritt zum Sozialismus. Wenn der Staat Subventionen gewährt, wird er mitregieren. Er will eine Kontrolle darüber ausüben, was mit dem Gelde, das er hingegeben hat, geschieht. Es würden dann Industrien, die heute Mühe haben, weiter zu existieren, auch an den Staat gelangen und erklären: Was wollt ihr neue Industrien finanzieren? Helft doch zuerst den alten Industrien, damit man sie erhalten kann. Dieses Gebiet würde sich sofort breit auswachsen. Ja, wenn wir schliesslich die Millionen hätten, die der Bund zu haben glaubt, dann könnten wir vielleicht auch das noch tun.

Ich habe also Herrn Schlappach zu sagen, dass ich diese Motion im Bundeshaus nicht stellen werde. Er muss irgend einen andern Freund suchen, der ihm diese Vorspanndienste leistet.

Genehmigt.

Bericht der Finanzdirektion

Staatsrechnung für 1934.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

Nachkreditbegehren für 1934.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

Winzenried, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Staatsverwaltungsbericht steht im engen Zusammenhang mit der Staatsrechnung selber. Es ist daher zweckmässig, wenn wir beides zusammen besprechen, damit nicht unnütze Wiederholungen von allerlei Feststellungen und Zahlen gemacht werden, die den Rat um seine kostbare Zeit bringen. —

Wenn wir die Staatsrechnung betrachten, so machen wir die Feststellung, dass im Rechnungsjahr 1934 die Ausgaben um 5,277,855 Fr. 69 grösser waren als die Einnahmen. Zu den Defiziten früherer Jahre hat sich also wiederum ein solches von über 5 Millionen angereiht. Damit ist natürlich auch das Staatsvermögen zurückgegangen, das heute noch mit 50,274,733 Fr. 50 in der Staatsrechnung ausgewiesen ist. Dieser Rückgang bedeutet keine Ueberraschung, indem im Voranschlag 1934 ein Ueberschuss der Ausgaben von 8,597,000 Fr. 29 vorgesehen war. Es darf also festgestellt werden, dass die Rechnung gegenüber dem Voranschlag um 3,319,873 Fr. 31 besser abgeschlossen hat. Das ist an und für sich eine erfreuliche Feststellung, kann jedoch die betrübende Tatsache nicht aus der Welt schaffen, dass wir leider immer noch in einer Defizitwirtschaft stecken.

Der Finanzdirektor und der gesamte Regierungsrat haben im Bestreben, die bernischen Finanzen wieder in das Gleichgewicht zu bringen, nach neuen Einnahmequellen gesucht und hoffen nun mit Hilfe des am 30. Juni 1935 vom Bernervolk angenommenen Wiederherstellungsgesetzes, das Einsparungen und namentlich neue Steuerquellen vorsieht, den bernischen Finanzhaushalt wieder in das Gleichgewicht zu bringen.

Feststellen dürfen wir mit Genugtuung, dass das Bernervolk gewillt ist, Opfer zu bringen, um dem Staat über diese wirtschaftlich schlechten Zei-

ten hinwegzuhelfen.

Wenn wir nun einen Gang durch die ganze Staatsverwaltung machen und einen Vergleich ziehen gegenüber dem Jahre 1933; so stellen wir fest, dass dieses um 2,591,873 Fr. 87 schlechter abgeschnitten hat als das Jahr 1934. — Dieses bessere Resultat vom Jahr 1934 ist auf Mehreinnahmen und Minderausgaben zurückzuführen, wie sie auf Seite 176 der Staatsrechnung aufgeführt sind.

Dieser bessere Abschluss ist also zur Hauptsache auf den Anteil der eidgenössischen Krisensteuer, der Konsolidierung der Bankschulden durch Anleihensaufnahmen und durch den Besoldungsabbau, sowie vermehrte Bundessubventionen für die Altersfürsorge zurückzuführen. Dagegen fällt auf, dass die direkten Steuern um 914,583 Fr. 87 zurückgegangen sind. Schon im Jahre 1933 sind dieselben gegenüber 1932 effektiv um 725,000 Fr. zurückgegangen. Dies ist das getreue Spiegelbild unserer wirtschaftlichen Lage und gibt zu schweren Bedenken Anlass. Der abgebaute Zinsfuss macht sich hier natürlich unangenehm fühlbar, indem gerade die Steuern aus Kapitaleinkommen in den letzten Jahren recht empfindlich zurückgegangen sind.

Die direkten Steuern machen im Rechnungsjahr die respektable Summe von 37,517,058 Fr. 74 aus und setzen sich folgendermassen zusammen:

Vermögenssteuer .			Fr.	14,159,107.24							
Einkommenssteuer			>	21,143,497. 25							
Zuschlagssteuer .		•	>	4,617,557.52							
			Fr.	39,920,162, 01							
abzüglich Bezugsgebühren											
und Verwaltungskos	ten		Fr.	2,403,103.27							
bleiben noch		4300	Fr	37 517 058 74							

An dieser Summe, das wollen wir unseren Freunden der Stadt Bern ohne weiteres zubilligen, ist die Stadt Bern mit ca. 15 Millionen beteiligt, ist also pro Kopf wesentlich mehr belastet als die übrige Bevölkerung.

Aus dem Bericht des Kantonsbuchhalters sehen wir auf Seite 177, wie die einzelnen Verwaltungszweige sich an ihren Voranschlag gehalten haben. Da ist zu bemerken, das dürfen wir auch einmal sagen, dass der Grosse Rat mit keinem guten Beispiel vorangegangen ist, indem er an Sitzungsgeldern plus Druck des Tagblattes selber mehr als 50,000 Fr. übermarcht hat. Da könnte bei gutem Willen dem Volk auch noch ein etwas besseres Beispiel gegeben werden. —

noch ein etwas besseres Beispiel gegeben werden. —
In den einzelnen Verwaltungszweigen ist erfreulicherweise überall ein deutlicher Wille zur Sparsamkeit zu konstatieren.

Weniger Ausgaben als budgetiert haben folgende Abteilungen:

1.	Allgem	eine V	erw	alt	un	g			Fr.	42,780.65
2.	Gericht	sverwa	ltu	ng		•			>	24,464.75
3.	Militär								>>	90,175.93
5.	Kircher	nwesen			•				» .	202,631.30
6.	Unterri	chtswe	sen						>>	633,843. 25
7.	Gemein	dewese	en						>>	1.762. 15
9 a.	Volksw	irtscha	ft						>	53,374.41
9 b.	Gesund	heitsw	eser	1					>	164,087.93
10 a.	Baudire	ktion							>	126,064.37
	Eisenba								>	426. 70
11.	Anleihe	n (Meh	r- R	üc	kza	ahl	ung	\mathbf{r}	>	398,077.55
12.	Finanzy	vesen						•	>	190,700.64
14.	Forstwe	esen .							>	2,227.87
15.	Staatsw	aldung	gen						>	238,295.69
16.	Domäne	en .							>	40,127.12
18.	Hypoth	ekarka	sse						>	1,336.14
21.	Bussen								>>	3,283.60
23.	Bussen Salzhan	del .							*	34,502, 83
24.	Stempe	lsteuer							> .	198,944.50
25.	Gebühr	en .							>>	323,123.74
26.	Erbscha	ifts-u.S	Sch	enl	kur	ngs	ste	uei	r »	477,901.10
27.	Wasseri	rechtsa	bga	be	n				>>	1,507.50
28.	Wirtsch	aftspat	tent	ge	bül	nre	n		>	24,590.32
30.	Anteil .	Nationa	alba	ınk	g	lei	ch			
32.	Direkte	Steue	rn						>	2,233,858.74
33.	Unvorh	ergesel	hen	es	(K	rise	en)		>	1,780,681.14
Meh	rausgabe	en als l	Bud	lge	t o	der	· w	eni	iger	Einnahmen:
				-					Fr.	31,717.75
		· ·	•	•	•	•	•	•	» »	1,304,129.54
13	Armeny Landwi	rtechaf	· +	•	•	•	•	٠	»	45,097.63
17	Domäne	nkacca		•	•	•	•	•	<i>"</i>	66,093.05
10	Kanton	alhank	•	•	•	•	•	•	»	200,000. —
91	Stootek	aivalik	•	•	•	•	•	•		
99	Staatska Jagd u	asse . nd Fig	aha		•	•	•	•	>	425,129.63
22.	Alkohol	lmonor		er	•	•			>	26,416.70
	Militärs						•	•	>	1,109,219. —
						•	•	٠	»	69,876. 26
	getierter									8,597,729. —
Wirl	klicher A	lusgab	enü	ibe	rsc	hu	ss		>>	5,277,855. —
Bess	erer Abs	schluss		•					Fr.	3,319,874. —
(bige Za	ahlen 1	sind	li	nte	res	sar	ıt	und	l haben eine
										ung des Ko-

Obige Zahlen sind interessant und haben eine bestimmte Bedeutung für die Aufstellung des Kostenanschlages für das nächste Jahr. Es hat nämlich keinen Sinn, ein Budget aufzustellen, das dann doch nicht eingehalten werden kann.

Ich möchte auf Anhang Seite 191 aufmerksam machen, wo Aufschluss gegeben wird, über die Entwicklung des Staatshaushaltes seit 1890. — Da ist zu bemerken, dass wir einen Ausgabenindex haben von 45 = 1890, 100 = 1913, 298 = 1935, oder in effektiven Zahlen ausgedrückt 1890 = 18 Millionen, 1913 = 40 Millionen, 1935 = 121 Millionen. Das be-

deutet für die bernische Volkswirtschaft eine ungeheure Belastung und stellt sicher das Maximum dar, das bei der gegenwärtigen Wirtschaftskrise aus dem Volk herausgepresst werden kann.

Bemerkenswert sind auch die Tabellen auf Seite 194, wo die prozentuale Verteilung der Ausgaben auf die verschiedenen Verwaltungszweige ersicht-

Was die staatliche Beteiligung bei der Kantonalbank anbetrifft, so ist zu sagen, dass die Verhältnisse nicht geändert haben, das ganze Stamm-Kapital von 40,000,000 Fr. ist im Besitz des Kantons Bern und ist im Rechnungsjahr mit 5% verzinst worden, gegenüber 5 1/2 0/0 im Vorjahr. Das Ergebnis der Kantonalbank darf als gut bezeichnet werden, da sie als Grossbank mehr von der Wirtschaftskrise berührt wird, als dies z. B. bei Sparkassen der Fall ist. Immerhin dürfen wir, wenn nicht noch wesentlich ungünstigere Verhältnisse einkehren, auch für die Zukunft mit einer sichern Verzinsung rechnen. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission das Vergnügen und die Ehre gehabt, Herrn Bankdirektor Scherz anzuhören. Er gab uns ein Exposé über die gegenwärtige Lage der Kantonalbank.

Aehnlich ist es bei der Hypothekarkasse. Das Stammkapital von 30 Millionen ist ebenfalls ganz im Staatsbesitz und ist mit 4½% verzinst worden. Das Institut arbeitet vorsichtig und im Interesse eines gesunden Hypothekarwesens in unserer bernischen Volkswirtschaft. Auch hier wird der Staat je und je mit einer sichern Einnahme rechnen können.

Die Beteiligung bei den Bernischen Kraftwerken ist im Rechnungsjahr gleich geblieben. Von dem Aktienkapital von 56 Millionen, sind 45,305,000 Fr. im Besitze des Kantons Bern. Dieses Geld ist pro

1934 mit 6 % verzinst worden. Die Bilanz der Bernischen Kraftwerke ist auf gesunder Grundlage. Das Obligationenkapital ist von der ursprünglichen Höhe von 108 Millionen bereits auf 74 Millionen reduziert worden. Abschreibungen konnten in der Höhe von 2,797,382 Fr. 75 gemacht werden. Die Erneuerungs-, Tilgungs- und Reservefonds haben bereits eine Höhe von über 22 Millionen erreicht. Die Bernischen Kraftwerke bedeuten für den Kanton Bern ein sicheres und gutes Geschäft, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Tarife nicht allzu stark abgebaut werden müssen. Weniger erfreulich sind heute die Eisenbahn-

beteiligungen. Dieselben haben sich im Rechnungsjahr infolge von Vorschüssen an verschiedene Bahnen und der Zinsengarantiezahlung der Lötschbergbahn um 1,321,879 Fr. 25 vermehrt und betragen heute 124,143,573 Fr. 56. Das Zinserträgnis pro 1934 betrug im Total 1,197,745 Fr. 35, was einer Verzinsung von 0,96 % des investierten Kapitals entspricht.

Der Eisenbahnamortisationsfonds wurde im Rechnungsjahr mit 1,600,000 Fr. dotiert und hat auf Ende des Jahres die Höhe von 21,965,573 Fr. 69 erreicht.

Sie sehen das auf Seite 185.

Die wohlgemeinte Eisenbahnpolitik unserer Vorfahren im Kanton Bern zeitigt leider heute nicht mehr die erhofften Resultate. Wenn der Kanton Bern sehr grosse Kapitalien in unsere bernischen Bahnen gelegt hat, die heute sozusagen unverzinslich sind, hat er im Gegensatz zu vielen andern Kantonen, für den Bund rechtzeitig das für die Entwicklung unserer Volkswirtschaft so notwendige Verkehrsproblem gelöst und auch bezahlt. Und

wenn die bernische Regierung in einer Eingabe an den Bundesrat das Begehren gestellt hat, es seien bei einer Sanierung der Bundesbahnen auch die bernischen Dekretsbahnen miteinzubeziehen, so ist dieses Begehren sehr verständlich und wohl berechtigt. Wir wollen nur hoffen, dass es unsern bernischen Parlamentariern gelingen werde, im eidgenössischen Parlament diese gerechte Forderung mit vollem Erfolg durchzukämpfen.

Wie ich bereits erwähnt habe, ist das reine Staatsvermögen in der Rechnung mit 50,274,733 Franken 50 ausgewiesen. In dieser Summe sind zweifellos viele sehr gute goldumränderte Wertschriften, wie der Herr Finanzdirektor es jeweilen sagt, die nicht zum wirklichen Werte, sondern etwa 25 % unter dem Kurswert in der Bilanz stehen, was der Jahresrechnung immer eine gewisse Solidität gegeben hat. Allerdings sind dafür die Immobilien zum Werte Brandassekuranz und Grundsteuerschatzung aufgeführt. Ich möchte deshalb die Frage aufwerfen, ob es nicht vorsichtig wäre, wenn auf bestimmten Positionen z. B. auf den Eisenbahn-Kapitalien, Waldungen u. a., für die nächste Bilanz gewisse Abschreibungen gemacht würden, während die Wertpapiere zum Kurswert eingesetzt werden könnten. Der Herr Finanzdirektor sollte das vielleicht das nächste Jahr vorher mit der Staatswirtschaftskommission besprechen.

Die Staatsrechnung, die das erste Mal vom neuen Kantonsbuchhalter, Herrn Michel, aufgestellt worden ist, ist klar, übersichtlich und auf einer etwas an-

deren Grundlage aufgebaut.

Die Finanzdirektion hat sich im Betriebsjahr auch etwas umgestellt. Die Kriegssteuerverwaltung ist endgültig aufgehoben und die Liquidation ist der Steuerverwaltung übertragen Ebenso hat diese die Funktionen der Krisensteuerverwaltung übernommen. Der Apparat hatte gut funktioniert. Es ist rasch eingeschätzt worden. Der Staat und damit auch der Bund kam rasch zu seinem Gelde. Das frühere Finanzinspektorat ist von der Kantonsbuchhalterei abgetrennt und zum selbständigen Amt erhoben worden, das seine Inspektionen bei allen staatlichen Stellen, die über einen Geldverkehr verfügen und kein eigenes Inspektorat besitzen, nach einem bestimmten Programm durchzuführen hat. Das ist wohl sehr gut, und Ueberraschungen der Art, wie man sie in den letzten Jahren etwa erlebte, werden wohl nicht mehr zu befürchten sein.

Damit wären wir am Ende unserer Berichterstattung. Wir möchten nicht unterlassen, dem Finanzdirektor, dem abtretenden Kantonsbuchhalter und allen übrigen Mitarbeitern für die gewaltige Arbeit, die sie im Rechnungsjahr im Interesse der Gesundung unserer Finanzlage geleistet haben, im Namen der Staatswirtschaftskommission unsere volle Anerkennung und den besten Dank auszusprechen. Wir möchten Bericht, Staatsrechnung und Nachkredite zur einstimmigen Genehmigung empfehlen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 4. September 1935,

vormittags $8^{1}/_{4}$ Uhr.

Vorsitzenden: Präsident Ilg.

Der Namensaufruf verzeigt 213 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Bühler, Egger (Aarwangen), Gafner, Gerber, Gnägi, Haas, Roth, Schäfer, Schwendimann, Steiger, Stucki (Ins), Theurillat, Ueltschi; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Imhof.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Schneider (Ersigen).

(Siehe Seite 326 hievor.)

In Beantwortung der einfachen Anfrage von Grossrat A. Schneider, Ersigen vom 20. Mai 1935, betr. Herabsetzung der Kostgelder an hauswirtschaftlichen Schulen, beehrt sich der Regierungsrat

dem Grossen Rate mitzuteilen was folgt.

1. Die Frequenz der landwirtschaftlichen Schulen war bis heute abgesehen von einigen vorübergehenden Schwankungen in der Besetzung eine befriedigende. Immerhin ist ein länger andauernder Rückgang angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ausgeschlossen. Die Frage der Herabsetzung der Kostgelder an den landwirtschaftlichen Schulen ist bereits eingehend geprüft worden. Aus Konsequenzgründen und mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen musste indessen bisher von einem Abbau Umgang genommen werden.

2. Die zahlenmässige Vermehrung der hauswirtschaftlichen Schulen, sowie die Einführung von Haushaltungsunterricht an den vielen Fortbildungsschulen hat dazu geführt, dass einzelne der bestehenden Institute tatsächlich eine bescheidene Frequenz aufweisen. Die Frage der Zusammenlegung wurde bereits geprüft und soll weiter verfolgt werden. Auch die Bemessung der Kostgelder wurde eingehend erörtert. Der gangbare Weg zur Ermöglichung eines Abbaues der Kostgelder be-steht unseres Erachtens in der Herabsetzung der Kursdauer von 6 auf 5 Monate. Diese um einen Monat verkürzten Kurse dürften nach dem Vorbild anderer Kantone zur Bewältigung des Arbeitspensums genügen und würden die Herabsetzung des Kursgeldes von 400 Fr. auf 325 Fr. ermöglichen.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Mülchi.

(Siehe Seite 266 hievor.)

Die einfache Anfrage Mülchi vom 14. Mai 1935 betreffend Entlassung bernischer Arbeiter im Kanton Solothurn wird beantwortet wie folgt:

Um Unterlagen für Verhandlungen mit dem solothurnischen Regierungsrat zu erhalten, ersuchten wir am 12. Juni 1935 alle im Grenzgebiet liegenden bernischen Gemeinden, uns konkrete Fälle zu melden, auf welche die «Einfache Anfrage» Bezug haben könnte.

Bis heute weiss einzig die Gemeinde Lengnau zu berichten, es hätten einige Arbeiter den Wohnsitz von Lengnau nach Grenchen verlegt, um den Arbeitsplatz in einer solothurnischen Ührenfabrik

nicht zu verlieren.

Das Handels-, Industrie- und Sozialversicherungs-Departement des Kantons Solothurn erklärt uns, es seien nie kantonal-solothurnische Verfügungen erlassen worden, wonach im Kanton Bern wohnende Arbeiter nur dann noch zur Arbeit in solothurnischen Betrieben zugelassen werden dürfen, wenn sie Wohnsitz in der betreffenden solothurnischen Sitzgemeinde nehmen.

Weiterhin hat das soeben genannte Departement Erhebungen in Grenchen angeordnet, um festzustellen, ob und in welchem Masse die Gemeinde oder Betriebe den Wohnortwechsel veranlassten.

Das Ergebnis dieser Erhebung ist noch aus-

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Schlappach.

(Siehe Seite 347 hievor.)

In Beantwortung der einfachen Anfrage Schlappach vom 21. Mai 1935 betreffend Beitragsleistung an das Arbeitslager in Eriz stellt der Regierungsrat folgendes fest:

Als die Association pour la défense des intérêts économiques du Jura, Delsberg, das Arbeitslager auf den Horneggalpen (Eriz) zur ausserordentlichen Beitragsleistung anmeldete, war der kantonale Kredit für die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes

erschöpft.

Die Eröffnung eines neuen Kredites musste von der Annahme des Gesetzes über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt ahhängig gemacht werden, weil es der Regierungsrat nicht verantworten durfte, Geldmittel ohne Deckung zur Verfügung zu stellen. Dadurch wurde aber die Verwirklichung des Arbeitslagers Eriz keineswegs in Frage gestellt, denn dessen Eröffnung fand am 29. Juli 1935 statt. Der Regierungsrat sicherte ihm einen ausserordentlichen kantonalen Beitrag von 40 % der auf 12,616 Fr. veranschlagten Kosten, höchstens aber 5000 Fr., zu. Ferner stellten wir der eidgenössischen Zentral-

stelle für Arbeitsbeschaffung Antrag für Zuerkennung eines angemessenen Bundesbeitrages. Die gegenwärtige Lagerbelegschaft beträgt 30 Mann. Die Arbeitsleistungen sind erfreulicherweise als sehr gut

zu bewerten.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1934.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 437 hievor.)

Bericht der Finanzdirektion. Staatsrechnung für 1934. Nachkredite für 1934.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 438 hievor.)

Raaflaub (Bern). Ich möchte mich zur Staatsrechnung äussern. Es ist ein sehr respektabler und anerkennenswerter Versuch unternommen worden, in die neue Staatsrechnung etwas mehr Klarheit hineinzubringen, dadurch, dass die Einzelheiten der Vermögensbestandteile in der Rechnung aufgeführt wurden. Das ist sehr wertvoll und erlaubt, einen tiefern Einblick in die Verhältnisse zu gewinnen.

Es hat sich aber auch gezeigt, dass die gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse des Staates aus-

serordentlich ernst und schwierig sind.

Im übrigen ist zu sagen, dass, trotz der Verbesserung der Darstellung, einzelne Teile der Rechnung, für jemanden, der sich mit diesen Dingen nicht fast von Amtes wegen einlässlich befassen muss, nicht gerade leicht durchsichtig sind. Ich möchte bitten, den genommenen Anlauf fortzusetzen und noch weiter in der Darstellung der Rechnung zu verbessern, sodass sie für jedermann verständlich wird.

Die Ausscheidung in Betriebs- und Stammvermögen, die ja gesetzlich vorgeschrieben ist, ist nicht mehr zweckmässig. Es befinden sich in beiden Vermögenskombinationen gleichartige Bestandteile. Man wird da wohl das Gesetz ändern müssen. Es hat zum Beispiel wohl kaum einen Sinn, Teile des Eisenbahnkapitals im Stammvermögen und andere Teile im Betriebsvermögen aufzuführen, die ja eigentlich beide identisch sind, was die Bedeutung

für den Staat anbelangt.

Dagegen scheint mir, es wäre zweckmässig, wenn man das Betriebsvermögen im Abschnitt Finanzwesen durch Ausscheidung der abträglichen und der unabträglichen Vermögensbestandteile klarer darstellen würde. Was unabträglich ist, sollte doch unter allen Umständen abgeschrieben werden. Es sollte sich jedermann klar darüber werden können, wie es da steht. Ich begreife, dass man das bisher nicht getan hat, denn die Entwicklung war der-massen ausserordentlich, dass man nicht wusste, wie sich alles entwickeln werde. Besonders bei den Eisenbahnpapieren hatte man schliesslich immer noch die Hoffnung, es komme wieder einmal besser. Die letzten zwei Jahre haben aber gezeigt, dass die Verhältnisse vor allem im Eisenbahnwesen (auch international) nicht besser, sondern eher noch schwieriger werden. Die Verzinsung des ganzen Bestandes der Eisenbahnkapitalien ist ja jetzt unter eine Million Franken gesunken. Da müssen in der Rechnung ganz gründliche Modifikationen Platz greifen.

Einer der schwierigsten Punkte der Staatsrechnung ist das Guthaben unter Nr. 18, Finanzwesen, Seite 107, Vorschüsse betreffend die Arbeitslosen-fürsorge. Man hoffte seinerzeit, als man diese Vorschüsse gewährte, es würden wieder bessere Zeiten kommen, die Krise könne einmal überwunden und es könnten dann diese Vorschüsse zurückbezahlt werden. Man hat deshalb diese Beträge nicht als rettungslos verloren betrachtet und dafür eine Art Kapitalvorschussrechnung angelegt. So ist es gesetzlich vorgeschrieben worden, als man für die Beschaffung der Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eine besondere Steuererhöhung vorgenommen hatte. Die Belastungen auf diesem Gebiet sind nun aber so gross geworden, dass, wenn es noch drei Jahre so weiter geht, allein die Verzinsung dieser sogenannten Vorschüsse das ganz auffressen wird, was im Gesetz für diese Zwecke an Mehrbelastungen und Steuern bewilligt worden ist. Es besteht zurzeit jedenfalls keine Aussicht auf Besserung. Man wird auf der ganzen Linie noch weitere Massnahmen treffen müssen, damit der Ausgleich der Rechnung herbeigeführt werden kann. Wenn man normal buchen würde, dann müssten diese Aufwendungen von 2,9 Millionen Franken der Betriebsrechnung belastet werden. Das Defizit ist somit um diesen Betrag grösser, als es in der Rechnung formell ausgewiesen ist. Alle diese Dinge erfordern in nächster Zeit eine sehr sorgfältige und eingehende Sichtung der Verhältnisse. Es werden eben noch weitere Einsparungen notwendig sein. Neubelastungen werden nach dem Finanzausgleichsgesetz nur mehr sehr schwer möglich sein. Schon gegen das Gesetz vom 30. Juni machte sich trotz der Zustimmung aller Parteien wegen der Mehrbelastungen eine merkliche Opposition geltend. Aus diesen Gründen möchte ich bitten, dass die

Kantonsbuchhalterei künftig abträgliches und unabträgliches Betriebsvermögen auseinanderhält, damit man weiss, wie wir tatsächlich stehen und welche Opfer noch gebracht werden müssen, damit das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt wer-

den kann.

Wyss (Bern). Gestern habe ich das Begehren gestellt, es möchten die Holztransporte in vermehrtem Masse mit der Bahn erfolgen. Den gleichen Wunsch möchte ich dem Herrn Finanzdirektor in bezug auf die Salztransporte vorbringen. Das Salz wird dem Staat von den Salinen in die Salzfaktoreien geliefert und von da liefert es der Staat den Salzbütten überallhin zum gleichen Preis, unbekümmert um dis Transport- und somit Gestehungskosten. Nun haben wir festgestellt, dass das Salz von den Salzfaktoreien nach den Salzbütten, nicht nur wenn sie in der nähern Umgebung sind, sondern auch auf grössere Strecken, per Auto oder Fuhrwerk befördert wird. Der Staat bezahlt also die Kosten für die Transporte auf der Strasse in Form von Rückvergütungen, währenddem seine von ihm subventionierten Dekretsbahnen leer ausgehen. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor ersuchen, die Salzfaktoreien anzuweisen, das Salz mit der Bahn zu transportieren.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir schenken selbstverständlich dem Transport des Salzes die grösste Aufmerksamkeit. Wir nehmen die Transpostkosten ab Saline auf uns, damit das Salz wie das Brot im ganzen Kanton zum gleichen Preise verkauft werden kann. Wir haben schon bis jetzt den Bütten vorgeschrieben, dass sie das Salz von der Faktorei bis zur Bütte per Bahn spedieren, sofern eine Bahnlinie vorhanden ist, und soweit man das vernünftigerweise vorschreiben kann. Bis zu den Salzfaktoren erfolgt der Transport ohnedies immer per Bahn. Von der Endstation weg müssen wir auch noch den Fuhrlohn bezahlen. Er wird je nach den Verhältnissen im Patentvertrag mit den Bütteninhabern festgesetzt. Was möglich, zweckmässig und vernünftig ist, haben wir in dieser Sache sicherlich getan.

Die Anregungen von Herrn Raaflaub sind durchaus zutreffend. Wir werden in der Verbesserung der Rechnungsdarstellung auf dem beschrittenen Wege

weitergehen.

Auch der Anregung, es seien abträgliche und unabträgliche Vermögensbestandteile auszuscheiden, werden wir Rechnung tragen. Dadurch wird die Vermögenslage des Staates sicherlich besser und

durchsichtiger dargestellt.

In bezug insbesondere auf die Frage der Abschreibungen, die gestern vom Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission in zutreffender Weise angeschnitten worden ist, ist zu sagen, dass vom Regierungsrat die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit, Abschreibungen vorzunehmen, in keiner Weise bestritten wird. In bezug auf die Buchung der Grundstücke zum Werte der Grundsteuerschatzung möchte ich aber bemerken, dass die Grundstücksverkäufe des Staates, die wir Ihnen jeweilen zur Genehmigung unterbreiten, heute noch meist einen höheren Preis erzielen als die Grundsteuerschatzung. Man könnte also nicht einfach sagen, die Werte der Grundsteuerschatzungen seien grundsätzlich zu hoch, sondern man müsste in jedem einzelnen Fall feststellen, wie hoch ein Grundstück zu bewerten ist. Das Gesetz betreffend die Grundsteuerschatzung will man ja ohnedies bald einmal revidieren. Diese Revision brächte den Vorteil, dass der Staat dann nicht mehr so hohe Grundsteuern bezahlen müsste, wie das jetzt der Fall ist. Ob die Gemeinden damit einverstanden wären, ist natürlich fraglich. Wir bezahlen zurzeit den Gemeinden eine Grundsteuer für Grundstücke im Werte von etwa 60 Millionen Franken und für Wälder im Werte von 26 Millionen Franken. Zudem muss der Staat überall noch die Progression von 50% bezahlen, weil entschieden wurde, der Staat sei als Ganzes

Was die Buchung der Eisenbahnpapiere anbetrifft, ist zuzugeben, dass es zweckmässig, ja sogar notwendig wäre, mehr abzuschreiben. Aber es ist doch zu berücksichtigen, dass wir einmal jeweilen zu Lasten des Vermögens ungefähr 1,5 bis 2 Millionen Franken abschreiben, indem wir die erfolgten Schuldenrückzahlungen zu Lasten der laufenden Verwaltung nicht dem Vermögen gutschreiben, sondern es gleich belassen. Die Summe dieser Rückzahlungen ist nun schon auf 22 Millionen Franken angestiegen. Wir könnten somit den Wert unserer Eisenbahnpapiere ohne weiteres um 22 Millionen Franken herabsetzen. Ich finde jedoch, es wäre besser, zurzeit diese Operation nicht vorzunehmen. Aber jedermann wird zugeben müssen, dass sie mit einem Federstrich möglich wäre. Es wäre natürlich ganz gut, wenn man mit den Abschreibungen noch weiter gehen könnte. Es geht mir aber wie unserm Jeremias Gotthelf, der irgendwo geschrieben hat: «Es hat kenen Sinn, das Maul an eine Brunnenröhre zu häingen, wenn kein Wasser herauskommt.» Wir können eben nur abschreiben, wenn wir mehr Einnahmen haben.

Nun die Abschreibung der Vorschüsse zur Arbeitslosenbekämpfung: Es ist ja durch das Gesetz vom 30. Juni 1935 eine verstärkte Amortisation vorgeschrieben worden. Wir haben in diesem Ge-setz eine Million für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im weitesten Sinn zur Verfügung gestellt. Das wird vielfach übersehen. Nun hat der Regierungsrat beschlossen, - Sie werden davon bei der Behandlung der Baukredite hören — 400,000 Fr. von dieser Million zur Abschreibung des von Herrn Grossrat Raaflaub genannten Vorschusses zu verwenden. Es ist durchaus richtig, dass die im Gesetz von 1931 bewilligten 0,1 Promille Steuern nicht mehr zur Deckung dieser Ausgaben ausreichen. Es handelt sich nicht nur um die 2,9 Millionen Franken von 1934; die in Frage stehende Summe ist jetzt auf 9,3 Millionen Franken angestiegen. Es ist durchaus richtig: das hätte eigentlich durch die laufende Verwaltung bezahlt werden sollen. Nebst den ungefähr 500,000 Fr. aus den Steuern, die für diese Abschreibungen vorgesehen sind, haben wir jetzt noch die 400,000 Fr. auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1935, sodass wir eine etwas grössere Amortisation haben als bisher. Die andern 600,000 Fr. dieser Million sollen dann für neue Bauprojekte verwendet werden.

Damit, dass eine grundsätzliche Aenderung in der Darstellung des Vermögens Platz greifen soll, so, dass die einzelnen Posten den tatsächlichen Werten angepasst würden, ist der Regierungsrat grundsätzlich einverstanden. Wir werden natürlich nicht wohl einfach sagen können, diese und diese Papiere sind so und so viel weniger wert, sondern wir werden einen Plan aufstellen müssen, nach welchem von Jahr zu Jahr vermehrte Abschreibungen vorgenommen werden. Das wird dann aber zu Lasten des Vermögens gehen müssen. Zu Lasten der laufenden Verwaltung aber wird man nichts mehr abschreiben können; sie wird dafür kaum mehr etwas aufbringen. Je nach der Grösse der Amortisationsquoten wird dann das Staatsvermögen mehr oder weniger rasch zurückgehen. Wir werden den Plan natürlich nur in Verbindung und nach vorherigem Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission aufstellen. Es spielen da gewisse politische Momente mit hinein. Wir müssen dann, wenn wir den Plan vorlegen, damit rechnen können, dass der Grosse Rat mit uns einverstanden ist.

Mit diesen Zusicherungen des Regierungsrates in bezug auf die Wünsche der Staatswirtschaftskommission und des Herrn Grossrat Raaflaub schliesse ich und beantrage, den Staatsverwaltungsbericht betreffend die Finanzdirektion, Staatsrechnung und die Nachkredite zu genehmigen.

Genehmigt.

Bericht der Militärdirektion.

M. Brahier, rapporteur de la Commission d'économie publique. Je n'ai que quelques très brèves remarques à présenter au sujet de la gestion des affaires militaires.

Vous vous souvenez que, l'an passé, des observations ou des vœux avaient été émis, qui visaient notamment le recrutement de la cavalerie, l'augmentation de la consommation du lait par la troupe et le remplacement des effets perdus par les hommes. Tous ces points on fait l'objet d'un rapport détaillé qui vous a été communiqué en son temps d'après les conclusions du Département militaire

fédéral et je n'y reviendrai donc pas.

Une première question qui mérite d'être relevée ici est l'introduction de la défense aérienne passive dans notre pays, en vertu d'un arrêté fédéral du 22 septembre 1934. En vue de cette organisation ont été institués dans le canton plusieurs cours spéciaux dont un dans le Jura, afin de former un corps de 170 à 180 instructeurs cantonaux. Un arrêté du Conseil-exécutif du 18 décembre suivant avait confié à la Direction militaire cantonale l'application des mesures prévues, mais dans la suite, vu l'insuffisance des crédits à disposition du directeur militaire, cette mission fut transférée à la Direction cantonale des finances. La défense de la population civile contre des attaques aériennes semble cependant être, en bonne logique, du ressort de la Direction militaire et on pouvait se demander si la solution finalement adoplée était bien la bonne, mais renseignements pris auprès de M. le directeur des finances, qui est également colonel, nous avons acquis la conviction que rien n'est négligé et que notre canton ne restera pas en arrière dans ce domaine.

Deuxième constatation, celle-ci plus grave, à mon avis : le recrutement des officiers jurassiens

apparaît compromis.

C'est ainsi que présentement, à l'école d'officiers de Colombier on compte seulement 2 aspirants jurassiens, contre 7 neuchâtelois, proportion qui n'est pas conforme à la logique, surtout si l'on considère que chaque compagnie neuchâteloise a déjà 5, 6 et même 7 officiers réguliers, alors que la compa-gnie jurassienne n'a que les 4 réglementaires. Et on ne peut pas prétendre que le Jurassien ne possède pas les qualités indispensables à l'officier. Il se peut qu'il n'ait pas la réplique aussi vive et aussi prompte que le Neuchâtelois, mais on ne peut contester que sa personnalité, ses qualités physiques, son tempérament et son caractère, sa pratique des us et coutumes du terroir, lui confèrent un ascendant spécial que ne possèdent pas au même degré des étrangers à sa région. De plus, pour une troupe d'extrême frontière comme le régiment jurassien, il est plus nécessaire encore de pouvoir compter sur des chefs qui tiennent leurs hommes bien en mains et qui soient de la même race, de la même langue, du même sang qu'eux. Je demanderai donc que M. le directeur des affaires militaires prenne les dispositions qui s'imposent ici afin qu'à cet égard, le Jura ne soit plus prétérité comparativement aux cantons voisins. J'ajoute qu'on ne peut pas non plus prétendre que les éléments de recrutement jurassiens seraient insuffisants: il ne manque pas, en effet, chez nous de jeunes gens qui ne demanderaient pas mieux que de devenir officiers.

En revanche, c'est avec satisfaction que nous avons noté l'activité et le rendement des fondations pour les militaires: le fonds Winkelried a alloué en rentes et en secours une somme de 100,000 fr., l'Aide bernoise aux soldats 15,167 fr., le fonds de secours au régiment jurassien 2155 fr. 80, répartis entre 38 soldats, enfin l'Assistance aux familles de militaires, dans 2221 cas, a versé ensemble 108,614 francs 05, soit au total près de ½ de million qui a été du plus grand secours à nos soldats dans la gêne et à leurs familles.

Il convient ici de rectifier une petite erreur matérielle contenue dans le rapport à la page 43, dans la reproduction des comptes du fonds de secours du régiment jurassien: le montant des recettes se chiffre en réalité par 1830 fr. 85, (au lieu de 6412 fr. 08 qui y figure) de sorte qu'on se trouve, avec 2309 fr. 35 aux dépenses, en présence d'un excédent de dépenses de 478 fr. 50 (au lieu d'un excédent de recettes de 4102 fr. 73), autrement dit d'une diminution de fortune de même chiffre ainsi qu'il est indiqué, correctement, cette fois, en haut de la page 44. Je tiens ces précisions du caissier même du fonds de secours à qui je m'étais adressé pour être exactement fixé et faire redresser cette

petite erreur dans le compte rendu.

Une dernière question sur laquelle je voudrais insister encore une fois est celle des troupes qui accomplissent leurs écoles ou leurs cours dans les casernes de la ville de Berne. A ce propos, nous regrettons toujours très vivement le départ des écoles de cavalerie qui étaient pour tout ce quartier la source d'un regain de vie, d'activité et d'affaires. En dépit des assurances qui avaient été données, aucune compensation n'est intervenue et très nombreux sont ceux qui souhaiteraient le retour de nos cavaliers à Berne. Surtout lorsqu'on sait que le canton de Berne fournit le tiers des effectifs de cette arme, on conçoit difficilement que la ville fédérale ait pu se laisser priver de l'école de cavalerie. N'y aurait-il pas lieu de revoir cette question en haut lieu et de chercher à obtenir le retour d'une partie au moins de nos jeunes dragons? Je me permets de faire appel à M. le directeur des affaires militaires en lui demandant de bien vouloir intervenir dans ce sens et, ces quelques constatations faites au nom de la commission d'économie publique, je recommande au Grand Conseil d'approuver tel qu'il est présenté le rapport de la Direction militaire, en exprimant nos remerciement à M. le directeur et à ses collaborateurs.

Fawer. Das Kapitel « Notstandsunterstützungen » auf Seite 495 ist etwas kurz behandelt. Es ist dort lediglich angegeben, wieviel im ganzen ausgerichtet wurde, ferner wieviel auf den Bund und wieviel auf den Kanton Bern entfalle. Uns interessierte vor allem zu erfahren, ob diese Institution ihren Zweck erfüllt oder nicht. Art. 1 des Gesetzes sagt, dass diese Unterstützungen nicht den Charakter von Armenunterstützungen haben dürfen. Zweifellos ist der Zweck dieser Unterstützungen, den Angehörigen der Wehrmänner, die wegen des Militärdienstes ihres Ernährers in Not geraten würden, den Lebensunterhalt zu sichern. In der Praxis sieht man aber, dass die Angehörigen häufig doch der Armenunter-

stützung ausgeliefert werden, weil die gewährten Notunterstützungen nicht ausreichen. Das ist insbesonders bei den Arbeitslosen der Fall. In diesen Fällen wird das Taggeld, das als Arbeitslosenunterstützung ausgerichtet würde, der Berechnung der Unterstützungen zugrunde gelegt. Schon das Arbeitslosentaggeld beträgt lediglich 60 bis 70 % des Verdienstes.

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Füsilier der Füs. Kp. I/27 erhält, wenn er nicht im Dienst ist, ein Taggeld von 5 Fr. 76 als Krisenunterstützung pro Werktag. Die Militärnotunterstützung beträgt auf Grund dieser Krisenunterstützung 4 Fr. 93 pro Tag (inkl. Sonntag). Gemäss gesetzlicher Vorschrift werden von diesem Betrag noch 2 Fr. abgezogen, weil der Wehrmann nicht zu Hause isst. Das ist in einem solchen Falle zu viel. Die Angehörigen (Frau und drei Kinder) erhalten so nur noch 2 Fr. 93 pro Tag. Allein der Mietzins beträgt in diesem Falle 80 Fr. pro Monat. Die Unterstützung ergibt pro Monat 102 Fr. Für den Unterhalt verbleiben diesen vier Angehörigen somit nur noch 22 Fr. pro Monat. Ich habe noch andere, ähnliche Fälle zu behandeln gehabt. Die Armenfürsorge musste dann eben nachhelfen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass gegenüber früher eine Besserung eingetreten ist; aber das ist immer noch vollständig ungenügend. Zudem muss für die Erlangung dieser Militär-Notunterstützungen ein ordentlicher Apparat in Bewegung gesetzt werden. Der Wehrmann hat bei der Gemeinde ein Gesuch einzureichen und zu belegen. Diese muss das Gesuch prüfen und es der kantonalen Militärdirektion und diese wieder dem Oberkriegskommissariat des Eidg. Militärdepartements überweisen. Und dann wird der gewollte Zweck erst noch nicht erreicht! Das war sicher nicht der Wille des Gesetzgebers. Er hatte vielmehr diese Fälle, die sich in der Praxis entwickelt haben, gar nicht im Auge. Ich möchte deshalb den Herrn Militärdirektor bitten, beim Bunde vorstellig zu werden, damit das besser wird. Ich reiche zu diesem Zwecke folgendes

Postulat

ein:

Der Regierungsrat wird eingeladen, beim Bundesrat dahin vorstellig zu werden, dass die Vorschriften über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern in dem Sinne abgeändert werden, dass die Notunterstützungen ausreichend bemessen und insbesondere für Familien Arbeitsloser nach dem in der Arbeitslosenversicherung anerkannten Tagesverdienst berechnet werden.

Burren. Gestatten Sie mir eine Bemerkung we-

gen der Ansetzung der Inspektionen.

Es ist sicherlich, wie es der Bericht erwähnt, schwierig, die Inspektionen so anzusetzen, dass alle zufrieden sind, weil ja sowohl auf die dem Kreiskommandanten als auch auf die dem Waffenkontrolleur zur Verfügung stehende Zeit Rücksicht genommen werden muss. Bei der Abstimmung über die Wehrvorlage zeigte sich jedoch, dass eine gewisse Unzufriedenheit und mangelnde Bereitwilligkeit, der Vorlage zuzustimmen, auf den Unwillen wegen der Ansetzung der Inspektionstage zurückzuführen war. Ich möchte deshalb den Herrn Militärdirektor bitten, soweit als möglich dafür zu

sorgen, dass die Inspektionen in Berggegenden nicht auf jene Zeit angesetzt werden, da die Sennen auf den Alpen sind. Ich bin davon überzeugt, dass man das auch anders einrichten kann. Auf der andern Seite sollte darnach getrachtet werden, in Gegenden, in denen hauptsächlich das Gewerbe zu Hause ist, die Inspektionen nicht auf einen Freitag oder Samstag zu legen, wie es im Amt Thun vorgekommen ist.

Lehner. Auf Seite 44 des Berichtes wird uns Auskunft gegeben über den Personalbestand in den Zeughäusern. Es waren am 31. Dezember 58 Personen fest angestellt und 15 als Aushilfsarbeiter beschäftigt. Ich begreife wohl, dass für die Mobilisations- und Demobilmachungsarbeiten eine grössere Anzahl von Aushilfskräften notwendig sind. Aber am 31. Dezember kam das nicht in Betracht. Ein Bestand von 20% Aushilfskräften ist denn doch zu gross.

Joss, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Berichterstatter hat ausserordentlich bedeutsame Fragen aufgegriffen.

Offiziersnachwuchs im Jurassier-Regiment: Eine Zeitlang hatte man Mühe, die nötigen Aspiranten zu finden. Heute ist das aber völlig anders geworden. Die Vorschläge von geeigneten Leuten, die zur Absolvierung von Offiziersschulen bereit sind, genügen jetzt vollauf. Trotzdem werden aber bei der zweiten Division auf dem Waffenplatz Colombier die Jurassier nicht genügend berücksichtigt. Es werden so nicht genügend Offiziere ausgebildet, sodass man gezwungen ist, aus dem alten Kantonsteil (Kreis III) Offiziere zuzugeben. Es kommt vor, dass die Kompagnien knapp die Pflichtzahl erreichen. Wir haben dieser Frage bereits unsere Aufmerksamkeit geschenkt und werden, auch gestützt auf diese Ausführungen des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission beim Eidgenössischen Militärdepartement erneut vorstellig werden. Es ist ganz selbstverständlich, dass die Jurassier das Recht haben, ihre Offiziere selbst zu stellen, wenn eine genügende Anzahl von Aspiranten vorhanden ist. Man kann uns unter diesen Umständen nicht zumuten, mit der Zuteilung von Offizieren aus andern Kantonen einverstanden zu sein. Es ist ja begreiflich, dass der Jura stolz darauf ist, sein Offizierskorps selber zu rekrutieren.

Kavallerie-Rekrutenschulen. Leider sind alle Anstrengungen, die durchgeführten Konferenzen und der Beschluss des Grossen Rates erfolglos geblieben. Es ist uns damit ein Unrecht geschehen.

Ursprünglich war beabsichtigt, alle leichten Waffen, die Kavallerie, die Radfahrer usw. in Aarau zu vereinigen. Dieser Plan scheint aber fallen gelassen worden zu sein. Es nähme mich nur wunder, wie Herr Oberstkorpskommandant Wille angekommen wäre, wenn er den Winterthurern die Radfahrer-Rekrutenschule hätte wegnehmen wollen.

Wir können die Wegnahme der Kavallerie-Rekrutenschule nicht verschmerzen und werden die Ausführungen des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission zum Gegenstand einer Eingabe an das Eidgenössische Militärdepartement machen.

Notunterstützungen. Ich kenne die Details nicht und weiss nur, dass alles nach eidgenössischen Vorschriften geht. Ich möchte Herrn Fawer bitten, mir sein Material vorzulegen. Ich werde dann der Sache nachgehen und im gewünschten Sinne beim Eidgenössischen Militärdepartement vorstellig werden.

Inspektionen. Herr Grossrat Burren hat die Inspektionspläne gerügt. Ich weiss, dass uns wegen dieser Sache ein Fall besonders beschäftigl hat, der wohl auch als Ausgangspunkt dieser Intervention gedient hat. Wir sind nun aber nicht vollständig frei in der Aufstellung der Pläne, wie es Herr Grossrat Burren meint. Wir müssen sowohl auf den Kreiskommandanten, der die Ausrüstung inspizieren muss, als auch auf den Waffenkontrolleur, der den ganzen Divisionskreis III, also nicht bloss den Kanton Bern zu inspizieren hat, Rücksicht nehmen. Der Waffenkontrolleur ist aber auch in seinem Inspektionskreis nicht frei, denn er muss auch in den Wiederholungskursen die Waffen kontrollieren. Das zuerst aufgestellte Tableau erfährt also infolge verschiedener Umstände eine Reihe von Aenderungen, bis alles klappt. Das wird jeweilen an einer Konferenz bereinigt. Dann muss auch darauf Rücksicht genommen werden, dass der Kreiskommandant bei den Rekruten-Aushebungen mitzuwirken hat. Die Sache ist also gar nicht so einfach.

Im übrigen begreife ich die geäusserten Wünsche. Ich werde sie bei der nächsten Konferenz, wenn irgendwie möglich, zu berücksichtigen suchen.

Zeughausarbeiter. Es ist ein alter Usus, der wie mir scheint, in Ordnung geht, jeweilen für die Instandstellungsarbeiten nach den Wiederholungskursen, also über die Wintermonate, Aushilfsarbeiter anzustellen. Etwa im Januar entlässt man diese Leute wieder, die sich vornehmlich aus Arbeitslosen rekrutieren. Sie werden nicht, wie der Redner meinte, für Mobil- und Demobilmachungsarbeiten verwendet. Dafür genügt das festangestellte Personal. Im Juni wäre das Verhältnis der fest angestellten und der aushilfsweise angestellten Arbeiter ein ganz anderes.

Präsident. Hält Herr Fawer unter diesem Umständen an seinem Postulat fest?

Fawer. Nein.

Baumgartner (Langenthal). Eine Aeusserung des Herrn Militärdirektors in seiner Antwort scheint mir besonders bemerkenswert. Er hat gegen die Verlegung der Kavallerie-Rekrutenschulen nach Aarau vor dem Grossen Rat protestiert. Nun wissen wir, dass der Vorsteher des Militärdepartements ein Berner ist, hervorgegangen aus den Reihen des bernischen Grossen Rates. Noch interessanter jedoch ist meines Erachtens die nachfolgende weitere Aeusserung des Herrn Militärdirektors, welcher sagte, ihn nähme es wunder, ob Herr Wille die Macht und die Courage hätte, die Radfahrer-Rekrutenschulen von Zürich und Winterthur auch nach Aarau zu verlegen. Damit hat der Herr Militärdirektor meines Erachtens vor dem bernischen Grossen Rat festgelegt, dass die Macht von Herrn Wille grösser ist, als die des Herrn Vorstehers des Eidgenössischen Militärdepartements. Das ist mir sofort aufgefallen.

Joss, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte das sofort in Ordnung

bringen. Herr Wille war zur Zeit, als die Kavallerie-Rekrutenschule verlegt wurde, Waffenchef der Infanterie. Jetzt hat er diese Stelle nicht mehr inne. In seiner Eigenschaft als Waffenchef hatte er den Plan, die leichten Waffen in Aarau zu vereinigen. Er hat damit angefangen, die Kavallerie-Rekrutenschulen in Aarau zu vereinigen.

Es ist ausgerechnet worden, dass der Bund wegen dieser Massnahme 75,000 Fr. weniger ausgibt. Es ist uns an einer Konferenz dargelegt worden, dass das für den Bund eine wesentliche Ersparnis sei. Darum ist der Herr Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements auf den Vorschlag eingetreten. Der Kanton Bern stellt über einen Drittel der ganzen schweizerischen Kavallerie. Bern war von alters her ein Kavallerie-Waffenplatz.

Es ist nun trotz allem geschehen und die Kavallerie-Rekrutenschulen finden jetzt in Aarau statt. Aber es ist bekanntlich nichts unabänderlich. Wir hoffen, dass diese Massnahme einmal wieder rückgängig gemacht wird.

Genehmigt.

Bericht der Gemeindedirektion.

M. Brahier, rapporteur de la Commission d'économie publique. Le rapport de la Direction des affaires communales est des plus complets et, si vous l'avez lu avec toute l'attention qu'il mérite, vous êtes exactement fixés sur tout ce qui s'est passé dans ce domaine en 1934. Je me bornerai à relever deux ou trois points seulement.

L'un des plus importants est sans conteste la situation financière des communes au cours de l'exercice écoulé. Ici s'impose malheureusement la constatation que, dans beaucoup de cas, cette situation a fortement empiré. Ainsi, le tableau figurant à la page 85 nous montre les emprunts destinés au remboursement ou à la conversion des dettes existantes, qui se chiffraient par 13,9 millions en 1931, 9,9 millions en 1932, 3,9 millions en 1933 et 4,3 millions en 1934 (vous voyez qu'il y a peu d'écart entre les chiffres des deux dernières années); quant aux emprunts et ouvertures de crédit pour les besoins de l'administration courante, comme: frais d'assistance, de chômage, etc., ils se présentent ainsi: pour 1931 2,4 millions, pour 1932 15,5 millions, pour 1933 7,1 millions et pour 1934 4,1 millions. On a maintenant l'impression d'une certaine stabilisation et on en peut conclure que la situation n'empire pas pour le moment, mais on ne peut pas dire que l'assainissement et un état de choses normal soient pour cela assurés. Les temps sont encore très difficiles et nombre de communes restent fortement obérées, celles surtout qui souffrent le plus durement de la crise.

La Caisse bernoise de crédit a accordé des crédits à 16 communes — dont 14 jurassiennes —

pour une somme de 1,4 million.

Quant à l'autorisation votée par le Grand Conseil, le 22 novembre 1933, de donner la garantie de l'Etat pour les emprunts des communes obérées jusqu'à concurrence de 1 million, il en a été fait usage pour 325,000 fr., de sorte qu'en fin d'exercice, il restait un solde disponible de 675,000 fr.

Un point très intéressant a été éclairci par la Direction des affaires communales, à la suite d'une consultation demandée à M. le professeur Blumenstein, de l'Université de Berne, concernant la situation juridique des communes en cas de poursuites ou de faillite. D'après les conclusions de cet éminent juriste, nos communes ne peuvent pas être déclarées en faillite, pas plus qu'elles ne sauraient être l'objet de poursuites. De plus, pour ce qui concerne l'appui de l'Etat, ni les communes insolvables ni leurs créanciers ne sauraient y prétendre juridiquement; c'est là une question qui avait donné lieu à de longues controverses, spécialement dans le Jura et nous sommes heureux de la savoir désormais clairement résolue.

A signaler encore certaines petites difficultés dans l'apurement des comptes communaux. Les préfets se plaignent de fréquents retards dans ce domaine et, de leur côté, les caissiers communaux font observer que les comptes forestiers doivent être fournis à fin septembre, tandis que les comptes communaux sont dressés pour la fin de l'année civile, situation bien de nature à les embarrasser, surtout si l'on songe que beaucoup d'entre eux ne sont pas tout à fait à la hauteur de leur tâche on a même dû instituer des cours spéciaux pour parfaire leur formation. Cependant, d'après le décret de mai 1920, tous les comptes de l'administration communale doivent être établis pour la fin de l'année civile, donc aussi bien les comptes forestiers que les autres, comptes d'assistance, comptes des écoles, etc. Dans ces conditions, on s'explique mal la décision de la Direction des forêts exigeant les comptes forestiers pour fin septembre. L'affaire a été soumise à M. le directeur des forêts et nous avons lieu de croire que cette administration renoncera à son exigence d'établir les comptes pour fin septembre, ce qui permettra d'obtenir enfin une uniformité hautement désirable dans l'apurement des comptes communaux de toutes catégories.

Telles sont, MM. les députés, les quelques constatations que je tenais à faire avant de vous recommander, au nom de la commission, l'approbation de la gestion de la Direction des affaires communales, avec remerciements à M. le directeur et à ses organes.

Joho. Auf Seite 87 des Berichtes heisst es, dass die Inspektionen bei den Gemeindeschreibereien nur in 18 Amtsbezirken durchgeführt worden seien. Ferner wird erwähnt, dass 6 Regierungsstatthalterämter weder für 1933, noch für 1934 einen Inspektionsbericht eingesandt hätten, ferner, dass der Bericht aus dem Amt Laufen aus dem Jahre 1928 erst im Jahre 1934 eingesandt worden sei. Von einem weitern Amt sei überhaupt seit längerer Zeit kein Bericht mehr eingesandt worden.

Ich möchte doch den Herrn Gemeindedirektor bitten, dafür zu sorgen, dass diese Berichte wieder regelmässig eingereicht werden. Es ist mir gesagt worden, dass die Regierungsstatthalter, besonders jene, die zugleich Gerichtspräsidenten sind, überhaupt nicht wissen, dass sie die Gemeindeschreibereien und die Gemeindeverwaltungen zu inspizieren haben. Es ist die Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, dass in den Gemeinden geordnete Verhältnisse herrschen. Wenn die Gemeindeschreibereien

8—10 Jahre nicht mehr inspiziert werden, können ungeschickte Verhältnisse eintreten. Es liegt ja auch im Interesse der Gemeindeschreiber selber, wenn etwa wieder ein Stupf von oben kommt, so dass sie veranlasst werden, Dinge, die im Drange der Geschäfte vielleicht vernachlässigt worden sind, nachzuholen.

Ich möchte also bitten, mit Nachdruck dafür zu sorgen, dass die Statthalter dieser Pflicht nachkommen, ansonst eben Sanktionen zu ergreifen wären. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass die Aemter, welche ihren Bericht nicht eingesandt haben, im nächsten Bericht namentlich aufgeführt werden, damit die Kollegen in den betreffenden Aemtern einen entsprechenden Druck ausüben können, und vor allem, damit die Gemeinderäte auf die Gemeindeschreibereien, die nicht inspiziert werden, aufmerksam werden.

M. Mouttet, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le rapporteur de la Commission d'économie publique vous a dit que la situation financière de nombre de nos communes n'avait pas empiré; on ne peut en tout cas pas dire qu'elle se soit améliorée: celles qui souffrent de la crise ont continué à emprunter pour pouvoir faire face à la charge des dépenses de chômage et même aux frais de leur administration courante; certaines ont été forcées de suspendre leurs amortissements pendant le cours de l'année dernière. Ces deux faits: emprunts pour couvrir des dépenses qui devraient être couvertes par les recettes courantes, d'une part, et d'autre part, suspension du service d'amortissement de la dette, sont profondément regrettables. Cependant, grâce aux mesures prises par la Caisse bernoise de crédit — donc par l'Etat — ces communes obérées ont réussi à tenir et il est permis d'espérer que grâce aux 600,000 francs qui seront prélevés sur le produit de la contribution cantonale de crise pour leur venir en aide, elles pourront envisager le proche avenir avec plus de confiance.

Ainsi qu'on vous l'a dit, nous avons cherché à fixer exactement la situation juridique des communes en cas d'insolvabilité et, à cet effet, nous avons demandé une consultation à M. le professeur Blumenstein. Nous sommes maintenant renseignés: en cas de poursuites, les communes ne seront pas sujettes à la poursuite par voie de faillite; en revanche, elles peuvent conclure des concordats. A la suite de cette consultation autorisée, il faut souhaiter que les banques montrent un peu plus de circonspection et de prudence dans l'octroi de prêts communaux.

Pour ce qui est des comptes forestiers, il est exact, comme le disait tout à l'heure M. Brahier, que la Direction des forêts et la Direction des affaires communales se sont trouvées pendant quelque temps en conflit sur l'époque de l'établissement des comptes. Celle-là exigeait que les comptes forestiers fussent dressés pour des périodes annuelles allant du 1er octobre au 30 septembre, tandis que celle-ci, en conformité du décret voté par le Grand Conseil en mai 1920, voulait voir les comptes communaux établis pour l'année civile, donc pour la période du 1er janvier au 31 décembre. J'ai le plaisir de vous annoncer que cette divergence

est maintenant écartée: ce matin même, le Conseilexécutif a pris la décision d'exiger que les comptes forestiers soient établis également pour l'année civile comme le veut le décret de 1920 et finalement la Direction des forêts a acquiescé.

D'autre part, nous sommes parfaitement d'accord avec M. Joho: les préfets devraient aller régulièrement inspecter aussi bien les caisses que les secrétariats communaux. Il est exact que tous n'ont pas toujours accompli cette mission chaque année; cependant, je vous rappelle que la surveillance de la gestion des préfets est exercée non par la Direction des affaires communales, mais bien par la Direction de la justice; quoi qu'il en soit, lorsque nous sommes avisés qu'un préfet n'a pas satisfait à cette obligation, nous signalons le cas à la Direction de la justice et c'est à elle qu'il appartient de prendre des sanctions. Quant à celles que nous pourrions décider, nous, Direction des affaires communales, elles consistent dans la publication de la liste des districts où quelque chose dans la gestion laisse à désirer — c'est justement ce que voulait M. Joho. J'ajoute que jusqu'à présent, nous ne l'avons fait qu'une seule fois, pour Laufon, d'où nous n'avions plus reçu de rapports préfectoraux depuis 1928. Mais je suis tout prêt à publier désormais, à titre de sanction, les noms des préfectures, dans lesquelles les inspections prévues n'auront pas été faites régulièrement.

Genehmigt.

Bericht des Obergerichtes.

Genehmigt.

Bericht des Generalprokurators.

Genehmigt.

Bericht des Verwaltungsgerichtes.

von Grüningen. Namens der Justizkommission möchte ich Ihnen beantragen, es sei der Bericht des Verwaltungsgerichts zu genehmigen. Mit Befriedigung haben wir konstatiert, dass die Zahl der Rückstände im Jahre 1934 gewaltig zurückgegangen ist. Es sind noch etwa 300 Fälle. Nach Angabe des Präsidenten des Verwaltungsgerichts werden auch diese Rückstände im laufenden Jahr verschwinden.

Es sind im Berichtsjahre 834 Fälle beurteilt worden, wovon 20 an das Bundesgericht weitergezogen wurden. Das Bundesgericht ist auf einen Fall nicht eingetreten; 15 Entscheide hat es gutgeheissen und nur 4 abgeändert.

Genehmigt.

Dekret

betreffend

Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde Buchen.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit der Vorlage dieses Dekretes weicht der Regierungsrat von seinem Beschluss ab, den er vor drei Jahren gefasst hatte, wonach angesichts der schwierigen Finanzlage des Kantons Bern keine neuen Pfarrstellen mehr errichtet werden sollen. Der Regierungsrat sah sich zu dieser Abweichung gestützt auf die ganz ausserordentlichen Verhältnisse in der neu zu bildenden Kirchgemeinde Buchen veranlasst.

Die Gegend, die hier in Frage steht, wird zurzeit von drei Pfarrstellen aus bedient, nämlich von den Kirchgemeinden Steffisburg, Schwarzenegg und Hilterfingen aus. Die Verbindung zu diesen Pfarrstellen ist sehr schwierig. Die Bewohner des in Frage stehenden Bezirkes haben deshalb schon seit langem darnach getrachtet, eine eigene Pfarrkirche zu erhalten. Zuerst, vor einigen Jahren schon, hatten sie einen eigenen Friedhof erstellt. Dann errichteten sie unter grossen Opfern eine eigene Kirche. Sie wurden dabei von der Landeskirche unterstützt und auch der Kanton Bern hatte eine Subvention gewährt.

Zurzeit ist der Pfarrer von Schwarzenegg abwechslungsweise mit den Pfarrern von Steffisburg und Hilterfingen grundsätzlich beauftragt, die Bedienung dieser Kirche zu besorgen. Darob erwachsen jedenfalls wesentliche Reisespesen. Es ist ja eine umständliche Reise von den Pfarrstellen aus nach Buchen. Die Gemeinden haben diese Mehrkosten übernommen. Die Bedienung ist selbstverständlich so nicht immer sichergestellt und sehr umständlich. Diese Leute wünschten deshalb immer dringender einen eigenen Pfarrer.

Wir hatten uns zuerst gefragt, ob es vielleicht nicht genügen würde, einen einer andern Pfarrstelle zugeteilten Hilfsgeistlichen zu bewilligen. Daran müsste der Staat nach den gesetzlichen Vorschriften einen Beitrag von 3200 Fr. bezahlen. Um diesen Betrag ist natürlich kein ständiger Geistlicher zu gewinnen. Die Gemeinde hätte somit die Mehrleistungen aufbringen müssen. Das ginge aber über ihre Kraft hinaus. Die vorberatenden Behörden haben deshalb gefunden, es solle nun doch eine endgültige und natürliche Ordnung getroffen werden, so, dass hier eine neue Kirchgemeinde geschaffen wird. Die verbleibenden Teile der drei genannten Kirchgemeinden sind auch nach diesen Abtrennungen noch mehr als gross genug. Die Pfarrer werden deswegen nicht an Arbeitsmangel leiden.

Die finanzielle Auseinandersetzung erfolgte im allseitigen Einverständnis der Beteiligten.

Nachdem alle beteiligten Gemeinden ihre zustimmenden Beschlüsse gefasst hatten, hat die Kirchendirektion dieses Dekret dem Regierungsrat vorgelegt. Er hat ihm zugestimmt und auch gefunden, es gelte hier ebenfalls eine vor allem moralische Art

Bergbauernhilfe zu leisten, und diese Neuschaffung einer Pfarrstelle könne hier trotz der schweren Lage verantwortet werden. Das Budget der Kirchendirektion wird deswegen nicht in wesentlichem Masse mehr belastet werden. Zudem haben wir ja bei der Kirchendirektion in den letzten Jahren auf andern Gebieten wesentliche Einsparungen erzielen können.

Die Kommission hat den Text, so wie er vom Regierungsrat beschlossen worden ist, angenommen. Die einzelnen Bestimmungen ergeben sich aus der Natur der Sache und erfordern keine besondere Begründung.

Es ist lediglich zu bemerken, dass ein Pfarrhaus nicht gebaut werden soll. Die Leute haben das auch begriffen. Es kann aber dem neuen Pfarrer eine geeignete Wohnung zur Verfügung gestellt werden. Der Staat wird dann an die Miete die gesetzliche Wohnungsentschädigung bezahlen. Die Entschädigung wird im Einverständnis mit der Kirchgemeinde Buchen vom Regierungsrat festgesetzt werden.

Mani, Präsident der Kommission. Die Kommission stimmt dem Berichte des Regierungsrates grundsätzlich zu und empfiehlt Eintreten auf die Beratung der Dekretes.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Abstimmung.

Für Annahme des Dekretes in globo Einstimmigkeit.

Beschluss:

Dekret

betreffend

Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde Buchen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und § 6, Abs. 2, lit. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die in § 2 hienach genannten, bisher den Kirchgemeinden Steffisburg, Schwarzenegg und Hilterfingen zugeteilten Einwohnergemeinden werden von den betreffenden Kirchgemeinden losgetrennt und zu einer neuen Kirchgemeinde Buchen vereinigt.
- § 2. Die Kirchgemeinde Buchen umfasst die Einwohnergemeinden Homberg, Teuffenthal und Horrenbach-Buchen, ohne den Bezirk Inner-

Horrenbach (östlich des Hutgrabens), der bei der Kirchgemeinde Schwarzenegg verbleibt.

- § 3. Die neu gebildete Kirchgemeinde Buchen ist gesetzlich zu organisieren. Das aufzustellende Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- § 4. Die Reglemente der Kirchgemeinden Steffisburg, Schwarzenegg und Hilterfingen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 hievor zu revidieren; sie unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- § 5. Gemäss der zwischen den beteiligten Kirch- und Einwohnergemeinden hinsichtlich der vermögensrechtlichen Verhältnisse getroffenen Vereinbarung geht die Kirchen- und Friedhofbesitzung in Buchen ohne besondere Entschädigung in das Eigentum der Kirchgemeinde Buchen über.
- § 6. Für die Kirchgemeinde Buchen wird eine Pfarrstelle errichtet. Der Staat übernimmt gegenüber deren Inhaber folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Besoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweilen geltenden Vorschriften.
- § 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt.

Dekret

betreffend

Umschreibung der Kirchgemeinden Thurnen und Riggisberg.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat vor einigen Jahren der Kirchgemeinde Thurnen die zweite Pfarrstelle bewilligt. Das war notwendig. Diese Kirchgemeinde reicht nämlich von Thurnen unten im Gürbetal bis hinauf zum Gurnigel. Sie hat ferner eine Kirche in Kirchenthurnen und eine in Riggisberg. An beiden Orten ist auch ein Pfarrherr etabliert. Die Kirche von Riggisberg ist vor einigen Jahren mit grossen Opfern renoviert worden. Man sprach schon bei der Errichtung der zweiten Pfarrstelle davon, die Kirchgemeinde sollte aufgeteilt werden. Aber diese Frage war damals noch nicht genügend abgeklärt und man sagte sich, man wolle jetzt einmal sehen, wie es mit diesen zwei Pfarrstellen gehe. So hat man die Teilung der Kirchgemeinde auf einen spätern Zeitpunkt verschoben.

Unterdessen hat man nun doch gefunden, eine Teilung wäre praktischer. Was die Verhältnisse in Thurnen betrifft, gilt für die Leute in Riggisberg viel weniger und umgekehrt. Es sollte auch der gutreformierte Grundsatz beachtet werden: Eine Kirchgemeinde, eine Pfarrstelle. Es kam dann noch hinzu,

dass man in Riggisberg für eine geeignete Pfarrherren-Wohnung sorgen sollte, denn der Pfarrer von Riggisberg war bis jetzt auch zur Miete einlogiert, aber in einem Hause, das sich als Pfarrhaus nicht wohl eignet, und man weiss auch nicht, wie lange der Mietvertrag noch aufrechterhalten werden kann. Für diese Ausgaben interessieren sich natürlich die Leute in Kirchenthurnen viel weniger. So hat sich denn die Kirchgemeinde an den Staat gewandt mit dem Ersuchen, er solle in Riggisberg ein eigenes Pfarrhaus bauen. Wir haben aber auch hier gesagt, dass wir es vorziehen, wie wir es jetzt allgemein machen, die Kirchgemeinde abzufinden, anstatt selber ein Pfarrhaus zu bauen. Das ist auch für die Kirchgemeinde besser. Sie ist dann Meister über das Pfarrhaus. Für den Staat bedeutet eine solche Lösung aber eine gewisse Vereinfachung. So hat man sich in Riggisberg entschlossen, selber ein Pfarrhaus zu bauen. Damit ist aber auch die Frage der Teilung der Kirchgemeinde akut geworden. Der untere Teil der Kirchgemeinde hat eben gesagt, dieses Pfarrhaus gehe sie nichts an.

So ist man jetzt allseitig mit der Teilung ein-

verstanden.

Ueber die Vermögensausscheidung sind die Beteiligten einig geworden. Auch die Ausscheidung der beiden Kirchgemeinde-Gebiete hat keine Schwierigkeiten bereitet. Sie ist ohne weiteres so vorgenommen worden, wie es der Dekretsentwurf vorsieht. Das entspricht den dortigen geographischen Verhältnissen.

Nachdem die Beteiligten ihre übereinstimmenden Beschlüsse gefasst haben, hat die Kirchendirektion dieses Dekret dem Regierungsrat vor-

gelegt.

Es werden also neu vorgesehen zwei Kirch-

gemeinden: Thurnen und Riggisberg.

Die neu gebildete Kirchgemeinde Riggisberg ist gesetzlich zu organisieren und das Reglement unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

In diesem Dekret ist denn auch die Abfindung geregelt, die für die Unterbringung des Pfarrherrn gewährt wird. Nach einigem Markten hatte man sich auf 45,000 Fr. geeinigt, zahlbar in drei Raten von je 15,000 Fr. in den Jahren 1935, 1936 und 1937. Eine solche Verteilung gestattet es uns, diese Summe im Budget der Kirchendirektion unterzubringen, ohne dass deswegen eine Erhöhung des Kredites verlangt werden muss. Auf der andern Seite fällt die Wohnungsentschädigung dahin, was ungefähr der zu bezahlenden Abfindungssumme entspricht. Der Staat kommt also mit einem blauen Auge davon und die Kirchgemeinde erhält doch einen Beitrag, der es ihr ermöglicht, selber ein geeignetes Pfarrhaus zu bauen. Die Gemeinde hat das Pfarrhaus bis zum November 1937 bereitzustellen.

Ich möchte Ihnen beantragen, auf die Beratung des Dekretes einzutreten.

Mani, Präsident der Kommission. Die Kommission stimmt den Ausführungen des Herrn Kirchendirektors in allen Teilen zu. Sie erklärt sich mit der redaktionellen Abänderung befriedigt, die in § 4 vorgenommen wurde, wonach die Wohnungsentschädigung pro 1938 nicht mehr ausbezahlt würde.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Abstimmung. Für Annahme des Dekretes in globo Einstimmigkeit.

Beschluss:

Dekret betreffend

Umschreibung der Kirchgemeinden Thurnen und Riggisberg.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und § 6, lit. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die Kirchgemeinde Thurnen umfasst die Einwohnergemeinden Kaufdorf, Rümligen, Kirchenthurnen, Mühlethurnen, Lohnstorf und Burgistein.
- § 2. Die Kirchgemeinde Riggisberg wird neu gebildet und umfasst die Einwohnergemeinden Riggisberg und Rüti b. R.
- § 3. Die neu gebildete Kirchgemeinde Riggisberg ist gesetzlich zu organisieren. Das aufzustellende Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Das Reglement für die Kirchgemeinde Thurnen ist entsprechend der in § 1 festgelegten Umschreibung zu revidieren; es unterliegt ebenfalls der Genehmigung durch den Regie-

rungsrat.

§ 4. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung an den Pfarrer von Riggisberg ist aufzuheben. Der Kirchgemeinde Riggisberg ist als Gegenwert und einmaliger Beitrag an die Kosten eines zu erstellenden Pfarrhauses eine Loskaufsumme von 45,000 Fr. auszurichten, zahlbar in drei Raten von je 15,000 Fr. in den Jahren 1935, 1936 und 1937. Das Pfarrhaus soll spätestens im Oktober 1937 zum Bezuge bereit stehen.

Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Riggisberg abzuschliessende Vertrag und die Pläne für den Neubau des Pfarrhauses sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

- § 5. Der zwischen den Kirchgemeinden Thurnen und Riggisberg abzuschliessende Vermögensausscheidungsvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- § 6. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1935 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt.

Das Dekret vom 23. April 1878 betreffend die Lostrennung der hintern Rüti von der Kirchgemeinde Rüeggisberg und Zuteilung an die Kirchgemeinde Thurnen wird aufgehoben.

Dekret

betreffend

die Unterstützung schwer belasteter Gemeinden aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Finanzausgleichsgesetz vom 30. Juni dieses Jahres schreibt in Art. 24 vor, es seien vom Ertrag der kantonalen Krisenabgabe $20^{\,0}/_0$, höchstens aber 600,000 Fr., der Bernischen Kreditkasse zur Unterstützung schwer belasteter Gemeinden zu überweisen. Es ist ferner Vorschrift, dass ein Dekret des Grossen Rates die nähern Vorschriften dazu zu erlassen habe. Wir legen nun dieses Dekret dem Grossen Rate vor, wobei gleich zu bemerken ist, dass § 3 der Vorlage von der Kommission wesentlich geändert worden ist. Der Regierungsrat hat sich dann den Anträgen der Kommission angeschlossen.

Die vorberatenden Behörden standen noch unter dem Eindruck der Beratungen des Finanzausgleichsgesetzes. Diese Ausscheidungsvorschrift war Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten, die erst fast zuletzt in der zweiten Beratung bereinigt worden sind. Der Regierungsrat war ursprünglich der Ansicht, es sollte nichts ausgeschieden werden. In der ersten Lesung pflichtete der Grosse Rat dieser Auffassung bei. In der zweiten Beratung ist man dann aber auf diesen Beschluss zurückgekommen und hat die jetzt geltende Lösung angenom-men. Der Ertrag der kantonalen Krisensteuer ist unterdessen bekannt geworden. 20% davon werden ungefähr 600,000 Franken ausmachen, die wir der Kreditkasse viermal zu überweisen haben (weil die Krisenabgabe auch in vier Raten erhoben wird). Das ergibt also 2,4 Millionen Franken.

Es soll nun in diesem Dekrete näher umschrieben werden, wie die Unterstützung schwer belasteter Gemeinden durch die Kreditkasse mit diesen 2,4 Millionen Franken praktisch durchgeführt werden soll.

Es hat sich einmal vorerst die Frage erhoben, ob eine Gemeinde Mitglied der Kreditkasse sein müsse, um Unterstützungen aus diesem Fonds erhalten zu können. Wir haben im Regierungsrat diese Frage zuerst bejaht und gefunden, es wären sonst fast alle Gemeinden berechtigt, als schwer belastet diesen Fonds in Anspruch zu nehmen, so dass diese 2,4 Millionen Franken nur wie ein Tropfen auf dem heissen Stein wirken würden. Wir befürchteten, die Abgrenzung wäre viel zu schwierig und Abweisungen würden so in den Gemeinden fast immer als unverständlich empfunden.

Die Kommission hat nun aber gefunden, diese Lösung entspreche nicht dem Sinne des Gesetzes. Eine solche Beschränkung hätte ausdrücklich im Gesetze aufgenommen werden müssen. Sie hat deshalb die vom Regierungsrat aufgestellte Beschränkung fallen gelassen und den § 3 abgeändert (siehe gemeinsamer Entwurf).

Die Aufgabe, die nun durch die neue Fassung des § 3 der Kreditkasse übertragen wird, ist eine schwere Bürde für deren Organe. Es wird sehr schwierig sein, unter den gesuchstellenden Gemeinden die Auswahl zu treffen.

Ich stelle mir vor, dass die Kreditkasse nicht etwa schon in den ersten Monaten diese 600,000 Franken verausgaben wird, sondern sie wird mit diesem Geld ausserordentlich sparsam umgehen und eine genaue Umgrenzung des Kreises der schwer belasteten Gemeinden herauszukristallisieren suchen, damit nicht die Gemeinden, die sich zuerst melden, etwas erhalten, während die später sich meldenden leer ausgehen werden, weil der Kredit aufgebraucht ist. Wir werden im Gegenteil anfangs sehr zurückhaltend sein und erst Beiträge ausrichten, wenn dieser Fonds schon wesentliche Beträge aufweist, so, dass auch nach Ablauf dieser 4 Jahre noch etwas davon vorhanden ist. Wir wissen ja nicht, ob diese Finanzquellen aus dem Finanzausgleichsgesetz im Jahre 1938 weiter fliessen werden, Es wird also nicht jede Gemeinde einen Beitrag erhalten. Wir werden vielmehr jeden Fall gründlich untersuchen und einen Plan aufstellen. Ich nehme an, der Grosse Rat gehe mit dieser Auffassung einig.

Wir waren auch der Auffassung, es sollten die Zuschüsse auf die Unterstützung des Amortisationsdienstes der Gemeinden beschränkt werden. Die Kommission sagte aber: «für die Erleichterung des Zinsen- oder Amortisationsdienstes». Trotzdem muss natürlich zuerst die Erleichterung des Amortisationsdienstes ins Auge gefasst werden. Die Kreditkasse ist ja eine Amortisationskasse. Der ursprüngliche Zweck dieses Fonds war, den Gemeinden durch die Erleichterung der Amortisation auch eine Erleichterung der Schuldenlast zu verschaffen. Darum ist dieser Fonds auch der Kreditkasse zu überweisen.

Der Regierungsrat hat aber schliesslich der Kommission auch in diesem Punkte zugestimmt.

Ich möchte Ihnen beantragen, auf die Beratung dieses Dekretes einzutreten.

Lindt, Präsident der Kommission. Die beiden vorberatenden Behörden sind einig. Ich beantrage deshalb Eintreten auf die Vorlage. Das Gesetz schreibt uns ja im übrigen den Erlass näherer Vorschriften betreffend diesen Fonds vor.

Ueber die einzelnen Punkte, über die der Herr Berichterstatter des Regierungsrates schon gesprochen hat, will ich bei der Eintretensdebatte nicht sprechen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie, dem Herrn Präsidenten der Kommission das Wort zu erteilen. Ich habe in der Hauptsache die Meinung des Regierungsrates zu diesem Dekret in der Eintretensdebatte mitgeteilt. Es wäre aber gut, wenn der Präsident der Kommission deren Ansicht zu den von ihr beschlossenen Aenderungen auch noch kundgeben würde.

Lindt, Präsident der Kommission. Dieser Paragraph ist nicht abgeändert worden. Ich möchte nur namens der Kommission darauf hinweisen, dass diese $20\,^0/_0$ der Krisenabgabe von der Kreditkasse als besonderer Gemeindeunterstützungsfonds verwaltet werden soll, also als Separatfonds. Die Kreditkasse muss über diesen Fonds auch separate Abrechnungen erstellen und zwar jeweilen auf 31. Dezember. Ich empfehle Ihnen § 1 zur Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die vom Ertrag der kantonalen Krisenabgabe der Bernischen Kreditkasse zur Unterstützung schwer belasteter Gemeinden überwiesenen Gelder sind unter dem Namen «Gemeindeunterstützungsfonds» gesondert zu verwalten.

Die Rechnung des Gemeindeunterstützungsfonds ist jeweilen auf 31. Dezember eines Jahres abzuschliessen und mit der Rechnung der Bernischen Kreditkasse dem Regierungsrate zuhanden des Grossen Rates zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 2.

Lindt, Präsident der Kommission. Die Kommission hat aus dem ursprünglichen Entwurfe des Regierungsrates die Bestimmung gestrichen, wonach der Regierungsrat nicht nur den Zeitpunkt der Ueberweisung an die Kreditkasse, sondern auch die Höhe des Betrages bestimmen würde, weil sie gefunden hat, das ergebe sich ohne weiteres aus Art. 24 des Gesetzes. Die Umrechnung der 20 % nach Gesetz in den konkreten Geldbetrag ist lediglich ein Rechenexempel.

Wir möchten aber ausdrücklich feststellen, dass dem Gemeindeunterstützungsfonds diese $20\,^{0}/_{0}$ vom Ertrag der Krisenabgabe, maximal 600,000 Fr., zukommen sollen. Man hat sich nämlich noch gefragt, ob nicht eventuell vor der Berechnung dieser $20\,^{0}/_{0}$ die 100,000 Fr., welche nach Art. 20 des Gesetzes jährlich der Bauernhilfskasse zugeschieden werden sollen, sowie die 50,000 Fr. an die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes, abgezogen werden sollen, so dass diese $20\,^{0}/_{0}$ nur von dem Betrag, der dann noch übrig bleibt, berechnet würden. Diese Auffassung widerspricht jedoch dem Gesetz. In Art. 20 ist ganz allgemein die Rede von den Mitteln, die aufgebracht werden müssen zur Lösung dringender Aufgaben. In Art. 24 dagegen ist nur von der Krisenabgabe im speziellen die Rede und es heisst deutlich, dass der Kreditkasse $20\,^{0}/_{0}$ vom Ertrag der Krisenabgabe zu überweisen seien. Vom übrigen erst werden die Beiträge nach Art. 20 ausgerichtet.

Die Kommission beantragt Ihnen also, den § 2 so anzunehmen, wie er in der gemeinsamen Vorlage gefasst ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen des Gesetzes den Zeitpunkt der Ueberweisung aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe an die Kreditkasse.

§ 3.

Lindt, Präsident der Kommission. Die Kommission hat hier drei Punkte diskutiert.

Es erhob sich einmal eine Diskussion darüber, welche Gemeinden berechtigt sein sollten, durch die Kreditkasse aus diesem Fonds unterstützt zu werden.

Des weitern erhob sich die Frage, ob diese Beiträge auch für Zinsen-, oder nur für Amortisationsdienste verwendet werden dürfen.

Dritter Diskussionspunkt war die Frage, welchen Charakter diese Beiträge haben sollten. Sollen es Darlehen oder Beiträge à fonds perdu sein?

Wie Sie nun aus dem gemeinsamen Antrage ersehen können, sind wir zu folgendem Resultat gekommen:

Zum ersten hat man die Bezugsberechtigung nicht auf die Mitglieder der Kreditkasse beschränkt. Man hat vor allem auch gefunden, es habe keinen Sinn, durch die vom Regierungsrat vorgeschlagene Beschränkung bloss der Form wegen die schwer belasteten Gemeinden noch zu veranlassen, formell in die Kreditkasse einzutreten.

Die logische Folge dieses Schrittes war natürlich, dass man bestimmte, es könnten die Beiträge nicht nur für den Amortisations-, sondern auch für den Zinsendienst verwendet werden. Ausserhalb der Kreditkasse stehenden Gemeinden musste man in dieser Richtung entgegenkommen. Sie haben vielleicht Darlehen bei öffentlichen Kassen des Kantons Bern aufgenommen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Für diese Darlehen sind aber nicht, wie bei der Kreditkasse, Amortisationen vorgesehen, sondern lediglich Verzinsungen. Da kann es Fälle geben, in denen eine Gemeinde durch die Zinsenlasten fast erdrückt wird. Aber es ist richtig, dass zuerst und vor allem die Amortisationsverpflichtungen berücksichtigt werden, weil damit auch die Schuldenlast vermindert wird. Ein Beitrag für den Amortisationsdienst bringt eine dauernde Befreiung. Die vermehrte Berücksichtigung der Amortisationsverpflichtungen liegt also im Interesse der Gemeinden.

Endlich haben wir noch gefunden, es wäre der Klarheit und Deutlichkeit dienlich, wenn man hier sagt, dass diese Beiträge à fonds perdu ausgerichtet werden. Das ergibt sich aus dem Ausdruck «Unterstützung» des Gesetzes.

Wie Sie gehört haben, ist die Regierung mit diesen Aenderungen einverstanden. Wir beantragen Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Gelder sind zu verwenden für die Erleichterung des Zinsen- oder Amortisationsdienstes von schwer belasteten Gemeinden und werden à fonds perdu geleistet.

§ 4.

Lindt, Präsident der Kommission. Wir haben in der neuen Fassung die Alinea 1 und 3 zusammengefasst zu Alinea 1 der neuen Fassung. Materiell ist dadurch nichts geändert worden.

Eine weitere Aenderung haben wir im jetzigen letzten Alinea vorgenommen. Wir haben nach dem Worte «Gewährung» noch eingeschaltet «und Verwendung». Das soll besagen, dass vom Augenblicke hinweg, da man sowohl für die Zinsen- wie die Amortisationsdienste Unterstützung gewähren kann, die Direktion der Kreditkasse im Beschlusse angeben muss, für was sie gewährt wird. Es ist hervorzuheben, dass dann diese Zweckbestimmung für die Gemeinde eine bindende Verpflichtung darstellt. Das gleiche ist schon im Gesetze bestimmt worden in bezug auf die Darlehen der Kreditkasse, wo gesagt wird, dass, falls die Gemeinde sich nicht an die gegebene Weisung in bezug auf die Zweckbestimmung hält, die Unterstützung aufgehoben würde.

Nun glaube ich im Namen der Kommission hier noch einige allgemeine Bermerkungen anbringen zu müssen. Voraussetzung der Gewährung einer Unterstützung ist nach Al. 2 dieses Paragraphen die Feststellung einer Notlage der gesuchstellenden Gemeinde. Diese gilt dann als vorhanden, wenn diese Gemeinde alle Möglichkeiten erschöpft hat, ihre Ausgaben zu vermindern oder Einnahmen zu vermehren. Es muss also eine Gemeinde zuerst selber darnach trachten durch Verminderung der Ausgaben, durch grösste Sparsamkeit, oder durch Erhöhung des Steuerfusses die Lage zu verbessern. Erst wenn dann trotzdem noch eine Notlage besteht, kann eine Unterstützung aus diesem Fonds bewilligt werden.

Schon der Herr Finanzdirektor hat in seinem Eintretensvotum darauf aufmerksam gemacht, dass die Frage, wie diese Unterstützungen zu verteilen seien, von grösster Wichtigkeit ist. Man wird also nicht in der Reihenfolge der Einreichung der Gesuche verteilen können. Es ist im Gesetze vielmehr gesagt, dass alle schwerbelasteten Gemeinden solche Unterstützungen erhalten sollen. Die Direktion der Kreditkasse hat nun die schwere Aufgabe, diese Verteilung vorzunehmen. Nun gibt ihr aber schon das Gesetz über die Kreditkasse in Art. 7 bestimmte, hier ohne weiteres analog anzuwendende Weisungen. Die Darlehen der Kreditkasse beruhen ja auf ähnlichen Grundlagen. Dieser Art. 7 lautet: «Bei der Darlehensgewährung sind zunächst die durch die Arbeitslosigkeit belasteten Gemeinden im Verhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.» Das ist der Grundsatz. Und weiter: «Die Direktion der Kreditkasse hat immerhin zu verhindern, dass die der Kasse zur Verfügung stehenden Mittel einseitig und in so starken Masse einzelnen Gemeinden zufliessen, dass den andern Gemeinden eine angemessene Hilfe nicht mehr zu Teil werden kann.» Die Direktion muss also alle Verhältnisse untersuchen. Sie muss Rücksicht nehmen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Gesuchsteller. Sie muss auch, ich gehe da mit dem Herrn Finanzdirektor durchaus einig, am Anfang zurückhaltend sein, bis sie ungefähr einen Ueberblick gewonnen hat. Es ist also durch die analoge Geltung dieser Bestimmung dafür gesorgt, dass eine angemessene Verteilung dieser ja nicht allzureichlichen Mittel erfolgt.

Im übrigen müssen wir zur Direktion der Kreditkasse Zutrauen haben. Sie wird sich sicherlich Mühe geben und fähig sein, hier richtig vorzugehen.

Die Kommission beantragt Ihnen Annahme von § 4.

Messerli. Gestatten Sie mir, zu § 4 einige Bemerkungen anzubringen. Ich bin mit dem neuen Wortlaut von § 4 durchaus einverstanden. Aus den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors und des Herrn Berichterstatters der Kommission geht hervor, dass vor dem Entscheid die Lage, und ich nehme an auch die wirtschaftliche Kraft der Gemeinden genau überprüft werden muss.

Seinerzeit hat die Kommission ein umfangreiches Material über die wirtschaftliche Kraft von 40 Gemeinden erhalten. Man hat aus diesem Material ersehen, wie verschieden hoch der Steuerfuss in den einzelnen Gemeinden angesetzt ist. Einzelne Gemeinden haben einen Steuerfuss von bloss $2\,{}^1\!/_2\,{}^0\!/_{00},$ während andere Gemeinden, insbesondere solche des Oberlandes einen solchen von 4, 5 bis 6 ⁰/_{co} aufweisen. Es sollte deshalb sicherlich immer vor der Gewährung einer Unterstützung die Frage geprüft werden, ob eine Gemeinde nicht in der Lage ist, den Steuerfuss zu erhöhen. Sollte man deshalb in Alinea 2 dieses Paragraphen nicht vielleicht anfügen: «... sofern der Steuerfuss mindestens so und soviele Promille beträgt». Ich will keinen Antrag stellen, sondern diesen Gedanken dem Herrn Finanzdirektor und dem Herrn Kommissionspräsidenten zu überlegen geben, bevor die Beratung über diesen Paragraphen abgeschlossen wird.

Des weitern möchte ich gerade sagen, damit ich nicht ein zweites Mal das Wort verlangen muss, dass es mir aufgefallen ist, warum keine Bestimmung im Dekret enthalten ist, welche die Geltung desselben terminiert. Die Mittel aus der Krisenabgabe fliessen ja nur 4 Jahre lang, wenigstens sofern nicht weitere Beschlüsse gefasst werden. Man sollte vielleicht im Schlussparagraphen sagen: «Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und dauert 4 Jahre.»

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es scheint mir selbstverständlich zu sein, dass dieses Dekret nach einer Richtung nur während 4 Jahren gilt, weil das Gesetz selber die Krisenabgabe nur für 4 Jahre vorsieht. Die zeitliche Wirkung ist also durch die zeitliche Beschränkung der Einnahmen begrenzt. Ich habe aber vorhin gesagt, es müsse unser Ziel sein, aus den viermal zufliessenden 600,000 Fr. einen Fonds zu bilden, der nach meiner Auffassung und nach den Plänen des Regierungsrates länger als 4 Jahre dauern sollte. Nach dieser Richtung hin würde also das Dekret länger als 4 Jahre gelten. Jedenfalls möchten wir es verhindern, dass eine Bestimmung ins Dekret aufgenommen würde, welche die Geltungsdauer des

Dekretes beschränken und es damit verbieten würde, diesen Fonds über diese 4 Jahre hinaus aufrechtzuerhaten.

Wir möchten auch davon abraten, als Voraussetzung der Gewährung einer Unterstützung einen bestimmten Steuerfuss vorzuschreiben. Selbstverständlich ist die Höhe des Steuerfusses bei der Würdigung der Umstände zu berücksichtigen, und eine Gemeinde wird immer Auskunft geben müssen über ihre Steuerverhältnisse, über die Höhe der Kapital-, der Grund- und der Einkommenssteuer. Es ist auf die ganze wirtschaftliche Kraft einer Gemeinde abzustellen. Hiefür ist die Höhe der Steuern nur eines der vielen in Betracht kommenden Elemente. Wenn man die von Herrn Messerli vorgeschlagene Voraussetzung der Unterstützung in das Gesetz aufnehmen würde, so könnten darob Ungerechtigkeiten entstehen. Es gibt manchmal Gemeinden, die den Steuerfuss nicht erhöhen könnten, obschon er bedeutend niedriger ist als der manch anderer Gemeinde, weil die wirtschaftliche Kraft das Ertragen eines höhern Steuerfusses einfach nicht mehr erlaubt. Eine solche Gemeinde würde dann in ganz ungerechtfertigter Weise von der Unterstützung aus diesem Fonds ausgeschlossen. Allerdings, der Steuerfuss wird bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Kraft einer Gemeinde eine grosse Rolle spielen. Aber man sollte diesen Faktor nicht schematisieren.

Lindt, Präsident der Kommission. Ich kann nicht namens der Kommission sprechen. Persönlich teile ich die Auffassung des Regierungsrates.

Gestatten Sie mir zur Frage der Terminierung nur noch etwas auszuführen. Ich glaube, der Finanzdirektor hat bei der Beratung des Finanzausgleichsgesetzes durchblicken lassen, dass die Krisenabgabe wohl kaum auf 4 Jahre beschränkt werden könne. Es werde eventuell eine neue Krisenabgabe kommen. Das hat er jedenfalls so zwischen den Zeilen durchblicken lassen. Dann könnte dieses Dekret ohne weiteres in Wirksamkeit bleiben. Die Wirksamkeit wird eben hier durch die Einnahmen, das heisst den Eingang der Krisenabgabe begrenzt.

Es ist selbstverständlich, dass bei der Beurteilung der finanziellen Lage einer Gemeinde auch die Höhe der Steueransätze zu berücksichtigen ist. Das geht deutlich aus § 4 hervor, wo es heisst, dass Unterstützungen nur gewährt werden können, wenn die Möglichkeiten einer Einnahmenvermehrung erschöpft sind. Eine solche Möglichkeit ist bei den meisten Gemeinden die Erhöhung der Steuern. Die Kreditkasse wird das genau untersuchen und sich darüber Rechenschaft geben müssen, ob die gesuchstellende Gemeinde auf dem Maximum des Steuerfusses angelangt ist, den sie zu tragen in der Lage ist. Eine schematische Festsetzung eines Minimalsteuerfusses könnte zu ungerechten Härten führen, da die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden eine verschiedene Steuertragbarkeit zeitigen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Gemeinden, die eine Unterstützung begehren, haben der Direktion der Bernischen Kreditkasse ein schriftliches Gesuch mit allen zur Beurteilung der finanziellen Lage der Gesuchstellerin zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

Unterstützungen können nur gewährt werden nach Feststellung einer Notlage, wenn die Möglichkeiten einer Einnahmenvermehrung oder Ausgabeneinsparung allseitig erschöpft sind.

Die Direktion der Kreditkasse entscheidet endgültig über die Gewährung und Verwendung von Unterstützungen.

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Ueber die Verwendung der im Zeitpunkt der Auflösung der Kreditkasse allfällig noch vorhandenen Gelder des Gemeindeunterstützungsfonds beschliesst der Grosse Rat.

§ 6.

M. Bouverat. D'après les renseignements fournis par M. le directeur des finances, la répartition du fonds de 600,000 fr. prélevé sur le produit de la contribution, serait du ressort de la Direction des affaires communales. Or, comme la question intéresse de près un grand nombre de nos communes, je proposerai ici l'adjonction, après l'art. 5, d'un nouvel article de la teneur suivante:

« Chaque année, un rapport spécial sera fourni au Grand Conseil sur l'utilisation de ce fonds et la répartition faite aux communes bénéficiaires. »

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Antragsteller verlangt, dass noch ein weiterer Paragraph aufgenommen werde, wonach dem Grossen Rat jeweilen im Geschäftsbericht genau darüber Aufschluss zu geben wäre, wie die Mittel dieses Fonds verwendet worden sind, und welche Gemeinden Beiträge erhalten haben.

An und für sich steht dem nichts entgegen. Aber es ist wohl unzweckmässig, dass man im Geschäftsbericht die letzte Gemeinde angibt, die aus diesem Fonds Beiträge erhält. Das scheint mir jedenfalls nicht unbedingt notwendig zu sein. Wir möchten jedoch keinen Gegenantrag stellen.

Lindt, Präsident der Kommission. Ich kann nicht namens der Kommission sprechen. Persönlich stelle ich Gegenantrag. Es hat doch keinen Sinn, die Gemeinden, die wegen Notlage aus diesem Fonds unterstützt worden sind, quasi an den Pranger zu stellen. Grossräte, die sich um diese Sache interessieren, werden bei der Gemeindedirektion jederzeit Auskunft darüber erhalten. Zudem könnte diese Veröffentlichung den Neid anderer Gemeinden wecken, die noch nichts verlangt haben und glauben noch schlimmer dran zu sein. Ich möchte von einer solchen Bestimmung abraten.

M. Strahm. Permettez-moi deux mots au sujet de la proposition d'amendement faite par M. Bouverat.

Je conçois parfaitement le désir de notre collègue de voir le Grand Conseil renseigné exactement sur l'usage qui aura été fait de la somme d'environ 2,4 millions mise à disposition pour venir en aide aux communes fortement obérées; mais je voudrais lui faire remarquer que sa proposition, pour si bien intentionnée qu'elle soit, est pratiquement superflue. En effet, la loi portant création de la Caisse cantonale de crédit prévoit que la direction de cet établissement doit faire annuellement rapport au Grand Conseil sur son activité. Il va bien sans dire que ce rapport comportera forcément un chapitre spécial exposant la façon dont les fonds auront été répartis et le Grand Conseil aura ainsi toutes les indications désirables sur ce point. Dans ces conditions, je juge absolument inutile de le dire expressément dans le texte du décret.

M. Bouverat. A la suite de l'observation de M. Strahm, je retire mon amendement.

Präsident. Der Antrag von Herrn Bouverat ist zurückgezogen worden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret betreffend die

Unterstützung schwer belasteter Gemeinden aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gemäss Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935, Art. 24, Al. 7,

beschliesst:

Schlussabstimmung. Für Annahme des Dekretsentwurfes Einstimmigkeit.

Einbürgerungen.

Lengacher. Die gegenwärtige Einbürgerungspraxis veranlasst mich, das Wort zu ergreifen. Man könnte manchmal schon meinen, es werde am laufenden Band eingebürgert, und es werde nicht darauf geschaut, um was für Leute es sich handle, und was für Stellen sie bekleiden und ob ihre Stellen nicht durch Arbeitslose versehen werden könnten. Im Amt Frutigen lag z. B. ein Einbürgerungs-

gesuch vor von einem Italiener. Die Formalitäten waren noch nicht alle erledigt. Dagegen lag schon ein Empfehlungsschreiben des Pfarrers der Nachbargemeinde vor, worin gesagt wird, man dürfe den Mann schon einbürgern, es bestehe keine Gefahr für die Gemeinde, weil der betreffende eine Stelle im Bundeshaus in Aussicht habe. Wie wenn wir nicht genug Arbeitslose hätten, die eine solche Stelle versehen könnten.

Ich möchte dem Regierungsrat zu bedenken geben, ob die Einbürgerungen von Ausländern nicht für ein oder zwei Jahre sistiert werden sollten. Gegen die Einbürgerung von Schweizern habe ich natürlich nichts einzuwenden. Ich möchte auch jene von dieser Sperre ausnehmen, die in der Schweiz geboren sind und die schweizerischen Schulen besucht haben. Aber die Aufnahme von Leuten, die sich mit unserm Staatsgedanken noch nicht richtig vertraut gemacht haben, sollte sistiert werden.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiens à dire une fois de plus au Grand Conseil, qu'en ce qui nous concerne, nous nous montrons toujours extrêmement prudents et sévères dans ces questions de requêtes en naturalisations. On nous en fait d'ailleurs assez souvent le reproche et l'on déclare volontiers que nous devrions nous montrer un peu plus coulants.

A ce propos, je voudrais faire remarquer à M. le député Lengacher qu'il devrait plutôt adresser ses doléances aux autorités communales, auxquelles il appartient de se prononcer en tout premier lieu sur la qualification des candidats. Or, ces candidats, qui résident sur leur territoire, elles les connaissent et elles peuvent porter sur eux un jugement beaucoup mieux que nous ne pouvons le faire ici à Berne. C'est à elles qu'incombe le soin de faire une enquête minutieuse, d'examiner les candidats sur toutes les coutures, comme on dit vulgairement; elles ne doivent pas, comme cela arrive parfois, accepter pour ainsi dire tout le monde, quittes à laisser ensuite le directeur de la police se débrouiller pour faire la sélection définitive.

Hürbin, Präsident der Justizkommission. Kommission muss schon betonen, dass sie sehr vorsichtig ist und dass alle Bewerber gut untersucht werden. Wenn ein Fall, wie ihn Herr Lengacher zitiert hat, vorkommt, so ist das selbstverständlich ein Skandal. Wir würden so etwas auch nicht billigen. Darüber wird sich der Rat einig sein. Aber so etwas dürfte doch eine Ausnahme darstellen. Dieser Mann ist ja offenbar bis heute noch nicht eingebürgert worden. Wenn dann dieser Mann eingebürgert werden sollte, kann Herr Lengacher ja seine Opposition geltend machen. Die vorliegenden Fälle sind beinahe alle solche, in denen wenigstens die Frau Schweizerin ist oder in denen die Gesuchsteller in der Schweiz geboren sind, jedenfalls seit ihren Kindheitstagen in der Schweiz wohnen. Wir haben sozusagen keine Fälle, in denen der Petent nicht wenigstens 10 Jahre in der Schweiz gewohnt hat, so der Fall 41. Wir haben in der Kommission je und je darauf gehalten, insbesondere Herr Dr. Steinmann, einen zehnjährigen Aufenthalt in der Schweiz vorzubehalten. Die Kommission ist vorsichtig. Eine zweijährige Sperrung könnte aber auch beschlossen werden.

Im übrigen möchte ich noch auf den Fall 24 hinweisen. Da müssen Sie nämlich wirklich Ja stimmen. Wir haben Sie sonst noch nie zu beeinflussen gesucht, aber da müssen wir es. Der Mann hat bereits schweizerischen Militärdienst geleistet. Er wurde wegen Ungenauigkeiten im Schriftenwesen stets als Schweizer betrachtet. Erst als er sich verheiraten wollte, zeigte es sich, dass der Mann in Wirklichkeit Ausländer war. Er selbst hatte sich für einen Schweizer gehalten. Der Mann ist natürlich gänzlich assimiliert.

Die Kommission empfiehlt Ihnen alle Fälle zur Annahme.

Die Abstimmung wird auf nächste Sitzung verschoben.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Grand Conseil est appelé à se prononcer sur 33 recours en grâce. Pour 4 de ces cas, nous vous proposons une remise de la peine.

En ce qui concerne spécialement le N° 2 (M. Jean Schild, infraction au décret sur le commerce du bétail), nous proposions une réduction de l'amende à la moitié, soit de 100 fr. à 50 fr. La commission de justice ne nous a pas suivis, estimant que ce cas, du même ordre que le cas N° 1, pour lequel on vous propose le rejet du recours, devait être traité de la même façon et faire l'objet d'une proposition identique. Nous nous sommes finalement ralliés à cette manière de voir et, d'accord avec la commission, nous vous proposons maintenant de rejeter ce recours.

Hürbin, Präsident der Justizkommission. Wir sind mit den Anträgen des Regierungsrates in der gedruckten Vorlage einverstanden, mit Ausnahme des Falles 2. Die Kommission hat gefunden, bei Uebertretungen gegen das Viehhandelsdekret solle nur in ausserordentlich günstigen Fällen begnadigt werden. In jeder Session sind solche Fälle zu behandeln. Wenn einer das Patent nicht holt, so soll er eben, abgesehen von einer Verhinderung wegen einer besondern Notlage, die Busse bezahlen. So ist die Kommission nach reiflicher Ueberlegung dazu gekommen, zu Ziffer 2 Ablehnung der Begnadigung zu beantragen.

Der Regierungsrat hat sich diesem Antrage nachträglich angeschlossen. In allen übrigen Fällen stimmt die Kommission zu.

Schmid. Ich fühle mich verpflichtet, die menschliche Seite des Falles 31 zu schildern. Es handelt sich hier wieder um ein Automobildelikt. Ich möchte vorweg sagen, dass sich das Mitgefühl der Bevölkerung geteilt hat zur Hälfte in das Mitgefühl mit dem Verunfallten, zur andern Hälfte aber auch in ebenso hohem Masse mit dem unglücklichen Fahrer. Es war sicher ein unglücklicher Entschluss des 85-jährigen Verunfallten, am kritischen düstern Abend nach langer Krankheit auf die Strasse zu

gehen, um seine Post abzuholen. Auf dem Heimweg hat ihn das tragische Geschick ereilt. Er ist überfahren worden.

Ich wäre der letzte, der sich für den Autofahrer einsetzen würde, wenn ihm auch nur ein Tropfen Alkohol hätte nachgewiesen werden können, wenn er sich nicht während und nach dem Unfall in jeder Beziehung korrekt benommen hätte und wenn er nicht einen ganz einwandfreien Ruf geniessen würde. Es handelt sich hier um einen jungen Menschen, der im Begriffe steht, einen eigenen Hausstand zu gründen. Er leidet unter diesem Unglücksfall schwer und nimmt den Fall nicht leicht. Er hat auch alles getan, um der Familie des Verunfallten zu beweisen, dass es ihm furchtbar leid ist, dieses Unglück herbeigeführt zu haben. Die Familie des Verunfallten ermächtigt mich, hier die Erklärung abzugeben, dass auch sie darum bitte, dem Autofahrer die auferlegte Strafe von 45 Tagen Einzelhaft zu reduzieren.

Im Gegensatz zum Antrage des Regierungsrates beantrage ich, die Strafe von 45 auf 15 Tage Einzelhaft herabzusetzen.

Sämtliche Strafnachlassgesuche (mit Ausnahme des Falles 31, der in der nächsten Sitzung behandelt wird), werden nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Eingelangt ist ein

Brief

von Herrn Grossrat Perreten mit folgendem Wortlaut:

Bern, den 4. September 1935.

An den Präsidenten des Grossen Rates.

Betrifft Bildung einer Kommission in Sachen Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates.

Geehrter Herr Präsident!

Der Unterzeichnete nimmt Kenntnis von den vorgeschlagenen Nominationen zur Bildung der obgenannten Kommission und stellt fest, dass das Oberland hiebei durchaus ungenügend vertreten ist.

Ueberdies wird darauf hingewiesen, dass gemäss Staatsverfassung auch den Parteilosen gelegentlich ein Sitz in einer Kommission eingeräumt werden darf.

Hochachtend!

J. Perreten.

Präsident. Ich möchte Herrn Perreten mitteilen, dass die Mitglieder der Kommission noch gar nicht bestimmt worden sind. Sein Protest kommt also zu früh.

Ich gebe den Fraktionen von diesem Schreiben Kenntnis. Die Fraktionen unterbreiten die Vorschläge. Das Bureau hat nichts dagegen einzuwenden, wenn ein Parteiloser in die Kommission gewählt wird. Allein, das Bureau fühlt sich natürlich an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Am Augstmatthorn besteht gegenwärtig eine Steinwildkolonie von mindestens 120 Stück Steinwild, wozu noch zirka 20 Kitzen dieses Jahres kommen, so dass die Kolonie heute, nach etwa 12 Jahren seit dem Aussetzen der ersten Tiere, zirka 140 Stück erreicht hat. Die Verhandlungen mit der Forstdirektion ergaben die Festsetzung und Auszahlung eines Schadenbetrages von 610 Fr. Da die weitere Ausdehnung und Ausbreitung der Kolonie schon heute festgestellt werden muss und die geschädigten Grundbesitzer äusserst ungehalten sind wegen des unerträglichen Schadens, wird mit neuen und grösseren Schadenforderungen zu rechnen sein.

Die eidgenössischen Behörden haben den Einfang und die Versetzung der Tiere bewilligt. Ein Erfolg konnte bis heute nicht erreicht werden, da-gegen wäre es möglich, durch einen beaufsichtigten Abschuss von 2 alten Tieren pro Jahr durch Interessenten den ganzen Schaden zu decken, ohne dass der Steinwildkolonie dadurch auch nur der gering-

ste Nachteil erwachsen würde.

Weiss der Regierungsrat, dass hier Geld ausgegeben werden muss, das leicht und ohne jeden Nachteil anderweitig beschafft werden könnte?

Ist der Regierungsrat bereit, mit aller Energie bei den eidgenössischen Behörden darauf zu dringen, dass der Abschuss von etwa zwei alten Tieren

per Jahr bewilligt wird?

Kann sich der Regierungsrat bereit erklären, gegen eine allzu einseitige Haltung des Naturschutzes im Interesse der geschädigten Bergbewohner von Oberried und Niederried Stellung zu neh-

Bern, den 4. September 1935.

Zurbuchen.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 113/4 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 5. September 1935,

vormittags 81/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ilg.

Der Namensaufruf verzeigt 194 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 34 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Bäschlin, Bühler, Egger (Aarwangen), Gafner, Gerber, Gnägi, Haas, Jacobi, Krebs, Morgenthaler, Müller (Seftigen). Rollier, Roth, Schäfer, Schlappach, Schwendimann, Spycher, Steiger, Stucki (Ins), Studer, Theurillat, Ueltschi, Winzenried, Wyttenbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Baumgartner (Langenthal), Chételat, Imhof, Mülchi, Oldani, Périat, Zwahlen.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 456 hievor.)

Präsident. Die Strafnachlassgesuche sind erledigt bis auf den Fall 31, Zingg Alfred.

Zimmermann (Bern). Ich schliesse mich den gestrigen Ausführungen des Herrn Schmid betreffend Strafmilderung an und beantrage Herabsetzung um die Hälfte, d. h. von 45 auf 23 Tage.

Sommer. Es ist sonderbar, dass man hier im krassesten Fall eines Verkehrsvergehens auf teilweisen Erlass der Strafe plädiert, während man doch sehen muss, wie in letzter Zeit die Unfälle sich vermehren. Ich will keine Zahlen nennen; Sie können das selbst in der Presse konstatieren. Die Strafkammer des Obergerichtes hat festgestellt, dass das ein ganz schwerer Fall ist, dass der Fahrzeuglenker hier mit weit übersetzter Geschwindigkeit gefahren ist, wie er selbst zugegeben hat, so dass das Obergericht und das Bundesgericht Appellation und Rekurs abweisen mussten. Hier dürfen wir nicht eine Begnadigung aussprechen, denn mit einer solchen würden wir im Volke draussen unsere Gerichtsbarkeit lächerlich machen und den Automobilisten einen Freibrief ausstellen, dass sie ganz unbekümmert um andere Strassenbenützer fahren können. Ich glaube nicht, dass man eine Begnadigung aussprechen kann, wenn, wie im vorliegen-

den Fall, der Ueberfahrene ganz korrekt rechts gegangen ist. Man muss sagen, dass das Urteil billig ist. Ich möchte den Rat ersuchen, nicht einen Freibrief für rücksichtslose Automobilfahrer auszustellen. Gewiss kann man annehmen, dass es diesem Burschen leid tun wird. Herr Schmid hat gestern gesagt, der Mann habe gar keinen Tropfen Alkohol genossen gehabt. Ich will das nicht näher untersuchen; es muss aber doch festgehalten werden, dass es hier nicht um einen Metzgerburschen gehandelt, sondern um den Sohn eines Metzgers. Nun kennen wir die Tätigkeit der Metzgermeister. Sie müssen ihre Kunden besuchen, und zu diesen Kunden gehören Wirte in grosser Zahl. Es ist also nicht anzunehmen, dass die Leute keine Gelegenheit bekommen, Alkohol einzunehmen. Auf alle Fälle trifft den Mann, wie das Obergericht fest-gestellt hat, ein grobes Verschulden, und daher ist sein Gesuch abzuweisen.

Ryter. Ich wollte mich beim Verwaltungsbericht der Polizeidirektion über diese Verkehrsunfälle äussern, habe das dann aber unterlassen. Hier möchte ich nun doch darauf hinweisen, dass Herr Regierungsrat Stauffer verschiedentlich auf die bedenkliche Zunahme der Verkehrsunfälle hinge-wiesen hat. Wir wissen, dass im Bund geprüft wird, ob nicht eine Herabsetzung der Geschwindigkeit am Platze sei, angesichts der Tatsache, dass im letzten Jahre in der ganzen Schweiz über 20,000 Verkehrsunfälle stattgefunden haben, die über 600 Todesopfer gefordert haben. Das sind die Folgen der unsinnigen Fahrerei. In diesem Moment wagt man hier aufzutreten und für eine Begnadigung in so krassen Fällen zu sprechen. Im vorliegenden Fall ist festgestellt, dass der Mann mit 70 km in der Dämmerung durch ein Dorf gefahren ist. Das macht in der Minute 1200 m; da muss man sagen, dass der Mann nicht mehr Meister ist über sein Vehikel und dass einer, der so fährt, in unverantwortlicher Weise mit dem Leben der Strassenbenützer spielt. Ich begreife, dass Regierung und Justizkommission Abweisung beantragen, so sehr ich verstehe, dass Leute, die vielleicht dem Verurteilten menschlich nahe stehen, sich für ihn verwenden. Wenn wir aber der verschärften Praxis in den Arm fallen, leisten wir sicher den Automobilisten den schlechtesten Dienst. Ich möchte Ablehnung des Begnadigungsgesuches empfehlen.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Comme dans le cas analogue Herren, qui fut traité dans cette enceinte à la session de mai, nous sommes obligés de nous opposer à la proposition de M. Schmid et de son collègue qui a parlé dans le même sens.

Tout d'abord, le cas d'Alfred Zingg nous apparaît infiniment plus grave que naguère celui de Herren. Les débats auxquels l'affaire a donné lieu, tant devant le tribunal de district de Laupen qu'en appel ont établi que l'accident où le malheureux König a trouvé la mort était entièrement dû à l'imprudence de Zingg qui, à ce moment, roulait à 70 km. à l'heure pour le moins; il est évident qu'à cette allure, un automobiliste n'est plus maître de sa machine.

Récemment encore, vous avez appris, à la lecture des journaux, que les gouvernements canto-

naux avaient reçu une circulaire des autorités fédérales les invitant à se montrer beaucoup plus sévères dans la répression des abus que l'on constate sans cesse en matière de circulation routière. Le nombre croissant des accidents justifie entièrement cette attitude et vous me permettrez, à ce propos, de vous citer quelques chiffres édifiants empruntés aux statistiques officielles. Au cours de la seule année 1934, on a compté en Suisse 20,655 accidents de la circulation avec 625 tués dont 97 pour le seul canton de Berne. C'est dire l'effrayante importance des sacrifices de vies humanes qu'exige de nos jours l'automobile. J'ajoute que parmi ces 625 tués figuraient 202 piétons. Ces chiffres devraient inciter les conducteurs d'autos et de motos à plus de prudence, mais il semble bien qu'il n'en est rien car il ne se passe pour ainsi dire pas de semaine où la presse ne nous apporte la nouvelle de quelque grave accident.

D'autre part, en consultant le dossier Zingg, nous avons eu l'impression que celui-ci n'a pas pris bien au tragique l'affaire qui a coûté la vie au malheureux König. Ainsi que nous en avons l'habitude en pareille circonstauce à la Direction de police, nous avons retiré à Zingg son permis de circulation, mesure qui, après un accident mortel, s'imposait évidemment et il aurait dû le comprendre; loin de là, il a recouru contre cette décision auprès du Conseil-exécutif qui, bien entendu, l'a maintenue. Sur quoi, Zingg s'est adressé au Département fédéral de justice et police qui l'a également débouté. Ne se tenant pas pour battu, il s'est comporté de la même façon devant la justice. En première instance, il a été condamné par le tribunal de district de Laupen à 3 mois de détention correctionnelle, commués en 45 jours de détention cellulaire avec sursis pendant 3 ans, mais le sursis a été révoqué, sur appel du ministère public, par la deuxième chambre pénale de la Cour suprême. Cette haute juridiction basait son arrêt sur des considérants dont vous me permettrez de vous lire un extrait:

« Nun aber geht aus dem vom Angeschuldigten keineswegs bestrittenen und auch nicht wohl bestreitbaren Hergang des Unfalles, der zum Tode des König führte, hervor, dass den Zingg ein grobes Verschulden an diesem Erfolge trifft. Insbesondere ist Zingg mit einer nach den Strassenverhältnissen und für die Nacht- oder Dämmerungszeit weit übersetzten Geschwindigkeit (70 km) gefahren und hat der Fahrbahn derart wenig Aufmerksamkeit geschenkt, dass er - wie er angibt und seinen Verteidiger ausführen liess - den Fussgänger König überhaupt nicht wahrgenommen hat. » Il roulait donc tellement vite qu'il n'a même pas vu ce pauvre diable de König qui tenait pourtant la droite de la route! «Zingg kann sich auch nicht etwa darauf berufen, er sei vom entgegenfahrenden Automobil geblendet worden. Dies hätte ihn zur Verminderung seines Fahrtempos oder nötigenfalls zum Anhalten veranlassen müssen, statt dass er geblendet und damit blindlings in solchem Tempo auf verkehrsreicher Landstrasse drauflos fuhr. Das Verschulden des Zingg ist nach dem Gesagten derart schwer, dass ihm die ausgefällte Strafe nicht bedingt erlassen werden könnte.»

Zingg ne s'est pas davantage soumis à ce jugement; il a formé un recours en cassation auprès du Tribunal fédéral, recours qui a été écarté. Ainsi, aussi bien sur le terrain administratif que sur le terrain de la justice pénale, il a usé et abusé de tous les moyens pour se soustraire à une juste sanction.

Les accidents de la route restent encore beaucoup trop nombreux (pour les 8 premiers mois de la présente année, on compte déjà 60 tués rien que dans notre canton) et il ne donc pas se montrer surpris si les tribunaux montrent un peu plus de rigueur à l'égard des chauffards qui font bon marché de la vie de leur prochain.

Nous estimons donc qu'il ne serait pas du tout juste de faire bénéficier Zingg d'une mesure de clémence et nous demandons au Grand Conseil de se prononcer pour le rejet du recours, selon les propositions du Conseil-exécutif et de la commission.

Freimüller. Ich möchte bei der Ererterung dieses Falles Zingg einige grundsätzliche Ausführungen machen. Es ist bereits gesagt worden, dass im Bundeshaus die Frage geprüft werde, ob die Begrenzung der Fahrgeschwindigkeiten wieder eingeführt werden solle. Diese Angabe ist irreführend; die Prüfung dieser Frage ist abgeschlossen; die Motion Nietlispach ist im Nationalrat bereits behandelt worden. Herr Bundesrat Baumann hat ausgeführt, dass zuerst alle andern Massnahmen ergriffen und erschöpft werden sollen, die einen vernünftigen Verkehr herbeiführen können, bevor man die Herabsetzung der Fahrgeschwindigkeit ins Auge fasse. Eine der Massnahmen, um hier Besserung zu schaffen, wäre nach der Meinung von Herrn Bundesrat Baumann eine Verschärfung der Gerichtsurteile bei fahrlässiger Tötung. Ich bin der Auffassung, dass man im Grossen Rat die Praxis, die die Gerichte nun eingeführt haben, nicht illusorisch machen soll. Das würde aber eintreten, wenn man die heute in Frage stehende Gefängnisstrafe herabsetzen würde. Wenn heute einer unberechtigterweise eine Gemse schiesst, kommt ihn das viel teurer zu stehen, als wenn er im Automobil einen zelnen Fall hart ist, dürfen wir nicht so weit gehen, dass wir eine Begnadigung eintreten lassen. Ich schliesse mich dem Antrag der vorberatenden Behörden auf vollständige Ablehnung des Begnadigungsgesuches an.

Schmid. Ich habe gestern die menschliche Seite dieses Falles klargelegt. Meine Ausführungen sind heute nicht bestritten worden. Es ist von einem Votanten gewissermassen der Verdacht ausgesprochen, als ob das, was ich gestern gesagt habe, dass Zingg im Moment des Unfalls keinen Tropfen Alkohol gehabt habe, nicht zutreffen könne, weil Metzger viel in Wirtschaften verkehren müssen. Da müssen wir doch festhalten, dass der Gerichtsarzt das festgestellt hat, und dass es daher unbestrittene Tatsache ist.

Wenn man von der Heiligkeit und Unantastbarkeit der Gerichtsurteile spricht, so müssen wir doch festhalten, besonders gegenüber dem Vertreter des Regierungsrates, der auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 15. August aufmerksam macht, in welchem schärfere Urteile bei Automobildelikten verlangt werden, dass man den hohen Bundesrat ersuchen sollte, er möge dafür sorgen, dass wir

auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft eine gleichmässige Urteilspraxis bekommen. Wie sieht es hier aus? Ich möchte einzelne Fälle nennen und zwar zunächst den Fall Malvilliers. Dort hatten wir 7 Tote, der Chauffeur gibt den Fehler zu; das Urteil lautet auf 30 Tage, bedingt erlassen. Wir haben andere Fälle mit bedingtem Straferlass: Zysset Ernst, Amtsgericht Schlosswil, 22. April 1935; Schlegel Emil, Münster, 20. April 1934, 3 Monate Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, bedingt erlassen; Sandmeyer Willy, Amtsgericht Fraubrunnen, 11. April 1933, 2 Monate Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft; Hauser Jakob, Sumiswald, 24. Mai 1933, 6 Monate Korrektionshaus, bedingt erlassen; Hiltbrunner, 30 Tage bedingt erlassen, kurz, wir haben eine ganze Reihe von Fällen mit bedingtem Straferlass. Gewiss ist die Gerechtigkeit des alten Bern bekannt: Wer eines Strickes Wert stiehlt, wird gehängt. Wir hatten damals eine klare Situation. Heute haben wir aber die Tatsache, dass, sobald man über die Kantonsgrenze hinausgeht, die Fälle anders behandelt werden. Da sollten Sie begreifen, dass man im Volke draussen über die Gerichtsurteile stutzig wird. Wir haben Fälle, die bewiesen werden könnten, wo Leute Revolver oder Pistolen gebraucht haben. Man hat ein Gutachten von irgend einem Psychiater ausarbeiten lassen und anstatt dass sich für den betreffenden Mann die Tore von Thorberg oder Witzwil geöffnet hätten, werden Ferien in einer Nervenheilanstalt ausgesprochen. Ein Fall von vorsätzlichem Diebstahl wird nach einem Gutachten eines Psychiaters als Kleptomanie unter bedingtem Straferlass erledigt. Das sind alles Fälle, die im Volke zu Bedenken Anlass geben. Wenn ich in diesem Fall Zingg für Begnadigung eintrete, so soll das als Protestkundgebung gegenüber dem Gerichtssaal in dem Sinne aufgefasst werden, dass man dafür sorgen möchte, dass auf der ganzen Linie eine Gleichbehandlung dieser Fälle platzgreife. Im übrigen ziehe ich meinen Antrag zugunsten des Antrages Zimmermann zurück.

Abstimmung.

Dekret

betreffend

die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 und 16. November 1927 betreffend die Veranlagung der Einkommensteuer.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935 sieht in Art. 9 und 10 eine Aenderung der gegenwärtigen Steuer-

veranlagung vor. Die Behördenorganisation ist bereits im genannten Gesetz festgelegt; in Art. 10 ist die Zusammensetzung der Veranlagungsbehörden geordnet. Wir werden ab 1. Januar 1936 nicht mehr die bisherige Bezirkssteuerschatzungskommission als erstinstanzliche Einschatzungsbehörde haben, sondern eine sogenannte Veranlagungsbehörde, die nach Gemeinden organisiert ist, aber so, dass diese Behörde nicht eine eigentliche Gemeindekommission ist, sondern aus Staats- und Gemeindevertretern zusammengesetzt, wobei die Gemeindevertreter nicht nur konsultativ beigezogen werden, sondern auch Stimmrecht haben.

Art. 9 des genannten Gesetzes gibt dem Grossen Rate die Befugnis, durch ein Dekret diejenigen Steuerpflichtigen auszuscheiden, die nur alle 2 bis 3 Jahre eingeschätzt werden, und ferner festzusetzen, dass für bestimmte Steuerpflichtige ein besonderes Veranlagungsverfahren eintreten kann, wobei nicht die von mir vorhin erwähnte Veranlagungsbehörde Einschätzungsinstanz ist, sondern eine andere Behörde. Ferner sieht Art. 9 ausdrücklich vor, dass für den Bezug der Steuer von Liegenschaftsgewinnen am Ort der gelegenen Sache unabhängig von den übrigen Steuern vorgegangen werden kann. Diese Art. 9 und 10 bringen radikale, grundlegende Aenderungen am gegenwärtigen Veranlagungssystem. Aus dem Vortrag geht hervor, dass die Sache tatsächlich vollständig geändert wird. Die Frage ist nun, wie weit man gehen will. Darüber muss der Grosse Rat bei Behandlung dieses Dekretes entscheiden. Dieses Dekret ist von grosser Bedeutung. Der Rechtszustand ist jetzt insofern günstig, als wir nun nicht mehr so streng an formelle Vor-schriften des Steuergetetzes im Punkte der Veranlagung gebunden sind, sondern dass man die Ordnung einem Dekret des Grossen Rates überlassen hat. Das bringt natürlich dem Grossen Rat eine vermehrte Verantwortung vor dem Volk.

Schon seit einigen Jahren mussten wir erkennen, dass das gegenwärtige Veranlagungsverfahren auf jeden Fall nicht praktisch ist. Wir haben gegenwärtig den Zustand, dass die Veranlagung zur Einkommensteuer I. und II. Klasse in vielen Fällen nicht von einer ersten Instanz vorgenommen wird, die an und für sich die Einschätzung vornehmen müsste, also von der sogenannten Bezirkssteuerschatzungskommission, die die Pflicht hätte, oder gehabt hätte, die Fälle genau zu prüfen. In Wirklichkeit ging es in wichtigen Fällen so, dass die Bezirkssteuerschatzungskommission den Handel prüfte und wenn einer in der Kommission war, dem die Selbstschatzung nicht passte, beschloss die Kommission auf Antrag dieses Mitgliedes, höher einzuschätzen, worauf dann der Steuerpflichtige hätte Rekurs einreichen sollen. Wenn es auch nicht Regel war, so wurde es doch in vielen Fällen so gehandhabt. Die Folge war dann die, dass die untere Instanz dem Entscheid auswich und erklärte, wenn der Steuerpflichtige nicht einverstanden sei, solle er rekurrieren, dann möge die Rekurskommission den Handel genau untersuchen. So ist es vorgekommen, dass die Rekurskommission, die tatsächlich, nicht nur dem Worte nach eine Ueberprüfungsinstanz hätte sein sollen, in vielen Fällen eigentlich die erste Einschätzung besorgt hat, nachdem sie den Handel geprüft und eine Expertise angeordnet hatte. Das war eine Verschiebung dessen, was man ursprünglich wollte.

Die Rekurskommission hätte eine oberinstanzliche Ueberprüfungsbehörde sein sollen, nicht eine erstinstanzliche Einschätzungsbehörde.

Hier wollen wir nun den Zustand wieder herstellen, den man ursprünglich beabsichtigt hat; wir wollen die Verantwortung für die Einschatzung wiederum in die erste Instanz zurückverlegen und zwar in vollem Umfang. Wir werden im Jahre 1936 darauf achten, dass das nun so durchgeführt wird und nicht einfach in einzelnen Fällen von der ersten Instanz entschieden wird, die obere Instanz möge zum Rechten sehen. Die untere Instanz wird verpflichtet, den Handel genau anzusehen, nötigenfalls eine Prüfung der Bücher durchzuführen, und nachher einzuschätzen. Dadurch wird die Rekurskommission entlastet; die Veranlagungsbehörden werden mehr Arbeit bekommen. Das ist klar, denn an einem Orte muss die Arbeit gemacht werden, aber es scheint mir, es sei einfacher, wenn man dezentralisiert, als wenn man die Einschätzung zentralisiert, wodurch die Rekurskommission vermehrte Arbeit erhält und genötigt ist, das Personal zu vermehren und grössere Ausgaben zu machen. Wir hatten im Jahre 1922 eine Anzahl der erledigten Fälle von 19.882 mit einer Ausgabe von 373,000 Fr. Es waren damals schon ungefähr gleichviel Beamte wie jetzt: 9 Sekretäre, 3 Kanzlisten und 12 Kanzlistinnen. Wie ist es im Jahre 1934? Die Anzahl der Eröffnungen beträgt 7742, beim gleichen Personal in der Rekurskommission, wobei aber das Inspektorat ausgebaut worden ist. Es sind dort 16 Experten tätig; die Ausgaben sind 393,000 Fr. Man kann natürlich nicht einfach sagen, da die Fälle gegenüber 1922 um mehr als die Hälfte zurückgegangen seien, hätte auch die Rekurskommission um die Hälfte weniger kosten sollen. Man kann nicht einfach auf die Zahlen abstellen; Tatsache ist, dass auch heute noch, bei 7742 Rekursen, die Rekurskommission mit Arbeit immer noch überlastet ist, auch beim gleichen Personal wie im Jahre 1922.

Ferner muss man beachten, dass wir seit 1927 das sogenannte Eliminationsverfahren eingeführt haben, nach welchem im Jahre 1934 7292 Rekurse erledigt wurden. Wenn man dieses Eliminationsverfahren nicht gehabt hätte, hätte die Rekurs-kommission auch 1934 15,000 Rekurse erledigen müssen. Sie sehen, in welchem Umfange sich die Tätigkeit der Rekurskommission vermehrt hat. Wünsche nach Vermehrung des Personals sind auch in den letzten Jahren immer wieder an die Finanzdirektion gestellt worden.

Wir sagen nun, dass wir dieses System nicht andauern lassen können, sondern die Rekurskommission abbauen müssen, um sie nur mit denjenigen Fällen zu belasten, die wirklich der Ueber-prüfung wert sind. Wir sollten nicht den Steuerpflichtigen veranlassen, wegen einiger Franken einen Rekurs an die Rekurskommission zu leiten, da allein schon mit der Registratur die Rekurskommission stark belastet wird. Die Rekurskommission muss Zeit bekommen, die grossen Rekursfälle zu behandeln und zwar eingehend. Das sind Fälle, die wir nie werden vermeiden können. Sie sollte sie rechtzeitig erledigen können, es sollte also nicht mehr vorkommen, dass die grössten Händel 1, 2 oder 3 Jahre auf Erledigung warten müssen, weil man mit den kleinen Fällen so viel zu tun

hat. Diese Entlastung können wir nur herbeiführen, wenn wir die Verantwortung nach unten verlegen, und zwar in allen Fällen. Man kann das bisherige System nicht beibehalten, sonst haben wir den gleichen Zustand wie heute, dass die Veranlagungsbehörde nicht nachkommt, wie die Rekurskommission. Man muss die Rekurskommission von allem entlasten, was möglich ist, damit sie die Möglich-keit bekommt, die grossen Fälle so eingehend wie heute, aber rascher zu behandeln. Ich möchte fast sagen: wir verdienen das Geld nicht, indem wir die kleinsten Fälle nach allen Ecken ausziehen, sondern indem wir den grossen Fällen Aufmerksamkeit schenken, damit nicht die Rekurskommission zu spät kommt und die Forderung des Staates in einem Moment festsetzt, wo der Steuerpflichtige nicht mehr in der gleichen günstigen Situation ist.

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat hat die Finanzdirektion in den letzten Jahren allgemeine Vorschriften über die Steuerveranlagung herausgegeben. Leider konnten, weil vielfach die Zeit mangelte, diese Grundsätze nicht restlos durch-geführt werden. Wir haben dort ausgeführt, dass die Steuertechnik die Kunst des richtigen Weges ist, um den Zweck zu erreichen. Es hat gestern der Herr Grossratspräsident meiner Auffassung nach in durchaus richtiger Weise in seiner Rede an der «Liga» gesagt, dass wiederum mehr Vernunft ins Leben hineinkommen sollte. Ich möchte hier sagen, dass wenn je an einem Ort, so an der Spitze der Grundsätze der Steuertechnik Vernunft stehen muss. Die Vernunft, die die Grundsätze der Handhabung eines Steuergesetzes regieren soll, muss in erster Linie Willkür und Zufall ausschliessen, denn wenn Willkür und Zufall in der Einschätzung herrschen, so herrscht die Unvernunft. Eine Aenderung kann man nur erreichen, indem man bewirkt, dass die schwere Arbeit zur Hauptsache in der Verwaltung gemacht wird, indem man zu erwirken sucht, dass der beste Erfolg der Steuer bei verhältnismässig geringster Schädigung der Volkswirtschaft erzielt wird. Nirgends so sehr wie bei einem Steuergesetz zeigt sich nur bei der Handhabung, ob das Gesetz gut ist oder nicht. Man kann das wunderschönste Steuergesetz machen, wenn es schlecht gehandhabt wird, ist es eben ein schlechtes Gesetz. Die Schwierigkeit der Durchführung eines Steuergesetzes besteht darin, dass wir dem Staat als Gläubiger das geben, was er nach Gesetz zu fordern hat, dem Steuerpflichtigen aber nicht mehr abfordern, als was er nach Gesetz schuldig ist. Die Finanzdirektion hat schon vor einigen Jahren im Einverständnis mit dem Regierungsrat der Steuerverwaltung Weisungen zur Durchführung dieser Grundsätze erteilt. Dort steht, dass von den in der Selbstschatzungserklärung zur Versteuerung angegebenen Summen nur abgewichen werden dürfe, wenn die Einschätzungsbehörde der Steuererklärung begründete, durch Tatsachen erhärtete Bedenken entgegenstellen und durch diese Tatsachen die Steuererklärung hinfällig machen kann. Es ist dort ausgeführt worden, dass irgend ein Glaube oder ein freies Ermessen nicht Anlass geben dürfe zu einer Abänderung der Steuererklärung. Leider hat sich nun gezeigt, dass bei der gegenwärtigen Organisation der Steuerverwaltung diese Grundsätze nicht überall gehandhabt werden können. Das ist nicht dem mangelnden guten Willen der Beamten oder der Bezirkssteuer-

schatzungskommissionen zuzuschreiben, sondern typisch dem System, indem sowohl die ganze Beamtenschaft, wie auch die Bezirkssteuerschatzungskommissionen Jahr für Jahr mit Arbeit so überlastet waren, dass es einfach unmöglich war, diese Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Man muss von den Leuten auch nicht mehr verlangen, als sie auch tatsächlich erfüllen können. Heute haben wir folgenden Zustand: Von den Jahr für Jahr eingereichten 220,000 Steuererklärungen sieht man bei 20,000, dass sie überhaupt nicht behandelt werden müssen, weil keine Steuer zu entrichten ist; die übrigen 200,000 werden Jahr für Jahr eingeschätzt, wobei ungefähr die Hälfte in grösserem oder kleinerem Umfang abgeändert wird. In vielen Fällen muss eine Abänderung nur deswegen erfolgen, weil ein falscher Abzug gemacht wird, aber Tatsache ist, dass von den 200,000 Fällen 100,000 durch die Bezirkssteuerschatzungskommissionen abgeändert werden müssen, und von diesen 100,000 haben, wie Sie vorhin gehört haben, in den letzten Jahren ungefähr 15,000 Rekurs erklärt. Durch das seit 1927 eingeführte Eliminationsverfahren konnte die Zahl der Rekurse ungefähr auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Tatsache, dass immer noch so viele Rekurse einlaufen, beweist aber, dass das Verfahren der Einschatzung in erster Instanz grundsätzlich nicht das richtige war und dass man auf jeden Fall zu einem formloseren und zu einem zwangloseren Verfahren übergehen muss, als das bis jetzt möglich war.

Nun kommen wir zu den praktischen Folgerungen. Wir haben in den letzten Jahren gesehen und das wird jedermann, der sich mit der Sache beschäftigt, bestätigen müssen — dass eine grosse Zahl von Steuererklärungen von der Ueberprüfung durch eine Kommission von vornherein ausgeschlossen werden kann, weil es sich in diesem Fall um notorische Dinge handelt. Wir denken hauptsächlich an Fixbesoldete, die Lohnausweise bringen. In diesen Fällen hat es keinen Sinn, dass man sie durch die Kommission laufen lässt. Wenn man der Kommission diese Arbeit erspart, kann sie die übrigen Fälle genauer überprüfen. Nach meiner Erfahrung müssen auch in diesen Fällen Beamte am Werk sein, und zwar Beamte, die es verstehen, Vertrauen zwischen Behörden und Steuerpflichtigen herzustellen. Eine richtige Steuereinschätzung ist nur dann möglich, wenn der Steuerpflichtige Vertrauen zu der Behörde hat und die Behörde Vertrauen zum Steuerpflichtigen. Man sagt immer, wir hätten kein Vertrauen in die Steuerpflichtigen. Das Umgekehrte muss auch verwirklicht sein, und da muss es der Berufsbeamte verstehen, dieses Vertrauen herzustellen und zu unterhalten, denn gerede bei einer Steuereinschätzung wird einem Beamten die heikle Aufgabe gestellt, abzuwägen zwischen objektiven Irrtumsmöglichkeiten, die gewöhnlich rechnerischer Natur sind und einer subjektiv bewussten Ausnützung dieser Möglichkeiten zu Ungunsten des Staates. Da muss der Steuerbeamte eine feine Nase haben, er muss wissen, wie der Steuerpflichtige zu behandeln ist. Dieser Anforderung, die von grösster Bedeutung ist, ist nach meiner persönlichen Erfahrung nur ein spezialisierter Beamter gewachsen. Ich möchte ja nicht die Theorie aufstellen, dass nur ein Beamter das machen kann, aber ich muss doch festhalten, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Entwicklung des Steuerrechtes in den letzten Jahrzehnten so kompliziert geworden sind, dass nur der, der sich täglich mit diesen Sachen beschäftigt, allen den Fragen, die sich da stellen, gewachsen ist. Jemand anders kommt gar nicht mehr nach, da ist ein Beamter eben erfahrener als einer, der mehr oder weniger gut vorbereitet in eine Kommission hineingeht. Wirtschaftsleben und Steuergesetzgebung sind so vielgestaltig, dass es einfach unmöglich ist, eine gute Einschätzung ohne Spezialisten vorzunehmen.

Es besteht die Absicht, durch dieses Dekret der Steuerverwaltung eine grössere Verantwortung zuzuweisen, indem Berufssteuerbeamte als Vorsitzende der Veranlagungsbehörden amten sollen. Weder im Gesetz noch im Dekret kommt deutlich zum Ausdruck, dass wir als Vorsitzende dieser nach Gemeinden zu organisierenden Veranlagungsbehörden unsere Steueradjunkte bezeichnen wollen. Die Wahl steht dem Regierungsrate zu; wir wollten die Sache nicht ausdrücklich ins Gesetz oder ins Dekret aufnehmen, weil es selbstverständlich vorkommen kann, dass sich ein Steuerbeamter nicht besonders für diese Sache eignet. Man wollte nicht von vornherein sagen, dass nur ein Steuerbeamter Vorsitzender einer solchen Steuerbehörde sein soll, aber der Wille des Regierungsrates ist es, an die Spitze den Steueradjunkten zu setzen, der mit vorbereiteten Akten in die Sitzung kommen soll. Wir schlagen das vor, einmal gestützt auf die Erfahrung, die wir nach dieser Richtung gemacht haben und zweitens, weil nur ein spezialisierter Beamter der Sache gewachsen ist, der die Angelegenheit vorher geprüft hat, wobei wir diesem Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde die Kompetenz der Einschätzung geben wollen in den Fällen, die ich vorhin erwähnt habe, die einfacher Natur sind, wo es sich um Fix-besoldete handelt. Nach § 39 soll der Präsident der Veranlagungsbehörde Einschätzungskompetenz bekommen. Gegen seinen Entscheid ist ein Rekurs an die Rekurskommission möglich.

Damit bekommt natürlich die Verwaltung eine gewisse, vermehrte Kompetenz. Dem darf man aber nicht ausweichen, auch die Verwaltung darf das nicht. Gewiss wäre es für uns leichter, wenn wir einfach sagen könnten, das sollen die Kommissionen machen. Das können wir nicht, wir wollen die Verantwortung für unsern Vorschlag übernehmen. Ich habe die Sache mit unsern Steueradjunkten besprochen und sie darauf aufmerksam gemacht, dass das eine grosse Aufgabe und Verantwortung für sie bedeute, den Vorsitz in diesen Kommissionen zu übernehmen. Der Grosse Rat und das Volk werden dann in Zukunft jemanden haben, an dem sie sich reiben können, wo nicht einer die Verantwortung auf den andern schieben kann, wie es heute der Fall ist. Einer Kommission können wir nicht die Verantwortung zuschieben, sondern die Verwaltung muss hauptsächlich die Verantwortung für die Einschätzung übernehmen. Man spricht immer davon, man solle die Verantwortungen verstärken und präzisieren. Wenn man das will, so muss man hier diesem Vorschlag zustimmen.

Es ist nun aber klar, dass eine gewisse Kontrolle dieser Tätigkeit vorhanden sein muss. Darum haben wir für grössere Fälle eine Veranlagungsbehörde, eine Kommission, vorgesehen, die entscheiden muss, in welcher der Steueradjunkt den

Vorsitz führt. Es ist klar, dass auch der Steuerbeamte nicht allwissend ist und dass es komplizierte Fälle gibt, wo die Mitwirkung von Staats- und Gemeindevertretern in der Kommission auch dem Steuerbeamten nur wertvoll sein kann. Wir müssen in den Gemeinden und Landesteilen für grosse Fälle auch auf die Mitarbeit von Leuten aus der Gegend abstellen. Es treten neben die Berufsbeamten in den wichtigsten Fällen Beisitzer, die mit ihrem Rat unterstützend bei der schwierigen Urteilsfindung mitwirken können. So gut unsere Steuerbeamten wirtschaftlich und technisch geschult sind, die Schwierigkeiten der Veranlagung sind in der Wirtschaft so gross, dass sachverständige Berater nicht entbehrt werden können.

Wie wollen wir nun diese Grundsätze zur Tat werden lassen? Ich gehe von § 39 aus, der sagt: «Unselbständig erwerbende Personen werden durch Verfügung des Vorsitzenden eingeschätzt. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen hinsichtlich der Taxation des Einkommens II. Klasse Differenzen bestehen.» Im weiteren verweise ich auf § 21, der eine weitere Vereinfachung bringt, wonach Steuerpflichtige, die mit 4000 Fr. und darunter in I. Klasse, mit 1000 Fr. und darunter in II. Klasse eingeschätzt worden sind, auf die Dauer von drei Jahren nicht wiederum eingeschätzt werden. Die Leute brauchen also in den folgenden zwei Jahren keine Steuererklärung mehr abzugeben und werden auch nicht mehr eingeschätzt. Die Schwierigkeit liegt darin, dass sich die Verhältnisse in den drei Jahren ändern können. Wir haben die Abänderungsmöglichkeit sowohl für die Steuerverwaltung, d. h. für die Veranlagungsbehörde, wie für die Steuerpflichtigen vorgesehen. Das ist eine grosse Entlastung. Welche Auswirkung hat diese Aenderung? Wir haben dieselbe für das Oberland durch einen Adjunkten anhand von Registern genau überprüfen lassen. Im Oberland hatten wir von Jahr zu Jahr 30,000 Einkommensteuerpflichtige. Wenn man nun annimmt, dass im Jahre 1936 nur in den drei Amtsbezirken Niedersimmental, Obersimmental und Saanen eine Totalrevision vorgenommen wird, also auch für die Fälle, die unter 4000 Fr. sind, während diese in den andern Amtsbezirken nicht behandelt werden, so hat das zur Folge, dass die Steuer-erklärungen auf 14,000 zurückgehen. Von diesen 14,000 sind 10,000 unselbständig Erwerbende, so dass eigentlich durch die sogenannte Veranlagungsbehörde — nicht in Thun zentralisiert, sondern in verschiedenen Gemeinden — für das ganze Oberland im Jahre 1936 maximal 4000 Fälle einzuschätzen wären. Das gibt eine gewaltige Entlastung, und das schafft für die Veranlagungsbehörde die Möglichkeit, den grösseren Fällen grössere Aufmerksamkeit zu schenken.

Dann haben wir noch andere Erleichterungen vorgesehen. Wir wollen, weil vielleicht noch unabsichtliche Missgriffe in der Einschätzung vorkommen können, ein Zwischenverfahren einschalten, das Sie in § 51 geordnet finden. Wenn die Steuerveranlagungsbehörde, sei es der Präsident oder die Kommission, dem Steuerpflichtigen eröffnet, er sei so und so eingeschätzt worden, hat er das Recht zum Rekurs. Dieser Rekurs geht an die Veranlagungsbehörde, und diese hat die Pflicht, die Sache nochmals zu überprüfen und mit dem Steuerpflichtigen über seinen Rekurs zu verhandeln. Dadurch

wird sicher die Zahl der Rekurse bedeutend reduziert. Wir hoffen, dadurch eine Reduktion der Rekurse von 7000—8000 auf 2000 zu erreichen, und zwar schon 1936.

Eine weitere Entlastung findet statt durch die besondere Veranlagung der Liegenschaftsgewinnsteuer. Das ist ein Kapitel für sich, das vielleicht im Grossen Rat zu reden geben wird. Ich vertrete die Meinung, aus langjähriger Erfahrung heraus, und nicht etwa nur, weil mir das von Steuerbeamten empfohlen worden ist, dass die Einschätzung eines Liegenschaftsgewinnes eines der kompliziertesten Geschäfte ist, die in unserem Steuerrecht vorkommen. Auch hier trifft zu, was ich vorhin sagte: der Aufgabe einer sachgemässen Einschätzung ist nicht eine Kommission gewachsen, sondern ein spezialisierter Steuerbeamter. Er muss auch mit den Steuerpflichtigen verhandeln, der Steuerpflichtige muss der Verwaltung Auskunft erteilen. Das kann nicht Sache der Kommission sein, sondern das muss die Verwaltung machen. Nachher ist eigentlich die Einschätzung eine Folge der durch Besprechung mit dem Steuerpflichtigen ermittelten Tatsachen. Es ist klar, dass auch gegen diese Einschätzungen eine Rekursmöglichkeit an die Rekurskommission gegeben ist. Wir hoffen, dass sich der Rat dem Antrag des Regierungsrates anschliesse. Die Organisation wird natürlich so getroffen, dass nicht alles nach Bern gehen muss, sondern dass die Adjunkte in den verschiedenen Bezirken die Verantwortung übernehmen müssen.

Damit glaube ich bewiesen zu haben, dass es sich hier um ausserordentlich wichtige Sachen handelt, die ins praktische Leben stark eingreifen, nach verschiedenen Richtungen radikale Abänderungen bringen. Vorteilhaft ist, dass die Sache durch Dekret geordnet werden kann. Sie werden jeweilen beim Verwaltungsbericht die Möglichkeit haben, mich an meine heutigen Worte zu erinnern. Ich erkläre, dass ich jede Verantwortung für die Sache übernehme, vor dem Grossen Rat und dem Bernervolk, und zwar gestützt auf meine Erfahrungen in den letzten Jahren, wo ich mich der Sache persönlich angenommen habe. Ich habe mit verschiedenen kantonalen Finanzdirektoren gesprochen, ich habe mich sogar persönlich auf den Finanzdirektionen der Kantone Zürich, Baselstadt und Luzern informiert. Was Ihnen vorgeschlagen wird, ist ein gewisser Niederschlag meiner Feststellungen in diesen Kantonen. Sicher ist, dass das neue System praktischer sein wird, als das System, das wir gegenwärtig haben. Wenn sich für uns etwas nicht bewähren sollte, kann man die Sache auch wieder abändern.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Der Herr Finanzdirektor hat die Ziele, die man mit dem neuen Dekret verfolgt, eingehend auseinandergesetzt. Das Dekret wird nicht einfach gestützt auf das Bedürfnis nach irgend einer Abänderung vorgeschlagen, sondern deshalb, weil, wie Sie wissen, im Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts eine Anzahl Bestimmungen enthalten sind, die zwingend und dringend eine Abänderung verschiedener Bestimmungen des bisherigen Einkommensteuerdekretes notwendig machen. Darum wurde es auch notwendig, das Dekret mit aller Beschleunigung dem Grossen Rat vorzulegen. Namens der Kommission möchte ich bitten, das De

kret energisch in Angriff zu nehmen und rasch zu erledigen

Das Steuern ist gegenwärtig tatsächlich fast eine der Hauptbeschäftigungen des Bürgers geworden. Es ist keine der angenehmsten und interessantesten Aufgaben, sei es im Grossen Rat oder anderswo, die Leute über Steuern zu unterhalten. Infolge der wachsenden Belastung durch Steuern, seien es eidgenössische, oder kantonale, oder solche der Gemeinden, ist der Druck immer schwerer geworden und wird immer schwerer ertragen, weil an vielen Orten Vermögen und Einkommen zurückgehen. Es bedart daher grösster Sorgfalt, um zwischen Steuerverwaltung und Steuerpflichtigen noch ein erträgliches Verhältnis herzustellen. Umso notwendiger ist es, das Verfahren, nach welchem die einzelnen Steuerpflichtigen erfasst werden sollen, so zu ordnen, dass möglichst wenig Irrtümer, Ungeschicklichkeiten usw. herauskommen, dass die Steuerorgane gewandt und vernünftig arbeiten und dass bei den Steuerpflichtigen, was fast noch wichtiger ist, eine gewisse günstige Disposition von vornherein geschaffen wird, damit sie der Oeffentlichkeit dasjenige geben, was diese bei den gegenwärtigen Anforderungen absolut haben muss.

Wir wissen, wie es im Kanton Bern steht; es ist uns bekannt, dass trotz aller Anstrengungen bisher das Gleichgewicht nicht hergestellt werden konnte, dass auch das neue Gesetz in seiner Wirkung noch etwas fragwürdig ist. Da ist nun eine gleichmässige Erfassung und sorgfältige Prüfung des Einzelfallen tatsächlich von entscheidender Bedeutung, damit die Beziehungen zwischen Staat und Bürger erträglich bleiben.

Wie Sie wissen, haben wir im Gesetz zwingende Vorschriften. Art. 9 sagt, dass durch Dekret des Grossen Rates die Einschätzung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen in der Weise zu vereinfachen sei, dass die Steuerpflichtigen nur alle zwei oder drei Jahre eine Selbstschatzungserklärung einzureichen haben. Das war sicher eine der Bestimmungen, die dem Stimmberechtigten bis zu einem gewissen Grade eine Genugtuung geboten hat, indem er sich sagen konnte, dass er nun nicht alljährlich dieser Aufregung ausgesetzt sei, sondern dass diejenigen, deren Einkommen nicht oder nur verschwindend ändert, nur alle zwei bis drei Jahre eingeschätzt werden. Angesichts der heutigen schwankenden Verhältnisse ist es vielleicht im einen oder andern Fall nötig, die Einschätzung abzuändern, speziell wenn das Einkommen oder Vermögen wesentlich zurückgeht. Dafür sind alle nötigen Kautelen geschaffen.

Was im Dekret steht, ist nichts Anderes als die Ausführung und genauere Präzisierung der gesetzlichen Abänderungen. Im neuen § 19 des Dekretes ist eine neue Umschreibung durchgeführt worden, die vielleicht bei der Einzelberatung etwas genauer erläutert werden muss, wobei die Regierung sich über die Gründe, warum sie dazu gekommen ist, speziell diesen Paragraphen in die Revision einzubeziehen, eingehend zu äussern hat.

Der Zweck des Dekretes besteht also in der Hauptsache darin, die Gesetzesbestimmungen zur zweckmässigen Ausführung zu bringen und zwar mit dem Ziel einer möglichsten Vereinfachung des Verfahrens, wobei man den Steuerpflichtigen möglichst wenig plagt, und im Verwaltungsapparat, insbesondere bei den kantonalen Einschätzungsbehörden, möglichst grosse Einsparungen und Vereinfachungen erzielt. Man hatte tatsächlich bisher manchmal das Gefühl, es werde da mit verschiedenen Nadeln genäht, mehr als doppelt, sei es, dass man zuerst das Verfahren der Einschätzung ungenügend durchgeführt hat, worauf man dann im Rekursverfahren erst den ganzen Apparat loslassen musste und dann schliesslich noch vor Verwaltungsgericht prozedieren musste, so dass für einzelne Steuerpflichtige, aber auch für die Staatsverwaltung, die ganze Geschichte schwierig wurde. Man musste jahrelange Händel führen um grosse Streitbeträge. Wenn diese Händel erledigt waren, zeigte sich, dass die Steuerpflichtigen finanziell geschwächt waren und, trotzdem man jahrelang prozediert hatte, war der Ertrag ungenügend. Dem ist weitgehend dedurch beizukommen, dass man von Anfang an bei der Einschätzung möglichst sorgfältig und gründlich vorgeht, um nicht nachher den Steuerpflichtigen vor die Rekurskommission oder das Verwaltungsgericht zu treiben.

Das war der Hauptzweck; der Herr Finanzdirektor hat erklärt, dass man die Arbeit der Einschätzungsorgane im ersten Stadium der Einschätzung möglichst ergiebig, sorgfältig und genau zu gestalten versuche, damit der Steuerpflichtige nicht an die Rekursinstanzen gelangen müsse. Selbstverständlich wird auch mit den neuen Bestimmungen nicht ein Idealzustand erreicht werden können, es wird immer noch dieser oder jener Grund zu Erörterungen fortbestehen, man wird nicht von Anfang an einig sein. Aber gerade in der heutigen Zeit, wo der Steuerpflichtige besonders darauf Wert legen muss, dass er nicht zuviel abliefern muss, und der Staat darauf, dass er nicht zu wenig bekommt, ist diese sorgfältigere Behandlung am Anfang der Einschätzung tatsächlich von wesentlicher Bedeutung. Es wird ein rascherer Bezug möglich werden, ein ratenweiser Bezug kann eingeführt werden, so dass auch der Steuerpflichtige gewisse Erleichterungen erhält.

Die Kommission hat dem Dekretsentwurf, wie er ihr in der ersten Vorlage der Regierung zugestellt wurde, in zwei längeren Sitzungen eingehend beraten. Es ist eine ziemliche Anzahl von Aenderungen beschlossen worden, die zum Teil nur redaktionelle Verbesserungen darstellen. Die Beratung hat zu einem gemeinsamen Entwurf des Regierungsrates und der Kommission geführt, der Ihnen anfangs dieser Woche neuerdings ausgeteilt worden ist. Wir möchten dem Grossen Rat empfehlen, mit Beschleunigung auf dieses Dekret einzutreten und es möglichst rasch zu verabschieden.

Keller. Man hat bei der Propaganda für das Wiederherstellungsgesetz dem Volke viel von dieser Vereinfachung des Steuerverfahrens gesprochen. Wir müssen uns bewusst sein, dass wir die Versprechungen, die wir dem Bürger gemacht haben, halten müssen. Wir können die ganze Vorlage nicht nur, wie es der Herr Finanzdirektor getan hat, von oben, vom Standpunkt der Steuerbehörden aus, betrachten, sondern müssen auch die Position des Steuerpflichtigen in Erwägung ziehen. Daher möchte ich die Vorlage etwas von unten her betrachten, vom Standpunkt des Steuerpflichtigen aus. Die beiden Standpunkte decken sich nicht ganz. Ich stehe

grundsätzlich auf dem Boden, dass wir mit dem Dekret dem Steuerpflichtigen keine Erschwerungen bringen dürfen. Ich werde nachher sagen, was ich als solche ansehe. Im Volke heisst es sowieso schon immer: Ihr macht Gesetze, sagt das und das, nachher macht Ihr Dekrete, und dann kommt alles ganz anders heraus, als wir erwartet haben. Ich habe hier speziell den § 19 im Auge, ich möchte das nicht näher ausführen, sondern möchte noch auf ein paar andere Sachen hinweisen. Wir haben gesehen, dass die Bezirkssteuerkommissionen abgeschafft werden. Man macht sie zu Gemeindesteuereinschätzungskommissionen und vereinfacht das Verfahren. Das möchte ich sehr anerkennen. Es war ein beliebter Sport in vielen Fällen, dass man einfach die Selbstschätzungen abgeändert hat, ohne sich viel um den einzelnen Fall zu kümmern. Der Steuerpflichtige musste das Gefühl bekommen, das sei nicht «schätzungsweise», sondern irgendwie gehauen oder gestochen. Wenn nun diese Kommissionen kommen, wird sicher eine bessere Würdigung der Verhältnisse möglich sein.

Die Liegenschaftsgewinnsteuer ist eine der allerdelikatesten Steuerfragen, namentlich in der Landwirtschaft. Wir haben fast in jedem gewerblichen Betrieb eine Buchhaltung oder gewisse Aufzeichnungen über den Geschäftsgang; in der Landwirtschaft fehlen solche in den meisten Fällen. Da gibt es einen grossen Haufen Sachen, die für die Liegenschaftsgewinnsteuer in Betracht kommen, die die Leute nicht zahlenmässig nachweisen können. Das wissen die Praktiker am besten, dass man ein Heimwesen verschieden bewirtschaften kann. Man kann dazu sehen oder nicht, man kann es besser oder schlechter pflegen. Dass das einen gewissen Einfluss auf den Preis hat, ist klar. Um das festzustellen, ist nicht ein Theoretiker und Steuerbeamter nötig, sondern ein Pratiker, und solche werden wir in den Gemeindesteuerkommissionen haben. Sie werden beurteilen müssen, ob das stimmt, was der Mann sagt, was er für das Heimwesen alles aufgewendet hat, aber nicht mit Zahlen ausweisen kann, wobei man ihm aber doch entgegenkommen muss. Ich habe mich seit 1. Januar 1919 mit diesen Sachen herumzuschlagen, ich darf versichern, dass ich viel gesehen und viel erfahren habe.

Wenn das System angenommen wird, das jetzt vorgeschlagen wird, muss man sagen, dass die ganze Liegenschaftensteuersache vollständig in die Hand der Beamten gegeben wird. Nach wie vor werden diese Adjunkte — sie müssen es, sie sind dafür angestellt — ihren Hauptberuf darin sehen, möglichst viel hereinzubringen. Das ist ihnen nicht zu verargen, dafür sind sie da; der eine macht es auf etwas anständigere Art, der andere ist aggressiver und unangenehmer. Ich habe schon kurz darauf hingewiesen, welche Punkte bei der Liegenschaftsgewinnsteuer eine Rolle spielen können. Ich möchte wirklich bezweifeln, ob der Adjunkt der gegebene Mann ist, um das feststellen zu können. Ich habe auch meine Erfahrungen gemacht mit der Steuerverwaltung; es hat zwar in den letzten Jahren ganz bedeutend gebessert, aber es ist doch heute noch so, dass man in gewissen Fällen einfach mit einem militärischen Befehl kommt. Ich habe auf einen Brief, der mir von einem Beamten der Steuerverwaltung zukam, geschrieben: «Sie haben mir nichts

zu befehlen»; ich habe das unterzeichnet und zurückgeschickt an den betreffenden Adjunkten. Darauf kam die Antwort via Amtsschaffner und in dieser hiess es: «Herr Keller hat die Auskunft verweigert.» Nein, ich habe keine Auskunft verweigert, ich habe nur einen Befehl zurückgewiesen. Das ist ein grosser Unterschied. Ich rede aus innerster Ueberzeugung und warne davor, in diesem empfindlichsten Punkt zu weit zu gehen, denn die Liegenschaftsgewinnsteuer wird von sehr vielen Leuten als Ungerechtigkeit empfunden, namentlich wenn der sogenannte Liegenschaftsgewinn aus einem langjährigen Besitz resultiert und nichts anderes ist als die Geldentwertung und vielleicht noch dazu die Frucht einer langen, mühsamen Arbeit. Nun lässt man irgend einen Beamten auf die Leute los, einen Mann, den der betreffende Steuerpflichtige als Gegner betrachten muss. Wenn der Beamte als Anwalt des Staates vor einen Dritten kommen muss, ist das etwas ganz anderes; nach dem jetzt vorgeschlagenen System ist aber der Adjunkt Vertreter des Fiskus mit Entscheidungsgewalt. Ich höre schon, dass man mir sagen wird, die Steuerverwaltung schätze ein. Aber die Sache ist jeweilen so, dass das, was der Adjunkt nach Bern berichtet, dort auch akzeptiert wird. Ich möchte wirklich dringend bitten, ich stelle keinen bestimmten Antrag, diese Frage in der Kommission noch einmal ganz intensiv zu überlegen und das, was ich vorgebracht habe, einer ernsten Würdigung zu unterziehen. Gerade auf diesem Gebiet wird eine kolossale Missstimmung gegen die Regierung, den Staat und die Behörden geschaffen. Ich habe zu Hause ein ganzes Dossier; was ich hier sage, kann ich alles belegen.

Noch andere charakteristische Merkmale zeigen, wie sehr man dem Fiskus nicht nur die Hand, sondern Arm und Bein stärkt. Seinerzeit wurden Rekurskommission und Verwaltungsgericht geschaffen, weil man die Ordnung, wo der Staat als Fiskus zugleich über seine Händel mit dem Steuerpflichtigen selbst entschied, nicht mehr als befriedigend betrachtete. Daher schuf man eine neutrale Instanz in der Rekurskommission und eine zweite im Verwaltungsgericht, um die Händel zwischen Steuerpflichtigen und Staat zu erledigen. Diesen Unterschied will man heute verwischen. Ich verweise auf § 61. Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, man müsse die Willkür ausschalten. Sehr einverstanden, aber dann muss man die Bestimmung streichen, die sagt, dass die Steuerverwaltung, also die eine Partei, verfügen kann, dass die andere Partei, der Steuerpflichtige, Sicherheit zu leisten hat für das, was er eventuell schuldig wird. Wenn der Steuerpflichtige sich selbst für 5000 Fr. Liegenschaftsgewinn einschätzt und die Steuerverwaltung die Selbstschatzung auf 10,000 Fr. erhöht, kann nach dieser Bestimmung die Steuerverwaltung den Steuerpflichtigen anhalten, für eine Steuer von 10,000 Fr. Gewinn Sicherheit zu leisten. Diese Verfügung ist einem vollstreckbaren Urteil gleichgestellt. Wenn der Steuerpflichtige diesem Befehl nicht nachkommt, kann man alles Mögliche mit Beschlag belegen. Das geht doch nicht, dass wir derart rückwärts gehen und der einen Partei solche Machtmittel in die Hand geben; das ist heute in unserer Demokratie nicht mehr denkbar. Ich gebe zu, dass in gewissen Fällen Sicherheitsleistungsmassnahmen notwendig sind, indem nachher, wenn der Entscheid kommt und der

ganze Handel erledigt, der Vogel eventuell ausgeflogen ist. Diese Streitfrage soll aber ein Dritter beurteilen, eine unparteiische Instanz, und nicht die Steuerverwaltung, die selber Partei ist.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Fall der Berichtigung in § 30b, wo vorgesehen ist, dass, wenn im Lauf des Jahres ein Gewinn erzielt, nachher aber ein Verlust gemacht wird, der Steuerpflichtige ein Begehren um Berichtigung seiner Einschätzung stellen kann. Das ist sehr wichtig, aber die Sache hat noch eine andere Seite. Es kann einer im Januar oder Februar einen Gewinn gemacht haben; die Steuer ist festgesetzt und rechtskräftig geworden; später erleidet er einen Verlust, und sagt, jetzt stelle er ein Gesuch um Verrechnung. Nach unseren Begriffen müsste der Staat sagen, jetzt wolle man feststellen, wer recht hat und was der Steuerpflichtige zu zahlen hat. Aber weit gefehlt; wenn es der Steuerverwaltung passt, kann sie für die erste rechtskräftig gewordene Steuer betreiben, und wenn der Handel erledigt ist, muss der Steuerpflichtige ein Gesuch einreichen, und geltend machen, er habe zuviel bezahlt. Er ist dann auf die Begnadigung angewiesen. Es muss der Grundsatz aufgenommen werden, dass, wenn einer ein Begehren um eine solche Berichtigung einreicht, die Vollstreckung des ersten Urteils eingestellt wird, ohne dass er auf die Gnade der Steuerverwaltung angewiesen ist. Das sind berühmte Druckmittel, die wir ablehnen; in solchen Fällen kann die Gegenpartei sagen, wenn der Steuerpflichtige vor ihr niederkniee, stelle sie die Vollstreckung ein, wenn er es nicht tue, fahre sie weiter. Ich habe schon erfahren, was man alles anwendet, wie man einem kaltlächelnd ins Gesicht sagt: Für uns geht es ums Prinzip; ob der Staat etwas bekommt, ist uns wurst. Wenn einem einmal so etwas passiert ist, stellt man sich etwas anders ein. Ich möchte wirklich dringend bitten, dass man diese von mir aufgeworfenen Fragen in der Kommission noch einmal gründlich prüfe.

Man kann mir ja sagen, ich solle Abänderungsanträge stellen. Ich werde das tun, aber das sind so wichtige Fragen, dass man nicht einfach in der Ratssitzung Abänderungsanträge stellen kann. Diese Fragen sollte die Kommission gründlich prüfen und Vorschläge ausarbeiten. Man weiss, dass nachher jedes Wort in den Steuervorschriften abgewogen wird, von der Rekurskommission und vom Verwaltungsgericht. Wir schaffen mit dem Dekret zu einem guten Teil eine neue Praxis; da hat es keinen Sinn, im Rat Abänderungsanträge zu stellen. Wir haben den bereinigten Entwurf erst Montag früh bekommen und haben seither immer getagt. Wann hätten wir diese Vorlage eingehend studieren sollen? Deshalb möchte ich bitten, dass man sich die Sache nochmals überlege, und für gewisse Sachen neue Formulierungen suche, die sich nachher auch in der Praxis bewähren können.

Das Gebiet der Steuern ist für den Bürger das empfindlichste Gebiet, namentlich dann, wenn der Steuerpflichtige das Gefühl hat, er sei einfach dem Zugriff des Staates ausgesetzt. Wenn ich pro domo reden wollte, müsste ich sagen: Macht das Zeug so, lasst die Adjunkten los, das gibt Rekurse und Eingaben, da können wir auf der Schreibmaschine drauflosschreiben. Das ist für mich doch zu ungefreut. Ich möchte bitten, die Sache nochmals gründ-

lich zu studieren. Ich begreife, dass der Grossteil der städtischen Bevölkerung an dieser Sache wenig interessiert ist. Unsere ländliche Bevölkerung wird davon stärker in Anspruch genommen. Die Leute müssen stundenweit reisen, um einen Brief schreiben zu lassen, sie verlieren einen ganzen Tag, die innere Einstellung ist anders als in städtischen Kreisen. Wenn die Leute, nachdem sie ihre Steuererklärung eingereicht haben, vor eine Gemeindesteuerkommission gehen können, so können sie dort ihr Herz ausschütten, und dabei wird eine wirklich gerechte Einschätzung herauskommen, und es wird ein Rekurs vermieden und Zeit gewonnen. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, da gehören Praktiker her, viel mehr als für die andern Staatssteuern, die zahlenmässig in der Regel besser zu errechnen seien. Ich bin auch dieser Meinung. Deshalb soll die Gemeindekommission auch hier einschätzen. Bekanntermassen bekommt bei jeder Handänderung, und wenn es sich nur um 10 m² handelt, der Verkäufer ein Formular für die Steuererklärung. Nach der Statistik der Grundbuchämter hatten wir 1934 23,000 Handänderungen, die auf irgend eine Art erledigt werden müssen. Glaubt einer, dass diese 23,000 Steuererklärungen, die zum Teil umfassende Nachforschungen nötig machen, von Bern aus besser erledigt werden können, als wenn man die Sache dezentralisiert? Die Nachforschungen, die von Bern aus angestellt werden müssen, sind doch viel komplizierter. (Guggisberg, Finanzdirektor: Wir müssen sie jetzt auch machen.) Nein, bis dato war dieser Apparat dezentralisiert. Wo ist hier die Vereinfachung? Ich hatte mir vorgestellt, dass da abgebaut werde, indem man dafür sorgt, dass die Arbeit, die da gemacht werden muss, in den Gemeinden besorgt wird. Wenn das nicht so gemacht wird, bekommen wir eine Vermehrung des Staatsapparates, aber keine Vereinfachung, und in diesem Falle hätten wir dem Volk unrichtige Angaben gemacht. Das sollte nochmals genau geprüft werden. Wenn man diesen teuren Apparat schafft, nur um die Liegenschaftensteuern zu erheben, dann Gnad Gott den Steuerzahlern.

Gasser (Schwarzenburg). Nach den bestehenden Gesetzesvorschriften ist seinerzeit die Versicherung abgegeben worden, der Liegenschaftsgewinn, der erzielt werde, wenn ein Liegenschaftsbesitzer eine Liegenschaft veräussere, die er mehr als 25 Jahre besessen habe, könne nicht zur Steuer herangezogen werden. Wir haben nun andere Erfahrungen gemacht. Dieser ganze Fragenkomplex muss nochmals gründlich untersucht werden, ich möchte nach dieser Richtung die Anregung von Herrn Keller unterstützen. Mir ist ein Fall aus dem Amt Seftigen bekannt, wo ein Vater, nachdem er 47 Jahre lang seinen Landwirtschaftsbetrieb geführt hatte, diesen Betrieb auf Rechnung künftiger Erbschaft dem Sohn abgetreten hat. Der Mann kam vorher zu mir und fragte mich, ob er steuerpflichtig werde für einen Liegenschaftsgewinn, wenn er jetzt dem Sohn verkaufe, ob er nicht besser warte, bis der Erbfall eintrete und der Betrieb dem Sohn zugeschätzt werde. Ich habe ihm mit gutem Gewissen geraten, er solle den Handel mit seinem Sohn jetzt abschliessen, denn nach den Zusicherungen, die man seinerzeit beim Steuergesetz bekommen habe, werde er nicht steuerpflichtig erklärt werden für

den Liegenschaftsgewinn. Obwohl eine Besitzesdauer von 47 Jahren vorlag, hat der Mann diese ganze Prozedur durchmachen müssen. Er bekam eine Steuererklärung, die er ausfüllen musste; ein Experte musste feststellen, welche baulichen Aenderungen am Wohnhaus vorgenommen worden waren, ein anderer Experte hatte die Meliorationsarbeiten auszurechnen. Das Ergebnis war, dass der Mann von der Entrichtung der Liegenschaftsgewinnsteuer befreit wurde. Wir finden es nicht richtig, dass man dem Mann, der, im guten Glauben, nach einer Besitzesdauer von 25 Jahren habe er keine Steuer mehr zu entrichten, die Abtretung an den Sohn vollzogen hatte, diese ganze Prozedur auferlegt und ihn allen Schikanen aussetzt. Ich habe schon an andern Orten darauf hingewiesen, dass gerade dieses Kapitel genau abgeklärt werden muss.

Es ist mir ein weiterer Fall bekannt, bei dem ich persönlich mitwirken musste. Es handelte sich um einen Strassenbau, durch welchen ein schön arrondiertes Heimwesen in zwei Dreiecke zerlegt wurde. Der Eigentümer bekam ein Formular zur Einschätzung des Liegenschaftsgewinnes. Er hat sich schwer darüber beklagt, dass man ihm bei Abtretung seines Landes für den Strassenbau das nicht gesagt habe, dass er dann noch Liegenschaftsgewinnsteuer entrichten müsse. Die Gemeindebehörden haben sich bereit erklärt, mit den Steuerorganen des Staates zu unterhandeln; es gelang ihnen, eine Reduktion der Forderungen zu erwirken; im übrigen aber erklärten die Steuerorgane, wenn man glaube, ihr Vorgehen sei ungesetzlich, solle man im Grossen Rat eine Motion oder Interpellation einreichen. Derartige Bemerkungen von Seite staatlicher Steuerorgane sind unangebracht, namentlich in Fällen, wo man auf den ersten Blick sieht, wie die Situation ist.

In derart krassen Fällen sollte man die Möglichkeit haben, auf die Einforderung einer Liegenschaftsgewinnsteuer zu verzichten, vor allem sollten die Steuerorgane, entgegen der Erklärung, die sie in diesem Fall abgegeben haben, die Möglichkeit haben, total auf den Steueranspruch zu verzichten. Gerade bei Strassenbauten kommen Gemeindebehörden vielfach in die Lage, Landerwerb vorzunehmen. Wenn sich der betreffende Grundbesitzer die Sache genau überlegt, wird er die Frage stellen, wer die Liegenschaftsgewinnsteuer zu bezahlen habe, und dann wird es in den meisten Fällen so kommen, dass die Gemeindebehörden mit dem Landerwerb die Verpflichtung übernehmen müssen, eine allfällige Liegenschaftsgewinnsteuer zu Lasten der Gemeinde zu übernehmen, oder eine Erhöhung des Kaufpreises um $20\,^{0}/_{0}$ in den Kauf zu nehmen.

Böses Blut schafft man namentlich in den Fällen, wo nach durchgeführter Expropriation obendrauf noch die Liegenschaftsgewinnsteuer eingefordert wird. Wenn solche Fälle vorkommen, wird man begreifen, dass das die Landabtretungen nicht erleichtert, besonders in den Fällen, wo ganze Betriebe oder einzelne Grundstücke durch Strassenbauten oder andere öffentliche Arbeiten zerschnitten werden. Da kann es vorkommen, dass man eine Entschädigung in drei Posten ausrichten muss: eine Entschädigung für den abgetretenen Landstreifen, eine solche für Böschungen, die neu entstehen, und eine Inkonvenienzentschädigung. Nachher hat man sich noch mit der Forderung auf Liegenschafts-

gewinnsteuer herumzuschlagen. In allen diesen Fällen sollte man an Ort und Stelle die Sachlage ganz gründlich prüfen, damit man genau weiss, wie der Fall wirklich liegt. Es sind mir Fälle aus unserer Gegend bekannt, wo gerade wegen der Unklarheit in dieser Steuerfrage Projekte für öffentliche Arbeiten gescheitert sind, weil man mit den betreffenden Grundeigentümern wegen der Landabtretung und der Liegenschaftsgewinnsteuer nicht einig werden konnte. Ich würde es sehr begrüssen, wenn man diesen ganzen Fragenkomplex genau prüfen würde, bevor man über Eintreten auf dieses Dekret zu entscheiden hat.

Laubscher (Täuffelen). Es scheint mir richtig zu sein, das Dekret nochmals an die Kommission zurückzuweisen. Für den Fall, dass diese Zurückweisung beschlossen werden sollte, möchte ich auch einen Punkt namhaft machen, wo mir die vorgeschlagene Regelung eine Ungerechtigkeit zu enthalten scheint. Nach § 46 werden die kleinen Geschäftsleute verpflichtet, eine dem Gesetz entsprechende Buchhaltung zu führen. Ein Mann nun, der von seinem Geschäft ständig beansprucht wird, speziell ein kleiner Händler, der den ganzen Tag im Geschäftsbetrieb steht, ist nicht in der Lage, eine geordnete Buchhaltung, wie sie das Gesetz verlangt, zu führen. Es wäre nichts als recht und billig, wenn man den Leuten bei der Veranlagung entgegenkäme und die Veranlagungsbehörden verpflichten würde, diesen Leuten bei der Steuerveranlagung an die Hand zu gehen, damit sie nicht das Gefühl bekommen, man wolle sie einfach schröpfen. Der Herr Finanzdirektor hat mit Recht gesagt, dass eine Einschätzung nach Ermessen nie ganz richtig sei. Diese Entscheidungen nach Ermessen haben bisher schon zu vielen Unzukömmlichkeiten geführt; viele Leute sind zu hoch eingeschätzt worden. Gewöhnlich buchen die kleineren Geschäftsleute ihre Unkosten nicht. Es wäre am Platz, dass man diesen Leuten entgegenkommen würde, indem man eine Bestimmung aufnehmen würde, welche etwa zu lauten hätte: «Steuerpflichtige, speziell aus dem Kleingewerbe, welche durch ihre Tätigkeit voll beansprucht werden und demzufolge nicht in der Lage sind, eine dem Gesetz entsprechende Buchhaltung zu führen, müssen im Veranlagungsverfahren von den Einschätzungsbehörden in loyaler Weise unterstützt werden.»

Schneiter (Lyss). Zu den Aeusserungen des Herrn Finanzdirektors und des Herrn Kommissionspräsidenten habe ich nur eine Bemerkung anzubringen. Beide Herren haben den Wunsch geäussert, man möge schon in erster Instanz möglichst alle Fälle durch eine genaue Einschätzung erledigen und diese Einschätzung nicht von einer Instanz zur andern verschieben. Das ist ein frommer Wunsch, und zwar aus mannigfaltigen Gründen. Ich gehöre selbst einer Einschätzungsbehörde an und kann nur sagen, dass z.B. ein Krebsübel darin liegt, dass die Gemeindevertreter, wenn sie veranlasst wurden, Auskunft zu geben, jeweilen erklärten, sie sagen nichts. Sehr oft spielen Verwandtschaftsgründe mit, in solchen Fällen ist es begreiflich, dass man vor der Kommission nicht Auskunft geben will, noch viel weniger in der Bezirkssteuerkommission in ihrem bisherigen Bestande. Man

darf hier wohl den Wunsch aussprechen, dass man bei Bestellung dieser Kommissionen Leute berücksichtigt, die vom Steuerwesen etwas verstehen, dass man nicht einfach Leute auf Grund ihres Namens und ihres gesellschaftlicher Ranges hineinwählt, sonst werden wir die gleichen Verhältnisse bekommen, wie bis jetzt, und wir werden wieder den Wolf zum Schafhüter machen.

v. Steiger. Ich möchte mich zu der Art der Behandlung dieses Geschäftes äussern. Wir haben nun eine ganze Reihe von Voten gehört, durch welche einzelne Bestimmungen angefochten wurden. Ein förmlicher Nichteintretensantrag ist aber bis jetzt nicht gestellt worden. Es scheint mir wichtiger, jetzt zur Detailberatung überzugehen und dort die Wünsche anzubringen, allerdings in der Meinung, dass die Paragraphen, die beanstandet werden, nochmals an die Kommission zurückgehen, obschon das bei einem Dekret nicht unbedingt der Fall sein muss, und dass man nächste Woche oder im November darüber verhandelt. Es hat keinen grossen Wert, das Dekret, von dem wir doch wissen, dass es behandelt werden muss, schon jetzt an die Kommission zurückzuweisen, wenn diese nicht zu hören bekommt, welche Wünsche zu einzelnen Paragraphen noch vorgebracht werden.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Positive Wünsche und Aeusserungen, allerdings ohne genaue Formulierung, hat einzig Herr Grossrat Keller angebracht. Seine Aeusserungen sind vielleicht dem Umtand zuzuschreiben, dass er noch nicht Gelegenheit hatte, den gemeinsamen neuen Entwurf in allen Einzelheiten zu studieren. Was speziell die Liegenschaftsgewinnsteuer anbetrifft, so glaube ich, dass wir damit in den nächsten Jahren weniger zu tun haben werden. Im allgemeinen geht die Tendenz nicht auf Hausse, im Gegenteil, zu Stadt und Land gehen die Preise zurück und der Handel wird etwas flauer, man wird also in diesem Gebiet weniger zu tun bekommen, als es in den letzten Jahren der Fall war. Es ist gar keine Rede davon, dass allgemeine Steigerungen von Belang eintreten, abgesehen von ganz speziellen Objekten. Diese sind aber gering an Zahl.

Herr Keller hat sich sodann darüber beklagt, dass durch dieses Dekret der Einfluss der Verwaltung bis zu einem gewissen Grade gestärkt werde. Wenn er genau nachkontrollieren wird, wird er sehen, dass gerade in den Einschätzungsbehörden der Einfluss der Gemeinden wesentlich vermehrt wurde, da die Gemeinden das Recht bekommen haben, bestimmte Mitglieder in diese Einschätzungsbehörden neben die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder zu delegieren. Bis jetzt waren diese Bezirkssteuerschätzungskommissionen nur vom Regierungsrat gewählt, die Gemeinden hatten nur Begutachtungsmöglichkeit. Nach dem jetzigen Verfahren wird für jede Gemeinde die Möglichkeit bestehen, Vertrauensleute zu wählen, und so wird in der Einschätzung selbst auch der Einfluss der unmittelbar Beteiligten zur Geltung gebracht.

Was nun die Frage der autokratischen Erledigung der Liegenschaftsgewinnsteuer anbelangt, so möchte ich doch bitten, den bereinigten § 53 des Dekretes etwas genauer anzusehen. Es heisst dort deutlich, dass die Gemeinden die Fälle zur Begutachtung erhalten. Die Begutachtungsmöglichkeit besteht also nach wie vor, verstärkt durch die Entsendung von Delegierten der Gemeinden in die Veranlagungsbehörden. Im übrigen bestehen gegenüber der Veranlagung zur Liegenschaftsgewinnsteuer genau die gleichen Rekursmöglichkeiten, wie jetzt. Die Gemeinde hat nach wie vor die Begutachtung dieser Veranlagung und die Möglichkeit, sich zu wehren, zusammen mit den Steuerpflichtigen, soweit das nötig ist.

Im übrigen würde ich es, nachdem die Diskussion schon auf Einzelheiten eingetreten ist, auch begrüssen, wenn man die Eintretensfrage durch Abstimmung erledigen würde. Eintreten wird nicht bestritten werden können; weitere Bemerkungen sollten in der Einzelberatung angebracht werden. Wenn es nötig werden sollte, dass die Kommission zur einen oder andern Frage noch Stellung nimmt, kann das geschehen. Sehr wünschbar ist es aber nicht, dass bei einem so sorgfältig abgewogenen und in allen Einzelheiten sorgfältig zur Uebereinstimmung gebrachten Dekret im Rate selbst alle möglichen Abänderungsanträge gestellt werden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dabei ein Erlass herauskommt, der nachher klappt. Ich möchte bitten, dass man ernsthafte Abänderungsvorschläge wenn möglich heute anbringt, eventuell schriftlich dem Kommissionspräsidenten einreicht, damit die Kommission bis zur nächsten Woche noch Gelegenheit erhält, die Beschwerden zu überprüfen.

Keller. Gegenüber den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten muss ich sagen, dass mir die neue Kommissionsfassung absolut nicht entgangen ist. Wenn ich von einer Verstärkung des staatlichen Zugriffes gesprochen habe, so ist das in Verbindung mit der Liegenschaftssteuer und mit andern von mir zitierten Massnahmen geschehen. Ich habe besonderes Gewicht auf die neue Bestimmung gelegt, dass ein Begehren um Berichtigung die Vollstreckbarkeit nicht hemmt, dass der Staat als Partei die Stellung von Sicherheiten verlangen kann. Herr Raaflaub bemerkt nun dagegen, dass die Gemeinden die Liegenschaftsgewinnsteuerfälle begutachten können. Bei uns ist das schon lange nicht mehr praktiziert worden; die Steuerpflichtigen haben einfach von Burgdorf aus im Lauf des Jahres ein Formular bekommen, mit einer Fristansetzung von 8 Tagen. Wenn man in unserem Gebiet, wo die Postverbindungen in den abgelegenen Gegenden teilweise sehr schlecht sind, mit einer Zustellungszeit von 3 Tagen rechnet, hat der Mann noch 5 Tage Zeit. Man ist von der klaren Vorschrift abgewichen, dass die Steuererklärung eingereicht werden soll mit der ordentlichen Steuererklärung. Ich habe einmal unsern Gemeindeschreiber gefragt, ob er damit irgend etwas zu tun habe. Er hat die Frage verneint und erklärt, das werde alles in Burgdorf gemacht. (Stettler: Das ist ein Fehler.) Wenn es ein Fehler ist, wer hat ihn dann gemacht? Doch sicher der Adjunkt in Burgdorf, denn die Gemeindesteuerkommission erfuhr von dem Fall nichts. Die Steuererklärungen wurden direkt von Burgdorf aus verschickt und auch direkt eingefordert; kein Gemeinderat und kein Gemeindeschreiber wurde gefragt.

Nun weist man auf die neue Stellung der Gemeindevertreter hin. Ich muss sagen, dass mir das

keinen grossen Eindruck macht, angesichts der Erfahrungen, die wir bei uns gemacht haben. Zahlreiche Leute haben uns erklärt, sie lassen sich nicht mehr in die Gemeindesteuerkommission wählen, denn wenn man in Burgdorf etwas sage, sei das doch alles für die Katze. Es sei passiert, dass, nachdem man in der Kommission eine Einschätzung vereinbart habe, dem Steuerpflichtigen eine ganz andere Einschätzung eröffnet worden sei. Solche Fehler sind vorgekommen, und heute verstärkt man nun die Leitung, die diese Fehler begeht. Ich erkläre bestimmt, dass ich Anträge stellen werde, wenn die Kommission die Frage nicht mehr prüfen will. Wie gut dann diese meine Anträge redigiert sein werden, das ist allerdings eine andere Frage. Es wird mir auch nicht möglich sein, das so aus dem Aermel zu schütteln. Wir werden dann sehen, wie der Rat entscheidet.

Gfeller. Wir sind sicher alle damit einverstanden, dass der Rat ökonomisch arbeiten muss. Wie bereits die Eintretensdebatte gezeigt hat, ist eine rationelle Behandlung dieses Dekretes momentan nicht möglich. Zu viele Fragen sind noch nicht abgeklärt, die praktisch heute kaum erledigt werden können. Ich stelle deshalb den Antrag, auf die weitere Beratung nicht einzutreten, sondern der Kommission Gelegenheit zu geben, die Sache nochmals zu behandeln. Das soll nicht eine Ablehnung der Behandlung überhaupt sein, aber wir möchten diese Behandlung auf die nächste Woche verschieben. Sodann stelle ich den Antrag, Herr Keller möchte veranlasst werden, der Kommission seine Anträge zu unterbreiten, damit verschiedene Fragen rechtzeitig abgeklärt werden können und die Behandlung im Rat rascher vor sich gehen kann.

Präsident. Gestern haben wir vorsorglich beschlossen, dass heute nur die Eintretensfrage zur Diskussion gestellt werden soll und dass nach der Abstimmung über Eintreten die Diskussion unterbrochen werden soll. Dabei sollte man bleiben. Es scheint sich gegen dieses Dekret eine gewisse Opposition zu erheben. Bei Dekreten gibt es nur eine einmalige Beratung; wenn also Unklarheiten da sind, kann nur Rückweisung an die Kommission beschlossen werden. Das würde dann zur Folge haben, dass die Beratung des Dekretes in dieser Session überhaupt nicht zu Ende geführt werden kann. Die Wünsche, die bis jetzt geäussert worden sind, sind allerdings nicht sehr positiv formuliert worden; vielleicht sind Herr Keller und die andern Votanten so freundlich, das nachzuholen, indem sie ihre Anträge der Kommission zustellen. Es wäre dann denkbar, dass diese nochmals dazu Stellung nimmt. Auch ich würde es begrüssen, wenn ein Leerlauf in der Diskussion verhindert werden könnte. Wenn aber nur andeutungsweise Wünsche geltend gemacht werden, dann weiss die Kommission nicht, in welchem Sinne sie Anträge stellen soll. Ich möchte vorschlagen, nach dem Votum des Herrn Finanzdirektors über den Ordnungsantrag Gfeller zu entscheiden und nachher die Eintretensdebatte für heute abzuschliessen. Der Rat wird ein Eintreten gar nicht ablehnen können, weil das Dekret aus einem Gesetz herauswächst. Ich möchte also wünschen, dass Herr Gfeller seinen Ordnungsantrag momentan fallen lasse, wobei wir der Kommission anheimstellen, neuerdings zu den Fragen Stellung zu nehmen und wobei wir das Dekret nächste Woche auf die Traktandenliste setzen werden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates, Ich möchte dem Rat beantragen. auf das Dekret einzutreten. Dann ist die Sache für einmal erledigt und dann bin ich einverstanden, dass die Kommission, soweit in der heutigen Diskussion Anregungen gefallen sind, diese prüft. Herr Keller macht die Anregung, die Einschätzung der Liegenschaftsgewinne der Veranlagungsbehörde zuzuweisen, anstatt der kantonalen Steuerverwaltung. Wenn in diesem Sinne entschieden wird, fallen natürlich einige Bestimmungen des Dekretes ohne weiteres dahin, die für den Fall beantragt worden sind, dass man die Erledigung dieser Liegenschaftsgewinne der Steuerverwaltung überträgt. Das ist schon eine Sache, die in der Kommission behandelt werden muss. In den letzten Tagen ist gesagt worden, dass die Herren v. Steiger und Spycher den § 19 zur Abänderung empfehlen. Wir sind ohne weiteres einverstanden, diesen § 19 in der Kommission nochmals zu überprüfen. Er behandelt die Frage der Regelung von Liegenschaftsgewinnen aus ererbten Gegenständen im weitesten Sinne. Es ist vielleicht gut, diese Frage in der Kommission nochmals zu prüfen.

Damit keine Irrtümer entstehen, möchte ich doch kurz auf die Ausführungen der Herren Keller und Gasser antworten. Herr Gasser hat gesagt, es sei versprochen worden, dass, wenn einer eine Liegenschaft 25 Jahre besessen habe, er keine Liegenschaftsgewinnsteuer mehr zu bezahlen habe; dieses Versprechen sei aber nicht gehalten worden. Wir haben keine solche Bestimmung, weder im Gesetz, noch im Dekret; wir wollten das in Verbindung mit der Partialrevision des Steuergesetzes vom Jahre 1925 durchführen. Damals hatte der Grosse Rat eine solche Bestimmung beschlossen, aber das Volk hat eben dieses Gesetz verworfen, daher spielt diese Besitzesdauer in diesem Zusammenhang keine Rolle. Wenn das Volk diese Sache verwirft, können die Behörden offenbar eine solche Bestimmung nicht handhaben. Man muss also unterscheiden, ob die Bestimmung angenommen worden ist, oder nicht.

Mir scheint, Herr Keller bewege sich in einem gewissen Widerspruch. Auf der einen Seite lässt er an der bisherigen Einschätzung zur Liegenschaftsgewinnsteuer keinen guten Faden, und auf der andern verlangt er Beibehaltung des gegen-wärtigen Zustandes. Es ist gegenwärtig so, dass die Bezirkssteuerschatzungskommission in dieser Sache entscheidet, nicht die Steuerverwaltung. Die Kommission hat Kompetenz zur Einschätzung, nicht die Verwaltung. Herr Keller will beantragen, dass die gegenwärtige Praxis beibehalten werde, die er beanstandet hat, während wir die Meinung haben, die Steuerverwaltung solle diese Einschätzung vorbereiten und erledigen. Die gesamten Vorarbeiten müssen sowieso von der Verwaltung gemacht werden. Die Frage, wer einschätzen soll, ist eine Sache für sich, und ich bin auch der Meinung, dass man diese Frage in der Kommission und im Regierungsrat nochmals besprechen solle. Das ist eine taktische, und keine Prestigefrage. Ich bin der Auffassung, dass es eine Vereinfachung wäre, wenn man bestimmen würde, dass die Steuerverwaltung die Veranlagung für die Liegenschaftsgewinnsteuer vorzunehmen habe. Die Hauptarbeit muss sowieso von der Steuerverwaltung geleistet werden. Nachher geht der Handel vor die Veranlagungsbehörde, wo Staatsund Gemeindevertreter dazu Stellung nehmen. Das ist eine Erweiterung gegenüber dem System, wie wir es vorschlagen. Wir wollen aber die Sache ruhig in den vorberatenden Behörden nochmals besprechen.

Was nun die Kritik anbetrifft, so schien mir, Herr Keller habe etwas das Mass vermissen lassen. Er hat den Eindruck erweckt, wie wenn die Steueradjunkte reissende Wölfe wären und die Steuerpflichtigen lauter weisse Schäflein. Wir wollen jetzt keine Diskussion über diese Frage beginnen. Ich könnte auch mit Beispielen aufwarten, die Herrn Keller ebenfalls bekannt sind; wir wollen aber die Diskussion nicht verschärfen. Es werden hüben und drüben Fehler gemacht, denn Steuerpflichtige und Steuerbeamte sind alles Menschen, mit menschlichen Fehlern behaftet. Man muss sehen, dass Fehler vermieden werden, aber mit gegenseitigen Vorwürfen verschärft man nur und verbessert nicht.

Präsident. Ich möchte Herrn Gfeller anfragen, ob er einverstanden ist, seinen Antrag zurückzuziehen?

Gfeller. Gerade die letzten Ausführungen bestärken mich darin, dass diese Sache unbedingt nicht vorbereitet ist. Wenn man Differenzen in der späteren Anwendung vermeiden will, muss das Dekret so sein, dass nachher ein richtiges Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Steuerorganen möglich ist. Im Dekret sind Widersprüche prinzipieller Natur enthalten, deshalb kann ich meinen Antrag nicht zurückziehen. Es ist viel rationeller für den Rat, und es wird ein Leerlauf vermieden, von dem der Herr Präsident gesprochen hat, wenn die Kommission die Sache nochmals behandelt.

v. Steiger. Ich muss doch ersuchen, den Antrag Gfeller abzulehnen. Ich habe vorhin bemerkt, es wäre zweckmässiger, wenn man die einzelnen Paragraphen behandeln könnte, damit die Kommission erfährt, wie der Rat darüber denkt. Kommission sowohl wie Regierung sind einverstanden, die Paragraphen, gegenüber denen sich im Rat Bedenken zeigen, zurückzunehmen. Man kann nicht sagen, die Sache sei schlecht vorbereitet, sondern es handelt sich eben um eine Sache, über die man verschiedener Meinung sein kann, über die man diskutieren und entscheiden muss.

Stettler. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn v. Steiger einverstanden, dass man die Detailberatung nächste Woche durchführe. Wir haben nun gehört, dass die Regierung die Abänderungen, die von Herrn Keller gewünscht werden, prüfen will. Das ist ungefähr gleich, wie wenn der Rat Zurückweisung beschliessen würde. Ich stimme also Herrn v. Steiger zu und beantrage Ablehnung des Antrages Gfeller.

Namens der sozialdemokratischen Kommissionsmitglieder, aber auch namens unserer Fraktion möchte ich feststellen, dass wir diesem Entwurf als einem Verständigungsentwurf zugestimmt haben. Wir sind auch nicht mit allem restlos einverstanden, haben uns aber dem Volkswillen vom 30. Juni

gebeugt. Wir haben mit Herrn Keller die Auffassung, dass die demokratischen Volksrechte in der Steuergesetzgebung und der Steuerleistung gewahrt bleiben sollen, dass in der Steuerveranlagung keine Willkür herrschen, sondern das Volk auf dem laufenden gehalten werden soll, damit Ungerechtigkeiten vermieden werden können. Das ist der Wille unserer Fraktion und zugleich der sozialdemokratischen Kommissionsmitglieder. Wenn heute etwas zu kritisieren ist, im Verhältnis zwischen Gemeinden, Bezirkssteuerkommissionen und Steuerverwaltung, so ist es zweifellos das, dass gewisse Gemeindevertretungen auch versagt haben. Wenn Gemeindevertretungen mit den Veranlagungen, die von den staatlichen Organen festgesetzt wurden, nicht einverstanden waren, hätten sie vom Recht der Gemeindebeschwerde an das Verwaltungsgericht Gebrauch machen können. Da von diesem Recht aber sozusagen kein Gebrauch gemacht wurde, können sich die betreffenden Gemeinden nicht beklagen. Im übrigen möchte ich daran erinnern, dass die sozialdemokratischen Kommissionsmitglieder bei § 21, Alinea 4, verlangt haben, dass im Zwischenverfahren, wenn Veränderungen des Einkommens stattfinden, die $10\,^{\rm o}/_{\rm o}$ gestrichen werden und dass man es bei 200 Fr. bewenden lasse. Ich möchte ordnungshalber mitteilen, dass die Fraktion diesen Antrag aufrechterhält.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Nach den Erklärungen des Herrn v. Steiger habe ich wenig beizufügen. Ich beantrage mit ihm, Eintreten zu beschliessen. Wir müssen auf das Dekret eintreten; das Gesetz hat geändert, infolgedessen muss das Dekret angepasst werden. Der Antrag Gfeller ist derart erstaunlich, dass ich nicht begreife, warum er nicht zurückgezogen wird. Wenn Herr Gfeller meint, es sollen andere Leute von seiner Fraktion in die Kommission delegiert werden, so soll er das mit der Fraktion abmachen. Der Grosse Rat hat die Kommission so bestellt, wie die einzelnen Fraktionen es vorgeschlagen haben.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Gfeller . . Minderheit. Für Eintreten Mehrheit.

Motion der Herreu Grossräte Schneiter (Enggistein) und Mitunterzeichner betreffend Einführung einer Umsatzsteuer auf Warenhäusern, ähnlichen Grossbetrieben und Filialgeschäften.

(Siehe Seite 161 hievor.)

Diese Motion ist seither abgeändert werden;

die abgeänderte Fassung lautet wie folgt:
«Die Regierung wird beauftragt, die Frage der Einführung einer Umsatzsteuer auf Warenhäuser, ähnlichen Grossbetrieben und Filialgeschäften zu prüfen und Antrag zu stellen, eventuel in diesem Sinne bei den Bundesbehörden dringlich vorstellig zu werden.»

Schneiter (Enggistein). Am Schluss der Session, in welcher wir das Finanzgesetz erstmals behan-

delten, am 30. Januar, ist diese Motion eingereicht worden. Während jener Session musste ich mir Rechenschaft geben, dass es nicht möglich sein werde, den Ausgleich auf dem Weg der Einsparungen herzustellen, sondern dass neue Steuern notwendig sein werden. Ich habe meine Motion eingereicht in der Meinung, dass sie im Zusammenhang mit der zweiten Beratung behandelt werden könnte. Ursprünglich hatte ich nur einen Antrag gestellt; ich bin eigentlich wider meinen Willen zum Motionär gemacht worden, weil der damalige Präsident, Herr Spycher, einen Antrag in diesem Sinne für die zweite Lesung nicht annehmen wollte. Nun ist der Hinweis auf die zweite Beratung jenes Gesetzes hinfällig geworden und daher habe ich eine abgeänderte Fassung eingereiht.

Ich habe schon in der früheren Beratung ausgeführt, dass ich durchaus der Ansicht sei, in Zeiten, wo der Staat einen Finanzausgleich zn finden sucht, sei es besser, auch die Steuereinnahmen zu vermehren, statt die Ausgaben allzusehr zu drosseln. Das will nicht sagen, dass der Staat auf Einsparungen überhaupt verzichten könne. Ich hatte persönlich das Gefühl, dass in jenem Gesetz noch vermehrte Einsparungen hätten vorgenommen werden dürfen.

Nun ist das Gesetz unter Dach, und viele werden finden, dass nun der Moment gekommen wäre, um diese Motion zurückzuziehen. Ich kann sie aber nicht zurückziehen, aus zwei Gründen. Einmal ist Ihnen bekannt, dass der Finanzausgleich mit diesem Gesetz nicht hergestellt worden ist, und zweitens bestehen gewisse Steuerungerechtigkeiten. Es ist allerdings so, wie seinerzeit gesagt worden ist, dass wir eigentlich nicht das Bedürfnis nach neuen Steuern haben. Die Steuern im Kanton Bern sind bereits gross genug. Dafür möchte ich einen unverdächtigen Zeugen anführen, den Regierungsrat des Kantons Glarus, der in einer Botschaft an den Landrat eine Zusammenstellung der steuerlichen Belastung in den Hauptorten der Schweizerkantone gemacht hat. Dabei schwingt der Kanton Bern obenaus, resp. die Stadt Bern. Bei Einkommen von 3000 Fr. marschiert die Stadt Bern an zweiter Stelle nach Bellinzona, bei 5000 Fr. schwingt sie obenaus, Bellinzona ist an zweiter Stelle, und bei 7000 Fr. fällt der Stadt Bern wieder das goldene Tricot zu, nachher kommen Chur und Bellinzona. Damit ist bewiesen, dass wir uns punkto Steuern nicht zu beklagen haben.

Wie steht es mit der Steuergerechtigkeit? Herr Bürki hat bei Behandlung einer ähnlichen Motion Zahlen angeführt, die ich nicht alle wiederholen möchte. Ich möchte nur zwei bis drei Beispiele aus dieser Zahlenreihe herausnehmen. Vor einigen Jahren war im Kanton Basel ein grosser Streit zwischen Konsumverein und Migros. Der Konsumverein rechnete der Migros vor, dass er in 49 Gemeinden des Kantons Baselland eine Steuersumme von 24,000 Fr. entrichte, wogegen die Migros bei annähernd gleichen Umsätzen nur 2200 Fr. bezahle. In Liestal habe der Konsumverein 2200 Fr. bezahlt, die Migros 61 Fr. Herr Bürki hat auch ein Beispiel aus dem Kanton Bern angeführt und dargelegt, dass die Migros ungefähr einen Umsatz von 5 Millionen erreiche und von 6500 Fr. die Einkommensteuer bezahle. Ein gleichwertiges Geschäft im Kanton Bern, das nur einen Umsatz von 2 Milli-

onen hatte, war damals für 58,000 Fr. eingeschätzt. Nun haben wir Herrn Duttweiler seither an andern Orten an der Arbeit gesehen. Ich möchte ihn nicht so sehr aufs Korn nehmen wie Herr Bürki es getan hat. Herr Duttweiler hat mit dem Hotelplan bewiesen, dass es im Volke im allgemeinen gern hingenommen wird, wenn irgendwie eine Verbilligung geschaffen wird. Viele Berner sind an den Vierwaldstättersee gegangen oder ins Tessin. Der Hotelplan hat bewiesen, dass Herr Duttweiler nicht nur ein sehr guter, sondern ein raffinierter Kaufmann ist und noch mehr als das: ein rücksichtsloser, in gewissem Sinn ungehemmt brutaler Kaufmann. Ich will mich aber nicht weiter mit ihm befassen, sondern ein anderes Beispiel bringen, das der Epa. Diese verfügt über einen Umsatz von zirka 40 Millionen Fr. Sie ist für ein Einkommen von 217,000 Fr. zur Einkommensteuer herangezogen worden, man hat also damit 0,5% ihres Umatzes als Reingewinn angenommen, Nun weiss man zwar nicht alles, was in der Epageht, wer dahintersteht, aber man kennt doch eine Korrespondenz zwischen Nordmann und Brann oder Bloch. Ich möchte damit nnr auf die Abstammung dieser Verwaltungsräte hinweisen. Aus diesem Briefwechsel ist hervorgegangen, dass die Epa mit einem Gewinnzuschlag von 20 % rechnet; sie rechnet weiter mit Unkosten von 10-12%. 20 minus 12% macht 8% Reingewinn; bei einem Umsatz von 40 Millionen Franken entspricht das einer Summe von 3,2 Millionen Fr. Die Epa ist aber ebenso bescheiden wie die Migros; statt von 3,2 Millionen Fr. zahlt sie nur Steuern von 217,000 Fr. Stossend ist, dass z B. ein Grossbetrieb wie die «Rheinbrücke» in Basel keinen Rappen Steuer bezahlt. Die Grundsätze und Grundlagen, auf die dieses Geschäft sich aufbaut, können nicht als geschäftliche bezeichnet werden. Sie sprechen von grossem Umsatz mit kleinen Gewinnen. Bei grossem Umsatz haben sie einen billigeren Einkauf direkt von der Fabrik und dazu entfalten sie eine ungeheure Reklame, damit erreichen sie eine rasche Umsetzung ihrer Warenlager und sie können mit kleinem Kapital auskommen und dieses kleine Kapital dürfte eine ganz schöne Dividende erzielen, und ausserdem können sie den Leitern fürstliche Gehälter bezahlen.

Dadurch stellt sich ein ganz unerhörter Expansionsdrang aller dieser Geschäfte ein, so dass die Geschäftsvergrösserungen durch einen Bundesbeschluss abgestoppt werden mussten. Es musste verhindert werden, dass sich Filialen über das ganze Land ausbreiten. Die Verkaufsläden der Migros und anderer Grossgeschäfte gehen ins Land und bedienen den Kunden direkt. Das wäre soweit recht, wir sind ja alle begeistert, wenn wir billige Ware kaufen können. Das bedeutet aber eine Einengung des Lebensraumes einer ganzen Kategorie von Leuten im Land. Dazu möchte ich einige Umsatzzahlen angeben. Man weiss nicht, was die Warenhäuser umsetzen, aber man weiss, dass die Migros, die in diesem Jahre das zehnjährige Jubiläum feiern kann, einen Umsatz von 52 Millionen hat, und die Epa, die erst auf ein sechsjähriges Leben zurückblicken kann, hat bereits einen solchen von 40 Millionen. Nun haben wir auch genossenschaftliche Gebilde mit Umsätzen von Hunderten von Millionen. Wenn wir dazu nehmen, was die Filialen, die im Laufe der letzten Zeit von Fabriken

und Grosshandelsunternehmungen im Lande herum errichtet worden sind, umsetzen, so werden Sie sich Rechenschaft geben können, wie weit der Lebensraum des Kleinhändlers und nicht nur des Kleinhändlers, sondern auch des Handwerkers eingeschnürt worden ist. St. Gallen errechnet, dass Warenhäuser und ähnliche Betriebe für 63 Millionen Franken Waren umsetzen. Auch die Filialgeschäfte spielen eine grosse Rolle. Der Handwerker wird dadurch stark tangiert. Im letzten Jahr wurde im Kanton Zürich eine Statistik über die Filialen gemacht. Daraus ist hervorgegangen, dass im Kanton Zürich 1700 Filialen sich mit dem Vertrieb von Lebensmitteln befassen. Interessant ist dabei, dass es im Kanton Zürich noch Bäckereifilialen gibt. also Geschäfte, in denen nicht mehr ein selbständiger Berufsmann wirkt, sondern nur noch ein Angestellter. Zwei Grossmetzgereien im Kanton Zürich verfügen über 100 Filialen. Das mahnt doch zum Aufsehen.

Welches sind die Folgen für den Staat? Wir wissen, wie viel diese Betriebe an Steuern bezahlen. Es entsteht also ein Ausfall an Steuern. Wir haben zu viele Handelsgeschäfte, die behaupten, auf gemeinnütziger Grundlage aufgebaut zu sein, wo der Dienst am Kunden vor den Dienst an sich selbst gestellt wird. Wenigstens behaupten es die Leute, die hier massgebend sind; die Frage ist nur, ob es mit den Tatsachen übereinstimmt. Wir wollen nicht nur solche Geschäfte, die auf charitativer Grundlage aufgebaut sind, sondern wir müssen auch Geschäfte haben, die dem Staat etwas abtragen. Woher soll sonst der Staat die Mittel nehmen, wenn die grossen Betriebe nicht mehr bezahlen? Werden dann nicht die andern erklären: Wenn der und der keine Steuern entrichtet, so können wir auch nicht dazu verpflichtet werden.

Weiter bedeutet diese ganze Entwicklung den Abbau des selbständigen Gewerbes. Es handelt sich dabei nicht nur um das bescheidene Geschäft der kleinen Witwe, sondern es handelt sich in vielen Fällen um Familienexistenzen. Die Leute wissen nicht mehr, wie sie ihre Familio durchbringen sollen. In den Filialgeschäften und andern Grossbetrieben werden Fräulein angestellt, Ladentöchter mit bescheidenem Lohn treten an Stelle der selbständigen Geschäftsinhaber. Wir mögen es den Töchtern sehr wohl gönnen, dass sie einen Erwerb finden, aber auf der andern Seite ist es doch so, dass sie mit ihrer Tätigkeit einen selbständig Erwerbenden ersetzen, also bewirken, dass die Erwerbsmöglichkeiten dieser Kategorie zurückgehen. Wenn diese Töchter dann nachher nicht heiraten können, dürfen sie sich nicht beklagen; der selbständig erwerbende Mann wagt es eben nicht mehr, zu heiraten, da er über kein Einkommen mehr verfügt. Die Existenzmöglichkeit wird dem Gewerbe ganz entzogen, die Zahl der selbsländigen Existenzen geht enorm zurück. Ich will das an einem Beispiel belegen: in einem st. gallischen Städtchen bestanden vor kurzer Zeit noch 4 Schuhhandlungen; heute sind zwei dieser Schuhhandlungen in den Händen eines Zürcher Grossisten; Ladenfräulein befassen sich mit dem Verkauf, ein selbständig Erwerbender ist nicht mehr nötig, da nur noch der Verkauf vorgenommen werden muss; ein drittes Geschäft ist eine getarnte Filiale einer Schuhfabrik; das vierte Geschäft aber, das diese Konkurrenz nicht aushalten konnte, ist geschlossen

Mit der Frage der Umsatzsteuer haben sich andere Kantone bereits befasst. Im Kanton St. Gallen wurde darüber eine regierungsrätliche Botschaft vorgelegt; der Kanton Glarus laboriert an einer solchen Steuer herum, die bei einem Umsatz von 100,000 Fr. beginnen und eine progressive Belastung bis 1 1/2 0/0 bringen soll. Auch im Bund wurde schon davon gesprochen. Es ist uns entgegengehalten worden, dass gerade in diesen Tagen sich sowohl eine ständerätliche wie eine nationalrätliche Kommission mit dieser Frage befassen, man könne sich daher fragen, ob wir in einem kantonalen Parlament darüber überhaupt noch zu beraten haben. Gegenüber diesen Zweifeln möchte ich auf einen Passus aus der bundesrätlichen Botschaft aufmerksam machen: « Auch die Postulate zur Besteuerung der Grosshandelsbetriebe können wenigstens teilweise durch die Kantone verwirklicht werden.» Nachdem der Bundesrat festgestellt hat, was gemacht werden kann, und was nicht, sagt er weiter: « Dagegen steht der gerechten Besteuerung der Grosshandelsbetriebe und anderer Unternehmungen durch die Kantone verfassungsrechtlich nichts im Wege. Die kantonalen Steuergesetze könnten wenn nötig nach dieser Richtung ausgebaut werden.» Nun müssen wir, wenn wir das Problem an-

packen wollen, Mögliches vom Unmöglichen trennen. Unmöglich ist von vornherein eine Sondersteuer. Wir können nicht den X besteuern, und den Y unter gleichen Verhältnissen freilassen. Eine Sondersteuer würde gestützt auf Art. 31 B. V. vom Bundesgericht abgelehnt. Deswegen wurde ja auch das erste St. Galler Gesetz aufgehoben. Ich glaube zwar, dass sich seither auch beim Bundesgericht eine gewisse Wandlung vollzogen haben dürfte; der Art. 31 B.V. wird vielleicht nicht mehr als unangreifbare Festung betrachtet, sondern es wird auch hier mit einem gewissen Einbruch gerechnet.

Dagegen ist es möglich, eine Umsatzsteuer zu beschliessen, die mit einer gewissen Höhe des Umsatzes beginnt. Der Kanton Glarus hat eine Minimalgrenze von 100,000 Fr. festgesetzt. Aehnlich dem glarnerischen Vorgehen könnte die Umsatzsteuer in Verbindung mit einer Einkommenssteuer erhoben werden. Eine Progression denke ich mir

ungefähr im Rahmen von 0,5 bis 2%.

Eines möchte ich aber noch sagen, vor allem den Gewerbekreisen: der Kleinhandel kann allein mit der Umsatzsteuer nicht gerettet werden, denn diese Umsatzsteuer wird bei so kleinen Ansätzen nie eine so starke Teuerung zur Folge haben, dass der Kleine dadurch geschäftlich wesentlich besser existieren kann. Auf der andern Seite ist aber auch nicht richtig, was Herr Duttweiler behauptet, dass die Umsatzsteuer eine Elendssteuer genannt werden müsse. Es stimmt nämlich gar nicht, dass diese Umsatzsteuer die Waren wesentlich verteuert. Jede Steuer verteuert zuletzt die Waren, und wenn jeder Geschäftsmann die Steuern als Unkosten abziehen könnte, so könnte er dadurch seine Waren entsprechend billiger geben. Bei einzelnen Gross-betrieben im Handel könnte die Steuer ganz sicher von den Dividenden genommen werden, oder sie könnte eingebracht werden, indem man die fürstlichen Gehälter vermindert. Ein Bundesratsgehalt könnte schliesslich auch für die Leiter solcher Betriebe genügen. Weiter könnte bei der Reklame

ein gewisser Abbau stattfinden.

Der Kleinhandel muss sich aber Rechenschaft geben, dass er daneben noch andere Mittel anwenden muss, um sich im Konkurrenzkampf eine bessere Stellung zu verschaffen. Diese Mittel liegen z. B. in gemeinsamer Reklame und gemeinsamem Einkauf. Wir möchten eine gerechte Verteilung der öffentlichen Lasten. Die Krisenabgabe, die wir beschlossen haben, hat ungefähr gezeigt, dass es nach dem Grundsatz geht: wer bisher Steuern be-zahlt hat, der darf in Zukunft weiter bezahlen; wer sich bisher um diese Steuern herumgedrückt hat, soll auch in Zukunft keine bezahlen. Der Grosshandel macht sich durch seinen ungeheuren Expansionsdrang bemerkbar; er will sich nach allen Richtungen ausdehnen, liefert aber dem Staat ein Trinkgeld an Steuern; der Kleinhandel hingegen, der sowieso bedrückt ist, das ist der Zweig, auf den der Staat greift, denn der Kleinhandel hat im allgemeinen keine so ausgezeichnete Buchhaltung, dass er sich genau über seinen Verdienst ausweisen könnte. Er wird im allgemeinen nach der Le-

benshaltung eingeschätzt.

Nun bestehen vielfach irrtümliche Anschauungen über die Umsatzsteuer. Diese möchte ich zerstreuen. Ich möchte den Rat ersuchen, sich nicht an Einzelheiten anzuklammern, sondern nur darüber zu entscheiden, ob wir die Umsatzsteuer wollen oder nicht. Die Steuer soll nur erhoben werden im Detailhandel, nur dort, wo Waren vom Handel direkt an den Konsumenten gehen. Weiter ist zu betonen, dass wir nicht eine allgemeine Umsatzsteuer möchten. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, dass man z. B. in Frankreich diese allgemeine Umsatzsteuer hat, ebenso in andern Ländern. Das möchten wir nicht; wir möchten mit der Umsatzsteuer die Steuergerechtigkeit herstellen und möchten sie als Ergänzungssteuer betrachten in der Weise, dass einer, der recht steuert, nicht von der Um-satzsteuer erfasst wird, wohl aber diejenigen, die ihrer Steuerpflicht nicht nachkommen. Wenn mir der Herr Finanzdirektor einen andern Weg zeigt, um diese Leute zur Steuer zu zwingen und sie zu veranlassen, auch ihrer Pflicht nachzukommen, verzichten wir gern auf die Umsatzsteuer, im andern Fall nicht. Es wird nötig, dass wir die Filialen erfassen. Es geht nicht an, dass in unsern Dörfern Filialen eines Grosshandelsgeschäftes, das seinen Sitz z. B. in Zürich hat, die ansässigen Gewerbetreibenden ruinieren. Der Gewerbetreibende geht zu Grunde, die Filiale aber, die einen schönen Umsatz erzielt, beruft sich darauf, dass das Geschäft in Zürich oder Basel keinen Reingewinn habe, um damit zu begründen, dass auch sie keine Steuer bezahlen müsse. Deswegen müssen wir auch der Filialfrage alle Aufmerksamkeit schenken. Eine solche Filiale soll nach Umsatz und Reingewinn in der betreffenden Ortschaft besteuert werden.

Ob diese Lösung kantonal oder eidgenössisch durchgeführt wird, das ist eine Frage, über die sich reden lässt. Die Steuer ist eine direkte; die direkten Steuern gehören den Kantonen, deswegen sollte der Kanton die Hand darauf legen, aber die Anordnung der Steuer würde vorteilhafter von der Eidgenossenschaft gemacht. Diese sollte Normen festlegen, nach denen die Steuer erhoben werden müsste.

Nun gebe ich zu, dass wir neben diesem Ziel der Steuergerechtigkeit noch ein anderes haben. Es besteht darin, dass wir auch dem mittelständischen Gewerbe einen geringen Schutz sollten bieten können. Die Erhaltung der demokratischen Grundlagen unseres Staates hängt davon ab, ob es uns gelingt, den Klein- und Mittelbetrieb, das mittelständische Kleingewerbe zu erhalten. Der Bauernbetrieb und der Kleingewerbebetrieb sind Unternehmungen, die von selbständigen Bürgern geführt werden. Wir können lange alle Tage beteuern, dass wir die Demokratie aufrechterhalten wollen: wenn wir die Grundlagen der Demokratie, die in diesen Schichten der Bevölkerung liegen, unterhöhlen, dann geht es ohne Aenderung nicht ab. Wer es deshalb mit der Demokratie ernst meint und wer sie aufrecht erhalten will, muss logischerweise auch für die Erhaltung des kleinern und mittleren Betriebes eintreten. Die Umsatzsteuer bedeutet nur eine kleine Schutzmassnahme, aber immerhin eine wertvolle, deshalb möchte ich namens der Motionäre die Annahme der Motion wärmstens empfehlen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben aus den Ausführungen des Herrn Schneiter vernommen, dass die ursprüngliche Fassung der Motion abgeändert worden ist. Namens der Regierung kann ich erklären, dass sie diese Motion entgegennimmt und sich in der Hauptsache mit den Ausführungen des Motionärs einverstanden erklärt. Es ist tatsächlich so, dass wir mit unserer ordentlichen Einkommensteuer wo alle diese Geschäftsunkosten bei grossen Geschäften abgezogen werden können, von diesen grossen Geschäften manchmal weniger Steuer erhalten, als von Leuten, die ein kleines Geschäft betreiben, relativ wenig Geschäftsunkosten abziehen können und infolgedessen eine höhere Steuersumme entrichten müssen. Das wirkt tatsächlich stossend und da muss man durch die Gesetzgebung eine Korrektur zu erwirken versuchen.

Wir sind also mit der Tendenz der Motion durchaus einverstanden; es ist daher nicht nötig, dass ich die Begründung nach dieser Richtung hin ergänze. Eine andere Frage, und zwar wohl die wichtigere, ist die, wie man sich die praktische Gestaltung dieser an und für sich richtigen Steuer denkt. Da vertrete ich mit der Regierung die Meinung, dass eine Umsatzsteuer, wenn man nicht die bernische Volkswirtschaft ausserordentlich stark belasten will, auf dem Boden der Eidgenossenschaft durchgeführt werden müsste. Der Herr Motionär hat angetönt, dass man sich gegenwärtig in der Eidgenossenschaft neuerdings fragt, wahrscheinlich in Verbindung mit dem neuen Finanzprogramm, ob man nicht in dieser oder ähnlicher Form eine eidgenössische Umsatzsteuer einführen will. Ich kann mich darüber nicht aussprechen, da ich nicht genau orientiert bin. Die Sache ist im Studium, so dass jede Aeusserung darüber verfrüht wäre. Ich weiss nicht, ob dabei etwas herauskommt, aber grundsätzlich ist es deswegen vorteilhaft, wenn die Eidgenossenschaft vorangeht auf diesem Gebiet, weil dann nicht die bernische Volkswirtschaft mit einer neuen Steuer belastet wird, während diese in andern Kantonen nicht besteht. Auch in der Botschaft für die Einführung einer Umsatzsteuer im Kanton St. Gallen, die der Herr Motionär erwähnt

hat, wird mit Entschiedenheit darauf aufmerksam gemacht. Das ist wahrscheinlich auch der Grund, warum diese gesetzgeberischen Bestrebungen im Kanton St. Gallen versandet sind. Ich habe wenigstens nicht gehört, dass das Gesetz vom St. Gallervolk angenommen wäre. In dieser Botschaft steht unter Berufung auf ein Gutachten von Professor Blumenstein: « Die Nachteile einer allgemeinen Umsatzsteuer bestehen insbesondere in der Gefahr, dass ausserhalb des Kantons niedergelassene Versandgeschäfte, da sie nach dem Grundsatz des Doppelbesteuerungsverbotes ihrerseits nicht mit der st. gallischen Umsatzsteuer belegt werden können, den einheimischen Kleinhandelsgeschäften eine fühlbare Konkurrenz machen würden. » Weiter heisst es: « Ueberdies wäre die steuerrechtliche und steuertechnische Ausgestaltung einer derartigen Abgabe im Rahmen des kantonalen Rechtes mit verschiedenen Schwierigkeiten verknüpft, die den Gedanken nahelegen, dass eine richtig organisierte und deshalb auch gut funktionierende Umsatzsteuer nur auf dem Boden des Bundesrechtes eingeführt werden könnte.» Und endlich lesen wir: «Die Einführung einer allgemeinen Umsatzsteuer auf kantonalem Boden würde gegenüber einer Regelung auf dem Gebiet des Bundes bedeutende Nachteile bieten.» Durch die ganze Botschaft hindurch zieht sich der Gedanke, dass auch die Regierung des Kantons St. Gallen der Meinung ist, der Bund sollte vorgehen.

Schon bei Beantwortung der Motion Bürki habe ich mitgeteilt, dass die kantonale Finanzdirektorenkonferenz mich beauftragt hatte, ein Referat über die Umsatzsteuer zu erstatten. Dieses Referat habe ich gehalten und an der genannten Konferenz die Frage nach allen Richtungen erörtert. Alle Kollegen stimmten der Auffassung bei, dass sie auf kantonalem Boden nichts machen wollen, sondern, wenn etwas gehen solle, sei es volkswirtschaftlich und steuertechnisch vorzuziehen, wenn der Bund diese Sache anpacke. Nun dürfen wir nicht vom Kanton Bern aus, der sowieso im Ruf steht, dass er eine starke Steuerbelastung aufweise, zu unserer allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer noch die Umsatzsteuer einführen, sonst ist sicher, dass die Geneigtheit, sich im Kanton Bern neu niederzulassen, noch geringer wird als bisher. Wir müssen in der weitern Ausgestaltung unserer steuerrechtlichen Bestimmungen auch etwas vorsichtig sein. Wir sind also einverstanden mit der Motion, wir wollen aber in erster Linie abwarten, ob die Eidgenossenschaft diese Sache anpackt oder nicht.

Grimm. Unsere Fraktion wird sich der Erheblichkeitserklärung der Motion Schneiter nicht widersetzen. Sie sieht sich aber veranlasst, einige Bemerkungen anzubringen und einige Vorbehalte zu machen. Wir sind damit einverstanden, dass das Problem geprüft werden soll, glauben aber ebenfalls, dass es nicht möglich ist, auf dem Boden des Kantons die Frage lösen zu können, sondern dass eine Regelung durch den Bund eintreten muss.

Worum handelt es sich im Grunde genommen? Um eine Fiskalmassnahme, mit der ein ökonomisches Problem beeinflusst werden soll. Von einer Lösung des Problems wollen wir nicht sprechen. Auch der Motionär hat in dieser Richtung gewisse Einschränkungen gemacht. Eine steuerliche Massnahme soll mit andern Worten dazu dienen, Konkurrenzverhältnisse zwischen Gross- und Kleinbetrieb soweit als möglich zugunsten des Kleinbetriebes zu ordnen. Man kann mit der Tendenz einverstanden sein, muss sich aber darüber klar sein, im Grunde genommen durch derartige steuerliche Verhältnisse die Ursache des Gegensatzes, der heute besteht, und der mit Recht zu Klagen Anlass gibt, nicht berührt wird und dass auf wirtschaftlichem Gebiet ganz andere Massnahmen ergriffen werden müssen, wenn man die Frage lösen wollte, um die es sich im Grunde genommen bei dieser Motion handelt. Ich möchte heute keine längeren Ausführungen zu diesem Thema machen. Wir haben früher schon darüber gesprochen und werden gelegentlich Veranlassung haben, auf diese Sache zurückzukommen.

Der Wortlaut der Motion ist etwas unbestimmt, ungefähr so, wie der Warenhausbeschluss, der auf 31. Dezember 1935 abläuft und der gemäss neuer Vorlage des Bundesrates verlängert werden soll. Man redet von Warenhäusern, ähnlichen Grossbetrieben und Filialgeschäften. Als der Warenhausbeschluss in der Bundesversammlung behandelt wurde, hat man, wie es heute der Motionär getan hat, in erster Linie die Migros in den Vordergrund gestellt. Man hat ferner von Grossbetrieben gesprochen, die fabrizieren und direkte Verkaufsfilialen im Lande herum haben. In der Praxis hat sich dann gezeigt, dass dieser Bundesbeschluss in weitgehendem Masse angewendet wurde gegenüber den Selbsthilfeorganisationen der Konsumenten, d. h. gegenüber den Konsumgenossenschaften. Wir möchten in dieser Beziehung schon den Vorbehalt machen, dass wir die Konsumgenossenschaften nicht auf den gleichen Boden stellen lassen, wie irgend ein Warenhaus. Den Konsumgenossenschaften, die ja auch grosse Umsätze haben, liegt eine ganz andere Voraussetzung zu Grunde als das bei privatkapitalistischen Handelsbetrieben der Fall ist. Wenn von der Regierung eine Vorlage im Sinne der Motion unterbreitet werden sollte, so erachten wir uns in unserer Stellungnahme in keiner Art als gebunden, sondern behalten uns volle Freiheit der Stellungnahme vor.

Im übrigen darf vielleicht noch eine Bemerkung gemacht werden. Die Vorraussetzung einer Umsatzsteuer mit der Begründung, wie sie der Motionär gegeben hat, ist eigentlich die, dass je grösser der Umsatz, desto grösser der Nutzen ist. Die Situation hat sich in den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen etwas geändert. Es gibt Betriebe mit einem sehr grossen Umsatz und einem kleinen Nutzen und Betriebe, die überhaupt keinen Nutzen haben, obwohl der Umsatz sehr gross ist. Man könnte Beispiel über Beispiel geben. Darum wird man sich das Problem auch nach dieser Richtung überlegen müssen und nicht einfach von der Voraussetzung ausgehen dürfen, dass, wenn ein gewisser Umsatz da ist, das bedeute, dass ein so und so grosser Nutzen vorhanden sei. Auf der andern Seite darf das Mittel der Umsatzsteuer nicht überschätzt werden, weil die Technik und Rationalisierung im Handel so weit geht, dass die Leute, die von dieser Steuer erfasst werden, immer wieder Gelegenheit finden, sich zu erholen durch andere Bilanzmassnahmen, die sie durchführen. Man soll sich also keinen

Illusionen über das Ziel hingeben, das mit dieser Umsatzsteuer verfolgt wird, und man soll in dieser Richtung nicht Hoffnungen entstehen lassen, die man später als unrichtig betrachten müsste.

Im übrigen ist vielleicht zu sagen: In der Linie der Absichten, wie sie der Motionär entwickelt hat, läge eigentlich etwas anderes, nämlich eine Dividenden- und Tantièmensteuer und eine Beschneidung der grossen Einkommen, die man von einer gewissen Grenze an wegsteuern würde. Das wäre eigentlich die Lösung, um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen, von der der Herr Motionär gesprochen hat. Aber in diesem Saale ist ja nicht der Ort, um sich über diese Sachen zu unterhalten. Ich wollte jedoch auf diese Bedenken und Schwierigkeiten wenigstens hinweisen, ohne mich grundsätzlich mit allen Fragen beschäftigen zu wollen, die in der Begründung der Motion erwähnt worden sind. Ich erkläre nur, dass wir uns der Erheblichkeitserklärung der Motion nicht widersetzen, dass wir aber für die Behandlung der Vorlage alle Vorbehalte schon jetzt anbringen.

Schneiter (Enggistein). Ich möchte mich doch noch mit zwei, drei Worten zu den Ausführungen der beiden Vorredner aussprechen. Herr Finanzdirektor Guggisberg geht immer von der Meinung aus, es handle sich um die Einführung einer allgemeinen Umsatzsteuer. Ich möchte ihn versichern, dass auch wir die allgemeine Umsatzsteuer bekämpfen würden. Sie fällt nicht in den Rahmen unserer Betrachtungen. Von den Kantonen wird immer der Bund vorgeschoben, der Bund aber schiebt immer die Kantone vor, und letzten Endes geht nichts. Es scheint uns richtig, wie ich bereits gesagt habe, dass die Eidgenossenschaft Normen aufstellen sollte, dass aber die Kantone die Steuer erheben würden, indem sie sie als direkte Steuer beanspruchen. Wenn man sagt, die Versandge-schäfte, die nicht besteuert werden, werden den einheimischen Geschäften Konkurrenz machen, so halte ich das für unbegründet. Ich glaube nicht, dass einer wegen einer Kleinigkeit, z. B. wegen des Kaufes von Nadeln und Faden, an ein Versandgeschäft in Zürich ein Brief schreibt. Er wird nach wie vor im Kanton Bern kaufen. Wenn wir die maximale Belastung, nämlich eine Umsatzsteuer von 2%, nehmen, so macht sie bei einem Paar Schuhe 30 Rappen aus; das Porto allein bei einem Bezug von Zürich beträgt 60 Rp. Dabei hat der Käufer nicht die Garantie, dass er das bekommt, was er gern haben möchte. Die Gefahr, die von diesen ausserkantonalen Versandgeschäften droht, ist also nicht so gross, wie Herr Prof. Blumenstein

Herr Grimm hat Bedenken wegen der Konsumfilialen. Ich möchte wiederholen, dass ich erklärt habe, dass wir diejenigen Geschäfte, die bereits ihre Steuern richtig bezahlen, nicht weiter besteuern wollen. Es wäre unrichtig, wenn man diese Geschäfte, die ihre Pflichten gegenüber der Oeffentlichkeit erfüllen, noch zu weitern Leistungen veranlassen würde. Durch die Krisenabgabe sind sie übrigens schon herangezogen worden, während die andern durchschlüpfen konnten, die schon vorher ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind. Die Konsumvereine gehören zu denjenigen, die ihre Steuerpflicht erfüllen, und deswegen werden sie hier nicht

erfasst. Ich möchte hinweisen auf eine Arbeit von Dr. Brand in den Schriften des Handels- und Industrievereins, die sich mit dieser Frage befasst. Es ist klar, dass auch da, wo Verluste vorliegen, keine Besteuerung vorgenommen werden kann.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Motion der Mehrheit der Kommission für die Vorberatung des Gesetzes über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt betreffend Zusammenlegung von Amtsbezirken.

(Siehe Seite 52 der Beilagen.)

Matter. Am Schluss der Eintretensdebatte zum Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt sind in der Kommission von verschiedenen Herren Anregungen gemacht worden über Erschliessung neuer Finanzquellen und Einsparungsmöglichkeiten in der bernischen Staatsverwaltung. Wir haben damals diese Anregungen und Wünsche als Postulate an den Rat weitergeleitet, da wir uns sagten, wir wollen das Gesetz nicht mit solchen delikaten Fragen, wie beispielsweise Aemterzusammenlegung, belasten. Die Postulate sind später in Motionen umgewandelt worden. Als das bernische Finanzgesetz vom Volke angenommen worden war, das bekanntlich in den ersten beiden Artikeln Sparmassnahmen und Vereinfachungsmöglichkeiten vorsieht, hatte ich die Auffassung, man könnte vielleicht heute auf diese Motionen verzichten. Ich habe mit der Regierung und mit verschiedenen Kommissionsmitgliedern Fühlung genommen. Namentlich die Kommissionsmitglieder waren aber der Auffassung, man solle einmal über diese Frage diskutieren. Diesem Wunsch habe ich mich sofort angeschlossen und mich bereit erklärt, eine der Motionen zu begründen.

Mir ist die Begründung der Motion betreffend Aemterzusammenlegung im Kanton Bern zugefallen. Ich bewege mich da auf einem etwas steinigen Boden, wie ich aus Gesprächen mit vielen Kollegen gesehen habe. Es schadet aber immerhin nichts, wenn man einmal darüber redet. Persönlich war ich immer ein Freund einer Aemterzusammenlegung. Der Rat möge so oder anders entscheiden, ich bin nicht unglücklich. Ich brauche nicht lange zu erörtern, weshalb diese Aemterzusammenlegung zweckmässig wäre und weshalb dabei Ersparnisse zu erzielen wären. Wir haben nun einmal Aemter, die einfach zu wenig Arbeit geben, die Amtsbezirke sind zu klein, und es gibt Beamtungen in der Bezirksverwaltung, wo die Leute nicht entsprechend ihrem Studiengang und ihrer Intelligenz beschäftigt werden können. Sie müssen vielfach Kleinarbeit, reine Kanzleiarbeit leisten. Viel gefährlicher ist, dass sie auf eine abschüssige Bahn kommen, in unsoliden Lebenswandel geraten und dann die wenigen Geschäfte, die sie haben, erst recht noch vernachlässigen. Wir brauchen nicht näher auf diese Sache einzutreten, Beispiele wären

vorhanden.

Um eine richtige Aufklärung geben zu können, muss ich etwas in Geschichte machen. Nach den Angaben, die mir die Justizdirektion übermittelt hat, gehen diese Aemter auf die Mediation zurück, sowohl im Kanton Bern wie im Kanton Aargau. Damals wurden 22 Aemter geschaffen; als der neue Kantonsteil dazu kam, wurden noch 5 weitere Aemter geschaffen, somit hatten wir 27. Im Jahre 1832 ist Biel von Nidau abgetrennt worden, 1846 Neuenstadt von Erlach und Laufen von Delsberg. Von 1846 an hatten wir also 30 Aemter, und seither ist das so geblieben. In der Mediationszeit stand das Amt Schwarzenburg abwechselnd unter bernischer und freiburgischer Verwaltung. Es ist erst später ein rein bernisches Amt geworden. Von den Aemtern sind im Laufe der Zeit Gemeinden abgetrennt und andern zugewiesen worden, so beispielsweise Buchholterberg von Konolfingen zu Thun, Schwarzhäusern von Wangen zu Aarwangen, ebenso Ursenbach. Wie wiederholt festgestellt worden ist, sind diese Aemter reine Verwaltungsbezirke, die weder in der Verfassung noch sonst irgendwo festgelegt sind. Wir haben in der Verfassung die Grenzen der Aemter nicht festgelegt.

Festzuhalten ist, dass diese 30 Aemter geschaffen wurden in einem Moment, wo wir weder Eisenbahn noch Auto hatten, nicht einmal das Velo. Damals waren sie am Platz, damals konnte man den Bürgern in den verschiedenen Landesgegenden nicht zumuten, dass sie allzu grosse Distanzen bis zum Amtssitz zurücklegen. Heute, wo wir alle diese Bahnen und Bähnlein, diese Auto- und Postautokurse haben, spielen diese Distanzen eine untergeordnete Rolle. Man kann also nicht sagen, dass

diese Aemter heute noch die gleiche Berechtigung haben, wie vor 100 Jahren. Auf verschiedenen Gebieten hält man sich absolut nicht an die Amtsgrenzen, sondern ordnet die Sache viel grosszügiger.

Ich erinnere an die Schulinspektionsbezirke, an die Kreiskommandos, die Bezirksingenieure, die Forstkreise. Ich habe auf meinen früheren Dienstreisen als Postbeamter gelegentlich gesehen, wie wenig

auf diesen Aemtern noch zu tun ist.

Diese Aemterzusammenlegung ist ein Problem, das wir absolut nicht als nebensächlich betrachten dürfen. Wenn jeder von den Herren glaubt, sein Amt dürfe nicht berührt werden, so ist das gerade von Grossräten nicht zu verstehen, dass sie nicht Hand bieten wollen, durch Vereinfachungen und Zusammenlegungen Ersparnisse zu erzielen, die wir im Kanton Bern absolut nötig haben. Es wird natürlich viel brauchen, bis sich die Herren so weit durchgerungen haben, dass sie nicht allzusehr Lokalpolitik betreiben wollen. Man braucht ja nicht allzugrob dreinzufahren. Der Herr Justizdirektor hat uns ein Projekt vorgelegt, das etwas weit geht, indem eine Reduktion auf die Hälfte vorgesehen ist. Durchführbar wäre das sicher, dann wäre eine namhafte Ersparnis möglich, aber ob man das auf einmal fertig bringt, ist eine zweite Frage.

Weiter ist abzuklären, ob der Grosse Rat zuständig wäre, so etwas zu beschliessen oder nicht. Diese Frage ist schon wiederholt gründlich studiert worden, das letzte Mal 1919 anlässlich der Vereinigung von Madretsch mit Biel. Damals wurde die Frage eingehend geprüft, ob der bernische Grosse Rat berechtigt ist, die Aemtereinteilung vorzunehmen. Die Frage wurde damals bejaht. Sie wird

auch von verschiedenen massgebenden Juristen wie Prof. Blumenstein und a. Obergerichtspräsident Thormann bejaht. Es ist also abgeklärt, dass der Grosse Rat das Recht hätte, diese Aemterzusammenlegung zu verfügen, ohne dass man deshalb eine Volksabstimmung vornehmen müsste, ohne dass eine Verfassungsänderung notwendig wäre. Der Herr Justizdirektor wird das noch näher ausführen, da von verschiedenen Kollegen Bedenken geltend gemacht worden sind; für mich ist die Sache abgeklärt.

Im Jahre 1914 hat gerade der heutige Justizdirektor, damals Mitglied des Grossen Rates, eine Motion über die Vereinfachung der Bezirksverwaltungen eingereicht. Die Behandlung dieses Geschäftes blieb über den Krieg liegen; sie wurde nun neuerdings bei der Behandlung des Finanzgesetzes akut. Man hat schon früher probiert, Vereinfachungen zu treffen, indem man die Beamtungen zusammengelegt hat. Diese Massnahme ist aber schon heute umstritten, man will in weiten Bevölkerungskreisen noch immer nicht verstehen, dass Statthalter und Gerichtspräsident in einer Person vereinigt werden. Verwaltungstechnisch hat sich das bewährt und auch die Beamten erklären, es gehe ganz gut. Ich möchte das von mir aus nicht untersuchen, sondern die nähere Erörterung dem Herrn Justizdirektor überlassen.

Sicher ist, dass eine Zusammenlegung auch Nachteile zeitigen würde, ich erinnere nur an die Amtsgebäude. Auch ist zu sagen, dass die Gemeinden, die Amtssitze waren, mit diesen Aemtern verwachsen sind. Die Verwendungsmöglichkeit der Staatsbauten ist noch nicht abgeklärt; man müsste sehen, wie man die nutzbar vermieten oder verkaufen könnte.

Ich möchte beantragen, die Motion entgegenzunehmen. Damit ist nicht gesagt, dass sie schon morgen verwirklicht wird. Nach meiner Auffassung wird noch viel Wasser die Aare hinabfliessen, bis das geschieht. Man wird von Fall zu Fall prüfen, ob die Zusammenlegung möglich ist, welche Vor-und Nachteile zu gewärtigen sind. Ich für mich habe die Auffassung, dass sie möglich ist, ohne Schaden für die Bevölkerungskreise, die hauptsächlich mit den Beamten zu verkehren haben, aber zum Nutzen des Staates. Dass natürlich einzelne Ortschaften etwas Verkehr verlieren werden, ist klar. Wir bedauern das, und die Zuteilung von Ersatz wird auch noch zu prüfen sein. Der grösste Widerstand wird von diesen Orten kommen, die den Sitz einer Bezirksverwaltung verlieren. Ich sehe die Eingaben schon kommen an den Grossen Rat. Jeder von Ihnen wird im Bild sein, worum es geht. Nötig ist aber, dass man die Frage wieder einmal ernstlich prüft. Der Herr Justizdirektor hat bereits gute Vorarbeit geleistet. Wenn die Regierung die Motion entgegennimmt, und sie so oder anders zu verwirklichen sucht, dann gut, wenn die Widerstände allzu gross sein werden, dann wird sie eben in einer Schublade verschwinden.

Einbürgerungen.

(Siehe Seite 455 hievor.)

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 113 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 57, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 75—98 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

- 1. Emil Fenner, von Küsnacht, Kt. Zürich, geb. am 24. November 1886 in Herrliberg, Maschinist, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Augustine geb. Schmitt, geb. 1888, kinderlos, welchem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Bürgerrecht zugesichert hat.
- 2. Marie Leuenberger gesch. Wunderli, von Meilen, Kt. Zürich, geb. am 6. August 1875 in Leimiswil, Kranken- und Irrenpflegerin in der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay, der die Gemeinde Ursenbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 3. Flora Paula Stettler, von Schaffhausen und Aedermannsdorf, Kanton Solothurn, geb. am 25. April 1897, gesch. von Adolf Eggenschwyler, Gehilfin am Botanischen Institut in Bern, Mutter von drei minderjährigen Kindern, der die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 4. Karl Heinrich Kappeler, von Basel und Rekkingen, Kt. Aargau, geb. am 1. November 1881, Drogist, Prokurist der Firma Dr. Wander A.-G. in Bern, Ehemann der Anna geb. Arnold, geb. 1889, Vater von vier minderjährigen Kindern, dem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 5. Conrad Max Hungerbühler, von Salmsach, Kt. Thurgau, geb. am 20. Dezember 1884, Inspektor bei der Generaldirektion der Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltung, wohnhaft in Bern, Ehemann der Frieda Emma Hilda geb. Mühlemann, geb. 1885, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 6. Arthur André Studhalter, von Horw, Kt. Luzern, geb. am 10. Januar 1893, Dr. jur., eidgenössischer Beamter, Ehemann der Maria geb. Amstad, geb. 1883, kinderlos, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 7. Emma Genoveva Henggeler, von Unterägeri, Kanton Zug, geb. den 28. Februar 1880 in Igis, Sekundarlehrerin, wohnhaft in Thun, welcher die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

- 8. Ernest Willy Hagin, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 29. Dezember 1910 in Lausanne, Coiffeur, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 9. Martin Wagner, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 14. Mai 1883 in Solothurn, Vorarbeiter, wohnhaft in Choindez, Ehemann der Louise Emilie geb. Grenal, geb. 1883, Vater von zwei minderjährigen. Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Courrendlin das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 10. Rosa Gutschart, deutsche Reichsangehörige, geb. in Bern am 16. Dezember 1876, Angestellte, wohnhaft in Bern, ledig, welcher der Stadtrat der Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- Peter Dietrich, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 30. Juli 1908, Möbelschreiner, wohnhaft in Huttwil, Ehemann der Lina geb. Schneider, geb. 1908, kinderlos, dem die Einwohnergemeinde Huttwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 12. Joseph Brunner, deutscher Reichsangehöriger, geb. in Köniz am 19. Juli 1906, Chauffeur, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Martha Ida geb. Ramp, geb. 1899, kinderlos, dem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 13. Karl Brunner, deutscher Reichsangehöriger, geb. in Bern am 8. Januar 1900, Chauffeur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Frieda Ida geb. Siegenthaler, geb. 1912, kinderlos, dem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 14. Louis Gustave Vouillot, französischer Staatsangehöriger, geb. am 16. Januar 1892, Fabrikant, wohnhaft in Biel, Ehemann der Ida geb. Maetzner, geb. 1893, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 15. Gottfried Eigenmann, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 26. Mai 1883, Steinhauer, wohnhaft in Langenthal, Ehemann der Julia Anna geb. Schaltenbrand, geb. 1892, Vater von vier minderjährigen Kindern, dem der Grosse Gemeinderat von Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 16. Pietro Cardi, italienischer Staatsangehöriger, geb. in Spiez am 3. Februar 1908, Maurer, wohnhaft in Spiez, Ehemann der Hilda geb. von Känel, geb. 1910, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Einwohnergemeinde von Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- François Poroli, italienischer Staatsangehöriger, geb. in Neuenstadt am 7. Januar 1898, Maurer, wohnhaft in Neuenstadt, Ehemann der Adeline Sophie geb. Güder, geb. 1898, Vater

- von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Neuenstadt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 18. Luigi Caldart, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 11. August 1898, Maurermeister, wohnhaft in Lenk i. S., Ehemann der Rosa verw. Neuhaus geb. Lempen, geb. 1891, dem die Einwohnergemeinde Lenk i. S. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 19. Hermann Baur, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 3. März 1919 in Bern, kaufmännischer Lehrling, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 20. Luise Henzler, deutsche Reichsangehörige, geb. am 11. September 1883, Hausangestellte, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 21. Angelo Natale Giacomo Maffini, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 5. Juli 1906, Schlosser, Ehemann der Rosa geb. Friedli, geb. 1902, kinderlos, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 22. Josef Anton Engelbert Burtscher, österreichischer, Staatsangehöriger, geb. in St. Gallen-Tablat, den 27. August 1904, ledig, Koch, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 23. Engelbert Sambauer, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 10. Dezember 1884, Maschinist, wohnhaft in Bern, Ehemann der Rosette geb. Küng, kinderlos, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 24. Karl Richard Kurt Zwahlen, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 20. Juli 1912, Hilfsarbeiter, ledig, wohnhaft in Mühledorf, dem die Gemischte Gemeinde Guggisberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 25. Bertrand Adalbert Enderlin, französischer Staatsangehöriger, geb. in Malleray am 22. Mai 1893, Uhrmacher, Ehemann der Marie Louise geb. Nidegger, geb. 1888, wohnhaft in La Heutte, dem die Einwohnergemeinde La Heutte das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 26. Pietro Castiglioni, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 30. Juni 1908 in Menzigen, Kt. Zug, Versuchsmechaniker, wohnhaft in Bern, ledig, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 27. Mina Karoline Rosenbach, deutsche Reichsangehörige, geb. am 11. November 1895, Diakonissin, wohnhaft in Herzogenbuchsee, der die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 28. Willy Alfred Malcotti, italienischer Staatsangehöriger, geb. in La Sagne am 10. September

- 1914, ledig, Gärtner, wohnhaft in Wabern, dem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 29. Max Gottesman, rumänischer Staatsangehöriger, geboren in Bern am 28. März 1911, Maler, ledig, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 30. Ernst Jakob Spannagel, deutscher Reichsangehöriger, geboren in Zürich am 5. Juli 1906, Mechaniker-Chauffeur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria Agatha geb. Wettstein, geb. 1907, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 31. Arthur Emil Walter Bing, deutscher Reichsangehöriger, geboren am 1. Mai 1907, Kaufmann, ledig, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 32. Ernst Karl Abele, von Stuttgart, Buchhalter in Biel, geboren in Zürich den 9. Oktober 1912, ledig, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 33. Eduard Löffler, deutscher Reichsangehöriger, Schriftsetzer in Bern, geboren in Basel den 1. November 1913, ledig, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 34. Heinrich Josef Friedmann, von Saaz, Tschechoslowakei, Schneider in Bern, geboren in Saaz den 29. Januar 1880, ledig, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 35. Björn Alfred Michaelsen, staatenlos, Mechaniker in Jegenstorf, geboren in Worb den 12. März 1911, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Jegenstorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 36. René Morell, von Baden b.:Wien, cand. med., wohnhaft in Bern, geb. in Bern den 13. Oktober 1910, ledig, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 37. Max Wohlwender, deutscher Reichangehöriger, Mechaniker in Courroux, geb. 9. Juli 1906, Ehemann der Klara geb. Bühlmann, geb. 1901, welchem die gemischte Gemeinde Courroux das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 38. Wilhelm Heinrich Wassmuth, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 25. Juni 1912, Metzger, wohnhaft in Thun, ledig, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 39. Otto Wassmuth, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 5. Dezember 1910, Coiffeur, ledig, wohnhaft in Thun, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

- 40. Marianne Schachner, von Sierning, Oesterreich, dort geboren den 21. Mai 1888, Köchin in Thun, ledig, welcher der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 41. Franciscus Johannes Theodorus Spek, holländischer Staatsangehöriger, geb. am 6. Oktober 1906, ledig, Optiker, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Le Conseil-exécutif du Canton de Berne est invité à examiner, si, dans le cadre des fonds prévus par la loi de finances du 30 juin dernier, il ne serait pas équitable et nécessaire, dans le désendettement global auquel on va procéder dans 3 districts alpestres exclusivement, de comprendre une région montagneuse du Jura.

Le désendettement s'étendrait ainsi à deux districts de l'Oberland et à un district du Jura.

Berne, le 5 septembre 1935.

Romy, et 2 cosignataires.

(Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob es im Rahmen der durch das Finanzgesetz vom 30. Juni 1935 vorgesehenen Mittel nicht billig und notig wäre, wenn auch eine jurassische Berggegend in die vorgesehene allgemeine Entschuldungsaktion eingeschlossen würde, welche für drei Berggegenden vorgesehen ist.

Die Entschuldung würde sich demnach erstrekken auf zwei Amtsbezirke des Oberlandes und ei-

nen Amtsbezirk des Jura.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Hat der Regierungsrat Kenntnis davon,

- dass die Kreditgewährung der Banken an die Gemeinden, an die Geschäftswelt und die Landwirtschaft immer mehr eingeschränkt und die Aufnahme von Produktiv-Krediten je länger je schwieriger gemacht wird,
- 2. dass, im Zusammenhang damit, die Absatz- und damit die Arbeitsmöglichkeiten im Inland zurückgehen,
- 3. dass die damit verursachte Verschlimmerung der Absatzstockung und die Vermehrung der Arbeitslosigkeit im Zusammenhang mit Migros, Hotelplan usw. eine neue Preis- und Lohnabbauwelle auslösen muss,
- 4. dass diese Entwicklung zu einer ständig steigenden Geldhamsterung und damit zu einer weitern Verschärfung der Wirtschaftskrise führt,

5. dass dagegen in den Ländern des Sterlingsblocks — im Gegensatz zur Entwicklung in der Schweiz — die Kreditgewährung erleichteit und der Zinsfuss gesenkt werden kann, wodurch dort Absatz- und Produktionsmöglichkeiten auf Kosten des schweizerischen Exportes steigen, während bei uns die wirtschaftliche Lage, unserer Währungs- und Geldverhältnisse wegen, im nächsten Winter katastrophal zu werden droht,

und gedenkt der Regierungsrat keine Massnahmen gegen diese offensichtlichen Misstände zu ergreifen?

Bern, den 5. September 1935.

Schwarz.

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist endlich folgende

Einfache Anfrage:

Grosse Teile des Berner- und Schweizervolkes sind beunruhigt über die Praxis der Gerichte, namentlich im Volksbankprozess, bei welchem das Urteil dem Volke unverständlich war.

Glaubt der Regierungsrat nicht auch, dass durch solche Vorkommnisse das Vertrauen in unsere Gerichte untergraben wird und eine Rechtsunsicherheit entsteht?

Bern, den 5. September 1935.

Lengacher.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 113/4 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 5. September 1935.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Herbstsession des Grossen Rates wird Montag, den 9. September, nachmittags $2^{1}/_{4}$ Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Direktionsgeschäfte:

Direktion des Innern:

Bericht über Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit und Bewilligung von Krediten.

Bau- und Eisenbahndirektion:

- a) Stauwehr Nidau; Kreditbewilligung.
- b) Kantonales Frauenspital; Ausbau.
- c) Technikum Burgdorf; Umbau der Heizungsanlage und Instandstellungsarbeiten.
- d) Amthaus Schlosswil; Umbau.
- e) Hagneck-Kanal; Erhöhung der Hochwasserdämme.
- f) Zufahrtslinie S. B. B. Wyler-Hauptbahnhof.

Finanzdirektion:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

2. Motionen

der Mehrheit der Kommission für das Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

K. Ilg.

Fünfte Sitzung.

Montag, den 9. September 1935,

nachmittags 21/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ilg.

Der Namensaufruf verzeigt 205 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bäschlin, Buri, Burren, Frölich, Gafner, Gerber, Gnägi, Jacobi, Jenny, Jossi (Zollikofen), Luick, Meier (Biel), Roth, Rüegsegger, Schlappach, Stucki (Ins), Stucki (Diemtigen), Ueltschi, Wandfluh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Chételat, Rollier, Schneiter (Lyss), Schwendimann.

Tagesordnung:

Arbeitsbeschaffungsprojekte.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Stauwehr Nidau; Kreditbewilligung.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung schlägt Ihnen eine ganze Reihe von Geschäften vor, die die Arbeitsbeschaffung betreffen, in der Ueberzeugung, dass Zuweisung von Arbeit und Verdienst die beste Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist. Wir sind dabei bestrebt — ich möchte nicht unterlassen, das zu sagen —, alle Sparmassnahmen zu berücksichtigen. Gerade die Tatsache, dass das Volk das Gesetz zur Herbeiführung des finanziellen Gleichgewichtes angenommen hat, das uns neue Einnahmequellen erschliesst, legt uns auch die Verpflichtung auf, zum Rechten zu sehen, und überall die Ausgaben auf ein Minimum herabzusetzen.

Das erste Geschäft betrifft das Stauwehr Nidau. Die erste Juragewässerkorrektion, die in den Siebziger- und Achtzigerjahren des vorigen Jahrhunderts durchgeführt worden ist, hat aus dem Bielersee ein Ausgleichbecken geschaffen im Verhältnis zum Wasserlauf der Aare, wobei der Hagneckkanal als Einlauf und der Nidau-Bürenkanal als Auslauf erstellt worden sind. Dabei ist die grosse Ebene, das grosse Moos zwischen Murten-, Neuenburger- und Bielersee bis nach Aarberg und von dort bis nach Meienried und Büren entsumpft und urbarisiert worden. Seither hat sich die Oberfläche des kultivierten Landes infolge des Wasserentzuges aus dem Boden um 100—120 cm gesenkt, so dass grosse

Gebiete jährlich mit Hochwasser überführt oder durch Grundwasser geschädigt werden. Diese Tatsache und die beklagenswerte Erscheinung, dass jährlich in den Windungen der Aare zwischen Büren und Solothurn grosse Uferabrisse am schönsten Land entstehen verlangen Abhilfe.

Land entstehen, verlangen Abhilfe. Das Projekt der zweiten Juragewässerkorrektion will diese Aufgabe erfüllen durch Schaffung besserer Abflussverhältnisse und durch Regulierung der abfliessenden Wassermengen. Zur Erfüllung dieser Funktionen sind folgende bauliche Massnahmen gedacht: Verbreiterung und Vertiefung des Broyekanals zwischen Murten- und Neuenburgersee, sowie des Zihlkanals zwischen Neuenburger- und Bielersee, Vertiefung des Nidau-Büren-Kanals für eine maximale Abflussmenge von 640 m³/s, Vertiefung, Geradelegung und Ufersicherung der Strecke Büren-Solothurn-Wilihof, Ableitung der Emme mit Einmündung unterhalb eines neuen Kraftwerkes in Luterbach zur Verhinderung der Geschiebeablagerung, Ersetzung der bestehenden Schleusenanlage in Nidau durch ein neues Stauwehr unterhalb der Einmündung der alten Zihl in den Nidau-Büren-Kanal. Die Ausführung aller dieser Bauobjekte wird einmal der Landwirtschaft eine Bodenverbesserung in grossem Ausmasse ermöglichen, der Schiffahrt die nötige grössere Wassertiefe sichern und der Fischerei und den Seeuferanstössern Vorteile bringen durch Verringerung der schwankenden Wasserstände. Die Wasserregulierung innert der Grenzen, die festgelegt werden sollen, wird den Kraftwerken an der Aare und auch am Rhein eine bessere Ausnützung der Wasserkräfte gestatten, namentlich zur Winterszeit.

Zur Wahrung aller dieser öffentlichen Interessen hat das bernische Projekt zu seiner Verwirklichung neben dem Staat Bern die Beteiligung des Bundes, sowie der Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg und Solothurn vorgesehen und die Gründung einer Ausführungsgesellschaft durch Staatsvertrag in Aussicht genommen. Projekt, Ausführungspläne, Kostenvoranschlag, Bauprogramm und Finanzierungsplan liegen vollständig ausgearbeitet vor. Mit Hinweis auf die gespannte finanzielle Lage haben sowohl der Bund wie die beteiligten Kantone gezögert, die zweite Juragewässerkorrektion in Angriff zu nehmen. Auch die Kraftwerke haben zurückgehalten, indem sie geltend machten, in dieser Zeit der geschäftlichen Rückbildung können sie schon heute die vorhandene Energie nicht an Mann bringen und wenn sie auch infolge der neugeschaffenen Verhältnisse im Nidau-Büren-Kanal später mehr Kraft erzeugen können, können sie diese nicht absetzen. Als im Frühjahr 1933 die allgemeine Krise mit grösserer Schärfe einsetzte, und namentlich die grosse Arbeitslosigkeit im Baugewerbe fühlbar wurde, richtete die Regierung an die Bundesbehörden das Gesuch, das Gesamtprojekt der zweiten Juragewässerkorrektion oder mindestens die Ausführung des Stauwehrs Nidau möchte als Notstandsarbeit anerkannt werden. Der Bund trat auf das Gesamtprojekt nicht ein, erklärte aber, an der Ausführung des Stauwehrs Nidau mithelfen zu wollen, in dem Sinne, dass die technische Ausführung wohl im Rahmen der technischen Idee der zweiten Juragewässerkorrektion erfolgen solle, die Finanzierung aber ohne Beanspruchung der übrigen Kantone durchgeführt werden solle und der Wehrbau nicht

etwa aufzufassen sei als Beginn der zweiten Juragewässerkorrektion.

Die bestehende Schleusenanlage in Nidau verlangt wegen ihrer Baufälligkeit unbedingt Ersatz durch das projektierte Stauwehr. Wegen übermässiger Beanspruchung ist die Eisenkonstruktion der bestehenden Schleusen vollständig verbogen. Unterhalb des bestehenden Wehrs hat sich ein 12 m tiefer Kolk gebildet. Die Wehrschwelle ist derart unterspült, dass auch bei vollständig geschlossener Schleuse durch Undichtigkeit der Schwellen und der Stützen grosse Wassermengen abfliessen. Aus diesen Gründen muss mit einem Einsturz gerechnet werden. Ein solcher würde aber schlimme Folgen für die ganze Gegend am Bielersee haben. Uferabrutschungen würden vorkommen, Ufermauern würden einstürzen, Häuser würden gefährdet, die Schiffahrt müsste stillgelegt werden, auch die Fischerei würde grossen Schaden erleiden.

Wir haben zunächst untersucht, ob man nicht vielleicht die bestehende Schleusenanlage durch Renovation wieder flott machen und so den bestehenden Mißständen begegnen könnte. Diese Untersuchungen sind vom Eidg. Amt für Wasserwirtschaft unter Mitarbeit einer bewährten Ingenieurfirma in Zürich, die sich speziell mit Wasserbauten abgibt, durchgeführt worden, mit dem Resultat, dass eine Renovation der heutigen Schleuse nicht in Frage kommen kann, sondern ein neues Stauwehr erstellt werden muss. Die geologische Beschaffenheit des Baugrundes hat auf die Fundierungs- und Ausführungskosten eines derartigen Wasserbaues die grösste Auswirkung. Man hat daher Bodenuntersuchungen vorgenommen. Diese haben ergeben, dass die beste Stelle zur Errichtung dieses Stauwehrs zirka 200 m unterhalb des Einflusses der alten Zihl in den Nidau-Büren-Kanal liegen würde. Das projektierte Stauwehr weist eine gesamte Durchflussbreite von 65 m auf, eingeteilt in 5 Oeffnungen zu 13 m. Das Durchflussprofil wird dadurch so gross, dass bei einem Hochwasser das Wasser abfliessen kann, ohne dass irgend eine Stauung entsteht. Die Absperrvorrichtungen bestehen aus Doppelrollschützen, das Sturzbecken wird gemäss den Ergebnissen der modernen Untersuchungen im Flussbautechnischen Laboratorium in Zürich dimensioniert und geformt, so dass man damit rechnen darf, dass sich die Kolkerscheinungen auf ein Minimum reduzieren werden. Im linken Wehrwiderlager ist eine Fischtreppe vorgesehen, das rechte wird zur Schiffsschleuse ausgebaut mit 12 m Breite und 58 m Länge, gross genug, um allen Schiffen, die da zirkulieren, den nötigen Durchlass gewähren zu können. Im linken Ufer sind als Bestandteile des Wehrs Uferschutzbauten vorgesehen von 190 m oberhalb bis 250 m unterhalb der Wehrachse, am rechten Ufer ähnliche Bauten von 180 m oberhalb bis 340 m unterhalb der Wehrachse.

Ursprünglich war vorgesehen, dieses Stauwehr zu benützen, um die Strasse von Studen, unter Umgehung von Brügg, direkt nach Madretsch und Biel zu führen. Eine solche Umfahrungsstrasse schien uns gegeben, weil wir in Brügg sehr unübersichtliche Stellen haben, durch die der Verkehr arg gefährdet ist. Die näheren Studien haben aber ergeben, dass der Flussübergang für eine derartige Umgehungsstrasse zwischen dem Stauwehr und der Eisenbahnbrücke gewählt werden muss. Dagegen

hat man sich gesagt, es wäre wünschbar, wenn zur besseren Verbindung von Port mit Nidau und Madretsch eine Brücke im Strassenzug einer Strasse IV. Klasse über dieses Stauwehr gelegt würde. Sofern sich die in Betracht fallenden Gemeinden verpflichten, den Landerwerb zu übernehmen und die Zufahrtsstrasse zu erstellen, können beim Bau des Wehrs die beiden Anfahrtsrampen ohne Mehrkosten aufgeschüttet werden und es hat in diesem Fall die Ausführung der Brücke aus Strassenbaukredit der Baudirektion zu erfolgen.

Mit dem Bau des Stauwehrs soll noch diesen Herbst begonnen werden, und es ist denn auch rechtzeitig alles vorgekehrt worden, um die Ausführung in die Wege zu leiten. So ist namentlich schon die Submission über die in Frage kommenden Arbeiten eröffnet worden. Wir rechnen damit, dass während 2 Jahren zirka 150-200 Mann auf der Baustelle beschäftigt werden können. Dazu wird die Anfertigung der Eisenkonstruktionen für Stützen und Balken den Werkbetrieben, die für die Lieferung in Frage kommen, eine schöne Arbeitsgelegenheit geben. Auch die Beschaffung von Baumaterial, wie Kies, Sand, Bruchsteine, Holz, Schalungsbretter, wird Arbeit und Verdienst in die Gegend bringen. In Würdigung der Tatsache, dass Zuweisung von Arbeit und Verdienst die beste Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist, und die zunächst der Baustelle gelegenen Gemeinden durch diese Arbeitsbeschaffung von ihrer Pflicht zur Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherungskassen entlastet werden, ist ihnen eine Beteiligung von $3\,^{\circ}/_{\scriptscriptstyle 0}$ an diesem Werk zugedacht worden. Das hat den Sinn, dass diese Gemeinden ihre Arbeitslosen auf diese Baustelle dirigieren und dort die Möglichkeit finden, im Verhältnis zu ihrer Beteiligung die Arbeiter am Wehrbau unterzubringen.

Die Baukosten betragen 4,3 Millionen. Vorgesehen ist ein ordentlicher Bundesbeitrag von $40^{0}/_{0}$, im Höchstbetrag von 1,72 Millionen, ferner ein Beitrag aus Arbeitsbeschaffungskrediten von $25^{0}/_{0}$, im Ausmass von 1,075 Millionen. Die Beschlussfassung wird den eidgenössischen Räten in der Septembersession vorgelegt. Den beteiligten Gemeinden: Biel, Nidau, Port, Brügg, Aegerten und Studen wird eine Leistung von 30/0 oder 129,000 Fr. zugedacht, in der Meinung, dass der Bedarf an Arbeitern von ihnen gestellt wird, nach Massgabe einer Vereinbarung, die sie unter sich treffen und im Verhältnis zu den Leistungen, die jede Gemeinde an dieses Werk macht. Der Kanton Bern hat nachher noch 32 º/o der gesamten Bausumme oder 1,376 Millionen aufzubringen. Die Summe wird aus dem ordentlichen Budgetkredit für Wasserbauten entnommen, ohne dass dieser Budgetposten erhöht werden müsste. Im laufenden Budget vom Jahre 1935 ist schon ein Betrag von 100,000 Fr. ausgesetzt, so dass in den Jahren 1936—1940 noch fünfmal 240,000 Fr. einzusetzen sind, und im Jahre 1941 der Rest mit 76,000 Fr. Die Mittelbeschaffung durch Geldaufnahme wird in diesem Falle nötig, um den Budgetposten für Wasserbauten bis und mit 1941 auf dem gegenwärtigen Betrag von 650,000 Fr. zu halten und daraus die vorgesehenen Amortisationen zu ermöglichen. Ueber die Finanzierung wird der Herr Finanzdirektor am Schluss der Detailberatung Aufschluss geben. Die Auswirkung des Beschlusses, dessen Annahme wir Ihnen beantragen, wird der

Gegend von Biel, die, wie Sie wissen, stark unter Arbeitslosigkeit leidet und die es bis jetzt an der Entfaltung eigener Kraft und an der Bereitstellung eigener Mittel nicht fehlen liess, eine Arbeitsgelegenheit bieten. Deswegen empfehlen wir dem Grossen Rat Annahme dieses Beschlusses.

Marti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Beschlussesentwurf. Ich möchte nur eine kleine Korrektur zum Vortrag anbringen. Auf Seite 4 wird gesagt, dass die lokale Verbindungsstrasse zwischen Port und Nidau ge-macht werden soll. Es soll aber heissen: zwischen Port und Biel; Nidau wird abgeschnitten. Die Kommission hat sich durch Augenschein überzeugt vom bösen Zustand des bestehenden Wehrs. Sie hat sich auch davon überzeugt, dass eine Aenderung unbedingt nötig ist. Ich möchte nur einen Punkt nicht unerwähnt lassen und die Aufmerksamkeit noch speziell darauf lenken. Sie haben gesehen, dass von den Gemeinden, die an der Arbeitsbeschaffung interessiert sind, Beiträge verlangt werden. Das ist, soviel ich weiss, bis heute das erste Mal, und es ist auch heute der einzige Fall. Bei sämtlichen andern Vorlagen, die heute zur Behandlung kommen, sind solche Gemeindebeiträge nicht vorgesehen. Man muss sich schon fragen, ob hier eine richtige Lösung vorliegt, und ob die Konsequenzen nicht doch ein wenig Anlass zu Bedenken geben müssten. Im Seeland haben wir nicht nur die Gemeinden Biel, Brügg, Nidau, Port, Aegerten und Studen, sondern eine ganze Reihe anderer Gemeinden, die sehr stark unter der Krise leiden, wie: Meinisberg, Lengnau und andere. Es ist gefährlich, wenn man den Vorteil auf die Gemeinden beschränkt, die Beiträge leisten, aber schliesslich ist es Sache der Vertreter der Gemeinden, hier das Wort zu ergreifen. Für uns war massgebend, dass die Gemeinden den Beiträgen zustimmten; wir hatten keinen Anlass, päpstlicher zu sein, als der Papst.

Studer. Zwei Punkte sollten genügen, um zur Zustimmung zur Vorlage zu veranlassen. Der eine ist vom Herrn Baudirektor erwähnt worden, nämlich der, dass man aus einer Gegend, die unter grosser Arbeitslosigkeit leidet, während 2—3 Jahren 150—200 Arbeitslose beschäftigen kann. Der andere wichtige Punkt ist der, dass der Kanton Bern mit Beiträgen von 1,376 Millionen Arbeiten von 4,3 Millionen auslösen kann. Wir finden nicht bald wieder eine Gelegenheit im Kanton Bern, mit solchen Beiträgen eine solche Zahl von Arbeitslosen zu beschäftigen.

Mülchi. Gestatten Sie mir zwei Worte zu dieser Vorlage. Als Vertreter des unteren Teils des Seelandes, das seit Jahren hofft, dass in absehbarer Zeit die Ausführung der II. Juragewässerkorrektion erfolge, haben wir ein eminentes Interesse daran, mitzuhelfen, dass nun endlich wenigstens die Schleuse Nidau ausgeführt werden kann. Immerhin hat man durch die Presse vernommen, dass eine Ausführung weiterer Abschnitte der II. Juragewässerkorrektion in absehbarer Zeit nicht in Frage kommen kann. Gegen eine solche Stellungnahme müssten wir uns mit Entschiedenheit wenden. Die Herren, die Gelegenheit hatten, die Verhältnisse des Aarelaufes

zwischen Büren und Solothurn zu sehen oder die bei verschiedenen Anlässen meine Ausführungen im Grossen Rat hören konnten, werden sich erinnern, dass in den untern Gemeinden, hauptsächlich in Arch und Leuzigen, die Grundbesitzer unter den grossen Uferabschwemmungen stark leiden. Seit Jahren wird dort fortgesetzt bestes Kulturland weggeschwemmt. Nachdem der Kanton Bern den Schutz der Ufer übernommen hat, ist es Pflicht des Staates, in absehbarer Zeit auch dort Abhilfe zu schaffen, und wäre es auch nur durch Verbauung der heutigen Ufer, wenn es jetzt nicht möglich ist, den Durchstich durchzuführen. Wir verlangen also, dass unbedingt in absehbarer Zeit ein richtiger Uferschutz geschaffen wird. Das ist der Wunsch und die Hoffnung, die wir an die Annahme dieses Beschlussesentwurfes knüpfen. Wir stimmen freudig zu, verlangen aber, dass man in absehbarer Zeit auch im untern Teil Abhilfe schafft.

Gilgen. Es freut mich, dass versucht wird, im Seeland ein Werk zu schaffen, das geeignet ist, der seeländischen Bevölkerung für längere Zeit Arbeit zu bringen, einer Bevölkerung, die seit Jahren unter Arbeitslosigkeit leidet. Wir sehen aus dem Beschlussesentwurf, dass die umliegenden Gemeinden einen Beitrag von $3\,^0/_0$ aufbringen müssen und dass diese bevorzugt werden sollen, indem sie in erster Linie ihre Arbeitslosen dort sollen beschäftigen können. Es scheint mir aber nicht richtig, dass nur gerade die Gemeinden, die zunächst liegen, die Zusicherung haben sollen, dass sie für ihre Arbeitslosen sollen Beschäftigung finden können, da es sich doch um ein Werk handelt, das eigentlich zur Hauptsache mit den Mitteln von Bund und Kanton ausgeführt wird. Dabei ist anzunehmen, dass die Unternehmer an diesem Werk ganz sicher auch etwas verdienen können. Viele Unternehmer haben den Sitz in den grösseren Gemeinden. Diese Gemeinden sind also zweimal bevorzugt. Ich möchte an die Baudirektion den Wunsch richten, dass die andern Gemeinden im Seeland, die ebenfalls stark von der Arbeitslosigkeit betroffen sind, doch auch Arbeitslose bei diesem Werk sollten unterbringen können. Ich hoffe, dass dieser Wunsch voll in Erfüllung gehe, weil es mich nicht recht dünkt, wenn ausgerechnet nur diese paar Gemeinden dort profitieren können.

Jakob. Die Frage der Schleuse in Nidau ist im Grossen Rat fast so alt, wie die Schleuse selbst. Wer das Tagblatt des Grossen Rates nachliest, wird feststellen können, dass periodisch an dieser Schleuse Kritik geübt worden ist, seit sie besteht. Oft ist das Gelände überschwemmt worden, weil die Schleuse nicht geöffnet wurde. Es ist auch vorgekommen, dass die Schleuse absichtlich verstopft wurde, indem Pontons in die Schleusenöffnung gestopft wurden. Im Grossen Rat ist sogar einmal die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht überhaupt die Schleuse besser entfernen würde, weil namentlich das Gebiet am obern Bielersee im Frühjahr regelmässig überschwemmt wurde. Man baute die Schleuse um, um die Handhabung zu erleichtern, aber in diesem Moment hat man gesehen, dass die Einrichtungen baufällig sind. Vor wenigen Jahren musste man fürchten, dass bei einem Eisgang im Bielersee die Schleuse weggerissen werde. Dieser Fall trat nicht

ein, weil sich das Eis vorher auflöste. Es ist ausgeführt worden, dass die Schleuse heute vollständig baufällig ist. Es ist aber angebracht, darüber hinaus festzustellen, dass die Regulierung des Sees mit dieser Schleuse nicht richtig durchgeführt werden kann,weil bei gewissen Wasserständen das Wasser einfach durch die alte Zihl ausgewichen ist.

Es ist dann die II. Juragewässerkorrektion aufgetaucht, ein Projekt von Ingenieur Peter, über das im Grossen Rat mehrmals gesprochen worden ist. Leider kann das Projekt heute wegen Mangels an Geldmitteln nicht vollständig ausgeführt werden. Es soll nun die Erstellung der Schleuse vorgenommen werden. Das vorliegende Projekt wird zur Hauptsache heute ausgeführt, weil die alte Schleuse baufällig ist und weil weite Kreise von Arbeitslosen Arbeit zu erhalten hoffen.

Die Umgebung von Biel begrüsst die Ausführung dieser Arbeit, allerdings mit gemischten Gefühlen. Die Gemeinden glaubten, sie werden nun für eine gewisse Zeit von Beiträgen an die Arbeitslosenversicherung befreit, da die Arbeitslosen gute Arbeit bekommen. Nun haben aber Baudirektion und Regierungsrat die Vorlage so ausgearbeitet, dass die Gemeinden das, was sie sonst an Beiträgen für die Arbeitslosenversicherung hätten geben müssen, für diese Arbeitsbeschaffung ausrichten, rund 129,000 Franken oder $3^{\,0}/_0$ der ganzen Bausumme. Die Gemeinden hatten sich anfänglich etwas ablehnend eingestellt; es ist aber nachher gelungen, auf dem Verhandlungsweg eine Vereinbarung zu treffen und die Zustimmung der Gemeinden zu erhalten, in der Erwartung, dass eben die Arbeitslosen für einige Zeit Arbeit bekommen. Die Gemeinden wollten damit den Beweis erbringen, dass sie lieber Geld für Arbeitsbeschaffung, als für Arbeitslosenunterstützung aufbringen wollen. Soweit die Gemeindeversammlungen noch nicht zugestimmt haben, wird das innert nützlicher Frist nachgeholt werden, mindestens aber bis zu dem Zeitpunkt, wo die Arbeiten in Angriff genommen werden können.

Nun gestatten Sie mir einige Ausführungen zum Bau selbst. Wie der Herr Baudirektor ausgeführt hat, war ursprünglich vorgesehen, über die Stauwehranlage eine grosse Verkehrsbrücke zu errichten, die den Verkehr von Bern nach Biel und Solothurn hätte umleiten sollen. Eine neue Prüfung hat ergeben, dass es besser ist, eine Strasse auf anderer Grundlage auszuführen. Deshalb sieht die Vorlage eine Verbindungsbrücke zwischen den Gemeinden Port und Biel vor. Zu Punkt 3 des Beschlussesentwurfes werden die Gemeinden verpflichtet, sofern die Brücke gebaut werden soll, das nötige Terrain für die Strasse anzukaufen und dieselbe nachher selbst zu erstellen. Als Auffüllmaterial für die Rampen — die Brücke kommt 6 m über das heutige Terrain zu stehen — könnte das Material genommen werden, das beim Umbau der Schleuse ausgehoben wird, und das sonst weit wegtransportiert werden müsste. Ich hätte nun begrüsst, wenn die Baudirektion an dieser Landerwerbung und auch an der Erstellung der Strasse mitgewirkt hätte, und zwar nur im Sinne des Art. 26 des Strassenbaugesetzes, wonach, wenn eine Strasse nicht nur den Gemeinden dient, sondern allgemein öffentlichen Charakter hat, der Staat auch mithelfen kann. Ich möchte hier keinen Antrag zu Punkt 3 der Vorlage stellen, aber ich erwarte, dass die Verhandlungen ergeben werden, dass diese Strassenverbindung nicht nur den Interessen der anliegenden Gemeinden dient, sondern auch weiteren Gemeinden oder überhaupt allgemeinen Verkehrsinteressen. Wer die Verhältnisse an der Aarberg-Nidau-Strasse kennt, kennt auch die Strecke zwischen Nidau und Bellmund mit dieser grossen Steigung, die für Pferdefuhrwerke sehr schwer zu überwinden ist. Das Auto überwindet heute allerdings diese Steigungen spielend. Aber diese Strasse wird namentlich von Landwirten viel befahren, die den Markt in Biel besuchen. Wenn nun die Strasse über dieses neue Stauwehr gelegt werden könnte, kämen wir mit geringerer Steigung aus, so dass es gut möglich wäre, hier richtige Verkehrsverhältnisse zu schaffen. In diesem Sinne ist meiner Ansicht nach auch der Staat an dieser Strassenkorrektion interessiert. Ich wünsche nur, dass im Sinne des Art. 26 der Staat mithelfen würde. Die Gemeinden werden sicher bereit sein, grosse Opfer zu bringen, um diesen Verkehrsweg zu verbessern. Die Unterstützung durch die Baudirektion braucht vielleicht weniger eine finanzielle als eine moralische zu sein. Ich hoffe, dass sie hier mitwirken werde. Zur Frage der Verwendung des bei Erstellung der Wehranlage anfallenden Aushubmaterials möchte ich ausführen, dass gerade dieses Material sehr gut für die Strassenkorrektion verwendet werden könnte, und dass dadurch das Werk nicht verteuert, sondern eher verbilligt würde. Mit diesen Vorbehalten empfehle ich ebenfalls Zustimmung zur Vorlage.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Zustände zwischen Büren und Solothurn sind mir bestens bekannt, da ich persönlich oft in der Gegend war und mit Herrn Mülchi diese wiederholten Uferabrisse feststellen und beklagen konnte, durch welche wertvolles Land verloren geht. Wir hatten im Projekt der II. Juragewässerkorrektion die Geradelegung der Strecke Büren-Solothurn eingeschlossen und ein Ufersicherungsprojekt aufgestellt. Wir wollten also dafür sorgen, dass in Zukunft diese Schädigungen nicht mehr eintreten. Nun ist für einmal dieses Gesamtprojekt der II. Juragewässerkorrektion noch nicht ausführungsreif, weil der Bund im jetzigen Moment nicht mithelfen kann oder will und sich die beteiligten Kantone ebenfalls zurückhaltend gezeigt haben. Wir sind aber nach wie vor der Ueberzeugung, dass die II. Juragewässerkorrektion kommen muss und dass namentlich auf diesem Abschnitt zwischen Büren und Solothurn diese beklagenswerten Mißstände behoben werden müssen. Ich bin vollständig einverstanden mit dem von Herrn Mülchi soeben gestellten Postulat.

Nun zur Verwendung der Arbeitslosen. Nachdem verschiedene Gemeinden eine Beteiligung an den Baukosten übernommen haben, ist es klar, dass zuerst die Arbeitslosen dieser Gemeinden berücksichtigt werden müssen, wobei man selbstverständlich nur die Arbeitslosen aus diesen Gemeinden einstellen kann, die sich zu dieser Arbeit eignen und die gewillt sind, ihre Pflicht an dieser Arbeitstelle zu erfüllen. Das wird sich nicht alles bis auf den hintersten Mann genau abzirkeln lassen, so dass auch Arbeitslose aus andern Gemeinden der Umgebung bei dieser Gelegenheit sicher Arbeit und Verdienst finden werden. Was die Auswahl

der Unternehmer angeht, so werden wir angesichts der hohen Verantwortung, die diese grosse Arbeit mit sich bringt, kaum daran denken können, sie nur im engsten Umkreis auszuwählen. Es kommt darauf ab, dass man uns in der Submission einen angemessenen Preis offeriert, und darauf, dass sich Unternehmerfirmen zur Ausführung dieser Arbeit melden, die der Verantwortung gewachsen sind. Die Beitragsleistungen der Gemeinden, die Herr Jakob beanstandet hat, sind sicherlich kleiner als die Einsparungen, die sie an Arbeitslosenunterstützungen machen können.

Hinsichtlich der Strasse IV. Klasse, die über dieses Stauwehr gelegt werden soll, ist zu sagen, dass wir uns wohl an die Bestimmung im neuen Strassenbaugesetz erinnern, nach welcher der Staat an die Ausführung von Gemeindestrassen, die im öffentlichen Interesse liegen, Beiträge leisten kann. Aber das tut hier der Staat, indem er auf seine Kosten die Brücke erstellen will, über welche diese Strasse führen soll. Man könnte ja anders vorgehen, man könnte die Erstellungskosten der Brücke zu den Erstellungskosten der Strasse schlagen und nachher würde der Staat sagen, man könne den Gemeinden einen Beitrag an die gesamte Arbeit in der Höhe der Ausführungskosten der Brücke leisten. Wir werden das durch den Aushub gewonnene Material da zur Verfügung stellen, wo es für die Ausführung der Gemeindestrasse von Nutzen sein kann. Es bleibt also nicht nur bei einer moralischen Unterstützung.

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes......

Mehrheit.

Beschluss:

 Für die Erstellung eines neuen Stauwehres mit Schiffsschleuse im Nidau-Büren-Kanal bei Port wird dem Regierungsrat ein Kredit von 32% der Bausumme von 4,3 Millionen Franken oder 1,376,000 Fr. zur Verfügung gestellt.

Diese Kreditbewilligung erfolgt unter der Voraussetzung eines ordentlichen und ausserordentlichen Bundesbeitrages von total 65% oder 2,795,000 Fr., und eines Beitrages der interessierten Gemeinden von 3%

oder 129,000 Fr.

2. Der Grosse Rat wird zu einer Geldaufnahme im Sinne von Art. 6, Ziffer 5, der Staatsverfassung von 1,376,000 Fr. ermächtigt. Die Amortisation dieses Kredites hat aus dem jährlichen Wasserbaukredit zu erfolgen, und zwar

im Jahr 1935 mit . . . Fr. 100,000 in den Jahren 1936—1940 mit 5 mal 240,000 Fr. . . » 1,200,000 im Jahr 1941 mit » 76,000

Total Fr. 1,376,000

3. Auf dem Stauwehr soll ein Strassenübergang als Lokalverbindung erstellt werden, unter der Bedingung, dass die beteiligten Gemeinden das Land für die Zufahrtsstrassen zur Verfügung stellen und die Strassen selbst erstellen.

Kantonales Frauenspital; Ausbau.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den Jahren 1919/20 und dann wieder 1925/26 ist das kantonale Frauenspital von Grund auf erneuert und auch erweitert worden. Wenn heute wieder eine Erneuerung und Ergänzung dieser Bauten notwendig ist, so deshalb, weil grosse Volksschichten darauf angewiesen sind, dass die Frauen hier geburtshilfliche Aufnahme finden und das Spital eben dazu zu wenig Raum aufweist. In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Patientinnen des kantonalen Frauenspitals um 400 erhöht, nämlich von 2327 im Jahre 1931 auf 2746 im Jahre 1933. Die Vermehrung ist zurückzuführen auf den Ausbau der geburtshilflichen Abteilung, aber leider auch auf die Zunahme der Geschlechtskrankheiten im ganzen Kanton Bern. Namentlich die Absonderungsabteilung ist überlastet, und es ist Tatsache, dass viele Kranke, die Aufnahme suchten, wegen Platzmangel abgewiesen werden mussten. Die Unterkunftsräume für das Personal, das mit Zunahme der Patienten ebenfalls vermehrt werden musste, genügen nicht mehr, sie müssen daher vergrössert werden. Dependenzen und Wirtschaftsräume müssen der Vermehrung der Patientenzahl und den erhöhten Anforderungen an einen modernen Spitalbetrieb angepasst werden. Eine Erneuerung und Erweiterung der Wohnung des Direktors ist angezeigt, aber auch der Chefarzt und seine Mitarbeiter müssen besser untergebracht werden.

Die Bedürfnisfrage ist von der Spitaldirektion, von der Spitalkommission und namentlich von der Sanitätsdirektion gründlich behandelt worden. Gestützt auf das Bauprogramm, das sich dabei ergeben hat, hat das kantonale Hochbauamt unter Leitung des Kantonsbaumeisters Egger und unter Zuziehung des frei praktizierenden Architekten Walter Hodler ein Projekt aufgestellt, das den berechtigten Begehren nach zeitgemässem Ausbau des Frauenspitals entspricht. Der zur Verfügung stehende Bauplatz reicht aus, um das notwendige Projekt durchzuführen, er ist aber auch so gross, dass auch später noch eine Erweiterung des Frauenspitals durchgeführt werden kann. Was jetzt gemacht wird, erfolgt im Rahmen eines letzten Gesamtausbauprojektes, in dem Sinne, dass heute nichts geschieht, was einer späteren Entwicklung entgegenstehen könnte. Das bestehende Absonderungshaus wird nach dem vorliegenden Projekt in den neuen Baukörper einbezogen und aufgestockt. Der neuprojektierte Bau ist vierstöckig; allerdings wird auf der Westseite der äusserste Teil um ein Stockwerk weniger hoch ausgeführt, weil auf dem Lande eine Baubeschränkung zugunsten der nachbarlichen Grundstücke lastet. Nach der Vergrösserung vermehrt sich die Bettenzahl des Frauenspitals um 50 Kranken-, 20 Angestellten-, und 12 Kinderbetten, also im ganzen um 82 Betten, so dass die Gesamtbettenzahl nachher 458 beträgt. Die Raumdisposition ist aus den aufgelegten Plänen ersichtlich und auch enthalten im gedruckten Bericht, der Ihnen mit dem Beschlussesentwurf zugestellt worden ist.

Ueber diesen Bericht hinaus möchte ich besonders noch hervorheben: Das für die Ausbildung

der Aerzte notwendige Laboratorium mit einer Bodenfläche von 50 m², das schon mehrere Jahre anbegehrt wurde, kann nun ausgeführt werden und es wird mit dem Hörsaal verbunden durch das vorhandene kleine Vorbereitungszimmer. Wäschereiund Trockenanlage werden vergrössert und neu mit zweckmässigen Maschinen versehen, eine Ventilationsanlage wird für diesen Betrieb erstellt, zwei Elektroboiler von 3000 l werden aufgestellt, ebenso ein Dampfkessel für Gemüse und ein Verbrennungsofen für Abfälle. Die gegenwärtige ungenügende Wohnung des Direktors gedachten wir ursprünglich zur Vergrösserung des Spitals zu verwenden, wo-gegen man auf dem zur Verfügung stehenden Spitalareal ein neues Direktionshaus errichtet hätte, mit teuren Baukosten, wenn man nicht vorziehen wollte, was entschieden ein Fehler wäre, den Direktor des kantonalen Frauenspitals zu veranlassen, ausserhalb des Spitalareals irgendwo in der Stadt oder in der Umgebung eine Wohnung zu beziehen. Wir erachten es als grossen Vorteil, wenn der Leiter eines derart wichtigen Spitals jederzeit zur Verfügung steht. Dazu ist aber nötig, dass man ihm eine Wohnung zur Verfügung stellt, die ihm zu genügen vermag. Die gegenwärtige Wohnung soll erweitert werden durch Ausbau eines Badezimmers und ein weiteres Schlafzimmer. Man kann aber diese beiden Räume nicht einfach anhängen, wie das vielleicht manchmal heute die modernen Architekten in einer gewissen Geschmacksverirrung machen, sondern man muss dem Ganzen doch eine korrekte und anständige Form geben. Daraus entsteht im Parterre eine Veranda, die der Direktor nicht gewünscht hat, die sich aber aus der Baudisposition ergibt.

Die gesamten Baukosten für die Vergrösserung des Spitals mit Absonderungsabteilung, mit Schaffung der nötigen Dependenzen und Wirtschaftsräume, mit maschinellen Einrichtungen für den Spitalbau, inklusive Erweiterung und Erneuerung der Wohnung des Direktors weisen einen Betrag von 622,000 Fr. auf. Für die Anschaffung des Mobiliars in allen diesen neuen Räumen ist eine Summe von 91,000 Fr. nötig. Die Dringlichkeit dieser Ausgaben kann kaum bestritten werden. Mir will scheinen, wenn man überall an Bauarbeiten Einsparungen machen kann und muss, so ist das sicherlich zuletzt beim Spital gegeben, wo es darum geht, das Nötige auszuführen, damit man eine intensive Krankenpflege einrichten kann. Die Inangriffnahme der Arbeiten soll im Winter 1935/36 erfolgen. Da die private Bautätigkeit namentlich in der Stadt Bern sehr zurückgegangen ist, und in nächster Zeit an ein Anziehen derselben nicht zu denken ist, müssen wir mit einer andauernden Beschäftigungslosigkeit rechnen. Der Bau, den wir hier durchführen wollen, hilft die Notlage, die namentlich im Baugewerbe eingetreten ist, etwas mildern. Unter dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Erweiterung des Spitals zur Verbesserung der Krankenpflege und auf die Notwendigkeit der Beschaffung von Arbeit haben wir Ihnen unsern Beschlussesentwurf unterbreitet. Im Augenblick, wo die Baudirektion im Auftrag der Regierung dem Rate Annahme dieses Beschlussesentwurfes empfiehlt, gebe ich die Erklärung ab, dass anlässlich der Ausführung des Baues alle Sparmassnahmen durchgeführt werden, sowohl bei den Bauarbeiten, wie bei der Mobiliarbeschaffung, die denkbar und möglich sind.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Zustimmung zum vorliegenden Beschlussesentwurf. Durch Augenschein an Ort und Stelle mussten wir uns von der Notwendigkeit überzeugen, hier auf irgend eine Art Remedur zu schaffen. Wir mussten uns überzeugen, dass eine gewaltige Vermehrung der Aufnahmegesuche und auch der Aufnahmen stattgefunden hat, so dass Krankenbetten sogar in den Gängen aufgestellt werden mussten. Wir mussten uns belehren lassen, dass mit ansteckenden Krankheiten behaftete Patientinnen nicht vollständig abgesondert werden konnten. Wir dürfen auch darauf hinweisen, dass gerade auch Schwangere durchaus nicht immer frei von Geschlechtskrankheiten sind.

Ueber die technische Seite des Umbaues hat uns der Herr Baudirektor eingehend orientiert, so dass ich dazu nichts weiter zu sagen habe. Durch die Neu- und Umbauten entsteht eine Vermehrung um 82 Krankenbetten. Welches sind die Ursachen dieser vermehrten Inanspruchnahme des Spitals? In erster Linie der vermehrte Besuch der geburtshilflichen Abteilung. Ein Grund liegt darin, weil die Entbindung dort billig vor sich gehen kann. Bei diesem Anlass dürfen wir darauf hinweisen, dass selbst aus entfernten Gegenden Frauen zu diesem Zweck nach Bern reisen. Sodann sind es sicher auch gesundheitliche Bedenken, die je und je zur Inanspruchnahme des Spitals geradezu zwingen und zum dritten mag sicher auch eine gewisse Bequemlichkeit mitspielen, die die Unannehmlichkeit der Niederkunft zu Hause verhüten möchte.

Diese erste Ursache der Zunahme der Frequenz ist nicht bedenklich; bedenklich ist aber die zweite, die Zunahme der Geschlechtskrankheiten im Kanton Bern. Wir wollen hieran keine weiteren Ueberlegungen anknüpfen; was ich hier anbringen möchte, ist ein **Postulat**, das speziell in der Fraktion heute vormittag in den Vordergrund gerückt worden ist und dem sich nun auch die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission angeschlossen hat. Es geht dahin, dass der Regierungsrat eingeladen wird, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um der Ueberhandnahme der Geschlechtskrankheiten in Bern Einhalt zu gebieten. Ob dies durch Ernennung einer Kommission oder auf andere Art geschieht, darüber kann ich nicht entscheiden, da ich vollständig Laie bin. Durch die Erstellung dieser Erweiterungsbauten suchen wir die Folgen des Uebels zu bekämpfen; wir sollten aber wenn irgend möglich die Quelle des Uebels einigermassen abdämmen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Zustimmung zum Beschlussesentwurf und wohlwollende Prüfung des Postulates.

Joho. Ich möchte gegen die Kreditbewilligung in keiner Weise Opposition machen, möchte aber der bestimmten Erwartung Ausdruck geben, dass bei sämtlichen Arbeiten auch die Arbeitslosen der Vorortsgemeinden berücksichtigt werden. Im übrigen empfehle ich Zustimmung zum Kreditbegehren.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat, das von der Staatswirtschaftskommission bekanntgegeben worden ist, nehmen wir zur Prüfung entgegen. Was nun die Beschäftigung der Arbeitslosen der Vororte angeht, so ist zu sagen, dass die Arbeit im Kantonalen Frauenspital vom Kanton Bern ausgeführt wird und dass es sich deswegen nicht darum handeln kann, allein die Arbeitslosen aus der Stadt Bern zu beschäftigen. Man wird die Arbeiter an diesem Werk aus der Stadt Bern und den umliegenden Gemeinden wählen. Wir wollen uns da nicht zu starr verhalten, sondern sehen, dass möglichst viele Interessenten aus Bern oder den umliegenden Gemeinden Arbeit finden.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

Beschluss:

Für den Ausbau der Absonderungsabteilung, sowie für die Erstellung und Umänderung verschiedener baulicher Einrichtungen im Kantonalen Frauenspital wird dem Regierungsrat eine Summe von 622,000 Fr. bewilligt. Ferner wird ihm für die Möblierung ein Kredit von 91,000 Fr. zur Verfügung gestellt. Die Geldsumme von 713,000 Fr. ist wie folgt zu amortisieren:

0									
a) aus den Neubaukrediten des									
Hochbaues									
1935/37 mit 3 mal 100,000									
Franken	$\mathbf{Fr.}$	300,000							
1938 mit	>>	222,000							
1939 mit	>>	100,000							
b) aus dem Budgetkredit des									
Frauenspitals für Verpfle-									
gung, der um die entspre-									
chenden Beträge zu er-									
höhen ist									
1936/37 mit 2 mal 45,500 Fr.	»	91,000							
Insgesamt	Fr.	713,000							

Das Postulat der Staatswirtschaftskommission wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als stillschweigend angenommen erklärt.

Technikum Burgdorf; neue Heizung.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich darum, die defekte und nicht wirtschaftlich arbeitende Heizung im Technikum Burgdorf zu erneuern. Bei diesem Anlass soll ein einheitliches System, das einen vereinfachten und verbilligten Betrieb sichert, gewählt werden. Das Technikum in Burgdorf besteht aus zwei grossen Gebäuden, die in einem Abstand von 25 m parallel zueinander stehen. Möglicherweise werden die Gebäude einmal durch einen Verbindungsbau zusammengehängt. Das Heizungsprojekt nimmt denn auch auf diese spätere Möglichkeit Rücksicht. Das alte Gebäude weist eine Nieder-

druckdampfheizung auf, die bei der Erstellung des Gebäudes im Jahre 1893 eingerichtet wurde. Dieses respektable Alter dieser Zentralheizung bringt es mit sich, dass die Kessel ausgebrannt sind, Leitung und Heizkörper sehr gelitten haben und namentlich die Kesselanlage nicht mehr zuverlässig ist. Dieses veraltete System arbeitet sehr unwirtschaftlich, indem das Wasser auf 100° Celsius erwärmt werden muss, damit eine Verdampfung stattfindet, wie das im Wesen dieses Heizungssystems liegt. Eine Anpassung an die Aussentemperatur ist sozusagen unmöglich, und wenn eine Kondensation dieses Dampfes in den Rohrleitungen eintritt, gibt es jedesmal einen Schlag, der den Unterricht sehr stört. Auf den Rippenrohrleitungen, die anstatt der Heizkörper vorhanden sind, sammelt sich Staub an; da diese Rohrleitungen überaus stark erhitzt werden, verbrennt der Staub, was schlechte, ungesunde Luft

Der Neubau weist eine Warmwasserheizung auf. Das Leitungsnetz ist noch brauchbar; es ist etwas knapp dimensioniert, deshalb soll es in Zukunft in zwei Gruppen aufgelöst werden, von denen jede an die neue Anlage angeschlossen wird. Das vollständig durchgearbeitete Projekt entstammt der Firma Gebr. Sulzer, in Zusammenarbeit mit der Firma Ruef in Bern. Beide Firmen schlagen gleiche Installationsmassnahmen vor. Die Erneuerung und Zusammenfassung der neuen Heizung ist wie folgt vorgesehen: Im alten Bau wird die Niederdruck-dampfheizung durch Warmwasserheizung ersetzt, im Neubau wird das bestehende Netz verwendet, aber in zwei Gruppen unterteilt. Die Heizungen werden zusammengeschlossen und von einem Kesselhaus aus mit Warmwasser versorgt. Ein neuer Kessel wird im Heizraum des alten Gebäudes aufgestellt und die dort vorhandenen Kamine werden benützt. Auf die spätere Erweiterung des Technikums und seiner Heizungsanlagen wird Rücksicht genommen, indem der Heizraum so disponiert wird, dass später ein weiterer Kessel aufgestellt werden kann. Die gute Zirkulation des Wassers in den Heizsträngen soll durch Einbau der nötigen Zentrifugalpumpen ermöglicht werden. Der alte Behälter wird vergrössert, so dass er das nötige Brennmaterial aufnehmen kann. Die Anlage nimmt darauf Rücksicht, dass sie zugleich Demonstrationsobjekt sein muss, an dem man die angehenden Maschinentechniker ausbilden kann. Sie ist deswegen mit allen nötigen Mess- und Kontrolleinrichtungen zu versehen.

Die Kosten berechnen sich für die Heizung mit Fernthermometeranlage auf 58,000 Fr.; die baulichen Aenderungen und Renovationsarbeiten, die durch den Heizungsumbau verursacht werden, kosten 62,000 Fr., somit kommt eine Bausumme von 120,000 Fr. in Frage. Die Arbeiten sollen jeweilen während der Ferienzeit ausgeführt werden, damit der Unterricht nicht gestört wird. Die Arbeit bringt auf dem besonderen Gebiet, das sicherlich auch unter der Rückbildung aller Geschäfte leidet, willkommene Arbeitsgelegenheit. Es ist namentlich auch zu sagen, dass diese Heizungsfirmen auf dem Gebiet der Hotellerie nicht mehr die Beschäftigung haben, wie früher, und dass auch in den Städten die Bautätigkeit zurückgegangen ist. Wir verweisen noch besonders auf die unangenehme Störung, die eintreten würde, wenn man die Heizung nicht erneuern würde und plötzlich einmal im Winter die Heizkessel zerstört würden. Der Unterricht müsste dann auf längere Zeit unterbrochen werden. Da auch dieses Geschäft willkommene Arbeits- und Verdienstmöglichkeit bringt, beantragen wir Annahme des Beschlussesentwurfes.

Winzenried, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft geprüft, empfiehlt Zustimmung zum Beschlussesentwurf und Gewährung des nötigen Kredites. Es ist zu bestätigen, was der Herr Baudirektor soeben ausgeführt hat, dass die Heizungsanlage, namentlich im alten Gebäude des Technikums, absolut veraltet und unzweckmässig ist und dass ein Umbau schon lange als Bedürfnis empfunden wurde, indem bei grosser Kälte die Räume nicht richtig erwärmt werden konnten. Die Heizkörper sind an den Innenwänden der Lehrsäle angeordnet, die Radiatoren, Rippenrohre, wurden unheimlich heiss, so dass man es in ihrer Nähe gar nicht aushalten konnte, während die Räume namentlich auf der Fensterseite nicht erwärmt werden konnten. Seit der Erstellung der Heizung sind 42 Jahre verflossen; in dieser Zeit sind natürlich auf dem Gebiet der Heizungstechnik sehr grosse Fortschritte gemacht worden. Es ist schon notwendig, dass man in einer technischen Lehranstalt nicht das am meisten veraltete System beibehält, sondern wenn möglich technische Neuerungen auch praktisch anwendet. Wir empfehlen Zustimmung zu dem Beschlussesentwurf und Genehmigung der nötigen Kredite.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

Beschluss:

Für den Umbau der Heizungsanlage in den Lehrgebäuden des Kantonalen Technikums in Burgdorf und für Instandstellungsarbeiten in diesen Gebäuden werden dem Regierungsrat 120,000 Fr. zur Verfügung gestellt.

Diese Summe ist aus den Neubaukrediten des Hochbaues im Jahre 1935 mit 40,000 Fr. und 1936 mit 80,000 Fr. zu amortisieren.

Die Arbeiten sind in verschiedenen Etappen jeweils während der Schulferien auszuführen.

Amthaus Schlosswil; Umbau.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Schoss des bernischen Grossen Rates ist über den Sitz der Bezirksbehörden des Amtes Konolfingen, der bis jetzt im alten Schloss in Wil untergebracht ist, schon verschiedentlich diskutiert worden. Durch die Aussprachen im Grossen Rat, aber auch durch eigene Wahrnehmung, ist mir bestens bekannt, dass die Bureaux der Bezirksverwaltung in diesem alten Schloss, das zur Hauptsache eine mittelalterliche Burg ist, wirklich ungenügend untergebracht sind. Die seinerzeit im Gros-

sen Rat gemachte Anregung auf Erstellung eines neuen Amthauses in Konolfingen ist gründlich geprüft worden. Wir sind aber zum Schluss gekommen, dass heute der bisherige Amtssitz nicht mehr so exzentrisch liegt, seitdem man das neue Verkehrsmittel, das Auto, in den Dienst genommen hat und sich in kurzer Frist dorthin begeben kann. Auch ist zu sagen, dass ein Neubau in Konolfingen mehr als das Doppelte dessen kosten würde, was wir ausgeben müssen, wenn wir das Schloss so umbauen, dass es den Ansprüchen der Verwaltung genügt. Am Schluss unserer Untersuchungen sind wir zum Ergebnis gekommen, dass die beste Lösung in einem Umbau des Schlosses für die Zwecke der Bezirksverwaltung besteht. Wie die vorliegenden Pläne zeigen, ist es wohl möglich, allen beteiligten Verwaltungen im Schloss Unterkunft zu gewähren, und zwar geräumige und gut beleuchtete Unterkunft. Allerdings sind dazu ganz bedeutende Bauaufwendungen nötig. Es ist aber zu sagen, dass nach durchgeführtem Umbau gefreute Verhältnisse entstehen und das ganze Gebäude so saniert ist, dass die Bezirksverwaltung dort bleibend Unterkunft beziehen kann. Wenn der Grosse Rat heute und das Volk nachher in einer Abstimmung die für den Umbau des Schlosses Wil vorgesehenen Beträge bewilligen, dann ist nachher die Diskussion über eine eventuelle Verlegung des Amtssitzes geschlossen, und es bleibt für die nächste und die fernere Zukunft festgelegt, dass eben der Amtssitz in Schlosswil bleibt.

Um auch gute hygienische Einrichtungen zu schaffen, ist vorgesehen, die bestehende, sehr unzulängliche Wasserversorgung zu erneuern und für die Bureauabteilung eine Zentralheizung einzuführen. Ausserdem ist in beiden Amtswohnungen auch der Einbau von Badezimmern vorgesehen. Eine teilweise Neumöblierung der Bureaux wird nötig sein. Das vorliegende Projekt ist unter Leitung des Kantonsbaumeisters von der Architekturfirma Dubach & Gloor in Münsingen ausgearbeitet worden. Das Projekt, wie es vorliegt, verspricht eine zweck-dienliche und gewissenhafte Ausführung. Wir sind überzeugt, dass gut eingerichtete Bureaux die Arbeit in der kantonalen Verwaltung erleichtern und die Verantwortungsfreude der Beamten stärken. Deswegen und dazu aus dem Grunde, dass hier wie bei den andern Geschäften schöne Arbeitsmöglichkeit geschaffen wird, möchten wir auch den vorliegenden Beschlussesentwurf zur Annahme empfehlen.

Keller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat diese Frage des Umbaues des Amthauses in Schlosswil geprüft und sich die Sache an Ort und Stelle angeschaut. Das war umso nötiger, als ja gelegentlich die Rede davon war, den Amtssitz zu verlegen. Schlosswil liegt, wie die meisten von Ihnen wissen werden, auf einem schönen Hügel. Man könnte gewiss keinen prächtigeren Platz suchen für einen Sitz der Staatsgewalt. Es liegt freilich nicht an einer Bahnlinie. Allerdings war einmal eine solche Bahn projektiert von Worb über Schlosswil nach Biglen oder Grosshöchstetten. Man wurde aber nicht ganz einig. Zum Glück, darum besteht heute keine Bahn, an welche Staat und Gemeinden wohl sehr viel hätten beitragen müssen, Gelder, die jetzt

nichts abwerfen würden. Es bestehen Autoverbindungen von Worb und von Grosshöchstetten, und andere können noch eingerichtet werden, wenn die Strassen noch besser ausgebaut sind. Dann darf man von einer Abgelegenheit nicht mehr reden. Das war vielleicht vor 40-50 Jahren berechtigt, aber heute, wo bald jeder ein Velo oder Auto hat, darf man nicht mehr davon reden, auch wenn keine Bahn nach Schlosswil führt. Die Tatsache, dass die Strassen durch die Gemeinde auch im Winter offen gehalten werden, gestattet die Benützung dieser Strassen während des ganzen Jahres.

Im Amtsbezirk war man über die Verlegung des Amtssitzes nicht einig; die nordwestlichen und nördlichen Teile haben der Verlegung opponiert. Interessiert war Konolfingen und was südlich liegt, passiv verhielten sich Münsingen und Rubigen. Wenn man diesen Amtssitz der kleinen Gemeinde Schlosswil weggenommen hätte, wäre diese Gemeinde in eine sehr schwere Lage versetzt worden. Sie hatte bisher aus dem Amtssitz gewisse Mehreinnahmen, namentlich an Steuern; ein Wegfall würde sie schwer treffen. Wir haben uns durch Augenschein überzeugt, dass sich das Amtshaus recht gut ausbauen lässt. Nach diesem sehr schönen Plan, der von der Baudirektion in Verbindung mit den bereits genannten Architekten ausgearbeitet worden ist, kann etwas Rechtes gemacht werden. Für die Verwaltung eignet sich ein Umbau; für irgend eine Anstalt sollte man nach den modernen Ansprüchen frei bauen können, was selbstverständlich bei diesem alten Schloss nicht möglich ist. Ueber die Bedürfnisfrage brauche ich nicht viel Worte zu verlieren. Wer das Bedürfnis anzweifelt, möge sich selber überzeugen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass der Richter für seine Audienzen und für seine persönliche Arbeit keinen eigenen Raum hat, er muss entweder das Lokal des Amtsgerichtes benützen oder den Raum mit dem Aktuar teilen. Das ganze Richteramt besitzt eigentlich ein einziges Bureau: Zeugen, Anwälte, alles muss Schulter an Schulter sitzen. Auch die hygienischen Verhältnisse sind ausserordentlich primitiv, so dass wirklich der Amtssitz dieses Amtes nicht mehr würdig ist.

Wenn man nun die Wasserfassung erneuert, ist es angebracht, die Sache etwas genauer zu prüfen. Man wird dort ein so schönes Quantum Wasser fassen können, dass man solches an die Umgebung abgeben kann, wodurch man den umliegenden Höfen aus der Not helfen kann. Es liegen um Schlosswil herum Gebiete, die sehr schlecht mit Wasser versorgt sind und grosse Mühe haben, Wasser zu bekommen. Der Staat könnte die Lage dieser Liegen-

schaftbesitzer erleichtern, indem er Wasser abgibt. Die Kosten mögen auf den ersten Blick etwas gross erscheinen. Das ist gewöhnlich so bei Umbauten, wo alles Mögliche noch zum Vorschein kommt. Hier ist aber für Unvorhergesehenes ein genügender Betrag eingerechnet worden, so dass man vor Ueberraschungen geschützt sein sollte. Jedenfalls ist sicher, dass ein Neubau wesentlich mehr kosten würde. Ich frage mich, ob es mit dem doppelten Kostenbetrag abgehen würde. Auch die Beamten haben ein Interesse daran, dass man ihre Wohnungen verbessert. Die Lage ist direkt ideal für einen, der an der Natur Freude hat. Er kann sich in dem grossen Umschwung betätigen.

Wenn wir das Fazit ziehen, sehen wir, dass wir gefreute Verhältnisse schaffen, wenn wir den Umbau durchführen, und dass wir ein schönes altes Bauobjekt einer für den Staat nützlichen Verwendung erhalten und dem Staat dazu einen schönen Posten Geld ersparen, Gründe genug, um dieser Vorlage zuzustimmen und damit dem Amt Konolfingen zu einem würdigen Amtssitz zu verhelfen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt einstimmig Zustimmung.

Schneider (Biglen). Mit dieser Frage haben wir uns schon früher befasst. Es ist vom Vorredner ausgeführt worden, dass die Bewohner des Amtes Konolfingen nicht ganz einig waren. Die einen wollten eine Sitzverlegung, die andern die Renovation des alten Amtssitzes. Heute hat man sich mehr oder weniger gefunden. Die Situation ist etwas anders geworden, man hat eingesehen, dass wir, wenn wir überhaupt etwas wollen, die Renovation nehmen müssen, weil ein Neubau sicher zuviel kosten würde und man in dieser Zeit wahrscheinlich lange nicht daran denken dürfte. Darum hat man gefunden, es sei gescheiter, man nehme das, was man jetzt bekommen kann.

Die Notwendigkeit der Erweiterung der Lokalitäten drängt sich absolut auf; die sanitären Einrichtungen sind in einem ganz bedenklichen Zustand und spotten aller Beschreibung. Das sind die Gründe, weshalb wir uns gegen den Umbau nicht wehren. Sicher ist, dass Konolfingen viel zentraler gelegen wäre, und für alle günstiger. Aber wir können es nicht verantworten, mindestens 200,000 Fr. mehr auszuzahlen, und nicht zu wissen, was man mit dem alten Schloss nachher anfängt. Es ist so, wie gesagt worden ist: Für Verwaltungszwecke lässt sich das Objekt sehr gut verwenden, besonders ein Archiv lässt sich in diesem mittelalterlichen Turm sehr gut unterbringen. Das könnte man bei einem Neubau nur mit grossen Kosten erreichen. Ein Privater würde für diesen alten Steinhaufen nicht viel zahlen, und für eine Anstalt ist das Schloss nicht geeignet. Das sind die Gründe, weshalb wir uns nicht aufs hohe Ross setzen und nicht die Verlegung und nicht einen Neubau verlangen. Wir sind überzeugt, dass die Umbaute richtig gemacht werden wird und dass sie Generationen dienen kann. Als die Verlegung erstmals zur Sprache kam, hatte man das Postauto noch nicht, das wir heute haben. Wir können also den Streit begraben und uns mit dem Umbau einverstanden erklären, weil wir lieber das nehmen wollen, was man uns heute bietet, als überhaupt nichts.

Die Frage der Wasserversorgung ist ebenfalls berührt worden. Die kleineren Ortschaften in der Umgebung, Ried, Richigen, die heute kein Druckwasser haben, könnten bei dieser Gelegenheit dieser Wasserversorgung angeschlossen werden. Ich habe das Gefühl, der Herr Baudirektor werde dazu Hand bieten. Wir sind also zufrieden, wenn man das Schloss den heutigen Verhältnissen anpasst. Früher hiess es, man habe im Amt Konolfingen keine Arbeitslosen. Heute muss man aber sagen, dass gerade im Baugewerbe die Aufträge stark nachgelassen haben und dass man in unserer Gegend auf diesen Umbauauftrag stark reflektiert. Aus diesen Gründen begrüssen wir den Umbau und hoffen, er werde bald in Angriff genommen.

Schneider (Münsingen). Wir in den oberen Gemeinden des Amtes Konolfingen sind mit dem Umbau in Schlosswil nicht ganz einverstanden. Sie alle wissen, wo Schlosswil liegt. Die Zufahrtsstrassen sind heute noch schlecht, diejenigen, die mit dem Auto hingehen wollen, müssen einen Umweg über Grosshöchstetten oder Worb einschlagen. Konolfingen wäre als Amtssitz viel zentraler gelegen als Schlosswil und wäre auch mit der Bahn erreichbar. Konolfingen ist eine blühende Ortschaft, Schlosswil ein altes Bauerndorf. Wenn man fortschrittlich sein wollte, müsste man den Amtssitz nach Konolfingen verlegen, und ihn nicht in Schlosswil verbleiben lassen. Auch wenn der Amtssitz umgebaut ist, werden die ungünstigen Verhältnisse zum Nachteil der ganzen Bevölkerung bleiben. Da es offenbar nichts nützt, die Verlegung zu beantragen, möchte ich die Baudirektion ersuchen, wenigstens die Strasse von Münsingen nach Schlosswil zu korrigieren.

Gasser (Worb). Mit ebenso guten Gründen, wie sie vom Herrn Vorredner vorgebracht worden sind, könnte man darauf hinweisen, dass Schlosswil, wenn man ihm den Amtssitz wegnimmt, gar nichts mehr bedeutet. Sie haben dort oben einen Steinhaufen und sonst nichts mehr. Das wird eines der weltverlassensten Nester. Der Amtssitz ist das Einzige, was dieses Dorf noch besitzt. Bei Konolfingen wird niemand behaupten können, dieses Dorf besitze nichts Anderes. Es wird schon am besten sein, wenn wir den Umbau bewilligen. Ich möchte darauf verweisen, dass bei einer Aemterzusammenlegung vorgesehen ist, die Gemeinde Vechigen noch zum Amt Konolfingen zu nehmen. Wenn dann Konolfingen Amtssitz würde, müssten die Bewohner von Vechigen einen ganzen Tag verlieren, wenn sie irgend etwas auf einem Amt zu tun haben.

Angenommen.

Beschluss:

Zum Umbau der Räume der Bezirksverwaltung im Schlosse Wil wird dem Regierungsrat eine Summe von 230,000 Fr. bewilligt. Ebenso für die Möblierung ein Kredit von 20,000 Fr. Die Gesamtsumme von 250,000 Franken ist wie folgt zu amortisieren:

a)	a) aus den Neubaukrediten des									
-	Hochbaues									
	1935	mit.							Fr.	50,000
										100,000
	1937	mit.							>>	80,000
b)	aus	\mathbf{dem}	Kre	dit	G	eri	cht	s-		
b) aus dem Kredit Gerichts- verwaltung (II. L), der ent-										
sprechend zu erhöhen ist,										
	in 19	936 m	it.	,		,			>>	20,000
						ŗ	Гot	al	Fr.	250,000

Die Bauten sind 1935 zu beginnen.

Hagneckkanal; Erhöhung der Wasserdämme.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie ich in meinem mündlichen Vortrag über das Stauwehr Nidau ausführte, gehört

die Erhöhung der beidseitigen Hochwasserdämme des Hagneckkanals zum Projekt der II. Juragewässerkorrektion. Zum Unterhalt dieses Kanals und dieser Dämme ist der Kanton Bern verpflichtet, gemäss dem Liquidationsdekret der Juragewässerkorrektion vom 3. März 1882. Zur Erfüllung dieser Pflicht steht dem Kanton zur Verfügung der Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion, der entstanden ist aus Beitragsleistungen des Grundeigentums und des Kantons. Dieser Fonds soll nach Vorschrift in der Höhe von 1 Million gehalten werden. Am 31. Dezember 1934 belief sich das Vermögen des Fonds auf 950,694 Fr.; vor 10 Jahren war er einmal um 200,000 Fr. gesunken. Durch jährliche Zuwendungen aus dem Budget in der Höhe von 40,000 Fr., welche aber in den letzten Jahren auf 20,000 Fr. herabgesetzt worden sind, ist der Fonds wieder auf den heutigen Bestand angewachsen. Im allgemeinen ist zu sagen, dass die Unterhaltsarbeiten aus dem Zins dieses Schwellenfonds bestritten werden sollen. Aber gelegentlich sind diese Unterhaltsarbeiten eben so bedeutend, dass man auch das Kapital an-

Nach der I. Juragewässerkorrektion ist, wie bereits ausgeführt, das entsumpfte Gelände um 1 bis 1,2 m gesunken. Auch die Dammkrone der beidseitigen Hochwasserdämme des Hagneckkanals sank in diesem Masse, namentlich im Mittelstück von der Walperswilbrücke bis zum Hagneckeinschnitt. 1910 hat dort ein Hochwasser einen Damm angegriffen und beschädigt. Diese Schädigung kam deshalb vor, weil eben die Senkung des Dammes eingetreten ist. Eine Korrektion wurde vorgenommen, aber der Damm wurde nicht auf eine genügende Höhe aufgeschüttet. Seither haben neue Einsenkungen stattgefunden, und in Zukunft werden auch wieder Vertiefungen vorkommen, so dass hier eine grosse Gefahr besteht, die so zur Auswirkung käme, dass das Hochwasser zuerst den Damm anfressen und wegspülen und sich nachher nicht nur auf das nächstgelegene Gelände, sondern schliesslich auf das ganze Gebiet des Grossen Mooses ergiessen würde. Um diese Gefahr zu beseitigen, ist es nötig, die Dämme durch Aufschüttung zu erhöhen. Dazu braucht es 48,000 m³ Material, das teilweise längs des Unterwasserkanals des Hagneckwerkes vorhanden ist. Teilweise kann man das Anschüttungsmaterial den Bodenunebenheiten entnehmen, die sich längs des Ufers zeigen. Die vorzunehmenden Erdbewegungen eignen sich ausserordentlich gut zur Beschäftigung von ungelernten Arbeitslosen. Wir haben deswegen von der Verwendung von Baggermaschinen abgesehen, obwohl bei der Verwendung solcher die Arbeit um viele Tausend Franken billiger ausgeführt werden könnte.

Die Arbeiten sollen im Winter 1935/1936 ausgeführt werden; es können während des ganzen Winters ungefähr 80 Mann hier Verwendung finden. Es ist klar, dass wir hier Leute aus den zunächstgelegenen Gemeinden, die auf Gedeih und Verderb durch alle Zeiten mit diesem Hagneckwerk verbunden sind, verwenden werden. Die Ausführung des Projektes war zuerst mit 380,000 Fr. devisiert; wir konnten die Summe reduzieren, indem wir die Dammkrone auf dem rechten Ufer etwas weniger breit machen. Die Ausführungskosten betragen heute 350,000 Fr., inbegriffen die Wiederherstellung der Strasse IV. Klasse auf dem linken Hochdamm.

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen: Zugesicherte Bundessubvention $25^{\circ}/_{0}=87,500$ Fr., ausserordentliche Bundessubvention $20^{\circ}/_{0}$ der Lohnsumme von 120,000 Fr. = 24,000 Fr., Kantonssubvention zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit $25^{\circ}/_{0}$ von 120,000 Fr. = 30,000 Fr., so dass dem Kanton noch ein Rest von 208,500 Fr. bleibt. Zusammengenommen mit der Kantonssubvention zur Beschaffung von Arbeit hätte der Kanton eine Leistung von 238,500 Fr. zu übernehmen. Der Gesamtbetrag, den der Kanton aufzubringen hat, soll dem Schwellenfonds vorschussweise entnommen werden und durch Amortisation aus der Laufenden Rechnung soll dieser Fonds wieder gespeist und schliesslich wieder auf die vorgeschriebene Höhe gebracht werden. Die Amortisationsquote, die in Zukunft eingesetzt werden soll, um die Aeufnung des Fonds zu vollziehen, soll dem Wasserbaukredit entnommen werden, der entsprechend erhöht werden muss. Da es sich auch hier um Arbeiten handelt, die aus zwingenden Gründen durchgeführt werden müssen, beantragen wir Zustimmung zur Vorlage und Gutheissung des Beschlussesentwurfes. Das letzte Anhängsel ist gestrichen worden; es wird hier auf die Geldaufnahme verzichtet, weil schliesslich der Vorschuss aus dem Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion geleistet werden kann.

M. Brahier, rapporteur de la Commission d'économie publique. La Commission d'économie publique a examiné le projet et elle vous en recommande l'adoption pour trois raisons: en premier lieu, la surélévation de ces digues apparaît comme une mesure de protection indispensable contre des inondations possibles; ensuite, les sommes requises pour l'exécution du travail seront prises sur un fonds créé spécialement dans ce but; enfin, les travaux proposés se prêtent admirablement à l'emploi d'une main-d'œuvre non qualifiée qui peut donc être recrutée parmi les chômeurs.

Après l'exposé très complet que vous venez d'entendre de la bouche de M. le directeur des travaux publics, vous devez être édifiés quant à la nécessité de l'entreprise et il est donc superflu que je m'y arrête longuement. Je me bornerai à relever en quelques mots, à l'intention de MM. les députés de langue française, les points essentiels seulement.

La construction du canal de Hagneck remonte à une soixantaine d'années. Or, la partie de cet ouvrage comprise entre Walperswil et Hagneck a toujours causé quelque souci aux autorités compétentes: dans ce secteur, en effet, le terrain où est creusé le lit du canal manque de fermeté, de consistance et, dès les premières années s'est produit de ce fait un certain affaissement des digues, affaissement continu et qui, jusqu'en 1910 pouvait être évalué à 5,5 cm en moyenne par année. A cette époque furent entrepris déjà certains travaux en vue de parer à un danger d'une invasion des eaux, mais on a constaté depuis 1913 que le fléchissement persistait, moins accentué toutefois: en moyenne 2,7 cm par année; de l'avis des ingénieurs qui ont étudié la question, on doit compter, pour les 20 à 25 années à venir avec un fléchissement qui serait encore de 2 cm par an.

Le point critique se trouve précisément proche de la station de pompage de Hagneck; dans l'éventualité d'une crue aussi forte que celle de 1918, par exemple, il est à craindre que la pression des eaux ne fasse céder les digues et que le flot ne se répande non seulement dans les environs, mais bien plus loin encore, inondant tout le grand marais jusqu'à la Broye. La nécessité de prendre des mesures préventives est donc évidente. Les travaux proposés, dont l'exécution est prévue durant l'hiver prochain pour la rive gauche et durant l'hiver 1936 à 1937 pour la rive droite, de façon que tout soit terminé au bout de deux années, permettra d'occuper une centaine de chômeurs, du moins 80 en tout cas, pendant ce laps de temps.

Quant au financement, il est prévu comme suit: Sur le coût total, devisé à 350,000 fr., la Confédération alloue d'abord une subvention égale au $25^{0}/_{0}$, soit 87,500 fr., ensuite un subside extraordinaire du 20 % de la somme affectée aux salaires — laquelle est estimée à 120,000 fr. — soit 24,000 fr.; total 111,500 fr., de sorte que la charge incombant au canton se trouve ramenée à 238,500 fr., avec la répartition suivante: 30,000 fr. à titre de subside pour obvier au chômage et 208,500 fr. de prestation ordinaire du canton. En vertu du contrat de 1882 que M. le directeur des travaux publics rappelait tout à l'heure, ce solde de 238,500 fr. sera prélevé à titre d'avances sur le Fonds des digues créé précisément à ces fins et qui accuse actuellement un montant de 900,000 fr. en chiffre rond. Ces avances seront remboursées d'ici à 1944, au moyen d'annuités prévues dans le budget régulier aux recettes de l'administration courante, poste X a, G 4. C'est dire que la question du financement ne présente aucune difficulté. Dans ces conditions, la Commission d'économie publique, à l'unanimité de ses membres, ne peut que vous recommander le vote de ce projet.

Sommer. Ich begrüsse diese Vorlage, möchte aber nicht unterlassen, einen Wunsch anzubringen. Die Arbeiten sind für die nächsten beiden Winter vorgesehen. Nun ist die Sache so, dass die Arbeiter der umliegenden Dörfer vor Neujahr jeweilen meist Beschäftigung haben in der Zuckerfabrik Aarberg. Man muss also wünschen, dass die Arbeit möglichst nach Neujahr ausgeführt werde, wenn die Arbeiten in Aarberg teilweise eingestellt sind. Man könnte dann ganz gut mehr als 80 Mann auf einmal beschäftigen und so die von Arbeitslosigkeit betroffenen Gemeinden noch etwas besser entlasten. Man dürfte denjenigen, die die Bauarbeiten ausführen, auch noch einen andern Wink mit auf den Weg geben. Es wird im Seeland viel kritisiert, dass es nicht vorkommen sollte, wie das geschehen ist, dass man Arbeitslose aus den Städten aufs Land schickt, damit Söhne von Landwirten die Arbeiten in der Stadt machen, die doch Arbeitslosen aus den Städten vorbehalten sein sollten. Es sollte auch nicht vorkommen, dass Leute bei den Bernischen Kraftwerken arbeiten können, einzige Söhne von Familien, die fünf Kühe und zwei Pferde haben, während Arbeitslose keine Beschäftigung haben. Ich wollte nicht, dass beim Hagneckkanal das gleiche eintrete.

Laubscher (Täuffelen). Ich ergreife die Gelegenheit, um dem Herrn Baudirektor einige Fragen vorzulegen. Die Notwendigkeit dieser Arbeiten bestreite ich nicht und möchte ihnen in keiner Weise Opposition machen. Ich möchte aber eines fest-

stellen: Nach meiner Auffassung ist nicht mehr der Kanton, der 1882 die Unterhaltspflicht übernommen hat, verpflichtet, für den Uferschutz zu sorgen, sondern das wäre Sache der Bernischen Kraftwerke. Der Herr Baudirektor hat von der Beitragspflicht der Bernischen Kraftwerke nicht ein Wort gesagt. Im Jahre 1882 ist das Wasser der Aare in den Bielersee abgeleitet worden. Damals war es richtig, dass der Kanton die Dämme unterhielt. Im Jahre 1896/1897 haben die Bernischen Kraftwerke das Hagneckwerk errichtet. Nach ein paar Jahren war ihr Kanal viel zu tief. Nach Einführung der Stauung hat sich sofort Kies angesammelt. In den letzten Jahren hat der Kanton den Bernischen Kraftwerken eine Erhöhung des Staues um 60 cm bewilligt, was natürlich eine verstärkte Ansammlung von Kies bewirkte. Ich vermisse nun, dass man die Sache dort nicht ausbaggert. Der Herr Baudirektor hat erklärt, das käme teuer zu stehen; er hat aber nicht gesagt, dass durch die Erhöhung der Dämme, respektive durch die Belassung des höheren Kanalbettes das umliegende Land gefähr-det ist. Bei Hochwasser drückt eben das Wasser aus dem Kanal hinaus, und das Land wird ersäuft. Ich hätte also die Auffassung, man sollte eher baggern, damit das Wasser wieder besser durchläuft. Bei einem Jaucherohr tritt auch eine Ueberschwemmung ein, wenn zuviel hineingepresst wird oder wenn es verstopft ist. Es ist gescheiter, man räume aus, baggere den Kanal aus. Der Herr Baudirektor ist der leitende Kopf der Regierung in den Bernischen Kraftwerken. Ich nehme nicht an, dass das der Grund sei, weshalb er nichts von dieser Sache gesagt hat. Ich bin aber der Meinung, man sollte den Bernischen Kraftwerken die Frage stellen, ob sie nicht ausbaggern oder sonst mithelfen wollen, dort Ordnung zu schaffen.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Laubscher sagte, er wolle eine Anfrage stellen, gleichzeitig stellte er aber etwas fest. Er fragt also nicht, sondern er stellt fest; vielleicht wäre es gescheiter gewesen, wenn er zuerst gefragt hätte, namentlich bei solchen Sachen, die man im Ratssaal nicht gut auseinandersetzen kann, da man dazu Pläne und Dokumente benötigt. Die Verhältnisse am Hagneckkanal sind hauptsächlich dadurch bedingt, dass man beim Bau der Strassenbrücke über den Kanal die Schwellenhöhe so bestimmt hat, dass die Brücke nicht unterkolkt wird. Diese Schwellenhöhe ist massgebend für den Staat und die Bernischen Kraftwerke, und diese Schwellenhöhe bleibt unverändert, unbekümmert darum, was unten beim Kraftwerk in Hagneck entsteht. Zu sagen ist, dass Staat und Bernische Kraftwerke gemeinsam in letzter Zeit eine Verbesserung der Uferschutzbauten durchgeführt haben, woran die Bernischen Kraftwerke 58,000 Fr. beigetragen haben, während sich der Staat an der Ausführung in der Weise beteiligt hat, dass er die Steine zur Verfügung gestellt hat, die links und rechts des Hagneckkanals in früherer Zeit zwecks späterer Ergänzungsarbeiten herangeführt worden waren. Die Bernischen Kraftwerke haben die ihnen zufallenden Pflichten erfüllt, indem sie mitgeholfen haben, diese Ufersicherungsarbeiten durchzuführen. Sie waren dazu nicht verpflichtet, sondern haben freiwillig geholfen nach einer Verständigung. Auf jeden Fall

sind die Bernischen Kraftwerke nicht verpflichtet - und Herr Laubscher täte gut, sich jeweilen vorher bei der Baudirektion zu erkundigen -, auch diese Dämme zu erhöhen. Ich habe schon erklärt, warum diese Erhöhung kommen muss: weil das ganze betroffene Gelände nach der I. Juragewässerkorrektion infolge Entzuges der Bodenfeuchtigkeit um 100-120 cm gesunken ist. Land, das zeitweise der Ueberschwemmung entzogen wurde, wird heute wieder der Ueberschwemmung preisgegeben. Infolge Senkung der Oberfläche werden an vielen Orten auch die wertvollen dort angelegten Kulturen durch den höheren Stand des Grundwassers im Verhältnis zu der gesenkten Oberfläche gefährdet und geschädigt. Diese Sachlage ist die Ursache für die von uns befürwortete Ausführung der II. Juragewässerkorrektion. Da die Senkung in diesem Gelände stattgefunden hat, haben sich auch die Dämme links und rechts des Hagneckkanals gesenkt und infolgedessen muss dort eine Erhöhung durchgeführt werden. Es ist eine Verdächtigung, die Herr Laubscher hier ausspricht, indem er sagt, ich werde in meiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied der Bernischen Kraftwerke ja schon etwa zum Rechten schauen. Wir untersuchen die Sache genau und wissen, was unsere Pflicht ist, wie wir auch wissen, was Pflicht der Bernischen Kraftwerke ist. Im übrigen werden die Sachen zuerst gründlich bearbeitet von meinem Mitarbeiter, Ingenieur Peter, der bekanntlich kein Freund der Bernischen Kraftwerke ist, sondern von diesen bei jeder Gelegenheit als derjenige dargestellt wird, der immer wieder bei den Bernischen Kraftwerken vorbeikommt und ihnen alle möglichen Belastungen zudenkt. Es ist sicher, dass eine Person, die bei den Bernischen Kraftwerken in diesem Licht steht, mir nicht zu etwas rät, was unkorrekt wäre und nach einer Begünstigung der Bernischen Kraftwerke aussehen würde. Ich möchte Herrn Laubscher einladen, auf die Baudirektion zu kommen; ich bin gern bereit, mit ihm anhand von Dokumenten und Plänen und von früheren Abmachungen die Verhältnisse klarzulegen, die zwischen dem Staat Bern und den Bernischen Kraftwerken herrschen. Er wird nachher sehen, dass es nicht so ist, wie er behauptet, dass diese Erhöhung der Dämme den Bernischen Kraftwerken zufällt. Diese fällt nach dem früheren Dekret aus dem Jahre 1882 dem bernischen Staat zu, respektive dem Schwellenfonds, den der bernische Staat in Verwaltung hat.

Laubscher (Täuffelen). Der Herr Baudirektor sagt, ich hätte verdächtigt. Ich habe gefragt. (Bösiger, Baudirektor: Nein, Sie haben zuerst eine Frage gestellt, und nachher haben Sie festgestellt.) Herr Baudirektor, ich habe das Wort.

Präsident. Dasselbe wollte ich auch sagen.

Laubscher (Täuffelen). Ich habe doch nur gefragt, ob nicht auch Baggerungen vorgesehen seien, denn heute klagt man in der ganzen Gegend, deren Vertreter ich bin, über die Höherstauung und die Ablagerung von Kies im Kanal. Dadurch wird das Niveau im Kanal erhöht und zugleich der Grundwasserstand. Man kann lange die Dämme erhöhen, deswegen wird gleichwohl das umliegende Land ersäuft.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich darum, Arbeit zu beschaffen. Wenn wir mit Baggermaschinen arbeiten wollten, könnten wir wohl aus der Sohle das Material wegnehmen. Das hat aber keinen Sinn. Die Lage der Sohle des Hagneckkanals ist bestimmt durch die Schwellenhöhe, die für die Brücke festgelegt ist, die so festgelegt werden musste, damit die Hagneckbrücke nicht unterkolkt wird. Wenn ich oberhalb dieser Schwelle Material herausbaggere, bringt mir das nächste Hochwasser wieder, was ich weggenommen habe. Die Sache ist nicht so einfach, das sind rein technische Fragen, die man auch nach technischen Grundsätzen abklären muss.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

Beschluss:

Dem Regierungsrat wird zur Erhöhung der Hochwasserdämme am Hagneckkanal zwischen Walperswil- und Hagneckbrücke ein Kredit bewilligt von 238,500 Fr., und zwar 208,500 Fr. als ordentliche Leistung des Kantons und 30,000 Fr. zur Behebung der Arbeitslosigkeit.

Der Gesamtkredit wird vorschussweise dem Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion entnommen und ist dem Fonds während der Jahre 1935—1944 in jährlichen Raten durch die laufende Verwaltung (X a G. 4) wieder zurückzuerstatten.

Zufahrtslinie S. B. B. Wyler-Hauptbahnhof.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Soweit die Erhaltung der Bundesbahnen im Interesse unserer Volkswirtschaft liegt, sind Verbesserungen des Verkehrs und namentlich Erhöhung der Betriebssicherheit Anforderungen, die man unbedingt erfüllen muss. Von diesem grund-sätzlichen Standpunkt aus ist die Verlegung der Zufahrtslinie Wyler-Hauptbahnhof Bern an die Lorrainehalde zu beurteilen. Die Erstellung ist geboten, auch wenn heute die Bundesbahnen bekanntlich in einer Defizitperiode stehen. Zu dieser grundsätzlichen Ueberlegung, dass der Verkehr verbessert und die Verkehrssicherheit erhöht werden muss, kommt bei Behandlung des vorliegenden Geschäftes die Ueberlegung, dass die Ausführung des Projektes für die Stadt Bern und ihre Umgebung eine willkommene Arbeitsgelegenheit bietet. Die Verhältnisse im Bahnhot Bern sind heute derart, dass hier etwas geschehen muss; die Geleise- und Perronanlagen sind eng und beschränkt, so dass die Betriebssicherheit namentlich dann gefährdet ist, wenn ein grosser Stossverkehr bewältigt werden soll. Die ungenügende Aufnahmemöglichkeit für ankommende und weggehende Züge bringt es mit sich, dass für die Bedienung der Hauptstadt nicht der Fahrplan aufgestellt werden kann, der eigentlich hier sollte durchgeführt werden können.

In der Hauptsache sind es also Zwangsgründe, die zu einer Verlegung dieser Zufahrtslinie führen. Es geht darum, bessere Bahnverhältnisse zu schaffen, die den Verkehr begünstigen und die Betriebssicherheit vermehren. Der prekären Lage der Bundesbahnen soll aber in dem Moment, wo es sich um so gewaltige Anlagen handelt, Rechnung getragen werden, und zwar in der Weise, dass alle die auszuführenden Arbeiten auf gewisse Bauetappen verteilt werden. Als erste Phase ist die Verlegung des Stückgüterbahnhofes nach Weiermannshaus erfolgt. Diese Massnahme begünstigt einen rascheren Güterverkehr und diese Verlegung nach Westen gab Raum für die Erweiterung der Geleiseanlage und damit auch für die bessere Entfaltung des Personenverkehrs. Als zweite äusserst dringende Bauetappe drängt sich die Verlegung und Erweiterung auf vier Geleise der südlichen Bahnhofzufahrt vom Wylerfeld nach Bern auf. Eine dritte selbständige Phase wird die Erweiterung der Perron- und Geleiseanlagen im Personenbahnhof bringen, wahrscheinlich mit der Notwendigkeit, ein Stück der Grossen Schanze abzutragen. Erst in einer vierten Bau-etappe handelt es sich darum, ein neues Aufnahmegebäude zu erstellen. Dazu kommt die Erfüllung der verschiedenen Nebenaufgaben. So ist mit dieser letzten Gruppe verbunden der Neubau eines Bahnpostgebäudes und die Verlegung der Endstation der Zollikofen-Bern-Bahn, die Anpassung des Burgerspitals an das zu projektierende Aufnahmegebäude und schliesslich die Einrichtung einer Station auf dem Wylerfeld, damit der Zubringerdienst des Güterverkehrs für die Stadt Bern besser verteilt wird und die Strassen im Innern der Stadt etwas entlastet werden.

Ueber die Verlegung der Bundesbahnzufahrtslinie vom Wyler nach dem Hauptbahnhof durch die Lorrainehalde ist zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen und der Gemeinde Bern am 15. Juli 1932 eine Vereinbarung abgeschlossen worden. Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen hat sich verpflichtet, das Ausführungsprojekt für die Linienverlegung unverzüglich auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat möglichst bald vorzulegen, mit dem Begehren um Krediteröffnung, damit möglichst im Anschluss an die Vereinbarung die Arbeiten hätten begonnen werden können.

In dieser Vereinbarung war ein Vorbehalt, der wie folgt lautete: «Die Bauausführung darf nur dann verschoben werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes und die finanzielle Lage der Schweizerischen Bundesbahnen dazu zwingen. Dem Entscheid haben Verhandlungen zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen einerseits, dem Regierungsrat des Kantons Bern und dem Gemeinderat der Stadt Bern anderseits vorauszugehen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat nach Anhörung der Beteiligten.»

Ende 1933 stützte sich die Generaldirektion auf diese sehr vorsichtige Verschiebungsklausel und machte geltend, dass die finanzielle Lage der Bundesbahnen die Ausführung dieses grossen Bauwerkes, dessen Kosten mit 15,7 Millionen veranlagt sind, vorläufig nicht zulassen. Der Gemeinderat der Stadt Bern und der Regierungsrat waren von dieser Wendung der Dinge überrascht, sie veranlassten Unterhandlungen, durch welche nun ein praktisches Resultat erzielt wurde. Gemeinderat und Regierungsrat haben vorgeschlagen, Bund, Kanton und Gemeinde möchten die Belastung, die eine Nichtverschiebung des Baubeginnes für die Schweizerischen Bundesbahnen bedeuten würde, überneh-

men. Die Generaldirektion hat darauf erklärt, im Herbst 1934 ihrem Verwaltungsrat die Kreditbewilligung zu empfehlen, sofern Kanton und Gemeinde mit oder ohne Beteiligung des Bundes sich bereit erklären, eine Summe von 2,115 Millionen zu ihren Lasten zu übernehmen, wovon der Bund 925,000 Franken, die Gemeinde Bern 640,000 Fr. und der Kanton 550,000 Fr. zu übernehmen hätten. Unter Ratifikationsvorbehalt ist diese von den Bundesbahnen geforderte Subvention von den Vertretern dieser verschiedenen Behörden auch zugesichert worden. Im Herbst 1934 ist es trotzdem noch nicht zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Bundesbahnen gekommen. Der Bund, dem von Seite der Bundesbahnen eine kräftigere Subventionsquote zugedacht worden war, trat auf dieses Ansinnen ein und hat zu der früher schon bewilligten Quote von 925,000 Fr. einen weiteren Beitrag von 2,115 Millionen zugesichert.

Nun hätte man glauben können, das Geschäft sei reif und man könne hinter den Bau gehen. Nun gelangten aber die Bundesbahnen neuerdings an Gemeinde und Kanton Bern, sie möchten mit oder ohne Bund weitere 500,000 Fr. als Subvention an die Ausführungskosten geben. In den Besprechungen, die über diesen Punkt durchgeführt worden sind, hatte ich die Ehre, als Vertreter des Kantons Bern zu erklären, dass wir den Grossen Rat schon orientiert hätten, teilweise auch das Volk durch Bekanntmachungen in der Presse, über die Höhe der uns zugedachten Leistungen; wir könnten hinterher nicht nochmals neue Opfer bringen. Die Stadt Bern war sich bewusst, dass dieses grosse Geschäft der Linienverlegung nach der Lorrainehalde für sie besonders wichtig ist, einmal als Teilstück der Sanierung der Bahnhofverhältnisse, namentlich aber auch hinsichtlich der Arbeitsbeschaffung. Die Gemeinde Bern hat denn auch in Aussicht gestellt, einen weiteren Betrag von 100,000 Fr. zur Verfügung zu stellen, damit diese grosse Bauarbeit im Interesse der bernischen Oeffentlichkeit in Angriff genommen werden könnte.

Der Bundesrat hat sich, nachdem diese Situation geschaffen war, endgültig mit dem Geschäft befasst. Nach der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bern und den Bundesbahnen kommt ihm der letzte Entscheid bezüglich des Baubeginns zu. Der Bundesrat hat nun beschlossen: «Die neue Zufahrtslinie ist sofort auszuführen. Die zuständigen Organe der Bundesbahnen werden angewiesen, unverzüglich die zur Durchführung erforderlichen Massnahmen zu treffen. Es wird von der Erklärung des Gemeinderates von Bern Vormerk genommen, dass er sich unter der Voraussetzung der sofortigen Inangriffnehme der Arbeiten mit der Erhöhung des stadtbernischen Beitrages um 100,000 Fr. einverstanden erklären konnte und entsprechende Anträge an die Gemeindebehörden richten wird. Ferner wird von der Ablehnung eines weiteren Beitrages durch den Regierungsrat des Kantons Bern Notiz genommen. Ebenso kommt eine weitere finanzielle Mitwirkung des Bundes nicht in Frage. Die vorstehende Verfügung wird erst mit der definitiven Verpflichtung der Gemeinde Bern über die in Aussicht gestellte Erhöhung des Beitrages rechtskräftig.» Gestützt auf diesen Beschluss des Bundesrates wird nun also gebaut, vorausgesetzt, dass der Grosse Rat die dem Kanton zugedachten Leistungen übernimmt.

Vom Standpunkt der Eisenbahnpolitik unseres Kantons aus ist allerdings die Frage berechtigt: Wie kommt unser Kanton, der doch dem Bund eine Eingabe zur finanziellen Entlastung auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens eingereicht hat, dazu, heute den Bundesbahnen gegenüber den Geldgeber spielen zu wollen? Das heute zur Behandlung stehende Geschäft muss aber in erster Linie begriffen und vertreten werden aus dem grossen Gebot der Arbeitsbeschaffung heraus. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Beitragsleistung des Kantons Bern von Fr. 550,000 begründet und gerechtfertigt. Wenn der Kanton unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung mithilft, ein Bauwerk der Bundesbahnen zu fördern, so erwächst ihm aber, was wir heute festhalten müssen, aus dieser Bereitwilligkeit, mitzuhelfen, ein moralischer Anspruch auf Würdigung der dem Bunde eingereichten einsenbahnpolitischen Postulate. Ich habe vorhin schon auf unsere Eingabe bezüglich Entlastung des Kantons Bern und der bernischen Dekretsbahnen hingewiesen. Im Moment, wo wir beschliessen, den Bundesbahnen Fr. 550,000 zu überweisen, werden Sie wissen wollen, wo die Eingabe steckt und was bis jetzt für Resultate erzielt worden sind. Unsere Eingabe an den Bundesrat ist datiert vom August 1933. Wir haben seinerzeit in diesem Saal die bernischen Mitglieder der Bundesversammlung zusammenberufen, haben ihnen die ganze Sachlage vorgetragen und den Inhalt unserer Eingabe auseinandergesetzt. Ohne Rücksicht auf die Parteizugehörigkeit haben die bernischen Mitglieder der Bundesversammlung die Eingabe einstimmig unterstützt und verlangt, dass mit der Sanierung der Bundesbahnen auch eine Entlastung des Kantons Bern und eine Sanierung der bernischen Dekretsbahnen erfolgen solle. Wir haben weiter Vertreter derjenigen Kantone, die mit Eisenbahnbeteiligungen ähnlich belastet sind, wie der Kanton Bern, ebenfalls zusammenberufen und die ganze Sachlage mit ihnen besprochen. Die Vereinigung der Vertreter derjenigen Kantone, die, wie wir, am Bau und Betrieb von Eisenbahnen beteiligt sind, haben ihrerseits dem Bund ihre Forderungen gestellt und in einer Resolution verlangt, dass mit der Sanierung der Bundesbahnen auch die Entlastung der eisenbahnbeteiligten Kantone vorgenommen werden soll. Durch diese Behandlung der bernischen Begehren in diesem Kreise ist auch eine breite Oeffentlichkeit mit interessiert worden, und ich darf wohl sagen, dass heute allgemein die Auffassung besteht, dass die Sanierung der Bundesbahnen, die Entlastung der eisenbahnbeteiligten Kantone und die Sanierung der Privatbahnen als gesamtes, einheitliches Projekt behandelt werden muss. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass die Verhandlungen mit dem Bundesrat in nächster Zeit aufgenommen werden können und dass wir bald ein praktisches Ergebnis sehen werden, entsprechend der gründlichen und umfassenden Eingabe.

In dieser Erwartung möchte ich den vorliegenden Beschlussesentwurf zur Annahme empfehlen, mit der Korrektur, dass der Beitrag der Gemeinde Bern auf 740,000 Fr. erhöht werden muss. Ich bin überzeugt, dass wir damit eine Arbeitsgelegenheit schaffen und auf unsern Leistungen an die Arbeitslosenversicherungskassen eine Einsparung erzielen, wenn wir durch einen Zuschuss von 550,000 Fr. diesen Bau ermöglichen. Wir müssten mehr als diese

Summe ausgeben, wenn dieses Objekt nicht gebaut würde, und wenn die bernischen Arbeiter, die dort ihren Verdienst finden, via Arbeitslosenversicherungskasse unterstützt werden müssten.

Bütikofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach den ausführlichen Darlegungen des Herrn Baudirektors kann ich mich für die Staatswirtschaftskommission ausserordentlich kurz fassen. Es besteht kein Zweifel, dass das vorliegende Bauprojekt auf viele Jahre hinaus die grösste Bauarbeit im Gebiet des Kantons darstellt. Es sind damit noch grössere Arbeiten verbunden; wir haben ja vernommen, dass das erst die zweite von vier Etappen ist, in die der gesamte Umbau des Haupt-bahnhofes Bern zerfällt. Dass die dritte und vierte Etappe in der Ausführung beschleunigt werden, wenn wir diese zweite fördern, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Staatswirtschaftskommission ist mit der Regierung einstimmig der Auffassung, dass es sich hier jedenfalls um die beste produktive Arbeitsbeschaffung handelt, denn der Staat Bern kann mit seinem Beitrag von 550,000 Fr. mithelfen, dass Arbeiten mit einer Kostensumme von 15,7 Millionen Fr. ausgeführt werden, wovon ungefähr die Hälfte in Form von Löhnen der bernischen Volkswirtschaft zugute kommen wird, und zwar etwa 3 Millionen Fr. der Stadt Bern. Man könnte sich ja vielleicht fragen, was der Staat Bern damit direkt zu tun habe. Es besteht aber ein Zusammenhang, denn wenn wir die Ausführung des Projektes weiter hinausschieben, so verhindern wir eine Arbeitsbeschaffung für durchschnittlich 250 Arbeiter während langer Zeit und wir vermehren die Beanspruchung des Staates durch Auszahlung von Arbeitslosenbeiträgen. Bei diesen 250 Arbeitern sind nur diejenigen gerechnet, die direkt auf der Baustelle arbeiten; diejenigen, die z. B. in den Kiesgruben und andern Nebenbetrieben, welche mehr Beschäftigung erhalten, Arbeit finden können, sind nicht gerechnet. Der Staat macht also noch ein Geschäft, weil, wenn die Arbeit nicht ausgeführt wird, die Aufwendungen für Arbeitslosenunterstützung und Krisenhilfe ebenso hoch oder höher sind, als der Betrag, der ihm hier zugemutet wird. Wir empfehlen daher mit voller Ueberzeugung dieses Geschäft einstimmig zur Genehmigung.

Lindt. Gestatten Sie mir, zu dieser Vorlage einige Worte als Vertreter der Gemeinde Bern zu sagen. Sowohl der Sprecher der Regierung als derjenige der Staatswirtschaftskommission haben die Vorlage empfohlen. Ich möchte das ebenfalls tun, möchte aber einzelne Punkte noch etwas näher ausführen.

Es sind heute gerade 25 Jahre her, seit ich als städtischer Baudirektor die ersten Unterhandlungen mit der Generaldirektion über die Verlegung der Zufahrtslinie Wyler-Hauptbahnhof hatte, damals mit Herrn Generaldirektor Sand. Anfänglich tendierten wir von der Gemeinde aus dahin, diese Zufahrtslinie aus der Lorraine herauszubekommen. Man sagte sich damals, diese Linie müsse verbreitert werden, mehr Geleise müssen her, das Längenprofil müsse egalisiert werden, was zur Folge gehabt hätte, dass die ganze Linie durch die Lorraine um 5 m gehoben worden wäre. Auf der Westseite des Dammes wäre ein ganzes Quartier

abgeschnürt worden, wenn eine Hochbahn 5 m über dem Strassenniveau, also in der Höhe des ersten Stockwerks der Häuser durchgeführt worden wäre. Wir fanden, es läge im Interesse der Gemeinde, wenn man untersuchen würde, ob es nicht möglich wäre, diese Bahnlinie aus der Lorraine herauszubekommen. Die Verhandlungen haben begonnen, man hat Gutachten ausarbeiten lassen, und nach zähen Verhandlungen konnte endlich 1932 die Vereinbarung zwischen Generaldirektion und dem Einwohnergemeinderat der Stadt Bern abgeschlossen werden, von der auch Herr Regierungsrat Bösiger gesprochen hat. Die Vereinbarung ist auch vom Verwaltungsrat genehmigt worden.

Nun glaubten wir, die Sache gehe vorwärts. Es entstanden aber neue Schwierigkeiten, auf die Herr Regierungsrat Bösiger aufmerksam gemacht hat. Es ist von verschiedenen Seiten schon im letzten Stadium der Verhandlungen gesagt worden, die Bundesbahnen dürfen im gegenwärtigen Mo-ment ein solches Bauwerk nicht in Angriff nehmen. Angesichts solcher Behauptungen möchte ich den Grossen Rat doch noch etwas näher über die Notwendigkeit und Dringlichkeit dieser neuen Linie Gegenwärtig ist die Linie vom Wyler aufklären zum Hauptbahnhof die stärkstbefahrene Linie des ganzen Netzes der Bundesbahnen. Auf dieser zweispurigen Linie verkehren gegen 200 Züge im Tag. Diese zweispurige Linie, die so stark mit Zügen belegt ist, dass sich an sich aus der zweispurigen Anlage Schwierigkeiten für die richtige Abwicklung des Verkehrs ergeben müssten, weist nun den Nachteil auf, dass alle diese Züge über die Eisenbahnbrücke fahren müssen, die in ihrer Tragfähigkeit beschränkt ist. Seit der Einführung der modernen Lokomotiven und der grossen Züge dürfen auf dieser Eisenbahnbrücke nicht zwei Züge kreuzen. Das hat die gleiche Wirkung, wie wenn mitten in einer zweispurigen Strecke ein einspuriges Stück gelegt ist. Wenn ein Zug etwas verspätet von Bern fortfährt, müssen die einfahrenden Züge ausserhalb der Brücke warten und können erst nachher einfahren, und umgekehrt. Diese Verspätungen dehnen sich auf das ganze Eisenbahnnetz aus und bewirken im Betrieb die grössten Schwierigkeiten.

Das ist einer der Gründe, die zur Ausführung der Arbeit drängen. Ein weiterer Grund ist der, dass in der jetzigen Anlage im Wyler ein sehr starkes Gefahrenmoment liegt. Die zweispurige Anlage wird befahren von vier Linien, deren Endpunkte Luzern, Thun, Biel und Olten sind. Das sind vier grosse Linien. Dazu kommt nun, dass sich die Bieler- und Oltnerlinie ausserhalb vom Wyler mit der Luzerner- und Thunerlinie schneiden, so dass man vier Kreuzungspunkte hat, vier Gefahrenmomente im Betrieb. Die Möglichkeit von Unglücksfällen ist vorhanden, und wenn einmal ein Unglück passiert, so würde man allgemein fragen, warum man nicht vorher zum Rechten gesehen hat. Die Ausmerzung dieser Gefahrenmomente ist einer der Hauptgründe für die Dringlichkeit und Notwendigkeit dieses Projektes. Dazu kommt, was Herr Regierungsrat Bösiger bereits erwähnt hat, dass die Verlegung dieser Zufahrt aus der Lorraine an die Lorrainehalde Bestandteil eines Gesamtprojektes ist, von dem schon grosse Teile in Angriff genommen worden sind, wie die Verlegung

des Güterbahnhofes und des Stückgüterbahnhofes. Da ist es angezeigt, in einem Zeitpunkt, wo alles zusammen unter Arbeitslosigkeit leidet, ein Objekt, das während 5 Jahren 250 Arbeitern Arbeit geben kann, in Angriff zu nehmen, und die Ausführung nicht auf später zu verschieben, wenn vielleicht keine Arbeitslosigkeit mehr vorhanden ist.

Der Bundesrat hat die Notwendigkeit und Dringlichkeit genau untersucht und nachher die Verfügung getroffen, von der Herr Regierungsrat Bösiger gesprochen hat. Diese Subvention von 550,000 Franken entspricht, wie aus den Darlegungen der Regierung hervorgeht, den Subventionen, die von der Eidgenossenschaft und der Gemeinde in dieser Sache aus den Mitteln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zugesichert worden sind. Der Auftrag zur Ausführung hat als unumstössliche Bedingung, dass die Subventionen geleistet werden. Wenn nun einer der Subvenienten — und hier wäre es gerade der Kanton, der den geringsten Beitrag zu leisten hat, der Bund leistet über 3 Millionen Fr., die Gemeinde Bern aus der Vereinbarung 11/2 Millionen Fr. und jetzt 740,000 Fr. — die Subvention ablehnen würde, würden auch die andern Subventionen dahinfallen und das ganze Werk würde nicht ausgeführt. Das liegt sicher nicht im Interesse der Volkswirtschaft, und der Grosse Rat sollte zu einem solchen Vorgehen nicht Hand bieten. Ich bin wie die Sprecher der vorberatenden Behörden absolut der Auffassung. dass hier eines der besten Werke zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorliegt und zudem ein dringliches Werk. Deshalb möchte ich dringend empfehlen, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Raaflaub (Bern). Ich möchte mich dieser Empfehlung anschliessen und den vorberatenden Be-hörden noch einen Punkt zur Ueberlegung empfehlen. So, wie die Verhältnisse liegen, kann der Grosse Rat nach der staatsrechtlichen Situation ohne weiteres diesen Beitrag abschliessend bewilligen. Die Regierung hat in der ersten Vorlage darauf hingewiesen, dass einzelne Geschäfte der Volksabstimmung unterbreitet werden sollen, obwohl formell die Kompetenz des Grossen Rates nicht überschritten wird. Auch das gegenwärtige Geschäft war unter diesen Geschäften genannt. Man hat das offenbar aus der Ueberlegung ge-macht, dass gemäss Art. 6 der Staatverfassuug Beschlüsse des Grossen Rates, die Anleihensaufnahmen betreffen, noch der Volksabstimmung unterbreitet werden sollen. Nun wird aber dieses Geschäft keinerlei Anleihensaufnahme zur Folge haben, da die Finanzierung besonders geordnet ist. Aus den Mitteln der kantonalen Krisenabgabe, die im Gesetz vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt niedergelegt ist, wird ein Betrag ausgeschieden, der diesem Werk zugeführt werden soll. Der Vorlage können wir entnehmen, dass man eine Bauzeit von 4¹/₂ Jahren vorsieht, so dass der Ertrag dessen, was aus der kantonalen Krisenabgabe ausgeschieden wird, für diesen Zweck unter allen Umständen ausreichen wird. Die Finanzierung muss also nicht aus Vorschüssen erfolgen, die Zahlungen können sukzessive geleistet werden. Es ist nicht so, wie bei andern Bauwerken, die der Kanton selbst erstellt, dass unter Umständen ein gewisser Vorschuss gemacht werden muss, der in späteren Jahren abgeschrieben werden muss. Man kann im Gegenteil Jahr für Jahr ertragsgemäss Abzahlungen leisten, man muss also keine Vorschussrechnung belasten und keinen Anleihenskredit in Anspruch nehmen.

Es ist so, wie der Herr Baudirektor auseinandergesetzt hat, dass dieses Werk mit Rücksicht auf die Einsparungen bei der Arbeitslosenfürsorge die Volkswirtschaft des Kantons Bern unmittelbar nicht belastet, sondern in dieser schweren Zeit eine Stützung bedeutet, da nicht etwa Geld draufgelegt werden muss, sondern den Ausgaben Entlastungen und Einnahmen gegenüberstehen. Ich glaube deshalb, und möchte der Regierung und der Staatswirtschaftskommission nahelegen, sich meiner Auffassung anzuschliessen, dass dieses Projekt nicht noch besonders der Volksabstimmung unterbreitet werden soll. Das wäre schon des Zeitablaufs halber unangenehm, denn wir sollten in der Gemeinde Bern die Sache erledigen können, es ist aber auch formell aus rechtlichen Gründen in keiner Weise nötig. Die Möglichkeit, Sachen, die nicht dem Volke vorgelegt werden müssen, dem Volke doch vorzulegen, ist in der Staatsverfassung nicht vorgesehen, so dass wir den Einwand gewärtigen müssen, das sei ganz überflüssig. Ich möchte bitten, den Beschluss als endgültig zu betrachten und nachdem die andern Vorlagen so zuversichtlich erledigt worden sind, hier die gleiche Einstellung zu bekunden.

Präsident. Wie die Staatswirtschaftskommission mitgeteilt hat, würde die Frage, die Herr Raaflaub vorgebracht hat, ob man das Geschäft endgültig erledigen will, erst behandelt, wenn die Direktionsgeschäfte durchberaten sind. Der Herr Finanzdirektor würde über den entsprechenden Beschlussesentwurf referieren, in welchem das, was Herr Raaflaub jetzt behandelt hat, enthalten ist. Es wäre vorteilhaft, wenn die Diskussion jetzt nicht über diese Frage eröffnet würde. Jetzt können wir über die Geschäfte materiell entscheiden, über die Finanzierung kann nachher beschlossen werden.

Raaflaub (Bern). Einverstanden.

Glaser. Ich möchte das vorliegende Geschäft auch zur Annahme empfehlen, aber ich möchte wünschen und Gewicht darauf legen, dass vom Regierungstisch aus eine Erklärung abgegeben werden könnte, in dem Sinne, dass die Regierung dahin wirken würde, dass bei Ausführung der Arbeiten der Arbeitsplatz für auswärtige Arbeiter nicht gesperrt würde, wie das sonst in der Stadt Bern in sehr starkem Mass gemacht wird. Alle die umliegenden Gemeinden kamen ganz natürlich im Lauf der Zeit dazu, sich ganz auf die Stadt einzustellen. Viele ihrer Einwohner haben auf den Arbeitsplätzen der Stadt ihre Arbeit gesucht; es hat sich dabei ein Verhältnis herausgebildet, das für beide Teile, sowohl für die Stadt, wie für ihre Aussengemeinden, auf jeden Fall für die Stadt, sehr angenehm war, weil sie nicht alle diese Leute selbst zu beherbergen brauchte, die den Sommer hindurch auf den Arbeitsplätzen sehr willkommen waren. Mit der Krise, die sich einstellte, begann die Stadt Bern, den Platz Bern für auswärtige Bauarbeiter fast hermetisch abzusperren. Wenn ein Unternehmer eine Arbeit für die Stadt übernahm, musste er erklären,

dass er für diese Arbeit keine auswärtigen Arbeiter anstelle. Das haben wir begriffen. Wenn aber ein Unternehmer private Arbeiten, d. h. Arbeiten für Private ausführt, sagte man ihm, wenn er für die Arbeiten, die er für Private ausführe, auswärtige Arbeiter anstelle, werde er bei der Vergebung städtischer Arbeiten nicht mehr berücksichtigt. Wir haben gefunden, damit sei die Gemeinde zu weit gegangen, aber wir können dagegen nichts machen. Dagegen finden wir es durchaus angezeigt, dass speziell diejenigen Gemeinden, die auf die Stadt Bern als Arbeitsplatz angewiesen sind, bei all den Arbeiten, die der Staat ausführen lässt, oder bei denen der Staat beteiligt ist, verhältnismässig mitberücksichtigt werden dürften. Das trifft besonders für die Fälle zu, wo der Staat durch wesentliche Subventionen mithilft, diese Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Dabei schöpft er die Subventionen selbstverständlich nicht nur aus den Steuern, die im Gebiet der Stadt entrichtet werden. Es wäre mir sehr angenehm, wenn die Regierung eine Erklärung in diesem Sinne abgeben könnte.

Schneider (Biglen). Ich möchte mich zu zwei Fragen äussern. Sie wissen, dass das vorliegende Projekt nur eine erste Etappe des Bahnhofumbaues in Bern ist. Man hat nicht gehört, wie viel das ganze Projekt kosten soll. Seinerzeit wurde von 60 Millionen gesprochen. Ob das stimmt, weiss ich nicht. Sie wissen, dass nicht nur die Bundesbahnen am Bahnhof Bern interessiert sind, sondern dass verschiedene unserer Dekretsbahnen dort einmünden. Wenn eine Verteilung der Baukosten nach den Grundsätzen der Verteilung der Betriebskosten, also nach der Benützung der Bahnhöfe eingeführt wird, fürchte ich, dass eventuell unsere Dekretsbahnen zu höheren Leistungen verpflichtet werden. Ich weiss nicht, ob meine Angabe über die Gesamtsumme stimmt; mir ist gesagt worden, das Gesamtprojekt würde 60 Millionen kosten. Heute handelt es sich nur um die Frage des Wylers, wo von 15 Millionen gesprochen wird. Ich frage mich, ob man diese Fragen der gemeinsamen Benützung der Bahnhöfe studiert hat und frage den Herrn Baudirektor, wie viel unsere Dekretsbahnen an die Betriebskosten des erweiterten Bauwerkes beitragen müssten. Sie kennen die heutige Lage der Bahnen, Sie wissen, dass der Kanton Bern einen Ausfall bei den Bahnen in der Höhe von ungefähr 7 1/2 Millionen durch Steuern decken muss. Beteiligt sind die Gürbetal-Bahn, die Bern-Schwarzenburg-Bahn, die Bern-Neuenburg-Bahn, eventuell noch die Bern-Solothurn-Bahnen; ein grosser Prozentsatz der Kosten wird von den Dekretsbahnen zu bezahlen sein. Wenn man die Aufwendungeu für die Dekretsbahnen bei diesem Bahnhofumbau auf einen Viertel berechnet, kommt man auf 15 Millionen, bei einer Verzinsung von 4 % macht das eine Mehrbelastung der Dekretsbahnen von 600,000 Fr. aus. Ich frage mich, ob wir nicht mit der einen Hand etwas geben, um dann zu noch grösseren Ausgaben genötigt zu sein. Es sieht ja verlockend aus, dass man mit 550,000 Fr. eine Arbeit von 15,7 Millionen antreiben kann, aber wenn man nach der Bauzeit von 4 Jahren alljährlich mit annähernd 600,000 Fr. mehr belastet wird, wäre das nicht mehr gemütlich. Ich möchte nur die Frage stellen, ob das richtig abgeklärt worden ist.

Man findet sonst, wenn der Verkehr zurückgehe, sollte man die Anlagen nicht erweitern. Gegenüber dem Höchststand von 1929 ist der Verkehr fast um einen Viertel zurückgegangen. Damals haben unsere Anlagen genügt, heute aber will man 60 Millionen verbauen. (Zuruf: es sind nur 45.) Das sagt man nun; es scheint mir aber, wenn man allein für das Wylerprojekt 15 Millionen ausgeben muss, werde das ganze Projekt mit der Abtragung der Grossen Schanze usw. näher bei 60 Millionen als bei 45 liegen. Im Volke wird man nicht befriedigt sein, wenn man darauf hinweisen kann, dass man den Verkehr bewältigen konnte mit der bisherigen Anlage, als er grösser war als der heutige Verkehr. Alle Länder schliessen sich ab; wir tun das gleiche, wir suchen neue Industrien einzuführen. Ich wäre der Letzte, der den Leuten sagen würde, sie sollten die Bude schliessen, ich stehe im Gegenteil zu der Auffassung, dass wir den Weltverkehr wollen. Ich frage mich aber, wie der grössere Verkehr wieder kommen wird, wie man sich auf diesen grösseren Verkehr umstellen wird. Ich stelle keinen Gegenantrag zu diesem Projekt, frage mich aber, ob wir mit diesem Projekt, wo wir schon so tief drin stecken mit den eigenen Bahnen, uns nicht nochmals einen Strick um den Hals legen, ob wir nicht wieder das machen, was wir in früheren Zeiten gemacht haben, als man erklärte: Wir sind von Bern; wir bringen das Geld selbst auf!

Bütikofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Frage, die Herr Glaser aufgeworfen hat, ist in der Staatswirtschaftskommission ebenfalls diskutiert worden. Es ist leider so, dass die Krise Eifersüchteleien hinsichtlich der Arbeitsmöglichkeiten von Gemeinde zu Gemeinde, von Stadt zu Land hervorgerufen hat, in den Städten sogar von Quartier zu Quartier, wie wir auch schon erfahren haben, aus Gründen, die schon oft dargetan und ausführlich erörtert worden sind. Die Gemeinden suchen sich so viel wie möglich abzuschliessen gegen den Zustrom von Arbeitskräften, und die Städte sehen sich veranlasst, gleiche Massnahmen zu treffen. Wohl sind Versuche zu gegenseitiger Verständigung gemacht worden. Ihnen hat man in der Staatswirtschaftskommission Rechnung getragen, und zwar in dem Sinn, dass beschlossen worden ist, es solle gerade bei diesem Projekt, an welches die Stadt Bern einen Beitrag leistet, eine allgemeine Bestimmung anfgenommen werden, dass diese Arbeitsbeschaffung möglichst weiten Kreisen zugute kommen soll. Das ist der Grundsatz, zu dem man sich bekannt hat. Er entspricht der Auffassung, wie sie hier dargetan wurde. Es ist zu sagen, dass diese Arbeiten nicht von der Stadt und nicht vom Kanton Bern vergeben werden, sondern von den S. B. B., und dass viele Entschädigungen, die bei diesen Arbeiten ausgerichtet werden müssen, an das Gewerbe fallen, so speziell für Kiesbeschaffung, welche in den Händen von Leuten liegt, die ausserhalb Berns wohnen, so dass bei der Vergebung dieser Arbeiten diese Ausschliesslichkeit nicht so eintreten wird, wie das von den Aussengemeinden der Stadt Bern befürchtet wird. Die Staatswirtschaftskommission hat den Bedenken Rechnung getragen, indem sie beschloss, die Arbeitsbeschaffung solle möglichst weiten Kreisen zugutekommen.

Steiger. Ich möchte kurz auf die Aeusserungen des Herrn Glaser über Absperrungsmassnahmen der Gemeinde Bern antworten. Dass die Stadt Bern an diesem Bau, an welchen sie 2,2 Millionen Beitrag leistet, besonders interessiert ist, werden Sie verstehen, ebenso, dass sie in erster Linie für die Beschäftigung ihrer Arbeitslosen sorgen muss. Ich muss bestreiten, dass die Stadt Bern sich gegenüber den Aussengemeinden so rigoros abgesperrt hat, wie Herr Glaser behauptet. Ich möchte erklären, was die Aussengemeinden nicht zu wissen scheinen, dass bei der privaten Bautätigkeit in der Stadt Bern immer rund 50% auswärtige Arbeiter beschäftigt waren. Bei unsern Bauten hatten wir Leute fast aus dem halben Kanton; 50% der Arbeiter, die in diesem Gewerbe arbeiteten, kamen nicht aus der Stadt, sondern vom Land. Diese private Bautätigkeit ist nun gegenüber den letzten Jahren um 60 % zurückgegangen. Nur ein paar Zahlen: 1933 wurden noch 1250 Wohnungen erstellt, diesen Sommer waren 421 Wohnungen im Bau begriffen. Die Arbeitsgelegenheit ist also auf einen Drittel zurückgegangen. Im ersten Semester 1933 wurden 550 Baubewilligungen erteilt, im ersten Semester dieses Jahres nur noch 203; auch hier ist der Rückgang fast zwei Drittel. Das hatte zur Folge, dass die Stadt Bern statt 300-400 Arbeitslose gegenwärtig 2000 hat. Dass unter diesen Umständen natürlich auch die Aussengemeinden nicht alle ihre Leute placieren konnten, dass auch in Gemeinden, die bisher keine Arbeitslosen hatten oder höchstens 20 bis 30, nun die doppelte Zahl ist, ist doch selbstverständlich. Ich muss doch bitten, dass man der Tatsache Rechnung trägt, dass wir in der Stadt Bern 2000 Arbeitslose haben. Wir suchen bei den Bauten, die die Stadt Bern nicht selbst ausführt, die umliegenden Gemeinden loyal zu berücksichtigen. Aber diese umligenden Gemeinden können nicht verlangen, dass wir sie besser stellen als wir selber gestellt sind. Wenn Kehrsatz z. B. an dieses Projekt auch etwas gibt, können wir es auch berücksichtigen. Vorläufig ist die Stadt Bern auch noch ein Teil des Kantons; man könnte zwar fast meinen, das stimme nicht mehr. Die Stadt Bern gibt 2,2 Millionen, Kehrsatz gibt nichts, verlangt aber gleichwohl, dass es gleich berücksichtigt werde, wie die Stadt. Das geht nicht an, wir wollen auf diese Verhältnisse loyal Rücksicht nehmen, speziell wenn es sich um Arbeiter handelt, die schon früher regelmässig nach Bern kamen. Ich habe immer Befehl gegeben, darauf Rücksicht zu nehmen Wir können aber dem Zug nach der Stadt, der immer noch andauert, nicht einfach den Lauf lassen. Der Regierungsrat hat vor zwei Monaten in einem Kreisschreiben auf diese Dinge aufmerksam gemacht. Wir haben gegenwärtig in der Stadt Bern 1000 leere Wohnungen; ein Drittel dieses Bestandes würde genügen. Dass die Bautätigkeit nicht anspringt, sondern weiter zurückgeht, so lange wir noch einen solchen Vorrat haben, ist klar. Womit sollen wir die Arbeitslosen beschäftigen? Wir haben nur geringe Arbeitsmöglichkeiten. Die Stadt versucht mit aller Energie und systematisch die Leute, die erst kürzlich eingewandert sind, wieder auf dem Land anzusiedeln. Wir haben eigens zu diesem Zweck Enggistein angekauft, wo wir 30-40 Mann für Betätigung in der Landwirtschaft schulen; wir haben auch schon gewisse Erfolge zu verzeichnen.

Nun ist es sinnlos, dass die Stadt Bern auf der einen Seite die Leute auf dem Land placiert, während man vom Lande meint, man könne Leute in die Stadt schicken. Wir bekämen bedenkliche Zustände, wenn wir hier einfach zusehen würden.

Ich erinnere daran, dass die Stadt Bern gegenwärtig 200 junge Leute im sogenannten freiwilligen Arbeitsdienst hat, wo die Leute nur freie Station und 1 Fr. bekommen. Das ist ein Zeichen, dass die jungen Leute aus der Stadt arbeiten wollen. Keine einzige Stadt der ganzen Schweiz hat auch nur annähernd so viel junge Leute im Arbeitsdienst. Wir haben keinen jungen Mann auf dem Platz, der einfach herumlungert, sondern sie haben sich fast alle freiwillig in den Arbeitsdienst gemeldet. Wenn wir uns systematisch bemühen, den hintersten Mann zu erfassen, können wir nicht zulassen, dass uns die Landgemeinden immer wieder Leute in die Stadt schicken. Ich behaupte: Wenn man in den Landgemeinden in der gleichen systematischen Weise arbeiten würde für die jungen Leute, wie bei uns, könnte man eine Reihe dieser jungen Leute davon abhalten, dass sie einfach in die Stadt gehen und dort die Trottoirs abklopfen. Ich bin der Regierung dankbar, wenn sie hilft; es kann keine Rede sein, dass bei einer so grossen Arbeit, wie sie hier in Frage steht, die Stadt ihre Leute nicht placieren kann. Damit würde das Heer der Arbeitslosen noch vergrössert. Ich muss bitten, dass man unserer Lage Verständnis entgegenbringt, wie wir es Ihnen entgegenbringen. Ich darf für mich in Anspruch nehmen, dass ich überall, auch in meinen Vorträgen bei den Arbeitslosen, auf die Verhältnisse in der Landwirtschaft hingewiesen habe. Ich habe deutlich auf den Preiszerfall hingewiesen und für ihre Lage Verständnis gezeigt. Darum dürfen wir erwarten, dass man auch der Stadt gegenüber das nötige Verständnis aufbringt und dass man in den Landgemeinden nicht einfach glaubt, man könne die Leute, die man dort nicht beschäftigen kann, in die Stadt schieben. In dieser Zeit dürfen wir nicht Stadt und Land gegeneinander aufspielen, sondern wir müssen uns gegenseitig helfen.

Lüthi (Schönbühl). Das Bernervolk hat sicher am 30. Juli das Sanierungsgesetz gerade deswegen angenommen, weil im Nachtrag zur Botschaft ausgeführt wurde, dass man die Mittel, die es bringen werde für die Arbeitsbeschaffung verwenden werde. Mit der heutigen Vorlage wurde für den Kanton ein Werk geschaffen, wie es die Kriseninitiative auf eidgenössischem Gebiet schaffen wollte. Der grösste Vorteil der ganzen Geschichte wäre der, wenn sämtliche Arbeiten sobald wie möglich in Angriff genommen werden könnten. Die Arbeitslosen in Stadt und Land warten auf diese grosse Arbeitsbeschaffung. Ich möchte die Baudirektion ersuchen, die Arbeit so gut als möglich zu beschleunigen, damit man die Arbeitslosen, deren Zahl sich kommenden Winter vermehren wird, an einem Ort beschäftigen kann.

Glaser. Ich möchte mich durchaus nicht in eine Polemik mit Herrn Steiger einlassen, sondern möchte nur betonen, dass ich nicht gesagt habe, dass bei diesem grossen Projekt keine Leute aus der Stadt Arbeit finden sollen, sondern dass ich nur verlangt habe, dass auch die Auswärtigen angemessen herbeigezogen werden. Darauf muss ich beharren. Ich will nicht auf Details eingehen, ich könnte da verschiedene Anekdoten erzählen, wie abgesperrt wird, und zwar sehr scharf gegenüber denen, die Arbeit wollen. Bis heute ist aber noch nicht abgesperrt worden gegenüber denen, die kaufen wollen. Solange wir den Verkehr aufrecht erhalten wollen, sollten wir das auf der ganzen Linie tun, und nicht alles vollständig unterbinden.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir werden darauf dringen, dass der Arbeitsbeginn möglichst frühzeitig einsetzen kann und dass die Arbeitsbeschaffung möglichst weiten Kreisen zugute kommen soll. Eine weitere Präzi-

sierung halte ich nicht für nötig.

Ich muss aber doch noch auf die Fragen antworten, die Herr Schneider gestellt hat. Soweit noch ein volkswirtschaftliches Interesse an den Bahnen besteht — und ich glaube, es bestehe noch ein allgemeines öffentliches Interesse an den Bundesbahnen und den grösseren Dekretsbahnen ist es eben nötig, alles vorzukehren, um den Verkehr zu verbessern und die Betriebssicherheit zu erhöhen. Die Aenderung der Zufahrt zum Haupt-bahnhof Bern bezweckt die Verbesserung des Ver-kehrs und die Erhöhung der Betriebssicherheit, und deshalb ist diese Arbeit sicherlich begründet. Es wird nie der Zustand eintreten, dass der Verkehr ausschliesslich durch Automobile bewältigt werden kann. Das geht schon deshalb nicht, weil unsere Strassen das gar nicht zulassen würden und namentlich auch im Winter der Verkehr auf den Strassen gar nicht durchgeführt werden könnte. Für den Massentransport der Güter und Personen haben wir die Bahn unbedingt nötig. Man muss die Bahn im Kampf mit dem Automobil mit allen möglichen Verbesserungen versehen, man muss sie konkurrenzfähig machen, damit ein rascher und sicherer Verkehr möglich ist. Deswegen die bessere Anlage der Zufahrt, die viergeleisige Anlage und die später vorgesehenen Arbeiten im Bahnhof, und deswegen die schon ausgeführte Arbeit im Weyermannshaus. Ganz unbekümmert um die leider sehr prekäre Lage der Bundesbahnen ist man genötigt, diese Bahn lebensfähig zu erhalten. Wenn man das tun will, muss man eben Erneuerungen durchführen, sonst kann der Betrieb gar nicht mehr aufrechterhalten werden. Man ist es dem Land schuldig, dass das durchgeführt wird, was die Bundesbahnen hier beabsichtigen. Im übrigen will man ja der schlechten finanziellen Lage der Bundesbahnen und des Bundes Rechnung tragen, indem man die Ausführung des Werkes auf lange Jahre verteilt.

Herr Schneider hat die Frage aufgeworfen, ob nicht aus der Tatsache, dass die Bundesbahnen ihre Bahnhofanlagen erneuern, ein Anspruch der Bundesbahnen gegenüber den bernischen Dekretsbahnen, die ebenfalls in diesen Bahnhof einmünden, auf Erhöhung der Leistungen entstehe. Dazu ist zu sagen, dass wir schon anlässlich der Vorlage des ersten Projektes der Bundesbahnen erklärt haben, dass seitens der Dekretsbahnen kein Umbaubedürfnis bestehe. Diese Erklärung ist abgegeben worden mit dem Hinweis auf die wirklich vorhandenen Verhältnisse und auch als vorsorgliche Massnahme, damit nicht von den Bundesbahnen eine Erhöhung

der Mitbenützungs-Entschädigungen durchgesetzt werden kann. Ich erkläre heute erneut, dass die bernischen Dekretsbahnen in keiner Weise verlangen, dass die Bahnhofverhältnisse verbessert werden. Was gegenwärtig geschehen muss, ist eine Angelegenheit der Bundesbahnen, die die bernischen Dekretsbahnen in keiner Weise berührt. Es wird uns aus dieser Verbesserung der Bahnanlagen in Bern keine Belastung erwachsen dürfen. Es ist zu sagen, dass schon vorher gelegentlich die Bundesbahnen sehr hohe Ansprüche aus der Mitbenützung von Bahnhöfen zur Geltung gebracht haben. Wir haben hierüber schon manchen Streit mit der Bundesbahn auskämpfen müssen, es ist uns aber in den meisten Fällen gelungen, eine ganz gewaltige Reduktion dieser Mitbenützungsentschädigungen herbeizuführen. Unerledigt ist noch die Frage der Entschädigung, die die Bern-Neuenburg-Bahn für die Mitbenützung der Anlage im Bahnhof Bern entrichten muss. Ich darf also Herrn Schneider beruhigen. Es wird aus dieser Verbesserung der Zufahrtslinie keine Belastung der Dekretsbahnen entstehen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Einstimmigkeit.

Beschluss:

Um den Schweiz. Bundesbahnen zu ermöglichen, die projektierte, aus finanziellen Gründen aber zunächst um Jahre verschobene Verlegung der Zufahrtslinie Wyler-Hauptbahnhof im Winter 1935/1936 zu beginnen und in einer ununterbrochenen Bauzeit von zirka $4^{1}/_{2}$ Jahren auszuführen, beteiligt sich der Staat Bern gemeinsam mit der Eidgenossenschaft und der Einwohnergemeinde Bern an der Aufbringung eines Kostenbeitrages.

Die Kosten des Bauwerkes sind auf Fr. 15,700,000 veranschlagt. Auf Grund der in den Verhandlungen unter Genehmigungsvorbehalt erzielten Verständigung, beträgt der gemeinsame Kostenbeitrag insgesamt Fr. 4,330,000, wovon 3,040,000 Fr. auf die Eidgenossenschaft, 740,000 Fr. auf die Einwohnergemeinde Bern und 550,000 Fr. auf den Staat entfallen sollen. Dieser Beitrag des Staates ist in den Jahren 1936/1939 mit je 137,500 Fr. aus dem Kredit zu amortisieren, welcher für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe ausgeschieden wird.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, den Betrag von 550,000 Fr. an die Schweiz. Bundesbahnen auszubezahlen nach Massgabe des Fortschreitens der Bauarbeiten, sowie der Leistungen der übrigen Subvenienten.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Anlässlich des Besuches der Liga durch den Bernischen Grossen Rat am 4. September 1935 wurde dieser Behörde am Bankett ausschliesslich Waadtländer- und ausländischer Wein serviert. Die Bevorzugung dieser beiden Weinsorten gegenüber unseren Bernerweinen durch die Leitung der Liga muss als eine Unaufmerksamkeit gegenüber der obersten kantonalen Behörde hingestellt werden. Ohne ausschliesslich zu sein, muss die Tatsache, dass der Waadtländerwein gegenüber dem Bernerwein an der Liga als offizieller Festwein den Vorzug erhielt, als schwere Beleidigung, ja sogar als eine Herausforderung gegenüber den bernischen Weinproduzenten beurteilt werden.

Der Kanton Bern leistet an diese Ausstellung

Der Kanton Bern leistet an diese Ausstellung einen namhaften Beitrag. Ist der hohe Regierungsrat aus grundsätzlichen Erwägungen und mit Rücksicht auf diese Beitragsleistung des Staates mit mir der Auffassung, es sollte dem Ausschank der Bernerweine gegenüber Weinen anderer Provenienz der Vorzug gegeben werden? Wenn ja, welche Massnahmen gedenkt er zu ergreifen, um diesem Grundsatz während der Weiterdauer der Ausstellung zum

Durchbruch zu verhelfen?

Ich gestatte mir ferner die höfliche Anfrage, ob der Regierungsrat mit Rücksicht auf die zu erwartende grosse Weinernte und im Interesse eines schlanken Absatzes derselben in der Lage ist, geeignete Massnahmen zu ergreifen, dass zukünftig an ähnlichen Anlässen und Festen im Kanton Bern vornehmlich Bernerweine zum Ausschank gelangen?

Bern, den 9. September 1935.

Hirt.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 53/4 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Sechste Sitzung.

Dienstag, den 10. September 1935,

vormittags 81/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ilg.

Der Namensaufruf verzeigt 211 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bäschlin, Bühler, Buri, Burren, Flückiger (Dürrenroth), Gafner, Gnägi, Küpfer, Luick, Schlappach, Stucki (Ins), Stucki (Diemtigen), Ueltschi, Wandfluh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Flückiger (Auswil), Rollier, Schwendimann.

Tagesordnung:

Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vorlage, die wir heute zu behandeln haben, hat uns schon vor einem Jahre vorgelegen. Sie war mit den Kreditbegehren für das Jahr 1935 eingereicht worden. Man musste sie dann aber zurücklegen, weil das Projekt eines Finanzausgleichsgesetzes in der Luft schwebte. Dieses Projekt hat dann Form und Gestalt angenommen. Diese Vorlage musste deshalb zurückgestellt werden bis zum Entscheide des Volkes über das genannte Gesetz. Die Direktion des Innern aber musste sich einstweilen in der Weise behelfen, dass sie vor der Beschlussfassung durch den Grossen Rat einen Teil der hier zu bewilligenden Kredite in Anspruch nahm. Der Regierungsrat hatte zwar lange gezögert, dies zu tun. Schliesslich zwangen uns aber die Verhältnisse zu diesem Vorgehen.

Bevor ich auf die Behandlung der Vorlage selbst eintrete, möchte ich Ihnen einen kurzen Ueberblick über den Stand der Arbeitslosigkeit geben. Sie beginnt wieder zuzunehmen, allerdings dieses Jahr etwas später als letztes Jahr, aber immerhin im Gegensatz zu den Verhältnissen früherer Jahre schon mitten im Sommer. Die Zahl der Arbeitslosen betrug am letzten Stichtag, nämlich am 25. August dieses Jahres, 11,303 (am gleichen Tag des Vorjahres 10,442). Gegenüber dem Bestand vom 25. Juli 1935 bedeutet das eine Zunahme von 541 Arbeitslosen. Die Zahl der teilweise Arbeitslosen betrug am gleichen Stichtag 4431 oder 179 Per-

sonen mehr als am gleichen Tage des Vormonates. Im ganzen sind 15,734 Personen von der Arbeitslosigkeit betroffen oder 720 Personen mehr als im Vormonat.

Aus welchen Gruppen rekrutieren sich diese Arbeitslosen? Die Uhrenindustrie wies im Vorjahr von den 10,442 gänzlich Arbeitslosen 5391 Personen auf. Dieses Jahr sind es nur noch 4596 Personen. Die Zahl der Arbeitslosen in der Uhrenindustrie hat also abgenommen, währenddem sie auf den übrigen Gebieten durchschnittlich zugenommen hat. Die Besserung in der Uhrenindustrie dauert also gottlob an. Es ist ein merkliches Anziehen zu konstatieren, wenn es auch noch nicht ein so grosses Ausmass angenommen hat, dass alle beschäftigt werden könnten. Diese Zunahme lässt aber immerhin gewisse Hoffnungen aufkommen, wenn die Entwicklung nicht wieder durch neue internationale Störungen getrübt wird.

Den Hauptteil der Arbeitslosen stellt aber in zunehmendem Masse das Baugewerbe. Die Industrie ist nicht mehr in der Lage, Fabriken zu bauen oder bedeutende Umbauten vorzunehmen. Auch die öffentliche Hand hält aus leicht begreiflichen Gründen mit ihren Aufträgen zurück. Die private Bautätigkeit endlich liegt völlig darnieder. Die Aussichten auf diesem Gebiete der Bautätigkeit sind ausserordentlich schlecht. Herr Gemeinderat Steiger hat Ihnen ja gestern über die grosse Zahl von leerstehenden Wohnungen in Bern berichtet. Im Baugewerbe wird sich eben die ganze Härte der Krise erst im kommenden Winter und nächstes Jahr voll auswirken. All diese Verhältnisse müssen wir berücksichtigen, wenn wir Massnahmen zur Milderung der Arbeitlosigkeit treffen.

Sobald sich auf einem Gebiete eine Besserung zeigt, so entstehen dafür auf andern nur umso grössere Schwierigkeiten. An einen nahen Abbau all dieser Massnahmen, die wir zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit treffen, kann und darf somit in keiner Weise gedacht werden. Wir müssen vielmehr, soweit es unsere finanziellen Mittel gestatten, auf der ganzen, breiten Front weiterhin solche Massnahmen studieren und die hiefür nötigen Mittel bereitstellen, um wenigstens die grösste Not zu mildern.

Ich habe Ihnen eingangs kurz über die Geschichte dieser Vorlage berichtet.

Die Regierung hat nun die Vorlage, so wie sie Ihnen unterbreitet wird, gutgeheissen, und zwar bevor das Volk über das Finanzausgleichsgesetz abgestimmt hatte, mit dem Vermerk, sie sei sofort nach der allfälligen Annahme des Finanzausgleichsgesetzes durch das Volk dem Grossen Rate vorzulegen. Die Vorlage ist unterdessen von der Staatswirtschaftskommission ebenfalls beraten worden. Sie hat ihr in den Grundzügen zugestimmt. Nur in bezug auf die Finanzierung hatte sie weitere Aufschlüsse verlangt. Das ist begreiflich, weil von der Direktion des Innern die Forderung aufgestellt wurde, dass man im September 1935 nicht bloss über die Kredite für das Jahr 1935 berate, sondern gerade die notwendigen Kredite für das Jahr 1936 bereitstelle. Die Staatswirtschaftskommission hat sich dieser Auffassung angeschlossen, ebenso der Regierungsrat. So ist denn der Bericht, resp. der Beschlussentwurf, der in Ihren Händen ist

und das Datum 15. Januar 1935 trägt, dahin abgeändert worden, dass nicht nur die Kredite für 1935, sondern auch jene für 1936 gefordert werden. Den Wortlaut des Beschlusses, wie er der heutigen Beratung zugrundegelegt werden muss, finden Sie in dem Hefte, betitelt «Arbeitsbeschaffungsprojekte», das Ihnen nach der ersten Sessionswoche zugestellt worden ist. Ueber die andern Projekte hat gestern der Herr Baudirektor referiert. Ich habe nur Ziff. II des genannten Heftes zu behandeln.

Ueber die Vorlage selbst möchte ich mich nicht allzusehr verbreiten. Wir haben uns auf der Direktion des Innern Mühe gegeben, Ihnen ein klares Bild über die wirtschaftliche Lage unseres Kan-

tons zu geben.

Im Abschnitt «Allgemeines» haben wir Ihnen über die Lage der bernischen Volkswirtschaft berichtet, über die Auswirkungen der Krise auf den Beschäftigungsgrad in Industrie, Gewerbe und Handel, sowie über die Entwicklung und den Stand der Arbeitslosigkeit. Diese Ausführungen basieren auf den Erfahrungen bei den Handelskammern, in den Organisationen und namentlich auch auf unserm Arbeitsamt und der Direktion des Innern.

In einem zweiten Kapitel haben wir zusammenfassend berichtet über die bisherigen Massnahmen in der Arbeitsmarktpolitik und in der Arbeitslosenfürsorge. Dabei möchte ich noch einmal feststellen, dass wir den Grossen Rat jeweilen periodisch über die Lage orientiert und ihm die Richtlinien für die Arbeitslosenfürsorge vorgelegt haben, ferner, dass der Regierungsrat und der Grosse Rat in dieser schwierigen Frage immer miteinnander zusammen-

gearbeitet haben.

In einem dritten Teil unseres Berichtes werden die Richtlinien für die Zukunft aufgestellt. Es kommt also diesem Berichte eine programmatische Bedeutung zu, indem auf Grund dieser Richtlinien, die vom Grossen Rat genehmigt worden sind, die Arbeit des kommenden Jahres durchgeführt werden muss. Diese Richtlinien sind in einer Tabelle auf den Seiten 25/26 zusammengefasst, wo wir den ordentlichen und den ausserordentlichen Geldbedarf für die Jahre 1935 und 1936 feststellen. Es geht daraus hervor, dass wir einmal unser Arbeitsamt in bisheriger Weise aufrechterhalten müssen und dass hierfür die notwendigen Besoldungen für das ständige gewählte Personal und für das provisorisch angestellte Personal bewilligt werden müssen. Ein Teil des Personals ist nur provisorisch ange-stellt, weil man immer noch hofft, die Krise werde sich doch wieder etwas mildern, sodass ein Teil des Personals entlassen werden könnte. Der Kreditbedarf für Besoldungen und Bureaukosten des kantonalen Arbeitsamtes beträgt 96,000 Fr. Dann kommt die Arbeitslosenversicherung. Hierfür rechnen wir 3,2 Millionen Franken. Die prämienfreie Krisenunterstützung erfordert nach den Erfahrungen, die wir bis jetzt gemacht haben, 1 Million Franken. Zusammen beziffert sich somit der ordentliche Geldbedarf auf rund 4,296,000 Fr. Das wird einmal gedeckt durch den Voranschlag, so z. B. die Besoldungen, ferner aus dem Amortisationskonto, das bei der Kantonalbank geschaffen worden ist. És ist ja im Arbeitslosenversicherungsgesetz eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach ¹/₁₀ der Steuereinheit zur Amortisation von Beträgen erhoben wird, welche für die Arbeitslosenversicherung und die prämienfreie Krisenunterstützung ausgegeben werden. Durch das neue Gesetz ist die Amortisation verstärkt worden, indem jedes Jahr noch eine weitere halbe Million Fr. zu diesem Zwecke verwendet wird. Es können deshalb für die Amortisation dieses Kontos jährlich (der Steuerzehntel und dieser weitere Beitrag) etwa 1,7 Millionen Fr. verwendet werden.

Was uns nun heute beschäftigt, das ist der ausserordentliche Bedarf, für den keine Deckung vorhanden ist. Hierher gehört einmal die Förderung von Notstandsarbeiten. Hiefür sind für das laufende Jahr 370,000 Fr. und für das nächste Jahr 500,000 Franken vorgesehen gewesen. Das ist nun aber im Laufe der Verhandlungen wesentlich geändert worden. Wie es mit diesen Notstandsarbeiten geht, das möchte ich Ihnen kurz erläutern. Die Direktion des Innern gewährt aus den Krediten, die hier anbegehrt werden, keine ordentlichen, sondern immer nur zusätzliche Subventionen. Die Arbeiten, die von ihr zusätzlich subventioniert werden, müssen ausgesprochene Notstandsarbeiten sein. Wir müssen deshalb häufig die Gewährung von Subventionen ablehnen, weil wir der Gemeinde sagen müssen: Ja, die Zahl der Arbeitslosen im Verhältnis zur Zahl der Bevölkerung ist — verglichen mit andern Gemeinden — nicht gross genug. Wenn die Arbeitslosigkeit in der Gemeinde nicht gar zu brennend ist, kann man keine Notstandsarbeiten gewähren. Man kann dann nicht zusätzliche Kredite der Direktion des Innern in Anspruch nehmen. Es kommen dann höchstens die ordentlichen Subventionen in Betracht. Die Gemeinden, Korporationen usw. geben also zuerst ihre Projekte bei der für die betreffende Arbeit zuständigen Direktion ein, bei der Bau-, der Forst- oder der Landwirtschaftsdirektion. Dort wird untersucht, ob ordentliche Subventionen gewährt werden können. Gleichzeitig werden die Subventionen des Bundes abgeklärt. Erst nachher landen diese Projekte bei der Direktion des Innern, und es wird dann auch noch untersucht, ob auch ausserordentliche, zusätzliche Subventionen gewährt werden können. Wir haben bei den notleidenden Gemeinden angefragt, welche Notstandsarbeiten sie für 1935 durchführen wollten, wofür sie zusätzliche Subventionen anbegehrten. Wir haben daraufhin Gesuche um Gewährung von zusätzlichen Subventionen erhalten für eine Bausumme von 13,8 Millionen Franken. Allein die zusätzlichen, nur von der Direktion des Innern zu gewährenden Subventionen betragen 1,469,000 Fr. Es stehen uns aber, wie gesagt, nur 370,000 Fr. zur Verfügung. Das zeigt, dass wir gezwungen sind, all diese Gesuche sehr genau zu prüfen, viele zurückzuweisen und jenen, die als subventionswürdig befunden werden, eine bedentend geringere Subvention zu gewähren als die Petenten wohl erwarten. Es gibt da unter diesen Gesuchen allerdings manche, die man ruhig als zum vornherein ausser Betracht fallend ansehen muss. Ich möchte aber keine bestimmten Gemeinden und Projekte nennen. Wer sich besonders dafür interessiert, dem steht die Tabelle mit der Zusammenstellung der Gesuche, die ich hier habe, zur Verfügung.

Den zweiten Posten begehren wir an für die produktive Arbeitslosenfürsorge. Das ist sicher die vornehmste Art der Arbeitslosenfürsorge. Sie ist auch die billigste. Wir haben ausgerechnet, dass

sowohl die Gemeinde wie der Staat und der Bund mit der Gewährung von Zuschüssen an die Exportindustrie bedeutend billiger wegkommen, als wenn den Arbeitern, die auf diese Weise weiterbeschäftigt werden, Arbeitslosenversicherungs-Gelder und Krisenunterstützungen ausgerichtet werden. Auch ethisch bietet diese Fürsorge sehr grosse Vorteile, da der Arbeiter an seiner bisherigen Arbeitsstelle bleibt und so die Nöte der Arbeitslosigkeit nicht zu spüren bekommt. Auch für die Industrie ist das von wesentlichem Vorteil. Der Betrieb bleibt aufrecht und der Kontakt mit den Kunden erhalten. So kann der Wagen mehr oder weniger flott erhalten bleiben. Wenn es gelingen könnte, durch vermehrte Zuschüsse die Exportindustrie noch mehr in Gang zu bringen, so sollte man nach meiner Auffassung dafür alles einsetzen. Im Bunde steht man auf dem gleichen Boden. Es sind auch dort neue Kredite für die produktive Arbeitslosenfürsorge zur Verfügung gestellt und in Aussicht genommen worden. Die eidg. Räte werden in der nächsten Session darüber befinden.

Wir verlangen für die produktive Arbeislosenfürsorge zu den schon vorhandenen Krediten weitere 54,000, Fr.

Einen weiteren Kredit verlangen wir für die Förderung des Exportes durch Uebernahme kantonaler Risikogarantien. Da möchten wir ebenfalls den Kredit noch erweitern. Wir haben hier für das Jahr 1935 30,000 Fr. eingesetzt. Wir brauchen vielleicht diesen Betrag nicht. Aber wir müssen eventuell doch auf diese Weise helfen. Es gibt nämlich Industrielle, die noch ins Ausland liefern können, ohne dass sie hierfür Zuschüsse benötigen. Sie sagen aber: Es ist zu riskiert; wir wissen nicht, wie die Zahlungen eingehen. So haben sich Bund und Kantone - im Kanton Bern auch die Gemeinden Bern und Biel - bereit erklärt, für diese Risiken eine gewisse Garantie zu übernehmen. Die bezüglichen Erfahrungen sind durchaus befriedigend. Wir mussten bis jetzt für diese Bürgschaften, die wir da eingegangen sind, noch nie einen Rappen bezahlen. Ich greife bei dieser Gelegenheit einen Gedanken auf, den ich schon lange verfochten habe und dem ich treu bleiben möchte: Wir sollten mit allen Mitteln darnach trachten, mit Russland wieder in geschäftliche Beziehungen zu kommen. Wir haben für eine bernische Firma einen Export nach Russland im Betrage von 15,000 Fr. garantiert. Die betreffende Firma schrieb uns letzte Woche, sie entbinde uns von dieser Verpflichtung, da der von uns verbürgte Betrag prompt bezahlt worden sei. Künftige Bürgschaftsverpflichtungen würden nicht mehr notwendig sein. Die Firma sei jetzt in Geschäftsverbindung mit Russland gekommen, und die Zahlungsbedingungen seien bedeutend besser; es seien nämlich nur noch Zahlungsfristen von 3 oder 6 Monaten vorgesehen. Bis jetzt sei alles so prompt bezahlt worden, dass auf die Garantie durch den Staat verzichtet werden könne. An einer Konferenz, an der ich letzthin teilgenommen hatte, erklärte man, dass verglichen mit den Deutschen und den Italienern, also mit jenen, mit denen wir die engsten Beziehungen pflegen, die Russen bald die besten Zahler seien. Ich sehe nun nicht ein, warum wir von Seiten der Eidgenossenschaft so sehr zögern, mit Russland wieder in normale Geschäftsbeziehungen zu kommen. Ja, wenn

man als Direktor des Innern die Truppen von Arbeitslosen sieht und die Not der Arbeitslosen spürt, so wird man weiss Gott froh um jede Arbeit, die sich zeigt, und fühlt sich gezwungen, die Arbeit dort anzunehmen, wo man noch welche erhält. Wenn wir doch schon mit Russland verkehren, wenn auch über den Umweg via Deutschland, dann wollen wir doch gerade geregelte und direkte Beziehungen aufnehmen. Ich weiss, dass die Wirtschaft eigene Wege geht, weil die Wirtschaft, auch wenn die Politik nicht will, ihren Weg doch finden und gehen muss. Es kann auch nicht übersehen werden, dass Herr Nationalrat Held als ausgesprochener Vertreter der Landwirtschaft die Frage aufgeworfen hat, warum dem Export nach Russland nicht vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werde, da doch Russland in hohem Masse aufnahmefähig und auch zahlungsfähig sei. Als Uhrenindustrie-und Viehexportland sind wir an dieser Frage in hohem Masse interessiert und wir dürfen sie deshalb im bernischen Grossen Rat ruhig diskutieren und den Wunsch aussprechen, es seien die Handelsbeziehungen mit Russland wieder aufzunehmen.

Ein weiterer Posten ist die Förderung der Heimarbeit, insbesondere im Berner Oberland. Es kommen da in Betracht insbesondere die Weberei und die Schnitzlerei. Für die Schnitzlerei ist wenigstens für diesen Winter für einen grossen Teil der Schnitzler eine glückliche Lösung gefunden worden, da es gelungen ist, der Bernischen Schnitzlerei die Herstellung der Bundesfeierabzeichen für 1936 zuzuhalten. Das ist ein sehr schöner Auftrag. Der Kanton hat hier durch die Direktion des Innern in der Weise geholfen, dass er auf der Kantonalbank für die Schnitzler ein Konto eröffnet hat. Das Bundesfeierkomitee wird seine Zahlungen auf dieses Konto überweisen. Die Kantonalbank wird dann au fur et à mesure dem Schnitzler-Komitee Vorschüsse gewähren, sodass die Arbeitsaufträge erteilt werden können. Aber für andere Zweige der Heimarbeit, und das gilt vor allem für das Berner Oberland, müssen doch einige Kredite zur Verfügung gestellt werden, damit die Heimarbeit als willkommener Nebenverdienst weitergeführt werden kann.

Dann haben wir einen Posten für jugendliche Arbeitslose in Arbeitslagern. Die bezüglichen Erfahrungen sind, mit einer einzigen Ausnahme, sehr erfreulich. Unerfreulich ist diese Ausnahme, weil eine Arbeit unternommen wurde, die durchaus ins Technische hineingeht und für welche Facharbeiten notwendig waren, die von den jugendlichen Arbeitslosen nicht recht ausgeführt werden können. Sonst hat man aber überall gute Erfahrungen gemacht und das, was man hört und sieht, kann nur aufmuntern, mit der Schaffung von Arbeitslagern weiterzufahren. Wir schlagen einen Kredit von 150,000 Fr. vor für beide Jahre.

Ein weiterer Posten ist der für die berufliche Förderung von Arbeitslosen und deren Ueberleitung in andere Erwerbsgebiete. Darüber haben wir hier schon mehrfach gesprochen und der Grosse Rat hat sich von jeher damit einverstanden erklärt und es für nötig erachtet, jugendliche Arbeitslose in andern Berufen unterzubringen zu suchen. Das ist bei den männlichen Arbeitslosen schwieriger als bei den Mädchen, weil wir für die Mädchen immer noch Platz genug haben in den Haushaltungen. Mit den Mädchen haben wir allerdings häufig die

Erfahrung machen müssen, dass sie zwar die Haushaltungskurse mitmachen, aber sofort wieder zur Uhrenindustrie hinüberhüpfen, wenn es dort wieder Arbeit gibt. Es ist auch die Tendenz festzustellen, dass im Jura mit Vorliebe junge, billige Arbeiterinnen in der Uhrenindustrie verwendet werden, sodass die Arbeiter zu kurz kommen.

Dann sind weitere ausserordentliche Kredite vorgesehen für die Kommission und Zentralstelle zur Einführung neuer Industrien, nämlich dieses und nächstes Jahr 25,000 Fr., ferner für die geistige Arbeitslosenfürsorge (Beiträge an die schweizerische Volksbibliothek, Hauptstelle Bern). Ein Posten für Beiträge an die Prämien arbeitsloser Krankenkassenmitglieder ist vom Regierungsrat abgelehnt worden; aber dieses Geschäft liegt gegenwärtig wieder bei der Finanzdirektion. Es ist ja, da die Motion Lüthi abgelehnt worden und man hat darüber konferiert und gesagt, wenn das Finanzgesetz am 30. Juni angenommen werde, dann solle dann das wieder in Erwägung gezogen werden.

Zuletzt haben wir noch einen Posten «Andere Hilfsaktionen zur Milderung der Arbeitslosigkeit, wie technischer Arbeitsdienst usw.» Hierher gehört auch ein Beitrag für die Lieferung von billigem Fleisch an die Arbeitslosen. Es wurde überzähliges Vieh abgeschlachtet, eine Aktion, die sowohl den Arbeitslosen wie den Bauern diente. Für diese «andern Hilfsaktionen» ist ein Betrag

von 100,000 Fr. per Jahr vorgesehen.

Der ausserordentliche Geldbedarf für alle diese Posten zusammen macht für 1935 759,000 Fr. und für 1936 889,000 Fr. aus. Zusammen ergibt das einen Betrag von rund 1,6 Millionen Franken.

Wenn nun beantragt worden wäre, diesen ganzen Betrag zu bewilligen, dann wäre es nicht möglich gewesen, aus den Erträgnissen des Gesetzes vom 30. Juni 1935 alles zu amortisieren und zu decken. Deshalb hat der Regierungsrat in einer Sitzung der letzten Woche beschlossen, die Kreditbegehren der Direktion des Innern um rund 330,000 Franken zu kürzen. Ich habe mich ungern damit abgefunden, weil ich glaubte, die Beträge, die von uns vorgesehen waren, seien auf Grund unserer sorgfältigen Berechnungen als Minimalbeträge anzusehen, die sich in jeder Hinsicht vertreten lassen. Aber die gegenwärtige Lage zwingt auch hier zu weiterem Sparen. So ist denn der Regierungsrat von 1,640,000 Fr. zurückgegangen auf 1,310,000 Franken.

Zu diesem anbegehrten Kredit von 1,310,000 Franken ist nun zu sagen, dass er als Gesamtkredit aufzufassen ist, und dass man sich nicht sklavisch an die einzelnen vorgesehenen Posten anklammern darf. Es ist uns eine gewisse Freiheit zu lassen, innerhalb der einzelnen Posten Verschiebungen vorzunehmen auf die Positionen, die gerade am meisten bedrängt sind. Diese provisorische Verteilung soll also nicht als bindend, sondern mehr als Richtlinie aufgefasst werden. Der Grosse Rat wird ersucht, uns diesen Kredit zu sprechen.

Es ist nun vorgesehen, dass diese Kreditgegewährung noch der Volksabstimmung unterstellt wird. Es sollen, wie man Sie wohl schon orientiert haben wird, gleichzeitig drei Vorlagen der Volksabstimmung unterbreitet werden, nämlich die Vorlage betreffend die Kreditbewilligung für das Stauwehr Nidau, die Kreditgewährung an die Direktion des Innern, die wir jetzt behandeln, und endlich die Kredite für all die weitern Bauvorhaben, die gestern vom Grossen Rat gutgeheissen worden sind.

Ich komme nun zum Schluss und möchte dem Grossen Rat, soweit dessen Mitglieder nicht persönlich Gelegenheit haben, Einblick in die Not der Arbeitslosen zu gewinnen, nochmals in Erinnerung rufen, dass wir nun im vierten, zum Teil schon im fünften Krisenjahr stehen, und dass die Not ausserordentlich gross geworden ist und dass wir deswegen die Pflicht haben, soweit es uns die finanziellen Mittel erlauben, unsern bedrängten Mitbürgern, unsern notleidenden bernischen Volksgenossen zu Hilfe zu kommen. Wir können leider nicht so weit gehen, wie es aus verschiedenen Kreisen gewünscht wird, weil hiezu die Mittel einfach nicht ausreichen. Aber das, was möglich ist, sind wir verpflichtet zu tun.

M. Monnier, rapporteur de la commission d'économie publique. Avant d'aborder le projet d'arrêté qui vous est soumis, je voudrais relever le fait que la Direction de l'intérieur nous a présenté un rapport très détaillé sur tous les problèmes du chômage. C'est la première fois, je crois, que le Grand Conseil est saisi d'un exposé aussi complet et bien documenté et je me permets de recommander à tous les députés de l'étudier avec tout l'intérêt qu'il mérite.

Pour ce qui est du projet lui-même, je dois dire qu'il a été l'occasion d'une divergence assez marquée entre le gouvernement et la commission d'économie publique. Les premiers projets présentés par le Conseil-exécutif prévoyaient, pour la Direction de l'intérieur seulement, 759,000 fr. de crédits en 1935. Lorsque nous en avons discuté avec M. le directeur des finances, celui-ci, à une question que nous lui posions, nous a répondu en substance: « Quand on n'a plus d'argent, on ne peut plus en prendre et une fois répartie la totalité des sommes mises à disposition par la loi du 30 juin, force est bien de s'arrêter ». C'est alors que la commission a renvoyé les projets au gouvernement, en le priant de chercher d'autres moyens d'amortissement des différents travaux proposés et de prévoir, pour la Direction de l'intérieur également, les crédits afférents à 1936.

Au moment des premières discussions avec M. le directeur de l'intérieur, il demandait, pour 1936, une somme totale de 889,000 fr., à ajouter aux 759,000 fr. prévus déjà dans les projets d'arrêté, mais, après étude au sein du Conseil-exécutif, la Direction de l'intérieur a consenti à certaines compressions et c'est ainsi que le projet d'arrêt numéro deux qui vous est soumis aujourd'hui comporte un total de 1,310,000 fr.

Cette somme se trouve répartie entre différents postes dont le plus important est celui de l'encouragement des travaux de chômage, non compris le projet d'alimentation en eau des Franches-Montagnes et une deuxième correction des eaux du Jura; ici figure un poste total de 750,000 fr. au lieu de 370,000 fr. précédemment. Viennent ensuite pour l'assistance-chômage productive, 150,000 fr. au lieu de 50,000 fr.; pour l'encouragement de l'exportation par la garantie cantonale des risques, 50,000 fr., au lieu de 30,000 fr.; pour le développement du tra-

vail à domicile, en particulier dans l'Oberland, 50,000 fr., au lieu de 30,000 fr.; pour les camps de travail pour jeunes chômeurs, 100,000 fr., sans changement; pour le perfectionnement et la réadaptation professionnels des chômeurs, 50,000 fr., sans changement; pour la commission et l'office central pour l'introduction de nouvelles industries, 50,000 fr. au lieu de 25,000 fr.; pour l'assistance-chômage intellectuelle (subvention à la Bibliothèque pour tous, 8000 francs — pour 2 années —) au lieu de 4000 fr.; pour le service technique du travail, etc. 50,000 fr.; enfin, pour les autres travaux, encore 50,000 fr. Total 1,310,000 fr.

La Direction de l'intérieur, toutefois, s'est réservé de pouvoir, le cas échéant, opérer des transferts d'un poste à l'autre, en affectant les fonds là où le besoin s'en tera le plus vivement sentir. Ces différents chiffres ne sont donc pas strictement fixes; il est à présumer que le premier poste, celui des subsides aux travaux de chômage, recevra la plus grosse part. On vous a dit que la Direction de l'intérieur, rien que pour 1935, a déjà reçu des communes des demandes portant sur une somme de 1,400,000 fr. en chiffre rond alors qu'elle n'avait d'abord que 370,000 fr. à disposition; mais, parmi toutes ces demandes, il en certainement qui se trouvent avoir déjà reçu satisfaction à la suite des votes du Grand Conseil autorisant certains travaux et elles pourront donc être éliminées sans autre de la répartition, au bénéfice des requêtes émanant de régions qui n'ont pour ainsi dire rien touché jusqu'à maintenant.

La commission d'économie publique, après examen approfondi du projet, est unanime à vous rerecommander de l'approuver tel qu'il vous est pré-

senté par le Conseil-exécutif.

M. Berger. Permettez-moi, à l'occasion de cette discussion, d'appeler encore une fois l'attention du Grand Conseil sur la situation pitoyable des jeunes chômeurs, qui sont certainement la catégorie le plus à plaindre. Je voudrais que l'on s'intéressât davantage à leur malheureux sort (nous connaissons, dans les centres horlogers, des cas vraiment désespérés) et qu'on fît pour eux davantage que de leur donner accès aux camps de travail. J'insiste encore une fois sur le danger qu'il y a à laisser ainsi toute cette jeunesse, désireuse de s'employer, subir les pernicieux effets de la crise, et sur la nécessité de lui venir en aide sous une forme qui lui soit vraiment profitable. Généralement les chantiers sont fermés pratiquement à ces jeunes gens parce qu'on donne de préférence le travail à des personnes mariées, à des chefs de famille ayant des charges. Quant aux camps de travail, lorsqu'ils peuvent y être admis, ils n'y trouvent malheureusement pas l'occasion de se perfectionner dans leur métier lorsqu'ils en ont appris un. Ces jeunes gens nous disent et à très juste raison: «Les camps de travail, sans doute, c'est quelque chose, on n'y manque de rien du point de vue matériel, mais on n'y apprend pas grand'chose.» Il faudrait donc leur procurer des occasions de développer leurs connaissances professionnelles dans la branche où ils ont commencé d'exercer.

Dans le paragraphe consacré au camp de travail de Lütschental, page 16 du rapport du Conseilexécutif sur les mesures pour remédier au chômage, il est dit entre autres choses que le rendement effectif de tous ces camps de travail est en général très grand. S'il en est ainsi, je ne comprends pas qu'on refuse d'allouer aux jeunes gens qui y sont employés plus de 1 fr. par jour. Un franc par jour, c'est peut-être trop pour mourir, mais ce n'est certainement pas assez pour vivre! Et je demande que cette allocation soit augmentée. Du reste, le Département fédéral avait décidé, si je ne fais erreur, de la porter à 2 fr. au minimum, mais on n'en a rien fait jusqu'à présent. Je me permets d'insister pour que cette amélioration soit effectivement appliquée, afin d'encourager ceux qui, ayant la volonté de ne pas rester inactifs, vont travailler dans ces camps.

Plus loin, toujours dans le même rapport, au passage traitant de l'organisation des autorités cantonales, nous lisons que l'organisation des camps nécessitera l'engagement d'un jeune ingénieur au Bureau cantonal du génie rural et que le traitement de ce fonctionnaire sera imputé sur le crédit affecté au développement du service de travail volontaire. Ainsi, parce qu'il s'agit d'un ingénieur, pourvu d'un diplôme universitaire, on estime juste de lui octroyer un traitement régulier; je ne m'insurge pas, d'ailleurs, contre cette manière de voir. Mais je ne peux pas admettre que l'on trouve suffisante une allocation de seulement 1 fr. par jour pour les chômeurs occupés dans ces camps, dont beaucoup ont fait 3, 4 et même 5 années d'apprentissage, et qui sont astreints à une besogne autrement pénible que celle qui peut consister à vérifier des travaux.

J'ai salué avec satisfaction la déclaration qui nous a été faite au sujet des relations commerciales avec l'U.R.S.S. Je crois que c'était bien le moment d'en arriver là et je suis heureux que la lumière perce enfin les ténèbres de l'entêtement dont nos dirigeants faisaient preuve jusqu'ici, heureux qu'elle ait pénétré même l'esprit de M. Motta dont l'opposition a été la cause principale du retard apporté à nouer des relations avec ce grand pays où s'offrent à nous d'importants débouchés dont nous aurions pu profiter depuis longtemps déjà. Cette reprise des relations avec la Russie, on l'a demandée bien souvent, surtout dans nos milieux ouvriers, mais nos dirigeants s'y opposaient toujours, dans la crainte, disaient-ils, de pertes possibles. Je vous demande un peu! Que dira-t-on alors des affaires que nos banquiers ont traitées avec l'Allemagne l'an passé et qui ont causé à la Suisse une perte de plus de 2 milliards? Et de l'affaire du charbon où nous avons laissé 70 millions? Est-ce que là notre Conseil fédéral ne s'est pas laissé rouler comme un petit garçon? Dans ces conditions, je ne comprends pas qu'on ait renoncé à des relations lucratives avec l'U.R.S.S., sous prétexte que l'on aurait risqué de perdre quelques centaines, mettons quelques milliers de francs. Je le comprends d'autant moins que les affaires traitées jusqu'ici en Russie par des maisons suisses ont toujours donné lieu à des règlements corrects, sans difficultés aucunes. J'émets par conséquent le vœu que la question soit poursuivie de manière à développer le plus possible nos affaires avec ce pays.

M. Rial. Je voudrais à mon tour relever un passage du rapport de M. le directeur de l'intérieur.

On nous a dit qu'à un moment donné, pour remédier à la pénurie de personnel dans l'hôtellerie, une circulaire avait été adressée aux communes et que 39 d'entre elles touchées par cette circulaire n'avaient donné aucune réponse. D'autre part, on a formulé certains griefs, à l'égard du Jura notamment, en affirmant que les jeunes gens, surtout ceux auxquels était offerte l'occasion de trouver de l'emploi dans des camps de travail, n'avaient mis qu'un médiocre empressement à user de cette faculté et qu'il y avait eu des réclamations. Or, je tiens à relever que nombre de jeunes filles de paysans et d'ouvriers jurassiens ont mis la plus grande bonne volonté à accepter les occasions de travail qui étaient offertes, en particulier dans l'industrie de la chaussure à Kreuzlingen et dans les fabriques de soieries. Je suis persuadé qu'on rencontrerait également chez nous de l'intérêt pour les emplois dans l'hôtellerie, d'autant plus que les Jurassiens peuvent tout aussi bien que d'autres faire de bons employés d'hôtel si l'on organise à leur intention quelques cours professionnels préparatoires. Ce serait là une nouvelle voie ouverte à notre main-d'œuvre sans emploi. Que les autorités compétentes veuillent donc bien s'adresser également au Jura pour les emplois de cette branche et j'ai la conviction qu'on répondra avec empressement à leur appel.

Flück. Die Arbeitslosigkeit lastet schwer auf einzelnen Gemeinden. Gemeinden, deren finanzielle Mittel immer knapper werden, kommen nach und nach dazu, zur billigsten Arbeitslosenfürsorge zu greifen, und das ist die Auszahlung von Arbeitslosenversicherungsgeldern und Krisenunterstützungen. Schon etwas teurer sind die Arbeitslager und am teuersten die Arbeitsbeschaffungen. So können die Gemeinden je länger je weniger Arbeitsbeschaffungen bezahlen. Wäre es nun nicht möglich, dass den Gemeinden zu dem Betrage, der ihnen für die Ausrichtung von Geldunterstützungen an die Arbeitslosen ausbezahlt werden muss, vielleicht noch ein Zuschuss gewährt würde, vielleicht von 1 bis 2 Fr. per Arbeitsloser, damit, statt der Geldunterstützung, diese Leute für Aufräumungsarbeiten, Säuberung von Sträuchern usw. verwendet werden könnten? So könnte man dann den Arbeitslosen auch einen angemessenen Lohn gewähren und sie gleichzeitig beschäftigen, was in Zukunft je länger je weniger der Fall sein kann, da die Geldmittel immer knapper werden. Vielleicht ist diese Anregung unter diesem Traktandum nicht ganz am Platze, aber ich möchte sie nun doch zu bedenken geben.

Man würde ja vielleicht dem im Bundeshaus nicht zustimmen. Aber man hat schon manches anfänglich als undurchführbar erachtet und mit der Zeit ist man dann doch dazu gekommen, es anzunehmen.

Bangerter. Wir suchen ständig nach Massnahmen, um alle Arbeitslosen wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern. Insbesondere springt einem auf dem Lande die grosse Zahl arbeitsloser Bauhandwerker in die Augen. Wie wir heute morgen gehört haben, wird diese Kategorie künftig noch mehr unter der Arbeitslosigkeit leiden. Allerdings trachten wir darnach, diese Leute durch die Errichtung öffentlicher Bauten einigermassen zu beschäftigen. Die private Bautätigkeit aber liegt voll-

ständig darnieder, insbesondere im Jura. Wäre es nicht möglich, an die Arbeitslöhne — nicht an die Materialien — einen Beitrag zu gewähren, soweit es sich um Renovationen handelt. Neubauten kämen natürlich nicht in Frage, da wir Wohnungen genug haben. Der Private lässt sonst heute fast nichts machen, weil er damit rechnet, dass ihn solche Arbeiten wegen der Deflation in einem oder in zwei Jahren noch billiger zu stehen kommen. Besonders die Beschäftigungsmöglichkeiten bei den kleinen Baugeschäften auf dem Lande würden dadurch wesentlich gehoben.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen schon früher einmal dargetan, dass wir den jugendlichen Arbeitslosen nach verschiedenen Richtungen hin zu helfen suchen. So führen wir einmal Kurse für die Umschulung auf einen andern Beruf durch. Wir müssen uns darüber klar sein, dass die Uhrenindustrie auf keinen Fall alle jene, welche früher in diesem Industriezweig tätig gewesen sind, wieder aufnehmen kann, selbst wenn die Produktion wieder auf die gleiche Menge hinaufgebracht werden könnte, denn es werden zu viele wegen der verdammten Rationalisierung und Automatisierung aus dem Arbeitsprozess ausgeschieden. Bei diesen Umlern-Massnahmen erhebt sich natürlich die schwierige Frage, welche Berufe noch aufnahmefähig sind. Dazu ist eine genaue Prüfung des Arbeitsmarktes erforderlich.

Dann haben wir ebenfalls für die Jugendlichen die Arbeitslager geschaffen. Wir haben damit gute Erfahrungen gemacht. Ferner haben wir die Berufslager eingeführt. Ich möchte den Gemeinden in Erinnerung rufen, dass die Initiative zur Schaffung solcher Berufslager von ihnen ausgehen muss. Als Beispiel führe ich die Stadt Bern an, welche für die Jugendlichen drei Lager organisiert hat, nämlich ein Lager für das Metallgewerbe in der Waffenfabrik, eines für das Holzgewerbe und schliesslich noch ein Lager für Jugendliche, die in der Landwirtschaft beschäftigt werden sollen, wofür die Stadt Bern ein Gut gekauft hat, auf welchem die Jugendlichen in die Landwirtschaft eingeführt werden. Wir werden von unserer Seite so weit als möglich mithelfen. Die Frage nun, ob den Leuten in den Arbeitslagern 1, 2 oder 3 Franken ausgerichtet werden sollen, ist eine solche, deren Beantwortung von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel abhängt. Die Hauptsache ist vor allem einmal, dass die Leute aus der Untätigkeit herausgerissen und Nahrung, Kleidung und dann eben noch ein kleines Taschengeld für Zigaretten usw. haben.

Anfrage Rial. Ich muss ihn darauf aufmerksam machen, dass er offenbar nicht richtig orientiert worden ist. Wir erstrecken unsere Werbearbeit für die Hotellerie über den ganzen Kantonsteil. Der Jura wird da nicht anders behandelt als die andern Kantonsteile.

Wir tun alles, was wir können, um die Lücken im Hotelpersonal mit eigenen Leuten anzufüllen.

Herr Grossrat Flück wirft eine Frage auf, die immer wieder angeschnitten wird. Wir müssen uns wohl doch einmal grundsätzlich im Grossen Rat darüber aussprechen, ob dieser Weg gangbar ist. Herr Grossrat Zurbuchen hat die gleiche Frage in Form einer Motion zur Diskussion gestellt. Ohne ein abschliessendes Urteil abgeben zu wollen, kann ich doch sagen: klar ist, dass diese Massnahmen jedenfalls erst in Betracht kommen, wenn sonst wirklich gar keine Arbeit anderer Art mehr zu finden ist. Sobald Arbeit vorhanden ist, wird die Gemeinde auf eine andere Art subventioniert. Das, was da vorgeschlagen wird, ist einfach eine andere Art der Subventionierung. Wenn eben einer nicht mehr arbeitslos ist, und das ist der Fall, wenn er in der genannten Weise von den Gemeinden beschäftigt würde, dann spielt eben die Versicherung nicht mehr. Man überlegt sich das nicht genau genug. Man muss also dann auf einem andern Weg versuchen, die nötigen Gelder zusammenzubringen.

Wir wollen diese Frage weiterstudieren und sie vielleicht einmal in einer asserparlamentarischen Konferenz zu behandeln suchen. Ich sehe aber nichts als Verwirrung, wenn man auch noch auf diese Art Subventionen für Notstandsarbeiten ausschütten will.

Herr Grossrat Bangerter möchte eine neue Art von Subventionen einführen. Ich habe letzthin hier schon einmal gesagt, dass wir wirklich keine neuen Kunden mehr annehmen können. Sie haben jetzt gehört, welche ausserordentlichen Kredite uns für dieses und das nächste Jahr zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung stehen. An Subventionen für Tiefbauarbeiten sollten wir jetzt schon 1,487,000 Fr. ausschütten, falls wir auf der gleichen Basis subventionieren wollten wie bisher. Es werden uns aber nur 370,000 Fr. zur Verfügung gestellt, also nur etwa der vierte Teil dessen, was wir nötig hätten. Und das betrifft alles Tiefbauarbeiten, bei denen man vorwiegend ungelernte Arbeitskräfte aus andern Berufen verwenden kann. Für die Renovation von Gebäuden könnten aber zur Hauptsache nur gelernte Arbeitskräfte verwendet werden. Dann müsste man bei Subventionierung von Renovationen privater Häuser stets untersuchen, in welchem Masse das betreffende Haus belastet ist, wie der Eigentümer finanziell steht; denn ich nehme an, demjenigen, dem es gut geht, der vermöglich ist, sollte doch die Oeffentlichkeit nicht helfen, sein Haus zu renovieren. Es würden da viele Konflikte entstehen und man würde mancherorts sagen: «Dem einen hilft man und dem andern nicht», und derjenige, dem man nicht ge-holfen hat, wird dann sehr schimpfen. Das schwierigste ist aber, wie gesagt, die gegenwärtige Finanzlage.

Im übrigen möchte ich der Staatswirtschaftskommission noch danken für die verständnisvolle Vorarbeit, die sie geleistet hat.

Studer. Gestatten Sie mir, auf die Anregung von Herrn Flück einzutreten. Viele Gemeinden würden tatsächlich gewisse Arbeiten verrichten, wenn sie einige Subventionen dafür erhielten. Es gibt viele Gemeinden, so z. B. die Stadt Biel, die gewisse Arbeiten nicht durchführen lassen, weil sie das mehr kosten würde als die Ausrichtung der Arbeitslosenunterstützungen. Herr Flück hat sehr richtig zum Ausdruck gebracht, es sollte den Gemeinden das Geld, das ihnen zukäme für Arbeitslosen- und Krisenunterstützung, von Seiten des Bundes und des Staates auch bei Erstellung solcher Gemeindearbeiten zukommen, so dass die Gemein-

den nur noch die Differenz zwischen diesen Beiträgen und den verbleibenden Kosten draufzulegen hätten. Das wäre doch eine recht gute Lösung. Eine nützliche Arbeit würde so geleistet, der Arbeiter wäre beschäftigt und hätte dazu einen angemessenen Lohn.

Der Herr Direktor des Innern hat gesagt, das gäbe eine Konfusion. Es scheint mir aber diese Frage doch der Mühe wert zu sein, dass sie eingehend geprüft wird. Wenn eben nur 40 % an die Löhne bezahlt werden, können die Gemeinden diese Arbeiten nicht durchführen. Wenn sie die Versicherung auszahlen, dann erhalten sie eben mehr.

Lengacher. Ich persönlich begrüsse die Arbeitsbeschaffungsprojekte sehr. Diese Art der Unterstützung ist moralisch viel vorteilhafter.

Ich möchte nun doch feststellen, dass diese Millionenkredite fast alle ins Unterland gehen. Wenn wir engstirnig genug wären, hätten wir eigentlich darin einen Grund, um diesen Krediten die Zustimmung zu versagen. Gestern ist z.B. von Herrn Schneider die Frage angeschnitten worden, ob die S. B. B.-Bauten wirklich notwendig seien.

Ich möchte aber doch den Wunsch ausdrücken, man möge der Arbeitslosigkeit im Oberland und im Jura mit dem gleichen Eifer entgegentreten wie im Unterland. Im übrigen will ich nicht verkennen, was wirklich geleistet worden ist.

Der Herr Direktor des Innern sagt, es könnten jetzt keine neuen Kunden mehr angenommen werden. Ich möchte aber doch empfehlen, wenn die Gemeinden mit solchen Projekten kommen, wie sie genannt worden sind, solche neuen Kunden anzunehmen. Es gibt bei uns in den Berggegenden Arbeitslose, die trotz bestem Willen nicht einmal im Sommer Arbeit finden. Das hat auch zur Folge, dass diese Leute in den Geschäften gar nichts mehr kaufen und gar nichts mehr bezahlen können. Ich möchte also diese neuen Kunden wirklich anmelden. Ich bitte also, solche Projekte aus dem Oberland möglichst schnell anzunehmen, damit einigermassen Erleichterung geschaffen werden kann.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Als Antwort auf die weitere Anfrage von Herrn Grossrat Studer habe ich zu sagen, dass wir ausserparlamentarisch eine Konferenz mit allen jenen, die mit den Problemen der Arbeitslosigkeit zu tun haben, durchführen werden, an der wir dann auch diese Frage abklären wollen. Wir müssen auch Vertreter der Arbeitslosenversicherung herbeiziehen, weil diese am besten in der Lage sind, die Schwierigkeiten aufzudecken. Das sollte Herrn Studer genügen.

Herrn Grossrat Lengacher möchte ich erwidern, dass ich mich nicht daran erinnern kann, Gesuche aus dem Oberland mit weniger Liebe behandelt zu haben als solche aus andern Kantonsteilen.

Lengacher. Ich muss berichtigen. Ich habe ausdrücklich gesagt, dass ich alles anerkenne, was geleistet worden ist, und dass ich hoffe, solche Gesuche, die in der Zukunft kommen werden, mögen möglichst schnell behandelt werden im Interesse unserer Arbeitslosen.

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes II des Berichtes über die Arbeitsbeschaffungsprojekte vom 4. September 1935 Einstimmigkeit.

Beschluss:

I. Zur Bereitstellung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1935 und 1936 wird der Grosse Rat zu einer Geldaufnahme im Sinne von Art. 6, Ziff. 5 der Staatsverfassung im Betrage von Fr. 1,310,000 Franken ermächtigt.

II. Der Gesamtbetrag von 1,310,000 Fr. ist in den Jahren 1935/1937 mit 328,000 Fr. und 1938 mit 326,000 Fr. aus dem Kredit zu amortisieren, welcher aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausgeschieden wird.

Bodenverbesserung; Güterzusammenlegung Münchenbuchsee II (ohne Moos).

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Amt Fraubrunnen scheinen Güterzusammenlegungen ausserordentlich beliebt zu sein. Das ist nun die 9. Güterzusammenlegung, die in diesem Amt innerhalb eines Jahrzehnts durchgeführt wird. Münchenbuchsee, das vor wenigen Jahren noch nicht an das vorliegende Projekt gedacht hat, ist durch einen Brandfall auf diesen Gedanken gekommen. Im Amte Fraubrunnen sind bis jetzt im ganzen 3200 ha zusammengelegt worden oder stehen im Begriffe, zusammengelegt zu werden. Dazu kommen jetzt noch die hier vorgeschlagenen 404 ha. Man fragt sich vielleicht, warum man jetzt in Münchenbuchsee, nachdem man früher den nördlichen Teil, das ist das Moos, bereits zusammengelegt hat, auch den obern Teil der Gemeinde zusammenlegen will. Ausgangspunkt bildete wie gesagt, ein Brandfall. Der Besitzer des betreffenden abgebrannten Gebäudes wurde veranlasst, anderswo aufzubauen. Wir haben das begrüsst, einmal wegen des Dorfplatzes, sodann aber auch, weil der betreffende seinen Grund und Boden zum grössten Teil oberhalb des Dorfes liegen hatte.

Wie liegen da die Verhältnisse? Man hat in Münchenbuchsee einen Perimeter von 404 ha gezogen. An diesem Grund und Boden sind 97 Grundeigentümer beteiligt. Von diesen haben nun zwar die wenigsten sehr viele Grundstückteilchen. Die Bodenzerplitterung ist nicht so übertrieben, im Gegensatz zu vielen andern Gemeinden. Aber als die Strassen und die Bahn gebaut worden sind, wurden sehr viele Grundstücke zerschnitten und es ist seither nichts unternommen worden, sie zusammenzulegen. Aus diesen und aus andern Gründen weisen viele der Grundstücke ausserordentlich ungünstige Formen auf. Eines. davon hat z. B. 22 Ecken. Man kann sich wohl vorstellen, dass die Bebauung besonders

mit Getreide unter solchen Umständen sehr viel Arbeit gibt. Dann sind auch die meisten Wege dieses Teiles der Gemeinde schlecht.

Aus all diesen Gründen ist man in Münchenbuchsee dazu gekommen, eine Güterzusammenlegung durchzuführen. Es wird damit eine Verbesserung der Formen der Grundstücke, eine Verbesserung der Wege und dann auch eine Verminderung der Parzellen möglich. Die Zahl der Parzellen ist im ganzen genommen allerdings nicht übertrieben. Es sind im ganzen deren 368. Von den 97 Grundstückbesitzern sind 59 Landwirte im Hauptberuf. Diese bewirtschaften zusammen 386 der 404 ha.

In Verbindung mit der Zusammenlegung wird dann auch noch eine kleine Entwässerung durchgeführt werden. Die Zusammenlegung kostet 210,000 Franken, die Entwässerung von 1990 m Länge 13,000 Franken. Wir schlagen die üblichen Beiträge vor, nämlich für die Zusammenlegung $25\,^0/_0$ und für die Entwässerung $20\,^0/_0$. Der Antrag geht also auf Gewährung eines Beitrages von 55,000 Franken im Maximum.

Zu den allgemeinen für die Güterzusammenlegungen in Betracht fallenden Ueberlegungen kommt nun hier noch hinzu, dass in Münchenbuchsee die Besitzer kleinerer Liegenschaften, wie ja auch andernorts, Mühe haben, ihre Existenz zu erringen. Der Nebenerwerb von früher ist zum Teil verschwunden. Das hängt auch mit der Arbeitslosigkeit zusammen. Mit dieser Güterzusammenlegung kann man gleichzeitig diesen Leuten etwas helfen. Das gibt ihnen Nebenverdienst. Zudem hat Münchenbuchsee auch eine gute Anzahl Arbeitsloser.

Der Plan ist von Herrn Geometer Bangerter, un-

serm Ratsmitgliede gemacht worden.

Ich möchte noch hervorheben, dass über 60 % der Kosten auf das Wegnetz entfallen. Die Anlage der Wege ist bei Güterzusammenlegungen eine ganz einfache Sache. Es braucht dazu wenig Technik. Darum sind diese Arbeiten für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen sehr geeignet. Es kann so den Arbeitslosen und den Kleinbauern ein Verdienst verschafft werden.

Es sind nun in den letzten Jahren, wie gesagt, eine ganze Reihe von Güterzusammenlegungen durchgeführt worden, alle nach dem gleichen Prinzip: man muss verhüten, dass dem kleinen Schuldenbauern neue Schulden erwachsen. Die Organisation ist derart, dass ein grosser Teil der zu verrichtenden Arbeiten durch die Grundbesitzer selbst besorgt werden kann, ferner dass der Kapitalbedarf der Flurgenossenschaften ein möglichst geringer sein wird.

Es wird Sie vielleicht überraschen, zu vernehmen, dass es 15 km neue Wege brauchen wird, wobei 6 km von den alten Wegen ausgehoben werden müssen. Die Länge des Wegnetzes entspricht aber auch den andern in letzter Zeit durchgeführten Güterzusammenlegungen.

Ich möchte Sie also bitten, dem Antrage des Regierungsrates zuzustimmen und den Beitrag von

55,100 Fr. zu bewilligen.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Genehmigung des vorliegenden Beschlussesentwurfes. Sie hat sich das Projekt an Ort und Stelle erläutern lassen, wie sie das schon

in einer ganzen Anzahl anderer Fälle getan hat. Es ist das ein Werk, das die öffentliche Unterstützung verdient. Wir müssen solche Massnahmen sicherlich begrüssen, wenn wir uns vergegenwärtigen, welche Weiterungen es für den Landwirt mit sich bringt, wenn das Grundstück zersplittert ist und welche Vorteile aus einer Entwässerung entstehen, ferner, dass durch solche Projekte Arbeit für mehrere Jahre beschafft wird, da deren Ausführung auf mehrere Jahre ausgedehnt werden kann. So treffen wir also eigentlich zwei Fliegen auf einen Schlag.

Es muss auffallen, dass der grösste Teil der Güterzusammenlegungen im Amt Fraubrunnen durchgeführt werden oder im Werden begriffen sind. Das ist sicherlich das Verdienst von Herrn Geometer und Grossrat Bangerter, welcher nicht nur schöne Pläne machen kann, sondern es auch versteht, alles so einzuteilen, dass die Leute nicht zu sehr belastet werden. Und gerade zu diesem Punkt hätte ich noch etwas zu sagen. Nur durch eine richtige Einteilung wird es möglich, solche Arbeiten durchzuführen. Es wäre gut, wenn man das auch an andern Orten machen könnte. Man denke nur daran, an wie manchen Orten noch durch Wege usw. Arbeit beschafft werden könnte, so dass der Betrieb in ganz bedeutendem Masse erleichtert würde. Aber wenn nur die Furcht vor den Kosten nicht wäre! Wenn man es jedoch so macht, wie es hier der Fall ist, dass die Beteiligten selber einen Teil der Kosten durch Hand- und Spanndienste abverdienen können, was etwa einen Viertel der Kosten ausmacht, und wenn dann noch die Subventionen des Bundes, des Staates und der Gemeinde dazukommen, dann kann man solche Arbeiten schon durchführen. Allerdings müsste man dann mit dem Spruch aufhören, den man immer wieder hört, dieser und dieser gehe ein Taglöhnchen verdienen, obschon er 1, 2 oder gar 3 Kühe im Stall habe. Wer den Mangel eines täglichen Verdienstes und die sehr bescheidenen und kargen Verhältnisse am Bergeshang kennt, kann die Herzlosigkeit solcher Sprüche beurteilen.

Nun hätte ich noch so eine kleine Kritik in bezug auf die Ziff. 1 des Beschlussentwurfes anzubringen, wo es heisst: «Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite.» Wir müssen das hier drin haben, aber wir sollten dazu kommen, diese und andere ähnliche Beschlüsse anders zu fassen, nämlich so, wie es jeweilen die Baudirektion zu tun pflegt, welche bestimmt: «Die Beiträge sind zahlbar nach dem Fortschritt der Arbeiten.» Aber, wie gesagt, wir sind gezwungen, die angeführte Bestimmung aufzunehmen, weil eben jetzt das Geld nicht vorhanden ist. Aber es ist ja eine Vorlage bereit, die wahrscheinlich auch noch heute beraten werden wird, welche da einen Schritt vorwärts macht.

Ich empfehle Ihnen den Beschlussesentwurf namens der Staatswirtschaftskommission zur Genehmigung.

Angenommen.

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Münchenbuchsee II sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Güterzusammenlegung, welche in der Gemeinde Münchenbuchsee zur Durchführung kommen soll. Das Unternehmen setzt sich folgendermassen zusammen:

Güterzusammenlegung über 404

Hektaren, veranschlagt zu . . Fr. 210,000 Entwässerungsleitungen von 1990

Meter Länge, veranschlagt zu .___ » 13,000

Gesamtkosten Fr. 223,000

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten der Güterzusammenlegung einen Staatsbeitrag von $25\,^0/_0$, der Entwässerungen von $20\,^0/_0$, höchstens aber 55,100 Fr., unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

- 1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.
- 2. Die Flurgenossenschaft Münchenbuchsee II ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur

Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

- 3. Ueber die Ausschreibung der Arbeiten, die ein Unternehmer ausführen soll, entscheidet die Landwirtschaftsdirektion.
- 4. Bei einer Aufteilung oder Verkleinerung der neuen Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betroffenen Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.
- 5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird

kein Staatsbeitrag geleistet.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch den Wegbau bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, nachdem das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das kantonale Arbeitsamt hierzu die Bewilligung gegeben

haben.

8. Bei der Ausführung sind die Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten. Das letztere ist berechtigt, im Einverständnis mit der Flurgenossenschaft für diese Bauten auch Arbeitslose, die nicht in der Umgebung von Münchenbuchsee wohnen, zuzuweisen.

- 9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnungen wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1940.
- 10. Die Flurgenossenschaft Münchenbuchsee II verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
- 11. Die Flurgenossenschaft hat innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Finanzierung der Arbeitsbeschaffungsprojekte.

(Siehe Nr. 17 und 18 der Beilagen.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben bei der Beschlussfassung über jedes einzelne Projekt gezeigt, dass Sie gewillt sind, diese Projekte auszuführen. Natürlich spielt dabei die Finanzierung eine grosse Rolle, denn mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz ist die Vorschrift aufgestellt worden, dass keine neuen Ausgaben mehr beschlossen werden dürfen, ohne dass gleichzeitig für Deckung gesorgt wird (Art. 23). Eine solche Bestimmung bestand bisher nicht. Aber da diese Vorschrift nun einmal aufgestellt ist, soll sie nach der Auffassung des Regierungsrates auch befolgt werden. Das neue Finanzausgleichsgesetz ist nicht nur ein Gesetz zum Zwecke der Erzielung von Ersparnissen und zur Vermehrung der Einnahmen, sondern es enthält eben auch Vorschriften über die künftige Finanzgebarung, nämlich, dass keine Ausgaben ohne Beschaffung der Deckung mehr beschlossen werden dürfen. Diese Vorschrift wird dann auch bei der Aufstellung und Beratung des Budgets für 1936 eine Rolle spielen.

Es handelt sich also darum, eine Deckung für diese grossen Ausgaben im Betrage von 4,419,000

Franken zu beschaffen.

Die Deckung kann nun nur so beschafft werden, dass wir einen Teil des Erträgnisses der kantonalen Krisenabgabe für die Deckung dieser grossen Summe verwenden, ferner dadurch, dass wir bisherige, ordentliche Kredite, die aber noch mit dem künftigen Budget bewilligt werden müssen, auch zur Finanzierung heranziehen, von der Annahme ausgehend, dass diese Kredite auch in Zukunft in ähnlicher Weise werden bewilligt werden, wie das bisher der Fall zu sein pflegte. Mit dem neuen Finanz-gesetz ist uns eben auch die Verpflichtung auferlegt worden, die bisherigen Baukredite nicht weiter abzubauen. Selbstverständlich wären diese Kredite bedeutend herabgesetzt worden, wenn das Finanzausgleichsgesetz vom Volke verworfen worden wäre und das Schlechtwetter-Programm, wie ich es genannt hatte, hätte angewendet werden müssen. Also diese Bedingung der Aufrechterhaltung bisheriger Kredite, die bei der Vorbereitung des Finanzgesetzes und bei allen Werbevorträgen für dasselbe immer wieder in den Vordergrund gestellt worden war, muss beachtet werden. Bei Verwerfung des Gesetzes

hätten wir dann natürlich in erster Linie die nicht gebundenen Kredite herabsetzen müssen. Es ist also ein Glück, dass dieses Gesetz angenommen worden ist, sonst müssten wir allerorts kürzen.

Angesichts dieses Umstandes kommt man dazu, die Projekte vorzuschlagen, die wir Ihnen unterbreitet haben.

Ich möchte nun schon jetzt darauf aufmerksam machen, dass es natürlich genau aufs gleiche herauskommt, ob man sagt, eine Ausgabe werde durch die kantonale Krisenabgabe gedeckt oder durch die ordentlichen Einnahmen, z. B. die Steuereinnahmen, also aus den ordentlichen Krediten. Wir haben diese Trennung nur deswegen vorgenommen, damit buchtechnisch Ordnung in die Sache hineinkommt. Wir werden nämlich über den Ertrag der Krisenabgabe gesondert Buch führen und sagen: Aus der Krisenabgabe hatten wir diese und diese Einnahmen, und das und das haben wir damit bestritten. Darum müssen wir auch in den Büchern diese Trennung durchführen. Ich werde später auf diese Frage zurückkommen.

In bezug auf die Frage nun, wieviel von der Krisenabgabe für diese Projekte heranzuziehen ist - wenn man davon ausgehen will, die Erträgnisse der Krisenabgabe könnten hierfür verwendet wer-- und wieviel aus den ordentlichen Krediten, so ist wiederum auf die Gesetzesmaterialien abzustellen. Wir sind da auch an die Motive des Gesetzes gebunden. Wollen Sie deshalb bitte beachten, dass aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe gesetzlich festgelegt sind einmal eine Million Franken, die in die Reserve der Bauernhilfskasse zu legen, also für die Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe zu verwenden sind (Art. 20, Abs. 1), dann eine weitere Million Franken für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Das letztgenannte steht allerdings nicht wörtlich im Gesetz, aber wir haben das im Finanzplan zu den Motiven des Gesetzes so ausgeführt. Es handelt sich um Mittel zur Arbeitslosenbekämpfung im weitesten Sinne. Ich war zuerst der Meinung, man sollte diese Million teilen und eine halbe Million zur verstärkten Amortisation der Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung und die Krisenunterstützung und jährlich eine halbe Million (also 2 Millionen in diesen 4 Jahren) zur Abtragung von Aufwendungen für die Arbeitsbeschaffung, also jährlich eine Amortisationsquote von einer halben Million für die hier zu beschliessenden Arbeiten, verwenden.

Die Staatswirtschaftskommission hat nun gefunden, man sollte da eine Verschiebung vornehmen. Es schien ihr zweckmässiger, mehr für die Arbeitsbeschaffung und dafür weniger zur Amortisierung der Ausgaben für Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung zu verwenden. Der Regierungsrat hat dann nachgegeben. Es sollen jetzt 600,000 Fr. zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung verwendet werden (also in 4 Jahren 2,4 Millionen Franken) und die übrigen 400,000 Fr. zur verstärkten Amortisation der Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung und die Krisenunterstützung. Es stehen uns also diese 2,4 Millionen Franken aus der Krisenabgabe zur Verfügung. Da dies aber nicht für die Amortisation dieser 4,4 Millionen Franken ausreicht, müssen wir eben die übrigen Kredite der Baudirektion auch mit Amortisationsquoten belasten. So sind wir zu dem von uns aufgestellten Plan gekommen. Ich will der Vollständigkeit halber nur noch beifügen, dass der Ertrag der Krisenabgabe auch noch mit einer halben Million belastet ist für die Aufwendungen für die kantonale Hülfskasse. Das wird uns dann im November beschäftigen, wenn die Statuten (Dekret) behandelt werden.

So ergibt sich folgender Plan, der Ihnen ausgeteilt worden ist:

teilt worden ist:	•
Fr.	Fr.
I. Stauwehr Nidau	1,376,000
II. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in	, ,
den Jahren 1935 und 1936	1,310,000
III. 1. Kant. Frauenspital 713,000	
2. Technikum Burgdorf 120,000	
3. Amthaus Schlosswil 250,000	
4. Zufahrtslinie S. B. B <u>550,000</u>	1,633,000
IV. Bodenverbesserungen	100,000
Total	4,419,000
a) Von dieser Summe werden aus den	
ordentlichen Budgetkrediten (ohne Er-	
höhung) bestritten:	
I. Stauwehr Nidau	1,376,000
III. Bauten des Frauenspitals	622,000
Technikum Burgdorf	120,000
Bauten Amthaus Schlosswil	230,000
	2,348,000
b) Aus den Budgetkrediten mit Erhö-	
hung werden bestritten:	
III. Frauenspital, Möblierung . 91,000	
Schlosswil	111,000
al Aug dem guggegehiedenen Teil der	
c) Aus dem ausgeschiedenen Teil der Krisenabgabe werden bestritten:	
II. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	
1935/36	1,310,000
III. Zufahrtslinie S. B. B	550,000
Bodenverbesserungen	100,000
_	4,419,000
D A1 1 W-'1 1 1	
Der Anteil an der Krisenabgabe beträgt 4 mal 600,000 Fr	2,400,000
trägt 4 mal 600,000 Fr	2,400,000
Sodass vom Anteil für spätere Jahre	2,0.0,000
übrig bleibt	330,000

Eine ganz separate Finanzierung ist in bezug auf den Hagneckkanal vorgesehen. Dieses Projekt spielt nicht in diesen Amortisationsplan hinein, da für dessen Finanzierung der Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion herangezogen werden kann, der jetzt in der Staatsrechnung für 1934 mit 892,000 Franken ausgewiesen ist. Dieser Fonds liegt auf der Hypothekarkasse. Er ist in den letzten Jahrzehnten geäufnet worden. Für dieses Projekt ist somit der Grosse Rat ohne weiteres kompetent, sowohl was die Ausgabe anbelangt, wie auch in bezug auf das Finanzreferendum. Er kann ohne weiteres dem Fonds die vorgesehenen 238,000 Fr. entnehmen. Wir bestimmen nur, dass dieser Betrag bis 1944 dem Fonds aus der laufenden Rechnung wieder zurückbezahlt werden soll. Das spielt aber hier bei der Geldaufnahme keine Rolle. Das Geld ist ja vorhanden.

Aber für das andere erhebt sich nun die grosse Frage: Wie verhält es sich jetzt mit der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates und mit der Finanzierung?

Unzweifelhaft ist es, dass die Ausgabe für das Stauwehr Nidau dem Volk unterbreitet werden muss, da die Ausgaben für einen einzigen Gegenstand über eine Million Franken betragen werden. Es kommt hier Art. 6, Ziff. 4, der Staatsverfassung zur Anwendung, wo es heisst, dass der Volksabstimmung diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates unterliegen, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als einer Million Franken zur Folge haben.

Gleich verhält es sich mit dem Kredit der Direktion des Innern für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Man könnte sich da allerdings fragen, ob man sich nicht diesen Betrag in alle möglichen Unterabteilungen aufgeteilt denken könnte oder ihn gerade hätte aufteilen können, um so die endliche Kompetenz des Grossen Rates zu konstruieren. Wir haben uns aber gesagt, dass man doch die Gesamtheit dieser Ausgaben in einer gemeinsamen Vorlage vor den Rat bringen sollte. Dann ist aber die Kompetenz des Rates eben wegen der Höhe des Betrages nicht mehr vorhanden.

Vorlagen unter Ziffer III unseres Berichtes betreffend die Erweiterung des Kantonalen Frauenspitals in Bern, die neue Heizung des Technikums Burgdorf, den Neubau des Amthauses Schlosswil und die Zufahrtslinie S.B.B. Wyler-Hauptbahnhof:

Hier würde an und für sich die Kompetenz des Grossen Rates nach Ziffer 4 von Art. 6 der Kantonsverfassung gegeben sein. Er darf diesen Entscheid eigentlich gar nicht auf die Verantwortung des Volkes abwälzen. Aber da kommt nicht die Frage der Ausgabenkompetenz entscheidend ins Gewicht, sondern die Frage des Finanz-referendums (Ziff. 5 von Art. 6 der Verfassung). Es unterliegen nach dieser Verfassungsbestimmung der Volksabstimmung Beschlüsse betreffend die Aufnahme von Anleihen. Ausgenommen sind nur die Anleihen, welche zur Rückzahlung früherer Anleihen dienen und solche, die bloss vorübergehende Geldaufnahmen sind, die spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahr aus der laufenden Rechnung zurückbezahlt werden. Soll also der Betrag einer in der Kompetenz des Grossen Rates beschlossenen Ausgabe nicht im nächstfolgenden Rechnungsjahr aus der laufenden Rechnung zurückbezahlt werden, so liegt eben nach unserer Verfassung eine feste Anleihensbewilligung vor, die durch das Volk bewilligt werden muss.

Ich mache darauf aufmerksam, dass § 27, Abs. 2, des Finanzverwaltungsgesetzes vom Jahre 1872 vorschreibt, dass die Aufnahme von Anleihen und die Eingehung von Staatsverpflichtungen, «welche auf 500,000 Fr. oder mehr ansteigen, dem Volksentscheide unterliegen». Eine solche Einschränkung der Kompetenz des Volkes war im Jahre 1872 noch zulässig, weil die Einführung des Referendums damals ebenfalls nur auf einem Gesetz, stammend aus dem Jahre 1869, beruhte. Nun ist aber das Finanzverwaltungsgesetz durch die gegenwärtig geltende Verfassungsbestimmung obsolet geworden. Es muss also jede Anleihensaufnahme im Sinne von Art. 6, Ziff. 5, der Verfassung dem Volke unterbreitet werden. Der Grosse Rat ist somit nach Auffassung des Regie-

rungsrates nicht kompetent, die Deckung einer in seiner Kompetenz liegenden Ausgabe auf dem Anleihenswege zu beschliessen.

Ich konnte gestern während dem Votum von Herrn Grossrat Raaflaub nicht anwesend sein. Wie man mir mitteilte, soll er die Frage aufgeworfen haben, ob der Rat nicht eigentlich endlich kompetent sei für das Projekt Zufahrtslinie S. B. B. Wyler-Hauptbahnhof im Betrage von 550,000 Fr., da die Geldaufnahme durch die Amortisation mittelst der Krisenabgabe sichergestellt sei. Diese Frage stellt sich aber nicht nur bei diesem Projekt, sondern bei allen, denn die Amortisation ist ja bei allen Projekten sichergestellt, die der Grosse Rat beschlossen hat, nämlich aus den Erträgnissen der Krisenabgabe und aus der laufenden Rechnung.

Es erhebt sich also ganz allgemein die Frage, ob diese Ausgaben als durch die Erträgnisse der Krisenabgabe gedeckt anzusehen sind. Nun erstrecken sich beim Projekt Stauwehr Nidau die Amortisationen bis zum Jahre 1941, bei den Ausgaben für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bis zum Jahre 1938 (für Ausgaben in den Jahren 1935 und 1936), beim Projekt betreffend das Frauenspital bis zum Jahre 1939, beim Technikum bis zum Jahre 1936, beim Amthaus Schlosswil bis zum Jahre 1937 und bei der Zufahrtslinie S. B. B. Wyler - Hauptbahnhof bis zum Jahre 1939. Die Amortisationen dauern also teils bis über 1940 hinaus. Wir werden somit Geldaufnahmen vornehmen müssen, die dann nicht aus der nächsten laufenden Verwaltungsrechnung zurückbezahlt werden können, sondern eben erst später. Also kommt dieser Geldaufnahme der Charakter eines Anleihens im Sinne unserer Staatsverfassung zu.

Die Frage ist also die, ob man nicht einfach diese Ausgaben beschliessen und sagen kann, das Geld werde ja nachher wieder auf gesichertem Wege zurückbezahlt. Dem ist nun nicht so. Wir müssen vielmehr eine Geldaufnahme zwischenhineinschieben. Das Geld wird zum Teil ja ausgegeben, bevor es eingeht. Das ist in die Augen springend bei den Ausgaben der Direktion des Innern, die in den Jahren 1935/1936 ausgegeben werden, während die bezüglichen Einnahmen erst im Jahre 1938 eingegangen sein werden.

Zudem ist zu erwägen, dass wir ja gar nicht wissen — und das ist eine Zweckmässigkeitserwägung —, ob wir diesen Amortisationsplan einhalten können. Wie die finanzielle Lage bis zu den Jahren 1939/1940/1941 sein wird, das weiss schliesslich niemand. Wenn aber die Ausgaben einmal beschlossen sind, dann heisst es auf jeden Fall: Staat, du musst jetzt bezahlen. Zum Beispiel ist es keineswegs sicher, dass die zweite Periode der Krisenabgabe gleichviel einbringen wird, wie die erste. Auch die Steuereinnahmen können stark zurückgehen. Es ist deshalb nicht nur notwendig, sondern auch zweckmässig, dass wir eine Bewilligung zur Anleihensaufnahme einschalten. Da wir nicht wissen, wie die Verhältnisse später sein werden, müssen wir frühzeitig genug, also bei der Beschlussfassung, für die Beschaffung der nötigen Geldmittel besorgt sein. Wir haben z. B. auch bei der Beschlussfassung über die Chirurgische Klinik, wofür eine Ausgabe von 2 Millionen Franken vorgesehen war, eine Ermächtigung des Volkes an den Grossen Rat zur Aufnahme einer Anleihe bis zum Betrage von

2 Millionen Franken vorgesehen. Gleich sind wir vorgegangen bei der Beschlussfassung über den Ausbau der Strassen (5 Millionen Franken).

Wenn wir jetzt alles Geld hätten, das wir an Steuern usw. zugut haben, wären wir um viele Millionen weniger verschuldet gegenüber der Kantonalbank. Trotzdem beruht unsere ganze Finanzpolitik auf der Erwartung, dass die ausstehenden Guthaben des Staates eingehen werden. Wir müssen aber die Zahlungen, die wir zu machen haben, trotz der mangelnden Eingänge von Guthaben vornehmen und können unsere Beamtenbesoldungen und Subventionen nicht mit Anweisungen auf die Steuern der Bürger bezahlen. Aehnlich verhält es sich hier.

Ich glaube damit die Frage abgeklärt zu haben, die gestern von Herrn Raaflaub aufgerollt worden

Ich möchte Sie bitten, unsern Anträgen beizupflichten.

Winzenried. Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach diesen ganz klaren Ausführungen des Herrn Finanzdirektors brauche ich mich hier nicht mehr lange zu äussern. Es handelt sich nun darum, die Projekte und Ausgaben, die wir beschlossen haben, zu finanzieren. Die Regierung hat zuerst einen Finanzplan aufgestellt, der aber nicht akzeptiert worden ist, weil wir gesehen haben, dass wir für längere Zeit über die uns zur Verfügung stehenden Mittel hinaus disponieren würden. Wir haben deshalb den Antrag gestellt, es sollten die alten Schulden in vermehrtem Masse amortisiert und dafür eine neue grosse Ausgabe — es handelt sich um den Neubau des Staatsarchivs — vorläufig noch zurückgestellt werden. Die Regierung war damit einverstanden. Sie hat uns deshalb hernach einen neuen Entwurf vorgelegt, mit dem wir nun vollständig einverstanden sind.

Zu den Ausführungen von Herrn Regierungsrat Guggisberg habe ich nichts mehr zu sagen. Ich möchte Ihnen im Namen der einstimmigen Staatswirtschaftskommission empfehlen, diesem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Grimm. In der ganzen Vorlage ist nirgends klar und deutlich gesagt, was für ein Beschlussentwurf eigentlich dem Volke vorgelegt werden soll. Man wird mir zwar entgegenhalten: Ja, nach jedem Abschnitt heisst es «Beschlussesentwurf».

Eine weitere Unklarheit, ja, eine Konfusion, muss sich daraus ergeben, dass zwei Dinge in der ganzen Vorlage nicht klar auseinandergehalten sind, die man auseinanderhalten muss, weil man sich auf Art. 6, Ziffer 5, der Kantonsverfassung beruft, nämlich die Beschlussfassung über die Projekte selber und jene über die Finanzierung dieser Projekte. Diese Vermischung zweier Dinge muss zu einer Verwirrung führen und das ist denn auch bei der Beratung in unserer Fraktion tatsächlich der Fall gewesen.

Zum ersten Punkt ist folgendes zu sagen: In bezug auf das Projekt I (Stauwehr Nidau) ist die Situation vollständig klar. Hier handelt es sich um einen einzigen Ausgabenkomplex. Diese Aufwendungen übersteigen eine Million Franken, also ist nicht der Grosse Rat zur Beschlussfassung zuständig, sondern das Volk. Wir können also hier nichts anderes tun, als dem Volke einen Antrag unterbreiten, dem Projekte zuzustimmen.

Eine andere Frage ist, ob man in diesem Beschluss zugleich eine Ermächtigungsklausel aufnehmen soll, auf dem Anleihenswege oder sonstwie die nötigen Mittel zur Finanzierung dieses Bauwerkes zu beschaffen. Darüber möchte ich mich nachher äussern.

Zu Ziffer II, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, liegt eine besondere Vorlage vor, der wir heute vormittag zugestimmt haben. Da kann man sich schon fragen, ob das, was für das Projekt I gilt, auch hier anzuwenden ist. Der Gesamttitel lautet: «Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit». Die Gesamtvorlage besteht aber in Wirklichkeit aus einer ganzen Reihe von Einzelausgaben, von einzelnen Bestandteilen. Früher ist man im Grossen Rat ohne weiteres von der Annahme ausgegangen, man könne von den einzelnen Teilen einer solchen Vorlage ausgehen, so dass eben für die Beschlussfassung der Grosse Rat endlich zuständig wäre, da die einzelnen Aufwendungen für bestimmte Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit den Betrag von einer Million Franken nicht überschreiten. Wenn man aber alle diese Massnahmen zusammenfasst, ergibt sich ein Betrag von 1,3 Millionen Franken. In diesem Falle ist natürlich wiederum nicht der Grosse Rat, sondern das Volk kompetent, wobei aber über die Finanzierung noch nichts gesagt ist.

Persönlich habe ich nun gar nichts dagegen, wenn man diesen Weg beschreitet und das Ganze als eine Vorlage und Beschlussfassung ansieht und sagt, das Volk soll wissen, was für Aufwendungen insgesamt für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

aufgebracht werden.

Ganz anders verhält es sich nun aber bei Ziffer III, wo es sich um verschiedene Bauten handelt. Da stehen doch ganz verschiedene Objekte in Frage. Bei den einzelnen Objekten aber übersteigt der vorgesehene Betrag die Grenze von einer Million Franken nicht. Es ist bei keinem dieser Projekte notwendig, dass das Volk darüber abstimmt. Jedes einzelne kann in bezug auf die Ausgabe selber vom Grossen Rat beschlossen werden. Es erhebt sich nun aber die Frage, ob man alle diese Projekte, die eigentlich miteinander nichts zu tun haben und je eine selbständige Sache darstellen, so gut wie das Projekt Stauwehr Nidau, unter einem Gesamttitel zusammenfassen soll, so dass dann die Kompetenz des Grossen Rates nicht mehr gegeben wäre.

Wir haben also drei Vorlagen unter den Ziffern II und III, die voneinander ihrer Natur und ihrem Charakter nach gänzlich verschieden sind. Man muss sich deshalb fragen, ob der hier vorgeschlagene Weg

der richtige ist.

Nun kommt die zweite Frage, die Frage der Finanzierung. Wenn diese Ausgaben nicht aus der Rechnung 1935 und 1936 gedeckt werden können, so ist selbstverständlich der Standpunkt der Regierung richtig. Es muss ein Ermächtigungsbeschluss des Grossen Rates her, welcher sagt: Wir ermächtigen den Grossen Rat zur Erstellung dieser und dieser Bauten zur Erreichung dieser und dieser Zwecke, und dafür ein Anleihen von so und soviel aufzunehmen oder die Mittel sonstwie zu beschaffen. Das ist nach meinem Dafürhalten ganz klar. Aber mir scheint es nicht richtig zu sein, wenn man

nun kommt und erklärt: Was unter den Ziffern I, II und III enthalten ist, wird als gesonderter Beschluss dem Volke unterbreitet, sondern man müsste erklären: Ziffer I geht ohne weiteres an das Volk zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Ausführung des Projektes. Bei Ziffer II könnte sich der Grosse Rat fragen, ob das notwendig ist; ich habe persönlich nichts dagegen. Die unter Ziff. III erwähnte Berchlussfassung über die Projekte aber gehört ganz sicher nicht vor das Volk. Das sind Projekte, von denen das einzelne nicht mehr als eine Million Franken erheischt. Darum ist der Grosse Rat zuständig, die Ausgabe für jedes einzelne Projekt zu beschliessen. Dagegen müsste in bezug auf diese Projekte ein weiterer Beschluss gefasst werden - und darum habe ich gerügt, die Vorlage sei nicht genügend klar -, welcher sich auf die Geldbeschaffung beziehen würde, welcher etwa lauten müsste: Der Grosse Rat hat das und das beschlossen. Es ist beabsichtigt, die und die Aufwendungen dafür zu machen. Die erforderlichen Mittel können aus der laufenden Verwaltung nicht zur Verfügung gestellt werden. Wir müssen deshalb vom Volke die Ermächtigung erhalten, diese Mittel auf andere Weise zu beschaffen. Das wäre klar.

Wenn ich diesen Standpunkt einnehme, so geschieht das aber nicht bloss aus rein formellen Gründen, sondern auch des Präjudizes wegen. Heute sind wir vielleicht einig darüber, dass man diese Vorlage auf Beschaffung der für die Bauten unter III notwendigen Mittel dem Volke ruhig vorlegen könnte, trotzdem es formell und verfassungsrechtlich nicht notwendig ist. Ich sehe diese Vorlagen in keiner Art als gefährdet an. Aber wir schaffen mit einem solchen Vorgehen ein Präjudiz. Man würde uns dann in einem spätern Zeitpunkt, wenn die Konstellation vielleicht anders sein wird, erklären: Ja, jetzt, nachdem im September 1935 Projekte, die in der Kompetenz des Grossen Rates gelegen haben, dem Volke zum Entscheide unterbreitet worden sind, wollen wir das auch in Zukunft so machen. Das könnte dann unter Umständen der einen oder andern Gruppe im Grossen Rate nicht angenehm sein. Schliesslich muss der Grosse Rat die Verantwortung, die ihm zugewiesen ist, auf sich nehmen, und es geht überhaupt nicht an, dass er Verant-wortungen, die auf ihn fallen, einfach auf das Volk überwälzt. Das würde man aber heute machen, wenn man diese Ziffer III so annehmen würde, wie es von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission beantragt wird. Ich bitte deshalb, das zu berücksichtigen und ich ersuche die Regierung, uns eine ganz klare Beschlussfassung zuhanden des Volkes zu unterbreiten, die einmal enthält:

- 1. Die Beschlussfassung über das Projekt Nidau;
- die Beschlussfassung über die allgemeinen Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit;
- 3. Die Beschaffung der erforderlichen Mittel für die Projekte unter allen Ziffern (also zirka 4,4 Millionen Franken).

Dann haben wir eine klare und saubere Situation, schaffen keine Präjudizien und leisten der Sache selber einen Dienst.

Raaflaub (Bern). Ich habe gestern darauf aufmerksam gemacht, dass das Projekt betreffend die Zufahrtslinie nicht dem Volke vorgelegt werden muss, auch nicht in bezug auf die Beschaffung der finanziellen Mittel. Das ist der einzige Punkt, zu dem ich mich zu äussern habe. Sonst gehe ich grundsätzlich mit dem Herrn Finanzdirektor einig, wenn er sagt, es müssten auch Beschlüsse gefasst und dem Volke unterbreitet werden betreffend die Beschaffung der finanziellen Mittel, sofern sie nicht in diesem oder im nächsten Jahr schon zur Verfügung stehen, wie das allerdings zum Teil der Fall ist. Wenn aber das Geld ausgegeben werden muss, bevor die Amortisationen eingehen, dann muss eben die Geldbeschaffung vom Volke bewilligt werden. Nun stehen aber bei der Zufahrtslinie S.B.B. Wyler-Hauptbahnhof die notwendigen Mittel in Form von Amortisationsraten so frühzeitig zur Verfügung, dass andere Geldmittel auch nicht vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen. Der Beschlussentwurf sagt: «Dieser Beitrag des Staates (550,000 Fr.) ist in den Jahren 1936—1939 mit je 137,500 Fr. aus dem Kredit zu amortisieren, welcher für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe ausgeschieden wird.» Und weiter: «Der Regierungsrat ist ermächtigt, den Betrag von 550,000 Fr. an die Schweiz. Bundesbahnen auszubezahlen, nach Massgabe des Fortschreitens der Bauarbeiten, sowie der Leistungen der übrigen Subvenienten.» Nun geht aber die kantonale Krisenabgabe schon dieses, das nächste und das übernächste Jahr ein, so dass also die Mittel für die Ausführung dieses Beschlusses schon zur Verfügung stehen, bevor sie verwendet werden müssen.

Anders verhält es sich beim Frauenspital. Da ist die Amortisationsdauer länger als die Bauetappe. Gleich ist es bei den andern Projekten, bei denen man eben in diesem und nächsten Jahr mehr ausgibt, als in dieser Zeit amortisiert wird. In diesen Fällen muss natürlich das Volk befragt werden, nämlich insoweit fremde Mittel beschafft werden müssen.

Präsident. Ich glaube nicht, dass der Streit darum geht, ob eine Geldaufnahmebewilligung nötig ist. Es scheint mir ganz klar zu sein, dass der Grosse Rat auch die Mittel zur Verfügung stellen muss, die notwendig sind, um die von ihm beschlossenen Projekte auszuführen.

Es ist mir beim Lesen der Vorlage auch aufgefallen, dass keine klar formulierten Anträge darüber vorliegen, was dem Volke unterbreitet werden soll.

Die Diskussion dreht sich jetzt offenbar um folgenden Antrag der Vorlage:

«Für die Finanzierung der Angaben unter Ziff. III wird der Grosse Rat zu einer Geldaufnahme im Sinne von Art. 6, Ziff. 5, der Staatsverfassung im Gesamtbetrage von 1,633,000 Fr. ermächtigt.»

Es scheint mir, dass diese Formulierung einfach nicht dem entspricht, was nun der Volksabstimmung unterbreitet werden soll. Es entspricht der Tradition, dass vom Rate etwas, das er dem Volke zur Entscheidung beantragt, ganz genau formuliert und beschlossen wird, und an diesem Beschluss darf dann kein Komma und kein i-Tüpfchen mehr verschoben werden. An dieser Klarheit scheint es mir aber bei diesem Antrage zu fehlen. Ich möchte darum den Herrn Finanzdirektor anfragen — bevor die Diskussion allzu sehr in die Breite geht —, ob er es nicht als tunlich erachten würde, dem Rate im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission einen neuen, genauer formulierten Antrag zu unterbreiten.

Egger (Bern). Ich möchte das, was die Herren Grimm und Raaflaub gesagt haben, unterstützen, und zwar nicht bloss auf Grund der Verfassung, sondern auch auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes. Ich verweise ausdrücklich auf Art. 22 dieses Gesetzes, welcher lautet: «Ueber die Verteilung der aus diesem Gesetz neu entstehenden Einnahmen auf die Ausgaben gemäss Art. 20 und 21 dieses Gesetzes und auf die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes entscheidet der Grosse Rat bei der Aufstellung des Voranschlages.» Art. 20 sieht Subventionen für die Landwirtschaft und das Kleingewerbe und Art. 21 Abschreibungen auf allen möglichen Positionen der Staatsrechnung vor. Das ist nun aber nicht nur eine formale, buchtechnische Vorschrift. Ich kann mich auch noch daran erinnern, dass der Herr Finanzdirektor in der Kommission erklärt hatte, dass im Budget und in der Staatsrechnung für diese Einnahmen eine spezielle Abteilung vorgesehen werden soll. Diese Aeusserung kann doch nur den Sinn haben, dass man das dann machen will, wenn man die Generalübersicht über die Staatsrechnung hat. Auch vom Gesichtspunkte des Art. 22 aus halten wir es deshalb für ausgeschlossen, dass der Grosse Rat heute über einzelne Einnahmen aus der Krisenabgabe verfügen kann. Wir müssen deshalb ganz unabhängig davon die Finanzierung der von uns beschlossenen Projekte betrachten.

Es ist also richtig, zwischen der Beschlussfassung für die Ausgaben und derjenigen betreffend die Beschaffung der Geldmittel zu unterscheiden. So kommt man ganz automatisch zur Feststellung, dass die Beschlussfassung über die Durchführung einzelner Projekte nicht in die Zuständigkeit des Volkes fällt.

Ich möchte also die Anträge, die hier gestellt worden sind, auch gestützt auf das Sanierungsgesetz unterstützen. Ich halte es für unsere Pflicht, die Autorität des Volkes zu achten. Falls ich aber falsch berichtet sein sollte, möchte ich den Herrn Finanzdirektor bitten, mir mitzuteilen, wie sich denn die Bestimmung von Art. 22 mit dem Wortlaut der Vorschläge des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission vereinbaren lässt. Wenn man ja Art. 22 fallen lassen wollte, dann müsste man die ganze Geschichte neuerdings vor das Volk bringen.

v. Steiger. Bevor der konzentrische Angriff des Gemeinderates von Bern gegen die Regierung und die Staatswirtschaftskommission weitergeht, stelle ich den Ordnungsantrag, man möchte dieses Geschäft, soweit es die Formulierung betrifft, noch einmal an die Staatswirtschaftskommission zurückweisen.

Gestatten Sie mir, zur Begründung meines Ordnungsantrages folgendes auszuführen:

Wir müssen hier drei verschiedene Bestimmungen berücksichtigen.

Mit dem ersten Teil der Ausführungen von Herrn Grimm bin ich einverstanden. Es kommt in erster Linie die Bestimmung der Staatsverfassung in Frage, welche den Grossen Rat nur für die Erstellung von Werken bis zum Betrage von einer Million Franken als zuständig erklärt. Damit nun aber ein Projekt unter einer Million Franken vom Grossen Rat allein beschlossen werden kann, muss der Staat stark genug sein, die vorgesehene Ausgabe ohne Aufnahme eines Anleihens zu bestreiten, denn wir haben noch eine weitere Bestimmung, mit der die Finanzdirektion und die Staatswirtschaftskommission arbeitet, welche sagt: «Der Abstimmung unterliegen:

5. Beschlüsse betreffend die Aufnahme von Anleihen. Ausgenommen hievon sind solche Anleihen, welche zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, sowie vorübergehende Geldaufnahmen, welche spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahr aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden.»

Dass das Geschäft unter III vor das Volk muss, ist ohne weiteres klar, wenn man das alles zusammenfassen will. Nun ist es aber denkbar, und da begreife ich die Herren von Bern, dass man vielleicht einige Geschäfte herausnimmt; dann braucht man damit nicht vor das Volk zu gehen. Ich sähe deshalb auch nicht ein, warum man mit der Beschlussfassung betreffend die Geschäfte unter III vor das Volk will, da sie alle weniger als eine Million erfordern, wenn man sie einzeln und getrennt behandeln will.

Und nun komme ich zu dem, was Herr Dr. Egger gesagt hat. Die Verfassung ist nämlich durch das Finanzausgleichsgesetz ergänzt worden. Dieses neue Gesetz gibt uns in den Art. 22 und 23 eine ganz bestimmte Marschroute darüber, wie die neuen Einnahmen aus dem Finanzgesetz zu verwenden sind. Dafür müssen wir nicht vor das Volk.

Ich muss nun bekennen, dass ich die Tabelle, die man uns da verteilt hat, nicht recht begriffen habe. Man versteht sie nicht, wenn man die gedruckte Vorlage mit den Art. 21 und 22 des Finanzausgleichsgesetzes und dem Art. 6 der Staatsverfassung vergleicht. Wenn man diese Sache so detailliert, dass man sagt, einzelne Ausgaben seien direkt aus den Einnahmen des Finanzausgleichsgesetzes zu decken, dann haben wir das nach den gesetzlichen Vorschriften des neuen Gesetzes mit der Budgetvorlage im November zu behandeln. Dann handeln wir gemäss den neu erhaltenen Kompetenzen und brauchen nicht vor das Volk zu gehen. Aber man muss uns dann auch klar sagen, welches diese Geschäfte sind. Wenn wir aber sagen: Für diese und jene Ausgaben reichen die Mittel, die uns durch das Finanzausgleichsgesetz gewährt werden, nicht aus, dann müssen wir besondere Finanzmittel beschaffen und einen Beschluss über die Finanzierung «hineinschieben», wie der Herr Finanz-direktor sagt. Dann muss das vom Volke genehmigt werden.

Ich stelle nun aber fest, dass sich die Vorlage mit der vervielfältigten Aufstellung, die uns gegeben worden ist, nicht deckt. Es heisst da: Für dies und das nehmen wir die Krisenabgabe und verfügen darüber bereits auf drei, vier Jahre hinaus. Und dann finden wir die gleichen Geschäfte wieder in der grossen, gedruckten Vorlage, worüber abgestimmt werden soll. Das finde ich nicht klar.

Aus diesem Grunde halte ich es für zweckmässig, wenn die Staatswirtschaftskommission nochmals über diese Vorlage beraten und sie noch besser abklären wird. Wir sind dem Volke grössere Deutlichkeit schuldig. Wahrscheinlich wollte die Regierung den Sammelkredit III nicht dem Volke vorlegen, sondern — nachträglich — nur die Staatswirtschaftskommission. Diese Aenderung ist dann nicht konsequent durchgedacht worden. Wir müssen uns doch darüber klar sein, was wir im Budget behandeln und was wir dem Volke vorlegen wollen.

Die Forderung von Herrn Grimm, man müsse dem Volke den Beschluss vorlegen: Wir ermächtigen den Grossen Rat, die und die Mittel aufzunehmen und aus diesen bestimmten Mitteln werden die und die Arbeiten gemacht, ist mehr eine formelle Sache. Nach dem neuen Finanzausgleichsgesetz dürfen wir nicht machen, was wir bis jetzt gemacht haben: einen separaten Grossratsbeschluss fassen über die Beschaffung der Geldmittel und einen solchen über die zu gewährenden Kredite für bestimmte Projekte, sondern wir müssen sagen: Aus diesem bestimmten Anleihen werden nun diese bestimmten Ausgaben bestritten. Das ist doch der Sinn von Art. 22. Ich unterstütze da die Meinung von Herrn Dr. Egger. Aus diesen Gründen wird es uns nicht gelingen, diese Sache heute abzuklären. Die Regierung und die Staatswirtschaftskommission müssen sagen können: Das und das wird durch das neu «eingeschobene» Anleihen gedeckt und das und das behandeln wir im November im Budget, und wir bestreiten es aus den Mitteln, die aus dem Finanzgesetz fliessen.

Grimm. Ich bin mit dem Ordnungsantrag unter einer Bedingung einverstanden, nämlich, wenn uns die Regierung und die Staatswirtschaftskommission ihre neuformulierten Anträge bis morgen oder spätestens Donnerstag unterbreiten. Sie sollen so klar formuliert sein, dass man genau weiss, was dem Volke zur Abstimmung unterbreitet wird. Eine Verschiebung auf die nächste Session dagegen würde ich ausserordentlich bedauern.

v. Steiger. Mein Antrag ist auch in dieser Meinung gestellt worden.

M. Strahm, président de la Commission d'économie publique. Je n'entends pas faire ici l'historique des discussions auxquelles ce projet a donné lieu au sein de la Commission d'économie publique, mais je crois cependant devoir fournir certains renseignements au Grand Conseil.

Dans le premier projet du Conseil-exécutif dont notre commission a été saisie, il était prévu que le peuple serait appelé à se prononcer séparément sur chacun des objets qui y figuraient, donc aussi bien sur ceux d'importance secondaire, comme la réfection du chauffage au technicum de Berthoud et aussi la transformation du château de Schlosswil. Il s'agissait donc de consulter le peuple sur 6, 7 ou 8 points différents. Lorsqu'elle a examiné ce projet dans une première séance tenue il y a environ 3 semaines, la commission s'est immédiatement rendu compte qu'il y avait là quelque chose

qui ne jouait pas et c'est alors qu'elle s'est arrêtée à la solution qui vous est proposée actuellement, à savoir une première consultation du peuple sur la question du barrage de Nidau, représentant une dépense qui va de toute façon au delà de la compétence du Grand Conseil; une deuxième en ce qui concerne les crédits pour les travaux de chômage, lesquels dépassent également le million qui marque la limite de cette compétence; enfin, une troisième question portant sur l'ensemble des autres travaux qui, sans doute, sont de la compétence du Grand Conseil, mais pour lesquels nous n'avions pas la couverture financière. Il nous paraissait qu'ayant ainsi simplifié considérablement le projet primitif du Gouvernement, passablement compliqué, nous pouvions désormais aller de l'avant et que, réduit à ces trois projets, l'ensemble pouvait obtenir l'approbation du Grand Conseil, cela à d'autant plus forte raison qu'il est dit expressément, à la page 7 du texte français que, pour financer les projets présentés, le Grand Conseil est autorisé à contracter un emprunt.

Si le Grand Conseil estime que le regroupement de ces petits projets primitifs en un seul ne suffit pas et qu'il faut embrasser également les deux autres comportant des crédits qui excèdent sa compétence, la commission est toute disposée à revoir la question. Seulement je crains — il faut avoir le courage de le dire - que les objections qu'on nous fait ne soient simplement inspirées du désir de noyer, si j'ose dire, dans l'ensemble, certains crédits relatifs à des travaux qui doivent être exécutés à Berne. Si donc ces messieurs de la ville fédérale pensent que les crédits dont il s'agit ont plus de chance de doubler le cap de la consultation populaire lorsqu'ils seront englobés dans un grand projet d'ensemble, je n'y vois pour ma part pas d'inconvénient et je suis tout prêt à proposer à la commission, ainsi qu'on en a émis le vœu, d'examiner les suggestions qui ont été faites dans ce sens.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist klar, dass auch der Regierungsrat die heute aufgeworfenen Fragen nochmals besprechen wird.

Ich möchte nur noch einmal aufmerksam machen auf das Tableau, das wir Ihnen austeilen liessen und auf den gedruckten Vortrag. Herr Grossrat v. Steiger hat erklärt, diese beiden Vernehmlassungen würden sich widersprechen. In der vervielfältigten Zusammenstellung sind eben die Amortisationsquoten nicht enthalten. Diese sind nur im gedruckten Bericht dargestellt. Hier hat man eine Uebersicht gegeben, um zu zeigen, wieviel von der Krisenabgabe für die Amortisationsquoten und wieviel zu Lasten der Baudirektion aus den laufenden Ausgaben genommen werden soll. haben auch die 100,000 Fr. für Bodenverbesserungen hineingezogen, die nicht eine Amortisationsquote, sondern eine einmalige Ausgabe darstellen. Man könnte ja schon sogen, das sei bis zur Beratung des Budgets zu verschieben. Wir haben aber hier nur aufgenommen, um Ihnen ein Bild zu geben, inwieweit die Krisenabgabe in Anspruch genommen werde.

In bezug auf das Nidau-Projekt hat der Regierungsrat gefunden, es sei am besten wenn man die Anleihensvollmacht (Finanzklausel) gerade auch

in den Beschluss aufnehme, da der Ausgabenbeschluss sowieso vor das Volk gebracht werden muss. Das gleiche gilt in bezug auf den Beschlussentwurf II, wenn man schon diese Ausgaben der Direktion des Innern zusammenfassen will.

In bezug auf die Gruppe III besteht kein Zweifel, dass der Grosse Rat zur Beschlussfassung im einzelnen Fall kompetent ist. Aber auch hier erhebt sich die Frage, ob die nötigen Mittel vorhanden sind. Es handelt sich also darum, ob hier das Finanzreferendum auch mithineinspielt. Ich glaube, diese Frage be-jahen zu müssen. Wir können es nicht verantworten, zu sagen, diese Ausgaben könnten aus der laufenden Rechnung dieses und des nächsten Jahres zurückbezahlt werden. Darum muss auch das vor das Volk. Das ist aber, wie gesagt, nur wegen der Geldbeschaffung notwendig. Zuerst glaubten wir, es sei jedes einzelne Projekt dem Volke vorzulegen. Die Staatswirtschaftskommission hat dann aber gefunden, man sollte alle Projekte zusammennehmen. So sind wir auf diese 1,6 Millionen Fr. gekommen.

Es wird sich also doch offenbar darum handeln, ob man einen Geldbeschaffungsbeschluss fassen will, dass die gesamte heute zur Behandlung stehende Geldbeschaffung in einem Beschlusse dem Volke vorgelegt werden soll.

Wir werden diese Frage nochmals mit der Staatswirtschaftskommission prüfen und Ihnen übermorgen einen neu überprüften Vorschlag unterbreiten.

Beschluss:

Rückweisung der Vorlage an die Staatswirtschaftskommission.

Alte Hauptwache in Bern; Vertragsgenehmigung.

Guggisberg, Finanzdirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen Ihnen, die Hauptwache Bern an die Einwohnergemeinde Bern zu einem Preise von 150,000 Fr. zu verkaufen. Sie ersehen aus dem Beschlussentwurf, dass dieser Preis weit unter der Grundsteuerschatzung steht. Darüber bin ich dem Grossen Rat Aufklärung schuldig.

Im Einverständnis des Regierungsrates und der Einwohnergemeinde Bern haben wir dem Vertrage einen Wert der Hauptwache von 300,000 Fr. zugrunde gelegt, indem wir den Ertragswert errechneten und davon die öffentlichen Lasten wie Grundsteuer, Brandversicherung usw. sowie die Unterhaltskosten abzogen. Wir haben auch noch in Rechnung gestellt den Umstand, dass wegen des gegenwärtigen schlechten Zustandes des Gebäudes noch grössere Reparaturen notwendig wären. Nun hat sich wie gesagt der Regierungsrat mit der Hälfte dieses errechneten Wertes zufrieden gegeben. Das hat seinen Grund in alten Zusicherungen des Grossen Rates und des Regierungsrates gegenüber der Einwohnergemeinde Bern. Es sind dafür die Verhandlungen des Grossen Rates vom 26. November 1881 entscheidend. Sie sind auch bei den heutigen Verhandlungen zu berücksichtigen. Wir sind durch diese ehemaligen Zusicherungen jedenfalls moralisch gebunden. Im Jahre 1881 hat nämlich der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden Beschlussentwurf unterbreitet — es handelte sich um Zusicherungen anlässlich der Behandlung des Baues der Kirchenfeldbrücke —:

«Der von der Staatswirtschaftskommission empfohlene Antrag des Regierungsrates geht dahin:

4. Das Gebäude der Hauptwache wird einstweilen nicht abgetreten: dagegen ist zur Erweiterung der dortigen Zufahrt die nordöstliche Ecke dieses Gebäudes auf Kosten des Staates in zweckentsprechender Weise abzutragen. Die Zufahrtsstrasse zwischen der Brücke und der Herrengasse ist einstweilen nicht auszuführen, sondern nur ein Weg für Fussgänger provisorisch offen zu halten» und

«7...

Schliesslich wird der Gesellschaft noch die Geneigtheit ausgesprochen, für den Fall des wirklichen Bedürfnisses die gänzliche Entfernung des Gebäudes der Hauptwache dem Grossen Rathe empfehlend zu beantragen, und zwar in der von der gemeinderäthlichen Kommission gewünschten Frist (Ende 1884), sobald der Gemeinderath nach Vollendung des Brückenbaues dieselbe für den Verkehr für nothwendig halten und der Regierungsrath sich mit demselben in Betreff der Verlegung der Hauptwache verständigt haben wird.»

So der Antrag.

Der damalige Directeur des travaux publics, Stockmar, erklärte in seiner Berichterstattung unter anderm:

« Quant à la « Hauptwache », le gouvernement a déclaré qu'après l'achèvement du pont et après entente avec la Commune, il proposera au Grand-Conseil la démolition complète de cet édifice.»

Es geht aus diesen Worten mit aller Deutlichkeit hervor, dass der Regierungsrat der Gemeinde versprochen hat, die Hauptwache zu beseitigen.

Und dann sagte er weiter:

«En attendant on se contentera d'en abattre un angle. Pour le déplacement définitif du poste de gendarmerie, il existe plusieurs projets qui vous seront soumis après l'achèvement du pont.»

Und Herr Grossrat Andreas Schmid, der damalige Berichterstatter der Staatswirtschaftskommis-

sion hatte folgendes ausgeführt:

«Was nun die Leistungen betrifft, welche vom Staate verlangt werden, so sind dieselben, wie gesagt, durchaus nicht von Bedeutung. Man sagt mir, zu Anfang der 70 er Jahre sei der Staat in seinen Zusicherungen viel weiter gegangen als heute; dies ist allerdings richtig, denn da hat der Staat die Abtragung der Hauptwache zugesagt, wie im Bericht des Gründungskomitees von 1875, den ich mit vielem Interesse gelesen habe, angeführt ist. Allein, damals wurden auch von der Stadt und von der Burgerschaft viel grössere Opfer verlangt als heute.»

Und zum Schluss sagte er:

«Die Regierung hat dem Gemeinderat von Bern ferner in Aussicht gestellt, nach Vollendung des Werkes, dem Grossen Rathe die gänzliche Entfernung der Hauptwache zu empfehlen, nachdem sie sich vorher mit den Gemeindebehörden über die

Verlegung derselben verständigt haben wird. Die Staatswirtschaftskommission wollte sich dieser Zusicherung nicht widersetzen, doch hat sie den Berichterstatter beauftragt, hier zu erklären, es dürfte angezeigt sein, die Kosten der Abtragung und der Verlegung der Hauptwache dann mit der Einwohnergemeinde in einem richtigen Verhältnis zu teilen. Diese Frage wird allerdings erst nach Vollendung des Baues zur Sprache kommen, indessen glaubte man doch, hier den Gedanken aussprechen zu sollen, dass ein Teil der Kosten dieser Verlegung der Einwohnergemeinde auffallen sollte.»

Und zum Schlusse heisst es im Tagblatt des Grossen Rates:

«Die Anträge der Regierung und der Staatswirtschaftskommission werden vom Grossen Rathe

genehmigt.»

Wir sind also auch heute, nach 54 Jahren, noch nicht frei in der Behandlung dieses Geschäftes. Es sind dem Bau der Kirchenfeldbrücke Verhandlungen vorausgegangen, und da hat sich der Re-gierungsrat auf jeden Fall bereit erklärt, dem Grossen Rat den Abbruch der Hauptwache zu beantragen. Darüber besteht kein Zweifel. Und dann hat die Staatswirtschaftskommission beigefügt, es sollten die Kosten der Verlegung zwischen Einwohnergemeinde und Staat geteilt werden. Es könnte vielleicht diesen Ueberlegungen gegenüber eingewendet werden, dieses Versprechen sei verjährt. Bekanntlich gibt es aber keine Verjährung bei solchen Versprechungen zwischen zwei Ge-meinwesen. Zudem entspricht die Vereinbarung, die wir mit der Einwohnergemeinde Bern getroffen haben, für beide Teile durchaus den Anforderungen der Loyalität. Wir erhalten übrigens nicht nur diese 150,000 Fr., sondern der Staat erhält noch 25,000 Fr. vom Baukonsortium, welches nach dem Abbruch der Hauptwache dort bauen will, weil das Terrain durch diese Aenderung im Werte steigt. Wir haben uns darüber geeinigt, dass die 50,000 Franken, die dann das Baukonsortium wird bezahlen müssen, zwischen dem Staat und der Einwohnergemeinde Bern zu teilen sind.

Wir haben uns dann mit der Staatswirtschaftskommission noch darauf geeinigt, dass die Beschlussfassung des Grossen Rates über die Vertragsgegenehmigung nur dann in Rechtskraft erwachsen soll, wenn die Hauptwache tatsächlich abgebrochen und wenn das Alignement von der Gemeinde genehmigt wird, damit es nicht passieren kann, dass die Gemeinde den Alignementsplan nicht genehmigt oder dass der Abbruch der Hauptwache in der Gemeinde Bern nicht genehmigt wird und dann die Gemeinde Bern aus dem von uns zu einem billigen Preise verkauften Grundstück die schönen Mietzinse einzieht. Wir sind uns zwar darin einig, dass das selbstverständlich gar nicht in Frage kommt, aber wir wollen doch vorsichtig sein.

Diese Bedingung hat zur Folge, dass ein Grundbucheintrag erst nach Eintritt der genannten Bedingungen möglich ist. Erst dann können wir den Vertrag ausführen.

Das ist das Formelle dieses Geschäftes, das indessen aber auch von materieller Bedeutung ist.

Ich möchte nun beantragen, dem Herrn Baudirektor das Wort zu erteilen, der sich besonders um diese Sache bemüht hat.

Bösiger, Baudirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Die Baudirektion weiss den Wert und die Bedeutung der historischen Baudenkmäler unseres Kantons zu würdigen. Sie hatte schon zu verschiedenen Malen Gelegenheit gehabt, den Beweis zu erbringen, dass sie diese schönen Zeugen einer grossen Vergangenheit zu erhalten sucht. Sie pflegt immer, wenn Ergänzungs- oder Erneuerungsarbeiten in Angriff genommen worden, dafür zu sorgen, dass sie im Sinne der alten schönen Bauweise durchgeführt werden.

Wenn nun in diesem Falle die Baudirektion der Meinung ist, die alte Hauptwache müsse beseitigt werden, so hat sie dafür ihre gewichtigen Gründe.

Die alte Hauptwache ist ein sehr schönes Gebäude aus dem 18. Jahrhundert, das der bedeutende Architekt Sprüngli, der gleiche, der auch die Fassade des Du Théâtre und des versetzten alten Museums erstellt hat, erbaut hat.

Der Umbau beim Kasinoplatz legt es uns nahe, etwas Ganzes durchzuführen und den Platz so zu gestalten, dass er dem heutigen und namentlich dem zukünftigen Verkehr entsprechen wird. Neben verkehrstechnischen Erwägungen sollen auch solche städtebaulicher Art angestellt werden. Es sollen auf dem Kasinoplatz Gebäude errichtet werden, die

sich würdig ins alte Stadtbild einfügen.
Diesen Frühling haben wir von der Gemeinde Bern den Alignementsplan zugestellt erhalten, weil wir Genehmigungsbehörde sind. Unter dem Drucke der Verhältnisse, nämlich weil unbedingt Arbeit beschafft werden muss, haben wir diesen Alignementsplan genehmigt. Aber wir haben alle Vorbehalte gemacht bezüglich der Prüfung und Genehmigung der Hochbauten, die erstellt werden sollen. In der Folge hat man uns den Plan vorgelegt über das Haus, das südlich der Hauptwache erstellt werden soll. Dieses Gebäude ist geplant worden mit Rücksicht auf die Bindungen, die die Stadt Bern für dieses Bauobjekt aufgestellt hatte. Dieses Gebäude darf nur eine gewisse beschränkte Höhe aufweisen, damit man die Hauptwache vom Theaterplatz aus sehen kann und sie in der Silhouette in die Erscheinung kommt. Andere Bestimmungen haben die Formgebung beeinflusst. Der Plan, der uns vorgelegt worden ist, erscheint uns jedoch unannehmbar. Wir versuchten ihn zu ändern. Wir haben uns vor allem auch gesagt, es sollten Vorkehren getroffen werden, dass, wenn einmal die Hauptwache wegkommt, das Gebäude dahinter gut aussehen und den Theaterplatz gut abschliessen würde. Nach eingehendem Studium des Projektes sind wir zur Erkenntnis gekommen, dass, wenn die Hauptwache stehen bleibt, und die dahinterliegenden Gebäude sich anpassen müssen, diese zum vornherein in ihrer baulichen und räumlichen Entwicklung gehemmt werden, während umgekehrt, wenn man den Neubauten freies Spiel lässt, sich diese dermassen entwickeln würden, dass die Hauptwache herabgewürdigt wird. Zudem ist der Zustand der Hauptwache der denkbar schlechteste. Dieses Gebäude ist nämlich nicht nach den Grundsätzen gebaut worden, nach denen die meisten bernischen Häuser erstellt worden sind. Die bernische Bauart hat sonst immer Rücksicht genommen auf das Baumaterial, das man zu verwenden pflegt, auf den Sandstein, der leicht verwittert. Die Häuser wurden deshalb in der Regel mit einem Vordach versehen. Das ist

hier nicht geschehen, so dass die Ornamente und die ganze Sandsteinfassade stark verwittert sind. Wenn man jetzt die Fassade erneuern wollte, müsste man sozusagen jeden Stein neu behauen. Es würde also daraus eigentlich eine fast vollständige Erneuerung des Gebäudes.

Nachdem wir aus diesen Gründen zu der Erkenntnis gekommen sind, dass die alte Hauptwache beseitigt werden müsse, haben wir in der Folge Architekten eingeladen, uns Pläne für das zu errichtende Gebäude und für die Gestaltung des Kasinoplatzes vorzulegen. Diese Pläne erbringen den Beweis, dass man ohne Beseitigung der Hauptwache keine befriedigende Lösung finden kann.

Es haben sich mit dieser Frage auch die Verkehrsinteressenten der Stadt Bern beschäftigt, die in der bernischen Strassenverkehrsliga zusammengefasst sind. Auch diese Leute sind zur Erkenntnis gekommen, dass eine praktische, zweckdienliche Lösung nur bei Entfernung der Hauptwache möglich sei. Die Sektion Bern des Bundes schweizerischer Architekten hat sich ebenfalls in dieses Problem vertieft, und deren Organe haben die Ausstellung besucht, die wir in der Universität durchgeführt haben, um es besser zu ermöglichen, alle diese Projekte zu begutachten und zu beurteilen. Die Sektion Bern des Bundes schweizerischer Architekten hat hierauf einstimmig beschlossen, die Beseitigung der Hauptwache zu empfehlen, da sie erkenne, dass sonst eine gute Lösung nicht zu finden sei.

Nun handelt es sich ja hier im Bernischen Grossen Rat nicht darum, darüber zu beschliessen, was da nun gehen soll. Die Lösung dieser Frage ist gewiss sehr schwierig. Es ist eben seinerzeit die Frage der Kirchenfeldbrücke ausserordentlich unglücklich gelöst worden, weshalb es heute sehr schwer ist, eine Lösung zu finden, die allseitig befriedigt. Es wird jeder Lösung immer der Mangel anhaften, der durch die seinerzeitige unglückliche Lösung der Frage betreffend die Kirchenfeldbrücke bedingt ist. Sicher aber ist, dass eine Lösung mit Beseitigung der Hauptwache besser ist als eine solche mit deren Belassung.

Der Grosse Rat ist also, wie gesagt, nicht zuständig, die zu treffende Lösung zu beschliessen. Aber wenn er heute den vorgeschlagenen Beschluss fasst, hilft er, eine geeignete Lösung zu ermöglichen. In diesem Sinne möchte ich Ihnen die Vorlage zur Genehmigung empfehlen.

Keller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir sind nicht zuständig, hier eine Lösung zu treffen, oder der Einwohnergemeinde Bern irgendwelche Bedingungen über die Lösung zu stellen und uns einzumischen. Wir wollen der Gemeinde Bern lediglich die Möglichkeit geben, jene Lösung zu treffen, die sie dann als die gegebene ansehen wird. Wie Sie gehört haben, sind seinerzeit gewisse Versprechungen gegeben worden, die nun erfüllt werden sollen. Wir überlassen aber die alte Hauptwache der Gemeinde Bern gemäss den alten Versprechungen nur dann, wenn sie den Platz braucht, um geeignete verkehrstechnische und städtebauliche Verhältnisse zu schaffen, sonst kommt der Kaufvertrag nicht zustande. Darum ist dem Entwurf nachträglich noch ein zweites Alinea angefügt worden. Der Vertrag wird also bedingt abgeschlossen. Die Gemeinde Bern kann aber dann immer noch handeln, wie sie will.

Die Staatswirtschaftskommission ist einstimmig. Sie beantragt Zustimmung zum Entwurf des Regierungsrates.

v. Steiger. Ich möchte mir erlauben, rein persönlich ein paar Worte zu dieser Frage anzubringen, und zwar nicht in bezug auf die finanzielle Seite. Nach dieser Seite hin scheint mir das Geschäft von den beiden Herren Vorrednern sehr gut abgeklärt worden zu sein. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch ohne weiteres anerkennen, dass sich der Herr Baudirektor in all den Jahren, während denen er in der Regierung sitzt, ausserordentliche Mühe gegeben und sich deswegen grosse Verdienste erworben hat, baulich schöne Sachen zu schaffen und auch die alten Bauwerke, soweit sie gut sind, zu erhalten.

Das vorliegende Projekt hat nun durch einen Umstand eine gewisse Komplizierung erfahren. Wir haben bekanntlich ein Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer. Auf Grund dieses Erlasses besteht ein Verzeichnis, in das alte Baudenkmäler aufgenommen werden, die nach Angabe der Fachleute erhalten werden sollten. Darüber, ob ein Bauwerk in diesem Verzeichnis stehen soll, befindet die Regierung. In dieses Verzeichnis ist nun auch die alte Hauptwache aufgenommen worden. Der vorliegende Antrag des Regierungsrates soll also offenbar zugleich auch bedeuten, die alte Hauptwache werde, obschon sie als ein schönes Bauwerk anerkannt wird, von diesem Verzeichnis gestrichen. Es erhebt sich somit die weitere Frage, ob nun der Grosse Rat diese Verfügung ratifizieren will.

Gestatten Sie mir, kurz auf diese Frage einzugehen. Ich glaube, die Kompetenz, ein Bauwerk von diesem Verzeichnis zu streichen, liegt bei der Regierung und nicht beim Grossen Rat. Wenn nun heute der Grosse Rat die finanzielle Seite dieses Projektes gutheisst, so hat das natürlich nicht den Sinn, dass man sagen könnte, der Grosse Rat habe die Streichung der alten Hauptwache gebilligt und liefere dieses Baudenkmal einfach aus, sondern diese Frage muss weiterhin offen bleiben, und die Gemeinde wird zur gegebenen Zeit darüber zu befinden haben.

Es ist uns gesagt worden, dass die Kunstsachverständigen, die Architekten usw. über dieser Sache gesessen hätten und zum gleichen Schlusse gekommen seien wie die Regierung. Wir aber haben jedenfalls diese Pläne und Zeichnungen darüber nicht zu sehen bekommen. Als ich fragte, ob die Ausstellung der Pläne öffentlich sei, hat man von ganz bestimmter Stelle aus erklärt, man dürfe mir diese Pläne nicht zeigen. Ich finde nun doch, dass so ein Komitee für die Beurteilung dieser Frage so wenig ausschliesslich zuständig ist wie irgend ein Komitee zur Entscheidung der Frage, ob einer ein guter Patriot oder Christ sei.

Im übrigen konstatiere ich nur das eine: Noch im April dieses Jahres hat die Regierung in einem Beschluss des bestimmtesten erklärt, das Objekt müsse unter allen Umständen erhalten werden; es stehe auf dem Verzeichnis der Kunstaltertümer. Man werde den Alignementsplan nicht genehmigen, falls die alte Hauptwache beseitigt werden solle. Und jetzt kommt man mit einem Be-

schluss vom Jahre 1881, wonach die Abtretung der alten Hauptwache der Gemeinde Bern versprochen worden sei, weshalb der Staat das gegebene Versprechen eben einlösen müsse. Das sieht fast so aus wie die Geste des Pilatus, der zwar zuerst erklärt, er sei überzeugt von seiner Unschuld, aber nachher auch sagt, er wasche seine Hände in Unschuld. Man sagt hier: Gemeinde mache es so, wie du es für gut findest. Wir als kantonales Parlament können diese Frage nicht lösen. Wir haben keine Zeichnungen. Wir sind da die wenigsten würdig, das zu beurteilen. Wir enthalten uns der Meinung.

Ich möchte nochmals betonen: man möge den Beschluss des Grossen Rates dann nicht so auslegen, dass man sagt, der Grosse Rat habe ein Werturteil darüber abgegeben, ob die alte Hauptwache auf dem Verzeichnis bleiben solle oder nicht. Ich persönlich möchte jedenfalls an meine Stellungnahme diesen Vorbehalt knüpfen, damit die Gemeinde freie Bahn hat.

Wenn ich die Möglichkeit offenhalten möchte, dass ein altes, schönes Bauwerk erhalten bleiben kann, so geschieht das nicht deshalb, weil ich meine, es dürfe eine alte Sache, wenn es eben nötig ist, nicht beseitigt werden. Nur darüber wollen wir uns klar sein: Wenn wir in baulicher Beziehung in der ganzen Welt dieses Ansehen haben, so nur deshalb, weil wir uns immer gewehrt haben, mit den alten Baudenkmälern aufzuräumen und den altbernischen Charakter der Stadt stets beharrlich zu wahren trachteten. Wenn wir diese Linie nicht weiterverfolgen, werden wir in baulicher Hinsicht eine Provinzstadt werden, wie es noch viele hundert andere gibt. Es besuchte mich letztes Jahr ein Künstler, der Bern sehr liebt. Ich fragte ihn, was er dazu meine, dass die alte Hauptwache wegkäme. Er antwortete mir: «Hoffentlich nicht». Und als wir weiterlaufend zu modernen Bauten kamen, da sagte er unvermittelt: « Was hobn's jetzt do für e Saukasterl hingstellt!» Ich sage Ihnen das nicht, weil ich nun absolut auf dieses Urteil abstellen würde, aber es zeigt, dass das Schöne unserer Stadt im typisch Altbernischen liegt. Wir mögen noch so schöne moderne Bauten erstellen, wir werden dann höchstens mit vielen andern Städten rangieren. Es ist sonst unser Prinzip, ein Gebäude das auf dem Verzeichnis der Kunstaltertümer steht, nicht so leichthin wieder zu streichen.

Im übrigen stelle ich keinen Antrag. Die Gemeinde Bern wird dann in einer Abstimmung zu entscheiden haben.

Lindt. Gestatten Sie mir auf die Ausführungen von Herrn v. Steiger auch noch einige Worte der Erwiderung. Herr v. Steiger hat gesagt, man solle Kunstaltertümer, die auf dem erwähnten Verzeichnis stehen, nicht so leichthin wieder streichen. Ich gehe darin mit Herrn v. Steiger vollständig einig. Aber auf Grund der langen Verhandlungen über diese Sache, die nun schon bald ein Jahr gedauert haben, bin ich zum Schlusse gekommen, dass eine Lösung mit der Hauptwache nicht angängig ist. Wie Sie ja gehört haben, hat die Gemeinde zuerst einen Alignementsplan vorgelegt mit der Hauptwache, gerade weil die Regierung erklärt hatte, diese Hauptwache stehe dann auf dem Verzeichnis der Kunstaltertümer, sie müsse deshalb erhalten bleiben, da gelte «noli me tangere». Man

macht jetzt vielleicht dem Gemeinderat Bern den Vorwurf, er hätte diese Angelegenheit nicht eingehend genug geprüft. Wir haben aber schon gewusst, was wir machen Wir waren an diese Grundlage gebunden. Ich persönlich habe zwar die Ueberzeugung gehabt, dass unsere Architekten schon eine rechte Lösung mit der Hauptwache finden werden. Nebenbei bemerkt hat der Gemeinderat als Behörde der kantonalen Baudirektion keinen andern Plan übermittelt als denjenigen, der als Lösung gemäss Alignementsplan publiziert worden ist.

Man hat aber nun aus all diesen Verhandlungen doch die Ueberzeugung gewonnen, dass eine architektonisch richtige Lösung mit der Hauptwache nicht möglich ist. Der Herr Baudirektor hat gesagt, wenn man die Hauptwache stehen lasse, gebe es keinen richtigen Platzabschluss. Das ist vollständig richtig. Würde man es erlauben, dass hinter der Hauptwache hinaufgebaut wird, dann verlöre sie in ihrem Aspekt und würde einfach als kleiner Annexbau erscheinen. Die Wirkung wäre keineswegs mehr die gleiche. Das hat sich jedenfalls auf Grund der Pläne und Projekte ergeben. So bin ich denn persönlich auch zur Ansicht gekommen, dass wir uns eben doch mit dem Gedanken vertraut machen müssen — und das trotzdem ich schliesslich auch Berner bin — dass die Hauptwache weg

Es ist auf die Verhandlungen vom Jahre 1881 hingewiesen worden. Ich möchte auch nochmals darauf verweisen, insbesondere auf den Passus, den der Herr Finanzdirektor so ziemlich schnell heruntergelesen hat, wonach der damalige Grosse Rat fand, wenn man die Hauptwache verlegen müsse, sei dann der Kanton Bern auch bereit, an diese Verlegungskosten einen Teil zu bezahlen. Es ist uns nicht die Verpflichtung auferlegt worden, die Hauptwache zu verlegen, sondern es ist nur der dahingehende Wunsch ausgesprochen worden. Diese Frage ist also noch nicht entschieden. Sicher ist es aber, dass eine Verlegung ziemlich viel kosten wird, ca. 150,000 Fr. Es fragt sich, ob man dann die Kosten tragen will, um ein Werk zu verlegen, das vielleicht zu 70% aus neuem Material bestehen wird und somit nicht mehr die alte Hauptwache darstellen wird. Ich wollte also nur daran erinnern, dass damals der Grosse Rat der Ansicht war, der Kanton solle auch einen Beitrag an die Verlegungskosten leisten. Ich will mich, wenn es doch zu einer Verlegung kommen sollte, daran erinnern und würde beim Kanton neuerdings vorsprechen. Ich hoffe dann ein geneigtes Ohr zu finden.

Ich habe speziell noch das Wort verlangt, um hier die Erklärung abzugeben, dass sich die Gemeinde Bern mit dem nachträglich dem Beschlussesentwurf angefügten Zusatz einverstanden erklärt. Falls die Hauptwache nicht beseitigt werden sollte, so wünschte ich wirklich nicht, dass die Gemeinde Bern Eigentümerin der Hauptwache würde. Der Herr Baudirektor hat nämlich heute erklärt, der bauliche Zustand der alten Hauptwache sei der denkbar schlechteste. Ich überlasse deshalb die sicherlich nicht unbedeutenden Reparaturkosten, welche später entstehen würden, gerne dem Kanton Bern. Falls die Hauptwache bestehen bleiben sollte, dann möchte ich schon jetzt den Wunsch bekunden, der Kanton möge dann auch den Unterbelt an die Hand nehmen

halt an die Hand nehmen.

Ich möchte also auch meinerseits den Antrag des Regierungsrates zur Annahme empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

Der zwischen dem Staate Bern und der Einwohnergemeinde Bern abgeschlossene Kaufvertrag vom 28. August 1935 wird genehmigt. Nach diesem Vertrage verkauft der Staat der Gemeinde Bern die sogenannte alte Hauptwache am Theaterplatz in Bern bei einer Grundsteuerschatzung von 246,500 Fr. zum Preise von 150,000 Fr.

Wenn die Gemeinde Bern dem Abbruch der alten Hauptwache nicht zustimmen sollte oder wenn die Gemeinde das neue vorgeschlagene Alignement zur Regelung des Verkehrs bei der Hauptwache nicht genehmigen sollte, so fällt auch die hierseitige Genehmigung dahin.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Der Fähigkeitsausweis für das Wirtegewerbe ist in der gegenwärtigen Krisenzeit zum Schutz des Wirtegewerbes wie der Bevölkerung immer dringender notwendig geworden, wie das ein Fall in Bern gerade in der letzten Woche wieder gezeigt hat.

Die gesetzliche Grundlage für die Forderung

eines Fähigkeitsausweises ist im Wirtschaftsgesetz von 1894 vorhanden, indem dieses eine Garantie für die richtige Führung eines Wirtschaftsbetriebes verlangt. Das neue Wirtschaftsgesetz wird noch mindestens zwei Jahre auf sich warten lassen. Die Bewerber könnten sofort ohne Kosten für den Kanton ihren Fähigkeitsausweis bei den schon heute bestehenden Kursen und Prüfungen der andern Kantone erwerben.

Daher fragen wir die Regierung an, warum sie mit der Einführung dieser notwenigen Massnahme noch zögert.

Bern, den 9. September 1935.

Schwarz.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 113/4 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Mittwoch, den 11. September 1935,

vormittags 81/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ilg.

Der Namensaufruf verzeigt 210 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bäschlin, Buri, Burren, Gafner, Gnägi, Haas, Luick, Rüegsegger, Schlappach, Schneider (Ersigen), Stucki (Ins), Stucki (Diemtigen), Ueltschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Schneider (Biglen), Schwarz, Schwandimann, Wüthrich der (Biglen), Schwarz, Schwendimann, Wüthrich.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung durch Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates.

Herr Grossrat Weber, Präsident,

- Bütikofer, Vizepräsident,
- Bouchat,
- Giovanoli, >> **»**
- >> Gressot, >>
- >> Grosjean, >>
- >> >>
- **>>** >>
- Grünig,
 Kunz (Thun),
 Lüthi (Biel),
 Moser (Dürrgraben), **»** >>
- Schmid, **»** >>
- Schneider (Ersigen),
- Schwendimann,
- >> Walther,
- Wüthrich.

Dekret betreffend die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters zur Beurteilung von Verwaltungsstreitigkeiten.

Herr Grossrat Freimüller, Präsident,

- Morgenthaler, Vizepräsident,
- Chételat, **»**
- Jenny, >> >>
 - **>>** Marti,
- Meier (Biel), **»**
- Schneider (Seftigen).

Dekret betreffend Abänderung des kantonalen Hülfskasse-Dekretes.

Herr Grossrat Bärtschi (Bern), Präsident, Häberli, Vizepräsident, Bratschi (Robert), >> >> **»** >> Gasser (Schwarzenburg), >> >> >> Gnägi, >> Imhof, >> **»** >> Luick, Moeckli. **»** >> Schneider (Biglen), Zimmermann (Oberburg).

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Erhöhung des Staatsbeitrages an die Lehrerversicherungskasse.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben zu diesem Geschäft zwei Drucksachen bekommen: eine vor der Session, Vortrag und Text, und eine während der Session, gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission. Die Beratung erfolgt auf Grund der zweiten Vorlage.

Die bernische Lehrerversicherungskasse ist zur Zeit in finanziellen Schwierigkeiten und muss auf irgend eine Art saniert werden. Ich möchte ausdrücklich sagen, dass diese Schwierigkeiten nicht etwa von einer leichtsinnigen oder nicht fachgemässen Führung der Kasse herrühren. Nach dieser Richtung ist vielmehr alles in Ordnung; die Kasse wurde bis jetzt sehr sparsam und zurückhaltend verwaltet. Die Ursachen dieser Schwierigkeiten liegen an andern Orten. Solche Schwierigkeiten finden wir übrigens bei fast allen derartigen Kassen; sie lassen sich auf die Tatsache zurückführen, dass man zu wenig Mittel bewilligt hat für die Deckung der Lasten, die die Kassen übernehmen mussten. Als z. B. 1920 eine Besoldungserhöhung für die Lehrerschaft beschlossen wurde, hätte auch eine entsprechende Einlage in die Kasse gemacht werden müssen, damit sie die erhöhten Pensionen ausrichten konnte. Etwas ist damals geschehen, aber in ungenügendem Masse. Nur die Versicherten mussten drei Monatsbetreffnisse der Besoldungserhöhungen einzahlen, während der Staat nichts bezahlte. In andern Kassen muss bei einem derartigen Ereignis eine höhere Einlage gemacht werden, indem sowohl der Staat wie die Versicherten mindestens 7 Monatsbetreffnisse einlegen müssen. Man glaubte, bei der Lehrerversicherungskasse komme man mit dieser verkleinerten Einlage aus. Diese Erwartung hat sich leider als trügerisch erwiesen.

Sodann ist der Lehrerversicherungskasse noch ein anderes Missgeschick zugestossen, allerdings nicht ihr allein. Die Lehrerversicherungskasse hat

ein Eigenkapital von rund 23 Millionen, angelegt bei der Hypothekarkasse. Im Jahre 1932 wurde der Zinsfuss von $4^{3}/_{4}$ auf $4^{0}/_{0}$ herabgesetzt, wodurch der Lehrerversicherungskasse ein Ausfall von Fr. 170,000 pro Jahr entstand. Der gleiche Vorgang wiederholte sich im Jahre 1935. Im Zusammenhang mit der allgemeinen Senkung des Hypothekarzinsfusses musste auch die Hypothekarkasse den Zinsfuss für ihre Schulden herabsetzen, und zwar von $4^{0}/_{0}$ auf $3^{1}/_{2}^{0}/_{0}$, wodurch der Lehrerversicherungskasse neuerdings eine Zinseinbusse von rund Fr. 115,000 entstand. Sie werden begreifen, dass sich bei einer Kasse, deren Finanzlage ohnehin etwas gespannt ist, derart grosse Ausfälle mit der Zeit auswirken, indem diese Ausfälle ein so grosses Loch schufen, dass eine Sanierung nicht mehr zu umgehen ist.

Wie soll die Sanierung der Lehrerversicherungskasse vor sich gehen? Der nächstliegende Weg ist derjenige der Erhöhung der Leistung der Versicherten bei gleichzeitiger Erhöhung der Staatsleistung. Die Lehrerversicherungskasse verlangt gegenwärtig von ihren Versicherten $5^{0}/_{0}$ jährliche Einlage von ihren Besoldungen, der Staat zahlt ebenfalls $5^{0}/_{0}$ der versicherten Besoldungen. Versicherungsmathematiker, die die Kasse untersucht und begutachtet haben, haben uns erklärt, es müssen mehr Einzahlungen gemacht werden, die Mitglieder müssen auf mindestens $7^{\circ}/_{0}$ gehen und der Staat sollte seine Leistungen auch auf $7^{\circ}/_{0}$ erhöhen. Eine Erhöhung um $1^{\circ}/_{0}$ macht bei den rund 3000 Versicherten rund 150,000 Fr. aus, $2^{\circ}/_{0}$ also 300,000 Franken. Das ist für den Staat heute eine so schwere Last, dass er sie fast nicht übernehmen kann, trotz dem Wiederherstellungsgesetz, das vom Volk diesen Sommer genehmigt worden ist. Um dem Staat zu ermöglichen, seinen guten Willen zu zeigen, ohne sein Budget neuerdings zu belasten, hat man einen andern Ausweg gefunden. Zurzeit sind noch nicht alle ehemaligen Lehrer, die sich im Ruhestand befinden, bei der Lehrerversicherungskasse versichert. Dieselbe wurde erst 1904 gegründet und der Beitritt der Lehrer obligatorisch erklärt. Man konnte damals nur diejenigen aufnehmen, die das 43. Altersjahr noch nicht überschritten hatten. Wer älter war, konnte nicht in die Kasse eintreten. Wenn nun solche Lehrer, die nicht mehr in die aufgenommen Lehrerversicherungskasse konnten, in den Ruhestand übertreten, müssen sie vom Staat mit sogenannten Leibgedingen abgefunden werden, die etwas kleiner sind als die ordentlichen Pensionen, was begreiflich ist, angesichts der Tatsache, dass diese Lehrer auch keine Beiträge leisten mussten. Durch derartige Leibgedinge an ehemalige Lehrer und Witwen von solchen ist unser Staatsbudget gegenwärtig noch mit einer Summe von 250,000 Fr. belastet. Sie finden diesen Posten bei den Krediten der Unterrichtsdirektion im Budget 1935 unter Ziff. VI B 3, Leibgedinge und Pensionen. Der Betrag war früher grösser; die Bezüger sterben allmählich aus, und es kommen wenig neue nach, weil seit 1904 alle neu hinzutretenden Lehrkräfte Kassenmitglieder sein müssen. Der Betrag, der ursprünglich über 300,000 Fr. ausmachte, wird alsgemach sinken. Er ist heute schon auf 249,000 Fr. gesunken.

Nun sagte man sich, wenn man diesen Posten in seiner jetzigen Höhe stehen lasse, also davon

absehe, ihn um die kleinern Beträge herabsetzen zu können, die bei Hinschied von Genussberechtigten in Wegfall kommen, und wenn man die Differenz zwischen dem, was wirklich ausbezahlt werden muss, und dem, was im Budget steht, der Lehrerversicherungskasse gebe, wäre das ein geeigneter Ausweg. Als man mit der Lehrerversicherungskasse verhandelte, machte sie einen weiteren Vorschlag, indem sie sagte, wir sollten ihr sämtliche Leibgedinge übergeben, die wir noch bezahlen müssen und ihr dafür den Budgetposten ausrichten. Wir fanden, das wäre ein Ausweg, da der Staat ja kein Interesse daran hat, diese Leibgedinge direkt und von sich aus zu bezahlen. Ihm kann es nur angenehm sein, wenn alle Zahlungen an Lehrer durch die Lehrerversicherungskasse geleistet werden.

Die Versicherungsmathematiker erklärien diesen Weg für gangbar. Sie haben ausgerechnet, dass die Summe von 250,000 Fr. die bis jetzt im Budget steht, in dieser Höhe während 44 Jahren weiter bezahlt werden muss, damit das jetzige Defizit in der Kasse gedeckt werden kann. Die Auszahlung der Leibgedinge wird die Kasse noch etwa 20 Jahre oder vielleicht etwas länger beanspruchen; wenn der letzte Bezüger gestorben ist, bekommt die Kasse den ganzen Betrag, und dann kommt diese Zuwendung ungefähr einer Erhöhung der Staatsleistung an die Lehrerversicherungskasse um 2%/0 gleich. Der Barwert von 2% macht 3,887 Millionen aus. Eine Erhöhung der gegenwärtigen Staatsausgaben wird dadurch vermieden, das Budget wird nicht stärker belastet, aber die Summe wird auf eine längere Reihe von Jahren ausgedehnt werden müssen. Wir haben gefunden, diese Lösung sei für den Staat erträglich. Man muss sich sagen, dass der Staat nicht wohl die Lehrerversicherungskasse im Stiche lassen darf, sondern ein Interesse daran hat, dass die Lehrerversicherungskasse ihre Leistungen ungefähr in der bisherigen Höhe aufrechterhalten kann. Die Pension ist ja ein Bestandteil der Besoldungen. Wenn wir eine ruhige, pflichtgetreue Lehrerschaft haben wollen, wie das im grossen und ganzen jetzt der Fall ist, haben wir auch ein Interesse daran, dass ihre ökonomischen Bedingungen auch im Ruhestand nicht allzustark geändert werden. Etwas wird sich allerdings schon noch ändern. Erstens hat die Lehrerschaft auch einen Besoldungsabbau auf sich nehmen müssen, und dann muss sie 2% mehr Prämien bezahlen. Die Experten haben uns erklärt, darüber hinaus müsse die Kasse in ihren Leistungen noch etwas sparsamer werden als bis jetzt, etwa so, dass höchstwahrscheinlich die Maximalrente, die bisher 70%/0 betrug, auf 65 % herabgesetzt werden müsse. Auch der Lehrer muss also einen gehörigen Teil an diese Pensionierung leisten.

Das ist in grossen Zügen der Grundgedanke dieses Dekretes, das noch einige weitere Bestimmungen enthält, über die wir bei Behandlung von § 2 reden werden. Es ist die Meinung, dass die Prämienbeiträge der Mitglieder bereits auf 1. Oktober nächsthin in Kraft gesetzt werden, damit die Sanierung möglichst rasch begonnen werden kann. Das ist der Grund, weshalb dieses Dekret schon in der jetzigen Session behandelt werden muss.

Ferner wird im Dekret noch eine Eventualbestimmung aufgestellt. Sie geht dahin, dass wenn in der Hülfskasse für das Staatspersonal eine Herabsetzung der Pensionen stattfindet oder an Stelle der Herabsetzung der Pensionen verordnet wird, dass auch die Pensionierten ihren Beitrag weiter bezahlen müssen, dann müsse der gleiche Vorgang auch für die Lehrerversicherungskasse durchgeführt werden. Man sagt sich, es gehe nicht an, dass z. B. die staatliche Kasse nur 65% ausbezahle, die Lehrerversicherungskasse aber 70%. Ich empfehle Eintreten auf dieses Dekret. Dabei möchte ich noch folgendes sagen: Wenn die Lehrerschaft 2% mehr leistet, so macht die Summe, die sie dadurch der Kasse überweist, in 18 Jahren bereits soviel aus, als der Staat seinerseits in 44 Jahren der Kasse einbezahlen wird, weil eben die Leistung, die der Staat übernimmt, während einer längeren Reihe von Jahren zur Auszahlung der Leibgedinge benützt wird.

Nun ist die Sache so, und ich möchte das ausdrücklich zuhanden des Tagblattes gesagt haben, es besteht übrigens in diesem Punkt Einverständnis mit der Verwaltung der Lehrerversicherungskasse, dass nicht etwa nach 18 Jahren, wenn die Lehrer bereits gleichviel bezahlt haben, wie der Staat übernehmen muss, die Lehrer erklären können, dass sie mit der Bezahlung dieser 2% aufhören, sondern dann muss die Lehrerschaft weiterhin zahlen, sofern der Stand der Kasse nicht so günstig geworden ist, dass man aus diesen Gründen mit der weiteren Bezahlung dieser 2% aufhören kann. Der Staat muss natürlich seine Leistung auch während 44 Jahren aufrechterhalten. Wenn sich im Lauf der Jahre zeigen sollte, dass die Lage der Kasse sich gebessert hat, dass die Sanierung so wirksam war, dass man vielleicht mit den Beiträgen herabgehen könnte, dann soll entschieden werden, wie weit Staat und Lehrerschaft an einer allfälligen Herabsetzung partizipieren sollen. Das ist eine Frage, die in der Zukunft liegt. In den nächsten 20 Jahren wird sie jedenfalls nicht auftreten, und darüber, was dann gehen soll, soll die dannzumalige Generation nach Recht und Billigkeit entscheiden. Das ist eine Frage, die wir nicht schon zum voraus in diesem Dekret ordnen können.

Bütikofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt einstimmig, im Einverständnis mit der Regierung, Eintreten auf dieses Dekret. Der Begründung, die der Vertreter des Regierungsrates hier vorgebracht hat, habe ich namens der Staatswirtschaftskommission weiter nichts beizufügen. Wir haben lediglich einige textliche Abänderungen vorgenommen, durch welche gegenüber der ursprünglichen Vorlage wohl etwas mehr Klarheit geschaffen wurde. Im übrigen sind wir vollständig einig und beantragen Eintreten auf das Dekret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im ersten Absatz wird erklärt, dass, sofern die Lehrerschaft ihren Beitrag von 5 auf $7^{0}/_{0}$ erhöht, auch der Staat etwas mehr als

bisher leistet, und in Abs. 2 wird gesagt, in welcher Form das geschieht. Ich möchte nicht wiederholen, was ich im Eintretensvotum erläutert habe, bin aber bereit, auf allfällige Anfragen Antwort zu geben. Ich beantrage Annahme von § 1.

Bütikofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In der ursprünglichen Fassung nach Antrag des Regierungsrates stand, dass der Beitrag des Staates von 5 auf $7\,^0/_0$ erhöht werde, und nachher wurde gesagt, wie die Erhöhung sich vollziehe. Nun wurde in der Kommission gesagt, die Angabe, dass der Beitrag des Staates von 5 auf $7\,^0/_0$ erhöht werde, stimme nicht. Der Vertreter des Regierungsrates hat bereits dargetan, dass die Erhöhung auf $7\,^0/_0$ nicht schon heute eintritt, sondern erst im Lauf der Jahre. Wir haben daher eine bereinigte Fassung vorgeschlagen, der sich der Regierungsrat angeschlossen hat.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Beitrag des Staates an die Primarlehrerkasse wird mit der Erhöhung der Leistungen der Lehrerschaft von $5\,^0/_0$ auf $7\,^0/_0$, ebenfalls erhöht.

Die Erhöhung erfolgt in der Weise, dass der Staat der Lehrerversicherungskasse den für das Jahr 1935 festgesetzten Kredit von 250,000 Fr. (249,669 Fr. aufgerundet) für Leibgedinge und Zuschüsse an Pensionen und Renten für 44 Jahre zusichert.

§ 2.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In lit. a wird gesagt, dass die Lehrerversicherungskasse gewisse neue Verpflichtungen übernehmen muss, so z. B. die Uebernahme der Auszahlung der Leibgedinge, die bisher vom Staat besorgt wurde.

Die zweite und selbstverständliche Verpflichtung, die die Lehrerversicherungskasse erfüllen muss, ist die, dass sie bei ihren Mitgliedern eine Prämienerhöhung um $2^{\,0}/_{0}$ durchführen muss und zwar vom 1. Oktober an. In diesem Fall wird auch der Staat vom 1. Oktober an den marchzähligen Betrag von 250,000 Fr. der Lehrerversicherungskasse zur

Verfügung stellen.

In lit. c ist der Eventualfall vorgesehen, von dem ich im Eintretensvotum gesprochen habe. Wenn in der staatlichen Kasse allenfalls die Leistungen herabgesetzt werden, oder wenn die Beiträge von den Mitgliedern auch bezahlt werden müssen, wenn sie pensioniert sind, muss das Gleiche auch in der Lehrerversicherungskasse eintreten. Das ist eine Bedingung, unter der der Beitrag bewilligt wird. Die Verwaltungskommission der Lehrerversicherungskasse hat uns bereits erklärt, dass sie mit dieser Verpflichtung einverstanden sei.

In lit. d haben wir ein gewisses Sicherheitsventil eingebaut. Gegenwärtig sind noch nicht alle Lehrkräfte pensioniert, die zum Bezug eines Leibgedings berechtigt sind, sondern vier oder fünf dieser Lehrkräfte halten zurzeit noch Schule. Wenn

sie pensioniert werden, so hat die Lehrerversicherungskasse die Verpflichtung, das Leibgeding auszurichten, ohne dass sie vom Staat eine neue Leistung verlangen könnte.

Angenommen.

Beschluss:

- § 2. Diese Zusicherung erfolgt unter der Auflage folgender Verpflichtungen:
 - a) Die Lehrerversicherungskasse übernimmt die Auszahlung der in § 1, Abs. 2, hievor angeführten bisherigen Leistungen des Staates.

b) Der Prämienbeitrag der Mitglieder der Primarlehrerkasse wird vom 1. Oktober 1935

an um $2^{0}/_{0}$ erhöht.

c) Sofern für die Pensionsbezüger der staatlichen Hülfskasse ein Abzug oder eine Beitragspflicht festgesetzt wird, gilt die bezügliche Bestimmung über Mass und Dauer auch für die pensionierten Mitglieder der drei Abteilungen der Lehrerversicherungskasse.

d) Die Lehrerversicherungskasse findet allfällige zukünftige Leibgedinger oder deren Witwen nach den vom Staate bisher be-

folgten Grundsätzen ab.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1935 in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret betreffend

die Erhöhung des Staatsbeitrages an die Lehrerversicherungskasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 32 und 33 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.
Für Annahme des Dekretsentwurfes. . Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 und 16. November 1927 betreffend die Veranlagung der Einkommenssteuer.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 459 hievor.)

Präsident. Ich möchte nochmals bemerken, dass ich annehme, der Rat werde das Dekret eingehend und subtil behandeln, in der Meinung, dass es nach der Geschäftsordnung möglich sei, auf einzelne Artikel zurückzukommen. Wir sollten wissen, was diejenigen, die mit der Vorlage nicht einverstanden sind, zu beantragen haben; nachher ist es immer noch möglich, die Sache an die Kommission zurückzuweisen.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Mir scheint, dass wir das Dekret so durchzuberaten haben, wie alle andern Dekrete, und dass die Anträge bei den einzelnen Artikeln zu bereinigen sind. Wenn der Grosse Rat beschliesst, dass der eine oder andere Artikel an die Kommission zurückgewiesen werden soll, wird man das Verfahren durchführen. Ich habe letzten Donnerstag die Ratsmitglieder, die Abänderungsanträge zu stellen wünschen, gebeten, diese schriftlich einzureichen, damit sich die Kommission vorgängig äussern kann. Bis heute habe ich keinen derartigen schriftlichen Antrag bekommen; ich nehme also an, das Verfahren bei dieser Dekretsberatung sei genau gleich, wie bei den andern Dekreten.

§ 19.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Revision des § 19 des Einkommenssteuerdekretes fällt auf den ersten Blick aus dem Rahmen heraus, der durch das Gesetz vom 30. Juni 1935 gesteckt worden ist. Im Gesetz ist die Aufstellung eines Dekretes vorgesehen, das eine Regelung des Verfahrens der Einschätzung der Steuerpflichtigen vorsieht und das auch sagt, dass für die Liegenschaftsgewinnsteuer der Ort der gelegenen Sache gelten, dass dafür aber ein neues Verfahren der Einschätzung eingeführt werden soll. Es sind Neuerungen, die im Gesetz selbst vorge; zeichnet sind.

Nun haben Sie aus dem Vortrag, aus dem Text des Dekretes und aus meinen mündlichen Ausführungen entnehmen können, dass wir einige weitere Bestimmungen, namentlich solche, die sich auf die Liegenschaftsgewinnsteuer beziehen, einer Revision unterzogen haben. Ich bin dem Rat schuldig, zu erklären, warum wir diese Vorschläge gemacht haben.

Ich habe letzte Woche ausgeführt, dass das Verwaltungsgericht verschiedentlich an der Art und Weise der Liegenschaftsgewinnsteuer Kritik geübt habe, namentlich in seinem Verwaltungsbericht über das Jahr 1930. Die Kritik bezieht sich in der Hauptsache auf die Liegenschaftsgewinn-

steuer auf ererbten Liegenschaften. Unser Steuergesetz vom Jahre 1918 sieht bei Besteuerung von Spekulationsgewinnen, worunter auch die Liegenschaftsgewinne gehören, keine Ausnahme Das Gesetz enthält einen Satz, wonach Kapitalgewinne, Gewinne überhaupt, im weitesten Sinne der Steuerpflicht in der II. Klasse unterliegen, ohne irgendwelche Ausnahme. Das Gesetz sieht also keine Befreiung vor, während das geltende Einkommenssteuerdekret von 1919 eine wichtige Befreiung eingeführt hat, indem im ersten Satz von § 19 steht, dass eine Steuerbefreiung vorhanden sei, wenn der Liegenschaftsgewinn aus ererbten Liegenschaften entstehe. Nun sind durch die Steuergesetznovelle vom Jahre 1926 steuerpflichtig erklärt worden: Liegenschaftsgewinne von sogenannten Miterben im Sinne von Art. 619 Z. G. B. Wenn ein Rechtsanspruch von ihm ins Grundbuch eingetragen ist, dass er, falls der Erbe innerhalb 10 Jahren eine Liegenschaft verkauft, als Miterbe sich sein Recht gewahrt hat, und wenn ein solcher Gewinn gemacht wird, so wird der Miterbe steuerpflichtig. Der Miterbe ist also nach Gesetz steuerpflichtig, aber der

So ist der gegenwärtige Rechtszustand, und diesen erklärt das Verwaltungsgericht als mangelhaft und rät uns an, bei nächster Gelegenheit die Sache neu zu ordnen. Man kann sogar aus dem Verwaltungsbericht des Verwaltungsgerichtes herauslesen, dass das Gericht der Meinung ist, man hätte diese Sache 1927 ordnen sollen, als man ebenfalls dieses Einkommenssteuerdekret revidierte. Man hat das damals nicht gemacht, weil man meinte, eine Möglichkeit der Korrektur stehe in Aussicht in Form einer Aufhebung dieser sogenannten Steuerfreiheit von Liegenschaftsgewinnen aus ererbten Gegenständen. Man meinte, man wollte auch den Erben steuerpflichtig erklären im Rahmen von 10 Jahren und nach Ablauf von 10 Jahren die Steuerfreiheit einführen, weil der Miterbe auch nach 10 Jahren frei wird. Er ist für den Anteil an seinem Gewinn während 10 Jahren steuerpflichtig, weil er diesen Gewinn auch nur während 10 Jahren ma-

Das Verwaltungsgericht sagt nun, man könnte eine Uebereinstimmung mit der Ordnung für die Miterben im Dekret schaffen. Ich möchte ohne weiteres erklären, dass wir in der Regierung und in der Kommission die Frage nochmals prüfen wollen, ob nicht nach dieser Richtung hin eine Aenderung aufgenommen werden soll.

Wir haben im Dekret selbst eine grundlegende Neuerung eingeführt, die eine wesentliche Entlastung und Vereinfachung gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand bringen wird. Das Schlussalinea bestimmt, dass bei der Veräusserung der Liegenschaften unter Nachkommen, Ehegatten und Eltern der erzielte Liegenschaftsgewinn erst bei der Weiterveräusserung der Liegenschaft an Drittpersonen erfasst wird. Wir wollen damit den Liegenschaftsgewinn, auch wenn er an und für sich vorhanden wäre, bei Verkäufen in der engsten Familie nicht besteuern; erst dann, wenn die Liegenschaft aus dem engen Kreis der Familie hinausgeht, soll die Liegenschaftsgewinnsteuer in Frage kommen. Für diese Aenderung gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand waren rein praktische Üeberlegungen massgebend. Es ist in der Praxis sehr streitig, ob

es sich in Einzelfällen um eine ererbte Liegenschaft handelt. Innerhalb der engsten Verwandtschaft kann ein Heimwesen auch durch Kauf übergehen. Manchmal wird dieses Geschäft in die Form des Kaufes gekleidet, manchmal auch in die Form der sogenannten Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft. In der Praxis ist etwas streitig, ob bei einer solchen Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft derjenige, der einen Liegenschaftsgewinn macht, von der Liegenschaftsgewinnsteuer erfasst werden soll. Darüber sind die grössten Händel ausgefochten worden, die bis vor Bundesgericht gingen. Wenn auch schlussendlich der Mann durch alle Instanzen hindurch als steuerpflichtig erklärt wird, weil man sagt, das sei nicht ererbt, sondern das sei ein Kauf, so gibt das immer Weiterungen, und es heisst bald, der Staat habe etwas herausgenommen, was ihm nicht gehöre. Darum wollen wir das in Zukunft vermeiden, indem wir sagen, dass auf jeden Fall, auch wenn ein Kauf vorliegt, innerhalb der engsten Familie für den Kauf keine Liegenschaftsgewinnsteuer in Frage kommt.

Es ist mir nun gesagt worden, dass verschiedene Mitglieder des Grossen Rates zu dieser Bestimmung das Wort ergreifen wollen. Es wird dann zweckmässig sein, wenn man den Paragraphen an die Kommission zurückweist, damit man namentlich den Ausweg nochmals prüfe, den das Verwaltungsgericht in seinem Bericht vom Jahre 1930 als mög-

lich geschildert hat.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Inhalt und Bedeutung von § 19 sind Ihnen vom Herrn Finanzdirektor im wesentlichen geschildert worden. Die Kommission hatte diesen § 19 an die Regierung zurückgewiesen, also genau das gemacht, was jetzt der Rat ihr gegenüber machen will. Sie konnte sich auch nicht ohne weiteres mit den einzelnen Bestimmungen bereit erklären. Wie Sie einer Vergleichung des Vorschlages der Regierung mit dem gemeinsamen Entwurf entnehmen können, hat dieser § 19 verschiedene Modifikationen erfahren. Nachdem sich der Herr Finanzdirektor von vornherein bereit erklärt hat, die Sache nochmals zu prüfen, wird es zweckmässig sein, wenn die Herren, die irgendwie positive Anträge oder Anregungen zu machen haben, diese nun vorbringen, auch dann, wenn sie keine definitive Formulierung vorzuschlagen haben. Nur sollte man wenigstens klar ersehen, nach welcher Richtung sie Anregungen vorbringen. Die heute vorliegende Fassung entspricht dem grundsätzlichen Beschlusse der Kommission. Wenn die Bestimmung nochmals zurückgenommen werden soll, kann ich mich damit einverstanden erklären.

Keller. Ich möchte nicht eigentlich zu der Frage der Erbfolge, ihrer Besteuerung oder Steuerfreiheit, sprechen, sondern die Frage, die in Ziff. 4 geordnet ist, nochmals aufwerfen. Die Regelung bezieht sich auf die Expropriationen. Da handelt es sich in der Regel nicht um eine freiwillige, sondern um eine zwangsweise Veräusserung. Es wird einem etwas weggenommen, und zwar gelegentlich etwas, woran er sehr hängt. Da empfinden es die Leute als doppelt ungerecht, wenn sie Liegenschaftsgewinnsteuer zahlen sollen. Da § 19 nochmals an die Kommission zurückgeht, möchte ich sie bitten, die Frage zu prüfen, ob man die Bestimmung nicht einfach strei-

chen kann, die da lautet: «... und der Expropriat infolge der Exproxriation seine Heimstätte verliert.» Das sind ausserordentliche Fälle, die meinetwegen bei grossen Werken vorkommen können. In den meisten Fällen handelt es sich aber um kleine Sachen, gerade bei Strassenkorrektionen, wo dem Betreffenden ein Stück Land weggenommen wird, das er lieber nicht gegeben hätte. Davon soll er nun Liegenschaftsgewinnsteuer bezahlen. Ich möchte also die Kommission bitten, zu prüfen, ob man nicht einfach sagen kann: «Wenn die Veräusserung auf dem Wege der Expropriation, sei es im gerichtlichen oder aussergerichtlichen Verfahren, erfolgt.»

Im weitern scheint mir das letzte Alinea absolut unklar. Es lautet: «Bei der Veräusserung von Liegenschaften an Nachkommen, Ehegatten und Eltern wird der erzielte Liegenschaftsgewinn erst bei der Weiterveräusserung der Liegenschaft an Drittpersonen erfasst.» Wie ist das verstanden? Etwa so, dass wenn eine Veräusserung innerhalb dieser Verwandtschaft erfolgt und dort angeblich ein Liegenschaftsgewinn erzielt wird, diese Frage hängig bleibt, bis eventuell später eine Veräusserung an eine Drittperson erfolgt? Oder meint man damit, wenn eine Veräusserung an solche Verwandte erfolgt, so entstehe überhaupt grundsätzlich keine Liegenschaftsgewinnsteuerpflicht, sondern eine solche entstehe erst dann, wenn die Veräusserung an Drittpersonen erfolgt? Nehmen wir an, ein Vater verkaufe sein Heimwesen einem Nachkommen; ist dann die Liegenschaftsgewinnsteuerpflicht vorhanden oder nicht? Oder ist die Sache so zu verstehen, dass die Pflicht nur hängen bleibt, dass sie grundsätzlich vorhanden ist, und dass der Sohn, wenn er nachher das Heimwesen an Dritte ver-äussert, dann die Zahlung der Liegenschaftsgewinnsteuer nachholen muss, die der Vater hätte bezahlen müssen? Wenn das diese Meinung haben sollte, so würde ich die Regelung für unrichtig halten. Es ist nicht recht, dass nachher der Sohn zahlt, was der Vater hätte zahlen sollen. Der Vater ist seither möglicherweise gestorben, die Erbschaft ist geteilt worden und der Sohn sollte nun zahlen. Nach meiner Meinung soll der Sohn nur dann zahlen, wenn er einen Gewinn erzielt hat. Wenn man das will, muss man die Sache so fassen, dass man sagt: «Bei der Veräusserung von Liegenschaften an Nachkommen, Ehegatten und Eltern besteht keine Liegenschaftsgewinnsteuerpflicht, sondern erst dann, wenn der betreffende Uebernehmer die Liegenschaft an Drittpersonen veräussert.»

Dann noch eine Frage, die hier gar nicht behandelt ist. Wir sind unter dem neuen Recht, nicht mehr unter dem altbernischen Recht. Nach diesem ist der Tochtermann ohne weiteres zum Erben gegangen am Platz seiner Frau. Ihm konnte abgetreten werden, er ist in jeder Beziehung behandelt worden wie der Nachkomme selber. Nun geschieht es sehr viel, dass die Liegenschaft nicht einem Nachkommen abgetreten wird, sondern dem Tochtermann. Man kann ja sagen, man solle sie der Tochter abtreten. Aber in vielen Gebieten unseres Bernerlandes sieht man es nicht gern, wenn die Ehefrau Eigentümerin der Liegenschaft ist, wenn der Ehemann noch da ist. Man betrachtet es immer als normal, wenn der Ehemann Eigentümer ist. Wenn man früher solche Fälle hatte, wo die Ehefrau Eigentümerin wurde, sagte man, der Mann sei der

Frau unter die Schürze geschlüpft, man nahm an, es stehe nicht mehr gut um den Mann, wenn die Frau das Gut übernehmen musste, und die Liegenschaften an sie übergingen. In unserem Volke bestehen gewisse Hemmungen gegen die Ehefrau als Eigentümerin von Liegenschaften, wenn sonst alles in Ordnung ist. Darum glaube ich, man sollte auch den Tochtermann einschliessen und sagen: «... Nachkommen oder Ehegatten von solchen...». Ich weiss nicht, weshalb man durch eine gesetzliche Vorschrift erwirken soll, dass man an die Tochter abtreten muss, anstatt an den Tochtermann. Ich möchte bitten, auch diese Frage zu prüfen.

Spycher. Der Herr Präsident hat mir gestattet, zu § 19 und gleichzeitig zu § 30 und 30a zu sprechen, weil diese drei Paragraphen miteinander im Zusammenhang stehen und ich dann das Wort nicht mehr zu ergreifen brauche. Wie Sie alle gelesen und gehört haben, werden in Zukunft die Liegenschaftsgewinne, herrührend von ererbten Liegenschaften, versteuert. Sie waren gemäss dem gegenwärtig geltenden Dekret bis dahin steuerfrei. Es werden auch noch verschiedene andere Vorschriften aufgestellt, nach denen sich der Steuerzahler in der Zukunft schlechter stellt. So sieht z. B. unser gegenwärtiges Dekret vor, dass ein angemessener Abzug gemacht werden könne für den jeweiligen Stand der Geldentwertung. Dieser Abzug betrug bisher $20\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ des Kapitals, das der Betreffende am 1. Januar 1918 in der Liegenschaft investiert hatte. Dieser Abzug wird nun durch dieses Dekret aufgehoben, obwohl heute der Index noch auf 128 steht gegenüber 100 im Jahre 1914. Im weitern sieht das gegenwärtige Dekret auch eine Berücksichtigung der Dauer des Besitzes vor und gestattet dem Steuerpflichtigen einen Abzug von 10/0 pro Jahr auf dem erzielten Gewinn, im Maximum aber $30\,^0/_0$. Dieser Abzug wird durch das neue Dekret auf $25\,^0/_0$ herabgesetzt. Das sind zwei weitere Belastungen des Steuerzahlers.

Ich bin ohne weiteres der Auffassung, dass die Steuerpflicht für Liegenschaftsgewinne von ererbten Liegenschaften dem Staat einen ansehnlichen Betrag einbringt, den ich dem Herrn Finanzdirektor bestens gönnen mag. Wir müssen aber doch auch die Kehrseite ein wenig betrachten. Am 30. Juni hat das Bernervolk an neuen Steuern beschlossen: eine Krisenabgabe in der halben Höhe der eidgenössischen; eine Erhöhung der Erbschaftssteuer, der Handänderungsgebühren, der Stempelabgaben. Neu eingeführt wurde eine Billetsteuer. Wenn man nun bloss einige Monate nach Annahme dieses Gesetzes kommt und eigentlich schon wieder neue Steuern einführt, so wird unser Volk nicht zufrieden sein. Das werden

Sie bald einmal hören.

Ich bin allerdings der Auffassung, dass der Grundsatz der Steuerfreiheit von ererbten Liegenschaften schon verschiedentlich durchbrochen ist, so durch die Novelle vom November 1927, durch welche Miterbenanteile als steuerpflichtig erklärt worden sind, aber auch durch die Praxis des Verwaltungsgerichtes, das in den weitaus meisten Fällen die Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft als steuerpflichtig erklärt hat, wenn sich im Wiederverkauf durch den Uebernehmer ein Gewinn ergeben hat. Im Volke hat man die Auffassung, dass eine solche Abtretung auf Rechnung künftiger Erb-

schaft dem Erbgang gleichzusetzen ist, denn der Uebernehmer muss sich später die Liegenschaft anrechnen lassen.

Wenn ich sage, ich wolle gegen den heutigen Vorschlag der Regierung keine Opposition machen, so ist es doch notwendig, dass der Schärfe, die hier gegenüber einer gewissen Kategorie von Steuerzahlern zutagetritt, die Spitze etwas genommen wird, und dass die Regierung einiges Entgegenkommen zeigt. Ich mache hier Vorschläge, damit Regierung und Kommission diese für die Novembersession prüfen können.

Ein Entgegenkommen möchte ich nach zwei Richtungen sehen. Einmal hat Herr Kollege Keller bereits auf den Schlußsatz von § 19 hingewiesen und erklärt, er sei nicht nur unklar, sondern in seinen Augen auch ungerecht. Ich teile diese Auffassung ebenfalls. Es sind sich vielleicht nicht alle Herren der Tragweite dieser Bestimmung bewusst. Es heisst hier, wenn innerhalb der engsten Familie ein Grundstück Hand ändere, sei keine Gewinnsteuer zu bezahlen. Das ist nun in dieser Fassung nicht richtig. Es ist faktisch eine Gewinnsteuer zu bezahlen, aber erst später. Nehmen wir an, ein Vater habe die Liegenschaft gekauft zu 40,000 Fr. und verkaufe sie dem Sohn zu 50,000 Fr. Der Sohn verkauft diese Liegenschaft nach 20 Jahren für 60,000 Fr.; also hat der Vater 10,000 Fr. verdient und der Sohn 10,000 Fr. Nun sollte man nach dieser Fassung meinen, die ersten 10,000 Fr. seien nicht gewinnsteuerpflichtig. Sie sind es aber doch, auch nach 20 Jahren. Das halte ich nicht für billig und gerecht, und diese Ordnung trägt dem Wunsch, gegenüber Familienliegenschaften Entgegenkommen zu zeigen, nicht Rechnung. Im übrigen spielt diese Bestimmung nach meiner Auffassung für den Staat keine Rolle. Ich glaube aus Erfahrung sagen zu dürfen, dass es kleine Ausnahmen sind, wenn innerhalb der Familie einem Familienglied eine Liegenschaft teurer verkauft wird. Namentlich bei Abtretung von Vater oder Mutter auf Kinder wird in den seltensten Fällen teurer verkauft, als sie selbst ge-kauft haben, im Gegenteil. Namentlich heute, wo infolge der langen Krise der Liegenschaftswert zurückgegangen ist, wird eher unter dem Ankaufspreis abgetreten, so dass der Staat sowieso nichts bekommt.

Um den Gedanken, die ich geäussert habe, einigermassen Rechnung zu tragen, möchte ich folgende Fassung vorschlagen: «Bei der Veräusserung von Liegenschaften an Nachkommen, Ehegatten und Eltern wird erst bei der Weiterveräusserung der Liegenschaft an Drittpersonen der erzielte Gewinn erfasst.» Der Staat hat nicht viel zu verlieren, aber sehr viel zu gewinnen, wenn er hier entgegenkommt.

Weiter möchte ich postulieren, dass bei der Berücksichtigung der Besitzesdauer eine andere Ordnung eingeführt werde. Jetzt haben wir die Bestimmung, dass nach einer Besitzesdauer von 5 Jahren $1^{\,0}/_{0}$ abgezogen werden kann, im Maximum $25^{\,0}/_{0}$ nach 25 Jahren. Bei einer Besitzesdauer von unter 5 Jahren kann nichts abgezogen werden. Dieses Entgegenkommen ist zu gering; ich habe mir erlaubt, eine andere Staffelung aufzustellen, durch welche sich der Abzug nach der Dauer des Besitzes vergrössert. Ich würde bei § 30, Abs.2, vorschla-

gen: «Bei einer Besitzesdauer von 5 und mehr Jahren ermässigt sich der steuerpflichtige Gewinn nach folgender Skala:

von 5—10 Jahren nach der Erwerbung um $1\,^0/_0$ pro Jahr;

von 10—20 Jahren nach der Erwerbung um $2^{0}/_{0}$; von 20—30 Jahren um $3^{0}/_{0}$; über 30 Jahre um $4^{0}/_{0}$.»

Die Auswirkung dieser Abstufung würde sein: Bis 5 Jahre kein Abzug; nach 10 Jahren $10^{\circ}/_{0}$ (wie heute); nach 15 Jahren $20^{\circ}/_{0}$; nach 20 Jahren $30^{\circ}/_{0}$; nach 25 Jahren $45^{\circ}/_{0}$; nach 30 Jahren $60^{\circ}/_{0}$; nach 35 Jahren $80^{\circ}/_{0}$ und nach 40 Jahren $100^{\circ}/_{0}$. Der Fall, dass eine Liegenschaft mehr als 40 Jahre im gleichen Besitz bleibt, ist selten. Es ist etwas stossend, dass einer, der eine Liegenschaft während langen Jahren besessen hat, fast gleichviel Steuer bezahlen muss, wie einer, der spekuliert, der also nur darauf schaut, wie er an einer Liegenschaft etwas verdienen kann. Bei einem so langen Besitz liegt gewöhnlich viel persönliche Arbeit vor, die der Eigentümer zum Teil vielleicht verrechnen dürfte, aber in den meisten Fällen nicht nachweisen kann. Daher soll der Abzug bei langer Besitzesdauer grösser sein. Im verworfenen Steuergesetz vom Juni 1925 ist auf Antrag unseres Kollegen Herrn Hänni ein Passus aufgenommen worden, dass bei ererbten Liegenschaften nach 10 Jahren keine Liegenschaftsgewinnsteuer mehr zu zahlen sei und bei allen andern Liegenschaften nach 25 Jahren. Der damalige Finanzdirektor war nicht einverstanden, aber der Kommissionspräsident hat zugestimmt und der Rat ebenfalls. Das geht noch weiter als mein Vorschlag, aber diese Lösung enthält eine gewisse Ungerechtigkeit. Wenn einer eine Liegenschaft ererbt hat, wartet er 11 Jahre mit der Veräusserung, ein anderer Liegenschaftsbesitzer wartet 26 Jahre. Die Staffelung trägt diesen Bedenken Rechnung. Die Folgen meines Antrages in rechnerischer Beziehung sind noch nicht genau festgelegt. Gestern hatte ich Gelegenheit, mit Herrn Dr. Elmer, Statistiker der Steuerverwaltung, zu reden. Dabei habe ich gesehen, dass diese Liegenschaften in der Regel schon in den ersten 20 Jahren verkauft werden. Der kleinere Teil wird nach 20 Jahren verkauft. Wir werden in der Novembersession hören, was die Regierung und die Kommission sagen.

Ich resümiere: Geändert werden sollte der Schlußsatz von § 19, der Passus betreffend die Dauer des Besitzes und es sollte gestrichen werden § 30 a, vierter Satz, der sich bezieht auf die Veräusserung von Liegenschaften innerhalb der Familie. Wenn der Schlußsatz von § 19 so gefasst wird, wie ich es vorschlage, braucht man diesen vierten Satz von § 30 a nicht.

v. Steiger. Nachdem sowohl Regierung wie Kommission einverstanden sind, den § 19 nochmals anzusehen, möchte ich mir nur noch einige grundsätzliche Bemerkungen über die Begründetheit der erneuten Ueberprüfung dieses Paragraphen erlauben. Als wir das Finanzausgleichsgesetz vom 30. Juni dem Volke unterbreiteten, hat kein Mensch in keiner einzigen Partei dem Volk gesagt, man werde, wenn das Ausführungsdekret komme, die Gelegenheit benützen, gleichzeitig noch den Grundsatz aufzuheben, der im regierungsrätlichen Entwurf aufgehoben ist.

Kein Mensch hat daran gedacht, und niemand hat das gesagt. Nun sagt man uns im Vortrag, man wolle bei dieser Gelegenheit, bei einem Dekret, das lediglich eine Vereinfachung herbeiführen wolle, eine Korrektur anbringen, die das Verwaltungsgericht anrege. Man sagt uns aber auch im Vortrag mit keinem Wort, dass das Verwaltungsgericht zwei Lösungen vorgeschlagen hat, und zwar auch eine Lösung, durch welche dieser Grundsatz nicht aufgehoben wird.

Die ganze Sache geht auf die Frage zurück, ob man das Prinzip, das man in das Dekret von 1919 hineingelegt hat, dass Gewinne aus ererbten Grundstücken nicht versteuert werden sollen, streichen soll oder nicht. Man macht nun geltend, das sei eigentlich im Gesetz von 1918 nicht enthalten gewesen. In dieser Beziehung möchte ich folgendes feststellen: In der Abstimmungskampagne über das Steuergesetz 1918 ist von allen Befürwortern des Gesetzes erklärt worden, dass ererbte Grundstücke nicht zu den Steuerobjekten gehören. Diese Frage ist nachher hier im Grossen Rat eingehend debattiert worden, und das ist von den Anhängern des Steuergesetzes ohne weiteres auch zugegeben worden. Das ist auch der Grund, weshalb man nachher in das Dekret von 1919 diese Bestimmung aufgenommen hat. Der Grosse Rat war der gleichen Ansicht; Sie können das im Tagblatt nachlesen. In der Regierung sitzen Leute, die das miterlebt haben. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Dekret von 1919 hat also ihre bestimmten Gründe, und es wäre nicht recht, wenn man diese Bestimmung bei dieser Gelegenheit streichen wollte, während doch das Dekret, das wir jetzt erlassen sollen, einem ganz andern Zwecke dient. Wenn man eine Korrektur vornehmen will, weil der Grosse Rat 1926 bei der Lösung, die er gesucht hat, nicht alles durchdacht hat, sollte man praktischerweise so vorgehen, wie Herr Notar Spycher das vorschlägt. Seine Vorschläge scheinen mir in richtiger Weise dem Rechnung zu tragen, was der heutigen Rechtslage im Kanton Bern entspricht. Das 1919 aufgestellte Prinzip wird aufrechterhalten, aber die Unebenheiten, die 1926 entstanden sind, werden aufgehoben, und der Staat kommt nicht zu kurz. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass es ererbte Gegenstände gibt, die nicht in direkter Erbfolge, sondern durch Testament übergehen. Es kommt mehr als einmal vor, dass einer sein Vermögen oder einen Teil desselben, eine Liegenschaft oder eine ganze Besitzung, einem Spital oder einer milden Stiftung vermacht. Wenn nun nach 20, 30 oder 40 Jahren ein Stück Land abgetreten wird, und die Eigentümer nicht sagen können, was sie für die Liegenschaft aufgewendet haben, so werden sie für einen Liegenschaftsgewinn besteuert, und dabei werden sie schlechter behandelt, als der, der berufsmässig mit Liegenschaften handelt, Güterschlächter ist. Deshalb ist eine Staffelung absolut am Platz.

Herr Professor Burckhardt hat letzte Woche bei seinem Vortrag über die Verfassungsrevision vom Stuhl des Grossratspräsidenten aus erklärt, viel wichtiger, als die Verfassung zu revidieren, wäre es eigentlich, die Gesinnung zu revidieren, die Disziplin, den Respekt vor jedem einmal erlassenen Gesetz, dass man nicht, wenn dem Volk etwas erklärt worden ist, kurze Zeit darauf etwas Anderes macht. Was hier in Frage steht, gehört ins gleiche Kapitel. Wenn wir dem Volk vor dem 30. Juni 1935 nicht gesagt haben, dass wir einen Grundsatz aufheben wollen, von dem man in der Abstimmung von 1918 erklärt hat, er werde gewahrt, einen Grundsatz, den wir durch das Dekret von 1919 gewährleistet haben, sollten wir nicht diese Bestimmung einfach streichen, auch wenn sich Unebenheiten seit 1926 ergeben haben, sondern wir müssen eine praktische Lösung suchen, wie sie von Herrn Spycher vorgeschlagen wird.

Joho. Zum Schlußsatz von § 19 sollte man doch auch noch eine andere Auffassung kundgeben. Herr Spycher hat geltend gemacht, dass es eine grosse Ungerechtigkeit bedeute, wenn man den Nacherben besteuere für einen Liegenschaftsgewinn, den bereits der Vater gemacht habe. Das mag in einzelnen Fällen eine Härte bedeuten. Wenn man aber so vorgeht, wie Herr Spycher vorschlägt, d. h. erst den bei einer Weiterveräusserung erzielten Gewinn besteuert, hat das zur Folge, dass die Liegenschaftenpreise im Uebergang vom Vater zum Sohn stark heraufgetrieben werden. Die Söhne müssen also die Liegenschaften von den Vätern teuer übernehmen. Unter diesen hohen Preisen werden sie leiden, wie man das schon in Hunderten von Fällen gesehen hat. Auch das sollte bedacht werden.

Spycher. Auf die Ausführungen von Herrn Joho möchte ich sagen, dass ich mir diese Frage auch überlegt habe, aber zum Schluss gekommen bin, dass diese Bedenken nicht stichhaltig sind. Ich möchte das an einem praktischen Beispiel beweisen. Nehmen Sie an, ein Vater verkauft seinem Sohn die Liegenschaft um 50,000 Fr. Es sind noch andere Kinder da, und nun wird die Sache so gemacht, wie Herr Joho befürchtet: im Kaufvertrag werden 70,000 Fr. als Kaufpreis eingetragen. Ein seriöser Notar wird, wenn er das weiss, sagen, das dürfe man nicht machen. Welches sind aber die weiteren Folgen? Es kommt die Teilung über das elterliche Vermögen. Glauben Sie nicht, dass die andern Geschwister kommen und sagen werden, der Bruder, der das Heimwesen erworben habe, habe 70,000 Fr., nicht bloss 50,000 Fr. bezahlt, es müsse also noch irgendwo Geld vorhanden sein? So fällt der Erwerber selbst hinein. Diese Gefahr ist gar nicht so gross, sie könnte einzig praktisch werden, wenn nur ein Kind, ein Erbe da ist, aber dann tritt der Vater gar nicht ab, weil das Kind sowieso erbt.

Brawand. Ich bin kein Rechtsgelehrter, möchte mich aber doch zu diesem Satz äussern. Nach den letzten Voten muss man merken, dass bei diesem Schlußsatz etwas nicht stimmt. Der Herr Finanzdirektor hat selbst bemerkt, der Schlußsatz sei aufgenommen worden, weil die Steuerveranlagung dann etwas bequemer gehe. Ich möchte doch zu bedenken geben, warum man überhaupt die Liegenschaftsgewinne versteuern muss. Das geschieht einmal, um dem Staat Einnahmen zu verschaffen, und sodann, um diese Gewinne bei der Grundstückspekulation aufzuheben. Nun ist aber nach diesem letzten Absatz von § 19 die Spekulation erlaubt, sobald sie sich zwischen Vater und Sohn, zwischen Ehegatten oder Geschwistern vollzieht. Es ist erlaubt, straflos einen Liegenschaftsgewinn zu

erzielen, d. h. dieser bleibt steuerfrei. Es ist im Dekret nicht klipp und klar gesagt, was ein Liegenschaftsgewinn ist, oder dann besteht in diesem Dekret ein moralischer Defekt. Ich möchte beantragen, diesen Schlußsatz zu streichen.

Stettler. Ich möchte formell den Antrag auf Rückweisung an die Kommission stellen. Zweifellos hat Herr Spycher in vielen Beziehungen recht, aber nicht auf der ganzen Linie. Er hat selbst gesagt, dass Fälle vorkommen können, wo aus dieser Bestimmung Nutzen gezogen werde, er hat aber er-klärt, diese Fälle seien gering an Zahl. Ich möchte Herrn Spycher aus eigener Erfahrung sagen, dass diese wenigen Fälle die stossendsten sind. Es handelt sich da gewöhnlich nicht um kleine Fälle, sondern um grosse Betrugsfälle, wo grosse Terrainkomplexe in Frage stehen. Solche Fälle gelangten auch schon vor die Gerichte, wenn ich nicht irre hat das Bundesgericht gerade einen bernischen Fall abgeurteilt, der zwischen Vater und Sohn spielte und um schwere Summen ging. Es wird kein Kollege im Rat sein, der solche Machenschaften entschuldigt oder gar billigt. Grundsätzlich ist doch zu sagen, dass die Besteuerung der Kapitalgewinne aus Liegenschaftsverkäufen gerechtfertigt ist, denn in den weitaus meisten Fällen sind diese Gewinne ja unverdient. Den verdienten. Gewinn soll man milde oder nicht besteuern, aber der unverdiente Gewinn, der erzielt wird, weil ein Gemeinwesen die Verkehrsmittel verbessert, oder sich sonst ausdehnt, wodurch die Bodenpreise steigen, soll doch zum Teil wieder an die Allgemeinheit zurückfliessen. Das ist nichts als recht und billig und bis heute nicht bestritten worden.

Nun noch einige Worte zu den Ausführungen des Herrn v. Steiger. Ich war 1919 auch hier, als man die Sache diskutierte. Es ist wirklich in dem Sinne diskutiert worden, wie Herr v. Steiger ausgeführt hat. Dass Erbschaften nicht inbegriffen sein sollen, das ist zweifellos bei der Propaganda gesagt worden. Aber darauf können wir im Grunde genommen nicht abstellen, was bei der Propaganda um ein Gesetz da oder dort gesagt worden ist. Das wird auch vor Gericht nicht anerkannt; vom Bundesgericht wird ja sogar nicht einmal anerkannt, was die Regierung in einer Botschaft sagt. Das scheint einem wirklich interessant, aber tatsächlich hat das Bundesgericht die zürcherische Regierung geschützt, indem es sagte, was in einer Botschaft stehe, sei nicht Gesetzestext. Es handelte sich auch um Steuern, darum, ob die bezahlten Steuern Gewinnungskosten seien.

Auf alle Fälle ist festzustellen, dass das Gesetz klar ist, dass jeder Kapitalgewinn versteuert werden soll. Der Grosse Rat hat im Jahre 1919 nicht einstimmig beschlossen, sondern Mehrheit und Minderheit gerieten ziemlich heftig aneinander. Man kann das im Tagblatt des Grossen Rates noch nachlesen.

Auf Grund meiner Erfahrungen glaube ich, dass diese Frage wirklich seriös geprüft werden muss. Ich bin mit Herrn v. Steiger darin einig, dass die neue Fassung dann für lange Zeit ausreichen sollte, dass man nicht nach zwei bis drei Jahren schon wieder sollte revidieren müssen. Es ist wohl der Mühe wert, dass der Grosse Rat zweimal über diesen § 19 spricht, d. h., dass vorher die vorberatenden Behörden die Frage nochmals prüfen und die Anregungen des Herrn Spycher würdigen. Ich bin auch dafür, dass man die rechtschaffenen Bürger in der Beziehung schützt, dass sie nicht überfordert werden, aber ich bin ebenfalls dafür, dass man alle diejenigen, die alles Mögliche trieben, um schon von der ersten Minute an, wo der Artikel geschaffen wurde, eine Barrière zu errichten, damit das Gegenteil dessen herauskomme, was der Gesetzgeber wollte, beim Wickel nimmt. Wir können nicht alle beim Wickel nehmen, aber hin und wieder erwischt man einen und das soll einem aufrechten Demokraten eine Genugtuung sein.

v. Steiger. Ich möchte doch Herrn Stettler kurz antwarten. Es ist richtig, dass in der Rechtssprechung die Gerichte erklären, was man in der Abstimmungskampagne dem Volke erzähle oder was die Regierung in einer Botschaft auseinandersetze, das interessiere sie nicht; der Richter müsse nach dem Gesetzestext urteilen. So kommt es, dass die Gerichte oft sagen: Hättet Ihr gescheiter redigiert. Aber die politische Instanz soll sich an das halten, was sie dem Volke erzählt, und was im Rate beraten worden ist. Das Wort soll gelten. Das ist der grosse Unterschied; deshalb darf man nicht einfach sagen: Was wir im Jahre so und so erklärt haben, ist gleichgültig. Nein, wir haben gewisse Verpflichtungen, das, was wir gesagt haben, zu respektieren. Herr Stettler hat den Rückweisungsantrag gestellt. Dieser ist nicht bestritten, da Regierung und Kommission selbst sich bereit erklärt haben, die Sache erneut zu beraten.

Präsident. Die Rückweisung halte ich für selbstverständlich, nachdem Regierung und Kommission sich bereit erklärt haben, § 19 nochmals zu beraten. Ich nehme an, damit werde der Antrag Brawand auf Streichung hinfällig.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Aufmerksamkeit des Rates noch ganz kurz auf einige Bemerkungen des Herrn Spycher lenken. Das dient zur Abklärung und Abkürzung der späteren Behandlung im Grossen Rat und in der Kommission. Herr Spycher sagt, das Schlussalinea von § 19, das wir neu vorschlagen, wonach in Zukunft im Gegensatz zum gegenwärtigen Rechtszustand Käufe innerhalb der engsten Familie nicht steuerpflichtig sein sollen, spiele in der Praxis keine Rolle, da gewöhnlich kein höherer Preis verlangt werde. Ich habe da schon andere Fälle gesehen. Vielfach ist die Sache so, dass sie gegenüber aussen vielleicht nicht im Preis in die Erscheinung tritt, sondern gewöhnlich wird die Sache verbunden mit einem Verzicht auf Lidlohn oder Frauengut, kurz durch Nebenbestimmungen. In solchen Fällen wird tatsächlich vom Veräusserer ein grosser Gewinn gemacht, so dass an und für sich ein Liegenschaftsgewinn vorhanden wäre. Ich glaube nicht, dass die Sache finanziell so bedeutungslos ist, wie das nun dargestellt wird.

Die wesentliche Folge einer eventuellen Annahme des Antrages Spycher ist doch die, dass überhaupt keine Liegenschaftsgewinnsteuer mehr bezahlt werden muss nach einer gewissen Besitzesdauer. Die vorgeschlagene Progression ist so stark, dass nach etwa 40 Jahren faktisch, nicht nur auf dem Papier, eine Steuerbefreiung entsteht und zwar ganz unabhängig davon, ob die Liegenschaft ererbt, oder durch irgend ein anderes Rechtsgeschäft in den Besitz des betreffenden Veräusserers übergegangen ist. Sie sehen, wie wichtig eine nochmalige Prüfung von § 19 ist. Es ist klar, dass man sich über diese Tragweite genau Rechnung geben muss. Darum sind wir mit der nochmaligen Prüfung einverstanden. Es zeigt sich auch hier wieder, dass man immer gescheiter aus dem bernischen Grossen Rat herausgeht, als man hereingekommen ist.

Angenommen.

Beschluss:

- § 19. Der bei Verkauf, Tausch oder anderweitiger Veräusserung von Grundstücken oder anderen Objekten gegenüber dem Ankaufs- oder Uebernahmepreis (Erwerbspreis) erzielte Mehrwert bleibt steuerfrei:
- 1. beim gewerbsmässigen An- und Verkauf von Gegenständen im Rahmen der Berufsausübung;
- 2. wenn die Veräusserung durch Zwangsverwertung erfolgt;
- 3. wenn der Veräusserer die Liegenschaft als Pfandgläubiger oder Bürge in einer Zwangsverwertung übernehmen musste, insoweit der Veräusserungspreis den anrechenbaren Erwerbspreis, zuzüglich dem bei der Zwangsverwertung erlittenen Pfandausfall, die seitherige Zinseinbusse, und eine allfällige Kompensation gemäss § 30 c und 30 d dieses Dekretes nicht übersteigt;
- 4. wenn die Veräusserung im Wege der Expropriation, sei es im gerichtlichen oder aussergerichtlichen Verfahren, erfolgt, und der Expropriat infolge der Expropriation seine Heimstätte verliert;
- wenn die Veräusserung zum Zwecke einer nach Massgabe der Art. 702 und 703 Z.G.B. durchgeführten Güterzusammenlegung erfolgt.

Bei der Veräusserung von Liegenschaften an Nachkommen, Ehegatten und Eltern wird der erzielte Liegenschaftsgewinn erst bei der Weiterveräusserung der Liegenschaft an Drittpersonen erfasst.

Eingelangt ist ein

Demissionsschreiben

von Herrn Oberrichter Dr. W. Ernst.

Präsident. Die Demission kommt für mich, wie wahrscheinlich für Sie alle, überraschend. Es ist Ihnen, wie mir, bekannt, dass Herr Oberrichter Ernst zu denjenigen Richtern gehörte, die ihr Amt mit grosser Fähigkeit, mit aller Gewissenhaftigkeit

und Hingabe verwaltet haben. Namens des Grossen Rates verdanke ich dem Demissionär die Dienste, die er dem Kanton geleistet hat, bestens.

Wahlen.

Bärtschi (Bern). Infolge seiner Wahl zum zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rates hat Herr Strahm als Mitglied und Präsident der Staatswirtschaftskommission demissioniert. Die freisinnigdemokratische Fraktion schlägt an seiner Stelle als Mitglied der Staatswirtschaftskommission vor: Herrn Raaflaub (Bern).

Stünzi. Die sozialdemokratische Fraktion schlägt als Mitglied der Justizkommission, an Stelle des aus dem Rat ausgeschiedenen Herrn Dr. Martig, Herrn Dr. Woker vor.

v. Steiger. Zur Wahl als Verwalter der Hypothekarkasse schlagen wir den bisherigen Inhaber des Amtes, Herrn Notar Salzmann, vor, und als Ersatzmann des Verwaltungsgerichtes Herrn Notar W. Schlosser in Kirchdorf.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Damit es nicht aussieht, wie wenn wir einen bisherigen verdienten Beamten fallen lassen wollten, möchte ich mitteilen, dass die Regierung den bisherigen Hypothekarkassenverwalter, Notar Salzmann, zur Wiederwahl empfiehlt.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission.

Bei 165 ausgeteilten und 155 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 70 leer und ungültig, gültige Stimmen 85, somit bei einem absoluten Mehr von 44 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Raaflaub (Bern) mit 71 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl eines Mitgliedes der Justizkommission.

Bei 176 ausgeteilten und 163 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 51 leer und ungültig, gültige Stimmen 112, somit bei einem absoluten Mehr von 57 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Dr. Woker. . mit 108 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl eines Ersatzmannes des Verwaltungsgerichtes.

Bei 165 ausgeteilten und 159 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 47 leer und ungültig, gültige Stimmen 112, somit bei einem absoluten Mehr von 57 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Notar W. Schlosser in Kirchdorf.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl des Verwalters der Hypothekarkasse.

Bei 160 ausgeteilten und 159 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 21 leer und ungültig, gültige Stimmen 138, somit bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Notar Salzmann (bish.) mit 120 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Der Unterzeichnete wünscht vom Regierungsrat darüber Auskunft zu erhalten, aus welchen Gründen die vom Grossen Rat längst beschlossene, von den beteiligten Freiberger Gemeinden und von der Eidgenossenschaft subventionierte Erstellung der Wasserversorgung der Freiberge noch immer nicht in Angriff genommen worden ist und welche Massnahmen der Regierungsrat zu treffen gedenkt, um das sowohl im hygienischen Interesse der Freiberger Bevölkerung, als im Interesse der Arbeitsbeschaffung dringend notwendige Werk zu verwirklichen.

Bern, den 11. September 1935.

Grimm.

Geht an die Regierung.

Motion der Herren Grossräte Meier (Biel) und Mitunterzeichner betreffend Weiterführung der Hilfsaktion für die Kleinindustriellen der Uhrenindustrie.

Motion der Herren Grossräte Bouchat und Mitunterzeichner betreffend die Hilfeleistung an Kleinmeister und die Heimarbeit in der Uhrenindustrie.

(Siehe Seite 347 hievor.)

Meier (Biel). Es ist nicht das erste Mal, dass im Grossen Rat über diese Sache gesprochen wird. Es handelt sich bei dieser Frage in der Hauptsache darum, für die Kleinmeister an die Regierung zu

gelangen, um von ihr zu erwirken, dass die bernischen Kleinmeister gleich behandelt werden wie die Kleinmeister der andern Kantone. Sie wissen, dass die ganze Hilfsaktion für die Kleinmeister sich stützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1932 und dass der Bundesrat damals eine sogenannte Treuhandstelle geschaffen hat, die diese Hilfsaktion für sämtliche Kantone durchzuführen und die nötigen Richtlinien aufzustellen hat. In den 3 Jahren, die seit der Einführung dieser Hilfsaktion vergangen sind, hat sich immer und immer wieder gezeigt, dass die bernischen Kleinindustriellen sich beklagt haben. Die Kritik an diesen Massnahmen ist auch heute noch nicht ganz verstummt. Es ist Aufgabe der Motion in erster Linie darauf aufmerksam zu machen, dass auf dem Wege, auf dem man bisher vorgegangen ist, weiter vorgegangen werden soll, dass also diese Massnahmen im Sinne der gemachten Ausführungen weitergeführt werden sollen. Es handelt sich nicht darum, heute irgendwelche Kredite zu verlangen, sondern diese Kredite sind vorhanden und genügen; es handelt sich nur darum, diese Kredite im Sinne der Auffassungen der bernischen Kleinindustriellen zu verwenden. Die Erfahrungen, die man gemacht hat, sind in gewisser Richtung Enttäuschungen. Es wird sich darum handeln, heute die Regierung einzuladen, alle die neuen Fragen, die während der 3 Jahre in dieser Aktion aufgetaucht sind, zu prüfen und im Einverständnis mit der eidgenössischen Amtsstelle zu lösen und damit die Weiterführung der Aktion auf dem Boden des gemeinsamen Einverständnisses zu ermöglichen.

In erster Linie ist darauf hinzuweisen, dass die Grosszahl der gewährten Darlehen damals unter Voraussetzungen gewährt wurden, die heute nicht eingetroffen sind. Es hat sich herausgestellt, dass eine ganze Reihe von Kleinbetrieben ihre Geschäfte nicht in dem Sinn und Mass aufrechterhalten konnten, wie das damals angenommen worden war. Es ist darauf hinzuweisen, dass einer Anzahl von Kleinbetrieben Schwierigkeiten erwachsen sind, weil bei Bewilligung der Darlehen der Kanton die Bedingungen der Treuhandstelle nicht akzeptiert hat. Eine ganze Reihe von Darlehen wurden gekürzt, was bewirkte, dass der Zweck der Hilfeleistung nicht oder nur ungenügend in Erfüllung gehen konnte. Das hatte zur Folge, dass infolge der Ausrichtung nicht angemessener Darlehen ohne weiteres gewisse Verluste unvermeidlich sein werden. Deshalb wird die Regierung des Kantons Bern auch hier gebeten, zur Lösung dieser Frage der Verluste und der Entschädigung derselben beizutragen und sich für die Behandlung des ganzen Problems mit der eidgenössischen Stelle in Verbindung zu setzen. Es handelt sich dabei um eine Lösung, die nicht die Treuhandstelle, sondern nur das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement beschliessen kann, in Verbindung und unter massgebender Mitarbeit der beteiligten Kantone.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass der Kanton Bern in diesem Gebiet eine ausserordentlich grosse Bedeutung hat, da die weitaus grösste Zahl dieser Betriebe im Kanton Bern domiziliert sind und da die Betriebe in ihrer Gesamtheit für die ganze Volkswirtschaft des Kantons Bern von ausserordentlicher Wichtigkeit sind. Deshalb wird auch vom Verband der Kleinmeister ganz allgemein das Begehren gestellt, dass ange-

sichts der heutigen schwierigen Lage in der Uhrenindustrie zugunsten der Subventionsempfänger eine allgemeine Zins- und Amortisationsstundung durchgeführt werde und dass in Fällen, wo es sich rechtfertigt, mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung des Betriebes die Rückzahlung ganz oder teilweise erlassen werde. Sie sehen die Tragweite dieses Postulates und die Bedeutung dieser ganzen Angelegenheit für den Kanton Bern. Die Massnahmen, die hier getroffen werden müssen, haben in erster Linie für den Kanton Bern Bedeutung, und er muss hier nach unserer Auffassung die Initiative ergreifen, denn es handelt sich heute mehr denn je um die Erhaltung des lebenswichtigen Mittelstandes in der Uhrenindustrie. In keinem früheren Zeitpunkt war dieses Moment von grösserer Bedeutung als jetzt. Es steht im Zusammenhang mit einem zweiten Problem, mit demjenigen der Heimarbeit, die, wie Sie wissen, eine typische Erscheinung in der Uhrenindustrie ist. Die Uhrenindustrie ist aus der Heimarbeit hervorgegangen, lange Jahre war dort nur die Heimarbeit bekannt, und erst als die sprunghafte Industrialisierung kam, schossen eigentlich die grossen Fabriken aus dem Boden.

Wie steht es heute? Heute haben wir eine rückläufige Bewegung in dem Sinne, dass sich alles wieder in die Heimarbeit flüchtet. Das hat zur Folge, dass hier ein Verfall der Preise und eine sprunghafte Ausdehnung der Arbeitszeit zu konstatieren ist

Die Kleinmeister haben nun das grösste Interesse, dass der Kanton in erster Linie hier eingreife. Hier muss Ordnung geschaffen werden, es muss eine Kontrolle dieser Heimarbeit ermöglicht wer-den. Das Problem der Heimarbeit darf nur im Zusammenhang mit der ganzen Frage der Sanierung der Uhrenindustrie gelöst werden, aber dieses Teilproblem ist eines der wichtigsten speziell vom Standpunkt des Kleinmeisters aus. Deshalb möchten wir in diesem Zusammenhang darauf dringen, dass die Regierung sich auch hinsichtlich dieses Punktes mit dem Volkswirtschaftsdepartement in Verbindung setze, und dafür sorge, dass hier so schnell als möglich die nötigen Massnahmen getroffen werden. Ziel dieser Massnahmen muss selbstverständlich die Erreichung besserer Preise und die Erhaltung und Förderung der Qualitätsarbeit sein. Dass ich heute davon nicht ausführlich zu reden brauche, ist selbstverständlich, ich muss aber doch sagen, dass es zur Erhaltung dieser Industrie von grosser Bedeutung ist, dass rasch gehandelt wird. Es kommt in erster Linie darauf an, dass die Heimarbeit, eine Form der Arbeit, die man nie ganz wird unterdrücken können, in geordnete Bahnen geleitet werde. Jeder Kleinmeister und jeder Industrielle muss eine Liste seiner Heimarbeiter besitzen, aus welcher hervorgeht, was jeder Heimarbeiter für ihn arbeitet. Die Leute müssen verpflichtet werden, den Heimarbeitern nur so viel Arbeit zu geben, als diese innerhalb 48 Stunden bewältigen können. Dann kommt die Lohnfrage und die Frage der Beschäftigung der Heimarbeiter und die Relation dieser beiden Arten der Arbeit.

Ein wichtiger Punkt, über den ich heute auch ein paar Worte sagen muss, ist die Einbeziehung der sogenannten mittleren Betriebe. Was ist ein Kleinmeister? Der Begriff ist sehr umstritten. Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, dass ein Kleinmeister nur dann vorhanden ist, wenn er selbst in seinem Betrieb mitarbeitet und selbst seinen Betrieb, sei es technisch oder kaufmännisch, leitet. Die Zahl der Arbeiter, die einer hat, ist sekundärer Natur.

Bei dieser Unterstützungsaktion ist nun eine gewisse Kategorie der Kleinmeister herausgegriffen worden, nämlich diejenige, die 15-20 Arbeiter beschäftigt. Nun ist es ausserordentlich wichtig, festzustellen, dass diese Bestimmung der Arbeiterzahl verschieden durchgeführt werden kann. Es muss festgestellt werden, dass man bei dieser Interpretation nicht auf irgend eine unmittelbar zurückliegende Periode Bezug nimmt. Es war nun leider Praxis der zuständigen Behörde, die Jahre 1928 und 1929 zugrunde zu legen, um zu sagen, diejenigen Betriebe, die in den Jahren 1928 und 1929 15—20 Arbeiter beschäftigt haben, seien diejenigen, die unterstützt werden können, das seien also die Kleinmeister, die unter die Unterstützungsaktion fallen. Nun ist aber festzustellen, dass das gerade die Jahre vorübergehender Hochkonjunktur waren, dass dort eine ganze Reihe von Unternehmern mehr als 20 Arbeiter beschäftigten, bis zu 30 und 35, die nachher infolge der Krise nur noch 15-20 Arbeiter beschäftigen konnten. Infolge der eingeschlagenen Praxis wurden sie aber der Unterstützung nicht teilhaftig. Diese mittleren Betriebe, die in Zeiten guter Konjunktur vielleicht mehr als 15-20 Arbeiter beschäftigt hatten, müssen unbedingt von den zuständigen Behörden besser berücksichtigt werden, denn sie gehören volkswirtschaftlich im allgemeinen zu den wertvollsten und interessantesten Betrieben. Im Gegensatz zu den Manufakturen, eigentlichen Grossbetrieben, werden von diesen Mittelbetrieben die sämtlichen Fournituren und Bestandteile gekauft und damit Arbeit geschaffen. Wenn man deshalb derartige Betriebe unterstützt, so fördert man damit zugleich die Arbeitsbeschaffung in einer ganzen Anzahl anderer Betriebe, die mit den in Frage stehenden Betrieben in engem Zusammenhang stehen. Deshalb ist es von Bedeutung, dass man auch diese Betriebe, die an der oberen Grenze stehen, oder darüber hinaus gehen, die aber volkswirtschaftlich von den interessantesten Unternehmungen sind, unterstützt. Es handelt sich mehr um Ueberbrückungskredite, die den Zweck haben, diesen Betrieben ihre weitere Existenz zu sichern, ihnen ein Weiterarbeiten zu ermöglichen. Es fehlt hier meist nur die Liquidität, es fehlen sofort greifbare Betriebsmittel, und da kann die ganze Aktion in ausserordentlich wertvoller Weise eingreifen. Wir halten dafür, dass der Kanton in dieser Richtung beim Bund die nötigen Schritte unternehmen müsse, damit gerade diese kleinen Industriellen die Möglichkeit bekommen, ihren Betrieb aufrecht zu erhalten. Das ist gerade heute von ausserordentlicher Bedeutung.

Damit habe ich die hauptsächlichsten Punkte der Motion behandelt. Während der Zeit, während welcher diese Motion hängig war, haben selbstverständlich die Fortschritte der Technik nicht aufgehört. Man musste sogar konstatieren, dass der Fortschritt derart gross war, dass ganze Branchen überflüssig geworden sind. Ich erinnere an die Sertissage, die eine ganz völlige Umstellung erfordert. Der Verband hat sich mit dieser Frage von Anfang an beschäftigt. Es wird opportun sein, auf diesem Gebiet auch die Frage zu prüfen, wie er als Organ

von der Regierung anerkannt wird und damit auch seiner Bedeutung entsprechend mitreden und mitwirken kann. Es wäre soweit zu gehen, dass die Kleinmeister, sofern ihre Interessen betroffen sind — und diese Interessen sind in weitem Masse vorhanden bei der Superholding — auch dort einen massgebenden Einfluss bekommen könnten. Das ist die Begründung meiner Motion. Ich möchte Ihnen empfehlen, sie entgegenzunehmen und erheblich zu klären.

M. Bouchat. La motion que j'ai eu l'honneur de déposer sur le bureau du Grand Conseil a la teneur suivante:

- «Le Gouvernement est invité à présenter:
- 1º des propositions tendant à appliquer l'arrêté fédéral sur l'aide aux petits patrons d'une façon conforme à son contenu et en vertu des principes qui sont la norme dans les autres cantons suisses,
- 2º des propositions concernant les allocations de crise en général refusées aux petits patrons ayant déjà obtenu un subside de leur caisse de secours,
- 3° un rapport sur les mesures d'assainissement exécutées ou projetées dans le domaine fédéral et dans le domaine cantonal, mesures destinées à apporter de l'ordre dans le travail à domicile de l'industrie horlogère.»

L'arrêté fédéral du 23 décembre 1932, accordant une aide temporaire aux petits industriels en horlogerie, prévoit la création d'un bureau fiduciaire chargé d'allouer, de concert avec les cantons de la région horlogère, des prêts, ou exceptionnellement des subventions à fonds perdus aux petits industriels pour leur permettre d'assainir leur situation.

La Confédération a alloué à cet effet une subvention de 1,200,000 fr.

Les allocations du Bureau fiduciaire sont subordonnées à certaines conditions. Entre autres, l'entreprise à secourir doit occuper 15 à 20 ouvriers au plus et le chef prendre une part active à la fabrication

Le patron doit tenir une comptabilité régulière. L'entreprise doit être viable.

Les allocations sont octroyées si le canton où l'entreprise a son siège accorde de son côté une subvention équivalente à la moitié de la subvention.

Au 31 décembre 1934, les petits patrons du canton de Berne avaient présenté 339 requêtes en obtention de subvention. Le Bureau fiduciaire en avait recommandé 123 et rejeté 213. Il s'était ainsi fait un sérieux triage par cette première autorité. Il semblerait dès lors que les cas à éliminer devraient être peu nombreux. La réalité est tout autre: des 123 rescapés, le canton de Berne n'en retient que 78, soit le 63,4%, en rejette 43, les deux autres étant encore en suspens à la fin de l'année.

A titre de comparaison, disons que les cantons de Vaud et de Genève n'ont pas refusé un seul des prêts recommandés par le Bureau fiduciaire suisse. Soleure, sur 39 requêtes, en accepte 36, en rejette 2, la 3^{me} restant à examiner. Neuchâtel a

admis 64 cas sur 70, 5 étant rejetés et 1 à examiner encore. Genève, Vaud et Bâle en ont admis 26 sur 27.

Nous avons ainsi les pourcentages suivants:

Berne accepte seulement de prendre en considération le $63,4\,^0/_0$ des cas admis par le Bureau fiduciaire suisse, Neuchâtel le $91,4\,^0/_0$, Soleure le $92,3\,^0/_0$, Vaud et Genève la totalité. Bâle rejette une seule requête. Le $23\,^0/_0$ seulement des requêtes finissent par être prises en considération dans notre canton.

Quant aux sommes à disposition de l'Etat et de la Confédération, elles étaient encore de 393,150 fr.,

soit pour le canton de 196,575 fr.

Sans vouloir reprocher son extrême prudence à la Direction de l'intérieur, il est cependant certain qu'un nombre moins restreint de solliciteurs pourrait trouver grâce. Il semble qu'après l'épuration déjà faite par l'Office fiduciaire fédéral, les prêts recommandés par le bureau pourraient être admis à très peu d'exceptions près, comme c'est le cas pour tous les autres cantons.

La Direction de l'intérieur repousse en général les requêtes en se basant sur un défaut de comptabilité parfaite et sur son appréciation que l'entre-

prise n'est pas viable.

Au sujet du premier motif de rejet, il semble que, sans repousser l'aide sollicitée, la Direction de l'intérieur pourrait l'accorder, mais poser comme condition qu'à l'avenir la comptabilité soit plus conforme aux normes fixées par elle. Ceci serait bien plus normal que de prendre comme un prétexte bienvenu un défaut qui n'est souvent qu'ap-

parent.

Quant au second, il est souvent surprenant de constater de quelle façon on interprète la loi. Tout le monde sait, et la Direction de l'intérieur en particulier ne saurait ignorer que depuis plusieurs années la situation générale incertaine du marché international incite la clientèle horlogère à ne commander qu'au fur et à mesure des besoins. Les commandes par grandes séries ont diminué, faisant place à de petites commandes, renouvelées souvent. La situation a donc changé et il est équitable d'en tenir compte. J'ai pu constater plusieurs refus d'aide à de petits industriels dont la fabrique ou l'atelier est exploité depuis trois générations, sous prétexte que l'entreprise n'était pas viable. Et comme précision, les bureaux de la Direction de l'intérieur faisaient état du fait que les commandes recues ne présentaient du travail que pour une ou deux semaines. Devant l'impossibilité d'obtenir à l'avance du travail assuré pour je ne sais combien de temps, l'aide fait défaut, ce qui entraîne souvent l'impossibilité d'accepter l'exécution d'une commande intéressante qui pourrait être suivie d'autres et a, par conséquent, pour effet de rejeter au chômage partiel, faute d'ouvrage, un certain nombre d'ouvriers. Ce résultat est infiniment regrettable.

Mais si les bureaux de la Direction de l'intérieur rejettent les demandes d'aide sous prétexte que l'entreprise n'est pas viable, malgré un démenti donné par trois générations, ils trouvent encore un autre prétexte, quand la viabilité semble assurée pour un certain temps.

Un petit fabricant a eu la stupéfaction de voir rejeter sa requête non pas parce que les commandes

n'étaient pas suffisantes pour assurer la viabilité de l'entreprise, mais bien parce que, disait le porteparole de la Direction de l'intérieur, le bénéfice que devait laisser l'exécution de la commande était tel que les banques de la région ne refuseraient certainement pas l'aide sollicitée sous forme d'un crédit à rembourser après l'opération.

Ces divers motifs, plus ou moins plausibles, de refus auxquels on a recours pour écarter le $77\,^{0}/_{0}$ des demandes présentées en général ou si vous le voulez le $35\,^{0}/_{0}$ des requêtes recommandées par le Bureau fiduciaire, jettent une suspicion assez compréhensible dans le public. M. le député Meier s'en est fait l'interprète lors de son interpellation d'il y a une année exactement, alors qu'il demandait si le Gouvernement était disposé à utiliser entièrement et sans réserve, selon leur destination primitive, les crédits votés pour aider les petits industriels en horlogerie.

Il ne faut pas être grand clerc pour se rendre compte que la manière d'interpréter la façon de venir en aide aux petits industriels ou plutôt de leur refuser dans la majorité des cas une aide nécessaire, est contraire au but poursuivi d'éviter le chômage dans une contrée fortement atteinte.

Faute de pouvoir entreprendre l'exécution d'une commande en se fournissant de la matière nécessaire, le petit patron laisse sans travail une partie de son personnel, lequel tombe tout naturellement à la charge de la communauté. En outre, le rejet des requêtes dans les $^3/_4$ des cas a eu pour effet de décourager les petits patrons qui actuellement considèrent comme inutile une démarche auprès du Bureau fiduciaire. C'est ainsi que du 6 septembre 1934 au 6 février 1935, soit dans un laps de temps de 5 mois, 5 cas seulement ont été liquidés. Et pourtant la situation horlogère est loin de s'être améliorée pendant cette période.

La Section de Bienne du Groupement intercantonal des petits industriels en horlogerie, réunie le 22 juin 1935 en assemblée extraordinaire, a pris la résolution suivante, après avoir entendu le rapport du président cantonal sur l'activité du Bureau fiduciaire suisse pour les petits industriels en horlogerie, après avoir pris connaissance de la manière dont l'action de secours par le moyen des prêts est appliquée dans notre canton:

« considérant que cette application désavantage considérablement les petits industriels en horlogerie du canton de Berne par rapport à ceux des autres cantons

« proteste énergiquement contre les éliminations massives décrétées par les instances cantonales compétentes et dont sont victimes les petits industriels bernois et réclame une interprétation plus large des dispositions de l'arrêté fédéral du 23 septembre 1932 dans le sens qui leur est donné par les autorités des autres cantons. »

Le texte de ma motion soulève en second lieu la question des allocations de crise refusées en général aux petits patrons ayant obtenu un subside de leur caisse de secours.

Certains petits industriels hésitent à s'adresser au Bureau fiduciaire pour en obtenir une aide. L'avenir est trop incertain pour chacun du reste pour prévoir que l'aide octroyée serait suffisante pour leur garantir une continuité de travail. Ils raisonnent, en somme, comme la Direction de l'intérieur. Mais alors les conséquences pour eux de l'aggravation éventuelle ou même de la continuation de la crise pendant un certain nombre d'années seraient désastreuses. En effet, les petits industriels ayant bénéficié de prêts de la part du Bureau fiduciaire se voient refuser les allocations de crise si leur atelier ou leur fabrique restent victimes de la crise persistante, ce qui les oblige à s'adresser à l'assistance publique.

La Section du canton de Berne du Groupement intercantonal des petits industriels en horlogerie et branches annexes s'est occupé de cette situation et en a nanti la Direction de l'intérieur. Une volumineuse correspondance a été échangée entre les représentants des petits patrons, cette Direction et l'Office cantonal du travail. Malheureusement, les points de vue des intéressés diffèrent toujours. La Direction de l'intérieur continue à admettre qu'une aide de la part de l'Office fiduciaire, puis de la Caisse de chômage, constitue un double secours inadmissible et contraire à l'équité. Il semble cependant qu'il est de l'intérêt de l'Etat de soutenir les petits industriels qui donnent aux ouvriers la faculté de gagner leur vie et leur évite l'intervention de Caisses de chômage. Il vaut mieux leur aider par un prêt approprié que de les obliger à renoncer à cette aide par crainte de se voir refuser à l'avenir toute perspective de recevoir l'allocation de crise si besoin en est.

Actuellement encore cette perspective doit nécessairement et malheureusement être envisagée comme possible par la plupart des petits industriels dont l'avoir est absorbé par leur entreprise même. Il serait injuste, disons plutôt inhumain, de ne leur laisser entrevoir en cas d'insuccès que l'assistance publique, alors qu'eux de leur côté auront évité à l'Etat et à la commune la dépense causée par le chômage de leurs ouvriers et à ceux-ci le désœuvrement déprimant, grâce à un prêt du Bureau fiduciaire.

Depuis l'évolution de l'industrie horlogère, un problème reste à résoudre. Il a trait à la situation presque paradoxale de cette catégorie de citoyens qui travaillent à domicile et à certaines parties de l'industrie horlogère, en particulier au remontage et au terminage de la montre. Cette petite fraction d'horlogers était très répandue dans notre contrée, en particulier, alors qu'il lui était possible de se vouer à deux genres de travaux très différents, mais se complétant l'un et l'autre, l'horlogerie et l'agriculture.

Actuellement la situation économique a modifié du tout au tout la situation de ces horlogers. L'exploitation d'un petit domaine agricole est devenue presque onéreuse par suite de l'intervention des machines permettant d'exploiter des domaines plus grands en moins de temps. La petite propriété fait place à la grande, les petits paysans sont absorbés peu à peu.

Ceux d'entre eux qui avaient comme gain accessoire le travail à domicile se sont vus, d'autre part, contraints de se contenter de leur gain jusqu'alors accessoire comme gain principal et presque exclusif. D'où obligation pour eux de travailler beaucoup plus longtemps que leurs camarades d'atelier. En

outre, pour obtenir du travail, ils acceptaient des commandes à des prix au-dessous de ceux exigés par ces fabricants. Il n'était pas rare de consacrer, dans certaines familles douze à quinze heures de travail par jour à une occupation absorbante et fatigante.

Ce travail n'a pas encore disparu malgré les difficultés toujours croissantes dans lesquelles se débat l'industrie horlogère. Sans vouloir prétendre, comme l'a fait le groupe d'étude et d'actions sociales du Jura bernois, dans une lettre adressée à M. le conseiller fédéral Obrecht, chef du Département de l'économie publique et reproduite dans la «Sentinelle» du 5 juin 1935, que le «travail à domicile pour le remontage et le terminage de la montre conduit notre région horlogère à la ruine», il n'en reste pas moins acquis qu'une réglementation de ce travail s'impose tant dans l'intérêt de ces ouvriers isolés et sans défense contre l'exploitation de leur travail par des gens n'ayant en vue que leur avantage personnel, que dans l'intérêt général des fabricants et ouvriers soumis à des prescriptions très sévères et très strictes. La question d'une réglementation sérieuse du travail à domicile a déjà été traitée et a fait l'objet de conférences entre l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail, l'Association des fabricants d'horlogerie indépendants, la Fédération des ouvriers métallurgistes et horlogers et le Groupement intercantonal des petits industriels en horlogerie et branches annexes.

Mais si l'idée d'une réglementation est admise partout, la question n'a pas encore reçu de solution.

C'est pourquoi je serais reconnaissant à M. le directeur de l'intérieur, s'il voulait bien présenter un rapport sur les mesures d'assainissement prévues ou projetées tant dans le domaine fédéral que dans le domaine cantonal, concernant le travail à domicile de l'industrie horlogère.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Als Ueberschrift zu den Ausführungen, die ich zu machen habe, möchte ich einen Spruch aus Goethe zitieren: «Herr, die Not ist gross; die ich rief, die Geister, werd' ich nun nicht los. » Es liegt eine gewisse Tragik darin, dass ausgerechnet der Mann, der als erster die Organisation der Hilfeleistung für die Kleinmeister postuliert und in den eidgenössischen Räten vertreten hat, ebenso in den Kommissionen hier, nun aus den beteiligten Kreisen Vorwürfe in dem Ton entgegennehmen muss, wie sie Herr Bouchat vorgebracht hat: Man tue seine Pflicht diesen Leuten gegenüber nicht. Ich habe vom Regierungsrat den Auftrag, auf beide Motionen zu antworten. Vorgängig möchte ich na-mentlich Herrn Bouchat gegenüber sagen, dass es nicht die Direktion des Innern ist, die hier verantwortlich gemacht werden kann, sondern dass alles, was wir tun, im Namen und Auftrag des Gesamtregierungsrates geschieht. Es geht nicht an, in einem Referat nur die Direktion des Innern anzurufen und sie anzuklagen; wir wollen die Sache dorthin tun, wo sie hingehört.

Die gesetzliche Unterlage für die Kleinmeisterhilfe ist geschaffen durch den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1932. In Art. 1 wurde vom Bund ein Kredit zur Verfügung gestellt, der für die Hilfeleistung für Kleinmeister bestimmt sein soll. In Art. 2 ist umschrieben, wer mithelfen soll. Es heisst da: «Die Treuhandstelle wird den Inhabern von Kleinbetrieben in der Uhrenindustrie, die infolge der Wirtschaftskrisis unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind, durch Gewährung von Darlehen und ausnahmsweise von nicht zurückzuerstattenden Beiträgen die Sanierung ihrer Unternehmen ermöglichen.» Nach Art. 2 darf die Hilfeleistung der Treuhandstelle in der Regel nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- «a) das zu stützende Unternehmen muss ein Kleinbetrieb sein, in welchem bei normalem Geschäftsgange höchstens 15—20 Arbeiter tätig sind und dessen Inhaber selbst an der Fabrikation werktätig teilnimmt;
 - b) der Betriebsinhaber muss eine geordnete Buchhaltung führen und seit dem 1. Januar 1928 die Voraussetzungen zum Eintrag in das Handelsregister erfüllen;
 - c) Betrieben, die wirtschaftlich nicht lebensfähig sind, darf keine Unterstützung gewährt werden;
 - d) der Betriebsinhaber muss sich verpflichten, jede Art der Geschäftsführung, die den allgemeinen Interessen der schweizerischen Uhrenindustrie zuwiderläuft, zu unterlassen.»

Das sind die Bedingungen, unter denen die Hilfeleistung gewährt werden kann. Ferner heisst es aber: «Die Hilfeleistung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass der Kanton, in dessen Gebiet das zu stützende Unternehmen seinen Sitz hat, sich an der Treuhandstelle ebenfalls beteiligt und dieser Subventionen gewährt, welche der Hälfte der in seinem Gebiet gewährten Hilfeleistungen entsprechen.» Das gilt für den Kanton Bern; der Kanton Neuenburg, der von Herrn Bouchat angeführt worden ist, zahlt nicht die Hälfte, sondern nur einen Drittel. Hinsichtlich des Finanzhaushaltes wollen wir im Kanton Bern den Kanton Neuenburg nicht als Muster anrufen. Die Treuhandstelle hat in jedem Unterstützungsfall die Zusicherung des Kantons einzuholen, dass er sich an der Hilfeleistung durch Gewährung einer entsprechenden Subvention an die Treuhandstelle beteilige.

So die eidgenössische Unterlage. Auf Grund dieser hat der Kanton eine Verordnung erlassen, die heute in Kraft ist, und gilt. Darin ist einmal der Kredit bestimmt. «Die Beteiligung erfolgt:

- a) durch Zeichnung eines Zehntels des Nominalbetrages des Grundkapitals der Schweizerischen Treuhandstelle für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie;
- b) durch Ausrichtung von Beiträgen an die Treuhandstelle, nach Massgabe der von ihr an Kleinindustrielle mit Geschäftssitz im Kanton Bern gewährten Unterstützungen.»

In § 4 heisst es weiter: « Die kantonalen Beiträge können ausgerichtet werden, wenn die Treuhandstelle die für die Gewährung von Hilfeleistungen in den einschlägigen Vorschriften aufgestellten Bedingungen als erfüllt erklärt. Die Treuhandstelle hat in jedem Unterstützungsfall die Zusicherung des Kantons einzuholen, dass er sich an der Hilfeleistung beteilige. »

Damit ist auch für die Direktion des Innern, die diese Bestimmungen zu handhaben hat, der Weg

vorgezeichnet; die Vorschriften sind absolut klar und unzweideutig. Die Gesuche gelangen an die Treuhandstelle, der wir angehören; die Kommission erstattet ihr Gutachten und das Gesuch gelangt an die Direktion des Innern. Wir weisen es an das Arbeitsamt, damit es uns über die Lage des Arbeitsmarktes in der betreffenden Gemeinde Bericht erstatte; nachher geht es an die Finanzdirektion, damit diese den Bürger, der hier ein Gesuch einreicht und vom Staat Hilfe will, auch noch anschaut. Die Finanzdirektion wird namentlich die Steuererklärungen prüfen. Da geht die Sache manchmal sehr weit auseinander; das, was in der Steuererklärung steht, stimmt nicht immer mit dem überein, was im Gesuch zu lesen ist. Gestützt auf die Feststellungen dieser beiden Direktionen wird der Entscheid für den Kanton gefällt.

Da kann weiss Gott kein Mensch sagen, wie es Herr Bouchat getan hat, dass wir die Gesuche liederlich, oberflächlich behandeln und abweisen. Die Sache wird von Fall zu Fall gründlich geprüft, und wir haben im Kanton Bern an Kleinmeister schon Beiträge in der Höhe von 226,000 Fr. bewilligt, und zwar in Einzelbeträgen, wie sie bei der Bauernhilfskasse nicht erreicht werden. Wir geben vom Kanton aus zur Flotthaltung der Betriebe Summen von 5000, 6000, 7000, 8000, ja bis 10,000 Fr. Keine einzige andere Gruppe des Gewerbes als die Kleinmeister der Uhrenindustrie bekommt analoge Hilfe.

Nun haben wir im Kanton Bern schon 88 Gesuche zugesprochen. Wir haben 88 Meistern geholfen, andere Gesuche sind noch in der Schwebe; einige mussten wir abweisen, weil unsere Auffassung über die Lebensfähigkeit des Betriebes mit der Auffassung der eidgenössischen Stelle nicht in Uebereinstimmung war. Wir halten streng daran, dass die Bedingung von Art. 3, lit. c, eingehalten werde: «Betrieben, die wirtschaftlich nicht lebensfähig sind, darf keine Unterstützung gewährt werden.» In vielen Fällen haben wir nachgegeben, in andern sind wir festgeblieben. Das Ergebnis will ich bekannt geben aus Revisionsberichten, die der eidgenössischen Treuhandstelle zugegangen sind. Was dort steht, zeigt in allen Teilen, dass die bernische Regierung absolut richtig beraten war mit ihrer strengen Praxis, und dass die Warnungen an die Treuhandstelle, sie sei zu wenig gründlich, ihre volle Berechtigung hatten. Herr Dr. Meier hat gesagt, die Kredite seien beschlossen. Wir haben hier wohl Kredite beschlossen, aber die Finanzierung nicht. Es ist verhältnismässig leicht, Kredite zu beschliessen, aber wir müssen doch auch sehen, woher das Geld kommt. Wenn wir nun den Begehren der Kleinmeister entgegentreten müssen, kann man uns nicht einfach entgegenhalten, wir hätten so und soviel an Krediten beschlossen, und die müssten mit Teufels Gewalt aufgebraucht sein; wir müssen im Gegenteil Schritt für Schritt abwägen, ob wir das Geld ausgeben dürfen.

Nun möchte ich in aller Form feststellen, dass die bernische Regierung die erste war, die eine Hilfe für unsere Kleinmeister eingeleitet hat. Wir haben die Sache zuerst studiert und sie bei der Eidgenossenschaft anhängig gemacht. Das soll unsern Kleinmeistern in der Uhrenindustrie zeigen, dass wir volles Verständnis haben für die Erhaltung der kleinen Existenzen. Die Vorwürfe, die herausgeklungen haben, weise ich in aller Ruhe zurück. Eine der Aufgaben, die ich mir im Leben gestellt habe, ist die, zum kleinen Mittelstand Sorge zu tragen, weil nach meiner Auffassung eine Wirtschaftspolitik, die sich allein auf die Grossbetriebe stützt, den Interessen des kleinen Mittelstandes zuwiderläuft und bewirkt hat, dass in den letzten Jahren 22,000 kleine Existenzen zugrunde gegangen sind. Wir haben alles Interesse, zu unseren kleinen Leuten zu schauen und Massnahmen zu treffen, um sie zu erhalten. Das habe ich bis jetzt getan, auch durch die Massnahmen zugunsten unserer Kleinmeister aus der Uhrenindustrie.

Nun zu den Motionen. Ich erkläre, dass wir die Motion Meier entgegennehmen, aber ohne Verbindlichkeit in allen Punkten. Herr Grossrat Meier verlangt zum Beispiel einen Bericht. Ich kann diesen mündlich geben. Wir haben bis jetzt ausschliesslich Darlehen gewährt und haben im Sinne, die Gewährung von Darlehen weiter zu führen, auf Grund der Beschlüsse, die ich verlesen habe. Die Motion verlangt weiter die Gewährung von nicht zurückzuerstattenden Beiträgen. Das will mit andern Worten sagen, wir sollen bei den notleidenden Kleinmeistern aus der Uhrenindustrie anfangen, Beiträge à fonds perdu zu geben. Morgen kommt aus einer andern Gewerbegruppe ein gleiches Begehren. Wir müssen uns einen Augenblick überlegen, wo das hinführt. Kann der Staat, den wir alle miteinander bilden, seinen Bürgern in Krisenzeiten, wie wir sie jetzt haben, Subventionen à fonds perdu ausrichten? Das bedeutet den Ruin des Staates. Es hat keine Gruppe das Recht, für sich allein Subventionen à fonds perdu zu verlangen; da müssen wir alle Bürger möglichst ins gleiche Band hineinnehmen. Aus den Berichten der Treuhandstelle geht hervor, dass ausnahmsweise solche Subventionen à fonds perdu in ganz besondern Fällen gewährt worden sind. Darüber hinaus kann und darf man auf keinen Fall gehen, das müssen Ausnahmsfälle bleiben.

Ferner wird in beiden Motionen die Ausrichtung von Krisenunterstützung verlangt. Wenn die Kleinmeister die Herren Motionäre richtig orientiert haben, so müssen die beiden Herren wissen, dass die Kleinmeister Krisenunterstützung bekommen. Wir sind noch weiter gegangen. Wir haben nach langen Verhandlungen mit dem Bund den Kleinmeistern aus der Uhrenindustrie gestattet, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern. Ausserdem gewährt man ihnen in gewissen Fällen noch die prämienfreie Krisenunterstützung. Das alles muss man in Betracht ziehen und dann darf man sich schon fragen, wo denn da die Berechtigung zu diesen Klagen bleibt. Der Gruppe der Kleinmeister in der Uhrenindustrie gewährt man Ueberbrückungskredite, nachher dürfen sie sich gegen Arbeitslosigkeit versichern und dürfen dort Taggelder beziehen, und endlich beziehen sie Taggelder aus der Krisenunterstützung. Wenn wir in verschiedenen Fällen erklärten, eine derartige Kumulation der staatlichen Hilfe an einen und denselben Bürger sei nicht angängig, ist das begreiflich. Wir haben immerhin in einigen Fällen, wo wir Ueberbrückungskredite gegeben hatten, und wo wir sahen, dass die Not weiter geht, Krisen-unterstützung gewährt. Die Leute haben weiss Gott keine Ürsache zu klagen.

In der Motion Meier ist weiter von der Einbeziehung der sogenannten mittleren Betriebe die Rede. Es ist das erste Mal in meinem Leben, dass ich erfahre, dass möglichst alle klein sein wollen. Sonst ist es jeweilen anders, sonst sucht man Anschluss nach oben. Nun aber kommen Betriebe mit 30, 40, 50 Arbeitern und erklären, sie seien Kleinbetriebe. An einem Ort muss man die Grenze ziehen; wenn man sie bei 50 oder 60 zieht, dann werden sicher Betriebsinhaber kommen und erklären, sie hätten nur 10 Arbeiter mehr, nachher sind wir bald auf 80, und bald darnach ist die ganze Industrie unterstützungsfähig. Der Begriff des Kleinmeisters ist gar nicht umstritten, wie Herr Grossrat Meier gesagt hat, er ist absolut klar. Für uns geht der Kleinmeister nur bis dorthin, wo der Meister selbst in der Werkstätte mitarbeitet. Dort, wo er den ganzen Tag ausserhalb des Geschäftes ist, und sich um die handwerkliche Arbeit nicht bekümmert, sondern einen Werkstättechef einstellt, handelt es sich weiss Gott nicht mehr um einen Kleinmeister. Der Kleinmeister geht so weit, als der Meister selber handwerklich im Betrieb mitarbeitet. Das ist eine klare Grenze. Man hat sie weit gezogen, bei 15-20 Arbeitern, man ist in gewissen Fällen noch darüber hinausgegangen und hat 25 -30 Arbeiter durchgelassen, wenn es wirklich offensichtlich war, dass der Meister selber handwerklich im Betrieb mithilft. Aber dort, wo er nur noch die kaufmännische Repräsentation besorgt, den sogenannten Aussendienst, und selbst nicht mehr in der Werkstätte ist, haben wir keinen Kleinbetrieb mehr.

Verlangt werden im weitern neue Grundsätze und Richtlinien des Verfahrens. Da möchte ich dem Grossen Rat in aller Form erklären, dass wir bei den Richtlinien und Grundsätzen, wie sie im Bundesbeschluss und in der Verordnung niedergelegt sind, bleiben müssen. Diese Grundsätze sind klar und absolut richtig, auf ihnen wollen wir beharren, Was die Zusammenarbeit mit der Treuhandstelle anbetrifft, so kann ich aus Briefen der Treuhandstelle nachweisen, dass sie dankt für die sehr nette und freundliche Zusammenarbeit mit der Direktion des Innern.

Soviel zur Motion Meier. Der Motionär wollte offenbar weniger die Punkte behandelt sehen, die darin enthalten sind, sls von der Regierung eine Erklärung bekommen, dass wir mit der Hilfsaktion fortfahren. Ich kann hier erklären, dass die Regierung die Auffassung und den Willen hat, die Hilfsaktion sei nicht etwa abzuschliessen, sondern es sei auch fernerhin gleich wie bisher von Fall zu Fall den Kleinmeistern Hilfe zu gewähren. Es ist dem Herrn Motionär offenbar in der Hauptsache um die Fälle zu tun, wo schon einmal Hilfe gewährt worden ist, und wo nun weitere Hilfe notwendig wird. Da bin ich ermächtigt zu erklären, dass wir auch hier nicht Halt machen werden, sondern die Hilfsaktion weiterführen werden, vorausgesetzt, dass es sich um lebensfähige Betriebe handelt.

Nun die Motion Bouchat. Sie besteht eigentlich aus zwei Teilen. Nur der erste berührt die Kleinmeister, der zweite beschlägt ein ganz anderes Gebiet, nämlich die Frage der Heimarbeit, die auch Herr Dr. Meier gestreift hat. Herr Bouchat verlangt Anwendung des Beschlusses betreffend Hilfeleistung an Kleinmeister entsprechend seinem Inhalt und gemäss den Grundsätzen, die in andern Schweizerkantonen die Regel sind. Für uns macht der Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1932 Regel. Nach diesem sind wir bis jetzt gefahren, und wir werden das auch in Zukunft tun. Ich glaube nicht, dass der Bund seine Richtlinien und Grundsätze zu ändern gedenkt. Ich habe schon vorhin erklärt, dass wir nicht stark auf das werden bauen können, was andere Kantone machen. Wir haben die Mittel nicht zur Verfügung, wir können nicht die noblen Herren spielen und grosse Auszahlungen machen, weil uns daran gelegen ist, unsern Staatshaushalt in Ordnung zu halten.

Im zweiten Punkt werden Vorschläge betreffend die Krisenunterstützung, die den Kleinmeistern verweigert wird, welche bereits eine Unterstützung der Hilfskasse erhalten haben, verlangt. Dieser Punkt ist sachlich unrichtig, weil es schon eine ganze Anzahl von Kleinmeistern gibt, die Darlehen bekommen haben, und daneben auch noch Krisenunterstützung beziehen. Dann kommt das sachlich andere Gebiet der Heimarbeit. Hier wird ein Bericht über Sanierungsmassnahmen, die auf eidgenössischm und kantonalem Boden durchgeführt oder vorge-sehen sind, verlangt. Darüber habe ich von der Handelskammer einen Bericht eingefordert. Dieser schliesst mit folgenden Worten: «Was das Problem der Heimarbeit in der Uhrenindustrie angeht, so wäre zurzeit ein Bericht darüber verfrüht. Es wird, wie Ihnen bekannt ist, vom eidgenössischen Volkswirschaftsdepartement geprüft. Eine erst vor einigen Wochen eingesetzte kleine Expertenkommission ist damit betraut, das aus der Vernehmlassung der Uhreninstriekantone und der Fachorganisationen aufgelaufene Material zu sichten und dem Departement Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen. Der Kanton Bern stellte sich auf den Boden einer zweckentsprechenden Reglementierung der Heimarbeit. Es ist nicht zu bezweifeln, dass er erneut Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten wird, sobald die Kommission ihre Aufgabe erfüllt haben wird.» Das ist die Lage in der Frage der Heimarbeit, die auch früher schon von der Motion Möckli aufgegriffen worden war.

Ich möchte zusammenfassen: Wir sind mit den Richtlinien und Tendenzen im Rahmen dessen, was ich entwickelt habe, einverstanden und möchten die beiden Motionen, unter Ausschluss des zwingenden Charakters, entgegennehmen. Nun vielleicht noch einige Beispiele, um die Arbeit der Direktion des Innern, die heute angegriffen worden ist, auch vor dem Grossen Rat zu rechtfertigen. Ich habe hier einige Revisionsberichte, aus denen ich gewisse Stellen verlesen werde, wobei Sie mir gestatten werden, die Namen auszulassen. Den beiden Motionären möchte ich die Akten vertraulich unterbreiten, damit sie vielleicht in dem, was sie von den Organisationen entgegennehmen, etwas vorsichtiger werden. Die Berichte beziehen sich alle auf Fälle, wo wir Hilfe bewilligt hatten. Und nun berichtet die Treuhandstelle: «Le résultat n'est pas brillant. Le chiffre d'affaires qui était de 13,000 francs en 1933 et de 9400 francs en 1934 pour

7 mois, était trop petit pour couvrir les frais. »
Das hat Bezug auf die Bedingung, dass man
nur lebensfähigen Betrieben hilft. Dieser Betrieb
ist offenbar nicht lebensfähig; trotzdem hat man
geholfen. An einem andern Ort werden die Ge-

schäftsziffern bekannt gegeben: «Ce n'est pas du tout satisfaisant. M. tel et tel a vécu principalement de son train de campagne.»

An einem andern Ort heisst es: «Le chiffre

d'affaires est insuffisant.»

Ein anderer interessanter Fall, wo wir mit einem wesentlichen Betrag geholfen haben, weil wir den Betrieb, den wir als lebensfähig betrachteten, durchhalten wollten: «Quand nous avons avisé MM. Tel et tel du passage d'un expert chargé de la question de la revision, ils nous ont répondu qu'ils ont cessé toute activité dans leurs ateliers de sertissage depuis environ une année. » Die Herren haben unsere kantonalen und eidgenössischen Beiträge entgegengenommen; sie wussten offenbar schon damals, dass sie aufhören werden, während wir den Betrieb als lebensfähig betrachteten.

Das liegt weiss Gott nicht im Sinne der Hilfe an die Kleinmeister. Wir wollen nur den Betrieben helfen, von denen wir glauben, sie können durchhalten. Die Beispiele könnte ich vermehren. Ich stelle den beiden Herren Motionären die Revisionsberichte vertraulich zur Verfügung, möchte sie aber bitten, von den Namen, die darin stehen, in keiner Weise Gebrauch zu machen, da wir das Amtsge-

heimnis wahren müssen.

Ich möchte zum Schluss doch noch einige Stellen aus einem Schriftenwechsel bekannt geben, den wir mit dem Verband und der Treuhandstelle hatten, nur um zu zeigen, wie wir die einzelnen Fälle behandeln. Ein Schuldner schreibt u. a.: «Je dois entreprendre un travail moins lucratif » Wir schrieben ihm darauf, wir möchten gerne wissen, um was für eine Arbeit es sich handle, und wir betonten, dass nach unserm Dafürhalten die Tätigkeit des Herrn Soundso aufmerksam verfolgt werden sollte.

Das ist auch nicht der Zweck der kantonalen und Bundeshilfe, dass er nachher zu Schundpreisen

Arbeit übernimmt.

Was hat die Direktion des Innern hier Unrechtes getan? Wir haben in Erfüllung der Vorschriften gehandelt und sind dem gesunden Menschenverstand gefolgt. Wir dürfen es nicht dazu kommen lassen, dass staatliche Subventionen gebraucht werden, um Preise zu drücken. Es heisst in dem Bericht weiter: « Herr Soundso musste seinerzeit die Verpflichtung eingehen, sich an der Kinderwagenfabrik seiner Söhne finanziell nicht zu beteiligen. Es berührt merkwürdig, wenn er heute diese Fabrikation auf eigene Rechnung betreibt und seine Söhne als Arbeiter eingestellt hat. Wir fragen uns, ob hier nicht eine Umgehung der Verpflichtungen vorliegt, da das gewährte Darlehen zur Einführung einer neuen Industrie diente, die mit der Uhrenindustrie nichts zu tun hat.» Der hat andere Arbeit gesucht, und da ist das Geld nicht vollständig verloren. Auch diese Korrespondenz halte ich zur Verfügung der beiden Motionäre.

Wie gestern am Schluss der Beratung der Vorlage über Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit möchte ich heute sagen: Der Staat hat die Pflicht, zu helfen, er muss den Kreisen helfen, die in allerstärkster Bedrängnis sind. Wir haben die Einleitung einer Hilfsaktion für die Kleinmeister aus der Uhrenindustrie als Notwendigkeit betrachtet. Wir sind mit Freuden an die Arbeit herangetreten. Vielleicht erinnern sich einzelne Herren aus dem Grossen Rat noch daran, wie ich zum ersten Mal

über die geplante Hilfe im Grossen Rat sprach. Der Grosse Rat war einverstanden, dass man der an Zahl beschränkten Gruppe der Kleinmeister aus der Uhrenindustrie zu Hilfe komme. Der nötige Kreditrahmen wurde gespannt und der Grosse Rat erklärte sich mit der Hilfeleistung auf Grund des Bundesbeschlusses und der regierungsrätlichen Verordnung einverstanden. Die Hilfe wird gern gewährt an Leute, die durchhalten wollen aus eigener Kraft, es aber nicht mehr können. Sie wird gern gewährt an Leute, die ausserhalb des Betriebes sich als würdig erweisen; sie wird an Kleinmeister gewährt, die selber vom Morgen bis zum Abend in der Werkstatt tätig mitarbeiten. Weiter kann der Rahmen nicht gespannt werden. Wir gewähren gern Hilfe denen, die schon vor 1929 bestanden haben. 1929 war ein Jahr der Hochkonjunktur, da sind die Kleinbetriebe wie Pilze aus dem Boden geschossen. Viele Kleinbetriebe sind aber Krankheitsgebilde einer übersteigerten Konjunktur. Man muss sich fragen, ob man die Betriebe, die im Jahre 1929 neu entstanden sind, im Jahre 1934/35 durchhalten soll. Die, die schon vorher ihre Lebensfähigkeit bewiesen haben, sollen unsere Hilfe haben. Ich bin überzeugt, dass die beiden Herren Motionäre auch gar nichts anderes wollten, als eine Hilfe, die man vor der Oeffentlichkeit in allen Teilen verantworten kann.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motionen . Mehrheit.

Finanzierung der Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 508 hievor.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der Behandlung der Direktionsgeschäfte haben Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission nochmals Stellung genommen zu der Formulierung der Beschlüsse. Es sind gestern verschiedene Wünsche geäussert worden. Einmal hat der Herr Grossratspräsident gesagt, es sollte besser auseinandergehalten werden, was vom Grossen Rat definitiv beschlossen worden ist, und was dem Volke unterbreitet werden muss. Wir haben diesem Wunsche Rechnung getragen und unterbreiten nun dem Grossen Rat auf einem Blatt die Beschlüsse, die in seiner Ausgabenkompetenz liegen (Frauenspital, Technikum Burgdorf, Amthaus Schlosswil, Zufahrtslinie Wyler-Hauptbahnhof).

Der zweite Beschluss wird durch die Bestimmung eingeleitet, dass der Grosse Rat beschliesse, dem Bernervolk folgende drei Beschlüsse getrennt zur Abstimmung zu unterbreiten: I. Stauwehr Nidau; II. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1935 und 1936; III. Geldaufnahme für die Durchführung der vier vom Grossen Rat beschlossenen Aufgaben. In dieser Beziehung ist die Beschlussfassung klar und ich brauche mich darüber nicht lange auszusprechen.

Es bleibt mir noch übrig, einige Erklärungen über den neuen Beschlussesentwurf abzugeben, der dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird. Wir haben in der Regierung und in der Staatswirtschaftskommission den Ausführungen, die Herr Dr. Egger gestern im Grossen Rat gemacht hat, weitgehend Rechnung getragen. Herr Dr. Egger hat auf Art. 22 des Wiederherstellungsgesetzes aufmerksam gemacht, worin steht, dass über die Verteilung der aus diesem Gesetz neu entstehenden Einnahmen auf die Ausgaben gemäss Art. 20 und 21 und auf die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes der Grosse Rat bei der Aufstellung des Voranschlages entscheide. Herr Dr. Egger war Mitglied der grossrätlichen Kommission; er hat bemerkt, ich hätte mich verschiedentlich dahin ge-äussert, dass über die Verteilung der Einnahmen ein Gesamtbeschluss in einem geeigneten Zeitpunkt gefasst werden solle, damit man sehe, was mit den Erträgen aus dem Gesetz tatsächlich gemacht wird. Ich habe gestern gesagt, dass wir namentlich über die Krisenabgabe gesonderte Rechnung führen werden. Es entstehen aber aus dem Gesetz noch andere neue Einnahmen, die den Herren bekannt sind. Darüber werden wir Rechenschaft geben müssen, namentlich darüber, ob diese Einnahmen irgendwie verkürzt werden und damit die allgemeine Verbesserung der Finanzlage des Staates gefährdet wird. Herr Dr. Egger hat gestern mit Recht im Zusammenhang mit der Behandlung dieses Gesetzes betont, man solle nicht von vornherein durch genaue Festlegung der Amortisationsquote und Belastung der Krisenabgabe der Beschlussfassung zum Budget 1936 in entscheidender Weise vorgreifen.

Wir haben dem Rechnung getragen, indem wir in der Hauptsache bei allen den Beschlüssen nur die Zeit aufgenommen haben, innerhalb welcher die Amortisation, die Abtragung der Aufwendungen stattfinden solle. Das ist gleichwohl nötig, auch wenn man nicht formell die Krisenabgabe mit den einzelnen Amortisationsquoten belastet, mit Rücksicht auf den Art. 23 des Gesetzes, denn wir können nicht nur Geldaufnahmen beschliessen, sondern müssen sagen, wie wir die Sache definitiv zu finanzieren gedenken. Eine vorübergehende Geldmittelaufnahme ist nicht eine definitive Finanzierung; diese ist erst dann perfekt, wenn man sich in der Beschlussfassung Rechenschaft gibt, wie die Sache abgetragen werden soll. Ich habe gestern schon gesagt, es sei noch nicht sicher, dass wir sie abtragen können, da kein Mensch wissen könne, wie die Finanzlage sich in den nächsten Jahren entwickelt. Ich bin gegenwärtig mit den Vorarbeiten für das Budget 1936 beschäftigt, und muss leider sagen, dass namentlich wegen des Rückgangs bei den ordentlichen Steuereinnahmen das Budget 1936 nicht gut aussehen wird. Wir haben gehofft, obschon wir es nicht versprochen haben, mit dem Gesetz vom 30. Juni 1935 das Gleichgewicht wieder herstellen zu können. Das Budget 1936 wird eines der wichtigsten Geschäfte sein, das der Grosse Rat je behandelt hat. Das geht jetzt auf Biegen oder Brechen. Wenn ein grosses Defizit entsteht, müsste das wiederum eine Schuldenvermehrung bedingen. Wir dürfen nicht einfach zufahren mit solchen Rechnungsdefiziten, durch welche einfach die Schuld durch Grossratsbeschluss vermehrt wird. Darum müssen wir das Budget 1936 ganz genau prüfen. Ich sage das in diesem Zusammenhang, weil hier eben doch auch die Verwendung der Krisenabgabe eine gewisse Rolle spielt. Ich habe eingesehen, dass es besser wäre, die Krisenabgabe nicht von vornherein festzulegen. Wir haben also den Ausführungen von Herrn Dr. Egger in weitgehendem Masse Rechnung getragen, haben aber doch für diese Aufwendungen eine Amortisationsfrist vorgesehen, wobei dann in Verbindung mit dem Budget 1936 definitiv durch den Grossen Rat entschieden werden soll, wie die Amortisationsquote auf die ordentliche Verwaltung und die Krisenabgabe verteilt wird.

Nachdem wir das durchgeführt haben, ist die Geldaufnahme umso wichtiger, indem es ja unter Umständen nicht möglich sein wird, alle Amortisationen, die vorgesehen sind, auch tatsächlich zu machen.

Diese Beschlussesentwürfe würden dem Volke in separaten Abstimmungen unterbreitet werden. Das Volk könnte ja oder nein sagen und damit wäre dann die Geldmittelbeschaffung vorhanden. Das Volk würde den Grossen Rat ermächtigen, wenn nötig die Geldaufnahme zu machen. Wir würden nur ermächtigt; es ist nicht gesagt, dass wir es machen. Damit haben wir in weitgehendem Masse den gestern geäusserten Wünschen Rechnung getragen. Ich beantrage, diese Beschlussesentwürfe zu genehmigen.

Keller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach diesen ausführlichen Darlegungen des Herrn Finanzdirektors kann ich mich sehr kurz fassen. Wir haben den Eindruck bekommen, dass die Wünsche und Anregungen, die gestern angebracht worden sind, so weit als möglich Berücksichtigung gefunden haben. Die Amortisationspflicht wird nicht zahlenmässig festgelegt, Wir glaubten aber doch, nach Art. 23 des Wiederherstellungsgesetzes müsse man eine gewisse Zeitbestimmung hineinnehmen, innert welcher die Sache amortisiert werden soll. Die Geldmittelbeschaffungsmöglichkeit müssen wir mit Rücksicht auf die absolut unsicheren Verhältnisse unbedingt haben. Man hat sich dabei einzig und allein gefragt, wie man das machen will, ob man eventuell die verschiedenen Sachen zusammenziehen will. Man hat aber doch geglaubt, es sei am besten, wenn man am einzelnen Ort die Ermächtigung der Geldbeschaffung nehme. Die Staatswirtschaftskommission beantragt nun einstimmig, dieser Vorlage die Genehmigung zu erteilen.

Egger (Bern). Ich halte den Aufbau des Beschlusses, wie er vorliegt, für richtig, möchte aber zu III auf folgendes hinweisen: Es wäre im Interesse der Klarheit der Fassung richtig, wenn man nicht sagen würde: «... die zur Deckung verschiedener vom Grossen Rat beschlossener Arbeitsbeschaffungsprojekte zu verwenden sind», denn die Beschlüsse werden in der Botschaft nicht genannt, sondern wenn man positiv sagen würde: «folgender Arbeitsbeschaffungsprojekte: Frauenspital, Technikum Burgdorf. Amthaus Schlosswil». Im weitern möchte ich darauf aufmerksam machen, dass das vierte Projekt, die Zufahrtslinie Wyler-Hauptbahnhof, nicht ein vom Grossen Rat beschlossenes Arbeitsprojekt ist, sondern eine Subvention des Staates

an eine Arbeit darstellt, und nun eigentlich unter Ziff. II gehören sollte, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Das wäre die richtige Einreihung, dann würde der Bürger genau wissen, worum es sich handelt. Wenn er nicht die Botschaft und alle Beschlüsse zur Hand hat, weiss er nicht, um welche Arbeitsbeschaffung es sich handelt. Ich möchte die Anregung unterbreiten, diese Klarstellung noch vorzunehmen; im übrigen bin ich mit dem Beschluss vollständig einverstanden.

Meister. Ich bin mit diesen Projekten einverstanden, ich anerkenne die Berechtigung aller, aber wenn man bei den Herren Kollegen herumfragt, so besteht ein gewisses Unbehagen, welches daher kommt, dass wir eigentlich heute schon über Gelder verfügen, die wir gar noch nicht haben. Wir wollen die Lage betrachten, wie wir sie vor dem 30. Juni hatten, wo der Herr Finanzdirektor eigentlich in aller Verzweiflung gesagt hat, er habe die grösste Angst, Vorschläge vor den Grossen Rat bringen zu müssen, wenn das Finanzgesetz nicht angenommen werde, denn da hätten wir ein Defizit in der Staatsrechnung von 7 oder 8 Millionen. Man wollte die neuen Einnahmen schaffen, um das alte Defizit herabzudrücken. Heute zieht man aber bereits einen grossen Teil der Neueinnahmen wieder für neue Ausgaben heran. Ich möchte mir nur die Frage erlauben: Wann glaubt der Herr Finanz-direktor die erste Quote der Krisenabgabe zu bekommen; wann glaubt man den Baubeginn für diese Projekte festsetzen zu können, die nun in Diskussion stehen; wann glaubt man die Volksabstimmung über alle diese Sachen vornehmen zu können? Man hat vor dem 30. Juni gehört, effektiv werde die Krisenabgabe dem Bund und die Ergänzungsabgabe dem Kanton mehr einbringen als in unseren Projekten niedergelegt sei. Nachträglich hört man, dass unter Umständen diese Einnahmen bedeutend kleiner sein werden. Ich anerkenne die Berechtigung aller dieser Projekte, möchte aber helfen, dieses Unbehagen auf die Seite zu räumen.

La Nicca. Der Herr Finanzdirektor hat uns heute eine Mitteilung gemacht, die sehr beunruhigend ist und die eigentlich hätte gemacht werden sollen, bevor wir alle diese weitgehenden Projekte beschlossen haben. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission über die Abstimmung schafft wohl klarere Verhältnisse als vorher, aber er bringt doch nicht genügend Klarheit. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor fragen, welche Folgen es für die Ausführung der Beschlüsse betreffend Frauenspital usw. hätte, wenn Abschnitt III über die Aufnahme der nötigen Geldmittel verworfen würde. Es könnte vorkommen, dass gewisse Arbeiten begonnen sind, bevor diese Abstimmung über die Geldmittelbeschaffung erledigt ist. Das hätte dann zur Folge, dass das Defizit, das uns als sehr gross bevorstehend bezeichnet wurde, sich noch um eine beträchtliche Summe erhöhen würde. Gewisse Arbeiten sind doch nicht so dringlicher Natur, dass sie nicht noch etwas hinausgeschoben werden könnten. Ich möchte also den Herrn Finanzdirektor fragen, wie sich die Sache gestaltet, wenn der Abschnitt III betreffend Aufnahme eines Anleihens verworfen würde, was nicht ganz in den Bereich der Unmöglichkeit gehört.

Studer. Es berührt mich eigentümlich, nachdem man im Detail über alle die Arbeiten gesprochen und ihnen zugestimmt hat, dass man nun vor der Finanzierung Angst bekommt. Es ist richtig, dass man sich überlegen muss, woher man das Geld nehmen will. Bei jedem Projekt, das vorgelegt wurde, hiess es aber, wie die Arbeit amortisiert und abbezahlt werden soll. Nun kommt man auf einmal und sagt, man könnte das eine oder andere Projekt zurückstellen. Im Volke draussen verlangt man immer Arbeitsbeschaffung, anstatt Bezahlung von Unterstützungen. Nun haben wir hier günstige Arbeitsbeschaffungsprojekte, wo der Staat mit 3,5 % effektivem Beitrag, beim Bahnhofumbau in Bern, und mit 32 %, beim Stauwehr Nidau, grosse Arbeiten auslösen kann. Man sollte nun keine Angst haben, nachdem man die Fragen eingehend besprochen hat.

Präsident. Materiell stehen die Beschlüsse von gestern nicht mehr zur Diskussion. Alle diese Vorlagen sind definitiv beschlossen worden, es handelt sich nur noch um die formelle Frage, wie die Sache dem Volke unterbreitet werden soll. Wenn man die Absicht hätte, auf eines der Geschäfte zurückzukommen, müsste also ein Wiedererwägungsantrag gestellt werden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man diese Ausgaben, die teils der Grosse Rat, teils das Volk beschliessen, betrachtet, darf man nicht vergessen, dass man erklärt hat, mit dem Gesetz vom 30. Juni 1935 wolle man auch mehr Arbeit beschaffen. Es ist also nicht etwa so, dass wir hintendrein in der ersten Session nach der Abstimmung den Ertrag einfach verwedeln, sondern man wollte mehr Arbeit beschaffen. das wurde auch in den meisten Vorträgen hervorgehoben. Wenn das Gesetz nicht angenommen worden wäre, hätte man es nicht gewagt, mit diesen Arbeiten vor den Grossen Rat und vor das Volk zu treten. Ich glaube nicht, dass man heute sagen darf, nachdem das Gesetz angenommen sei, komme man und verschlechtere die Sache wiederum.

Nun die Fragen, die Herr Meister gestellt hat. Wir haben seit langem publiziert, dass die erste Quote der kantonalen Krisenabgabe ab 1. Oktober 1935 bezogen wird und fällig wird auf 20. Oktober 1935. Der Zettel wird in den nächsten Tagen verschickt werden; wir hoffen, dass möglichst rasch einbezahlt wird. Das bezieht sich auf die erste Jahresquote. Die zweite wird fällig auf 1. Juni Wir werden auf die Vorauszahlungen 4 % Skonto gewähren, dadurch werden wir sicher eine ziemliche Summe bekommen. Die Kasse wird etwas flüssiger werden. Nach dieser Richtung kann man beruhigt sein. Was die Höhe anbetrifft, wird die kantonale Krisenabgabe sicher das ergeben, was in der Vorlage vom 30. Juni genannt wurde. Ich glaube nicht, dass sie mehr ergibt, aber das, was wir genannt haben, 2 Millionen im Jahr, wird hereinkommen. In dieser Beziehung ist die Sache in Ordnung.

Wenn ich vorhin sagte, dass leider das Budget 1936 nicht gut aussehen werde, namentlich in den Einnahmen nicht, so hatte das Bezug auf die ordentlichen Steuereinnahmen, die unter der Wirkung der Krise leider von Jahr zu Jahr immer stärker zurückgehen, was beim Budget 1936 berücksichtigt werden muss. Ich bin der Meinung, dass man die Ausgaben etwas darnach strecken soll. Wir können unmöglich damit rechnen, dass wir in den nächsten Jahren mehr Einnahmen bekommen als 1934/35. Wenn wir das Gleichgewicht herstellen wollen, müssen wir erklären, dass wir nicht mehr ausgeben können als wir einnehmen. Wir haben das Maximum der Einnahmen erreicht und darum wird dem Budget 1936 grosse Bedeutung zukommen. Was das Datum der Abstimmung anbetrifft, so hat der Regierungsrat vorgesehen, sie auf den letzten Oktobersonntag, gleichzeitig mit den Nationalratswahlen, anzusetzen. Die Arbeit muss nun beschleunigt werden, indem die Botschaft noch ausgearbeitet, gedruckt und verschickt werden muss.

Damit komme ich auf die Frage von Herrn La Nicca zu sprechen. Gesetzt den Fall, es sollte der Punkt III verworfen werden, die Geldbeschaffung für die vom Grossen Rat beschlossenen Arbeitsprojekte, so vertritt der Regierungsrat die Meinung, dass mit den Arbeiten unter keinen Umständen begonnen werden darf. Man darf auch nicht beginnen, bevor man weiss, ob das Volk der Geldaufnahme zugestimmt hat, oder nicht. Vorher darf kein Spatenstich gemacht werden. Wenn das Volk verwerfen sollte, könnten wir diese Zahlungen nicht machen, also auch die Arbeiten nicht ausführen. Da ist die Situation vollständig abgeklärt. Ich werde mich aber als Finanzdirektor mit Entschiedenheit für diese Beschlüsse einsetzen, denn ich betrachte sie als notwendig und richtig, sie liegen im Zuge dessen, was man mit dem Gesetz vom 30. Juni 1935 erreichen wollte, nämlich eine vermehrte Arbeitsbeschaffung im Kanton. Darin hat Herr Studer durchaus recht.

Und nun zu den Ausführungen des Herrn Dr. Egger. Wir hatten in der gestrigen Fassung was er verlangt, wir sind sogar weiter gegangen und haben die vom Grossen Rat gefassten Beschlüsse über die vier Projekte in den Beschluss selbst übernehmen wollen, der dem Volke unterbreitet wird, nicht damit das Volk nochmals beschliesse, was der Grosse Rat bereits beschlossen hat, wohl aber um die Finanzierung zu begründen. Gerade dieses Vorgehen wurde gestern im Grossen Rat beanstandet, man sagte, es könnte eine Unklarkeit darüber entstehen, ob das Volk über diese Ausgabe noch einmal beschliessen müsste oder nicht. Die Staatswirtschaftskommission sagte gegenüber dem ersten Entwurf, man sollte in der Botschaft sagen, dass man das Geld zu dem und dem Zweck verwenden will. Damit werde nicht über die einzelnen Objekte entschieden, aber wenn man die einzelnen Projekte in den Beschlussesentwurf selbst aufnehme, so vermenge man die Beschlusskompetenz des Grossen Rates mit derjenigen des Volkes. Es handle sich nur um die Geldaufnahme und nichts anderes. Man sollte es nun beim Antrag der Staatswirtschaftskommission bewenden lassen, in welchem gesagt ist, dass die 1,6 Millionen verwendet werden zur Dekkung verschiedener vom Grossen Rat beschlossener Arbeitsprojekte, wobei wir selbstverständlich in der Botschaft ganz ausdrücklich sagen werden, um was für Ausgaben es sich handelt, nämlich um 4 Projekte, die vom Grossen Rat beschlossen worden sind. Wenn III angenommen ist, werden auch die entsprechenden Ausgaben gemacht und die Arbeiten begonnen werden können.

Raaflaub (Bern). Ueber die Zufahrtslinie hat sich der Vertreter der Regierung nicht ausgesprochen. Ich nehme an, dass auch im Falle der Verwerfung dieser Beitrag als definitiv zugesichert zu gelten hat. Es wäre unter diesen Umständen zweckmässig, diesen Beitrag unser Ziffer II aufzunehmen, wie bereits Herr Egger vorgeschlagen hat. Das wäre systematisch absolut richtig und ich stelle Antrag in diesem Sinne.

Keller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube nicht, dass es möglich ist, nach diesem Antrag zu verfahren, In Ziffer II handelt es sich um Kredite, die der Direktion des Innern zur Verfügung gestellt werden. Wenn wir die Vorlage über Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit prüfen, sehen wir, dass gruppiert wird nach der ordentlichen und ausserordentlichen Geldbeschaffung. Da kommt man für 1935 für die Direktion des Innern auf den Betrag von 1,31 Millionen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Dazu kommen andere Gruppen von Objekten, zu denen auch die Zufahrtslinie gehört. Hier sollten wir eine absolut saubere Trennung durchführen. Wir dürfen nicht gewisse Projekte voranstellen; mit genau dem gleichen Recht müssten wir das auch bei andern tun. Schliesslich läuft alles auf eine Arbeitsbeschaffung heraus, auch Burgdorf, Schlosswil und Frauenspital. Das ist eine Gruppe, die logisch zusammengehört. Wir sollten deshalb den Entwurf unverändert annehmen. Ich hoffe nicht, dass das Volk Widerstand leisten wird. Man hat in der Botschaft zum Wiederherstellungsgesetz gesagt, dass man auch Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beschaffen wolle. In meinen Referaten habe ich ausdrücklich erklärt, dass diese Sachen auf dem Programm stehen. Damit wolle man einem Grossteil der Bevölkerung Arbeit beschaffen, was sicher eine der besten Krisenbekämpfungsmassnahmen sei. Damit haben sich die Bürger einverstanden erklärt. Sie haben aus der Zusammenstellung gesehen, dass auf alle Fälle noch ein Ueberschuss bleibt, auch wenn man die Amortisation beschliesst, wie sie gestern vorgeschlagen war. Das Gesetz bringt uns neue Einnahmen auf einer ganzen Anzahl von Gebieten, Erbschaftssteuer, Stempelabgabe, Handänderungsabgabe, die man ohne weiteres verwenden kann, wenn ein Defizit sich einstellen sollte. Das war auch ein Grund, warum diese ganze finanzielle Frage ausserordentlich gründlich geprüft werden musste. Die Sache ist gut studiert und sicher logisch aufgebaut; ich möchte bitten, dem Vorschlag nun zuzustimmen. An uns wird es nachher liegen, die Sache dem Volke plausibel zu machen und ihm zu erklären: Was wir beim Wiederherstellungsgesetz in Aussicht gestellt haben, das bringen wir jetzt. Wenn das Volk damals damit einverstanden war, so wird es das auch heute sein. Sollte es anders herauskommen, werden wir sehen, was wir tun werden. Ich zweifle nicht daran, dass es gut herauskommen wird, deshalb möchte ich bitten, dem Vorschlag zuzustimmen. Wenn die Staatswirtschaftskommission in Ziffer III einen Zusatz gewünscht hat, so deshalb, um dem Volk die Zusicherung zu geben, dass das Geld nicht anders gebraucht wird als für die vom Grossen Rat beschlossenen Arbeiten.

Raaflaub (Bern). Da der Herr Finanzdirektor sich nicht äussert, nehme ich an, es sei so, wie ich gesagt habe.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss mich nun doch noch äussern, denn es stimmt nicht, dass wenn der Grosse Rat beschlossen hat, die 550,000 Fr. auszugeben und wenn das Volk nachher die Geldaufnahme ablehnt, wir die Zahlung gleichwohl machen für diese Zufahrtslinie Wyler-Hauptbahnhof. Wenn das Volk die Vorlage III ablehnt, haben wir das Geld nicht dazu, wir werden also nicht zahlen können.

Stettler. Ich habe nicht die gleiche Auffassung, wie der Herr Finanzdirektor, und zwar nicht allein wegen dieser Vorlage über diese Zufahrtslinie, sondern wegen aller Vorlagen. Diese hat der Grosse Rat in eigener Kompetenz beschlossen, wenn das Volk nun das Anleihen verwirft so können wir diese Summe nicht auf dem Anleihensweg beschaffen, um die Arbeiten ausführen zu lassen, sondern dann wird der Grosse Rat einen Bericht der Regierung entgegennehmen und sich schlüssig machen müssen, ob es möglich ist, auf anderem Wege Geld zu beschaffen.

Präsident. Es scheint mir, die Situation sei klar. Wir haben jetzt zu entscheiden, was wir dem Volke unterbreiten; wenn das Volk diese Vorlagen verwirft, haben wir eine neue Situation, dann werden wir dazu Stellung nehmen müssen. Auf jeden Fall gilt dann das nicht mehr, was wir jetzt beschlossen haben.

Raaflaub (Bern). Wenn Herr Regierungsrat Guggisberg die Erklärung abgeben kann, dass auch nach einer Verwerfung der Vorlage III eine separate Vorlage über die Kreditbeschaffung oder sonstige Mittelbeschaffung für die Zufahrtslinie dem Grossen Rat später zugeht, kann ich mich einverstanden erklären. Ueber diesen Punkt muss unter allen Umständen der Grosse Rat neu begrüsst werden. Wir können nicht diese Arbeit einfach einem Zufallsentscheid überlassen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir werden, wenn das Volk die Vorlage III verwirft, mit dem Projekt nochmals vor den Grossen Rat kommen und sehen, ob man die Sache anders finanzieren kann. Man wird dann bereits wissen, wie es mit der Krisenabgabe geht, man wird auch das Budget in grossen Zügen kennen.

Lindt. Jetzt muss ich doch noch zwei Worte sagen. Ich bin anderer Auffassung als der Herr Vorredner. Die vier Beschlüsse des Grossen Rates sind endgültig, da gibt es nichts mehr zu ändern; die Frage ist nur noch, wie man finanzieren will, wie man die Deckung beschaffen will für die beschlossenen Ausgaben. Wenn die Beschaffung der

Mittel verworfen wird, wird an den Beschlüssen des Grossen Rates nichts mehr geändert, sondern die Regierung muss ein Projekt vorlegen, das sich darüber ausspricht, wie man die Beschlüsse, die der Grosse Rat gefasst hat, endgültig finanzieren will. Wenn das richtig wäre, was der Herr Finanzdirektor soeben gesagt hat, hätten wir die Beschlüsse nur bedingt annehmen lassen dürfen, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Deckung vom Volke auf dem angegebenen Weg beschlossen wird. In keinem einzigen dieser Beschlüsse ist eine solche Angabe, sondern die Beschlüsse sind nackt und die Kostendeckung ist davon unabhängig.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Alles kommt darauf hinaus, dass wir nicht zahlen können, wenn wir das Geld nicht haben.

Präsident. Das Allerbeste wird sein, wenn dafür gesorgt wird, dass das Volk die Vorlagen annimmt. (Heiterkeit.) Dass es möglich ist, eine grosse Vorlage unbesehen zwischen hinein zu bringen, glaube ich nicht.

Abstimmung.

Beschlussesentwurf I.

Für Annahme. Mehrheit

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, beschliesst:

1. Kantonales Frauenspital; Ausbau.

Für den Ausbau der Absonderungsabteilung, sowie für die Erstellung und Umänderung verschiedener baulicher Einrichtungen im kantonalen Frauenspital wird dem Regierungsrat eine Summe von 622,000 Fr. bewilligt. Ferner wird ihm für die Möblierung ein Kredit von 91,000 Fr. zur Verfügung gestellt. Die Gesamtsumme von 713,000 Fr. ist in den Jahren 1935/1937 aus den Neubaukrediten des Hochbaues und dem Kredit des Frauenspitals für Verpflegung zu amortisieren.

2. Technikum Burgdorf; neue Heizung

Für den Umbau der Heizungsanlage in den Lehrgebäuden des kantonalen Technikums in Burgdorf und für Instandstellungsarbeiten in diesen Gebäuden werden dem Regierungsrat 120,000 Fr. zur Verfügung gestellt.

Diese Summe ist aus den Neubaukrediten des Hochbaues in den Jahren 1935 und 1936 zu

amortisieren.

Die Arbeiten sind in verschiedenen Etappen jeweils während der Schulferien auszuführen.

3. Amthaus Schlosswil; Umbau.

Zum Umbau der Räume der Bezirksverwaltung im Schlosse Wil wird dem Regierungsrat eine Summe von 230,000 Fr. bewilligt, ebenso für die Möblierung ein Kredit von 20,000 Fr.

Die Gesamtsumme von 250,000 Fr. ist aus den Neubaukrediten des Hochbaues in den Jahren 1935/1937 und dem Kredit der Gerichtsverwaltung 1936 zu amortisieren.

Die Bauten sind 1935 zu beginnen.

4. Zufahrtslinie S. B. B. Wyler-Hauptbahnhof.

Um den Schweizerischen Bundesbahnen zu ermöglichen, die projektierte, aus finanziellen Gründen aber zunächst um Jahre verschobene Verlegung der Zufahrtslinie Wyler-Hauptbahnhof im Winter 1935/1936 zu beginnen und in einer ununterbrochenen Bauzeit von zirka $4^1/_2$ Jahren auszuführen, beteiligt sich der Staat Bern gemeinsam mit der Eidgenossenschaft und der Einwohnergemeinde Bern an der Aufbrin-

gung eines Kostenbeitrages.

Die Kosten des Bauwerkes sind auf 15,700,000 Franken veranschlagt. Auf Grund der in den Verhandlungen unter Genehmigungsvorbehalt erzielten Verständigung beträgt der gemeinsame Kostenbeitrag insgesamt 4,330,000 Fr., wovon 3,040,000 Fr. auf die Eidgenossenschaft, 740,000 Franken auf die Einwohnergemeinde Bern und 550,000 Fr. auf den Staat entfallen sollen. Dieser Beitrag des Staates ist in den Jahren 1936/1939 aus dem Kredit zu amortisieren, welcher für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe ausgeschieden wird.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, den Betrag von 550,000 Fr. an die Schweizerischen Bundesbahnen auszubezahlen nach Massgabe des Fortschreitens der Bauarbeiten, sowie der Leistungen der übrigen Subvenienten.

Beschlussesentwurf II.

Präsident. Herr Dr. Egger teilt mit, dass er auf seinen Antrag verzichtet.

Für Annahme 136 Stimmen (Einstimmigkeit.)

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

beschliesst:

Dem Bernervolk sind folgende drei Beschlusses-Entwürfe getrennt zur Abstimmung zu unterbreiten:

I. Stauwehr Nidau.

1. Für die Erstellung eines neuen Stauwehres mit Schiffsschleuse im Nidau-Büren-Kanal bei Port wird dem Regierungsrat ein Kredit von 32 % der Bausumme von 4,3 Millionen Franken oder 1,376,000 Fr. zur Verfügung gestellt.

Diese Kreditbewilligung erfolgt unter der Voraussetzung eines ordentlichen und ausserordentlichen Bundesbeitrages von total $65\,^{0}/_{0}$ oder 2,795,000 Fr., und eines Beitrages der interessierten Gemeinden von $3\,^{0}/_{0}$ oder 129,000 Fr.

- Der Grosse Rat wird zu einer Geldaufnahme im Sinne von Art. 6, Ziffer 5, der Staatsverfassung von 1,376,000 Fr. ermächtigt. Die Amortisation dieses Kredites hat in den Jahren 1935—1941 aus dem jährlichen Wasserbaukredit zu erfolgen.
- 3. Auf dem Stauwehr soll ein Strassenübergang als Lokalverbindung erstellt werden, unter der Bedingung, dass die beteiligten Gemeinden das Land für die Zufahrtsstrassen zur Verfügung stellen und die Strassen selbst erstellen.
- II. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1935 und 1936.
 - 1. Zur Bereitstellung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1935 und 1936 wird der Grosse Rat zu einer Geldaufnahme im Sinne von Art. 6, Ziffer 5, der Staatsverfassung im Betrage von Fr. 1,310,000 Fr. ermächtigt.
 - 2. Der Gesamtbetrag von 1,310,000 Fr. ist in den Jahren 1935/1938 aus dem Kredit zu amortisieren, welcher aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausgeschieden wird.
- III. Verschiedene Arbeitsbeschaffungsprojekte.

Der Grosse Rat wird zu einer Geldaufnahme im Sinne von Art. 6, Ziffer 5, der Staatsverfassung im Gesamtbetrage von Fr. 1,633,000 ermächtigt, die zur Deckung verschiedener vom Grossen Rate beschlossener Arbeitsbeschaffungsprojekte zu verwenden sind.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Achte Sitzung.

Mittwoch, den 11. September 1935,

nachmittags 21/2 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 198 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Bäschlin, Buri, Burren, Fawer, Fröhlich, Gafner, Gnägi, Gurtner, Haas, Häberli, Hofer, Ilg, Luick, Marti, Périat, Roggli, Rüegsegger, Schlappach, Schneider (Ersigen), Stucki (Ins), Stucki (Diemtigen), Ueltschi, Winzenried, Wyttenbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Mülchi, Schmid, Schwendimann.

Tagesordnung:

Vertagungsfrage.

Präsident. Ich möchte den Rat in erster Linie über die Geschäftslage orientieren. Zu behandeln sind noch: Bewilligung eines Kredites von 100,000 Franken für Bodenverbesserungen, zwei kleine Expropriationsgeschäfte und das Einkommenssteuerdekret.

Ferner sind nicht behandelt die Motionen der Mehrheit der Kommission betreffend Einführung einer Materialzentrale und betreffend Zusammenlegung von Amtsbezirken. Bezüglich der letzteren habe ich die Auffassung, dass sie in dieser Session behandelt werden sollte, mit Rücksicht darauf, dass Herr Kommissionspräsident Matter bereits referiert hat. Die erstgenannte Motion, über die Herr Grimm referieren wird, kann ebenfalls behandelt werden; Herr Grimm hat mir erklärt, er sei bereit zu referieren, sei aber auch mit einer Verschiebung auf die Novembersession einverstanden. Die Motion betreffend Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates braucht nicht behandelt zu werden, weil schon eine Kommission eingesetzt ist. Dagegen könnte man die Motion betreffend Einführung des Stimmzwanges erledigen, aber erst morgen. Ferner wünscht Herr Dr. Meier, dass seine Motion betreffend authentische Interpretation des Begriffes « Gebäude» im Steuerwesen noch diese Session behandelt werde, und er hat nach Reglement Anspruch darauf. Ebenso verlangt Herr Flück Behandlung seiner Motion betreffend Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen in dieser Session.

Sodann haben wir noch die Interpellationen Schwarz und Dr. Giovanoli und verschiedene Einfache Anfragen. Herr Dr. Giovanoli wünscht Behandlung in dieser Session; er hat allerdings erklärt, wenn man morgen wegen dieser Interpellation noch extra Sitzung haben müsste, würde er darauf verzichten.

Wir würden in erster Linie das Geschäft betreffend Bodenverbesserungskredite behandeln, nachher die beiden Expropriationsgeschäfte, in dritter Linie das Steuerdekret, nachher die Motionen Meier und Flück und dann die Motion betreffend Zusammenlegung der Amtsbezirke. Die Motion betreffend Einführung des Stimmzwanges würde nicht behandelt; zwischenhinein würden die Antworten auf Einfache Anfragen verlesen. Ob wir heute fertig werden oder morgen Sitzung halten müssen, das können wir in diesem Moment nicht entscheiden; wir sehen im Laufe des Nachmittags, wie die Sache läuft. (Zustimmung.)

Bodenverbesserungen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag der Regierung, der auf eine Anregung in der Staatswirtschaftskommission zurückzuführen ist, bezweckt die raschere Abtragung bereits bewilligter Subventionen. Die Begründung liegt in der Tatsache, dass die Landwirtschaftsdirektion mit ihren Zahlungen für Meliorationsarbeiten im Kanton ziemlich im Rückstand ist. In den letzten Jahren hat der Grosse Rat verschiedene Meliorationsarbeiten grösseren Umfangs beschlossen, die nun in Angriff genommen und ausgeführt wurden. Die Arbeiten verteilen sich auf das ganze Kantonsgebiet. Bis jetzt hatten wir das System, dass die staatlichen Subventionen nicht nach dem Fortschritt der Arbeiten bezahlt werden, sondern nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Das hatte die Wirkung, dass an vielen Orten die Rechnungen nicht restlos bezahlt werden konnten, weil die Landwirtschaftsdirektion mit ihren Zahlungen in Rückstand geraten

Auch der Regierungsrat hatte in Aussicht genommen, mit dem Budget 1936 diese Frage grundsätzlich neu zu ordnen und zu dem System überzugehen, das jetzt bei der Baudirektion Anwendung findet, gemäss welchem man nicht mehr nach den zur Verfügung stehenden Krediten bezahlt, sondern nach dem Fortschritt der Arbeit. Wir wollten gern die Gelegenheit der Sanierung der Staatsfinanzen benützen, um auch bei den Meliorationsarbeiten, die von der Landwirtschaftsdirektion subventioniert werden, zu dem System überzugehen, dass mit dem Fortschreiten der Arbeit bezahlt wird. Es wird behauptet, dass mehr als 100,000 Fr. rückständige Beiträge der Landwirtschaftsdirektion vorhanden seien, dass also der heute zu gewährende Kredit nicht ausreichen werde. Die 100,000 Fr., die wir vorschlagen, stellen eine Massnahme dar, um die dringendsten Zahlungen, mit denen wir rückständig sind, zu leisten.

Sie sehen, dass man mit dem Antrag der Verwendung der kantonalen Krisenabgabe etwas vorgreift. Das bezieht sich aber auf das Jahr 1935. Wir schreiben die erste Hälfte der ersten Periode dem Jahr 1935 zugut, die andere Hälfte dem Jahr 1936, so dass wir eigentlich im Jahre 1935 über eine Quote der kantonalen Krisenabgabe verfügen können. Ich glaube nicht, dass man damit dem Art. 22 widerspricht, der diesen Morgen eine Rolle gespielt hat, wonach jeweilen heim Budget über diese neuen Einnahmen verfügt werden soll. Für das Jahr 1935 müssen wir kein Budget mehr machen, wir bekommen aber in diesem Jahr schon eine Abgabe, und da kann man nun schon vorgängig etwas bezahlen, was tatsächlich bezahlt werden muss, und nicht eine neue Ausgabe des Staates bedeutet. Ich empfehle Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieser Antrag stammt von unserer Seite; er ist von der Regierung aufgenommen worden mit einer kleinen Abänderung. Es soll heissen: «Für die beschleunigte Abtragung der Subventionen für landwirtschaftliche Verbesserungen.» Wir empfehlen den Antrag zur Annahme. Letzte Woche hat der Sprecher der Staatswirtschaftskommission bei Behandlung des Verwaltungsberichtes der Landwirtschaftsdirektion auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht. Ich kann es mir ersparen, auf diese Zahlen zurückzukommen. Ich möchte nur wiederholen, dass Subventionen, die von Kanton und Bund in den Jahren 1929 und 1930 gesprochen worden sind, heute noch nicht restlos ausbezahlt sind, während die Arbeiten ausgeführt sind. Das hatte zur Folge, dass die Gemeinden und Korporationen Schulden machen mussten, die sie verzinsen müssen, während sie tatsächlich eigentlich vom Kanton Geld zugut haben. Die Tatsache, dass der Kanton im Rückstand ist, hatte unbeabsichtigterweise die Folge, dass auch der Bund die Auszahlungen nicht machte, weshalb die Restsumme im Jahre 1936 auf 300,000 Fr. ansteigen wird.

Mit der Bezahlung von 100,000 Fr. machen wir den ersten Schritt auf einem Weg, der unbedingt nötig ist. Ich kenne beispielsweise eine Korporation, die die grössten Anstrengungen gemacht hat, um ihre Schuldzinsen abzuzahlen, indem sie während 8 Jahren 10 Promille mehr Steuern bezogen hat. Dessenungeachtet musste sie im Lauf der Jahre an die 30,000 Fr. Zins bezahlen, ungefähr soviel, wie die Kantonssubvention betragen hat. Ihnen allen ist der Unterschied in den Subventionsbeschlüssen der Baudirektion oder der Landwirtschaftsdirektion aufgefallen. Diesen Unterschied müssen wir auszumerzen versuchen, damit die Bauzinsen nach Möglichkeit vermieden oder vermindert werden. Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die Ausgaben für Weganlagen zu 80 bis 90 % in Arbeitslöhne umgesetzt werden, so darf man der Auffassung Ausdruck geben, dass die Bereitstellung der bezüglichen Mittel einen Schritt in der Richtung der Arbeitsbeschaffung bedeutet. Wir werden beim Budget dazu kommen müssen, jetzt einigermassen ein Gleichgewicht in diesem Sinne herzustellen. Wir empfehlen die Annahme des vorliegenden Beschlusses.

Angenommen.

Beschluss:

Für die Subventionierung landwirtschaftlicher Bodenverbesserungen wird dem Regierungsrat ein Betrag von 100,000 Fr. bewilligt, der im Jahre 1935 vollständig aus dem Kredit zu amortisieren ist, welcher aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausgeschieden wird.

Expropriation.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Röthenbach beabsichtigt, bei ihrem Schulhaus einen Turn- und Spielplatz zu erstellen und bedarf dazu des nötigen Terrains, das im Besitz zweier Grundeigentümer von Röthenbach ist. Ein anderer Platz steht nicht zur Verfügung. Die beiden beteiligten Grundbesitzer, denen man das Land abkaufen sollte, wehren sich, weil sie sagen, es bestehe ein Projekt, in der Gemeinde Röthenbach Militärbaracken zu erstellen. Es würde ihnen besser dienen, das Land dafür abzutreten. Wir haben von der Militärverwaltung gehört, dass darüber noch nichts entschieden sei, dass aber auf alle Fälle für diese Militärbaracken anderes Land zur Verfügung stehe. Es verhält sich damit nicht gleich wie mit dem Turnplatz. Man konnte sich leider mit den beiden Grundbesitzern nicht einigen, und so stellt die Einwohnergemeinde Röthenbach das Gesuch um Erteilung des Expropriationsrechtes. Beim einen Grundeigentümer steht eine Fläche von 43,61 a in Frage, beim andern 1,05 a.

Die Voraussetzungen zur Expropriation sind offenbar vorhanden, die beiden Grundeigentümer haben gegen die Expropriation an sich nichts einzuwenden; die Frage der Höhe der Entschädigung wird nach Erteilung des Enteignungsrechtes entschieden werden. Ich beantrage, dem Gesuch des Gemeinderates von Röthenbach zu entsprechen.

Hürbin, Präsident der Justizkommission. Die Akten haben in der Kommission zirkuliert und die Kommission ist mit der Expropriation einverstanden. Nach unserer Schulgesetzgebung ist ein Schulplatz ein öffentliches Werk und die Voraussetzungen zur Expropriation sind zweifellos gegeben. Mit den Motiven, die die Eigentümer dazu veranlassen, die Expropriation zu verweigern, haben wir uns nicht zu beschäftigen; immerhin können wir sagen, dass aus den Akten hervorgeht, dass sie offenbar nicht besonders schutzwürdig sind. Man muss dem Begehren ohne weiteres Folge geben.

Angenommen.

Beschluss:

Gestützt auf das Gesuch des Gemeinderates von Röthenbach vom 1. Juni 1935 wird dieser Behörde in Anwendung von § 1 ff. des Gesetzes vom 3. September 1868 über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt von

- a) Karl Liechti, Wirt und Gemeindepräsident in Röthenbach, 43 a 67 m² (inkl. 3 a Bach) von dessen Parzelle No. 401 I Grundbuch Röthenbach, sowie ein zwischen dem Gasthof zum Bären und dem zugehörigen Wohnstock durchführendes Zugangsrecht,
- b) Werner Berger, Schmid daselbst, 105 m² von seiner Parzelle No. 408 Grundbuch Röthenbach,

zwecks Erstellung eines Turn- und Spielplatzes und der notwendigen Zugangsmöglichkeiten zwangsweise zu erwerben, alles gemäss Plan Burkhardt vom Januar 1935.

Expropriation.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde St. Immer hat zwei Pfarrstellen, eine für St. Immer mit der sogenannten Collégiale, die vor ein paar Jahren renoviert worden ist und die andere für die Aussengemeinde Villeret, die ebenfalls von St. Immer bedient wird. Die Kirchgemeinde St. Immer beabsichtigt nun, auch in Villeret eine eigene Kirche zu erstellen. Der Beschluss ist gefasst, sie bedarf dazu des nötigen Terrains, und sie kommt nun in die Lage, beim Grossen Rat um Erteilung des Enteignungsrechtes nachzusuchen. Es hat sich herausgestellt, dass ein anderer Bauplatz für diese Kirche als der, der da ausgewählt worden ist, nicht in Frage kommen kann. Wir haben die Sache durch die kantonale Baudirektion prüfen lassen. Der Herr Baudirektor war persönlich an Ort und Stelle und ist ebenfalls zur Ueberzeugung gekommen, dass ein anderer Bauplatz als der, der hier gewählt worden ist, nicht in Frage kommen könne.

Nun hat man sich leider mit dem Eigentümer dieses Terrains nicht einigen können; dieser hat Entschädigungsforderungen gestellt, die von der Gemeinde St. Immer nicht wohl akzeptiert werden konnten. Ueber den Grundsatz der Abtretung sind die Parteien einig, aber über den Preis nicht. Angesichts dieser Sachlage bleibt nichts Anderes übrig, als diesen Preis auf dem Wege des Expropriationsverfahrens festzustellen. Auch hier sind die Voraussetzungen vorhanden. Es dreht sich um ein öffentliches Werk und um eine öffentliche Korporation, es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung des Enteignungsrechtes. Ich möchte hier die Hoffnung aussprechen, dass nachher doch noch auf dem Wege der gütlichen Einigung zwischen den Parteien eine Verständigung über den Preis zustandekommt. Man wartet in St. Immer auf del Erledigung dieses Geschäftes, da durch Erstellung dieser Kirche Arbeitsgelegenheit geschaffen wird. Ich möchte beantragen, der Gemeinde St. Immer das Expropriationsrecht zu erteilen.

Hürbin, Präsident des Justizkommission. Ich kann die gleiche Bemerkung machen, wie vorhin. Zweifellos treffen die Voraussetzungen zu, das öffentliche Interesse ist vorhanden, so sehr es für den Interessenten bedauerlich sein mag, dass er ein für ihn kostbares Stück abgeben muss. Aber hier

haben die öffentlichen Interessen den Vorrang, wie das im Enteignungsgesetz und im Kirchengesetz vorgesehen ist. Zu erwähnen ist, dass in der Gemeindeabstimmung mit überwältigendem Mehr beschlossen worden ist, die Kirche dorthin zu stellen, wo sie nach dem Projekt gestellt werden soll, und das trotzdem der interessierte Eigentümer und andere Familien, die hinter ihm standen, Opposition machten. Zu sagen ist ferner, dass Ratsmitglieder aus der dortigen Gegend, die vom Sprechenden befragt worden sind, ebenfalls dieser Meinung Ausdruck geben, die Kirche gehöre dorthin, und die Expropriation müsse bewilligt werden, womit dann die Kirche offenbar an den richtigen Fleck zu stehen komme.

Angenommen.

Beschluss:

Gestützt auf das Gesuch der Kirchgemeinde St. Immer vom 13. August 1935 wird dieser Kirchgemeinde gemäss § 1 des Gesetzes vom 3. Sptember 1868 über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt, ein Grundstück des Jules Chaignat, menuisier in Villeret (Parzelle No. 7) im Halte von 987 m², gemäss Plan des Geometers Liengme vom 19. März 1935, für den Bau einer Kirche zwangsweise zu erwerben.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten fragen den Regierungsrat an, ob er bereit ist, in Verbindung mit der Hotellerie, ihren Nebengewerben und den Transportanstalten eine Erhebung über die Auswirkungen der Aktion der Genossenschaft Hotelplan («Hopla») im Kanton Bern durchzuführen und die Ergebnisse der Erhebung dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Die Interpellanten wünschen insbesondere, dass die Erhebung sich auf folgende Fragen beziehe:

- 1. allgemeine Auswirkungen auf die Hotellerie und auf die Preisgestaltung der vom Hotelplan nicht erfassten Hotelbetriebe,
- 2. allfällige Beeinflussung der Sanierungsbestrebungen in der Hotellerie,
- 3. Auswirkungen auf die Frequenz, die Fahrpreise und die Finanzlage der bernischen Eisenbahnen,
- 4. Auswirkungen auf das mit der Hotellerie in Verbindung stehende Gewerbe.

Bern, den 11. September 1935.

Horisberger, und 26 Mitunterzeichner.

Dekret

betreffend

die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 und 16. November 1927 betreffend die Veranlagung der Einkommenssteuer.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 523 hievor.)

Präsident. Herr Ilg hat diesen Vormittag gesagt, er halte darauf, dass dieses Dekret gründlich durchberaten werde. Ich habe die gleiche Auffassung und möchte vorschlagen, gleich vorzugehen, wie bei Behandlung eines Gesetzes, also eine zweite Lesung vorzunehmen. In dieser Session würde die erste Beratung zu Ende geführt, in welcher Anregungen zu Handen der Kommission geltend gemacht werden können, die in der zweiten Beratung in der Novembersession zur Behandlung kommen. Ich gebe zu, dass das nicht das ordentliche Verfahren ist, aber der Grosse Rat ist in dieser Beziehung jedenfalls frei und wir haben sicher alle die Auffassung, dass bei einer derart wichtigen Vorlage eine gründliche Behandlung unbedingt nötig ist.

Da kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, der Rat sei einverstanden. Heute morgen haben wir § 19 behandelt und eigentlich erledigt. Herr Spycher hat Anträge gestellt, die von Regierung und Kommission zur weiteren Prüfung entgegengenommen worden sind. Zum § 19 wird das Wort nicht mehr verlangt.

§ 21.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn das Dekret im November dann durchberaten ist, werden wir selbstverständlich eine neue Ausgabe machen, nicht dass wir in unserer Gesetzessammlung alle drei Dekrete nachschleppen müssen, so dass nachher die Behörden und die Steuerpflichtigen sich in einem Dekret orientieren können. Zu der Anregung des Herrn Präsidenten möchte ich sagen, dass der Regierungsrat damit einverstanden ist. Sie haben schon aus dem Geplänkel der letzen Woche und des heutigen Vormittags gesehen, um welch ausserordentlich wichtige Sache es sich hier handelt. Der Regierung ist daran gelegen, die Sache auf dem Dekretswege so zu ordnen, dass möglichst wenig Schwierigkeiten in der Handhabung eintreten. Ich habe schon im Eintretensvotum gesagt, nichts sei so nachteilig für eine Verwaltung, als wenn Gesetze und Dekrete unklar sind, und man in der Handhabung nicht weiss, welcher Weg zu gehen ist. Ich möchte nur wünschen, dass man das Dekret zu Beginn der Novembersession behandle, da wir nachher noch viele Ausführungsbestimmungen erlassen und auch die Steuerformulare entsprechend anordnen müssen. Es wäre wertvoll, wenn dieses Dekret vorausgenommen würde; die Novembersession wird sowieso stark belastet sein.

Nun zum § 21. Dieser bringt, wie schon früher erwähnt, eine grosse Neuerung, indem er eine Entlastung von der jährlichen Einschatzung herbeiführen soll. Wir wollen, dass kleinere Steuerzahler, ob es nun selbständig oder unselbständig Erwerbende seien, nicht alle Jahre eingeschätzt werden müssen. Das erreichen wir so, dass neben der allgemeinen Regel, dass jeder Steuerpflichtige jährlich eingeschätzt werden soll, gelten soll, dass wenn einer in I. Klasse mit 4000 Fr. und darunter und in II. Klasse mit 1000 Fr. und darunter eingeschätzt ist, diese Einschätzung 3 Jahre gelten soll. Wir werden 1936 so vorgehen, dass man allgemein auf die Einschätzungen des Jahres 1935 abstellt, um auszuscheiden, wer 1936 noch eingeschätzt werden muss und wer nicht. Im Jahre 1936 wird nicht eine allgemeine Einschätzung gemacht, um unmittelbar und sofort eine Einwirkung des Dekretes in der ganzen Verwaltung und beim Steuerpflichtigen feststellen zu können. Ich habe im Eintretensreferat ausgeführt, wie sich in der Praxis die Ausscheidung der kleinen Steuerzahler vollziehen wird.

Es ist nun so vorzugehen, wie in Alinea 2 gesagt ist, dass in der Verordnung des Regierungsrates eine Kehrordnung eingeführt wird. Es hat keinen Sinn, dass wir, wie der Kanton Luzern es macht, in einem Jahr alle Steuerpflichtigen durch das Sieb lassen und diese, sofern sie auf 4000 Fr. und darunter eingeschätzt sind, auf 4 Jahre sein lassen, weil das in einem Jahr für die ganze kantonale Verwaltung eine sehr starke Belastung ergeben würde, und nicht die Entlastung bringen könnte, die wir erhoffen. Wir müssen einen Turnus vorsehen, und zwar in jedem Landesteil, so dass wir hier eine nach Amtsbezirken ausgeschiedene Kehrordnung einführen würden.

Es ist in der Kommission gesagt worden, man sollte prüfen, ob es nicht möglich sei, in den Bezirken eine Kehrordnung nach dem Alphabet einzuführen. Ich weiss nicht, ob wir das für den ganzen Kanton so schematisch durchführen könnten, da die Verteilung so sehr willkürlich würde. Auch eine Kehrordnung nach Berufskategorien ist angeregt worden. Auch das würde sich wohl nicht gut bewähren.

So steht das System im Vordergrund, das der Kanton Zürich eingeführt hat: die geographische Teilung. Sie sehen, dass wir im Dekret keine genaue Festlegung machen, sondern es dem Regierungsrat überlassen, die Kehrordnung zu fixieren. Es wird nur im Dekret bestimmt, dass jeder Steuerpflichtige alle 3 Jahre einmal eingeschätzt werden soll. Die Kehrordnung soll einer Verordnung des Regierungsrates anheimgestellt werden, was dann auch ermöglicht, Umstellungen vorzunehmen je nach den Erfahrungen.

Die Schwierigkeit des Systems besteht darin, dass einer, der mit einem Einkommen von 4000 Franken und darunter in der I. oder 1000 Fr. und darunter in der II. Klasse eingeschätzt ist, verarmen kann. Das ist in der gegenwärtigen Zeit durchaus möglich. Seine Steuerpflicht geht zurück, oder er fällt aus der Steuerpflicht. In einem andern Fall kann einer durch Erbe zu Vermögen kommen und vielleicht in der II. Klasse mehr als 1000 Fr. versteuern müssen. Das sind alles Fälle, die vorkommen können, und darum müssen wir bestim-

men, unter welchen Umständen auf eine Einschätzung zurückgekommen werden kann. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass in dieser Regelung eine Schwierigkeit enthalten ist. Die Verhältnisse können sich ändern, so dass der Steuerpflichtige das Recht erhalten muss, Neueinschätzung zu verlangen. Wir haben nun geglaubt, die Sache so ordnen zu können, dass man im Dekret sagen würde, sowohl der Steuerpflichtige wie Staat oder Gemeinde sollen auf eine Einschätzung zurückkommen können, sobald die Abweichung nach oben oder unten 10% übersteigt. Wenn die Abweichung sich noch innerhalb der 10% bewegt, sollen die Beteiligten eine kleine Mehrbelastung in Gottes Namen tragen. Wir haben beigefügt, dass die Differenz mindestens 200 Fr. betragen müsse, damit man nicht bei jeder Bagatelle auf die Sache zurückkommen muss. Ich gebe zu, darin liegt eine Schwierigkeit des neuen Systems, und zwar sowohl hinsichtlich der Rechte des Steuerpflichtigen, wie der Rechte des Gemeinwesens.

Es ist schon bei Beratung des Gesetzes gesagt worden, die Steuerverwaltung werde dann kommen und sagen, nachdem ein Steuerpflichtiger ein grösseres Vermögen oder Einkommen habe, hätte er eine Steuererklärung abgeben müssen und weil er das nicht gemacht habe, sei er nachsteuerpflichtig. Wir werden dafür ein Dekret vorbereiten müssen; wir können nicht alles auf einmal machen. Dieses Dekret wird im Lauf des Winters oder Frühlings ausgeteilt werden. Es ist bestimmt, die Nachsteuerordnung auf Grundlage dieser neuen Einschätzung

neu festzulegen.

Zum Schluss sagen wir, dass eine ausserordentliche Einschätzung nur bei nachgewiesener Aenderung des steuerpflichtigen Einkommens im obgenannten Umfange stattzufinden hat. Im letzten Alinea findet sich noch eine Bestimmung betreffend die Liegenschaftsgewinnsteuer, für welche nun ganz unabhängig von der übrigen Einkommensteuerpflicht eingeschätzt wird. Das bezieht sich aber nur auf die nicht im berufsmässig ausgeführten Liegenschaftenhandel entstehenden Liegenschaftsgewinne. Sobald einer berufsmässig mit Liegenschaften handelt, so fällt seine Steuerpflicht unter die Einkommensteuerpflicht I. Klasse.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission hat an dem Artikel, wie er von der Regierung vorgelegt worden ist, nur wenige rein redaktionelle Aenderungen getroffen. Sie ist in der Empfehlung des Artikels einstimmig, mit Ausnahme eines Punktes, wo von einer Minderheit gewünscht worden ist, dass man den Betrag, bei welchem eine Neueinschatzung durchgeführt werden soll, einfach auf 200 Fr. beschränke und diese 10% fallen lasse. Wenn man sich den Artikel im ganzen vergegenwärtigt, wird man sehen, dass die Differenz nicht sehr hedeutend ist, denn alle die, die Einkommen über 4000 Franken haben, werden sowieso alle Jahre eingeschätzt. Es ist nicht eine sehr wesentliche Differenz. Immerhin möchte ich aufmerksam machen, dass für die Gemeinde Bern eine besondere Behandlung mit Rücksicht auf die Aufteilung des Gebietes auf zwei bestimmte Kreise, die in § 36 vorgesehen ist, eventuell auch für das Verfahren nach § 21 vorgesehen werden kann. Es empfiehlt sich, den Turnus der Neueinschätzungen auf 2 Jahre zu fixieren. Das wird eine einfache und vorteilhafte Lösung darstellen.

Stettler. Der Kommissionspräsident hat betont, dass eine Minderheit vorhanden sei, die eine Abänderung in § 21 verlange. Ich möchte namens der sozialdemokratischen Kommissionsminderheit beantragen, im 4. Alinea den ersten Satz wie folgt abzuändern: «Eine ausserordentliche Veranlagung der normalerweise nur alle 3 Jahre zu veranlagenden Personen hat stattzufinden, sofern in ihren Verhältnissen Aenderungen eingetreten sind, deren Berücksichtigung bei einer Neuveranlagung eine Erhöhung oder Verminderung des reinen Einkommens I. oder II. Klasse um mindestens 200 Fr. zur Folge hat.» Das neue Dekret bringt im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1935 die Neuerung, dass eine grosse Kategorie von Steuerpflichtigen anstatt alle Jahre nur alle 3 Jahre für ihr Einkommen veranlagt wird. Das hat zur Folge, dass einer nicht mehr Steuern bezahlen muss, wenn sein Lohn oder sein Einkommen II. Klasse steigt, wenn die Vermehrung im Rahmen des § 21 nicht mehr als 10%, im Minimum 200 Fr. ausmacht. Umgekehrt müssen Steuerpflichtige, deren Einkommen sinkt, gleichviel Steuern zahlen, wie im 1. Jahr veranlagt, sofern die Differenz nicht höher ist als 10 % oder 200 Fr. im Minimum. Bei einem steuerbaren Einkommen von 4000 Fr. beträgt das Roheinkommen gewöhnlich 6000 bis 6500 Fr. je nach Familienstand. Wenn man alle Steuerpflichtigen bis da hinauf nur alle 3 Jahre einschätzt, hat das zur Folge, dass die unteren Einkommen bei sinkenden Löhnen namentlich in industriellen und städtischen Verhältnissen mit einer viel zu hohen Steuer belastet werden. Deshalb beantragen wir, es einfach bei einer Veränderung des Einkommens von 200 Franken zu belassen. Auch so sind beide Teile an der Reduktion gleich interessiert, der Fiskus wie der Steuerpflichtige. Wenn die Löhne wieder hin-aufgehen, profitiert der Fiskus.

Wir stellen diesen Antrag nicht etwa, um an der Vorlage zu nörgeln oder kleinlich zu sein. Ich sage das auch nicht etwa, damit uns der Herr Finanzdirektor entgegenhalten kann, dass wir mit Kanonen auf Spatzen schiessen, wie er das in der Kommission erklärt hat. Für einen Grossteil dieser Leute fällt auch die Belastung der Krisenabgabe in Betracht mit etwa 30—40 Fr. pro Jahr.

Wenn nun diese während zweier Jahre noch ebensoviel an Einkommensteuer zuviel bezahlen müssen, so ist die Belastung viel zu stark. Ich habe absichtlich in meinem Antrag formuliert, dass die Differenz 200 Fr. vom reinen Einkommen betragen soll, ich habe also nicht auf die Taxation abgestellt. Mit 1723 Fr. z. B. kommt der Steuerpflichtige in die Steuerpflicht des Kantons. Dann wird er mit 100 Franken Einkommen zur Steuer veranlagt. Wenn wir diese Reduktion, wie sie heute vorgeschlagen wird, akzeptieren, so kann folgender Fall vorkommen. Eine Person, die mit 200 Fr. veranlagt ist, und 200 Franken weniger Lohn erhält, kann Taxation verlangen und kommt im nächsten Jahr auf Null. Wenn sie nur mit 100 Fr. eingeschätzt ist, kann sie kein Zwischenverfahren verlangen, denn mit 100 Fr. Taxation I. Klasse hat niemand das Recht dazu, sondern es müssen im Minimum 200 Fr. sein. Diejenigen mit den

kleinsten Einkommen können also überhaupt kein Zwischenverfahren verlangen. Schon aus diesem Grunde ist es nötig, die Redaktion zu ändern. Es ist aber auch aus dem Grunde angebracht, unsern Antrag anzunehmen, weil man doch einen gewissen Uebergang schaffen sollte. Seit 70 Jahren hatten wir im Kanton Bern das Veranlagungsverfahren so geordnet, dass alle, unbekümmert um die Höhe ihres Einkommens, alljährlich veranlagt worden sind. Es ist nun ein zu starker Eingriff, wenn die Veranlagung bei einzelnen Kategorien so geordnet wird, dass sie während 2 Jahren unter Umständen mit 30—40 Fr. zu viel Steuern veranlagt werden. Deshalb beantragt unsere Fraktion Zustimmung zu ihrem Antrag.

Steinmann. Ich möchte durch eine Anfrage von mir und eine Antwort der Regierung Interpretationsschwierigkeiten begegnen. Wenn es im zweiten Alinea heisst: «Für die natürlichen Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, erfolgt diese Veranlagung nur alle drei Jahre », wird die Frage auftauchen, welcher Sinn dem alternativen «oder » zukommt. Nehmen wir an, es habe einer 10,000 Fr. Einkommen I. Klasse und 900 Fr. II. Klasse, fällt er dann unter diese Bestimmung? Fällt er auch darunter, wenn er 3000 Fr. Einkommen I. Klasse und 10,000 Fr. II. Klasse hat? Das muss auf alle Fälle abgeklärt werden; so wie es hier steht, meint man, es sei immer das eine oder andere gemeint. Man müsste entweder zu Protokoll eine authentische Interpretation festlegen oder eine andere Redaktion finden.

Flück. Ich habe in der Kommission eine Sache angetönt, die aber damals nicht weiter verfolgt worden ist. Deshalb habe ich nicht als Kommissionsmitglied das Wort verlangt, sondern in der allgemeinen Umfrage. Ich habe die Auffassung vertreten, dass man auf diesem Gebiet nun doch gründliche Arbeit machen sollte, indem wir für alle die dreijährige Taxation festsetzen. Wenn Sie die Aufstellung im Vortrag nachlesen, so fallen 90 % der Steuerpflichtigen in die Einkommensklasse unter 4000 Fr. Wenn dem Staat sowohl, wie dem Steuerpflichtigen, das Recht der Reklamation und des ausserordentlichen Veranlagungsverfahrens offen bleibt, so hat es nicht viel auf sich, ob man nur bis 4000 geht oder sämtliche Steuerpflichtigen gleich behandelt. Dagegen wäre es für die örtlichen Steuerkommissionen doch eine Arbeitserleichterung, wenn sie nicht nach Einkommenshöhe einzelne herausfischen müssen, wobei ihnen eventuell der eine oder andere entgeht, sondern alle drei Jahre das Steuerregister genau abklopfen können. Das würde eine Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens bringen. Wenn Veränderungen zugunsten des Fiskus oder des Zensiten eintreten, so hat man es immer in der Hand, im Ausmass der 10 % zu korrigieren. Ich möchte also die Frage in die Diskussion werfen, ob man nicht noch zu einer weiteren Vereinfachung Hand bieten sollte.

Meister. Ich bin erstaunt über den Vorschlag Stettler, denn es geht mir doch etwas wider den Strich, dass der Staat nach diesem Dekret Steuern beziehen soll, die ihm effektiv nicht gehören; und dass er dabei gerade die kleinen Steuerzahler trifft,

die Arbeiter mit Einkommen von 2500 bis 3000 Fr. Wenn Sie einen Unterschied von 200 Fr. festsetzen, haben Sie immerhin bei einer Steuerleistung von 10 % eine Summe von 20 Fr., die einer im Jahr mehr bezahlen muss, als er schuldig ist. Das finde ich nicht recht, dass einer, wenn sein Lohn um 200 Fr. netto sinkt, noch 20 Fr. zu viel Steuern bezahlen muss. Das macht in zwei Jahren 40 Fr. Ich glaube, diese Leute, die Arbeiter und kleinen Handwerker, müssen das doch ansehen. Man kann ja sagen, wenn dann der Lohn hinaufgehe, so brauchen sie auch nichts zu bezahlen. Heute und in den nächsten Jahren ist das Risiko, dass die Löhne steigen, gering; wir müssen aber damit rechnen, dass die kleinen Leute in den nächsten Jahren zu viel Steuern bezahlen müssen. Ich möchte beantragen, die Geschichte zu halbieren, und zu sagen 100 Fr. und 5 %.

Stettler. Herr Meister hat mich offenbar nicht richtig verstanden. Der Antrag der sozialdemokratischen Minderheit ist eine Verbesserung für die steuerpflichtigen Bürger mit kleinem Einkommen. Wenn der Rat dem Antrag Meister zustimmt, bin ich glücklich, dann wird ohne weiteres jede Veränderung des Einkommens in einem Zwischenverfahren korrigiert. In diesem Sinn habe ich nichts gegen den Antrag Meister. Ich muss nur begründen, warum wir unsern Antrag gestellt haben. Es geschah aus dem Grunde, weil die Vorlage der Regierung, gestützt auf das Gesetz vom 30. Juni 1935, diese Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens vorsieht und diese weitgehende Vereinfachungsmassnahme beantragt, die wir als zu scharf empfinden. Dem weitergehenden Antrag Meister mache ich keine Opposition; wir sind in der Kommission nicht durchgedrungen mit unserem Antrag auf Linderung des neuen Art. 21. Ich habe deutlich auf die Schwierigkeiten des Ueberganges vom bisherigen System, das seit 1865 besteht, bis heute im Volk eingelebt ist, hingewiesen und möchte ergänzend mitteilen, dass der Uebergang zum neuen System deshalb hart wirkt, weil die Einkommen nicht mehr im Steigen sind, sondern eher im Sinken. Ich möchte mich dagegen verwahren, dass wir nicht für die kleinen Leute eintreten; wir hatten immer die Absicht, das, was nach unserer Auffassung im § 21 zu viel verlangt wurde, zu bekämpfen. Wenn uns Herr Meister dazu verhelfen kann, dass wir durchdringen, sind wir absolut nicht abgeneigt, auf 100 Fr. herunterzugehen.

Lüthi (Schönbühl). Bei der Behandlung des Finanzgesetzes ist gerade über diesen Artikel vom Finanzdirektor gesagt worden, dass bei der neuen Veranlagung hauptsächlich auf die Fixbesoldeten abgestellt werden soll, dass sie nur alle drei Jahre zur Veranlagung kommen sollen. Heute ist im Dekret vorgesehen, dass sämtliche Steuerpflichtigen unter 4000 Fr. in die dreijährige Veranlagung kommen sollen. Das ist eine Vereinfachung, aber nach meiner Auffassung sollte es so sein, dass bei jeder Veränderung eine neue Veranlagung kommen soll. Gerade heute, bei der sinkenden Tendenz der Löhne ist das natürlich von grosser Bedeutung für den Arbeiter, der Steuern zahlen muss. Wenn also eine Veränderung im Lohneinkommen kommt, sollte auch eine neue Veranlagung stattfinden, dann ist

die Sache gerecht. Wenn Lohnverbesserungen eintreten, bekommt der Staat mehr; der Arbeiter soll aber nicht Steuern bezahlen für das, was er nicht mehr erhält. Die Tendenz herrscht sowieso, dass man immer sehr hoch eingeschätzt wird und die Erhöhung immer gleich um 100 Fr. geht. Man sollte im Art. 21 diesen Satz überhaupt streichen.

Kronenberg. Man hat in der Behandlung dieser Vorlage vom 30. Juni vor dem Volk gesagt, der Staat habe Geld nötig für diesen und jenen Zweck, er führe nun neue Steuern ein, Handänderungsabgaben, Krisenabgabe, aber man hat nichts gesagt von der Erhöhung der direkten Einkommenssteuer I. und II. Klasse. Der Artikel in seiner gegenwärtigen Fassung ist darauf gemünzt, durch ein Hintertürchen eine Erhöhung einzuführen, die hauptsächlich die kleinen Steuerzahler trifft. Für diese möchte ich ein Wort einlegen und verlangen, dass diejenigen, deren Einkommen so vermindert wird, dass sie überhaupt nicht mehr einkommenssteuerpflichtig sind, der Einkommenssteuer enthoben werden. Ich unterstütze mit aller Energie die Ausführungen meines Kollegen Lüthi.

Adolf. Den Ansatz von 4000 Fr. halte ich ebenfalls für willkürlich. Man hat sich offenbar von Anfang an gesagt, wenn man vereinfachen wolle, müsse das die Grenze sein. Aus der Veranlassung des ganzen Dekretes und dem Wesen der ganzen Steuerveranlagung geht hervor, dass man unbedingt höher gehen muss. Wenn ich nicht direkt einen Antrag stelle, möchte ich wenigstens der Kommission mit auf den Weg geben, ob man nicht die 4000 Fr. bei den Fixbesoldeten so erhöhen sollte, dass man die Grenze wenigstens dort annimmt, wo der halbe Abzug in Frage kommt. Es ist so, dass bei den Fixbesoldeten der Lohn nur unwesentlich ändert. Im Gegensatz dazu möchte ich unten eher Ausnahmen gestatten. Es ist so, dass der kleine Lohnbezüger am meisten darunter leidet, wenn er mehr Steuern bezahlen muss, als er schuldig ist. Dem kleinen Arbeiter machen 20 Franken Steuererhöhung nach seiner wirtschaftlichen Tragfähigkeit mehr aus, als dem Fixbesoldeten mit grösseren Besoldungen. Darum würde ich es gerne sehen, wenn man die kleinsten Lohnbezüger alljährlich einschätzen lassen könnte. Wir haben im Steuergesetz eine Ausnahme, indem bis zu 3000 Fr. die Abzüge erhöht werden können. Da wäre ich der Auffassung, dass man die Lohn-bezüger, die unter diese Bestimmung fallen, alle Jahre sollte einschätzen können. Dadurch wird sicher keine Verschleppung eintreten.

Sommer. Ich habe das Gefühl, man habe bereits beim Gesetz über die Wiederherstellung einen Fehler gemacht, als man die dreijährige Einschätzung einführte. Man hört oft die Meinung, es wäre am besten, wenn man alles wieder alle Jahre einschätzen würde. Dabei würde gleichwohl vereinfacht, weil man die unselbständig Erwerbenden ja nur durch den Präsidenten einschätzen lässt. Gerade auf dem Land gibt es nur eine verschwindend kleine Zahl von Steuerzahlern, die von mehr als 2000 Fr. die Einkommenssteuer entrichten; die grösste Anzahl bezahlt Steuern von 100 bis 500 Franken Einkommen. Gerade hier spürt der kleine

Mann, wenn er warten muss, bevor er eine Aenderung verlangen kann. Ich stelle den Antrag, Art. 21 an die Kommission zurückzuweisen, damit sie die Momente, die hier vorgebracht worden sind, prüfe. Es hat keinen Sinn, länger darüber zu debattieren, weil dabei doch nichts herauskommt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist schon gut, wenn wir in der ersten Lesung folgendes festhalten: Der Grosse Rat hat Weisung bekommen, durch das Gesetz vom 30 Juni 1935, Art. 9, erster Satz, ein Dekret aufzustellen, durch welches die Einschätzung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen in der Weise zu vereinfachen ist, dass diese Steuerpflichtigen in der Regel nur alle zwei oder drei Jahre eine Selbstschatzungserklärung einzureichen haben. Es ist also nicht der Wahl des Grossen Rates anheimgestellt, ob er das machen will oder nicht, sondern es ist Vorschrift des Gesetzes, dass der Grosse Rat ein derartiges Dekret erlassen muss, wonach gewisse Kategorien von Steuerpflichtigen nur alle zwei oder drei Jahre ihre Selbstschatzungserklärung abgeben müssen. Es hat also keinen Sinn, dass wir uns angesichts dieser positiven Bestimmung streiten, ob wir wollen oder nicht, sondern die Frage ist nur, wie man vorgeht.

Es ist vorhin gesagt worden, wenn Schwankungen in der Einkommenssteuerpflicht stattfinden, so treffe es den Kleinen stärker als den Grossen. Ich sage: Entweder — oder; man kann nicht den Fünfer und das Weggli haben, sondern, wenn man vereinfachen will, muss man jemanden von der Veranlagung ausschalten. Also geht man entweder auf die grossen Steuerpflichtigen los, dass man diese nur alle zwei bis drei Jahre einschätzt, oder auf die Kleinen. Es scheint mir, der Staat habe das grössere Interesse, dass man die mittleren und grossen Steuerpflichtigen alle Jahre einschätze, als dass man die Kleinen alle Jahre einschätze, denn die Grossen bringen vermehrte Leistungen ein. Da, wo es nicht viel abträgt, müssen wir die Verwaltung entlasten, damit wir den grossen Steuerpflichtigen etwas mehr Aufmerksamkeit schenken können, als es in den letzten Jahren möglich war.

Wenn wir entlasten wollen, so bleibt gar nichts anderes übrig, als den Vorschlag anzunehmen, den wir gemacht haben, oder etwas Aehnliches. Ich will mich nicht auf die 4000 Fr. versteifen. Je höher wir gehen, desto weniger können wir unter Umständen herauswirtschaften. Man sollte den kleineren Steuerpflichtigen die Ruhe gönnen und nicht Jahr für Jahr von ihnen Steuererklärungen verlangen. Die Erfahrung habe ich gemacht, dass es dem Steuerpflichtigen viel mehr darum zu tun ist, dass er einmal eine Steuereinschatzung hat, die hält, und dass er nichts mit den Behörden zu tun hat, auch wenn er dafür 5 oder 10 Fr. bezahlen muss. Diese Stimmung trifft man hauptsächlich bei den Gewerbetreibenden.

Die Anregungen der Herren Stettler und Meister nehmen wir zur zweiten Beratung entgegen. Man muss eine praktische Lösung finden, deren Wirkung sich nicht ins Gegenteil umkehrt und dazu führt, dass man doch alle Steuerpflichtigen wieder alljährlich einschätzt. Wir müssen die Sicherheit haben, dass eine gewisse Entlastung bei der Verwaltung entsteht, sonst bleibt es beim gegenwärtigen System. Ich erkläre, dass wir den § 21 nach dieser Richtung hin in der Kommission und im Regierungsrat nochmals prüfen werden. Auf jeden Fall hat es keinen Sinn, im Grossen Rat zu beantragen, man solle Alinea 4 streichen, welches ja gerade die Möglichkeit des Zurückkommens regelt. Man kann nicht kritisieren, man wolle auf 3 Jahre einschätzen, und im gleichen Moment kritisieren, man wolle doch Abänderungen zulassen. Wenn man von der Verwaltung aus Entgegenkommen zeigt, so soll man nicht beantragen, Alinea 4 zu streichen.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Ich hätte es gern gesehen, wenn man gewisse Anträge bereinigt hätte. In der Kommission herrschte Klarheit, es bestand nur eine Differenz im Betrag, und ich glaubte, man könnte diese Sache nun gleich bereinigen. Nachdem aber der Herr Finanzdirektor sich bereit erklärt hat, die Sache nochmals zu überprüfen, verzichte ich darauf, jetzt einen Entscheid zu verlangen. Ich habe das Gefühl, man müsste nun doch die einzelnen Artikel erledigen, auf alle Fälle den Weg zeigen, auf welchem es durchgehen soll. Das Gesetz vom 30. Juni verlangt Vereinfachung für den Steuerpflichtigen, Einsparungen für den Staat, einen sorgfältigen Gang des ganzen Steuerwesens.

Präsident. Nachdem die Vertreter der vorberatenden Behörden erklärt haben, dass sie alle Anregungen zur Prüfung entgegennehmen, hat es keinen Sinn, über den Antrag Sommer auf Zurückweisung an die Kommission abzustimmen, sondern wir übergeben die Anträge der Kommission zur weiteren Prüfung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 21 wird wie folgt abgeändert:

§ 21. Die Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens findet in der Regel alljährlich statt.

Für nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen I. Klasse bis und mit 4000 Fr. oder einem solchen II. Klasse bis und mit 1000 Fr. erfolgt die Veranlagung nur alle 3 Jahre, sowie beim Eintritt in die Steuerpflicht.

Die ordentliche Veranlagung der alle 3 Jahre einzuschätzenden Steuerpflichtigen ist in einer durch Verordnung des Regierungsrates zu bestimmenden Kehrordnung derweise vorzunehmen, dass im Verlaufe von 3 Jahren in sämtlichen Amtsbezirken eine allgemeine Neueinschätzung stattgefunden hat. Während der Uebergangszeit kann die Veranlagungsperiode soweit erforderlich gekürzt werden. Innerhalb 3 Jahren ist jede steuerpflichtige Person einer Einschätzung zu unterwerfen.

Eine ausserordentliche Veranlagung der normalerweise nur alle 3 Jahre zu veranlagenden Personen hat stattzufinden, sofern in ihren Verhältnissen Aenderungen eingetreten sind, deren Berücksichtigung bei einer Neuveranlagung eine Erhöhung oder Verminderung des steuerpflichtigen Einkommens I. oder II. Klasse um 10 Prozent und mindestens um 200 Fr. zur Folge hat. Sofern für ihn diese Voraussetzungen zutreffen, hat der Steuerpflichtige binnen der von der Veranlagungsbehörde bestimmten Frist ohne besondere Aufforderung eine Steuererklärung einzureichen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Voraussetzungen einer ausserordentlichen Veranlagung gegeben sind, so kann der Steuerpflichtige zur Abgabe einer Steuererklärung verhalten werden. Eine ausserordentliche Einschätzung hat nur bei nachgewiesener Aenderung des steuerpflichtigen Einkommens im obgenannten Umfange stattzufinden.

Die erzielten Liegenschaftsgewinne werden unabhängig von den übrigen Steuern unmittelbar nach der Eintragung des Veräusserungsgeschäftes im Grundbuch veranlagt.

Vertagungsfrage.

Präsident. Wir sollten die Frage erledigen, ob wir morgen Sitzung haben können oder nicht. Zuerst hatte ich die Meinung, man könnte unter Umständen heute fertig machen. Diesen Glauben muss ich jetzt aufgeben. Wir haben Arbeit bis morgen Mittag. Ich nehme an, der Rat sei einverstanden, morgen Sitzung abzuhalten. (Zustimmung.)

Dekret

betreffend

die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 und 16. November 1927 betreffend die Veranlagung der Einkommenssteuer.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 545 hievor.)

§§ 25 und 26.

Angenommen.

Beschluss: •

§ 25, Absatz 1, wird wie folgt abgeändert:

Die in Art. 22, Ziffer 3, St. G., vorgesehenen Abschreibungen sind auf dem Buchwert oder beim Vorliegen von Staffelinventaren auf den jeweiligen tatsächlichen Anschaffungs- oder Gestehungskosten zu berechnen.

§ 26, Absatz 1, erhält folgenden Wortlaut:

Abschreibungen im Sinne des Art. 22, Ziffer 4, St. G., sind auf dem Buchwert oder bei

Staffelinventaren auf dem Anschaffungswert vorzunehmen, und zwar nur für die tatsächlich in Betracht fallenden Anlagen, Gebäude und Liegenschaften beziehungsweise Anlage-, Gebäude- oder Liegenschaftsteile.

§ 30.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommen wir zur Besteuerung der Liegenschaftsgewinne. Als Mehrwert veräusserter Objekte gilt der Unterschied zwischen Erwerbspreis und Veräusserungspreis. Die Besitzesdauer soll berücksichtigt werden durch eine Abzugsmöglichkeit von $1\,^0/_0$ pro Jahr, die aber auf $25\,^0/_0$ beschränkt wird. Herr Spycher hat heute morgen den Antrag gestellt, eine Progression einzuführen, durch welche zum Schluss einer steuerfrei wird. Das werden wir noch prüfen müssen.

Das Schlussalinea hat Bezug auf die neue Art der Veranlagung von Liegenschaftsgewinnen, indem ja bekanntlich der Liegenschaftsgewinn losgelöst von der übrigen Einkommenssteuer veranlagt werden soll. Infolgedessen müssen wir bestimmen, dass die steuerfreien Abzüge bei dieser Veranlagung nicht zur Anwendung kommen. Es kann nicht einer bei seiner ordentlichen Einkommenssteuer einen Familienabzug und Kinderabzug machen und diesen auch bei Liegenschaftsgewinn beanspruchen.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. § 30 bringt gegenüber der jetzigen Situation eine gewisse Erleichterung für den Steuerpflichtigen. Die Anträge des Herrn Spycher werden für die zweite Beratung noch überprüft werden müssen. Im übrigen möchte ich beantragen, § 30, der in der Kommission zu keinen ernsthaften Beanstandungen Veranlassung gegeben hat, zu genehmigen.

Angenommen.

Beschluss:

Der bisherige § 30 wird ersetzt durch die folgenden neuen §§ 30, 30 a, 30 b, 30 c und 30 d:

§ 30. Als Mehrwert auf veräusserten Objekten gilt der Unterschied zwischen dem anrechenbaren Erwerbspreis im Sinne von § 30 a einerseits und dem Veräusserungspreis im Sinne von § 30 b anderseits.

Bei einer Besitzesdauer von 5 und mehr Jahren ermässigt sich der steuerpflichtige Gewinn um soviele Prozente, als seit der Erwerbung des veräusserten Grundstückes Jahre verflossen sind, höchstens jedoch um 25 Prozent. Dieser Abzug erfolgt nur für volle Besitzesjahre.

Die steuerfreien Abzüge gemäss Art. 20, Absatz 1, Ziffer 2 und 3, St. G. finden auf die von Liegenschaftsgewinnen zu entrichtende Steuer keine Anwendung; anderseits fällt die Steuer von Liegenschaftsgewinnen bei der Festsetzung der in Art. 20, Absatz 1, Ziffer 3, vorgesehenen steuerfreien Abzüge nicht in Betracht.

§ 30 a.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Paragraphen ist der Begriff des Erwerbspreises umschrieben. Es können demnach zu dem im Grundbuch eingetragenen Erwerbspreis namentlich hinzugeschlagen werden die Handänderungskosten, Auslagen, Grundeigentümerbeiträge, die Zinse des Erwerbspreises usw. Das entspricht der gegenwärtigen Praxis.

Im dritten Alinea wird bestimmt, dass bei geschenkten und ererbten Liegenschaften die Grundsteuerschatzung im Zeitpunkt des letzten schenkungsweisen oder erbrechtlichen Erwerbes — im letztern Falle, sofern der Steuerpflichtige nicht nachweist, dass der vom Erblasser bezahlte Erwerbspreis nicht höher war — als Erwerbspreis gilt.

Wir haben also gefunden, es sei am praktischsten auf den im Grundbuch eingetragenen Preis abzustellen (Grundsteuerschatzung).

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Auch § 30 a ist auf Grund der bestehenden Praxis neu formuliert worden. Ich glaube, wir können das ohne weiteres akzeptieren. Sie ersehen aus der Fassung dieses Paragraphen, wie das sorgfältig in dem Sinn geordnet werden soll, dass nicht eine Liegenschaftsgewinnsteuer erhoben wird für Mehrerlöse, die effektiv die Bezahlung von Neuanlagen bedeuten, die auf Kapitalaufwendungen oder Arbeiten beruhen.

Keller. Ich hätte hier zwei kleine Anträge zu stellen:

Zu Alinea 1, lit. a, beantrage ich, statt «Stipulationskosten» zu sagen «Verschreibungskosten». Unter Stipulationskosten verstehen wir die eigentliche Verurkundung. Wir verstehen somit darunter die Verurkundungsgebühr. Es kommen aber dazu noch andere Kosten für kleinere Arbeiten, die der Amtsschreiberei bezahlt werden müssen. Zudem ist der von mir vorgeschlagene Ausdruck deutsch, was vorzuziehen ist.

2. Die Bestimmung von Alinea 3 birgt Ungerechtigkeiten in sich. Ich will Ihnen das an einem Beispiel zeigen, das mir zufälligerweise begegnet ist. Es wurde ein Grundstück im Jahre 1905 mit einer (damaligen) Grundsteuerschatzung von Fr. 76,000 ererbt. Im Jahre 1919 sind die Gebäulichkeiten nachgeschätzt worden. So wurde dieser Mann über Nacht 30,000 Fr. reicher. Seit dieser Zeit nun musste er für einen Betrag von 105,000 Fr. Grundsteuer bezahlen. Der Betreffende ist kinderlos. Sein Neffe arbeitet seit vielen Jahren mit ihm auf dem Gut und der Bauer wird ihm den Hof zweifellos einmal abtreten. Nun müsste dieser Neffe, trotzdem für das Grundstück schon seit vielen Jahren Grundsteuer für 105,000 Fr. bezahlt werden, eine Liegenschaftsgewinnsteuer entrichten auf Grund eines Erwerbspreises in der Höhe der Grundsteuerschatzung von 1905, also von 75,000 Fr. Das ist nicht ganz richtig. Wenn der Vorschlag Spycher angenommen würde, wäre es allerdings anders. Aber auch die Abzüge nach dem Antrag Spycher gehen vom erzielten Gewinn aus. Es ist jedoch nicht richtig, hier von einem Gewinn zu sprechen. Da handelt es sich lediglich um eine Erscheinung der eingetretenen Geldentwertung. Ich möchte die Kommission bitten, noch einmal darüber zu beraten, ob nicht auf die erhöhte Schatzung von 1919/20 abgestellt werden sollte. Jedenfalls sollte man hier einen Modus finden, um diese Ungerechtigkeit zu vermeiden. Es ist mir im Moment auch nicht gerade gegenwärtig, wie man das am besten formulieren könnte.

von Grünigen. Ich möchte zuhanden der vorberatenden Behörden beantragen, unter lit. b nach dem Wort «Strassenbauten» einzuschalten «Instandstellungskosten». Es kommt besonders im Oberland sehr viel vor, dass der Liegenschaftsbesitzer nicht mehr in der Lage ist, die notwendigen, kostspieligen Reparaturen vorzunehmen, und sich gezwungen sieht, seine Liegenschaft zu verkaufen. Dann muss eben der Käufer diese Instandstellungskosten tragen. Man kann das aber weder dem Begriff der Neubauten noch dem der Umbauten subsumieren.

Gfeller. Ich vermisse in lit. b eine Bestimmung, wonach der nicht benützte Waldzuwachs, wie es bisher immer möglich war, zum Erwerbspreis hinzugezählt werden kann. Ich beantrage deshalb, dort einzufügen «nicht benützter Waldzuwachs». Wenn einer seinen Wald vielleicht während 10, 20 Jahren nicht nutzt, so ist er natürlich ganz bedeutend mehr wert, ohne dass deswegen im Ernste von einem Spekulationsgewinn gesprochen werden könnte. Wenn der Eigentümer noch vor dem Verkaufe holzt, ist ja kein Wertzuwachs zu verzeichnen. Wenn wir keine solche Ergänzung aufnehmen, können daraus forstwirtschaftliche Schädigungen erwachsen, denn es würde jeder Verkäufer von Wald diesen vorher noch schnell so weit als möglich holzen, um dieser Wertzuwachssteuer zu entgehen. Für Gebiete der Waldzone ist das eine sehr wichtige Angelegenheit.

Spycher. Ich ersuche die Regierung und die Kommission, bis zur nächsten Lesung die Frage zu prüfen, ob nicht die Bestimmung von Alinea 3 im nachfolgenden Sinne geändert werden sollte.

In manchen Fällen wird es gar nicht möglich sein, den Erwerbspreis nachträglich noch festzustellen oder es ist so, dass das Grundstück im Zeitpunkte des Erbfalles schon einen wesentlich höhern Wert hatte, als er im Grundbuch angegeben ist. Es wäre in solchen Fällen nicht ganz richtig, wenn dann die der Wirklichkeit nicht entsprechende Differenz zwischen der seinerzeitigen Grundsteuerschatzung und dem Verkaufspreis als Gewinn versteuert werden müsste. Es sollte vielleicht vorgesehen werden, dass die Grundstücke bei Erb- oder Schenkungsfällen amtlich geschätzt und dann bei Verkäufen nur von der Differenz zwischen dieser amtlichen Schatzung des Verkehrswertes und dem Verkaufspreis die Steuer bezahlt werden müsste.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, dem Wunsche von Herrn Keller, es sei das Wort «Stipulationskosten» durch den Ausdruck «Verschreibungskosten» zu ersetzen, kann ohne weiteres entsprochen werden. Ob die Kosten für Instandstellungen und der Waldzuwachs auch noch zum Erwerbspreis hinzugerechnet werden können, ist eine Frage, die ich mit der Steuerverwaltung noch besprechen werde.

«Instandstellungskosten» ist allerdings ein sehr dehnbarer Begriff. Man sollte schon nicht die kleinste Reparatur zum Erwerbspreis hinzuschlagen dürfen. Es müsste doch in diesen Arbeiten eine eigent-

liche Wertvermehrung liegen.

Anregung von Herrn Grossrat Spycher: Wir haben uns lange überlegt, ob man auf die Grundsteuerschatzung abstellen wolle oder nicht. Wir haben gefunden, das sei der praktischste Ausweg. Es ist manchmal tatsächlich so, wie es Herr Spycher gesagt hat: Es lässt sich nicht gut feststellen, zu welchem Preis ein Grundstück erworben worden ist. Und wenn der Erwerb sehr viele Jahre zurückliegt, geht es wohl auch nicht an, auf den damaligen Erwerbspreis abzustellen, da sonst wirklich eine zu grosse und ungerechtfertigte Differenz entstehen würde, die besteuert werden müsste. Wir haben darum auf die Grundsteuerschatzung abgestellt. Umgekehrt würde der Steuerpflichtige darnach trachten, einen möglichst hohen Erwerbspreis nachzuweisen. Es bedeutet also gegenüber dem Steuerpflichtigen ein Entgegenkommen, wenn wir die Grundsteuerschatzung, die ja immer als zu hoch bezeichnet wird, als Erwerbspreis fingieren. Zudem kann ja noch der Beweis erbracht werden (wenn das Grundstück geerbt wurde), dass der Erblasser dafür einen höhern Preis bezahlt hatte. Ich vermag deshalb nicht recht einzusehen, warum wir da eine Schatzung zur Zeit des Erbfalls vorsehen sollten.

Da wir aber diese Vorlage ohnedies noch einmal «lesen» werden, wollen wir auch diese Anregung

zur Prüfung entgegennehmen.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Ich bin mit den Bemerkungen des Herrn Finanzdirektors einverstanden in bezug auf die Abände-

rung des Wortes «Stipulationskosten».

Die normalen Reparaturen wird man wohl kaum als wertvermehrend betrachten können, dagegen ausserordentliche besondere Instandstellungen. Wir werden dann noch untersuchen, wie wir das formulieren wollen.

Der Antrag Gfeller muss geprüft werden. Er

scheint schon gerechtfertigt zu sein.

Auch der Antrag von Herrn Spycher ist derart, dass wir ihn zur Prüfung entgegennehmen müssen.

Präsident. Alle drei Vorschläge werden als Anregungen entgegengenommen.

Kunz (Wiedlisbach). Wenn der Wald zur Nutzung noch nicht reif genug ist, kann nur die Verzinsung des Erwerbspreises zum Erwerbspreis hinzugeschlagen werden. Es sollte aber auch die bezahlte Grundsteuer hinzugeschlagen werden dürfen. Ich ersuche die vorberatenden Behörden, diesen Punkt auch noch zu prüfen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 30 a. Als anrechenbarer Erwerbspreis im Sinne des § 30 dieses Dekretes gilt der im Grundbuch eingetragene Preis. Beträgt jedoch der tatsächlich bezahlte Preis weniger als der im Grundbuch eingetragene, so ist der tatsächliche Preis massgebend. Zum Erwerbspreis werden hinzugerechnet alle Aufwendungen und der Wert persönlich geleisteter Arbeit, welche der in Betracht fallende Eigentümer zur Erhaltung, Verbesserung und Wertvermehrung des Objektes leistete. Anderseits sind in Abzug zu bringen die über den Betrag der landesüblichen Verzinsung des investierten Kapitales hinaus allfällig gezogenen Nutzungen.

Dem Erwerbspreis sind namentlich zuzu-

zählen:

a) Handänderungskosten, Verschreibungskosten,

Steigerungsrappen;

b) die Auslagen, sowie der Wert persönlich geleisteter Arbeit für dauernde Wertvermehrung des Objektes (Strassenbauten, Bodenverbesserungen, Uferschutzbauten, Neu- oder Umbauten, Wasserversorgungs-, Licht und Heizungsanlagen);

c) Beiträge, die zu den unter lit. b genannten Zwecken freiwillig an Staat, Gemeinden, Genossenschaften oder sonstige Vereinigungen irgendwelcher Art geleistet wurden;

d) Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss § 18 des Alignementsgesetzes und den daherigen Gemeindeverordnungen geleistet wurden:

e) die Zinsen des Erwerbspreises und der unter lit. a bis d genannten Aufwendungen, soweit der Eigentümer nachweist, dass die jährliche Nutzung 5% des investierten Kapitals nicht erreicht. Zinseszinse dürfen nicht verrechnet werden. Soweit es sich um selbstbenutzte Gebäude handelt, dürfen keine Zinse verrechnet werden.

Bei geschenkten und ererbten Liegenschaften gilt als Erwerbspreis die Grundsteuerschatzung im Zeitpunkte des letzten schenkungsweisen oder erbrechtlichen Erwerbes, im letztern Fall sofern der Steuerpflichtige nicht nachweist, dass der vom Erblasser bezahlte

Erwerbspreis höher war.

Bei der Veräusserung der von Eltern, Ehegatten oder Nachkommen (§ 19, Absatz 2 dieses Dekretes) erworbenen Liegenschaften wird als Erwerbspreis die Grundsteuerschatzung im Zeitpunkt des Erwerbs oder, falls dieser tiefer ist, der vom Steuerpflichtigen bezahlte Preis angerechnet. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der bei der Erwerbung der Liegenschaft durch den ersten nicht steuerpflichtigen Veräusserer (§ 19, Absatz 2 dieses Dekretes) bezahlte Preis höher war, so ist dieser als Erwerbspreis anzunehmen.

Wird nur ein Teil des erworbenen Objektes veräussert, so werden der Erwerbspreis und sämtliche Aufwendungen, namentlich die in lit. a bis e hievor erwähnten, nur verhältnis-

mässig in Anrechnung gebracht.

Wurde mit einem Grundstück Fahrhabe, welche nicht die Eigenschaft von Zugehör besitzt, miterworben, so ist ihr tatsächlicher Wert vom Erwerbspreis abzuziehen. Angenommen.

Beschluss:

§ 30 b. Als Veräusserungspreis im Sinne von § 30 dieses Dekretes gilt der volle Kapitalwert aller derjenigen in bestimmten Summen ersichtlichen oder sonst bestimmbaren Leistungen, zu denen sich der Erwerber in irgendeiner bindenden Form gegenüber dem Veräusserer oder einer Drittperson verpflichtet hat. Beim Tausche gilt als Veräusserungspreis der Verkehrswert der eingetauschten Objekte; ist aber in den als Beleg vorgewiesenen Verträgen ein höherer Veräusserungspreis angegeben als wirklich vereinbart, so gilt als Veräusserungspreis der im Vertrag angegebene höhere Betrag.

Die gemäss Art. 619 Z. G. B. an Miterben ausbezahlten Anteile an dem für das verkaufte Grundstück erzielten Mehrwert sind vom Veräusserungspreis in Abzug zu bringen.

Wird mit einem Grundstück Fahrhabe, die nicht die Eigenschaft von Zugehör besitzt, mitveräussert, so ist ihr tatsächlicher Wert vom Veräusserungspreise abzuziehen.

§ 30 c.

Angenommen.

Beschluss:

§ 30 c. Der Steuerpflichtige kann Verluste in Anrechnung bringen, die ihm im gleichen Kalenderjahr aus nicht berufsmässiger Veräusserung auf andern Vermögensobjekten nachweisbar erwachsen sind; ausgenommen hievon sind Verluste, die aus der Veräusserung ausser dem Kanton Bern gelegener Liegenschaften herrühren, sowie Verluste, die einem nicht im Kanton Bern domizilierten Steuerpflichtigen aus der Veräusserung beweglicher Vermögensobjekte erwachsen; Bürgschaftsverluste sind in keinem Falle anrechenbar.

Kommen für die Verrechnung von Verlusten gegen Gewinne verschiedengeartete Vermögensobjekte oder verschiedene Gemeinden in Betracht, so ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Zunächst ist die Verrechnung auf den gleichgearteten Vermögensobjekten vorzunehmen. (Liegenschaftsverluste mit Liegenschaftsgewinnen, Verluste auf beweglichen Objekten mit Gewinnen auf ebensolchen Objekten.)

Ein allfälliger Verlust-Ueberschuss der einen Art kann alsdann mit Gewinnen auf andersgearteten Objekten verrechnet werden.

Besteht eine Steuerpflicht für Kapital- und Spekulationsgewinne in verschiedenen Gemeinden, so sind die abzugsberechtigten Verluste im Verhältnis der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Gewinne nach den oben niedergelegten Grundsätzen auf sie zu verteilen; wobei die Berücksichtigung eines auf verschiedenartigen Objekten erlittenen Verlustes vorab gegenüber der Gemeinde der gelegenen Sache zu erfolgen hat.

§ 30 d.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Paragraphen ist das Berichtigungsverfahren geordnet. Es muss jetzt eingeführt werden, denn der Liegenschaftsgewinn soll ja nun unmittelbar nach seiner Erzielung veranlagt werden. Es können Verluste auf Liegenschaftsverkäufen mit den Gewinnen des gleichen Jahres kompensiert und noch drei Monate nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres ein Begehren um Verrechnung von Verlusten gestellt werden. Der zuwiel bezahlte Betrag wird dann rückvergütet.

Keller. Abgesehen von materiellen Aenderungen, muss ich bei diesem Paragraphen etwas am Wortlaut herumflicken.

Im Marginale wird von Berichtigungsverfahren gesprochen. Aber im ganzen Paragraphen wird nachher für dieses Verfahren dieser Ausdruck nicht mehr gebraucht. Es ist jedoch in der Gesetzgebung üblich, sich an einen einmal gewählten Ausdruck einigermassen zu halten. Es sollte deshalb am Schluss des ersten Absatzes statt «Revision» heissen «Berichtigung». Und in Alinea, 2 muss das zweite Wort der ersten Zeile «Revisionsbegehren» ersetzt werden durch «Berichtigungsbegehren».

Ferner beantrage ich, im zweiten Alinea auf der sechsten Zeile nach den Worten «über die Veranlagung» einzufügen: «Einsprache-» (Rekurs- und Beschwerdeführung).

Im zweiten Alinea sollte es ferner heissen statt «Die Rechtskraft der Taxation», «Die Rechtskraft der Veranlagung».

Und in der viertuntersten Linie sollte es nicht heissen «auf Gesuch». Entweder liegt ein Begehren oder ein Gesuch vor. Das ist nämlich nicht das gleiche. Ein Begehren ist eine bestimmte Aufforderung zu einem Tun oder Unterlassen. Ein Gesuch dagegen ist eine Bitte. Wir können somit nicht das eine Mal «Gesuch» und das andere Mal für die gleiche Sache «Begehren» sagen. Man soll also auch hier sagen «Begehren».

Den letzten Satz des zweiten Absatzes endlich möchte ich etwas umkrempeln. Ich habe mich schon bei der Eintretensdebatte über diese Bestimmung geäussert. Es scheint mir wirklich nicht gerechtfertigt zu sein, das Inkassoverfahren weitergehen zu lassen, wenn einer den Nachweis erbringen kann, dass seine Gewinne durch Verluste ausgeglichen worden sind. Man sollte das doch in gleicher Weise regeln wie es auf andern Verfahrensgebieten der Fall ist. Wenn einer ein Begnadigungsgesuch einreicht, wird auch nicht vollstreckt, bis über das Gesuch entschieden ist. Und hier haben wir es doch nicht bloss mit einem Gesuch zu tun, sondern sogar mit einem Recht des Bürgers, also einem Begehren. Auf Grund dieser Ueberlegung schlage ich folgende Fassung vor: «Dagegen wird die Vollstreckung bis zur rechtskräftigen Erledigung des Berichtigungsbegehrens eingestellt.»

Im übrigen möchte ich noch weitergehen als man hier gegangen ist, falls es gelingt, die Sicherstellungspflicht befriedigend zu ordnen, indem ich beantrage, zu sagen: «Die Sicherheitsleistung gemäss § 61 bleibt vorbehalten.» Es ist sicherlich am Platze, dann, wenn eine grosse Steuer in Frage steht, Sicherheit zu verlangen. Ich will keineswegs

der Auskneiferei behilflich sein. Allerdings möchte ich dann, dass die Sicherheitsleistung anders geregelt wird, als es in der Vorlage in Aussicht gestellt ist.

Ich bitte die Kommission, die vorgeschlagenen Aenderungen, auch die redaktionellen, zu prüfen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anregung von Herrn Keller geht dahin, es solle durch die Einreichung des Gesuches um Verrechnung mit den Verlusten die Vollstreckung gehemmt werden. Das scheint mir zu weitgehend zu sein. Wir wollen doch jetzt die Steuer auf Liegenschaftsgewinnen sofort nach deren Erzielung erheben, damit sie dann nicht verschwunden sind, wenn der Betrag erhoben werden soll. Entweder vollstreckt man auch sofort oder dann verbleibt man beim bisherigen Verfahren, wonach auch die Liegenschaftsgewinne mit den andern Steuern veranlagt werden. Zur Vermeidung von Härten haben wir das Ventil offengelassen, dass die Vollstreckung nach Einreichung des Gesuches gehemmt werden kann. Also entweder die alte oder die neue Lösung. Die Steuerverwaltung wird sicher das nötige Verständnis aufbringen, um in den Fällen, in denen die Verfügung einer solchen Hemmung gerechtfertigt ist, entgegenzukom-

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Ich kann mich mit den Germanisierungsbestrebungen von Herrn Keller durchaus einverstanden erklären. Es ist vielleicht gut, wenn man dem üblen Kanzleideutsch mit diesem Schulunterricht etwas zu Leibe rückt.

Die Anregung betreffend die Hemmung der Vollstreckbarkeit bei Einreichung eines Berichtigungsbegehrens wird die Kommission prüfen. Wir haben diese Frage besonders nicht besprochen. Wir haben ohne weiteres gefunden, dass das vom Regierungsrat vorgeschlagene Verfahren vernünftig sei. Es ist nämlich tatsächlich sehr häufig so, dass der Staat bei dieser Liegenschaftsgewinnsteuer das Nachsehen hat, weil der Gewinn bis zur Erhebung der Steuer anderweitig verwendet worden ist. Der Verkäufer hat damit dies und jenes angeschafft, das er sonst nicht gekauft hätte, bis schliesslich nichts mehr vorhanden ist. Es liegt übrigens nicht zuletzt auch im Interesse des Steuerpflichtigen, den Gewinn sofort zu versteuern, weil es ihm dann am leichtesten geht, während es ihm nachher vielleicht ausserordentlich schwer fällt, oder sogar geradezu seine Existenz bedroht.

Präsident. Die Anträge von Herrn Keller werden von der Kommission und vom Regierungsrat entgegengenommen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 30 d. Hat ein Steuerpflichtiger im Verlaufe des nämlichen Kalenderjahres mehrere Grundstücke veräussert oder ist im Sinne der in § 30 c dieses Dekretes enthaltenen Bestimmungen eine Verrechnung mit Verlusten zuzulassen, so kann nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zur Ermittlung des gesamten

steuerpflichtigen Liegenschaftsgewinns eine Revision stattfinden.

Das Revisionsbegehren ist bei Folge des Verzichtes innert drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Veranlagung stattgefunden hat, der Steuerverwaltung einzureichen. Für die weitere Behandlung sind die Vorschriften über die Veranlagung, Rekursund Beschwerdeführung analog anwendbar. Die Rechtskraft der Taxation wird durch Einreichung des Gesuches nicht berührt. Dagegen kann die Steuerverwaltung auf Gesuch hin bei zureichenden Gründen die Einstellung der Vollstreckung bewilligen.

§ 31.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Alinea 2 wird also künftig die Liegenschaftsgewinnsteuer unabhängig von der ordentlichen Einkommenssteuer in der Gemeinde der gelegenen Sache veranlagt. Diese Steuer fällt somit nicht mehr der Gemeinde des ordentlichen Steuerdomizils zu.

Angenommen.

Beschluss:

§ 31, Absatz 4, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Hat der Steuerpflichtige im betreffenden Steuerjahr im Kanton Bern weder Wohn- noch Geschäftssitz oder einen Aufenthalt im Sinne von Art. 17, Ziffer 2 oder 3, St. G., so erfolgt die Veranlagung in derjenigen Gemeinde, in welcher die die Steuerpflicht begründende Tätigkeit ganz oder zum grössten Teil statt-

gefunden hat.

Die nach dem 31. Dezember 1935 erzielten Liegenschaftsgewinne, einschliesslich Miterbenanteile gemäss Art. 619 Z.G.B. werden unabhängig von der ordentlichen Einkommenssteuerveranlagung veranlagt, und zwar in der Gemeinde, in welcher die veräusserten Grundstücke liegen. Liegen sie in mehreren Gemeinden, so erfolgt die Veranlagung in derjenigen Gemeinde, in welcher der Teil mit der grössten Grundsteuerschatzung liegt, unter Vorbehalt der Verteilung der Gemeindesteuer unter sämtliche Gemeinden, in welchen die veräusserten Grundstücke liegen. Massgebend für die Verteilung ist das Verhältnis, in welchem der erzielte steuerrechtliche Mehrerlös auf die einzelnen Teile entfällt; ist dieses Verhältnis nicht feststellbar, so findet die Verteilung im Verhältnis der Grundsteuerschatzungen der einzelnen Teile statt. Für das Verteilungsverfahren gelten die Vorschriften des Dekretes über die Gemeindesteuern vom 30. September 1919.

§ 32.

Keller. Falls die Gemeindekommission, die hier neu vorgesehen ist, diese Gewinne einschätzen müssen, ist es notwendig, das Wort «Steuerverwaltung» zu ersetzen durch den Ausdruck «Veranlagungsbehörde». Es wäre das ohnedies der bessere Ausdruck. Die Veranlagungsbehörde wird ja auch die andern Register führen müssen. So kann sie auch dieses führen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wer einschätzt, wird ja erst später entschieden werden.

Jetzt verstehen wir unter Veranlagungsbehörden die Kommissionen in den Gemeinden, eventuell ihre Vorsitzenden, nicht aber die Steuerverwaltung. Wenn man die Steuerverwaltung mit der Einschätzung betrauen wird, dann ist es auch richtig, sie mit der Führung der Register zu beauftragen. Sollte aber die Veranlagungsbehörde an Stelle der Steuerverwaltung mit dieser Aufgabe betraut werden, dann wird man diese Bestimmung entsprechend ändern müssen. Das ist aber nicht jetzt zu entscheiden.

Raaflaub '(Bern), Präsident der Kommission. Man braucht hier in keinem Falle etwas zu ändern, denn die Steuerverwaltung kann in beiden Fällen ein solches Register führen. Auch die Veranlagungsbehörde ist ein Teil der Steuerverwaltung. Das ist der Oberbegriff.

Angenommen.

Beschluss:

In § 32 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz eingeschoben:

Ueber die veranlagten Liegenschaftsgewinne wird durch die Steuerverwaltung ein besonderes Register geführt, das in seinen Auswirkungen den ordentlichen Steuerregistern gleichgestellt ist.

§ 33.

Angenommen.

Beschluss:

In § 33 fällt der Hinweis auf Art. 27 St. G. dahin,

§ 34.

Angenommen.

Beschluss:

§ 34 wird wie folgt abgeändert: Absatz 1 lautet nun:

Die nach Gemeindereglement zuständigen Gemeindebehörden besorgen unter der Verantwortlichkeit der Gemeinde die ihnen durch Gesetz, Dekret und Verordnung zugewiesenen Obliegenheiten im Steuerwesen (Art. 44, Abs. 3, St. G.).

Absatz 2, lit. g, lautet nun:

g) Wahl der von der Gemeinde zu bestimmenden Mitglieder der Veranlagungsbehörde im Sinne von Art. 46, Absatz 1, Ziffer 3, St. G. und Vornahme von durch Gesetz, Dekret, Instruktion oder besondere Anfrage verlangten Meldungen an die Veranlagungsbehörden und unter sich.

§ 36.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen in der Gemeinde Bern zwei Bezirke bilden (Bern-Stadt I und Bern-Stadt II). Selbstverständlich wird die Stadt nicht territorial getrennt, sondern nach den Berufsheften. Wenn nur ein Bezirk besteht, kommt man, wie die Erfahrungen zeigen, nicht mehr recht nach. Bei der Veranlagung der Krisenabgabe z. B. hatte man einzig im Bezirk Bern einige Schwierigkeiten. Das rührte nur von der zu grossen Belastung her. Zudem hatte der Gemeinderat von Bern gewünscht, dass man für die Gemeinde Bern in § 21 eine besondere Ordnung treffe. Diese Anregung hat Bezug auf die ein-, zwei- oder dreijährige Einschätzung.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, diesen Paragraphen in der vorgeschlagenen Fassung zu genehmigen. Es wird jedermann ohne weiteres zugeben, dass die Verhältnisse in Bern mit seinen 50,000—60,000 Steuerpflichtigen etwas anders sind als in den übrigen Bezirken. Besonders durch die eventuelle Schaffung zwei- oder dreijähriger statt einjähriger Einschatzungsperioden würden die Verhältnisse zu kompliziert.

Joho. Ich beantrage im letzten Satz folgende Aenderung: Es soll in Ziffer 2 statt «die Veranlagung» heissen «die Organisation der Veranlagung». Die Veranlagung selbst ist ein weiterer Begriff als die Organisation derselben.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Joho.

Beschluss:

§ 36 wird wie folgt geändert:

Das Marginale lautet:

- 2. Veranlagungsbehörden. Ziffer 2 lautet:
 - 2. Bezirk Bern-Stadt I und Bern-Stadt II. Die Einteilung ist durch den Regierungsrat zu bestimmen, der auch im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Stadt Bern die Organisation der Veranlagung abweichend vom § 21 besonders orden kann.

§ 37.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden zwei wichtige Aenderungen des gegenwärtigen Zustandes vorgeschlagen. Nach bisheriger Vorschrift konnten die Mitglieder der Bezirkssteuerschatzungskommission immer wieder gewählt werden. Es ist nun in der Kommission der Wunsch geäussert worden, es sollte die Zulässigkeit der Wiederwahl in diese neue Veranlagungsbehörde auf zwei Amtsdauern beschränkt werden.

Ferner ist, ebenfalls auf Wunsch der Kommission, die neue Vorschrift in den Entwurf aufgenommen worden, wonach dieser Veranlagungsbehörde nur Personen angehören dürfen, welche steuerpflichtig sind und die letztjährigen rechtskräftig gewordenen Staats- und Gemeindesteuern bezahlt haben.

Im Schlussalinea endlich ist die sehr wichtige Vorschrift enthalten, dass die Veranlagung der Liegenschaftsgewinnsteuer durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

Schon bei der Eintretensfrage hat Herr Grossrat Keller gegen diese Bestimmung Widerspruch erhoben. Ich habe deshalb mit der Steuerverwaltung nochmals darüber gesprochen. Ich habe auch mit der Rekurskommission Fühlung genommen. Der Präsident war zwar leider auch unpässlich, aber ich habe mit demjenigen gesprochen, der sich berufsmässig mit diesen Händeln, die vor die Rekurskommission gelangen, zu befassen hat, nämlich mit Herrn Notar Müller. Er hat mir darüber eingehend berichtet und sagt unter anderm folgendes: «Hinsichtlich der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen und der Anwendung der geltenden Praxis gehen die Auffassungen bei den einzelnen Bezirkssteuerkommissionen auseinander und stehen sich oft diametral gegenüber.» und: «Im Interesse einer einheitlichen Anwendung von Gesetz und Praxis ist die vorgesehene Zentralisierung der Veranlagung dringend wünschbar.»

Dieser Beamte hat schliesslich kein persönliches Interesse an der zu treffenden Lösung. Sein Urteil stützt sich auf vieljährige Erfahrungen. Es ist ja auch nichts so kompliziert, wie die Veranlagung der Liegenschaftsgewinnsteuer. Wenn man die Einschätzungen 500 verschiedenen Veranlagungsbehörden überlässt, werden die in Frage kommenden Vorschriften auch gar zu verschiedenartig angewendet. Vom Standpunkt einer gleichmässigen Behandlung aus ist die Zentralisierung notwendig. Dann muss man aber damit eben die Steuerverwaltung betrauen. Gegen ihre Entscheide sind ja auch die Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission und der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht gegeben. Es liegt mir keineswegs daran, die Macht der Steuerverwaltung zu erweitern. Aber wenn einmal die Leute, die jahrelang mit diesen Dingen gearbeitet haben, einhellig sind in der Ansicht, dass diese Lösung unbedingt notwendig sei, sollte man den von uns vorgeschlagenen Schritt doch tun. Man sollte jedenfalls nicht einen Fehler irgend eines Steuerbeamten in einem Briefe zum Grunde nehmen, um gegen diesen zweckmässigen und gerechtfertigten Vorschlag aufzutreten. — Ich habe mich darnach erkundigt, was für einen Streit die Steuerverwal-

tung mit Herrn Grossrat Keller gehabt haben möge. Ich habe mich namentlich über den Brief unterrichten lassen, den Herr Grossrat Keller geschrieben hat, in welchem stand: «Sie haben mir nichts zu befehlen.» Der vorausgehende Brief ist von einem Beamten der kantonalen Steuerverwaltung geschrieben worden, der erklärt hat, er habe an diesem Tage etwa 200 Briefe geschrieben, und es sei eben eilig gegangen. Der Beamte hat geschrieben: « Senden Sie uns ein Wertschriftenverzeichnis », statt vielleicht: «Bitte, wollen Sie gefälligst usw.» oder: «Wir ersuchen Sie höflichst». Natürlich hätte das Schreiben höflicher abgefasst sein sollen. Das ist ganz klar. Wenn man von einem Steuerpflichtigen etwas wünscht, muss man möglichst höflich schreiben. Aber es ist das doch kein Grund zu antworten: «Sie haben mir nichts zu befehlen.» Auf jeden Fall kein Grund, um gegen diese Neuerung aufzutreten. Man muss immer die Gründe da herholen, wo sie vernünftigerweise geholt werden können.

Unser Vorschlag ist also innerlich berechtigt. Wir wollen eine einheitliche Veranlagungspraxis.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Es sind da verschiedene Aenderungen vorgenommen worden. Dieser Paragraph ist ziemlich wichtig. Es ist deshalb schon angezeigt, ihn etwas gründlich zu behandeln.

Statt einer Bezirkssteuerkommission, die vom Regierungsrat gewählt wird, wozu also die Gemeinde nichts zu sagen hat, soll jetzt eine neue Veranlagungsbehörde kombiniert werden. Es sollen von der Gemeinde und von der Regierung gleich viel Mitglieder in diese neue Kommission gewählt werden. Der Präsident wird vom Regierungsrat gewählt. Die Gemeinde erhält also einen verstärkten Einfluss in dieser definitiven Veranlagungsbehörde. Das darf wohl in einem gewissen Sinne als Fortschritt bezeichnet werden.

Auf Vorschlag von Kommissionsmitgliedern sind noch gewisse Kautelen in bezug auf die Qualität der Veranlagungsbehörde aufgenommen worden. Es ist behauptet worden, dass manchmal Leute in dieser Kommission drin sitzen, die selber jahrelang ihre Steuern nicht bezahlt hätten. Es ist deshalb als Wahlvoraussetzung vorgeschrieben worden, dass die Mitglieder der Kommission ihre eigenen Steuern bezahlt haben müssen.

In bezug auf die Sondervorschrift für die Veranlagung der Liegenschaftsgewinnsteuer haben wir uns in der Kommission nicht unterhalten. Diese wichtige Aenderung, die in hohem Masse in die kantonale Steuerorganisation eingreift, muss natürlich sorgfältig geprüft werden. Eine grosse Zahl der Rekurse betraf gerade diese Liegenschaftsgewinnsteuern. Es wurden deswegen viele Rekurse erhoben, sowohl von Seiten der Steuerpflichtigen, als auch von Seiten der Steuerverwaltung. Die kantonale Steuerverwaltung muss also sowieso diese Veranlagungen durch Spezialfunktionäre überprüfen lassen, um sich darüber schlüssig zu werden, ob sie Rekurs erheben will oder nicht. Es scheint mir deshalb tatsächlich eine Vereinfachung zu bedeuten, wenn diese Veranlagungen bei der kantonalen Steuerverwaltung zentralisiert werden. Die Rechtsmittel sind ja trotzdem gegeben.

In einem spätern Paragraphen ist auch vorgesehen, dass die Gemeindesteuerverwaltung zur Begutachtung dieser Steuerveranlagungen herangezogen wird. Es begibt sich also durch diese Aenderung weder die Gemeinde noch der Steuerpflichtige irgendwelcher Rechte. Auf der andern Seite wird aber dadurch eine einheitliche Veranlagung im ganzen Kanton garantiert, nicht dass die Sache am einen Ort sehr leicht und obenhin genommen wird, während sie am andern Ort, wo man gerade Geld sehr nötig hätte, rigoros gehandhabt wird.

Keller. Ich habe diese Frage bereits in der Eintretensdebatte aufgegriffen und ein Beispiel angeführt, um Ihnen zu zeigen, welches die Mentalität der Steuerverwaltung ist.

Herr Regierungsrat Guggisberg hat vorsichtigerweise gesagt, er habe sich wegen des Briefes erkundigt. Er hätte aber den Brief selber lesen sollen. Wenn man mir geschrieben hätte: «Wollen Sie das und das tun», so wäre das für die Steuerverwaltung noch sehr höflich gewesen. Die Steuerverwaltung hat mir, der ich nichts schuldig war, geschrieben: «Senden Sie mir.» Wenn man nichts schuldig ist, lässt man sich nichts befehlen. Es war nämlich nichts anderes als Bequemlichkeit, dass man mir diese Aufforderung zugestellt hat. Es handelte sich nicht um eine Liegenschaftsgewinnsteuer. Ich habe dann geantwortet: «Wenn ich nichts schuldig bin, lasse ich mir nichts befehlen.» Das werde ich mir nicht bieten lassen. Der Brief steht zur Verfügung. Im übrigen habe ich diesen Vorfall nur als Beispiel der eigentümlichen Mentalität der Steuerverwaltung angeführt. Und diese Leute wollen Sie nun für die Einschätzung der Liegenschaftsgewinnsteuer auf unsere Bauern loslassen! Ich begreife natürlich schon, dass die Steuerverwaltung, wenn sie angefragt wird, sagt: Jawohl, diese Kompetenz muss unbedingt mir zugewiesen werden. Sie will eben ihren Einfluss stärken. Das ist ganz begreiflich. Ihr oberster Begriff ist ja nur « nehmen, nehmen ». Man spricht von Vereinfachung. Ja, wenn man will, kann man natürlich auf diese Weise noch viel mehr vereinfachen und für alles zusammen einfach einen Diktator anstellen. Das wäre sicherlich das allereinfachste. Man könnte so den Bürger einfach der Vereinfachung ausliefern. Wir hatten ja schon bis jetzt eine gewisse Zentralisation in der Steuerverwaltung. Es hat aber nicht geklappt mit diesen Sachen. Und nun will man noch weiter zentralisieren. Und warum hatte es nicht geklappt? Weil nicht der Praktiker zum Worte kam. Man muss diese Liegenschaftsgewinnsteuersachen kennen. Ich weiss natürlich auch, dass es zwei verschiedene Gruppen von Handänderungen gibt: die in der Stadt und in der Nähe der Stadt auf der einen Seite, und anderseits jene auf dem Lande. Diejenigen aber in der Nähe der Stadt, welche die würdigsten wären, um zum Zahlen herangezogen zu werden, erwischt man ja doch nicht, die kommen in die Klasse I. Gewiss, es hat zufällige Verhältnisse gegeben, in denen wegen der Entwicklung der Bautätigkeit schöne Gewinne erzielt werden. Aber auf dem Lande geht es mit den Liegenschaften ganz ähnlich, wie es Herr Gfeller in bezug auf den Wald gesagt hat. Ob einer durch gute, fleissige, intensive Bewirtschaftung die Ertragsfähigkeit und damit den Wert seiner Liegenschaft gesteigert hat, kann nur

der Praktiker beurteilen und nicht einer mit der Mappe von Bern. Was ist z.B. im Ertrag zurückgekommen? Das ist auch bei der Düngerei schwierig zu sagen. Ein gewisser Teil kommt zurück. Ein anderer Teil wird aber umgewandelt in Mehrwert. All das kann nur vom Praktiker beurteilt werden. Das ist eine sehr wichtige Frage. Ich sage Ihnen: Lassen Sie nur noch mehr diese Leute da in der Stadt drinnen überall dreinreden, die für das Landvolk in vielen Fällen wenig Verständnis haben, und kommen Sie dann mit Gesetzen vor das Volk: Sie werden dann sehen, was es geschlagen hat. Ich muss die vorgeschlagene Lösung unbedingt ablehnen.

Die Kapital- und Spekulationsgewinne können von der Gemeindekommission eingeschätzt werden, obschon das doch sicherlich viel delikatere und schwierigere Fälle sind, währenddem wir ihnen die Veranlagung der Liegenschaftsgewinnsteuer nicht glauben anvertrauen zu dürfen!

Es wird im Jahr über 20,000 Fälle von Liegenschaftsgewinnen geben (letztes Jahr 23,000). Glauben Sie wirklich, die Steuerverwaltung werde diese grosse Mehrarbeit ohne Vermehrung der Arbeitskräfte bewältigen können? Und dann möchte ich auch die Frage stellen, was denn mit unserm ganzen Apparat auf den Schlössern geschieht, in Thun, Burgdorf usw. Wir haben doch dem Volke gesagt, der Staatsapparat solle vereinfacht werden. Das wäre aber eine Komplizierung und nicht eine Vereinfachung, wenn wir diesen ganzen Apparat, die Adjunkte mit ihren Bureaux usw., trotzdem bestehen liessen. Das sind Fragen, die das Volk mit offenen Augen verfolgt, und es will sich genau davon überzeugen, ob das geschieht, was man ihm gesagt hat.

Ich möchte nun den positiven Antrag stellen, und ich werde, wenn es nötig sein sollte, diesen Antrag auch bei der zweiten Lesung vorlegen, es sei das letzte Alinea von § 37 zu streichen. Dementsprechend wäre auch der mittlere Teil des Satzes von Alinea 1, lautend: «soweit nicht durch Dekret andere Behörden damit betraut sind,» zu streichen. Wir wollen nicht die Verwaltung noch mehr komplizieren.

Ueberlegen Sie sich bitte auch, dass unsere Leute auf dem Lande nicht alle einen Füllfederhalter, ein Schreibbüchlein usw. im Sacke haben. Wenn diese Leute wichtigere Schreibereien zu machen haben, müssen sie weit laufen und Hilfe in Anspruch nehmen. Sie können derartige Sachen nicht selber besorgen. Wir wissen aus Erfahrung, wie die Leute vorziehen, vor die Gemeindesteuerkommission gehen und dort ihre Steuererklärung etwa ergänzen zu können. Da sind sie unbehindert und dürfen reden. Wenn aber der Herr aus der Stadt kommt und sie anpfeift, denn werden sie schüchtern und dürfen nichts sagen. Wenn das von den Gemeindekommissionen besorgt wird, dann sind Leute dabei, die die Verhältnisse beurteilen können, nicht Leute aus dem Bureau, welche glauben, sich durch eine jahrelange Tätigkeit an einem Pult eine grosse Erfahrung erworben zu haben.

Lehner. Nach der Bestimmung von § 37 muss einer die Steuern bezahlt haben und steuerpflichtig sein, wenn er soll in die Kommission gewählt werden können. Das scheint mir eine etwas gefährliche Bestimmung zu sein. Da hat vielleicht die Arbeiterschaft einen Vertrauensmann in diese Kommission hineinwählen lassen. Der Mann wird arbeitslos und deshalb nicht mehr steuerpflichtig. Dann müsste man ja diesem Mann sagen: Du bist jetzt nicht mehr würdig, Mitglied dieser Steuerkommission zu sein; du musst jetzt zurücktreten. Ich ersuche die Kommission, diesen Passus auch noch einmal zu überprüfen. Wir dürfen denn doch nicht soweit gehen, zu sagen, die Würdigkeit hänge vom Einkommen ab.

Schneider (Biglen). Man empfindet es auf dem Lande draussen häufig als recht stossend, dass die Liegenschaftshändler keine Liegenschaftsgewinnsteuer bezahlen müssen.

Im übrigen möchte ich mich den Anträgen von Herrn Keller anschliessen und Sie bitten, die Veranlagung dieser Steuern nicht zu zentralisieren. Es besteht heute ohnedies ein grosses Misstrauen gegenüber den Veranlagungsbehörden. Sie entscheiden viel zu viel nach Ermessen. Auf Schreiben und Einwendungen reagieren sie meistens gar nicht, sondern entscheiden unbekümmert nach ihrem Ermessen. Es geht nicht an, diese über 20,000 Fälle alle nach Bern zu ziehen und dort deren Beurteilung zu zentralisieren.

Der Herr Finanzdirektor hat geltend gemacht, die Zentralisierung sei vor allem notwendig, um eine gleichmässige Anwendung des Gesetzes zu garantieren. Aber es wird ja der Präsident der Ge-meinde-Kommission von der Regierung gewählt. Er wird von ihr seine Instruktionen erhalten und schon wissen, wie die Gesetzesbestimmungen gehandhabt werden sollen. Dann werden ja die Hälfte der übrigen Mitglieder auch von der Regierung gewählt, und diese werden ebenfalls in ihrem Sinne entscheiden. Aber auf der andern Seite besteht die Hälfte aus Mitgliedern, die von der betreffenden Gemeinde gewählt werden, die die in Frage stehenden Verhältnisse und Leute kennen. Wir dürfen nicht wieder einen neuen Herd der Beunruhigung schaffen, wenn man das gegenwärtige Misstrauen gegen das Veranlagungsverfahren besänftigen will. Diese Liegenschaftsgewinnsteuer ist ja das Heikelste im Steuerwesen, weil es den Leuten manchmal einfach nicht möglich ist, die behaupteten Tatsachen zu belegen. Ich muss häufig mithelfen, die notwendigen Unterlagen für die Abzüge zu beschaffen und ich sehe, was das für eine Arbeit gibt. Das können die Leute in der Stadt sicherlich nicht genügend würdigen.

Ich beantrage also, Herrn Keller zuzustimmen. Wir dürfen nicht von neuem Gefahrenquellen schaffen, die die Vorlagen, welche vor das Volk gebracht werden, erneut bedrohen.

Dumermuth. Soll das Wort steuerpflichtig in § 37, 3. Alinea, bedeuten allgemein steuerpflichtig oder einkommenssteuerpflichtig?

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Damit ist die allgemeine Steuerpflicht, nicht bloss die Einkommenssteuerpflicht gemeint. Uebrigens ist diese Bestimmung auf Wunsch von Kommissionsmitgliedern in die Vorlage aufgenommen worden, die geschildert haben, wie es manchmal Mitglieder von Einschätzungskommissionen gebe, die ihre eigenen Steuern jahrelang nicht bezahlt haben. Das hatte ich früher nicht gewusst.

Wenn einer in der Einschätzungskommission sitzt, sollte er anstandshalber seine eigenen Steuern bezahlt haben. So etwas sollte man ja eigentlich nicht in einen Gesetzeserlass aufnehmen müssen.

Ich kann mich auch nicht damit einverstanden erklären, dass man im ersten Alinea den Zwischensatz «soweit nicht usw.» streicht, wie es Herr Keller beantragt. Auch der Präsident funktioniert als Veranlagungsbehörde, folglich muss man diesen Zwischensatz auf alle Fälle stehen lassen.

Die wichtigste Diskussionsfrage, nämlich die, ob die Steuerverwaltung oder die Kommission in der Gemeinde mit der Veranlagung der Liegenschaftsgewinnsteuer betraut werden soll, wollen wir zu handen der zweiten Lesung jedenfalls nochmals gründlich prüfen. Wir wollen also heute nichts durchzwängen und diese Frage jetzt nicht so oder anders vom Grossen Rate endgültig entscheiden lassen. Immerhin glaube ich doch, dass es besser wäre, eine zentrale Einschätzungsbehörde für die Liegenschaftsgewinnsteuer zu schaffen. In den Gemeinden drausen haben diese Mannen auch allerhand Einflüsse und es kann leicht vorkommen, dass sie die Leute aus andern Gemeinden schärfer einschätzen als ihre eigenen Leute usw. Das ist doch vielleicht nicht gerade das Richtige. Man könnte dann ebenfalls sagen: «Was habt ihr da für eine Praxis; den einen lasst Ihr laufen, währenddem ein anderer derart hergenommen wird usw.» Es ist noch gar nicht gesagt, dass das Volk mit einer solchen Lösung eher einverstanden wäre, als wenn «der Mann aus der Stadt» kommt und eine gleichmässige Behandlung zu erreichen sich bemüht. Uebrigens kommen auch die Leute der Steuerverwaltung schliesslich nicht alle aus der Stadt. Indessen gehört die Stadt doch ebenfalls zum Volk.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Herr Keller hat ein schönes Bild entworfen vom braven Mann vom Lande und ein wüstes Bild vom bösen Mann aus der Stadt. Es wird doch wohl so sein, dass es gelegentlich brävere und weniger brave sowohl auf dem Lande wie in der Stadt gibt. Ich wäre denn doch dagegen, dass man meint, man dürfe die Steuervögte nur auf die Stadt loslassen, aber auf dem Lande da habe man ganz sorgsam vorzugehen. Offenbar soll doch die Gesetzgebung den Sinn haben, die Verhältnisse in allen Fällen vernünftig und zweckmässig abzuklären. Und nachher soll das verlangt werden, was nach Recht und Gesetz rechtmässig erscheint. Ich glaube jedenfalls: dieser raubgierige Steuerfunktionär, der nach nichts anderem sinnt, als die Leute zu plagen, existiert in Wirklichkeit nicht. Diese Leute versehen vielmehr im Schweisse des Angesichts eine mühsame und sicherlich nicht sehr erquickende Arbeit. Wenn man das nicht glaubt, möchte ich die Herren einladen, mit diesen Leuten

zu tauschen. Ich glaube, wenige kämen von selbst. Zur Einschätzung der Liegenschaftsgewinne braucht es selbstverständlich eine grosse Erfahrung. Sicherlich soll der Praktiker gehört werden. Da hin ich mit Herrn Keller ohne weiteres einverstanden. Wir haben das in der Kommission noch ausdrücklich verlangt. Es ist deshalb in § 50 vorgesehen worden, dass die Liegenschaftsgewinn-Steuererklärungen den Gemeinden zur Begutachtung

zu überweisen sind. Es wird also nicht irgend ein Steuerfunktionär so ohne weiteres von seinem Bureau aus, ex cathedra, etwas verfügen. Die Einheitlichkeit ist gerade auf dem Gebiete der Liegenschaftsgewinnsteuer von grosser Bedeutung. Gerade weil man das Gefühl hatte, die sehr manigfaltige und zum Teil unbefriedigende Praxis rufe nach Abklärung, hat man in dieses Dekret sehr viele diesbezügliche Bestimmungen aufgenommen. Es geschah dies insbesondere auch auf Wunsch des Verwaltungsgerichts.

Ich möchte Sie bitten, bei der Prüfung dieser Frage sich nicht von einer gewissen Animosität gegen die kantonale Steuerverwaltung leiten zu lassen. Es gibt sicherlich auch bei der kantonalen Steuerverwaltung vernünftige und rechte Leute, die nicht diese Raubtiere sind, als welche sie Herr

Keller geschildert hat.

Ich beantrage, diese Frage zuhanden der zweiten Lesung prüfen zu lassen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 37 erhält folgenden Wortlaut:

§ 37. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen werden, soweit nicht durch Dekret andere Behörden damit betraut sind, für jede Gemeinde die notwendigen Kommissionen gewählt. Sie bestehen aus:

- 1. dem vom Regierungsrat gewählten Vorsitzenden;
- 2. ein bis drei vom Regierungsrat aus den Einwohnern des Amtsbezirkes gewählten Mitgliedern;
- 3. ein bis drei von der Gemeinde gewählten Mitgliedern, die der Gemeindesteuerkommission angehören dürfen;
- 4. den Ersatzmännern.

(Vergl. Art. 46, St. G.)

Der Regierungsrat ernennt ausserdem die nötigen Stellvertreter des Vorsitzenden und stellt diesem das nötige Personal zur Verfügung. Die Wahlen gelten für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Mit Ausnahme der ständigen Steuerfunktionäre von Staat und Gemeinden bleibt die Wählbarkeit auf 2 Amtsdauern begrenzt. Der Veranlagungsbehörde dürfen nur Personen angehören, welche steuerpflichtig sind und die letztjährigen rechtskräftig gewordenen Staatsund Gemeindesteuern entrichtet haben.

Die Veranlagung der Liegenschaftsgewinnsteuer erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung.

§ 38.

Angenommen.

Beschluss:

§ 38 erhält folgenden Wortlaut:

§ 38. Der Vorsitzende bestimmt für jede Gemeinde die Zahl der paritätischen Kommissionsmitglieder und setzt Ort und Datum der Kommissionssitzungen fest. Er bestellt auch den Protokollführer; auf seine Anordnung hin ist dieser von der Gemeinde zu stellen.

§ 39.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist eine der wichtigsten Bestimmungen.

Man muss sich vorstellen, wie die Differenzen entstehen können, von denen da die Rede ist. Auch in Zukunft wird die Gemeinde einen Antrag, eine Begutachtung der Selbstschatzung einreichen müssen. Die kantonale Steuerverwaltung wird dann dazu Stellung nehmen. Sind beide Instanzen und der Steuerpflichtige miteinander einig, dann braucht nicht die ganze Kommission einzuschätzen, sondern die Einschätzung kann vom Präsidenten allein vorgenommen werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 39 erhält folgenden Wortlaut:

§ 39. Unselbständig erwerbende Personen werden durch Verfügung des Vorsitzenden eingeschätzt; ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen hinsichtlich der Taxation des Einkommens II. Klasse Differenzen bestehen.

§ 45.

Angenommen.

Beschluss:

§ 45 wird wie folgt abgeändert:

§ 45. Die nach Gemeindereglement zuständige Gemeindebehörde entwirft unter Zugrundelegung der Steuerregister, der Wohnsitzregister und anhand sonstiger Wahrnehmungen ein Verzeichnis sämtlicher im betreffenden Steuerjahr neu einzuschätzender Steuerpflichtiger der Gemeinde und stellt einem jeden ein Formular einer Erklärung über sein Einkom-

Das Formular zu diesen Erklärungen wird durch die Steuerverwaltung festgesetzt und den Gemeinden durch den Staat abgegeben.

§ 46.

Spycher. Sie haben vorhin von Herrn Schneider (Biglen) gehört, wieviel Arbeit und Umstände oft erforderlich sind, bis die Belege für die Abzugsberechtigungen bei Liegenschaftsgewinnen beisammen sind. Nun ist eine Aenderung in dem Sinne getroffen worden, dass die Liegenschaftsgewinne sofort nach der Eintragung ins Grundbuch, auf An-

zeige des Grundbuchführers hin, veranlagt werden. Und dann erhält der Steuerpflichtige die Aufforderung, innert 14 Tagen die Steuererklärung mit den erforderlichen Belegen einzureichen. Eine weitere Aufforderung findet nicht mehr statt, sondern es erfolgt vielmehr die Einschätzung ohne Rekursmöglichkeit, falls die Erklärung nicht zeitig eingereicht wurde. Meine Erfahrungen haben mir gezeigt, dass diese Frist einfach zu kurz ist. Man wird vielleicht wohl bei der Verschreibung schon sagen: Sammelt die Belege. Aber man macht so etwas trotzdem eben erst, wenn man hiezu aufgefordert wird. Dann geht es erst noch 8-10 Tage, bis die Leute zu einem aufs Bureau kommen. Und dann muss man die Belege zusammenstellen, ergänzen und daraus die erforderlichen Berechnungen anstellen. Manchmal sind die Belege sogar nicht sofort erhältlich. Ich beantrage Ihnen, diese Frist auf 30 Tage zu erstrecken.

Laubscher (Täuffelen). Ich habe schon in der Eintretensdebatte zu § 46 eine Bemerkung angebracht. Es gibt viele kleinere Geschäftsleute, deren Frauen im Geschäfte mittätig sind. Beide sind voll beschäftigt. Der Mann ist vielleicht Landwirt und die Frau führt einen Laden usw. Diesen Leuten sollte man entgegenkommen. Ich beantrage deshalb, dem Absatz 2 folgende Ergänzung hinzuzufügen: «Steuerpflichtige, speziell solche des Kleingewerbes, welche durch ihre Tätigkeit im Geschäfte voll beansprucht werden und demzufolge nicht in der Lage sind, eine dem Gesetz entsprechende Buchhaltung zu führen, müssen im Anlageverfahren von den Einschätzungsbehörden in loyalster Weise unterstützt werden.» Es würde eine solche Lösung dazu beitragen, dass solche Leute nicht Angst haben, der Steuerverwaltung ihre Sache vorzubringen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir können natürlich niemanden vom offiziellen Formular entbinden. Das hat sich doch jetzt im ganzen Kanton eingebürgert. Die Formulare kommen gewiss zu einem grossen Teil nicht nach allen Regeln der Kunst ausgefüllt zurück. Man hat aber jedenfalls dann eine Kontrolle, ob sich einer wenigstens der Steuerpflicht unterwirft. Man wird dann diesen und jenen noch kommen lassen und ihn fragen über etwas, was nicht klar ist. Es sollten da vielleicht die Herren Gemeindeschreiber und die Gemeinderäte noch etwas mehr entgegenkommen, und den Leuten beim Ausfüllen der Formulare an die Hand gehen.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Die Frage, ob dem Antrag von Herrn Spycher entsprochen werden soll, ist schwer sofort zu entscheiden. Es scheint mir indessen doch besser, wenn man eine solche Sache rasch erledigt. Ob man 14 oder 30 Tage vorsieht, scheint mir praktisch nicht von Bedeutung zu sein. In 14 Tagen sollte man doch etwa wissen, was man vorbringen und angeben will. Man kann sich ja schliesslich immer noch vorbehalten, andere noch nicht erhaltene Belege nachzusenden.

Aber wir wollen diese Frage auch zur Prüfung entgegennehmen.

Schneider (Biglen). Ich bin damit einverstanden, wenn die Kommission noch diesen Antrag

entgegennehmen will. Ich hätte aber den Antrag von Herrn Spycher unterstützen wollen. Die Praxis hat ergeben, dass 14 Tage einfach zu kurz sind. Die Leute müssen manchmal Belege bis auf 20 Jahre zurück suchen. Aehnlich ist es bei den Genossenschaften. Die Personen, die die Geschäfte der Genossenschaften besorgen, haben für solche Sachen meistens nur am Abend Zeit. Die Leute gehen eben gegebenenfalls zu den Genossenschaften, die dann diese Belege beschaffen sollten. In der Stadt mag das vielleicht etwas anders sein. Auf dem Lande aber genügen 14 Tage nun einmal nicht.

Präsident. Die Anregung des Herrn Spycher und, wie ich annehme, auch die Anregung von Herrn Laubscher, gehen zur Prüfung an die vorberatenden Behörden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 46 erhält folgenden Wortlaut:

§ 46. Jeder nach § 21 dieses Dekretes im betreffenden Steuerjahre neu zu veranlagende Steuerpflichtige hat binnen einer durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzenden und öffentlich bekanntzumachenden Frist von 14 Tagen dem Einwohnergemeinderat eine Selbstschatzungserklärung einzureichen, worin ei sein steuerpflichtiges Einkommen genau angibt (Art. 26, St. G.).

Er hat sich zu diesem Zwecke des ihm amtlich zugestellten Formulars zu bedienen und in allen auf ihn zutreffenden Rubriken genau und wahrheitsgemäss auszufüllen und mit seiner eigenhändigen Unterschrift oder derjenigen eines Bevollmächtigten zu versehen; eine blosse briefliche Mitteilung ersetzt die Einreichung des Formulares nicht.

Reicht der Steuerpflichtige eine Selbstschatzungserklärung innerhalb der festgesetzten Frist und nach wiederholter, schriftlich oder öffentlich erlassener Aufforderung innerhalb fünf Tagen nicht ein, so verwirkt er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung seines Einkommens Einsprache zu erheben, sofern er nicht nachweist, dass er infolge Krankheit, Abwesenheit oder Militärdienstes daran verhindert war (Art. 26 St. G.).

Die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von Absatz 1 und 3 dieses Paragraphen hat durch Publikation in einem Amtsanzeigeblatte oder durch öffentlichen Anschlag zu geschehen.

Für die Veranlagung der Liegenschaftsgewinne stellt die kantonale Steuerverwaltung dem Steuerpflichtigen sogleich nach erhaltener Mitteilung über den erfolgten Grundbucheintrag durch eingeschriebene Postsendung oder gegen Empfangsbescheinigung ein Steuererklärungsformular zu. Zu diesem Zwecke wird sie durch den Grundbuchführer binnen 20 Tagen seit dem Eintrag über die erfolgte Handänderung durch amtliches Formular benachrichtigt. Die Steuererklärung ist binnen 14 Tagen seit Zustellung des Formulares mit den erforderlichen Belegen der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Eine zweite Aufforderung findet nicht statt; viel-

mehr erfolgt bei Unterlassung der Einreichung ohne weiteres die amtliche Einschätzung.

Spekulations- und Kapitalgewinne, die aus der Veräusserung beweglicher Objekte herrühren, werden im ordentlichen Taxationsverfahren veranlagt.

§ 49.

Angenommen.

Beschluss:

§ 49 erhält folgenden Wortlaut:

§ 49. Der Steuerpflichtige hat im amtlichen Schatzungsformular für die ordentliche Veranlagung die in dem der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahre gemachten Spekulations- und Kapitalgewinne anzugeben, soweit diese nicht auf veräusserten Liegenschaften erzielt wurden.

§ 50.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie auf die Bedeutung von § 50 aufmerksam machen. Falls der Grosse Rat beschliessen sollte, dass die Liegenschaftsgewinne von der kantonalen Steuerverwaltung zu veranlagen seien, ist vorgesehen, dass die Steuererklärung, welche der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen ist, obligatorisch der Gemeinde zugestellt werden muss, damit der Gemeinderat dazu Stellung nehmen kann. Das würde dann eigentlich an die Stelle der Begutachtung durch die Männer in der allgemeinen Veranlagungsbehörde treten, die von der Gemeinde gewählt werden.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Herr Keller hat mich in freundlicher Weise darauf aufmerksam gemacht, dass da noch einige sprachliche Verbesserungen möglich wären. So sollte man statt «Taxation» sagen «Veranlagung».

Keller. Wenn der Grosse Rat dem Antrag, es sei die Steuerverwaltung mit der Einschätzung der Liegenschaftsgewinnsteuer zu betrauen, nicht zustimmen wird, fällt diese Bestimmung betreffend Begutachtung durch die Gemeinde dahin. Aber gerade aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die neue vorgeschlagene Lösung der Regierung keine Vereinfachung, sondern vielmehr eine Komplizierung darstellt. Es ist doch viel komplizierter, wenn jetzt die Steuererklärungen von der Steuerverwaltung geprüft, an die Gemeinde zur Begutachtung geschickt und dann wieder an die Steuerverwaltung zurückgesandt werden müssen. Wenn die Gemeindekommission diese Gewinne veranlagt, dann ist diese Begutachtung nicht mehr nötig. Die Gemeindevertreter sitzen ja in der Veranlagungsbehörde. Wir haben ja übrigens schon jetzt die Ordnung, dass die Gemeinde ein Wort zur Sache sagen könnte. Aber tatsächlich ist die Sache ganz anders vor sich gegangen. Wenn einer einen Handel abgeschlossen hatte, erhielt er einen vervielfältigten «Fackel» von der Steuerbehörde, dem eine Steuererklärung für Liegenschafts- und Spekulationsgewinne beigelegt war. Dieser «Fackel I» kam dann schon während des Jahres zugeflogen, obschon der Betreffende erst im Monat Februar pflichtig gewesen wäre, eine Steuererklärung einzureichen. Und auf diesem «Fackel» steht jeweilen, dass man die Erklärung innert 8 Tagen zurückschicken müsse. Die Leute geraten natürlich in Aufregung, weil die Zeit so knapp ist. Wenn so einer zu uns kam, haben wir ihm allerdings gesagt: «Ja, das musst Du nicht tragisch nehmen. Mache diese Sache nur ruhig. Sie können nichts machen, wenn Du die Steuererklärung erst später einschickst.» Ja, Herr Regierungsrat, das ist doch nicht zum Lachen, das ist wahr, so ist es wirklich. (Regierungsrat Guggisberg: Ich bestreite es ja gar nicht, ich lache nur ob Ihrem «Fackel»). Diese 14 Tage sind also wirklich zu knapp.

Stettler. Ich möchte schon bei der ersten Lesung darauf aufmerksam machen, dass es nicht so einfach ist, als dass man kurzum den letzten Absatz von § 37 und § 50, Abs. 2, streichen könnte. Es würde dadurch das System grundsätzlich geändert.

Nach der neuen Ordnung wird ja die Liegenschaftsgewinnsteuer sofort nach Erzielung des Gewinns veranlagt und nicht mehr wie früher mit den andern Einkommenssteuern am Ende des Jahres. Kann nun gerade in dem Zeitpunkt, da der Gewinn erzielt worden ist, in der betreffenden Gemeinde ohne weiteres sofort eingeschätzt werden? Die Tätigkeit ist vielleicht in diesem Zeitpunkt noch nicht aufgenommen worden oder sie ist schon vorbei und dann muss der Regierungsvertreter extra für eine solche Liegenschaftsgewinnsteuer aufs Land hinaus, in die betreffende Gemeinde gehen und die ganze Behörde wegen eines einzigen Falles wieder zusammenrufen. Ich möchte indessen keinen Antrag stellen, da diese Frage im Einverständnis aller an die Kommission gewiesen worden ist. Ich möchte Ihnen immerhin mit diesen Erwägungen vor Augen führen, dass es doch besser ist, die Veranlagung der Liegenschaftsgewinnsteuer zu zentralisieren, etwa à la Zentralsteuerkommission, wie wir sie bis 1919 hatten.

Ich habe schon in der Eintretensdebatte Herrn Keller gegenüber erklärt — er war damals gerade abwesend — dass die sozialdemokratische Fraktion die Demokratie in der Steuerveranlagung nicht missen möchte. Man hat mir die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors mitgeteilt — ich habe offenbar gerade in jenem Moment nicht aufgepasst wonach als Präsident dieser Kommission der Berufsbeamte, der vom Regierungsrat gewählt wird, funktioniere. Die andern seien ihm beigegeben. Ich glaube, das darf dann schon nicht der Sinn dieser Neuordnung sein. Es soll doch vielmehr so sein: Die Veranlagungsbehörde hat einen Präsidenten und dieser soll der Erste unter Gleichen sein. Diese Mitglieder der Kommission sind also dem Präsidenten nicht beigeordnet so wie etwa der 2. und der 3. Konsul Napoleons. Wenn diese nämlich ihre Meinung geäussert hatten, pflegte Napoleon zu sagen: «Ich habe Sie jetzt angehört, aber ich beschliesse das Gegenteil von dem, was Sie mir vorgetragen haben.» Der Präsident hat das einzige Vorrecht des Stichentscheides.

Ich wiederhole noch einmal, dass bei der Veranlagung der Liegenschaftsgewinnsteuer das ganze System geändert wird, weshalb auch die Zentralisation vorgesehen ist. Insbesondere möchte ich Herrn Keller auch noch darauf aufmerksam machen, dass das Steuerdomizil für diese Steuern nicht durch den Wohnsitz, sondern durch den Ort der gelegenen Sache bestimmt wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 50 wird wie folgt abgeändert:

§ 50. Die eingegangenen Selbstschatzungserklärungen werden durch die nach Gemeindereglement zuständige Behörde begutachtet. Diese Begutachtung hat sich auch auf die Taxation von Steuerpflichtigen zu beziehen, die eine Selbsteinschätzung nicht vorgenommen haben

Auch die der kantonalen Steuerverwaltung einzureichenden Steuererklärungen für zu veranlagenden Liegenschaftsgewinn werden den Gemeinden zur Begutachtung überwiesen. Die Begutachtung und Rücksendung hat längstens innert 30 Tagen nach Erhalt zu erfolgen. Nichteinhaltung der Frist gilt als Verzicht auf die Antragstellung.

§ 52.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 52 sind insbesondere die Rechte der Veranlagungsbehörde gegenüber dem Steuerpflichtigen geordnet, aber auch Pflichten gegenüber dem Steuerpflichtigen.

Es kommt heute manchmal vor, dass sich der Steuerpflichtige weigert, die Bücher vorzulegen. Die Steuerpflichtigen sagen sich häufig: Ich nehme das Risiko auf mich, von der Steuerbehörde nach Ermessen eingeschätzt zu werden. Wenn sie dann nicht zufrieden sind, gehen sie vor die Rekurskommission und eventuell vor das Verwaltungsgericht. Dem wollen wir nun entgegentreten. Es der Steuerpflichtige verpflichtet werden, schon in unterer Instanz seine Bücher vorzulegen. Wenn er sich dessen weigert, dann soll er die sich daraus ergebenden Nachteile tragen müssen. Die Pflicht zur Vorlage der Bücher besteht aber nur, wenn der Steuerpflichtige im Handelsregister eingetragen ist. Wenn einer also in unterer Instanz die Vorlage der Bücher verweigert hat, dann sind dem Rekurrenten bei Rekurserhebung unter allen Umständen der Höchstbetrag der fixen Gebühr und sämtliche Rekurskosten aufzuerlegen.

Wir wollen aber in diesem Paragraphen auch der Veranlagungsbehörde Pflichten auferlegen. Wir wollen mit dem bisherigen System brechen, wonach in der untern Instanz einfach nach freiem Ermessen eingeschätzt wird, ohne ein gehöriges und geordnetes Verfahren durchzuführen. Es soll künftig auch schon bei der ersten Instanz nach allen Regeln der Kunst eingeschätzt werden. Der Steuerpflichtige soll das Recht haben, seine Gründe und Tat-

sachen schon in unterer Instanz geltend zu machen. Er muss nach diesen Vorschriften angehört werden

Das, was in der Vorlage in dieser Beziehung vorgeschrieben wird, steht indessen schon jetzt im geltenden Dekret. Aber man hatte sich nicht daran gehalten. Wir wollen diese Vorschriften künftig befolgen. Es geschieht nicht ohne Absicht, dass ich darüber hier im Grossen Rat spreche, nämlich, damit sich dann die Steuerbehörden an diese Vorschriften auch halten werden. Wir wollen eine Einschätzung durch die untere Instanz nach genauer Prüfung der Akten. Das wird die Zahl der Rekurse vermindern. Aus diesen Gründen wird aber eine Arbeitsentlastung nötig. Darum wollen wir die Veranlagungsbehörde von den einfachen Fällen entlasten, damit sie sich dann umso mehr der komplizierten und grössern Fälle annehmen kann.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Der Herr Regierungsrat hat bereits dargetan, dass dieser Paragraph eigentlich nicht viel Neues enthält.

Wir haben in der Kommission die Pflicht zur Vorlage der Bücher auf die gesetzlich zur Buchführung Verpflichteten beschränkt. Es ist also nicht etwa der hinterste Bürger verpflichtet, Bücher vorzulegen.

Schneider (Biglen). Gestatten Sie mir, einige Worte zum zweitletzten Alinea anzubringen. Ich möchte auf eine Gefahr hinweisen. Wir haben jetzt die Veranlagung hinausgetragen in die Gemeinden. Es kommt nun häufig vor, dass Geschäftsleute ihre Bücher aus Furcht vor der Konkurrenz nicht vorlegen wollen. Die Leute stehen sich eben auf dem Lande etwas näher. Es lässt einer nicht gerne seinen Konkurrenten oder jemanden, der ihm nahesteht, in die Bücher sehen. Ich möchte diesen Gedanken der Kommission zur Ueberlegung mitgeben und sie ersuchen, die Frage zu prüfen, ob sie diesem Gedanken in irgend einer Form Rechnung tragen könnte.

Meister. Ich habe auch einige Wünsche an die Kommission.

Der Herr Berichterstatter der Kommission hat vorhin gesagt, man möchte die Zahl der Rekurse zu vermindern suchen. Ich bin vollständig damit einverstanden. Dann soll man aber auch so freundlich sein, und die Herren Steuer-Adjunkte ersuchen, nicht immer, auch dann, wenn es gar nicht nötig ist, für den Staat Rekurse zu erheben, wie es vielfach der Fall ist. Das verursacht viele Kosten. Auch da wäre viel Geld zu ersparen.

Die Anregung von Herrn Schneider (Biglen) möchte ich sehr unterstützen. Es sollte vielleicht doch eine Instanz bestimmt werden, bei der Steuerpflichtige, der seine Bücher der Veranlagungsbehörde—aus Konkurrenz-, nicht aus Hinterziehungsgründen — nicht vorlegen will, seine Bücher zur Prüfung geben kann. Bei dieser Gelegenheit möchte ich gerade auch die Schweigepflicht der Kommissionsmitglieder stipulieren.

Es wird da des weitern vorgeschrieben, die Veranlagungsbehörde oder deren Präsident sei befugt, vom Steuerpflichtigen die nötigen Belege zu verlangen. Ich möchte aber auch ein Recht des Steuerpflichtigen aufgenommen wissen, von der Kommission angehört zu werden. Es ist nämlich häufig vorgekommen, dass der Steuerpflichtige gerne seine
Verhältnisse vor der Bezirkssteuerkommission schildern möchte, aber von ihr einfach nicht angehört
wird. Wenn man auf der einen Seite, der Veranlagungsbehörde das Recht geben will, alles einzusehen, dann soll auf der andern Seite der Steuerpflichtige, auch wenn es ein Arbeiter ist, das Recht

haben, seine Lage darzustellen.

Zu Alinea 4. Da möchte ich noch die Bestimmung drin haben, dass die Kommission die Abänderung der Selbstschätzung begründen muss. Es wird hier vorgeschrieben, dass die Kommission den Steuerpflichtigen bei Abänderung der Selbstschätzung schriftlich oder mündlich einvernehmen müsse. Nachher macht aber vielleicht die Kommission doch, was sie will. Eine Abänderung sollte begründet sein, damit der Steuerzahler auch weiss, wie es sich verhält, und eventuell Rekurs erheben kann gestützt auf diese Begründung. In vielen Fällen wird er aber keinen Rekurs erheben, weil er gestützt auf die Begründung der Abänderung als aussichtslos erscheint.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme alles zur Prüfung entgegen.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Ich erkläre mich ebenfalls damit einverstanden, die vorgebrachten Anregungen zur Prüfung entgegenzunehmen.

Ich glaube, wenn einer das Begehren stellt, wird er auf jeden Fall mündlich einvernommen werden. Die vorgeschlagene Fassung sollte doch genügen, um das rechtliche Gehör zu gewährleisten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 52 erhält folgenden Wortlaut:

§ 52. Nach stattgefundener Begutachtung überweist der Gemeinderat die Selbstschatzungserklärungen und Steuerregister der Veranlagungsbehörde (§ 36 und ff.), welche die Aufgabe hat, alle nicht auf den Steuerregistern stehenden Steuerpflichtigen aufzutragen, die von ihr beanstandeten Selbstschatzungen abzuändern, und endlich alle im betreffenden Steuerjahre zu veranlagenden Steuerpflichtigen, von welchen aus irgendeinem Grunde eine Selbstschatzungserklärung nicht vorliegt, von Amtes wegen einzuschätzen.

Die Veranlagungsbehörde oder deren Präsident ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die notwendigen mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen. (Vergl. Art. 46, Absatz 3, St. G.) Sie können namentlich auch die Einreichung der Bücher und anderer Beweismittel verlangen oder sie beim Pflichtigen selbst einsehen oder durch Sachverständige prüfen lassen, sofern der Pflichtige gesetzlich zur Buchführung verpflichtet ist. Verweigert der Steuerpflichtige die Vorlegung der Bücher, so sind ihm im Falle

eines Rekurses wegen Beweisverweigerung unter allen Umständen der Höchstbetrag der fixen Gebühr und sämtliche Rekurskosten aufzuerlegen.

Stützt sich eine beabsichtigte Abänderung der Selbstschatzung nicht auf schlüssige Belege wie Lohnausweise und dergleichen, so soll der Steuerpflichtige vorher schriftlich oder mündlich einvernommen werden.

Die Veranlagungsbehörde führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll, über dessen Anlage und Führung der Regierungsrat das Nötige verordnen wird.

§ 54.

Angenommen.

Beschluss:

In § 54, Absatz 4, ist der Anfang wie folgt abzuändern:

«Art. 28 des Steuergesetzes ...»

§ 54bis.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe schon in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass die Fassung von § 54bis auf Grund von Verhandlungen mit der Kom-

mission zustandegekommen ist.

Ich war zuerst der Ansicht, ein solches Zwischenverfahren, wie es jetzt in § 54bis vorgeschlagen wird, habe jetzt eigentlich keinen Zweck mehr, nachdem nun die Veranlagung in unterster Instanz gründlich durchgeführt werden soll. Es ist mir dann jedoch in einer Konferenz mit den kantonalen Adjunkten erklärt worden, namentlich bei der Einschätzung für die eidgenössische Krisenabgabe habe sich gezeigt, wie praktisch ein Zwischenverfahren sei. Denn es komme eben hin und wieder vor, dass man dieses und jenes bei der Einschätzung noch nicht wisse. Der Rekurrent habe vielleicht vergessen, etwas geltend zu machen oder vorzulegen. Oder er werde sagen können, er sei dies und jenes nicht gefragt worden. Bei einem Rekurse ergebe sich aber nachträglich der richtige Tatbestand oder die Subsumption manchmal ohne weiteres, sei nicht mehr streitig und die Sache könne dann gleich richtiggestellt werden. Es habe darum keinen Sinn, solche Fälle durch die Rekurskommission entscheiden zu lassen. Es sei aus diesen Gründen dringend notwendig, ein solches Zwischenverfahren vorzusehen, trotz der gründlicheren Veranlagung in erster Instanz.

Dieses Zwischenverfahren ist nun so vorgesehen, dass die Steuerkommission, wie sie jetzt vorgesehen wird, oder deren Präsident, die eingereichten Rekurse zuerst prüfen. Die Veranlagungsbehörde muss dann eine allfällige Abänderung des ersten, ursprünglichen Entscheides auf Grund dieser Prüfung dem Rekurrenten mit eingeschriebenem Brief mitteilen. Sie fordert den Rekurrenten gleichzeitig auf, innert 14 Tagen mitzuteilen, ob er trotz der vorgenommenen Aenderung die Weiterziehung

des Rekurses an die Rekurskommission verlange. Wird dann diese Weiterziehung nicht verlangt, so erwächst der korrigierte Entscheid erster Instanz in Rechtskraft. Ich glaube, das ist ein praktisches Verfahren. Wir müssen es genau ordnen, denn es handelt sich doch um die Abänderung der erstinstanzlichen Verfügung. Es muss dem Rekurrenten genau gesagt werden, was er zu tun hat, wenn er auch mit dem korrigierten Entscheid nicht einverstanden ist. § 54bis wird uns in der Praxis sicherlich grosse Dienste leisten.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe nichts mehr beizufügen. Dieses Verfahren entspricht dem, was schon jetzt gemacht wird. Es erscheint auch für die neue Ordnung zweckmässig und wird für den Steuerpflichtigen eine Erleichterung bedeuten.

Schluss der Sitzung um 53/4 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Neunte Sitzung.

Donnerstag, den 12. September 1935,

vormittags 81/4 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 194 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 34 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Bäschlin, Borer, Buri, Burren, Egger (Aarwangen), Gafner, Gnägi, Haas, Häberli, Jacobi, Ilg, Luick, Messerli, Moser (Langnau), Roggli, Rüegsegger, Schlappach, Schneider (Ersigen), Stucki (Ins), Stucki (Diemtigen), Ueltschi, Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Arni, Chételat, Mülchi, Müller (Herzogenbuchsee), Rollier, Schäfer, Schneider (Biglen), Schneiter (Lyss), Schwendimann, Wegmüller.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 und 16. November 1927 betreffend die Veranlagung der Einkommenssteuer.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 550 hievor.)

§ 54bis.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 563 hievor.)

Angenommen.

Beschluss:

§ 54bis. Die zuständige Veranlagungsbehörde prüft die eingereichten Rekurse und eröffnet das Ergebnis mit entsprechender Abänderung der Veranlagungsverfügung dem Rekurrenten durch eingeschriebenen Brief. Gleichzeitig fordert sie den Rekurrenten auf, ihr binnen 14 Tagen bekanntzugeben, ob er die Weiterleitung des Rekurses an die Rekurskommission verlange. Wird die Weiterleitung nicht oder nicht rechtzeitig verlangt, so erwächst das mitgeteilte Ergebnis in Rechtskraft. Die Verantagungsbehörde gibt der kantonalen Steuerverwaltung und der zur Rekurserhebung befugten Gemeinde von der Abänderung ihrer seinerzeitigen Veranlagungsverfügung Kenntnis und stellt ihnen die bezüglichen Akten zur Verfügung. Gegen die abgeänderte Einschätzung ist der Rekurs der kantonalen Steuerverwaltung und des Einwohnergemeinderates gemäss Art. 29, Abs. 1 und 2, St. G. gegeben.

\$ 55.

Ryter. Alinea 3, dritter Satz lautet: «Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die Steuer auch von dem bestrittenen Schatzungsbetrag, unter Vorbehalt der Rückforderung zu entrichten usw.» Dieser Satz ist zwar sehr wahrscheinlich ziemlich gegenstandslos, denn solche Steuerzahler, die einen bestrittenen Steuerbetrag einstweilen bezahlen, wird es kaum geben. Man könnte deshalb diesen Satz streichen.

Spycher. Ich bin im Gegensatz zu Herrn Ryter der Ansicht, dass man diesen Satz stehen lassen oll. So viel ich unterrichtet bin, kommt es oft vor, dass Steuerzahler bestrittene Steuerbeträge bezahlen, seitdem die Finanzdirektion zugesichert hat, der zuviel bezahlte Betrag werde zurückvergütet, wenn der Gerichtsentscheid zugunsten des Steuerzahlers ausfalle. Dagegen scheint es mir nichts als recht und billig zu sein, dass der Staat, der in der Zwischenzeit über dieses Geld verfügen konnte es handelt sich manchmal um grosse Beträge, deren Erledigung oft zwei, drei Jahre und mehr dauert dem Steuerzahler einen Zins bezahle. Im privaten Geschäftsverkehr wäre das selbstverständlich. Ich halte dafür, dass das auch im Interesse des Staates selber liegen würde, denn wir müssen alles tun, das Vertrauen zwischen dem Staate und den Steuernzahlern in vermehrtem Masse zu heben. Das geschieht in erster Linie dadurch, dass sich der Staat in derartigen Fällen den Regeln von Recht und Billigkeit auch unterzieht, wie es die anständigen Bürger unter sich zu tun pflegen.

Ich beantrage deshalb folgende Fassung für das dritte Alinea, letzte Linie: «allfällig zuviel bezahlte Betrag mit Zinsen zu $5\,^0/_0$ zurückerstattet.» Ich nehme einen Zinsfuss von $5\,^0/_0$, weil der Steuerpflichtige auch $5\,^0/_0$ Verzugszins bezahlen muss, wenn er zu spät bezahlt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube nicht, dass es einen Sinn hat, den genannten Satz zu streichen, da ja dadurch dem Steuerpflichtigen keine Verpflichtung auferlegt wird. Man müsste dann jedenfalls nicht bloss den Vordersatz, sondern auch den Nachsatz (nach dem Strichpunkt) streichen.

Im übrigen ist es so, wie Herr Spycher gesagt hat. Es kommt vor, dass vor allem juristische Personen sagen: Wir haben einen Anstand mit der Steuerverwaltung. Statt dass wir den streitigen Betrag in Reserve stellen, bezahlen wir den Betrag einstweilen. Dann wollen sie natürlich auch sicher sein, dass sie gegebenenfalls diese Beträge wieder zurückerhalten. Es ist auch begründet, wenn Herr Spycher verlangt, es sei eine Zinspflicht vorzusehen. Wir verzinsen übrigens schon jetzt.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 55 erhält folgenden Wortlaut:

§ 55. Die Staatssteuern werden durch den Einwohnergemeinderat jährlich einmal oder ratenweise innerhalb der vom Regierungsrate festgesetzten Frist einkassiert.

Der Bezug der Liegenschaftsgewinnsteuer ist sofort nach Mitteilung der Einschätzung in die Wege zu leiten.

Ist eine Schatzung nur teilweise bestritten, so ist der Steuerbetrag einschliesslich Zuschlagssteuer von dem unbestrittenen Teil der Schatzung bis zum ordentlichen Bezugstermin zu bezahlen. Zum mindesten ist die Steuer von der in der Steuererklärung oder vor der Taxationsbehörde anerkannten Schatzung zu begleichen. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die Steuer auch von dem bestrittenen Schatzungsbetrag, unter Vorbehalt der Rückforderung, zu entrichten; fällt der eingereichte Rekurs zu seinen Gunsten aus, so wird ihm der allfällig zuviel bezahlte Betrag mit Zinsen zu $5\,^0/_0$ zurückerstattet.

Die Steuerzuschläge werden im Bezugsverfahren ausgemittelt gemäss den von der Finanzdirektion zu erlassenden Instruktionen und Weisungen. Die Finanzdirektion bestimmt auch den Bezugsort für die Steuerzuschläge. Sie kann anordnen, dass diese Zuschläge in den Bezugsrodel nur einer Gemeinde eingetragen werden, und dass dafür ein besonderer Bezugsrodel angelegt wird.

Die Berechnung der Steuer für nach dem 31. Dezember 1935 in II. Klasse erzielte steuerpflichtige Liegenschaftsgewinne erfolgt gemäss der in Art. 31, St. G., festgelegten Steueranlage und es treten die in Art. 32, St. G., vorgesehenen Steuerzuschläge dann ein, wenn der Betrag der Staatssteuer auf diesen Gewinnen für sich allein die in Art. 32, St. G., angegebenen Beträge überschreitet. Die Höhe dieser Zuschläge richtet sich nach dem Totalbetrage der Steuer, welche ein Steuerpflichtiger für die von ihm im Laufe des betreffenden Kalenderjahres erzielten steuerpflichtigen Liegenschaftsgewinne (Spekulations- und Kapitalgewinne, einschliesslich Miterbenanteile im Sinne von Art. 619, Z.G.B.) an den Staat zu entrichten hat, gleichgültig, ob diese in einem oder in mehreren Verfahren veranlagt oder ob die verschiedenen Veranlagungen im gleichen oder in verschiedenen Katenderjahren durchgeführt wurden.

§ 57.

Spycher. Es sollte hier wohl heissen: «§ 57, Absatz 3, erhält ...» Es bestehen ja schon zwei Absätze.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 57, Abs. 3, erhält folgenden Wortlaut:

Für den Bezug der Steuer auf Liegenschaftsgewinn fällt die öffentliche Einladung dahin.

§ 61.

Keller. Durch die vorgeschlagene Bestimmung würden wir einen Grundsatz umstossen, den wir

vor einigen Jahren aufgestellt haben.

Früher entschied der Staat selbst die Steuerstreitigkeiten, was aber mit der Zeit nicht mehr recht befriedigte. Deshalb hat man zwischen den Staat und den Steuerpflichtigen eine neutrale Instanz mit Parteiverfahren hineingeschoben, nämlich die Rekurskommission und als obere Instanz das Verwaltungsgericht. Hier will man aber wieder ein Schrittchen rückwärts gehen, indem wir der einen Partei, der Steuerverwaltung, diese Befugnis geben, Sicherstellung durch vollstreckbaren Rechtstitel zu verfügen. Ich glaube, es ist nicht ganz richtig, dass man der einen Seite eine derartige Macht über die andere Partei gibt. Ein solches Mittel kann man eben nicht nur zur Sicherung noch abzuklärender Steuerforderungen verwenden, sondern gelegentlich auch als Druckmittel.

Aus diesen Gründen möchte ich vorschlagen, dass eine neutrale Instanz eingesetzt wird, die diese Sicherstellungspflicht rechtskräftig verfügen könnte. Ich dachte zuerst an den Gerichtspräsidenten, aber das passt glaube ich doch nicht gut, da es sich ja um Verwaltungsrecht handelt, wofür man die ordentlichen Gerichte nicht verwenden soll. Als verwaltungsrechtliche Instanzen haben wir nun die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht. Aber auch diese Instanzen scheinen mir nicht geeignet für derartige kleinere Verfügungen. So kam ich dann auf den Gedanken, dass wir noch einen weiteren Beamten der Verwaltungstätigkeit haben, nämlich den Regierungsstatthalter. Dieser könnte vielleicht mit dieser Sache betraut werden. Es kam mir das erst heute morgen in den Sinn. Diese Idee ist also nicht durchdacht. Ich gebe sie hier nur zur Ueberlegung. Der Regierungsstatthalter entscheidet auf dem Gebiete der Verwaltung über eine ganze Anzahl von Sachen. Er wird am ehesten auch die Verhältnisse kennen und die Frage beurteilen können, ob Sicherstellungsverfügungen am Platze sind. Er kann ja sogar an Ort und Stelle Untersuchungen vornehmen. Das wäre doch wohl gar nicht so unpraktisch. Damit hätten wir auch das alte Prinzip der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewahrt. Was hier vorgeschlagen wird, würde aber einen Rückschritt bedeuten. Solche Sicherstellungsverfügungen können ja unter Umständen sehr in die Verhältnisse des einzelnen eingreifen. Zudem wird selbstverständlich die Sicherstellungsverfügung für das Maximum getroffen. Stellen Sie sich jetzt einmal vor, es werde einer verpflichtet, 10,000 Franken sicherzustellen. Es ist sicherlich der Mühe wert, diese Frage zu prüfen. Sie ist auch sehr wichtig in bezug auf das Vertrauen des Volkes zu den Massnahmen, die man hier treffen will. Ich möchte deshalb die Finanzdirektion und die Kommission bitten, diese Anregung zur Prüfung entgegenzunehmen.

Gfeller. Ich verstehe diese Vorschrift so, dass man gewissermassen die Liegenschaftsgewinnsteuer deponieren müsste, bis der Streit erledigt ist. Das könnte zu ausserordentlich schwierigen Situationen führen in der heutigen Zeit, da mancher verkaufen muss, wobei vielleicht scheinbar ein bedeutender Gewinn erzielt wird, während das vielleicht später, wenn die zulässigen Abzüge gemacht sind, nicht mehr der Fall ist. Der Betreffende war vielleicht wegen Verschuldung gezwungen zu verkaufen und es hat gar kein Gewinn herausgeschaut. In solchen Fällen kann es dann sehr schlimm wirken, wenn einer einen grössern Betrag deponieren muss. Allerdings, wenn der Herr Finanzdirektor diese Bestimmung nur als für jene anwendbar denkt, welche auskneifen wollen, dann begreife ich sie eher.

Ich möchte diese Erwägungen der Kommission zum Ueberlegen geben.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen von Herrn Grossrat Gfeller veranlassen mich, hier vor dem Grossen Rate zu erklären, dass wir niemals die Bestimmungen dieses Paragraphen generell so anwenden werden, dass in jedem Falle von Veranlagung einer Liegenschaftsgewinnsteuer Sicherstellung verlangt würde, sondern nur, wenn die Gefahr der Abwanderung vorhanden ist, also nicht in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige schlecht steht. Also nur, wenn Flucht zu befürchten ist oder wenn anzunehmen ist, es würden, wegen Wegzuges ins Ausland, nach Verkauf der Liegenschaft oder in einen andern Kanton, Inkasso-Schwierigkeiten entstehen. Es kommt nämlich tatsächlich häufig vor, dass die Steuerpflichtigen nach Verkauf der Liegenschaft gar nicht mehr auffindbar sind. Man will also mit dieser Vorschrift lediglich das Inkasso sichern. Es geht da in der Regel nicht um kleine Leute, sondern um solche, die grosse Gewinne erzielt haben. Ich glaube, ich darf da alle geäusserten Bedenken zerstreuen.

Herr Keller hat grundsätzlich die Notwendigkeit derartiger Sicherstellungsverfügungen anerkannt. Es fragt sich nur noch, wer diese Sicherstellungsverfügung erlassen soll. Weil die Liegenschaftsgewinnsteuer von der Steuerverwaltung veranlagt wird, haben wir beschlossen, es sei diese auch für die Sicherstellungsverfügung zuständig zu erklären. Aber man kann dann diese Frage noch in der Kommission besprechen. Allerdings ist es am praktischsten, wenn die Veranlagungsbehörde diese Sicherstellungsverfügung erlassen könnte, weil sie über den betreffenden Fall gerade orientiert ist.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Der Inhalt dieses Paragraphen war tatsächlich in der Kommission etwas kontrovers. Es fragt sich wirklich, ob die hier vorgeschlagene Lösung angängig ist. Aber dass grundsätzlich eine Sicherstellung verlangt werden soll, scheint selbstverständlich zu sein. Die Steuerbehörden hatten tatsächlich in den letzten Jahren wiederholt das Nachsehen gehabt, sei es, weil die Steuerpflichtigen nicht mehr da waren, sei es, dass sie unterdessen finanziell geschwächt worden sind, so dass die zu bezahlenden Steuern nicht mehr eingetrieben werden konnten. Es ist deshalb sicher besser, wenn das Geld unmittelbar nach Erzielung des Gewinnes hingegeben werden muss. Es liegt das auch im Interesse der Steuerpflichtigen, weil diese vielleicht in einem spätern Zeitpunkt recht schwer an der Steuer zu tragen haben, wenn ein Teil des Geldes nicht mehr da ist.

Im übrigen ist es sehr fraglich, ob die Vollstreckbarkeit hier, in einem Dekrete, geordnet werden darf. Wir hatten die Finanzdirektion ersucht, diese Frage abzuklären. Es ist vielleicht gut, wenn die Justizdirektion sie auch noch prüft.

Angenommen.

Beschluss:

§ 61 wird durch folgenden Schlussabsatz ergänzt:

Für den Betrag der Steuer auf Liegenschaftsgewinn kann vom Zeitpunkte der Mitteilung der amtlichen Einschätzung an vom Steuerpflichtigen eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Sicherstellungsverfügung der Steuerverwaltung ist einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

§ 62.

Angenommen.

Beschluss:

§ 62, Abs. 2, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Entschädigungen und Auslagenvergütungen der Mitglieder der Veranlagungsbehörden werden durch Verordnung festgesetzt.

In den §§ 32, 34, Abs. 2, lit. a, b und f, 41, 42, 43, 53 und 54 wird der Ausdruck Bezirkssteuerkommission durch Veranlagungsbehörde ersetzt.

II. Schluss- und Uebergangsbestimmungen, Inkrafttreten.

1. Uebergangsbestimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Die Veranlagung der in Klasse II steuerpflichtigen, anlässlich der Veräusserung von im Kanton Bern gelegenen Grundstücken bis zum 31. Dezember 1935 erzielten Spekulations- und Kapitalgewinne und Miterbenanteile erfolgt im gleichen Verfahren mit dem übrigen steuerpflichtigen Einkommen. Für Steuerpflichtige, welche in den Jahren 1935 oder 1936 keinen Wohnsitz im Kanton Bern hatten oder haben, findet diese Veranlagung in derjenigen Gemeinde statt, in welcher die veräusserten Grundstücke oder der Teil mit der grössten Grundsteuerschatzung liegen. Die Steuerpflicht für diese Liegenschaftsgewinne besteht ohne Rücksicht auf die Wohnsitzverhältnisse des Steuerpflichtigen.

2. Amnestiebestimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Steuerpflichtige, welche ihren Steuerverpflichtungen gegenüber dem Staate und den Gemeinden bisher nicht oder unvollständig nachgekommen sind, welche sich aber im Laufe des Jahres 1936 freiwillig zur Nachzahlung der verschlagenen Steuerbeträge im einfachen Betrage auf 10 Jahre zurück (also für die Jahre 1926—1935) melden und zu diesem Zwecke die erforderlichen Ausweise vorlegen, sind von der Entrichtung der dreifachen Nachsteuer (Art. 40 Steuergesetz) für diese Jahre befreit. Der Regierungsrat ist ermächtigt, in den zurzeit hängigen Nachsteuerfällen diese Grundsätze ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung für Fälle, in welchen infolge Vermögensverheimlichung bei der Aufnahme von Nachlass- oder Vormundschafts-Inventaren, die der Steuerverwaltung vorzulegen waren, begangene Steuerhinterziehungen verdeckt wurden.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Verschlagnisfälle, die später zur Kenntnis der Behörden gelangen, zu veröffentlichen.

3. Inkrafttreten.

Angenommen.

Beschluss:

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1936 in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend

Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 und 16. November 1927 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 19, 22 und 46 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918, sowie Art. 9 und 10 des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Dekrete vom 22. Januar 1919 und 16. November 1927 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer werden wie folgt abgeändert:

Rückkommensanfräge.

Neuenschwander. Ich möchte auf § 21, Abs. 4, zurückkommen. (Zustimmung.)

Wir haben uns gestern über diesen Paragraphen gestritten. Ich habe mir nun diese Sache überlegt und bin zum Schlusse gekommen, dass hier eine Lösung gefunden werden könnte, die nach beiden Seiten hin befriedigt, wonach der Steuerpflichtige nicht das Gefühl hätte, er müsse wegen der länger geltenden Einschätzung zuviel bezahlen, während anderseits die Steuerbehörden Gelegenheit hätten, wenn sie das Gefühl haben, das Einkommen oder Vermögen sei grösser geworden, eine Aenderung herbeizuführen. Ich schlage deshalb folgende Fassung zuhanden der Kommission vor:

«Eine ausserordentliche Veranlagung ist vorzunehmen, wenn in den Steuerverhältnissen eines Steuerpflichtigen wesentliche Veränderungen eingetreten sind und wenn eine solche vom Steuerpflichtigen oder von der Veranlagungsbehörde verlangt wird. Ein diesbezügliches Begehren ist bis zu einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist bei der zuständigen Behörde anzubringen.»

Mancher wird sich sagen: Ja, ob ich schliesslich 100 oder 200 Fr. zuviel versteuere, darauf kommt es nicht so sehr an. In andern Fällen aber kann einer ein Gesuch einreichen. Die Finanzdirektion wird dann die Steuerbehörden anweisen, was sie als wesentliche Aenderungen anzusehen haben. Ich habe absichtlich « wesentlich » gesagt.

Ich möchte also diese Anregung zuhanden der vorberatenden Kommission mitgeben.

Schneeberger (Büetigen). Gestatten Sie mir, auf §19 zurückzukommen. (Zustimmung.) Nach Ziffer 5 dieses Paragraphen ist der Mehrerlös steuerfrei, wenn die Veräusserung zum Zwecke einer nach Massgabe der Art. 702 und 703 Z. G. B. durchgeführten Güterzusammenlegung erfolgt.

Wie Sie wissen, gewähren wir immer wieder Subventionen an Güterzusammenlegungen, die durch Flurgenossenschaften usw. durchgeführt werden. Man hat damit diesen Bestrebungen mit Recht Verständnis entgegengebracht. Man kann sie nicht genug unterstützen. Der Wert unserer Heimwesen geht Tag für Tag zurück. Einzig durch Güterzusammenlegungen ist es noch einigermassen möglich, den bisherigen Wert aufrecht zu erhalten. Oft ist es aber in einer Gemeinde nicht möglich, Güterzusammenlegungen durchzuführen. Dann bleibt nichts mehr übrig, als wenigstens Land zu arrondieren. Wenn nun auf der einen Seite der Bund und der Staat solche Massnahmen subventionieren, ist es nicht richtig, wenn dann solche Arrondierungen auf der andern Seite mit Liegenschaftsgewinnsteuern belegt werden. Dieser Punkt sollte doch noch erörtert werden. Es müsste, um meinem Wunsche zu entsprechen, in der angeführten Ziffer 5 nach den Worten «durchgeführter Güterzusammenlegung » « und privater Landarrondierung ».

Derjenige, welcher Land zusammenlegt, nur damit er seinen Grund und Boden beisammen hat, wird vielleicht gutes Land verkaufen und dafür minderwertiges annehmen müssen. Dann kommen noch Auslagen für Meliorationen, die gar nicht abgezogen werden können. Ich bitte den Herrn Finanzdirektor und die Kommission, meinem Antrage zuzustimmen.

Fischer. Ich möchte zurückkommen auf Art. 22, Abs. 1. (Zustimmung.)

Schon seit Jahren können Leute mit einem Lohnausweis 10 % als steuerfreies Einkommen abziehen. Aber Leute, die auswärts arbeiten, können ihre Spesen für die Reise nicht abziehen. Ich möchte beantragen, es sei vorzuschreiben, dass die Auslagen für die Beförderung zum Arbeitsort abgezogen werden können. Wenn einer am 1. des Monats ein Abonnement löst, weiss er zudem nicht, ob er es voll ausnützen kann, ob er bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer Arbeit hat. Diese Kosten sollte man abziehen können. Das gehört doch in die Rubrik «Gewinnungskosten».

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es gibt noch andere Kantone, die auf mehrere Jahre einschätzen, so insbesondere Luzern, der für 4 Jahre einschätzt. Ich war zum Studium dieser Fragen bei der Steuerverwaltung in Luzern. Sie haben mir dort mitgeteilt, dass sie jedes Jahr eine sehr grosse Zahl von Abänderungsgesuchen erhielten. Die mehrjährige Einschätzung wird dort nämlich für alle Steuerpflichtigen angewendet. Da spielen deshalb die Abänderungsbegehren eine sehr grosse Rolle. In Luzern haben sie nun eine ähnliche Bestimmung, wie sie Herr Grossrat Neuenschwander vorschlagen will. Ich finde nun, das wäre ein richtiger Kautschukartikel. Wenn man sagt «wesentliche Aenderungen», so ist selbstverständlich das Problem nicht gelöst, sondern nur

aut die Verwaltung verschoben. Was ist denn eine wesentliche Aenderung? Dem einen schon ein paar wenige Fränklein, dem andern erst ein viel grösserer Betrag. Damit weiss die Steuerverwaltung noch nicht, wann sie nun eine Abänderung bewilligen soll und wann nicht. Die Schwierigkeit wird einfach vom Gesetzgeber der Verwaltung zugeschoben, anstatt dass er sie selber löst. Das ist also höchstens ein Ausweg für den Grossen Rat, aber keine Lösung.

Ich muss gestehen, die Ausführungen von Herrn Schneeberger habe ich nicht recht verstanden. Wenn einer also ausserhalb einer offiziellen Güterzusammenlegung, also nur für sich, Güterzusammenlegungen durchführt, sein Heimwesen arrondiert, indem er vom Nachbar etwas zukauft, so belasten wir ja nicht den, der das Stück kauft, sondern jenen, der es verkauft, der also nichts mehr hat, weil er verkauft hat.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Der Antrag betreffend die nachträglich zu bewilligenden Abänderungen der mehrjährigen Einschätzungen geht stark ins ganze System hinein. Manmuss sich doch schlüssig machen, ob man überhaupt die zwei- oder dreijährige Einschätzung wirklich durchführen oder ob man die Einschätzung alle Jahre nach Wunsch und Belieben der Steuerpflichtigen korrigieren will. Ich könnte mir die Lösung vorstellen, dass dann, wenn wegen Veränderung der Einkommensverhältnisse eine Notlage im Sinne von Art. 38 des Steuergesetzes eintreten würde, ein besonderes Begehren eingereicht werden könnte.

Da die beiden in Betracht fallenden Artikel ja sowieso von der Kommission überprüft werden müssen, geht es gut an, die beiden vorgebrachten Anregungen auch noch zu prüfen.

Zu den Anregungen von Herrn Schneeberger hat sich der Herr Finanzdirektor bereits ausreichend geäussert.

Was Herr Fischer vorschlägt, würde eine Abänderung des Steuergesetzes bedeuten. Das kann natürlich nicht in diesem Dekret erörtert und geregelt werden.

Präsident. Die vorgebrachten Anregungen werden von den vorberatenden Behörden zur Prüfung entgegengenommen.

Schlussabstimmung.

Präsident. Es sind nun gestern und heute sehr viele Wünsche und Anregungen vorgebracht worden, die von den vorberatenden Behörden entgegengenommen werden. In diesem Sinne stimmen wir über dieses Bekret ab.

Für Annahme des Dekretsentwurfes. . Mehrheit.

Motion der Mehrheit der Kommission für die Vorberatung des Gesetzes über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt betreffend Einführung einer Materialzentrale.

(Siehe Heft I, Nr. 1, Seite 52 der Beilagen.)

Grimm, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, welche das Sanierungsgesetz beraten hat, hatte beschlossen, Ihnen folgende Motion zur Annahme zu unterbreiten:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Verwaltungsstelle einzurichten, welcher der zentrale Einkauf von Materialien für die Bedürfnisse der Staatsverwaltung zu übertragen ist.»

Aus Kollegenkreisen ist mir gesagt worden, ich möchte mir bei der Begründung dieser Motion nicht allzuviel Mühe geben; die Kommission kämpfe hier auf einem verlorenen Posten. Es bestünden Widerstände gegen eine derartige Einrichtung. Ich begreife solche Widerstände namentlich jetzt. Vielleicht wären sie im November kleiner gewesen als jetzt, weil zwischen drin der Oktober liegt. Wir wollen aber immerhin auseinanderzusetzen versuchen, warum wir diese Motion stellen. Dabei schicke ich voraus: Das, was die Kommission will, ist nicht etwa eine zentrale Einkaufsstelle, die sich über die ganze Staatsverwaltung erstreckt. Es handelt sich da nur um den Bedarf an Bureaumaterial, Drucksachen usw., der für die Zentralverwaltung benötigt wird. Die Bezirksverwaltungen werden nicht berührt, weil sonst der zu schaffende Apparat zu gross und kompliziert würde.

Nach unserer Schätzung dürfte der Umsatz der Zentralverwaltung im Jahre etwa 600,000 Fr. betragen, eine ganz respektable Summe, ein Umsatz, der sich verteilt in der Hauptsache auf Drucksachen- dann auf unzählige Bureaumaterialien, wie Papier, Bleistifte, Bureaugegenstände, Bureaumaschinen usw. Nicht inbegriffen in dieser Summe sind die Ausgaben für Reinigungs- und Heizungsmaterial, sonst käme man auf einen wesentlichen höhern Betrag.

Wie werden nun diese 600,000 Fr. ausgegeben? Wenn man diese Sache verfolgt, stellt man in erster Linie eine sehr starke Zersplitterung im Einkauf fest. Er erfolgt ohne Plan und ohne Ueberlegung, ohne Uebersicht über die allgemeinen Interessen der Staatsverwaltung. Es wird eingekauft von einzelnen Direktionen, sehr oft auch ganz selbständig von einzelnen Unterabteilungen, ohne dass die rechte Hand weiss, was die Linke tut. Dass sich aus einer derartigen Zersplitterung materielle Nachteile für die Verwaltung ergeben müssen, ist ohne weiteres klar. Es ist ganz selbstverständlich, dass einmal der Vorteil verloren geht, der in der Zusammenfassung des Einkaufes besteht, und der weitere Vorteil, dass der Einkauf durch sachkundige Leute besorgt wird. Wir sind ja heute so weit, dass man immer und immer wieder erklärt, man müsse eine Arbeit demjenigen übertragen, der sie fachlich und technisch beherrsche. Aber gerade auf diesem Gebiete ist es so, dass nicht die, welche Erfahrungen haben, sei es auf dem Gebiete kaufmännischer Tätigkeit, sei es auf dem Gebiete der Eindeckung mit bestimmten Materialien und deren Prüfung auf ihre Eignung und

Qualität betraut werden, sondern weil eben eine vollständige Zersplitterung des Einkaufs besteht, müssen sich Leute auf den einzelnen Direktionen und ihren Unterabteilungen mit dem Materialeinkauf beschäftigen, die im Grunde genommen nicht die Sachkenntnis haben können — ich mache ihnen daraus gar keinen Vorwurf — wie es bei einer zentralisierten Einkaufsstelle der Fall sein würde. Und dass bei einer derartigen Einkaufsorganisation Liebhabereien zur Geltung kommen ist ganz klar. Der eine hat gerne Kohinorbleistitte, der andere eine andere Qualität usw., ein dritter will Doppelbogen für seine Briefe, kurz und gut, Liebhabereien spielen zum Nachteil der Staatsverwaltung eine sehr grosse Rolle. Dazu kommt ein unglaublicher Zeitverlust durch den Besuch von Reisenden. Ein Beamter der Staatsverwaltung sagte mir, er verfüge im Jahr über einen Kredit von etwa 2000 Franken. Er habe nun das Vergnügen, jedes Jahr etwa 50-60 Reisende zu empfangen, bis er diese 2000 Fr. ausgegeben habe. Dass dadurch Zeit verloren geht und der betreffende Beamte in seiner Arbeit gestört wird, ist ganz selbstverständlich. Und dass es sich dabei zur Hauptsache um einen Leerlauf handelt, ist ebenfalls nicht zu bestreiten, weil ja nicht alle Reisenden berücksichtigt werden können. Wenn man in einem Privatbetrieb so einkaufen würde, wie man heute noch in der Staatsverwaltung einkauft, dann würde man sagen: Dieser Privatbetrieb ist nicht auf der Höhe; er wirtschaftet in einer Art und Weise, die verantwortungslos ist. Stellen Sie sich einmal irgend eine Fabrik vor, in der jeder Abteilungschef und jeder Vorarbeiter im ganzen zusammen für mehr als eine halbe Million Franken einkaufen würden, gerade wie es jedem passt. Eine derartige Einrichtung wäre in einem Privatbetriebe vollständig ausgeschlossen. Aus diesen Gründen sind wir dazu gekommen, zu sagen, es solle einmal versucht werden, hier eine Verbesserung und Rationalisierung zu erzielen; wir glauben, dass eine Zentralisierung Vorteile mit sich bringen würde, die nicht bestritten werden können. Die Urteile gehen in dieser Richtung zwar heute noch auseinander.

Es ist noch zu berücksichtigen, dass ein Teil der Drucksachenvergebung bei der Staatskanzlei zentralisiert worden ist. Deswegen möchte ich nicht auf den Durchschnittsatz von 20% abstellen, der allgemein, erfahrungsgemäss bei allen Schul- und Bureaumaterialverwaltungen, wie sie in der ganzen Schweiz, beim Bund, bei den meisten Kantonen und den grössern Städten bestehen, festzustellen ist. Ich will nicht auf diesen Erfahrungssatz von 20 % abstellen, sondern annehmen, es handle sich im Kanton Bern bei den bestehenden Verhältnissen nur um $8-10^{\circ}/o$. Auch das wären immerhin noch 50-60,000 Fr. Wir kämpfen hier oft darum, ob einige hundert Franken ins Budget aufgenommen werden sollen oder nicht. Und hier, wo die Möglichkeit bestünde, bestimmte Ersparnisse zu machen, glaubt man darauf verzichten zu müssen. Die Ersparnisse sind gefühlsmässig, ohne jede genauen Unterlagen, auf 50,000 Franken geschätzt worden, wovon dann noch 20,000 Fr. Unkosten abzuziehen wären. Ich halte diese Rechnung für vollständig falsch auf Grund der Erfahrungen, die ich bei der Bureaumaterialverwaltung der Stadt Bern gemacht habe. Aber wenn es auch nur 30,000 Fr. wären, so wäre das immerhin schon ein Betrag von beträchtlicher Höhe, der heute für den Kanton Bern und seine Finanzen eine Rolle spielen sollte.

Nun machen sich gegen diese Absicht der Zentralisierung des Materialeinkaufs verschiedene Widerstände geltend. Es taucht die Befürchtung auf, durch eine solche Massnahme könnte in erster Linie das Gewerbe geschädigt werden, es könnte zu einer Preisdrückerei kommen. Ich behaupte, das ist falsch. Ich behaupte, das Gewerbe wird durch eine solche Zentrale nichts verlieren, sondern im Gegenteil gewinnen. Ich bin in der Lage, diesen Nachweis zu erbringen. Es ist ja ganz selbstverständlich, dass eine solche Zentralverwaltung nicht in Preisdrückerei machen kann. Es werden von den Materialzentralen anständige Preise bezahlt und die bestehenden Tarife werden durchwegs anerkannt. Insbesondere der Buchdruckertarif wird eingehalten, aber auch andere Tarife. Aber man bezahlt selbstverständlich keine Ueberpreise; man rechnet nach; man kalkuliert nach; man hat die nötigen Grundlagen dazu; Ueberforderungen können allerdings bei einer Materialzentrale nicht wohl vorkommen. Und die Rechnungen werden nachkontrolliert. Es wird nicht einfach das Total ohne weiteres angewiesen. Additionsfehler zum Beispiel pflegen auszukommen. Der Staat riskiert dann nicht, wegen einer Unachtsamkeit mehr bezahlen zu müssen und umgekehrt kann auch der Lieferant damit rechnen, dass Fehler, die er zu seinen Ungunsten begangen, berichtigt werden.

Und dann kommt noch etwas hinzu, und das ist meines Erachtens das Entscheidende: die gleichmässige Behandlung aller Lieferanten im Turnus. Ich habe vorhin gesagt, es spielten heute sehr viele Liebhabereien eine Rolle. Wenn man keine Zentrale hat, weiss ja die eine Abteilung nicht, was die andere tut. Die Verteilung der Aufträge ist dann eine sehr ungleiche, und gerade durch die Zentralisation erreicht man, dass ein gewisser Turnus eingehalten wird, und dass jeder einmal dran kommt, sofern er preiswert, konkurrenzfähig und qualitativ gut liefern kann. Das liegt doch durchaus im Interesse des Gewerbes selber. Die Widerstände, die sich da geltend machen, kommen gar nicht vom Kleingewerbe. Ich kenne sie, denn ich habe sie in der Stadtverwaltung erfahren. Sie kommen vielmehr von den Grossisten, die bisher alles an sich ziehen konnten, und die eben in Zukunft nicht mehr einen so respektablen Kunden haben werden wie bisher, weil halt noch andere Leute da sind, welche das gleiche Recht auf Staats-aufträge haben wie sie. In dieser Richtung sind, glaube ich, keine Befürchtungen zu hegen.

Ich ziehe noch einmal den Vergleich: Wenn man in der Privatwirtschaft, in einer Privatunternehmung nach diesen Grundsätzen vorgehen würde, wie man sie heute im Kanton Bern beim Materialeinkauf anwendet, würde man sagen: Dieser Betrieb ist schlecht geführt, schlecht organisiert, hat keinen Plan, keine Leitung; das muss anders werden.

Nun liegen aber die Vorteile zur Hauptsache vielleicht nicht einmal in der Zusammenfassung der Kaufkraft, darin, dass man günstiger einkauft, weil man den ganzen Bedarf überblickt. Es gibt auch noch eine ganze Reihe von andern Vorteilen, die ich ebenso hoch einschätze als die

Vorteile, die sich ohne weiteres in Geld ausdrücken lassen.

Da wäre zunächst einmal zn nennen die Standarisierung und Typisierung der Materialien, damit man nicht Hunderte und Hunderte von Arten führen muss, währenddem vielleicht ein paar Dutzend genügen würden. Insbesondere wäre zu fordern die Normalisierung der Papierformate. Dadurch würde auch die Registratur vereinfacht. Eine solche Vereinfachung würde sich im ganzen Verwaltungsverkehr auswirken und wäre sehr willkommen. Im Anfang haben sich jeweilen immer Widerstände gegen die Normalformate geltend gemacht, namentlich seitens der Ingenieure und Techniker. Heute ist die Normalisierung in jedem modernen Betrieb eine Selbstverständlichkeit, weil sie eine kolossale Vereinfachung in der Behandlung der Akten, Pläne und Zeichnungen mit sich bringt.

Des weitern wird durch eine solche Zentralisierung die persönliche Liebhaberei ausgeschaltet. Dann wird insbesondere der Zeitverlust vermieden, der infolge der vielen Besuche durch Reisende entsteht. Man muss nur wissen, wie früher in der Bundesverwaltung, als sie noch keine Materialzentrale hatte, die Bureaux von Reisenden abgelaufen wurden. Da kamen die Buchdrucker, Buchbinder, die Vertreter von Papeterien usw. Das alles ist jetzt nicht mehr so, und die Interessenten haben sich an eine Zentralstelle zu wenden und in den einzelnen Bureaux haben sie nichts mehr zu sucher.

Ein weiterer grosser Vorteil, der ebenfalls Geld wert ist, ist die Kontrolle über den Materialverbrauch. Heute besteht eine solche Kontrolle nicht. Wenn man das Gefühl hat, man brauche wieder etwas, dann wird eben bestellt, und zwar werden jene Materialien bestellt, die einem passen. Vielleicht hat der betreffende Chef noch persönliche Beziehungen und zieht deshalb dieses oder jenes Geschäft vor. Eine Kontrolle über die Menge des verbrauchten Materials wird nicht durchgeführt. All das spielt eine um so grössere Rolle, je mehr der Bureaubetrieb mechanisiert wird. Es werden vielfach teure Maschinen angeschafft, was vielleicht nicht notwendig ist. Man könnte vielleicht eine solche Bureaumaschine in einer Zentrale aufstellen, die die Bedürfnisse eines grossen Teils der Verwaltung befriedigen würde.

All das sind Vorteile, die sich aus der von uns vorgeschlagenen Massnahmen ergeben würden, und an denen man unseres Erachtens nicht achtlos vorübergehen sollte, wenn man von Sparen, von Vereinfachung und rationellerer Verwaltung sprechen will.

Es ist die Kostenfrage aufgeworfen worden. Man hat erklärt: Ja, das gibt wieder einen neuen Beamtenapparat. Grundsätzlich möchte ich dazu folgendes sagen: Es ist vollständig falsch, wenn man die Güte einer Verwaltung beurteilen will nach der Zahl der Beamten. Das ist nichts entscheidendes. Es kommt vielmehr darauf an, ob sich diese Beamten wirtschaftlich bezahlt machen, ob das, was sie leisten, für den Staat einen Vorteil bedeutet oder nicht. Ist es ein Vorteil, dann spielt die Zahl der Beamten keine Rolle. Ist es ein Nachteil, dann soll man derartige Beamtungen nicht schaffen. Nun wird es sich bei einer Zentralstelle sowieso nicht

darum handeln können, einen gewaltigen Apparat aufzuziehen. Nach meinem Dafürhalten kann mit einem Beamten und einem Gehilfen die ganze Geschichte organisiert werden. Das kann ich annehmen auf Grund meiner Kenntnisse und Erfahrungen, die ich bei unseren eigenen Schul- uud Bureaumaterialverwaltung von Bern habe ge winnen können. Dabei macht sich dieses Personal durch die genannten Vorteile bezahlt. Man ist doch wohl nicht von ungefähr dazugekommen, beim Bunde, ferner in den Kantonen Schaffhausen, Baselstadt, Zürich, Aargau, Thurgau usw. derartige Zentralstellen einzurichten. Es handelt sich ja da nicht irgendwie um eine Prinzipienfrage, sondern lediglich um eine Frage der Zweckmässigkeit. Ist es zweckmässig, dass man diese ganze Zersplitterung im Einkauf, mit ihrer ganzen Unübersichtlichkeit, mit ihrer Verteuerung, mit dem Verzicht auf die Vorteile des Grosseinkaufs, dass man all diese Nachteile beibehält oder ist es vernünftiger zu sagen: Wir wollen die Kaufkraft des Kantons zusammenfassen und die Sache so organisieren, dass ohne grossen Zeitverlust gute zweck-mässige Materialien vermittelt werden können und gleichzeitig das Gewerbe eine Garantie dafür hat, dass alle daran kommen und nicht eine einseitige Verteilung der Aufträge erfolgt.

Das waren die Erwägungen, die die Kommission leiteten, als sie die Stellung dieser Motion beschloss. Der Grosse Rat mag jetzt beschliessen wie er will, früher oder später wird diese Frage neuerdings auftauchen, wenn die Motion heute abgelehnt werden sollte. Denn was zweckmässig und notwendig ist, können auch der bernische Grosse Rat und die bernische Staatsverwaltung nicht verhindern.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat war der Meinung, es sei dem Grossen Rate Ablehnung dieser Motion zu beantragen. Wir gingen dabei von der Annahme aus, es sei der Staatskanzlei eine Materialzentrale anzugliedern, die das gesamte Bureaumaterial für die ganze bernische Staatsverwaltung beschaffen müsste, also inbegriffen die Bezirksverwaltungen, aber auch die Staatsanstalten, wie die Irrenanstalten, Armenanstalten, Strafanstalten usw. Wir hatten gefunden, angesichts der besondern Gestaltung und der ausserordentlich weitverzweigten bernischen Staatsverwaltung wäre ein solches Verfahren keine Rationalisierung. Wir müssten dann ja von hier aus den letzten Bleistift und den letzten Gummi in die Bezirksverwaltungen und Anstalten hinausschicken. Wir müssten ferner in Bern ein grosses Lager und eine Spedition unterhalten.

Nach der heutigen Begründung von Herrn Grimm sieht nun die Sache etwas anders aus. Auf Grund der Besprechungen mit Kollegen, die ich gerade noch sprechen konnte, kann ich erklären, dass der Regierungsrat die Motion mit der heute vorgebrachten Begründung zur Prüfung entgegennimmt. Selbstverständlich kann heute kein Mensch gegen eine Vereinfachung sein, die es ermöglicht, dass die Direktionen ihr Bureaumaterial billiger erhalten.

Ich möchte immerhin noch bemerken, dass in dieser Richtung in den letzten Jahren schon verschiedenes gegangen ist. Wir haben zum Beispiel mit der Sektion Bern des schweizerischen Buchdruckervereins einen Vertrag abgeschlossen, dessen

§ 1 bestimmt: «Die vertragstreuen Buchdruckereien im Kanton Bern gewähren dem Staat Bern auf den in der Preisordnung des Buchdruckergewerbes festgesetzten Ansätzen für graphische Druck- und Ausrüstungsarbeiten und Papier einen Skonto von 5% bei Bezahlung innert Monatsfrist nach Rechnungstellung. » Als dieser Vertrag am 22. September 1933 genehmigt worden ist, hat die Staatskanzlei am gleichen Tage die Direktionen auf diesen Vertrag aufmerksam gemacht, nicht nur darauf, dass diese 5% von den Rechnungen abgezogen werden sollen, sondern auch, dass die Staatskanzlei für die Arbeitsvergebungen als Zentrale bestimmt sei. Der Herr Staatsschreiber überprüft jetzt die Vergebungen. Die Direktionen sollen bei grösseren Vergebungen mit der Staatskanzlei in Verbindung treten und die Verträge vor Aufgabe der Bestellungen noch überprüfen lassen. Und im Zirkular der Staatskanzlei vom 23. Dezember 1933 heisst es: « ... Da auf der Direktion kein Personal vorhanden ist, das eine diesbezügliche Prüfung vornehmen kann, erinnert die Staatskanzlei wiederholt daran, dass bei ihr die Rechnungen der Buchdruckereien überprüft werden können. Wir ersuchen die Direktionen, diese Prüfung immer vorzunehmen, wenn Zweifel bestehen über die Richtigkeit der ausgestellten Rechnungen und insbesondere jährlich als Stichproben 2-3 Rechnungen der Staatskanzlei zur Prüfung vorzulegen.»

Es besteht also in dieser Hinsicht schon eine gewisse Zentralisierung. Aber es wird noch weiter gegangen, indem für grosse Druckaufträge wie Botschaften usw. dem Buchdrucker das Papier geliefert wird. Wir haben also für grössere Papierlieferungen bereits eine gewisse Zentralisierung, indem der

Herr Staatsschreiber das Papier einkauft.

Des weitern ist ein Vertrag abgeschlossen worden mit dem Verband bernischer Papeterien. Er ist datiert vom 25. Februar 1926. Nach diesem Vertrag erhalten wir auf den Bruttopreisen 10 % Rabatt.

Es ist aber zuzugeben, dass vielleicht durch eine vermehrte Zentralisation bei der Staatskanzlei noch da oder dort Ersparnisse erzielt werden könnten. Wir werden dem Herrn Staatsschreiber Auftrag geben, diese Fragen neuerdings zu prüfen und dem Regierungsrat Antrag zu stellen.

Studer. Ich war zuerst auch der Auffassung, es sollte die Materialbeschaffung der ganzen Zentralverwaltung in Bern zentralisiert werden. Nun sagt aber der Herr Motionär, es solle nur die Zentralverwaltung von dieser Zentralisierung erfasst werden. Aber er sagt, dass hauptsächlich das Schulmaterial zentralisiert werden solle. In Burgdorf liefern die Papeterien abwechslungsweise die Hefte usw. Eine solche Zentralisation würde also doch in Burgdorf etwas wegnehmen. Wir haben diese Woche grosse Arbeiten bewilligt für die Arbeitsbeschaffung. Man sollte deshalb nicht auf der andern Seite Leuten Verdienst wegnehmen, wenigstens nicht sofern keine übertriebenen Gewinne erzielt werden. Im übrigen gehe ich mit dem Motionär schon einig darin, dass eine Rationalisierung und Standardisierung notwendig ist. Die Motion ist sicherlich der Prüfung wert. Nur möchte ich dann bitten, dass man den kleinen Händlern und Buchdruckern in den kleinern Städten ihre Arbeit,

die sie bis jetzt hatten, belässt. Der Staat ist schliesslich doch der beste Kunde, weil er sicher bezahlt. Auch der Bauunternehmer könnte schliesslich die Baumaterialien bei der Fabrik kaufen. Aber er muss sich trotzdem beim Händler eindecken.

Künzi. In der Form wie die Motion eingereicht worden ist, würde sie unsere Fraktion ablehnen. Nun hat aber die Sache heute etwas anders geklungen. Ich frage mich nur, was das wieder für einen Eindruck machen wird, wenn man in der Stadt die Materialbeschaffung zentralisiert, während man es auf dem Lande beim bisherigen Zustande bewenden lässt. Im übrigen möchte ich mich der Untersuchung, die der Herr Finanzdirektor zugesichert hat, nicht widersetzen. Immerhin möchte ich noch einige wenige Feststellungen machen. Es ist den wenigsten von uns in der Gemeinde Bern möglich, festzustellen, was effektiv durch unsere Einkaufsstelle eingespart wird. Zum vornherein möchte ich erklären, dass das, was ich hier sage, nicht gegen die Beamten der Einkaufsstelle gerichtet ist: im Gegenteil, ich habe vor dem Verwalter unserer Einkaufsstelle alle Hochachtung. Gestatten Sie mir aber trotzdem auf Grund der Rechnung für 1934 einiges festzustellen. Die Zentralstelle hatte im Rechnungsjahre einen Umsatz von 625,000 Fr. In der Gewinn- und Verlustrechnung balanciert sie mit rund 725,000 Fr. Davon entfallen auf Saläre und Einzahlungen in die Pensionskasse rund 48,000 Fr. auf Zinsen für Lokalitäten, ferner Heizung und andere Unkosten zusammen rund 22,000 Fr. Der Reingewinn beträgt 2500 Fr. Nun mussten doch ganz gewiss diese 70,000 Fr. Kosten auf den Umsatz geschlagen werden. Das bedeutet also, dass zu diesen 625,000 Franken noch 11% zur Deckung der Verwaltungskosten hinzugeschlagen werden mussten.

Nun hat Herr Grimm gesagt, dass beim Kanton — es handelt sich da auch voraussichtlich um eine ähnliche Summe, nämlich um 600,000 Fr. — eine Summe von 60-70,000 Fr. eingespart würde. Das sind etwa 10% des Umsatzes, wozu dann noch zirka 10% Einsparungen hinzukommen müssten, um die Unkosten zu decken. Die Materialien wären somit bis jetzt in der Staatsverwaltung um 20% zu teuer gekauft worden. Wenn allerdings in der kantonalen Verwaltung eine solche Unordnung herrschen würde, dann müsste man schon Massnahmen ergreifen. Ob aber hierfür gerade die Schaffung einer Zentralstelle notwendig ist, das

scheint mir immerhin fraglich.

Gestatten Sie mir nur zwei Beispiele anzuführen. Vor ungefähr 14 Jahren hatte man dem Stadtpräsidenten erstmals einen Kredit von 8500 Fr. bewilligt zur Herbeiziehung einer statistischen Kraft. Der hierauf angestellte Statistiker ist dem Stadtpräsidenten unterstellt worden. Er hatte den einzelnen Direktionen jeweilen die nötigen Unterlagen zu beschaffen für die Vorbereitung von Gemeinderatsbeschlüssen. Und was ist aus diesem Statistiker nach 12 Jahren geworden? Ein Apparat, der heute 70,000 Fr. kostet. Es sind jetzt auf dem statistischen Amt der Stadt Bern 7 oder 8 Angestellte beschäftigt. Diese Expansion von Staatseinrichtungen beobachtet man ja überall. Wenn man irgend etwas neues im Staate schafft, so saugt es wie ein Schwamm alle Flüssigkeit auf und schwillt

ins Ungemessene an. Die Lohnsumme von 45,000 Franken bei der städtischen Materialzentrale beweist, dass dort eine grössere Anzahl von Personen beschäftigt sein müssen. Wenn nun diese städtische Materialzentrale wirklich 20% billiger einkauft als es die einzelnen Direktionen tun würden, so kämen davon noch 11 % für die Unkosten in Abzug, so dass also lediglich eine Ersparnis von 9 % verbleiben würden. Und nun hört man da recht verschiedenes. Sicher ist jedenfalls, dass bei einer solchen Rationalisierung die kleinsten Geschäfte die Leidtragenden sind, weil sie nachher für grosse Lieferungen gar nicht in Frage kommen können, nämlich weil solchen Leuten in der Regel das hiefür nötige Kapital fehlt.

Ich wünsche also sehr, dass dann diese Frage ganz genau geprüft wird. Mir scheint, man könnte es bei den einzelnen Verwaltungen doch auch so machen, wie man es etwa in privaten Betrieben zu machen pflegt. in welchen zwei miteinander zusammenarbeiten. Der eine, der das Material für den Betrieb besser kennt, kauft dieses ein, und der andere, der im Bureau arbeitet und mehr die kaufmännische Leitung besorgt, kauft die andern Materialien ein, die weniger Spezialkenntnisse erfordern. Aehnlich könnte man es doch meiner Ansicht nach in jeder Verwaltung machen, indem vielleicht ein bestimmter Beamter mit gewissen Einkäufen und jedenfalls mit der Kontrolle aller Einkäufe betraut würde.

Dass aber in der heutigen Zeit noch 20 % eingespart werden könnten, das kann nicht richtig sein. Es mag vielleicht richtig sein, wenn man sagt, der Staat und die Gemeinden würden immer mit den höchsten Preisen belastet. Aber bei den Bauaufträgen zum Beispiel ergeben sich bei den staatlichen Aufträgen auch die meisten erschwerenden Momente, so dass höhere Preise zum Teil gerechtfertigt sind. Sehr häufig, ja in den weitaus meisten Fällen aber sagt man: Ja, Ihr habt uns überfordert, wenn das gar nicht nachweisbar ist, rein gefühlsmässig. Eines ist aber richtig: Die staatlichen Aufträge haben den Vorteil, dass sie Barzahlung einbringen, und das sind bald die einzigen Aufträge mit diesem Vorzug.

Ich widersetze mich also der Absicht nicht, diese Frage zu prüfen, möchte aber davor warnen, dass man hier ohne weiteres wieder einen neuen Dienstzweig schafft, weil ich der Ueberzeugung bin, dass aus einer solchen Einrichtung innert ein paar Jahren ein Staatsapparat mit einem Dutzend Angestellten wird. Wenn man aber schon eine solche Einrichtung schaffen will, dann soll sie für den ganzen Kanton geschaffen werden. Man soll doch nicht immer Abstufungen machen zwischen Stadt und Land, nur weil man Angst hat, es könnte auf dem Lande böses Blut geben. So etwas schafft das Gefühl der Ungleichheit und der Ungerechtigkeit. Daher kommt es auch, dass man die Leute einfach nicht mehr an die Urne bringt.

Baugerter. Ich bin auch der Ansicht, dass die Frage, die mit der Motion im Sinne der Begründung aufgeworfen worden ist, geprüft werden darf. Man sieht aus diesem Bestreben, dass man versucht, Einsparungen zu erzielen. Solche Gelegenheiten müssen wir alle zusammen immer und überall ausnützen. Mit einer Erfassung auch anderer Ver-

waltungen als bloss der Zentralverwaltung wären wir allerdings dann nicht einverstanden. würde eben das Land benachteiligt, denn wir sind uns natürlich darüber im klaren, dass dann, wenn alles in Bern konzentriert würde, ans Land nicht mehr besonders gedacht würde, insbesondere nicht beim Buchdruckergewerbe. Das war der Grund, warum wir anfangs sehr gegen die Motion waren.

Ich begreife, dass eine gewisse Einheitlichkeit und Ordnung geschaffen werden muss, insbesondere in bezug auf die Einbände, die Formulare und das Papier. Aber wenn man dann verlangt, dass die Materialien bei einer bestimmten Stelle bezogen werden müssen, dann sollten sie doch, da sie ja in grösseren Quantitäten eingekauft werden, billiger sein, als wenn sie auf dem Lande draussen einzeln oder in kleinen Quantitäten eingekauft werden. Es ist mir letzthin ein vorgeschriebener Einband für bestimmte Formulare, ich glaube der Justiz- oder der Polizeidirektion, vor Augen gekommen, der in Bern gekauft werden muss (der Einheitlichkeit wegen), und 1 Fr. kostet, währenddem ein solcher Einband auf dem Lande einzeln für 50 Rp. erhältlich war. Das sollte doch billiger sein, wenn man den Kauf solcher Sachen bei der Zentralstelle verlangt. Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass die Formulare der Staatsverwaltung teurer sind als die unsrigen. Es ist deshalb wohl begreiflich, wenn wir sagen: bei einer solchen Zentralisation in Bern helfen wir nicht mit. Ich frage mich überhaupt, ob man uns vorschreiben kann, solche Formulare usw. in Bern zu beziehen.

Also in dem Sinne, wie die Motion begründet worden ist, kann sie ruhig entgegengenommen werden. Aber ich bin auch der Auffassung, dass ein neuer Apparat nicht geschaffen werden sollte, sondern lediglich eine Kontrolle, ähnlich wie es private Betriebe auch machen.

Hunsperger. Der Regierungsrat erklärt, er nehme die Motion zur Prüfung entgegen. Nach der Begründung von Herrn Grimm ist sie ja wirklich harmlos, Aber ich mache darauf aufmerksam, dass eben der Wortlaut anders ist. Da heisst es deutlich: «Die Regierung wird beauftragt, eine Verwaltungsstelle einzurichten.» Man muss deshalb den Wortlaut ändern, wenn man die Motion nur im Sinne der Begründung annehmen will. Dann würde ich mich auch damit einverstanden erklären, die Motion zu genehmigen.

Schneiter (Enggistein). Gestatten Sie mir, mich noch ganz kurz zu äussern. Ich bin Gegner dieser weitern Verstaatlichung. Geben Sie dieser Zentralstelle keinen Staatszuschuss und sie werden sehen, dass sie nicht besser arbeitet als die bisherigen Organe, die die Materialbeschaffung besorgt haben. Dann ist es ganz sicher, dass durch eine solche Einrichtung das Kleingewerbe ausgeschaltet wurde. Ich stütze mich auf die Erfahrungen, die bereits bei der Materialzentrale des Bundes und der Stadt Bern gemacht worden sind. Und wie gesagt: alle diese staatlichen Einrichtungen können sich nur dann erhalten, wenn sie staatliche Zuschüsse erhalten. Wenn sie auf eigenen Füssen stehen müssen, dann versagen sie ohne weiteres. Ich erinnere nur an das, was die Stadt während der Kriegsjahre unternommen hat: das machte sich auf dem Papier auch ganz gut, aber in Wirklichkeit waren die erwarteten Vorteile nicht eingetreten. Das ist deswegen der Fall, weil der Staat wohl ein guter Verwalter, aber ein schlechter Wirtschafter ist. Ihm fehlt die Anpassungsfähigkeit der Privatbetriebe.

Ich habe schon bei der Behandlung meiner Motion darauf aufmerksam gemacht, wie sehr der Lebensraum des Gewerbes eingeschränkt worden ist. Ich schätze den Verlust auf mindestens eine halbe Milliarde. Und nun will der Staat noch eine weitere Einschränkung des Lebensraumes vornehmen. Das darf nicht sein. Was nützt es, Ersparnisse zu erzielen, wenn auf der andern Seite die Arbeitslosigkeit vermehrt wird.

Das sind einige Gründe, die mich veranlasst haben, schon den kleinen Finger zu verweigern, damit man dann nicht nachher die ganze Hand geben muss.

Kunz (Wiedlisbach). Es kommt nichts besseres von Bern. Darum möchte ich jenen beipflichten, welche sagen, man sollte eine solche Massnahme unterlassen. Es ist wohl besser, die Vorkehren auszubauen, die der Herr Finanzdirektor genannt hat.

Insbesondere wäre es nicht angezeigt, die Materialbeschaffung auch der Bezirksverwaltungen und Anstalten zu zentralisieren. Im Interesse des Kleingewerbes möchte ich deshalb bitten, die Funktionäre auf dem Lande zu rationellem Einkauf und Verbrauch des Materials anzuhalten, damit nicht letzten Endes doch eine Zentralisierung in Bern durchgesetzt wird.

Es besteht eben auf dem Lande ein grosses Vorurteil gegen jede staatliche Zentralisation. Letzten Endes wollte man noch eine Zentralstelle für Steuern einführen, sodass wir ganz ausgeschaltet sind.

Grimm. Zuerst an Herrn Studer: Ich habe nicht vom Schulmaterial gesprochen. Wir haben ja im Kanton Bern die Einrichtung der Lehrmittelzentrale, welche für die Schulen die Funktion der Materialzentrale versieht.

Herr Künzi wollte Vergleiche ziehen mit der Materialzentrale der Gemeinde Bern. Ich werde Herrn Künzi alle Unterlagen zur Verfügung stellen, auch der Regierung, um sich über die daherigen Verhältnisse zu orientieren. Wir haben da gar keine Geheimnisse. Dann wird er sehen, dass er mit seinen Ueberlegungen vollständig schief gewickelt ist. Wir haben einen durchschnittlichen Umsatzzuschlag von 10%, in dem aber alle Unkosten, die Löhne, die Verzinsung, die Miete, die Bureaukosten, also alles inbegriffen ist. Aus dem Bericht des Finanzdirektors der Stadt Bern geht hervor, dass auf dem Bureaumaterial unter Berücksichtigung des zehnprozentigen Zuschlages auf dem Einstandspreis 20 bis 25% Ersparnisse erzielt werden. Dem Bericht ist ferner eine Tabelle beigefügt, aus welcher hervorgeht, welch bedeutende Preisdifferenzen zwischen den frühern und den jetzigen Einkaufs- und Abgabepreisen der Schul- und Bureaumaterialien bestehen. Die Sache ist also bei unserer Materialzentrale schon in Ordnung, Herr Künzi. Unsere Materialzentrale ist so gut geführt wie Ihr Geschäft, und das will etwas heissen.

Dass nun, wie bemerkt worden ist, eine solche Zusammenfassung an der Stimmfaulheit schuld sein sollte, das ist mir bis jetzt nicht begreiflich. Aber ich will versuchen, es noch zu begreifen. Ich würde es dagegen begreifen, wenn man sagen würde, an dieser Erscheinung sei der Umstand schuld, dass man bei solchen Abstimmungen jeweilen Versprechungen abgibt, die dann nachher nicht erfüllt werden, ferner die Verhältnisse auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet.

Herrn Schneiter möchte ich antworten: Wie kann man da von Verstaatlichung sprechen? Was will man denn da verstaatlichen? Der Staat muss doch diese Aufträge so oder anders erteilen. Das, was hier anders organisiert werden soll, das ist schon verstaatlicht. Man will doch nur das, was der Staat schon besorgt, vernünftig organisieren. Das ist eine Vereinfachung, wie sie im Finanzausgleichsgesetz angestrebt wird.

Ein Beispiel dafür, dass es nicht richtig ist, dass man durch diese Massnahme das Kleingewerbe schädigen würde, ist der Umstand, dass wir mittelst der Materialzentrale geradezu eine Hilfsaktion für das Kleingewerbe durchgeführt haben, zum Beispiel für Buchbinder, welche sagen: Wir haben nichts zu tun, und um kleinen Druckereien etwelche Aufträge zukommen zu lassen. Ich bestreite, dass das Kleingewerbe unter dieser Zentralisation leiden würde. Ich behaupte vielmehr im Gegenteil, dass das Kleingewerbe, das bis jetzt von der Möglichkeit der Belieferung des Staates zum Teil ausgeschaltet war, in Zukunft mehr wird berücksicktigt werden können, weil bei den paar Grossen, die bis heute sozusagen das Monopol der Staatsbelieferung in Händen hatten, abgebaut würde.

Künzi. Wir brauchen gar nicht nebeneinander vorbeizureden. Ich habe ja auch erklärt, in der Rechnung 1934 habe unsere Materialzentrale 11 % drauflegen müssen, um ihre Unkosten decken zu können. Diese Ausgaben wurden benötigt zu 45,700 Franken für Löhne, 2,500 Fr. Zuschüsse für die Pensionskasse, ferner die restlichen 22,000 Fr. für Unkosten. Also auch da nebst den Löhnen nahezu 50 % für Unkosten, während man uns immer vorrechnet, wir würden zuviel Unkosten berechnen.

Es ist richtig: Diese Hilfsaktion ist wirklich durchgeführt worden. Aber das hat die Bureaumaterialzentrale der Stadt Bern nicht von sich aus gemacht. Wie manche Eingabe musste dem Gemeinderat eingereicht werden! Der Gemeinderat hat dann im Stadtrat den Antrag gestellt, es sei ein Kredit zur Verfügung zu stellen, erstmals von 40,000 Franken, und später ist dann noch mehr bewilligt worden, um Arbeiten zu vergeben. Wenn dann ein Teil dieser Arbeitsvergebung durch die Zentrale erfolgt ist, so ist das nicht ihr Verdienst. Solche Arbeiten wären auf alle Fälle verteilt worden. Das war ja im Budget enthalten.

Ich bezweifle übrigens gar nicht, dass da nicht alles in Ordnung sei. Ich habe denn auch von vornherein erklärt, dass die Leitung der Materialzentrale gut ist und es ist wohl anzunehmen, dass die Zentrale gut arbeitet, weil die Leitung gut ist. Aber es ist ja nicht gesagt, dass man immer eine so gute Leitung hat, wie es jetzt dort der Fall ist.

Ich wiederhole also: Gegen die Untersuchung dieser Frage habe ich nichts einzuwenden.

Schneiter (Enggistein). Ich glaube Herrn Grimm ganz gerne, dass er durch Vergebung von Arbeiten an Druckereien usw. wohltuend gewirkt hat. Auf der andern Seite möchte ich aber doch darauf aufmerksam machen, dass sicherlich der Staat es nicht anders machen wird als der Bund und die Privaten, und beim Einkauf in grösserem Umfange die Waren direkt von der Fabrik bezieht. Der Kleinhandel wird dadurch natürlich ausgeschaltet. Das lässt sich zum Beispiel für die eidgenössische Drucksachenzentrale nachweisen.

Abstimmung.

Vertagungsfrage.

Präsident. Herr Dr. Giovanoli hat sich damit einverstanden erklärt, seine Motion auf die Novemberseision zu verschieben. Ich beantrage Ihnen, die Motion betreffend Einführung des Stimmzwanges ebenfalls zu verschieben. So könnten wir bis heute Mittag fertig werden. Wir können wegen der Rütti-Feier nicht wohl noch eine Nachmittagssitzung abhalten.

v. Steiger. Ich bin mit diesem Vorschlage einverstanden, aber ich möchte bitten, auch die Abstimmung über die Frage der Zusammenlegung der Amtsbezirke zu verschieben, da der Rat nach 11 Uhr wegen der Rüttifeier stark dezimiert sein wird.

Gleichzeitig möchte ich zur Motion betreffend die Zusammenlegung der Amtsbezirke noch eine Erklärung abgeben, da ich gerade das Wort habe. Unsere Fraktion hat davon Kenntnis genommen, dass die Regierung die Motion ablehnen wolle. Nachdem nun aber die Motion anders begründet worden ist und die Regierung eine andere Stellung eingenommen hat, haben wir keinen Grund, dagegen zu stimmen. Wir behalten uns aber unsere Stellungnahme für später vor.

Fiück. Meine Motion hat schon letzte Woche auf der Tagesordnung gestanden. Schon die erste Woche war ich jeden Tag bereit, und auch heute stehe ich zur Verfügung, aber ½ vor 11 Uhr bin ich anderweitig in Anspruch genommen. Wenn ich bis dann nicht drankomme, möchte ich Sie bitten, auch die Behandlung meiner Motion auf die Novembersession zu verschieben.

Matter. Wenn wir über die Frage der Zusammenlegung der Amtsbezirke heute nicht abstimmen wollen, dann sollten wir sie auch nicht mehr beraten, sonst muss man im November mit der Beratung von neuem beginnen. Verschieben wir also auch dieses Traktandum.

Präsident. Ich glaube doch, man kann ganz ruhig über diese Motion diskutieren. Wir werden dann sehen, wie viele Leute noch da sind. Wenn es dann nicht mehr viele sind, können wir die Abstimmung ganz ruhig auf die Novembersession verschieben. (Zustimmung.)

Motion der Mehrheit der Kommission für die Vorberatung des Gesetzes über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt betreffend Zusammenlegung der Amtsbezirke.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 475 hievor.)

Präsident. Das einleitende Referat hielt letzte Woche der Herr Kommissionspräsident.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Matter hat Ihnen im Auftrage der Kommission für das Wiederherstellungsgesetz letzte Woche auseinandergesetzt, warum die Kommission dazu gekommen ist, den Regierungsrat durch eine Motion einzuladen, dem Grossen Rat beförderlichst — ich unterstreiche diesen Superlativ — eine Vorlage über die Zusammenlegung von Amtsbezirken zu unterbreiten, in dem Sinne, dass die Frage geprüft werden soll, ob nicht durch eine Neueinteilung des Kantonsgebietes in bezug auf die Amtsbezirke eine Vereinfachung oder

Einsparung erzielt werden könnte?

Herr Grossrat Matter hat dabei auch gesagt, der Sprechende habe schon am 20. Mai 1915, damals auf der andern Seite des Ratssaales, die gleiche Motion begründet. Er ist deshalb in der nicht ganz alltäglichen und etwas eigenartigen Lage, heute vom Standpunkte des Regierungsrates aus eine Motion beantworten zu sollen, die er dem Grossen Rat selber vor 20 Jahren gestellt hat. Ich kann mich dieser Aufgabe umso eher unterziehen, als der damalige Sprecher des Regierungsrates, der damalige Justizdirektor Scheurer, die Ausführungen, die ich damals vorgebracht habe, ebenfalls entgegengenommen und dem Regierungsrat überwiesen hat. Ich befinde mich heute auf dem gleichen Boden; ich kann bekannt geben, dass der Regierungsrat damit einverstanden ist, diese Motion ohne alle Verbindlichkeit im Sinne meiner Ausführungen entgegenzunehmen. Diese Entgegennahme der Motion erfolgt also ohne jedes Präjudiz in bezug auf die Folgegebung.

Ich könnte mich eigentlich auf das berufen, was im Tagblatt des Grossen Rates vom 20. Mai 1915 steht. Aber ich habe festgestellt, dass von den Kollegen von dazumal heute nur noch 9 im Rate sitzen. Deshalb ist es vielleicht doch angezeigt, dieser Frage heute wiederum einige Ausführungen zu widmen.

Die Justizdirektion hat dem Regierungsrat einen Bericht von 24 Seiten über diese Frage vorgelegt. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit muss ich mich aber hier möglichst kurz halten.

Die Frage ist sehr wichtig und wirft für unsere Staatsverwaltung eine ganze Reihe von Problemen auf. Man kann sich dabei schon fragen:

Ja, was kostet denn eigentlich unsere ganze Bezirksverwaltung? Ist es möglich, dass da überhaupt nennenswerte Ersparnisse erzielt werden können? Wie Sie aus der letzten Staatsrechnung ersehen können, kosten uns die Statthalterämter rund Fr. 215,000, die Amtsschreibereien 972,000 Fr., die Amtsgerichte und Richterämter 479,000 Fr., die Gerichtsschreibereien 674,000 Fr. und die Betreibungsämter 1,156,000 Fr., was zusammen Fr. 3,446,000 ausmacht, oder pro Bezirk durchschnittlich 114,000 Fr. Wenn man sich dabei vergegenwärtigt, dass die Amtsbezirke mit Einschluss der grossen Stadt Bern eine durchschnittliche Einwohnerzahl von 22,000-23,000 Einwohner aufweisen, so muss man zugeben, dass diese Bezirksverwaltungen doch ziemlich teuer zu stehen kommen. Das kann schon zum Studium der Frage anregen, ob nicht bei den Bezirksverwaltungen Ersparnisse zu erzielen wären. Man kommt aber dabei gleich auf andere, nicht finanzielle Fragen.

Die Justizdirektion hat in ihrem Bericht an den Regierungsrat zunächst die Entwicklung dieser Haupteinteilung des Kantonsgebietes geschildert, auf Grund historischer Untersuchungen, die anhand des im Staatsarchiv vorhandenen Materials durchgeführt worden sind. Das in allen Einzelheiten hier vorzutragen, würde jedoch zu weit führen. Ich möchte nur, wie es Herr Matter auch schon getan hat, darauf hinweisen, dass die heutige Einteilung der Amtsbezirke im deutschen Kantonsteil zurückgeht auf ein Dekret des Grossen Rates vom Jahre 1803, und im Jura auf ein Dekret des Grossen Rates vom Jahre 1916, das unmittelbar nach der im Jahre 1815 erfolgten Vereinigung des Juras mit dem Kanton Bern erlassen wurde. Was vor diesen Daten bestanden hat, spielt hier keine Rolle mehr. Die frühere Einteilung in Landvogteien usw. beruhte auf ganz andern Grundsätzen. Immerhin ist es ganz interessant, den Beratungen nachzugehen, die dann zu den Dekreten der Jahre 1803 und 1816 geführt haben. Da ist einmal festzustellen, dass damals die 22 Amtsbezirke des deutschen Kantonsteils tels quels vom Grossen Rat ohne lange Diskussion festgestellt wurden. Es war eine Kommission eingesetzt worden, die den Kanton neu einteilte, zum Teil auf Grund der alten Landvogteien, zum Teil auf Grundlage dessen, was nach den damaligen Zeitverhältnissen angemessen war. Der Grosse Rat hat dann die Einteilung des Kantons mit ganz geringen Abänderungen angenommen. Nur um ein Beispiel herauszugreifen: Die Kommission hatte damals vorgesehen, aus den Gebieten der heutigen Aemter Obersimmental und Saanen nur einen Amtsbezirk zu bilden. Der Grosse Rat hatte dann aber gefunden, die Distanz zwischen Zweisimmen und Saanen sei zu gross. Ferner hatte man den obern Teil des Amtes Seftigen zum Amt Thun geschlagen. Der Rat hat dann das geändert und die heutige Einteilung geschaffen. Man muss nach 130jähriger Erfahrung zugeben, dass die Kommission gute Arbeit geleistet hat. Das beweist schon der Umstand, dass die heutige Einteilung beim Volke gewissermassen in Fleisch und Blut übergegangen ist. Man erkennt das schon an den heftigen Widerständen, die sich sofort geltend machten, als die Idee einer Neueinteilung auftauchte.

Im Jura verhielt es sich etwas anders. Dort wurde in den Jahren 1815/16 eine Kommission

eingesetzt. Die jurassischen Vertreter hatten Gelegenheit, ihre Wünsche zu äussern. Sie sind aber nach den verschiedensten Richtungen auseinandergegangen. Ich will das hier besonders auch deshalb mitteilen, weil gerade aus dem Jura sich die lebhafteste Opposition gegen die Idee der Neueinteilung geltend macht. Im Jura wurden sofort Proteste erhoben, so z. B. in den Freibergen, in Neuenstadt usw. In Zeitungen und Versammlungen wurde erklärt: Im alten Kantonsteil könnt Ihr Aenderungen vornehmen, wenn Ihr wollt, aber im Jura dürft Ihr am bisherigen Zustand nicht rütteln. Trotzdem die Amtsbezirke des Juras jünger sind als jene des alten Kantonsteils, sind auch dort die jetzigen Einteilungen in Leib und Seele der Jurassier verankert. Ich meinerseits anerkenne durchaus den Wert solcher Ueberlieferungen und ich bin auch der Meinung, dass solche Traditionen nicht leichten Herzens preisgegeben werden können. Aber als die jurassischen Amtsbezirke geschaffen wurden, da tönte es anders. Zum Beispiel die Leute von Tessenberg erklärten: Wir wollen nicht zu Neuenstadt, sondern zu Nidau. Die Gegend um den Tessenberg war vor der Vereinigung und der französischen Revolution eine gemeine Herrschaft des Fürstbischofs von Basel und der Gnädigen Herren von Bern. Um ein Bild der damaligen Verhältnisse zu geben, möchte ich erwähnen, dass damals über dieses Gebiet ein maire eingesetzt war, der am einen Tag die Hoheit des Fürstbischofs von Basel und am andern Tag jene der Gnädigen Herren von Bern repräsentierte. Dafür musste er stets einen Mantel mit der Farbe der an dem betreffenden Tage gerade geltenden Repräsentation tragen. Er hatte aber nur einen Amtsmantel. Um nun trotzdem diesen Repräsentationsvorschriften nachkommen zu können, kehrte er einfach den Mantel jeden Tag um, so, dass am einen Tag die Farben des Fürstbischofs von Basel nach aussen gekehrt waren, während die Farben Berns dann auf der Innenseite des Mantels sich befanden. Am andern Tage war es dann umgekehrt.

Heute sind nun die Tessenberger trotz ihrer frühern gegenteiligen Einstellung überzeugte Anhänger des Amtsbezirkes Neuenstadt. Ich gratuliere ihnen dazu, und auch den Neuenstädtern. Ich möchte meinerseits ebenfalls bemerken, dass ich an diesem Verhältnis nichts geändert wissen wollte. Es ist ja jetzt anders als damals.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass der Jura zuerst die «République Rauracienne» bildete und seit 1792 Bestandteil von Frankreich war und dass er einmal das Departement «Mont Terrible» und einmal einen Teil des Departementes Oberrhein repräsentierte. Trotzdem macht sich jetzt heftiger Widerstand dagegen geltend, wenn als Diskussionsgrundlage eine Einteilung nach den drei Präfekturen nach französischem Muster angetönt wird.

Sie sehen also, wie da die Ueberlieferung und die Tradition eine grosse Rolle spielen.

Herr Grossrat Matter hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, dass die rechtlichen Grundlagen eigentlich nirgends in der Verfassung verankert sind. Wir haben lediglich die zwei genannten Dekrete, mit welchen die heutige Einteilung geschaffen wurde und einige spätere Dekrete, mit welchen einige kleinere Aenderungen beschlossen worden sind. Solche Aenderungen sind immer wieder vorgenommen worden. So waren z. B. Biel und Nidau ursprünglich zusammen. Sie wurden später durch ein Dekret des Grossen Rates getrennt. Gleich verhielt es sich mit Laufen und Delsberg. Es wurden durch Dekret auch kleinere Aenderungen beschlossen, z.B. bei den Amtsbezirken Wangen und Aarwangen. Auch als die Gemeinde Madretsch in Biel eingemeindet wurde, erfolgte eine entsprechende Aenderung der Grenzen der Amtsbezirke. Es ist deshalb möglich, eine Aenderung der Gebietseinteilung durch blosses Dekret des Grossen Rates zu beschliessen. Wir haben darüber auch ein Gutachten von Herrn alt Obergerichtspräsident Thormann. Aber man muss sofort beifügen, dass die Verfassung dem Volke das Recht gibt, mittelst einer Initiative sofort etwas Anderes vorzuschlagen. Wenn der Grosse Rat also durch ein Dekret eine andere Einteilung beschliessen würde, könnte das Volk mit 12,000 Unterschriften die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes durch ein Gesetz verlangen.

Dann ist auch darauf zu verweisen, dass die Aenderung der Einteilung in Amtsbezirke nur von Bedeutung ist für die Bezirksverwaltungen, also eigentlich nur für die Gerichtsverwaltung. Daneben gibt es noch eine Reihe von andern Verwaltungen, die sich nicht um diese Einteilung bekümmern. Eigentlich hat jede Direktion für ihre Bedürfnisse noch eine besondere Einteilung. Wir haben z. B. 12 Schulinspektionskreise, 19 Forstkreise, so und soviele Ingenieurkreise, 5 Geschwornenbezirke, verschiedene Amtskreise der Jugendanwälte usw.

Nun sind schon wiederholt Anstrengungen unternommen worden, um eine Aenderung der bisherigen Einteilung herbeizuführen. Wie ich schon erwähnte, hat man bereits im Jahre 1915 im Grossen Rat davon gesprochen. Ich will nicht wiederholen, was dazumal alles gesagt worden ist. Dagegen ist es wichtig, hier festzustellen, dass nach diesen Verhandlungen im Grossen Rat, nachdem diese erste Motion vom Regierungsrat entgegengenommen worden war, diese Frage nicht einfach ruhte, sondern dass durch eine dementsprechende Verfassungsrevision und ein dementsprechendes Gesetz einschneidende Aenderungen getroffen worden sind. Schon der damalige Sprecher des Regierungsrates, Herr Justizdirektor Scheurer, hatte darauf hingewiesen, dass die Vereinfachung der Bezirksverwaltung auch auf anderm Wege erzielt werden könnte. Man könnte sich z. B. überlegen, ob nicht die verschiedenen Beamtungen in den Bezirken mit Vorteil zusammenzulegen seien. Er hatte die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich wäre, in kleineren Amtsbezirken die Regierungsstatthalterämter und die Posten der Gerichtspräsidenten zusammenzulegen. Das wurde dann in der Folge durch eine Verfassungsrevision ermöglicht. Und durch ein Dekret des Grossen Rates vom Jahre 1922 wurde beschlossen, 19 Aemter zu bestimmen, in denen diese beiden Beamtungen zusammengelegt werden sollen. Durch ein Gesetz von 1921 wurden ferner die Stellen der Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten zusammengelegt. Dieses Gesetz ist nun seit 1926 in Kraft. Sie wissen, dass diese Ordnung der Dinge im Grossen Rate und im Volke immer wieder Anlass zu Kritik gegeben hat. Man hat sich vor allem nie recht damit abfinden können, dass der Grundsatz der Gewaltentrennung durchbrochen wurde. Dagegen hat die Vereinigung der Gerichtsschreiber- und Betreibungsbeamten-Stellen nie Anlass zu Klagen gegeben. Meinerseits möchte ich sagen, dass die Vereinigung der Stelle eines Gerichtspräsidenten mit der eines Regierungsstatthalters auf Grund allgemeiner rechtlicher Erwägungen auf wesentlichen Widerstand stossen muss und dass auch manchmal gewisse Schwierigkeiten entstehen. Ich konnte mich denn auch von Anfang an mit dieser Idee nicht so sehr befreunden. Immerhin muss ich zugeben, dass die bisherigen Erfahrungen nicht so übel waren. In der Mehrzahl der Fälle ist die Bevölkerung mit dieser Neueinrichtung zufrieden. Aber es gibt auch Amtsbezirke, in denen man nicht zufrieden ist. Aber dann haben doch zur Hauptsache Gründe persönlicher Natur mitgespielt, weil sich der betreffende Beamte vielleicht nicht gerade sehr gut für beide Aemter geeignet hat. Aber finanziell hat sich diese Massnahme sehr gut ausgewirkt. Man hatte im Jahre 1926 ausgerechnet, dass dadurch etwa 200,000 Fr. eingespart wurden. Seither sind die Ersparnisse aus diesem Grunde ungefähr gleich hoch geblieben. Man kann sie jetzt wegen unseres Besoldungssystems, wegen der Alterszulagen usw. nicht mehr ausrechnen. Es wäre aber wohl der Mühe wert, wenn man durch weitere derartige Vereinfachungen noch mehr Ersparnisse erzielen könnte.

Es erhebt sich nun die Frage, ob man weitere Vereinfachungen auf dem Wege suchen soll, den der Sprechende vor 20 Jahren angeregt hat, nämlich durch Herabsetzung der Zahl der Amtsbezirke, wenn man ganz radikal vorgehen will, gerade um die Hälfte. Rein rechnerisch wäre das sicherlich zu machen. Es ergäben sich dann Amtsbezirke von ungefähr 40,000 Einwohnern. Das wäre bei den heutigen Verkehrsverhältnissen möglich. Dass das anginge, ergibt sich aus der Karte, die wir zum Zwecke der Diskussion dieser Motion haben ausarbeiten lassen. Zwar könnten einem vielleicht die Bezirke auf dieser Karte in einzelnen Fällen als wohl gross erscheinen. Gemessen an der Bevölkerungszahl und unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse jedoch ist die Einteilung so, dass Unzukömmlichkeiten kaum zu befürchten wären. Das ergibt sich auch auf Grund von Vergleichen mit der Bezirksorganisation anderer Kantone. Ich verweise z. B. auf den Kanton Luzern, der im Jahre 1913

seine 19 Amtsbezirke auf 7 herabgesetzt hat.

Ferner ist auch zu sagen, dass eine Reduktion der Amtsbezirke für eine rationellere Gestaltung der Arbeit in der Bezirksverwaltung mit grossen Vorteilen verbunden wäre. Es ist sicher ein unbefriedigender Zustand, wenn der Gerichtspräsident-Statthalter in kleineren Amtsbezirken jede Vorladung und jeden Brief selbst ausfertigen muss, so dass er also Arbeiten zu besorgen hat, die in Bezirken mit umfangreicherer Geschäftslast vom Bureaufräulein besorgt werden. Man verlangt von einem Gerichtspräsidenten-Regierungsstatthalter juristische Bildung (bernischer Fürsprecher oder Notar) und qualifizierte Leistungen. Weil aber zu wenig Arbeit vorhanden ist, um für die rein handwerksmässigen Arbeiten nicht studierte Personen anzustellen, muss dieser derartige Arbeiten besorgen, statt dass sie von geringer zu entlöhnenden Arbeitskräften verrichtet werden.

Es gibt noch eine Reihe anderer Gründe, welche durchaus für eine solche Zusammenlegung sprechen würden. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass auch nach der Zusammenlegung der Regierungsstatthalterämter mit dem Amte des Gerichtspräsidenten, diese Arbeitskräfte in kleineren Bezirken nicht voll ausgenützt werden. An der Konferenz mit den Vertretern aus dem Amtsbezirk Neuenstadt hat man das auch zugeben müssen.

Die Kantonsbuchhalterei hat in einer durchaus seriösen Berechnung die finanziellen Auswirkungen einer solchen Bezirkszusammenlegung kalkuliert. Sie hat, unter Voraussetzung von 15 Amtsbezirken, berechnet, wieviel Personal in jedem Amtsbezirk erforderlich wäre, wieviel eingespart würde und was auf der andern Seite durch Neuanstellung von untergeordnetem Personal mehr ausgegeben werden müsste. Sie kam zu einer Nettoersparnis von 400,000 Fr. Wenn diese Berechnung stimmen sollte, dann könnte man allerdings an diesem Vorschlage unter keinen Umständen unbesehen vorübergehen und sagen: Ja, an den Grenzen der Amtsbezirke dürfen wir nichts ändern.

Wir haben auf der Justizdirektion diese Berechnung der Kantonsbuchhalterei überprüft. Ich muss nun sagen, dass ich diese doch als etwas zu optimistisch ansehe. Ich wollte jedenfalls nicht die Hand dafür ins Feuer legen. Die Kantonsbuchhalterei hat gewisse Sachen nicht in Berücksichtigung gezogen, die hätten berücksichtigt werden sollen. Da muss einmal sofort die Frage aufgeworfen werden, was denn mit den alten Amtssitzen zu geschehen hat. Die meisten sind zudem noch in letzter Zeit renoviert worden. Verkaufen können wir diese Amtshäuser kaum. An wen auch und zu welchem Zweck!

Da handelt es sich um sehr grosse Summen. Und wo soll man auf der andern Seite die Verwaltungen der neuen Bezirke unterbringen, wenn sie in Ortschaften verlegt werden, die bisher nicht Sitz von Bezirksverwaltungen waren? Ist es nicht notwendig, neue Amtshäuser zu bauen, weil am neuen Hauptort kein Amtssitz vorhanden ist, oder weil die bisherigen für die grössere Verwaltung nicht genügen? Wenn man z. B. die Amtsbezirke Frutigen und Niedersimmental zusammenlegen wollte, dann würde sich der Sitz voraussichtlich an keinem der beiden Orte befinden, sondern wahrscheinlich nach Spiez verlegt werden. Aehnlich ist es in andern Bezirken. Währscheinlich müsste man zur Vermeidung dieser allzu grossen Kosten wegen der Gebäude die Verwaltung dezentralisieren, so dass dann am einen Ort der Gerichtspräsident und am andern der Regierungsstatthalter amten würde usw., z. B. der Statthalter in Wimmis und der Gerichtspräsident in Frutigen, oder im Jura: der Statthalter in Delsberg und der Gerichtspräsident in Münster. In den Freibergen müsste man auch dafür sorgen, dass dort regelmässig Audienzen gehalten würden, weil sonst die Entfernungen verkehrstechnisch zu gross wären. Man könnte ja den Leuten in den Freibergen nicht zumuten, nach Pruntrut zu gehen. Aehnlich wäre es wohl mit dem Oberhasli (Hauptort Interlaken). Der Statthalter und der Gerichtspräsident müssten deshalb wohl periodisch nach Meiringen gehen und dort Audienzen abhalten. All das verursacht aber sofort wieder vermehrte Kosten, wie: Reisespesen usw., ferner für den Unterhalt besonderer Lokale. Auch die Zeugengelder würden mehr ausmachen.

Das alles würde also zur Folge haben, dass die vermutliche Ersparnis wohl viel weniger als 400,000 Franken ausmachte. Dann kommt noch die Erwägung hinzu, dass man mehr Personal wird anstellen müssen. Die Kantonsbuchhalterei rechnet allerdings damit, dass man das Personal, das jetzt in kleinern Bezirken tätig ist, nachher in den grössern wird verwenden können. Aber die Gerichtspräsidenten-Statthalter werden in der Regel nicht neben der bisherigen Arbeit dazu auch noch jene eines andern Bezirkes übernehmen können. Nehmen wir als Beispiel Interlaken und Oberhasli. In Interlaken gibt es jetzt einen Gerichtspräsidenten und einen Regierungsstatthalter und im Oberhasli einen Regierungsstatthalter-Gerichtspräsidenten. Es sind also zusammen drei Beamte. Wenn man nun diese Bezirke zusammenlegte, gäbe es rein schematisch nur noch zwei Beamte. Nun müssen wir aber anerkennen, dass der Beamte in Meiringen voll beschäftigt ist. Es fragt sich deshalb sehr, ob nun der Gerichtspräsident und der Regierungsstatthalter von Interlaken auch diese Arbeit ohne weiteres werden übernehmen können. Es wird dann vielleicht ein Adjunkt nötig sein. All diesen Verhältnissen hat vielleicht die Kantonsbuchhalterei nicht genügend Rechnung getragen.

Alles in allem würde aber doch eine wesentliche Einsparung möglich sein. Auch wenn nur die Hälfte, also bloss 200,000 Fr., erspart werden könnten, so wäre sicherlich der Finanzdirektor des Kantons Bern sehr froh darob. Es lohnt sich also immerhin, der Sache nachzugehen. Wir sind das unserer Finanzverwaltung schuldig, auch auf die Gefahr hin, dass durch solche Massnahmen gewisse liebgewordene Gewohnheiten verletzt würden. Also bloss vom Standpunkt des Verstandes aus betrachtet, kann man diese Motion jedenfalls nicht ablehnen, sondern muss sie zur Prüfung entgegennehmen und sehen, was man daraus machen kann. Vom Standpunkt des Herzens aus allerdings kann man vielleicht sagen: Koste es, was es wolle, wir wollen beim Bisherigen bleiben und wegen dieser Einsparung, die einstweilen bloss auf dem Papier steht, nicht riskieren, im Volke eine grosse Unzufriedenheit zu er-

zeugen.

Nun zum Schluss das, was Ihnen die Regierung

in dieser Sache vorschlagen möchte:

Wir anerkennen, dass die Bedenken, die schon jetzt in verschiedenen Protestresolutionen, die uns zugekommen sind, geltend gemacht werden, eine gewisse Berechtigung haben. Es sind Gründe, die durchaus ehrenwerter und erheblicher Natur sind. Wir können diese Gründe, die auf historischer Tradition beruhen, nicht einfach mit dem Einwand in den Wind schlagen, es sei jetzt eine neue Zeit, wir hätten jetzt Bahnen und Automobile, weshalb man viel leichter reisen könne, als vor 100 Jahren. Tatsache ist, dass diese Vereinfachung für viele Leute vermehrte Umtriebe zur Folge hätte. Aber demgegenüber stehen wir heute vor der gebieterischen Notwendigkeit, neue Einsparungen zu erzielen und es sind neue Möglichkeiten durch das Finanzausgleichsgesetz vom 30. Juni 1935 geschaffen worden.

Gestützt auf diese Situation glauben wir nun, man müsse solche Vereinfachungsmöglichkeiten von Fall zu Fall prüfen. Es gibt vielleicht doch einzelne Gebiete, namentlich im Seeland, wo die Zusammenlegung ganz gut anginge. Es ist etwas riskiert, mit Beispielen aufzuwarten, weil man riskiert, am andern Tag einen Protestbrief zu erhalten. Jedenfalls wird man aber zugeben müssen, dass die Bildung des Bezirkes Nidau heute gänzlich überholt ist. Es würde mit dessen Zusammenlegung jedenfalls eine nennenswerte Ersparnis erzielt. Das gleiche wäre wohl auch bei andern Bezirken des Seelandes möglich, die ja ganz gute Verkehrsverbindungen aufweisen, und wo die Belastung der Beamten so mässig ist, dass mit Sicherheit eine Ersparnis erzielt würde.

Wenn wir also der Motion zustimmen, so hat das nicht den Sinn, dass wir jetzt eine Totalrevision der Einteilung in Bezirke vornehmen wollen — die Totalrevision scheint ja gegenwärtig überhaupt nicht beliebt zu sein. Aber wir wollen uns die Möglichkeit offenhalten, von Fall zu Fall, wo es möglich ist, ohne dass dadurch gewichtige Interessen verletzt werden, dieser Frage näherzutreten. Wo aber eine Zusammenlegung nicht geboten erscheint, müssen wir uns auf die Massnahmen und Möglichkeiten beschränken, die uns das neue Finanzgesetz gibt. Solche Möglichkeiten werden von uns bereits studiert.

So können wir voraussichtlich in einer ganzen Reihe von Bezirken die Stellen des Amtschreibers und des Gerichtsschreibers zusammenfassen. Wir können auch noch andere Amtsstellen in den Bezirken oder gleichartige Amtsstellen von verschiedenen Bezirken zusammenfassen. Es gibt da eine ganze Reihe von Möglichkeiten und Varianten, die geprüft werden können. In den ganz kleinen Bezirken sollte man grundsätzlich mit zwei Beamten auskommen, nämlich Statthalter-Gerichtspräsident einerseits und Amts- und Gerichtsschreiber anderseits. Dabei ergibt sich die fernere Frage, ob nicht die Amtsschaffnereien verschiedener Bezirke miteinander vereinigt werden könnten. Alles das würde nicht unerhebliche Einsparungen bringen.

Wir müssen also, bevor wir an eine Generalrevision der Bezirkseinteilung denken, alle Möglichkeiten zur Erzielung von Einsparungen ausschöpfen, die uns das Finanzausgleichsgesetz vom 30. Juni 1935 gibt. Der Regierungsrat hat übrigens hierfür schon Vorarbeit geleistet und sich letzte Woche mit einem Beschluss befasst, der ein Programm darüber aufstellt, nach welcher Richtung die Verwaltung nicht nur in den Bezirken, sondern auch in der Zentralverwaltung vereinfacht werden könnte. Dieser Beschluss ist in den Grundzügen von der Regierung bereits durchberaten worden. Er wird im endgültigen Wortlaut nächstens herauskommen. Er überbindet sämtlichen Direktionen die Pflicht, überall zu untersuchen, ob Amtsstellen aufgehoben, mit andern vereinigt oder vereinfacht werden könnten. Die Direktionen werden dabei angewiesen, diese Aufgabe so rasch als möglich durchzuführen und dem Regierungsrat bestimmte Vorschläge zu unterbreiten.

Auf diese Weise hoffen wir also, eine so erhebliche Vereinfachung und Ersparnis zu erzielen, dass man davon Umgang nehmen kann, das ganze Kantonsgebiet neu einzuteilen. In diesem Sinne dürfen wir die von der Kommission gestellte Motion schon entgegennehmen, aber nicht in der imperativen Form, wie sie ursprünglich gestellt worden ist (beförderlichst).

M. Gressot. Je voudrais ici même préciser l'opposition jurassienne dont M. le directeur Dürrenmatt vous a parlé tout à l'heure. La motion qui nous occupe a déjà trouvé son expression concrète, en quelque sorte, dans un projet quasi officiel qui a déjà vu le jour dans la presse et sur lequel les membres du Grand Conseil sont déjà au courant. Ce projet a suscité, je dois le dire, une opposition unanime et irrévocable dans toutes les parties du Jura. C'est ainsi que d'après ce projet, il n'y aura plus que trois districts pour le Jura: Porrentruy et les Franches-Montagnes, Delémont-Laufon et Courtelary. Ce projet fait disparaître le district de Moutier, on voit aussi disparaître le district de Neuveville qui lui sera fondu dans un amalgame qui comprendrait Bienne-Nidau et Büren.

A ce sujet, je tiens immédiatement à vous donner connaissance de différentes protestations qui ont été émises et qui sont issues notamment du district des Franches-Montagnes et de Neuveville. C'est ainsi qu'on pouvait lire dans la presse jurassienne au sujet de la question, la protestation suivante:

«Les députés et les maires des 17 communes du district des Franches-Montagnes, réunis le 24 février 1935 à Saignelégier, après avoir examiné la situation qui serait faite tant au canton qu'en particulier au district des Franches-Montagnes et après avoir délibéré, considérant:

«1º chaque district du canton possède actuellement une vie indépendante qui s'est développée depuis plus d'un siècle et qui par sa diversité constitue l'un des éléments de la force du canton. Les districts du Jura en particulier ont une mentalité différente. L'abolition de cette diversité causerait un préjudice grave à l'avenir du canton, sans aucune compensation possible. Les Francs-Montagnards n'entendent pas en ce qui les concerne, abandonner leurs us et coutumes par une fusion intempestive avec n'importe lequel des districts voisins.

« 2º La réunion du district des Franches-Montagnes à celui d'Ajoie, comme il est projeté, n'apporterait qu'une insignifiante économie à l'État, si même il en résultait une, la mise à exécution du projet entraînant des complications imprévisibles.

« 3º Par contre, cette réunion créerait une source de dépenses excessives et entraînerait une grave perte de temps à chaque habitant du district.

« 4º Elle accélérerait le mouvement de dépopulation du district. Le Gouvernement se prêtant à cette modification fondamentale de la situation actuelle ferait fi de l'assurance formelle donnée par lui en date du 17 mai 1933 au Grand Conseil et en particulier aux habitants des Franches-Montagnes, d'accepter à l'examen et de prendre toutes les mesures de nature à enrayer l'émigration de la population franc-montagnarde et contribuerait à faire de notre district un désert,

« émettent le vœu que le Conseil-exécutif, mieux informé, abandonne toute idée de fusion du district des Franches-Montagnes avec l'un ou l'autre des districts voisins,

« décident à l'unanimité: de s'opposer énergiquement à toute tentative de fusion du district des Franches-Montagnes avec n'importe quel autre district. » Dans le district de Neuveville, l'assemblée de Diesse a protesté de la façon suivante:

«Le district de Neuveville s'oppose catégoriquement à être incorporé aux districts de Bienne, Nidau et Büren. Le district affirme sa ferme volonté de conserver son caractère romand et jurassien. L'assemblée des autorités communales du district est disposée à étudier avec le Gouvernement telles propositions de nature à permettre de réaliser des économies dans l'administration, tout en sauvegardant le caractère romand et jurassien du district, et en maintenant l'appareil administratif nécessaire aux besoins de la population. »

Voici brièvement fondée, l'opposition du Jura tout entier au projet de réunion de districts.

Loin de nous l'idée de ne pas reconnaître les excellentes idées fondamentales d'un tel projet, et loin de nous la pensée de lui décliner une certaine habileté, une symétrie savante, un dosage habile des populations intéressées et le fait aussi qu'on a tenu compte, en général et dans une certaine mesure, des éléments économiques du problème. Cela indique dans tous les cas de la bonne volonté et la louable intention de faire des économies. C'est d'ailleurs ce que nous avons toujours prêché, à condition que ces économies soient réelles, qu'elles soient justifiées. Il ne faut toutefois pas juger de même au point de vue des affinités ethniques et du passé historique de nos districts, ce qui paraît avoir été tellement méconnu pour le Jura, et je suis sûr aussi pour une certaine partie d'autres districts du canton. Les raisons qui incitèrent les dirigeants de la République de Berne jusqu'à présent, à respecter le fédéralisme en honneur sous l'ancien régime des princes-évêques de Bâle, existent encore aujourd'hui. A vouloir négliger d'en tenir compte, on commettrait à notre avis une faute politique très grave. En face de cela, les impérieuses raisons d'économie qu'on invoque sont bien faibles. Chez nous, le régionalisme qui est une assise, une des bases de l'Etat tout entier, existe depuis des siècles et notre peuple y demeure profondément attaché. Que l'on supprime éventuellement certaine géographie électorale, passe encore, mais pourquoi d'un trait de plume ou par un simple vote majoritaire, supprimer des préfectures telles que celles de Laufon, de Moutier, de Porrentruy et de Saignelégier qui sont des centres administratifs.

Sans doute, M. Matter, le rapporteur de la commission, nous a dit l'autre jour que l'amélioration des moyens de communication rendait beaucoup plus aisées les relations intérieures, mais prenons un exemple qui a été cité par un journal francmontagnard: Voit-on les gens des Bois obligés de se rendre à Porrentruy pour liquider une affaire importante avec l'administration des districts. Avec les communications actuelles, même si elles étaient améliorées, nos concitoyens des Franches-Montagnes pourraient très difficilement faire la course dans le même jour.

Considérons le problème sous une autre face, celle de la minorité linguistique. On ne pourra jamais comprendre qu'on veuille en quelque sorte supprimer l'indépendance de cette Neuveville, de cette petite terre romande si caractéristique de la Montagne de Diesse, qui forme un tout historique en pleine terre romande, et même en plein Jura,

pour la rattacher à des entités dans lesquelles elles perdraient, l'une et l'autre, leur caractère propre et leur caractère essentiel. Nous sommes Romands et voulons rester Romands et le Gouvernement commettrait une lourde faute à vouloir brusquer les choses. Ce serait travailler directement contre les intérêts économiques de la région et principalement du chef-lieu. La Neuveville a protesté. Les habitants ont désigné une délégation qui a été reçue par le Gouvernement — et je sais qu'elle a été très bien reçue — mais en attendant c'est à la Société jurassienne d'émulation qui compte actuellement 13 sections et près de 1300 membres, dont j'ai l'honneur d'être le président, que la Neuveville s'est adressée et a fait appel pour vous demander de repousser une motion qui aurait pour elle de si funestes effets.

Je me plais à reconnaître que M. le directeur Dürrenmatt est très fort en ce qui touche toute notre histoire jurassienne et qu'il aime beaucoup notre pays. Nous ne comprenons pas qu'on veuille rattacher Neuveville à Bienne et Büren, quand par décret du 3 septembre 1846 «über die Bildung des Amtsbezirkes Laufen» il était dit ceci:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Berücksichtigung der Stammes- und Sprachverschiedenheit zwischen dem Gerichtsbezirk Laufen und dem übrigen Teile des Amtsbezirks Delsberg, beschliesst:

- 1. der Gerichtsbezirk Laufen, bestehend aus den Kirchgemeinden Blauen, Brislach, Burg, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Grellingen, Röschenz und Dittingen bildet fortan einen eigenen Amtsbezirk.
- 2. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.
- 3. Dasselbe soll gedruckt in den nunmehrigen zwei Amtsbezirken Delsberg und Laufen bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden. Gegeben in Bern, den 3ten Sept. 1846.

Donc à ce moment-là, on a estimé que pour des raisons fondamentales et pour des raisons de langue, on devait procéder de la manière indiquée; ces mêmes raisons subsistent aujourd'hui. On ne voit pas les raisons pour lesquelles on devrait de nouveau remettre ensemble des populations qui, pour des raisons fondamentales et pour des raisons de langue, ne peuvent pas s'entendre.

M. le directeur Dürrenmatt a fait une allusion aux démarches faites par la Montagne de Diesse pour ne pas être rattachée à la Neuveville, démarches qui ont été faites effectivement de façon officieuse, et qui d'ailleurs n'ont pas abouti, car on peut constater actuellement qu'il n'y a pas deux petits pays qui s'entendent aussi bien que la Montagne de Diesse et la Neuveville.

Je voudrais parler aussi de la question des économies qu'entraînerait le projet. M. Dürrenmatt vous a dit qu'il ne fallait pas être trop optimiste et que les 400,000 fr. que l'on prévoyait pourraient se réduire à 200,000 fr. Je me demande si ces 200,000 francs constitueraient une économie réelle, si cette économie serait en proportion de la gravité de la réforme. Tous les gens de bon sens se feront le raisonnement suivant: Dans le chef-lieu découronné, il faudra laisser quelques services: le président du

tribunal, le juge d'instruction. Les frais de déplacement coûteux grossiront en proportion de la distance et au point de vue de l'économie générale, l'Etat aura tout simplement augmenté encore la concentration de la population dans les centres en découronnant les petits chefs-lieux campagnards. Et que deviendra cette partie du canton avec une industrie languissante, avec des chemins de fer agonisants, si elle n'a plus ses préfectures. On peut se demander lorsqu'on propose le remplacement de la préfecture de Moutier à Tavannes, qui deviendrait ainsi le siège du nouveau district, s'il est sage d'abandonner à Moutier un confortable bâtiment administratif fort bien approprié à sa destination, et pour lequel récemment le Grand Conseil a voté 350,000 fr., pour transférer cette administration à Tavannes où il n'existe aucun bâtiment et où certainement il faudra retrouver quelque 500,000 à 600,000 fr. pour une préfecture.

Il résulte que les économies péniblement acquises par la refonte envisagée seraient, en somme, absorbées par les nouveaux travaux à effectuer. Il y a aussi la question du personnel. La réforme aurait pour effet la mise à la retraite d'un certain nombre de fonctionnaires et employés âgés de plus de 60 ans et même de quelques-uns plus jeunes, ce qui chargerait d'autant les caisses de pensions qui cependant ne sont pas très brillantes.

J'ai terminé. Quant aux juges des tribunaux itinérants, leurs déplacements n'auront pas pour effet de créer davantage des économies. Tels sont les éléments que nous tenions à jeter dans le débat concernant cette question de refonte des districts. Je ne veux pas nier qu'on pourrait arriver à une modification d'une certaine géographie électorale, mais que ce soit au point de vue économique, au point de vue ethnique, au point de vue historique, ce projet ne se justifie d'aucune façon. Même les propositions, les idées que vient d'émettre M. Dürrenmatt concernant le projet seraient une solution qui ne peut nous convenir, parce que cela s'appelle tout simplement: être mangé à petit feu, et nous ne tenons pas à être mangés à petit feu, à être mis tous ensemble dans une grande marmite qui nous dévorera tous. Et j'estime que ce point de vue là mérite d'être défendu. Ce sont les raisons pour lesquelles nous estimons devoir nous opposer à la motion de la commission.

Bangerter. Auch bei dieser Motion geht es um die Erzielung einer Ersparnis. Auch hier ist man sich nicht einig darüber, ob die vorgeschlagene Massnahme wirklich eine Ersparnis bringen wird oder nicht. Die Kantonsbuchhalterei behauptet, es wäre eine Ersparnis von 400,000 Fr. zu erzielen. Wir möchten aber behaupten: Die Ersparnis wird gleich null sein. Der Plan der Neueinteilung, welchen die Regierung aufgestellt hat, ist sehr schön und scheint im ersten Augenblick richtig zu sein. Bei näherem Besehen ergibt sich jedoch, dass darin die Verkehrsverhältnisse sicherlich nicht berücksichtigt worden sind. Die Einteilung muss doch so sein, dass die Bevölkerung mit nicht allzu grossen Umtrieben zu den Amtssitzen gelangen kann. Man kann schliesslich den Leuten nicht zumuten, dass sie zu diesem Behufe Berge überschreiten müssen. Wenn man schon zentralisieren und zusammenlegen will,

wird nichts anderes übrig bleiben, als möglichst nach den Verkehrsadern und den Strassen zu gruppieren. Dann wird man uns z.B. nach Bern nehmen müssen. Man würde dem vielleicht entgegenhalten, in Bern habe man nicht mehr Platz für uns. Wenn man uns aber in Bern, wo wir verkehren, nicht will, dann bleibt uns nichts anderes übrig, als uns bei den Solothurnern anzumelden. Wie wir gehört haben, wäre Solothurn bereit, uns aufzunehmen.

Nun, wir wollen einmal die schönen Gedanken, die der Herr Motionär und der Herr Regierungsrat vorgebracht haben, uns etwas näher besehen.

Vorerst einmal das Amt des Regierungsstatthalhalters. Die Bevölkerung will nun einmal in Gottes Namen mit dem Regierungsstatthalter verkehren; sie will bei ihm Rat einholen können. Es ist ihr deshalb sehr wenig gedient, wenn der Regierungsstatthalter viel zu weit weg ist

Und von den Grundbuchämtern hat niemand gesprochen. Die Leute müssen manchmal recht häufig auf das Grundbuchamt gehen. Man mutet nun der Bevölkerung zu, dass diese Aemter für einzelne Gebiete viel weiter weg kommen.

Auch von den Gebäuden hat man recht wenig gesagt. Wir nähern uns jetzt bald dem Ende des Ausbaues unserer Bezirksverwaltungsgebäude. Und gerade jetzt müssen wir zusammenlegen und vielfach wieder von neuem bauen.

Es ist gesagt worden, eine solche Zusammenlegung könnte mit einem Dekret des Grossen Rates beschlossen werden. Vorsichtshalber sagte der Herr Regierungsrat, es wäre aber zu befürchten, dass eine dem entgegengesetzte Gesetzesinitiative ergriffen würde. Wir können Ihnen heute schon versichern, dass eine solche Initiative unter allen Umständen ergriffen würde. Wenn schon eine solche Aenderung getroffen werden soll, dann entscheide auch das Volk darüber.

Man hätte aus den Voten den Eindruck gewinnen können, dass in einzelnen Bezirken zu wenig Arbeit vorhanden sei. Wenn man sieht, wie diese Beamten jedenfalls in den grössern Bezirken arbeiten müssen, seit die Aemter des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten einerseits und jene des Betreibungsbeamten und des Gerichtsschreibers anderseits zusammengelegt worden sind, dann muss man doch sagen, dass ihnen kaum mehr weitere Pflichten aufgeladen werden könnten.

Der Herr Regierungsrat hat gesagt, einige Aemter jedenfalls könnte man schon zusammenlegen. Ich nehme das Beispiel Fraubrunnen-Burgdorf. Hier wäre die Einsparung gleich null. Der Gerichtspräsident von Burgdorf könne keineswegs die Arbeit des Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen auch noch übernehmen. Entweder müsse man in Burgdorf zwei Gerichtspräsidenten haben oder jedenfalls einen weitern juristisch gebildeten Beamten anstellen. Wo bliebe da die Ersparnis? Aehnlich verhält es sich in bezug auf die andern Aemter. Wir könnten einer solchen Massnahme unter keinen Umständen zustimmen.

Man hat auch die Möglichkeit erwähnt, gewissermassen einen Wanderbeamten vorzusehen, der zum Beispiel bald in Fraubrunnen bald in Burgdorf, oder bald in Schwarzenburg, bald in Seftigen amten würde. Auch in einem solchen Falle wäre keine Ersparnis mehr möglich. Man kann seine Arbeitszeit nur dann vollständig ausnützen, wenn man immer am gleichen Ort ist. Durch die Dislokationen gingen viele Stunden verloren. Wir kommen des bestimmtesten dazu, diese Motion abzunehmen.

Ich erkläre, dass unsere Fraktion aus diesen Gründen für Ablehnung stimmen wird.

Mani. Schon Herr Kommissionspräsident Matter hat im einleitenden Referat erklärt, die Kommission betrete da einen sehr steinigen Weg. Auch heute hat der Herr Justizdirektor alle Gründe dafür und dagegen so gründlich dargelegt, dass jeder bewaffnet ist, um vom Standpunkte seines Bezirkes aus gegen die Erheblicherklärung der Motion aufzutreten.

Die Motion bezweckte vor allem territoriale Veränderungen. Nun erklärt heute der Herr Berichterstatter des Regierungsrates, dass er nicht aut diesen durchgehenden territorialen Aenderungen beharren, sondern sich auf einzelne Fälle beschränken wolle, und dass im übrigen noch andere Möglichkeiten auszuschöpfen seien, um bei den Bezirksverwaltungen Ersparnisse herbeizuführen. Dann brauchen wir heute über die von der Motion aufgeworfene Frage gar nicht zu diskutieren. Ich glaube diese Motion sollte heute in dem Sinne abgelehnt werden, dass in der Novembersession erst über diese Sache diskutiert wird. Bis dann kann dann der Regierungsrat definitive Vorschläge auf Vereinfachungen und Einsparungen vorlegen.

Ich muss also Herrn Bangerter zustimmen und Ablehnung der Motion beantragen.

Laubscher (Täuffelen). Ich muss meinen beiden Vorrednern voll und ganz beipflichten.

Ich will mich kurz halten und möchte nur eine Erklärung abgeben, weil der Herr Berichterstatter des Regierungsrates das Amt Nidau als erstes genannt hat. Wir würden uns mit aller Macht gegen eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes wehren. Seinerzeit mussten wir es dulden, dass die Gnädigen Herren uns das Schloss eingenommen haben. Heute aber wollen wir uns das Schloss nicht mehr nehmen lassen, trotzdem ich es keineswegs bedauern würde, wenn im Schloss noch verschiedene Aenderungen vorgenommen würden.

Der Herr Regierungsrat hat auch so schön gesagt, der Gerichtspräsident-Regierungsstatthalter müsse oft Arbeiten besorgen, die von einem Bureaufräulein besorgt werden könnten. Wenn ich als Bauer in den Stall gegangen bin, um zum Rechten zu sehen, und dann etwa festgestellt habe, dass eine Kuh nicht mehr angebunden war, dann habe ich sie eben angebunden, auch wenn es noch so schmutzig war. Ich glaube, solche Arbeiten darf man diesen Herren schon zumuten, sonst könnte man ihnen dann jedenfalls zuerst zumuten, die ausseramtlichen Arbeiten beiseite zu lassen, wie ich es schon in der letzten Session angetönt habe.

Wir im Amt Nidau würden uns also von zu unterst bis zu oberst gegen eine Zusammenlegung energisch zur Wehr setzen.

Cueni. Herr Gressot hat sich so warm für die französisch sprechende Bevölkerung des Juras eingesetzt. Ich möchte als Vertreter des einzigen deutschsprachigen Amtsbezirkes Laufen nicht etwa

die Meinung aufkommen lassen, als sei man in der Nordostecke des Kantons mit den Vorschlägen des Regierungsrates einverstanden. Die gleichen Argumente, die Herr Gressot so temperamentvoll für die französischsprechende Bevölkerung betreffend Neuenstadt vorgebracht hat, gelten im umgekehrten Sinne auch für die deutschsprechende Bevölkerung des Amtes Laufen. Ich möchte den Herrn Regierungsrat anfragen, wie er sich die Lösung mit der Zusammenlegung des Amtsbezirkes Laufen mit Delsberg und Münster denkt? Ich weiss nicht, was man dann in Laufen belassen wollte. Vielleicht das Betreibungsamt. Vielleicht sollten wir es auch so machen, wie es Herr Bangerter gesagt hat: Wir könnten uns in Solothurn melden; man könnte uns dann gegen den Bucheggberg umtauschen. Der Regierungsrat weiss doch sehr gut, dass der Betreibungsbeamte, der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident vollauf beschäftigt sind. Wenn im Staatsverwaltungsbericht gesagt wird, dass der Regierungsstatthalter von Laufen bei den Gemeindeschreibereien schon seit Jahren keine Inspektionen mehr vorgenommen habe, so ist das nicht zuletzt aut den Umstand zurückzuführen, dass dieser hiefür wegen Arbeitsüberlastung einfach keine Zeit mehr hat.

Es ist heute vom Herrn Justizdirektor wieder angetönt worden, dass es noch verschiedene andere Kreiseinteilungen gebe für die verschiedenen Verwaltungstätigkeiten der einzelnen Justizdirektionen. Niemand besser als der Regierungsrat weiss, wie schwierig es oft ist, bei Vakanzen in unserem Gebiet solche Stellen wieder zu besetzen. Ich erinnere z. B. an die erstmals stattgefundene Wahl des Jugendanwaltes. Es musste dort ein Kandidat gewählt werden, der gar nicht Anwalt war, nicht zuletzt, weil er in den beiden Kantonssprachen sehr zu Hause ist. Aehnlich ist es schon bei der Wahl des Primarschulinspektors gegangen. Es hat schon solche gegeben, das ist aber gerade jetzt bei uns nicht der Fall, die mit der deutschen Sprache auf gespanntem Fusse gestanden haben. Aehnlich verhält es sich auch mit der Wahl des Staatsanwaltes. Stellen Sie sich einmal die Lage des Laufentalers vor, der als Angeklagter oder Parteivertreter vor das Schwurgericht von Delsberg gehen muss, wenn der Angeklagte kein Wort französisch versteht, wenn er kein Wort von dem versteht, was der Staatsanwalt gegen ihn vorbringt, und wenn er auch die Ausführungen seines Verteidigers nicht versteht. Einzig und allein die vom Gerichtspräsidenten gestellten Fragen werden vom Dolmetscher übersetzt.

Wie würde es dann bei einer allfälligen Vereinigung der Amtsbezirke Laufen, Delsberg und Münster mit den Amtsgerichtsverhandlungen gehalten werden? Würden sie in französischer Sprache geführt? Die grosse Mehrzahl der Bevölkerung ist französischer Sprache und wird deshalb doch Richter französischer Sprache wählen. Und nur auf Grund des Entgegenkommens der französischen Bevölkerung wird der deutschsprachige Teil eine seiner Grösse entsprechende Vertretung erhalten.

Ich möchte also aus ähnlichen Ueberlegungen, wie sie Herr Gressot vorgebracht hat, Ablehnung der Motion beantragen. Sie wissen, dass es im Nordjura im politischen Streit oft temperamentvoller hergeht als im alten Kantonsteil. Wenn aber die verschiedenen Kreise und sozialen Schichten der Be-

völkerung einmal in einer Sache einig gehen, dann jedenfalls in der Abwehr gegen eine solche Zusammenlegung.

Kunz (Wiedlisbach). Diese Frage der Zusammenlegung der Bezirke ist vor allem eine Gewissensfrage. Es hat geheissen, es müssten Einsparungen erzielt und es könnten Beamtungen zusammengelegt werden. Man hat ja schon solche Zusammenlegungen vorgenommen und letztes Jahr viel darüber gesprochen. Die Auswirkungen können aber noch nicht endgültig festgestellt werden. Ich glaube, es könnten noch viele solcher Aemter zusammengelegt werden. Ich bin damit einverstanden. Auf die territorialen Aenderungsbestrebungen dagegen möchte ich mich nicht allzu sehr einlassen. Aber auf alle Fälle müssen einmal diese in Aussicht gestellten und offenbar noch möglichen Einsparungen verwirklicht werden. Man hat dem Volke vor der Abstimmung über das Finanzausgleichsgesetz Speck durch den Mund gezogen. Es ist darum eine Gewissensfrage, dass wir, was wir versprochen haben, halten, und alle denkbaren Einsparungsmöglichkeiten ausnützen.

In bezug auf die territoriale Verlegung aber möchte ich doch fragen: Ist sich die Regierung bewusst, was eine Verlegung der Amtssitze für Kosten mit sich bringen würde? Ich behaupte: An mindestens 10 Orten müssten die Amtshäuser vergrössert werden. Es hat niemand davon gesprochen, was der Baudirektor für einen Kostenvoranschlag zu machen hätte. Diese Ausgaben gingen vielleicht über das, was auf der andern Seite eingespart würde, hinaus. Die Baukosten würden nach meiner Schätzung etwa 3 Millionen Franken betragen, so dass der Zins und die andern laufenden Kosten die Ersparnis bald aufwiegen müssten. Es ist ja in den letzten Jahren für die neuen Amtshäuser oder für deren Umbau ein Betrag von etwa 200,000 Fr. bewilligt worden. Das Volk würde dann schon sagen, was es denn für eine merkwürdige Ordnung sei, dass man im einen Jahr teure Amtshäuser baue, die dann im andern Jahr nicht mehr gebraucht werden.

Das ist also vor allem eine Gewissensfrage, nicht nur eine sprachliche und eine territoriale Frage.

Wandfluh. Ich halte es nicht für angebracht, die Aemter zusammenzulegen. Wäre es nicht besser, statt dessen vielleicht Gerichtspräsidenten einzusetzen, welche für zwei Amtsbezirke amten und dann die Regierungsstatthalter nur im Nebenamte anzustellen? Wenn einer einen Streit hat, so fragt er vielleicht zuerst den Regierungsstatthalter und dann geht er eventuell erst vor den Richter. Wenn aber der Regierungsstatthalter zugleich Gerichtspräsident ist, darf er keine Auskunft geben.

Ich beantrage Ablehnung der Motion.

M. Giauque. J'aimerais ajouter quelques mots aux paroles de M. Gressot concernant Neuveville.

Vous savez tous que Neuveville tire beaucoup de ses pensionnats. Vous pouvez donc vous imaginer que le jour où Neuveville fera partie du district de Bienne, un gros préjudice sera porté à cette petite industrie. Je pourrais vous citer un cas typique. Une dame de la Suisse orientale amenant une jeune fille pour la placer dans un pensionnat de Neuveville aperçoit à la gare de Neuveville, le nom de « Neuenstadt ». D'avoir vu ce mot, elle voulut repartir sans tarder sur Neuchâtel. Il est facile de voir que le jour où Neuveville sera rattachée au district de Bienne-Nidau-Büren, on ne prendra plus cette localité comme appartenant à la partie romande du pays et par ce mo'yen-là on portera un grand préjudice à la ville.

Präsident. Herr v. Steiger hat angeregt, die Abstimmung auf die Novembersession zu verschieben. Ich glaube jedoch, dass der Rat noch beschlussfähig ist. Ich habe es vorhin feststellen lassen. Wenn wir die Abstimmung verschieben, haben wir im November wieder eine neue Diskussion. Schliesslich haben wir jetzt genügend über diese Motion diskutiert. Ich beantrage Ihnen deshalb, die Abstimmung sofort vorzunehmen.

Lengacher. Ich möchte die Verschiebung der Abstimmung wärmstens empfehlen. Das ist doch schliesslich eine sehr wichtige Frage. Wenn wir sie nicht ganz abklären, wird eine Initiative ergriffen werden.

Präsident. Wir beraten eine Motion. Sie ist nach den Vorschriften des Geschäftsreglements zu behandeln. Wir haben somit darüber abzustimmen, ob wir sie erheblich erklären wollen oder nicht. Wenn eine Initiative ergriffen werden will, so ist das eine Sache für sich.

Abstimmung.

Für Erhe	bli	$ch\epsilon$	erk	lär	ung	ζ.		•	43	Stimmen.
Dagegen									65	»

Schlussrufe.

Abstimmung.

Präsident. In diesem Falle wollen wir noch einige Antworten auf einfache Anfragen und zwei Eingänge verlesen lassen.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Lengacher.

(Siehe Seite 478 hievor.)

Grossrat Lengacher stellte am 5. September 1935 folgende einfache Anfrage:

«Grosse Teile des Berner- und Schweizervolkes sind beunruhigt über die Praxis der Gerichte, namentlich im Volksbankprozess, bei welchem das Urteil dem Volke unverständlich war. Glaubt der Regierungsrat nicht auch, dass durch solche Vorkommnisse das Vertrauen in unsere Gerichte untergraben wird und eine Rechtsunsicherheit entsteht?»

Diese Anfrage beschlägt nicht einen Gegenstand der Staatsverwaltung im Sinne von Art. 30 der Kantonsverfassung und § 54 des Reglements des Grossen Rates, sondern einen Fall, der einzig der Rechtsprechung der Gerichte unterstand. Mit Rücksicht auf die verfassungsmässig festgelegte Trennung der Gewalten (Art. 10, Abs. 1 und 51, der Kantonsverfassung) muss der Regierungsrat eine Stellungnahme oder gar eine Ueberprüfung des Entscheides ablehnen.

Der Regierungsrat kann nur mitteilen, dass nach Pressemeldungen die zuständigen Behörden übereinstimmend feststellten, dass keine vom Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung vorliegt. Er glaubt nicht, dass durch diese Feststellung das Vertrauen in die Gerichte untergraben wird und eine Rechtsunsicherheit entsteht. Er vertritt im Gegenteil die Auffassung, dass die Richter gestützt auf ihren in Art. 113 der Staatsverfassung niedergelegten Eid zur strengen Befolgung der Verfassung und der verfassungsmässigen Gesetze verpflichtet sind und dass nur die Erfüllung dieser Pflicht die Rechtssicherheit gewährleistet. Wenn die Gesetze die strafrechtliche Ahndung gewisser vom Volke allgemein als strafwürdig anerkannter Handlungen oder Unterlassungen nicht vorsehen, so wird es Sache der in Bund und Kanton für die Gesetzgebung zuständigen Behörden sein, diese Mängel zu beheben.

Lengacher. Ich bin von der Antwort tatsächlich nur teilweise befriedigt. Ich begreife zwar ganz gut, dass der Regierungsrat keine andere Stellung einnehmen kann. Aber das Volk begreift das nicht...

Präsident. Entweder sind Sie befriedigt oder nicht. Ja oder nein? Eine Diskussion ist nicht zulässig.

Lengacher. Nur teilweise.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Schwarz.

(Siehe Seite 519 hievor.)

Der Regierungsrat vertritt den Standpunkt, dass die Einführung des Fähigkeitsausweises im Gastwirtschaftsgewerbe allgemein notwendig ist. Da jedoch, nach Ansicht unserer Juristen, weder im Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894, noch im Gesetz über das Gewerbewesen vom 7. November 1849 die nötigen gesetzlichen Unterlagen vorhanden sind, so müssen dieselben zuerst geschaffen werden. In dem von der Direktion des Innern im August dieses Jahres herausgegebenen Entwurf zu einem neuen Gesetz über das Gastwirtschafts-

gewerbe und den Handel mit geistigen Getränken ist der Fähigkeitsausweis zur Erlangung eines Wirtschaftspatentes vorgesehen. Dieser Entwurf wurde den mit dem Wirtschaftsgewerbe verbundenen Verbänden zur Stellungnahme zugestellt. Es liegt nun an den Wirten und an den interessierten Kreisen, zu dem Gesetzesentwurf möglichst rasch Stellung zu nehmen.

Herr Schwarz ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Müller (Herzogenbuchsee).

(Siehe Seite 385 hievor.)

Am 22. Mai 1935 reichte Grossrat Hans Müller, Lehrer in Herzogenbuchsee, eine Einfache Anfrage folgenden Wortlautes ein:

« Am 5. Mai dieses Jahres hat das Schweizervolk und speziell auch das Bernervolk mit grosser Mehrheit das Verkehrsteilungsgesetz abgelehnt. Trotzdem wurde auf 15. Mai auf der Linie Bern-Olten der S. B. B. der Stückgüterverkehr durch die « Asto » eröffnet, wobei die Güter parallel zur zweigeleisigen Hauptlinie der S. B. B. mit Lastwagen auf der Landstrasse befördert werden.

Hält der Regierungsrat nicht dafür, dass dadurch die Aufwendungen des Staates für die Instandhaltung der Strassen neuerdings erhöht werden müssen, während die Anlagen der S.B.B. unbenützt bleiben?

Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Missachtung eines klaren Volksentscheides?»

Nachdem die «Asto»-Dienstorganisation (Automobil-Stückgüter-Organisation) einen integrierenden Bestandteil der im verworfenen Verkehrsteilungsgesetz vorgesehenen Gesamtbeordnung darstellte, ist die Einfache Anfrage sehr begreiflich. Je und je war nämlich zugegeben worden, dass der «Asto»-Dienst eine Defizit-Angelegenheit sei, die nur dann begründet und gerechtfertigt werden könne, wenn eine Beschränkung des Automobilfernverkehrs in im Gesetzesentwurf vorgesehenen Weise eintrete. Dergestalt war es durchaus logisch, zu erwarten, dass mit dem Wegfalle des erhofften Bahnschutzes auch die Nachteilsposition des « Asto » - Dienstes auf der Bahnseite ausgemerzt werde. Immerhin muss sofort bemerkt werden, dass die «Asto» - Organisation, soweit sie der reinen Bahnergänzung dient und den Camionnagedienst umfasst, weiterhin ihre volle Berechtigung hatte, auch nach der Verwerfung des Verkehrsteilungsgesetzes. Anders verhält es sich dagegen mit Bezug auf die Eisenbahnersetzung durch parallel geführte Automobilstückgüterkurse. Auf einen solchen Er-satzbetrieb hat denn auch die Einfache Anfrage des Herrn Grossrat Müller Bezug.

Wir haben nicht unterlassen, uns bei der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen direkt zu erkundigen nach den nunmehrigen Auffassungen und Absichten hinsichtlich des «Asto»-Dienstes. Die bezügliche vom Präsidenten der Generaldirektion unterzeichnete Antwort, datiert vom 29. August 1935, ist also allerjüngsten Datums; sie kann ihres Umfanges wegen hier nicht vollinhaltlich wiedergegeben werden, doch steht ihr Wortlaut den Interessenten auf Wunsch zur Verfügung.

Die Antwort verlegt das Hauptgewicht auf die Begründung des Umstandes, dass trotz des Abstimmungsergebnisses vom 5. Mai 1935, am 15. Mai dieses Jahres der «Asto»-Dienst ausgedehnt wurde. Die Begründung liegt darin, dass der Ausdehnungsplan für den «Asto» - Verkehr schon Monate zuvor aufgestellt werden musste und ein Widerruf der vielen getroffenen Anordnungen nicht in Frage kommen konnte, wenn unangenehme Betriebsstörungen vermieden werden wollten. Sodann weist die Antwort auch darauf hin, dass für den «Asto»-Betrieb grundsätzlich und im besondern auch für den auf der Linie Bern-Olten eingerichteten Betrieb keine Lastautomobile schweren Modells eingestellt wurden, die nicht bisher schon in Unternehmerbetrieben verwendet worden wären oder aber ausser Dienst gestellte Wagen ersetzt hätten. Nur in wenigen Ausnahmefällen seien Wagen leichter Typen, 11/2 bis 3 t-Wagen, neu angeschafft worden, weil in den betreffenden Gegenden Fahrzeuge dieser Art nicht aufzutreiben waren. Demzufolge sei die Behauptung irrig, wonach die Aufforderungen an den Staat betreffend Aufwendungen für die Instandhaltung der Strassen durch den «Asto» - Verkehr im allgemeinen erhöht werden. Durch die «Asto» - Organisation, die eine Konzentration bedeute, ergebe sich insgesamt eine Verminderung der absoluten Anzahl der auf den Strassen verkehrenden Lastwagen. Hinsichtlich der künftigen Einstellung zum «Asto»-Dienst gibt die Antwort keine ausreichende oder befriedigende Auskunft. Die in der Antwort ferner enthaltene, sehr grundsätzliche, allgemeine Verfechtung könnte leicht den Glauben aufkommen lassen, dass das «Asto» - Projekt in der begonnenen Weise fortgesetzt und zu Ende geführt werden soll. Dies dürfte indessen aber nicht der Fall sein; denn unseres Wissens haben die Bundesbahnen selbst neue, grundsätzliche Studien über die Frage der Verkehrsteilung und der zweckmässigsten automobilistischen Eisenbahnergänzung angeordnet. Auch die Tatsache, dass der Vorsteher des Eidg. Postund Eisenbahndepartementes am 28. August 1935 mit Delegationen der kantonalen Finanz-, Polizeiund Baudirektoren-Konferenzen und Vertretungen des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, des Schweizerischen Gewerbeverbandes, des Schweizerischen Bauernverbandes, des Gewerkschaftsbundes, der freisinnig-demokratischen Partei, der katholisch-konvervativen Partei, der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, der liberaldemokratischen Partei und der Schweizerischen Bundesbahnen, eine Konferenz durchführte zur Besprechung des schweizerischen Verkehrsproblems und seiner Sanierung, beweist, wie sehr sich gerade auch die Frage des «Asto»-Verkehrs weiterhin im Flusse befindet.

Wir werden der Frage des «Asto»-Verkehrs ebenso sehr wie dem gesamten Problem der Eisenbahn- und Verkehrssanierung weiterhin die grösste Aufmerksamkeit schenken und es uns angelegen sein lassen, mit wirksamen Mitteln die Berücksichtigung unserer bernischen Eisenbahn- und Verkehrsinteressen sicherzustellen.

Herr Müller ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Grimm.

(Siehe Seite 395 hievor.)

Auf die Einfache Anfrage von Grossrat R. Grimm betreffend nationalsozialistische Umtriebe in der Schweiz und den Einfluss des neuen deutschen Wehrgesetzes auf eingebürgerte ehemalige deutsche Staatsangehörige erteilt der Regierungsrat folgende Antwort:

Zu Frage I. 1. Es ist uns bekannt, dass ausser Professor Porzig noch andere reichsdeutsche Professoren der N. S. D. A. P. angehören. Ob und wie weit diese eine besondere aktive Propoganda treiben, darüber sind uns bis heute keine bestimmten Meldungen zugekommen.

- I. 2. Aus dem Bericht der Stadtpolizei vom 6. Juli 1935 an den Gemeinderat der Stadt Bern, welcher unserer Polizeidirektion erst auf ausdrückliches Begehren mit Zuschrift vom 15. August 1935 zugestellt wurde, ergibt sich die Tatsache, dass ein in der Schweiz seit August 1934*) im Kanton eingebürgerter Deutscher als eidg. Beamter und zwar ausgerechnet im Zentralpolizeibureau der Bundesverwaltung, tätig ist. Die Beurteilung und Behandlung dieser Angelegenheit ist aber nicht Sache der Kantone, sondern der eidg. Behörden.
- I. 3. Es ist dem Regierungsrat bekannt, dass in Bern eine Ortsgruppe der N. S. D. A. P. existiert, deren Leiter der jetzt entlassene Professor Porzig ist. Ferner besteht in Bern eine «Deutsche Studentenschaft, Ortsgruppe Bern». Präsident dieser Studentengruppe ist lic. jur. Fahrenbrüch, von Geburt Lothringer, nach dem Krieg deutscher Bürger geworden. Fahrenbrüch behauptet, dass keinerlei politische Propaganda getrieben werde. Zu einem Einschreiten gegen diese Gruppe hat sich bis heute kein Anlass geboten.

Das Bestehen weiterer politischer Vereine entnehmen wir ebenfalls dem Bericht der Stadtpolizei vom 6. Juli 1935.

I. 4 und 5. Die Tatsache, dass in diesen nationalsozialistischen Vereinen auch ehemalige, in der Schweiz eingebürgerte Deutsche aktiv tätig sind und dass durch diese Vereine in der Schweiz lebende deutsche Reichsangehörige und eingebürgerte ehemalige Deutsche, unter der Androhung, im Nichtbefolgungsfalle nach Deutschland weiter gemeldet zu werden, zu Beitragsleistungen und Spenden aufgefordert werden, ist ebenfalls durch den vorerwähnten Bericht der Polizeidirektion der Stadt Bern zur Kenntnis des Regierungsrates gelangt.

^{*)} Anmerkung. Zu diesem Punkt wird in der Novembersession eine Berichtigung verlesen werden. (Redaktion.)

I. 6 und 7. Betreffend den Einfluss des neuen deutschen Wehrgesetzes auf eingebürgerte ehemalige deutsche Staatsangehörige hat der Gemeinderat der Stadt Bern bereits mit Eingabe vom 26. Juni 1935 an den Regierungsrat zuhanden der Eidgenossenschaft die Anfrage gerichtet, ob die Bestimmungen des Wehrgesetzes für das Deutsche Reich vom 21. Mai auf die bisherige Behandlung von Einbürgerungsgesuchen reichsdeutscher Staatsangehöriger irgendwelche Rückwirkungen habe. Diese Eingabe wurde vom Regierungsrat der kant. Polizeidirektion zur Behandlung überwiesen. Diese hat sich in dieser Angelegenheit am 4. Juli an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement gewandt, welches ihr am 19. August 1935 folgende vorläufige Antwort zukommen liess:

«Das neue deutsche Wehrgesetz erklärt als wehrpflichtig die Männer vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 45. Altersjahr (§ 4). Es bestimmt in § 18: Die Entlassung von Wehrpflichtigen aus der Reichsangehörigkeit und damit aus dem Wehrpflichtverhältnis bedarf der Genehmigung des Reichskriegsministers oder einer von ihm bezeichneten Ersatzdienststelle.

Es erhebt sich daher die Frage, ob nicht künftig von jedem wehrpflichtigen Deutschen, der die Einbürgerung in unserem Lande nachsucht, der Nachweis seiner Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit verlangt werden soll, um zu vermeiden, dass er schweizerisch-deutscher Doppelbürger werde.

Bei der Lösung dieser Frage ist davon auszugehen, dass grundsätzlich der Entstehung von Staatenlosigkeit nach Möglichkeit vorgebeugt werden muss. 1931 konnten $20\,^{\rm o}/_{\rm o}$ der Einbürgerungsbewerber, die die eidg. Einbürgerungsbewilligung erhalten hatten, kein Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erlangen. Zurzeit dürften es etwa 30 % sein. Mithin würde, wenn die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung an Reichsdeutsche vom Nachweis der Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht würde, rund ein Drittel derselben das Kontingent der Staatenlosen vermehren. Eine derartige Praxis erscheint von vorneherein nicht zulässig. Um das Entstehen von Staatenlosenfällen zu verhindern, gilt es, das Deutsche Reich zu veranlassen, seinen Angehörigen, die sich um unser Bürgerrecht bewerben, eine Entlassungszusicherung auszustellen, welche den Verlust des deutschen Staatsbürgerrechtes nur zur Folge hätte, wenn ihr Inhaber innert einer gewissen Frist das Schweizerbürgerrecht tatsächlich erwirbt. Ob sich Deutschland auf Grund der erwähnten Gesetzesbestimmung zur Erteilung solcher Entlassungszusicherungen bereit finden wird, ist noch nicht abgeklärt. Wir stehen in Unterhandlungen mit unserer Gesandtschaft in Berlin und werden nicht ermangeln, Sie von deren Ergebnis in Kenntnis zu setzen.»

Grossrat Grimm frägt an, welche Vorkehren der Regierungsrat treffen werde, wenn einzelne oder alle der vorstehend aufgeführten Tatsachen ihm bekannt seien und welche Folgerungen er daraus zu ziehen gedenke. Auf diese Fragen antwortet der Regierungsrat wie folgt:

Der Regierungsrat hat am 16. Juli beschlossen, an alle Beamten und Angestellten ein Kreisschreiben zu richten, in dem Sinne, dass die Bekleidung leitender Stellen und die Uebernahme politischer Aufträge in ausländischen politischen Organisationen und in politischen Organisationen von Ausländern in der Schweiz mit der Tätigkeit als staatlicher Beamter oder Angestellter nicht vereinbar ist.

Die Unterrichtsdirektion hat insbesondere schon am 3. Juli Professor Porzig auf die Unvereinbarkeit leitender Funktionen in der N. S. D. A. P. - Gruppe mit seinem bernischen Staatsamt aufmerksam gemacht und ihn aufgefordert, aus dieser Unvereinbarkeit die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Professor Porzig erklärte in seiner Antwort, er sehe sich nicht veranlasst, solche Schlussfolgerungen zu ziehen. Am 12. August 1935 stellte der Regierungsrat Professor Porzig eine letzte Frist von 3 Tagen, um zu erklären, ob er von der Stellung eines Führers der Ortsgruppe Bern der N. S. D. A. P. und der Deutschen Kolonie zurückgetreten sei und sich von den eidlichen Verpflichtungen gegenüber dem Führer des Deutschen Reiches habe entbinden lassen. Der Regierungsrat fügte bei, dass, sofern innert dieser Frist nicht eine unzweideutige Erklärung vorliegen sollte, er das Anstellungsverhältnis von Professor Porzig als gelöst betrachten werde. Am 15. August 1935 traf die Antwort von Professor Dr. Porzig ein, worin sich dieser weigerte, sich von seinem Eid auf den Führer des Deutschen Reiches entbinden zu lassen und davon Kenntnis nahm, dass der Regierungsrat ihn aus seiner Stellung als Professor an der bernischen Hochschule entlasse.

Der Regierungsrat hat gestützt auf diesen Schriftenwechsel Dr. Porzig von seiner Stellung als Professor für indogermanische Sprachwissenschaft und klassische Philologie an der bernischen Hochschule entlassen und bereits einen Nachfolger in der Person von Professor Dr. Debrunner gewählt.

Die Direktion des Unterrichtswesens wird auch in der Zukunft die Vorgänge an der Universität Bern aufmerksam verfolgen und nötigenfalls gegen unzulässige Vorkommnisse einschreiten, sowie die beteiligten Personen zur Verantwortung ziehen. Diese Haltung der Unterrichtsdirektion und des Regierungsrates wird ganz allgemein gegen Angehörige eines jeden fremden Staates beobachtet.

Zu den gestellten Einbürgerungsfragen wird der Regierungsrat nach Abklärung der Rückwirkungen des deutschen Wehrgesetzes auf die Einbürgerung deutscher Reichsangehöriger durch die zuständigen eidg. Behörden Stellung nehmen.

Herr Grimm ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Grimm.

(Siehe Seite 529 hievor.)

Die Kantonale Baudirektion hat den ihr durch Grossratsbeschluss vom 13. November 1933 zugewiesenen Auftrag, soweit das in ihrer Macht lag, erfüllt.

Mit den eidgenössischen Behörden war seinerzeit vereinbart worden, das Projekt der Wasser-

versorgung für die Freiberge, das vorerst allein auf der Theusseret-Quelle basierte, mit Rücksicht auf die Landesverteidigung so zu gestalten und zu ergänzen, dass der Wasserbezug auch von einer rückwärts gelegenen Quelle in Miéry bei Undervelier hätte erfolgen können. Als nun die Baudirektion am 15. Juni 1934 die bezüglichen Ausführungspläne mit Kostenvoranschlag, die Submissions-Unterlagen, die Baubeschreibungen, die Statuten und Regle-mente vollständig fertig bearbeitet den Gemeinden und dem Bundesrat vorlegte, drängte letzterer darauf, das Wasser im St. Immertal zu beziehen. Nachdem seine Absicht, die dortigen Quellen zu benutzen, auf grossen Widerstand stiess, nahm er Grundwasser-Bohrungen vor. Der Bund stellte in Aussicht, das Ergebnis seiner Versuche bis zum 31. Juli 1935 dem Kanton bekanntzugeben. Wir rechargierten anfangs August und trotzdem steht die endgültige Stellungnahme des Bundes heute noch

Den Bundesbehörden ist zur Kenntnis gebracht worden, dass — wenn sie darauf bestehen, Wasser im St. Immertal zu fassen — der Bund zu übernehmen hätte: Die Neuerstellung des Ausführungsprojektes, die Mehrkosten der Ausführung, sowie alle Entschädigungsansprüche an die Gemeinden, Ortschaften, Quellenbesitzer und Radwerke im untern Schüsstal.

Unterdessen haben einige bis jetzt an der Gruppenwasserversorgung der Freiberge interessierte Gemeinden, durch die grosse Wasserknappheit dieses Sommers veranlasst, Projekte ausarbeiten lassen für ein selbständiges Vorgehen. Die Baudirektion hat jedoch diese Gemeinden ersucht, mit Kreditbeschlüssen noch zuzuwarten, in der Hoffnung, dass es doch noch gelingt, das gesamte Werk der Wasserversorgung der Freiberge im Interesse der Wohlfahrt ihrer Bevölkerung auszuführen und möglich werde, mit den Arbeiten demnächst zu beginnen.

Herr Grimm ist abwesend.

Eingelangt ist folgende

Motion:

In Anbetracht dessen, dass auch dieses Jahr ausländische Arbeiter (vorab Spezialarbeiter) auf schweizerischen Arbeitsplätzen eingestellt wurden und bei richtiger Funktion des schweizerischen Arbeitsnachweises und Arbeitsvermittlung genügend schweizerische Arbeiter (auch Berufsarbeiter) zur Verfügung gestanden hätten, wird der Regierungsrat beauftragt, beim Bundesrate in folgender Weise zu intervenieren:

- 1. Es sollen weitere Massnahmen ergriffen werden, dass in Anbetracht unserer grossen Arbeitslosigkeit auf ausländische Arbeiter nach Möglichkeit verzichtet werden kann.
- 2. Der Arbeitsnachweis und die Arbeitsvermittlung der kantonalen und Gemeindearbeitsämter soll weiter ausgebaut werden.

- 3. Bei allen öffentlichen Arbeiten, bei denen es an den nötigen Arbeitern (Spezialarbeiter) gebricht, sollen frühzeitig vor Arbeitsbeginn, vorab das kantonale und wenn hier ohne Erfolg unverzüglich das Eidgenössische Amt für Arbeit und Industrie, avisiert werden.
- 4. Die Einreise von ausländischen Arbeitskräften soll erst gestattet werden, nachdem es sämtlichen kantonalen und Gemeinde-Arbeitsämtern unmöglich ist, die verlangten Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.
- 5. Um auch bei kürzeren Arbeitsgelegenheiten an entfernten Orten die Arbeit für die betreffenden Arbeiter rentabel zu gestalten, soll ihnen, je nach Entfernung des Arbeitsplatzes, eine Ermässigung der Fahrkartengebühr bis zu 75 % gewährt werden und zwar so, dass die Vergünstigung monatlich mindestens einmal gewährt wird.
- 6. Arbeiter, die bei genügender Belöhnung auswärtige Arbeit ablehnen, ohne dass es spezielle Verhältnisse rechtfertigen, gehen der Unterstützung verlustig.

Es wird dringliche Behandlung der Motion verlangt.

Bern, den 12. September 1935.

Lengacher und 17 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende:

Einfache Anfrage:

I.

Ist es dem Regierungsrat bekannt, dass die Sozialdemokratische Partei in unserem Kanton seit einigen Jahren besondere uniformierte Jugendgruppen unterhält, sogenannte «Rote Falken», die der internationalen Organisation der sozialistischen Kinderfreunde angeschlossen sind, und dass diese «Roten Falken» Kinder im schulpflichtigen Alter umfassen?

Ist es dem Regierungsrat weiterhin bekannt, dass sich diese sozialdemokratischen Jugendgruppen zu folgenden Zielen bekennen:

- 1. zu einer sozialistischen Erziehung;
- 2. zu einer Erziehung, die die Kinder zu Klassengenossen und später zu Kampfgenossen heranbilden soll, also zu einer ausgesprochenen Erziehung zum Klassenkampf;
- 3. zu einer Erziehung im antimilitaristischen Sinne, also zur ablehnenden Haltung der Wehrpflicht und der Armee gegenüber.

II.

Die Sozialdemokratische Partei ist in der Leitung der «Roten Falken» offiziell vertreten. Anderseits sind alle verantwortlichen Leiter der Be-

wegung gleichzeitig sozialdemokratische Parteimitglieder. Es konnte auch festgestellt werden, dass die «Roten Falken» gleich wie andere sozialdemokratische parteipolitische Organisationen an den Umzügen des 1. Mai und bei andern Parteianlässen auftreten. Glaubt der Regierungsrat nicht,

- a) es sei grundsätzlich abzulehnen, dass einzelne politische Parteien bereits die schulpflichtige Jugend zu organisieren und für ihre Ziele einzuspannen versuchen, im Interesse der Jugend selber?
- b) es seien die eingangs erwähnten Erziehungsprinzipien, vom Standpunkt der Allgemeinheit aus betrachtet, ausserordentlich bedenklich und in ihren Auswirkungen zersetzend?
- c) es sei auf diese Organisation, an deren parteipolitischer Zugehörigkeit nicht gezweifelt werden kann, das Uniformenverbot anzuwenden, wie es der Bundesbeschluss vom 12. Mai 1933 betreffend das Tragen von Parteiuniformen verlangt?

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat gegen den oben dargestellten Missbrauch der schulpflichtigen Jugend grundsätzlich zu ergreifen?

Bern, den 12. September 1935.

Lengacher.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.